



Vereinte Nationen

**Resolutionen und Beschlüsse
der sechsundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I

Resolutionen

13. September – 24. Dezember 2011

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Sechsundsechzigste Tagung

Beilage 49

Resolutionen und Beschlüsse der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

13. September – 24. Dezember 2011

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Sechsundsechzigste Tagung
Beilage 49



Vereinte Nationen • New York 2012

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 13. September bis 24. Dezember 2011 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	123
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	199
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	263
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	359
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	561
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	615

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	659
II. Verzeichnis der Resolutionen	671

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/1.	Vollmachten der Vertreter auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3
	Resolution A	3
	Resolution B	3
66/2.	Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten.....	3
66/3.	Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz	11
66/5.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	12
66/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	14
66/7.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	15
66/9.	Humanitäre Nothilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.....	16
66/10.	Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	17
66/11.	Wiederherstellung der Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat.....	18
66/12.	Terroranschläge auf völkerrechtlich geschützte Personen.....	18
66/13.	Die Situation in Afghanistan.....	20
66/14.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	33
66/15.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	34
66/16.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	35
66/17.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	37
66/18.	Jerusalem	41
66/19.	Der syrische Golan.....	43
66/68.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	44
66/114.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	64
66/115.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	66
66/116.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens.....	69
66/117.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	71
66/118.	Hilfe für das palästinensische Volk	76
66/119.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	80
66/120.	Stärkung der humanitären Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die schwere Dürre in der Region des Horns von Afrika	84
66/226.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	86

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/227.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung.....	88
66/228.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	93
66/231.	Ozeane und Seerecht.....	94

RESOLUTIONEN 66/1 A und B

66/1. Vollmachten der Vertreter auf der sechsund-sechzigsten Tagung der Generalversammlung

Resolution A

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 16. September 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 17 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/66/360).

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Angola, Äquatorialguinea, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Kenia, Kuba, Lesotho, Malawi, Namibia, Nicaragua, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania.

Enthaltungen: Algerien, Antigua und Barbuda, Dominikanische Republik, El Salvador, Indonesien, Kamerun, Mali, Mauretanien, Nepal, Saudi-Arabien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay.

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

Resolution B

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 26. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/66/360/Add.1).

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses² und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

¹ A/66/360.

² A/66/360/Add.1.

RESOLUTION 66/2

Verabschiedet auf der 3. Plenarsitzung am 19. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/2. Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten

Die Generalversammlung

verabschiedet die Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

Anlage

Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten und Regierungen, versammelt am 19. und 20. September 2011 bei den Vereinten Nationen, um uns mit der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten weltweit zu befassen, insbesondere den damit verbundenen entwicklungsbezogenen und sonstigen Herausforderungen und den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen vor allem für die Entwicklungsländer,

1. erkennen an, dass die weltweite Belastung und Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten eine der größten Herausforderungen für die Entwicklung im 21. Jahrhundert darstellt, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung überall auf der Welt untergräbt und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele gefährdet;
2. sind uns dessen bewusst, dass nichtübertragbare Krankheiten die Volkswirtschaften vieler Mitgliedstaaten bedrohen und zu einer Verschärfung der Ungleichgewichte zwischen Ländern und zwischen Bevölkerungen führen können;
3. erkennen an, dass den Regierungen beim Vorgehen gegen das Problem der nichtübertragbaren Krankheiten die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt und dass es unbedingt notwendig ist, dass sich alle Sektoren der Gesellschaft für wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einsetzen und engagieren;
4. erkennen außerdem an, welche wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Zusammenarbeit dabei zukommt, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu unterstützen und deren Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu ergänzen;
5. bekräftigen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit;

6. sind uns dessen bewusst, dass auf globaler, regionaler und nationaler Ebene dringend einschneidendere Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten ergriffen werden müssen, um zur vollen Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit beizutragen;

7. erinnern an die von der Generalversammlung erteilten einschlägigen Mandate, insbesondere die Resolutionen 64/265 vom 13. Mai 2010 und 65/238 vom 24. Dezember 2010;

8. nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs³, bekräftigen alle von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin gegen die allgemeinen Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten angehen, indem sie den Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation 2008-2013 für die Globale Strategie zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten⁴, die Globale Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit⁵ und die Globale Strategie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs⁶ umsetzen;

9. erinnern an die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung⁷, in der dringende Maßnahmen zur Umsetzung der Globalen Strategie zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und des damit verbundenen Aktionsplans gefordert wurden;

10. nehmen mit Anerkennung Kenntnis von allen Regionalinitiativen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, darunter die im September 2007 von den Staats- und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft verabschiedete Erklärung „Uniting to stop the epidemic of chronic non-communicable diseases“ (Gemeinsam die Epidemie chronischer nichtübertragbarer Krankheiten aufhalten), die im August 2008 verabschiedete Erklärung von Libreville über Gesundheit und Umwelt in Afrika, die im November 2009 von den Regierungschefs des Commonwealth verabschiedete Erklärung über Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, die im Juni 2009 auf dem fünften

Amerika-Gipfel verabschiedete Verpflichtungserklärung, die im März 2010 von den Mitgliedstaaten der europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation verabschiedete Erklärung von Parma über Umwelt und Gesundheit, die im Dezember 2010 verabschiedete Erklärung von Dubai über Diabetes und chronische nichtübertragbare Krankheiten in der Region Naher Osten und Nordafrika, die im November 2006 verabschiedete Europäische Charta zur Bekämpfung der Adipositas, der im Juni 2011 ergangene Aktionsaufruf von Aruba gegen die Adipositas und das im Juli 2011 verabschiedete Communiqué von Honiara zur Bewältigung der mit nichtübertragbaren Krankheiten verbundenen Herausforderungen in der pazifischen Region;

11. nehmen außerdem mit Anerkennung Kenntnis von den Ergebnissen, einschließlich Ministererklärungen, der regionalen sektorübergreifenden Konsultationen, die die Weltgesundheitsorganisation in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und mit der Unterstützung und aktiven Beteiligung der Regionalkommissionen und anderer zuständiger Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen führte und die dazu dienten, im Einklang mit Resolution 65/238 Beiträge zu den Vorbereitungen für die Tagung auf hoher Ebene zu leisten;

12. begrüßen die von der Russischen Föderation und der Weltgesundheitsorganisation am 28. und 29. April 2011 in Moskau veranstaltete erste Globale Ministerkonferenz über gesunde Lebensführung und die Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und die Verabschiedung der Moskauer Erklärung⁸ und erinnern an die Resolution 64.11 der Weltgesundheitsversammlung⁹;

13. anerkennen die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik, und bekräftigen, dass sie gegenüber der Arbeit der anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Entwicklungsbanken und anderer regionaler und internationaler Organisationen beim koordinierten Vorgehen gegen nichtübertragbare Krankheiten die Führungs- und Koordinierungsrolle für die Förderung und Überwachung der weltweiten Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten innehat;

Eine Herausforderung epidemischen Ausmaßes und ihre sozioökonomischen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen

14. nehmen mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis, dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 2008 schätzungsweise 36 Millionen der weltweit 57 Millionen Sterbefälle auf nichtübertragbare Krankheiten zurückzuführen waren, hauptsächlich auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen,

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2302, Nr. 41032. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1538; öBGBl. III Nr. 219/2005.

⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/publications/en/>.

⁵ World Health Organization, *Fifty-seventh World Health Assembly, Geneva, 17–22 May 2004, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA57/2004/REC/1)*, Resolution 57.17, Anlage.

⁶ World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*, Anhang 3.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 3 (A/64/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 56.

⁸ Siehe A/65/859.

⁹ Siehe World Health Organization, *Sixty-fourth World Health Assembly, Geneva, 16–24 May 2011, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA64/2011/REC/1)*.

Krebserkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, dass etwa 9 Millionen Menschen vor Erreichen des 60. Lebensjahrs starben und dass fast 80 Prozent dieser Sterbefälle auf Entwicklungsländer entfielen;

15. nehmen außerdem mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis, dass nichtübertragbare Krankheiten zu den führenden Ursachen vermeidbarer Morbidität und damit einhergehender Behinderung zählen;

16. sind uns ferner dessen bewusst, dass übertragbare Krankheiten, schwangerschaftsbedingte und perinatale Komplikationen sowie Ernährungsdefizite gegenwärtig die häufigsten Todesursachen in Afrika sind, und stellen mit Besorgnis fest, dass sich aufgrund der rasch steigenden Inzidenz nichtübertragbarer Krankheiten, die im Jahr 2030 voraussichtlich die häufigste Todesursache sein werden, diese doppelte Krankheitslast verschärft, namentlich in Afrika;

17. stellen ferner fest, dass es eine Reihe weiterer nichtübertragbarer Krankheiten und Leiden gibt, die durch ihre Risikofaktoren und die Notwendigkeit von prophylaktischen Maßnahmen, Reihenuntersuchungen, Behandlung und Versorgung mit den vier häufigsten nichtübertragbaren Krankheiten verbunden sind;

18. sind uns dessen bewusst, dass psychische und neurologische Störungen, darunter die Alzheimer-Krankheit, eine häufige Morbiditätsursache sind und zur weltweiten Belastung durch nichtübertragbare Krankheiten beitragen und dass daher den Betroffenen gleicher Zugang zu wirksamen Programmen und Interventionen der Gesundheitsversorgung eröffnet werden muss;

19. stellen fest, dass Nierenerkrankungen, Erkrankungen von Mund und Rachen und Augenkrankheiten in vielen Ländern eine erhebliche Belastung darstellen und dass sie gemeinsame Risikofaktoren aufweisen und durch gängige Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten ebenfalls eingedämmt werden können;

20. sind uns dessen bewusst, dass die häufigsten nichtübertragbaren Krankheiten mit gemeinsamen Risikofaktoren verbunden sind, nämlich mit Tabakgebrauch, Alkoholmissbrauch, einer ungesunden Ernährungsweise und Bewegungsmangel;

21. sind uns dessen bewusst, dass Gesundheit und Lebensqualität durch die Lebensumstände und die Lebensführung beeinflusst werden und dass Armut, ungleiche Wohlstandsverteilung, mangelnde Bildung, rasche Verstärkerung, demografische Alterung sowie die wirtschaftlichen, sozialen, geschlechtsbedingten, politischen, verhaltens- und umweltbezogenen Determinanten von Gesundheit zu den Faktoren gehören, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen;

22. stellen mit ernster Besorgnis fest, dass der Teufelskreis, der dadurch entsteht, dass nichtübertragbare Krankheiten und ihre Risikofaktoren die Armut verschärfen und die Armut ihrerseits zur Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten beiträgt, eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellt;

23. stellen mit Besorgnis fest, dass die rasche Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten Menschen aller Altersgruppen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Einkommensverhältnisse trifft, dass ferner die in Armut und in prekären Verhältnissen lebenden Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen und dass nichtübertragbare Krankheiten sich unterschiedlich auf Männer und Frauen auswirken können;

24. stellen mit Besorgnis fest, dass die Adipositas in verschiedenen Regionen zunimmt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, und stellen fest, dass die Adipositas, eine ungesunde Ernährungsweise und Bewegungsmangel eng mit den vier hauptsächlich nichtübertragbaren Krankheiten verbunden sind und mit höheren Kosten im Gesundheitswesen und verminderter Produktivität einhergehen;

25. verleihen unserer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen und dass in einigen Bevölkerungsgruppen Frauen generell weniger körperlich aktiv sind als Männer, dass Frauen häufiger an Adipositas leiden und dass die Zahl der Raucherinnen in beunruhigendem Maß wächst;

26. stellen außerdem mit Besorgnis fest, dass die Gesundheit von Müttern und Kindern unauflöslich mit nichtübertragbaren Krankheiten und deren Risikofaktoren verknüpft ist, insbesondere da vorgeburtliche Mangelernährung und niedriges Geburtsgewicht eine Anfälligkeit für Adipositas, hohen Blutdruck, Herzerkrankungen und Diabetes schaffen, und dass schwangerschaftsbegleitende Erkrankungen, beispielsweise Adipositas und Schwangerschaftsdiabetes, für Mutter und Kind mit ähnlichen Risiken verbunden sind;

27. nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den potenziellen Verbindungen zwischen nichtübertragbaren und einigen übertragbaren Krankheiten, wie etwa HIV/Aids, fordern dazu auf, die Maßnahmen zur Bewältigung von HIV/Aids und nichtübertragbaren Krankheiten gegebenenfalls zu integrieren, und fordern in dieser Hinsicht dazu auf, Menschen mit HIV/Aids, insbesondere in Ländern mit hoher HIV/Aids-Prävalenz, im Einklang mit den nationalen Prioritäten die entsprechende Aufmerksamkeit entgegenzubringen;

28. sind uns dessen bewusst, dass die durch ineffiziente Heiz- oder Kochvorrichtungen in Innenräumen verursachte Rauchbelastung zur Entstehung von Lungen- und Atemwegserkrankungen beiträgt und diese Erkrankungen verschlimmern kann, wobei Frauen und Kinder in armen, auf die Nutzung der entsprechenden Brennstoffe angewiesenen Haushalten übermäßig stark betroffen sind;

29. nehmen außerdem zur Kenntnis, dass sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb von Ländern und Gemeinschaften erhebliche Ungleichgewichte bei der Belastung durch nichtübertragbare Krankheiten und beim Zugang zu Maßnahmen zu ihrer Prävention und Bekämpfung bestehen;

30. sind uns dessen bewusst, wie entscheidend wichtig es ist, die Gesundheitssysteme, namentlich die Gesundheitsinfrastruktur, die Humanressourcen im Gesundheitswesen und die Systeme des Gesundheits- und Sozialschutzes, insbeson-

dere in den Entwicklungsländern, zu stärken, um dem gesundheitlichen Versorgungsbedarf der Menschen mit nicht-übertragbaren Krankheiten wirksam und ausgewogen zu entsprechen;

31. stellen mit ernster Besorgnis fest, dass nichtübertragbare Krankheiten und ihre Risikofaktoren zu einer erhöhten Belastung für den Einzelnen, die Familie und die Gemeinschaft, namentlich auch zu Verarmung infolge der Kosten für Langzeitbehandlung und -pflege, und zu einem Produktivitätsverlust führen, der das Haushaltseinkommen gefährdet und Produktivitätseinbußen für den Einzelnen und seine Familie und für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten verursacht, und dass nichtübertragbare Krankheiten auf diese Weise zu Armut und Hunger beitragen, was sich wiederum unmittelbar auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirken kann;

32. bekunden unsere tiefe Besorgnis über die fortbestehenden negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Probleme im Bereich der Ernährungssicherheit sowie über die zunehmenden Probleme, die durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, und deren Auswirkungen auf die Bekämpfung und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten und unterstreichen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, rasch robuste, koordinierte und sektorübergreifende Maßnahmen zur Bewältigung dieser Auswirkungen zu unternehmen und dabei auf den laufenden Anstrengungen aufzubauen;

Der Herausforderung begegnen: eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe

33. sind uns dessen bewusst, dass die weltweit zunehmende Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten und der damit verknüpfte Anstieg der Morbidität und Sterblichkeit weitgehend verhütet und bekämpft werden können, wenn alle Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Akteure auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene kollektive, sektorübergreifende Maßnahmen treffen und wenn im Rahmen einer diesbezüglich verstärkten Entwicklungszusammenarbeit den nichtübertragbaren Krankheiten höhere Priorität eingeräumt wird;

34. sind uns dessen bewusst, dass die Prävention im Mittelpunkt der globalen Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten stehen muss;

35. erkennen außerdem an, wie entscheidend wichtig es ist, die Belastung des Einzelnen und der Bevölkerung durch die allgemeinen, beeinflussbaren Risikofaktoren nichtübertragbarer Krankheiten, wie Tabakgebrauch, ungesunde Ernährungsweise, Bewegungsmangel und Alkoholmissbrauch sowie deren Determinanten zu verringern und sie gleichzeitig stärker in die Lage zu versetzen, sich für gesündere Alternativen zu entscheiden und eine gesundheitsfördernde Lebensweise zu führen;

36. sind uns dessen bewusst, dass nichtübertragbare Krankheiten nur dann wirksam verhütet und bekämpft werden können, wenn der Staat die Führung übernimmt und sektorübergreifende Gesundheitskonzepte verfolgt, darunter gegebenenfalls die Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle politischen Maßnahmen und ein alle staatlichen Ebenen einbeziehendes Vorgehen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie, Landwirtschaft, Sport, Verkehrswesen, Kommunikation, Stadtplanung, Umwelt, Arbeit, Beschäftigung, Industrie und Handel, Finanzen sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung;

37. anerkennen den Beitrag und die wichtige Funktion, die alle maßgeblichen Akteure, darunter Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften, zwischenstaatliche Organisationen und religiöse Institutionen, die Zivilgesellschaft, Hochschulen, die Medien, Freiwilligenverbände und im Bedarfsfall der Privatsektor und die Industrie, leisten, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu unterstützen, und sind uns dessen bewusst, dass eine verstärkte Koordinierung zwischen diesen Akteuren weiter unterstützt werden muss, damit diese Anstrengungen eine höhere Wirkung entfalten können;

38. stellen fest, dass zwischen der Tabakindustrie und der öffentlichen Gesundheit ein grundlegender Interessenkonflikt besteht;

39. sind uns dessen bewusst, dass die Inzidenz und die Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten durch einen Ansatz, der evidenzbasierte, erschwingliche, kostenwirksame, bevölkerungsweite und sektorübergreifende Interventionen vereint, weitgehend verhütet oder vermindert werden können;

40. stellen fest, dass die Ressourcen, die zur Bekämpfung der durch nichtübertragbare Krankheiten verursachten Probleme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eingesetzt werden, in keinem Verhältnis zum Ausmaß des Problems stehen;

41. erkennen an, wie wichtig es ist, die auf Lokal-, Provinz-, National- und Regionalebene vorhandenen Kapazitäten auszubauen, um die nichtübertragbaren Krankheiten anzugehen und wirksam zu bekämpfen, insbesondere in den Entwicklungsländern, und dass diese Aufgabe einen erhöhten und dauerhaften Einsatz personeller, finanzieller und technischer Ressourcen erfordern kann;

42. erkennen an, dass es eines sektorübergreifenden, alle staatlichen Ebenen erfassenden Gesundheitskonzepts bedarf, das eine umfassende und entschlossene Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten und den zugrundeliegenden Determinanten ermöglicht.

Da nichtübertragbare Krankheiten vermeidbar sind und ihre Auswirkungen sich erheblich verringern lassen, könnten Millionen Menschenleben gerettet und unsägliches Leid abgewendet werden. Wir verpflichten uns daher zu folgenden Maßnahmen:

Minderung der Risikofaktoren und Schaffung eines gesundheitsfördernden Umfelds

43. die Durchführung sektorübergreifender und kostenwirksamer bevölkerungsweiter Interventionen voranzubringen, um die allgemeinen Risikofaktoren nichtübertragbarer Krankheiten, nämlich Tabakgebrauch, ungesunde Ernährungsweise, Bewegungsmangel und Alkoholmissbrauch, in ihrer Wirkung zu mindern, und zu diesem Zweck die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Strategien umzusetzen, Bildungs-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen sowie fiskalpolitische Maßnahmen durchzuführen, unbeschadet der souveränen Rechte der Staaten hinsichtlich der Bestimmung und Festlegung ihrer Steuerpolitik und gegebenenfalls sonstigen Politik, alle relevanten Sektoren, die Zivilgesellschaft und die Gemeinwesen einzubeziehen und

a) die Entwicklung sektorübergreifender öffentlicher Maßnahmen zu fördern, die ein gerechtes, gesundheitsförderndes Umfeld schaffen, das den Einzelnen, die Familie und die Gemeinschaft dazu befähigt, gesunde Entscheidungen zu treffen und ein gesundes Leben zu führen;

b) nach Bedarf sektorübergreifende öffentliche Maßnahmen und Aktionspläne zur Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitskompetenz zu erarbeiten, zu verstärken und durchzuführen, namentlich mittels evidenzbasierter schulischer und außerschulischer Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit, die wichtige Förderfaktoren der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass viele Länder gerade erst begonnen haben, der Frage der Gesundheitskompetenz verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen;

c) dafür zu sorgen, dass die Vertragsstaaten das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs rascher durchführen, unter Berücksichtigung des gesamten Maßnahmenspektrums, das auch Maßnahmen zur Verminderung des Gebrauchs und des Angebots umfasst, und die Länder, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, zu ermutigen, dies zu erwägen, in der Erkenntnis, dass eine deutliche Verminderung des Tabakkonsums wesentlich zur Verringerung nichtübertragbarer Krankheiten beiträgt und für den Einzelnen und für die Länder einen erheblichen gesundheitlichen Nutzen haben kann und dass preisbezogene und steuerliche Maßnahmen ein wirksames und wichtiges Mittel zur Verminderung des Tabakkonsums sind;

d) die Umsetzung der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit voranzubringen, so auch nach Bedarf durch politische und andere Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Ernährung und vermehrter körperlicher Betätigung in der gesamten Bevölkerung und in allen Aspekten des täglichen Lebens, beispielsweise durch die vorrangige Durchführung von regelmäßigem, körperlich forderndem Sportunterricht in den Schulen, eine die aktive Fortbewegung fördernde Stadtplanung und Umgestaltung von Städten, Anreize für Gesundheitsförderungsprogramme am Arbeitsplatz und mehr Sicherheit in öffentlichen Parks und Freizeitanlagen, um die körperliche Betätigung zu fördern;

e) die Umsetzung der Globalen Strategie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zu fördern, in dem Bewusstsein, dass im Benehmen mit den maßgeblichen Akteuren geeignete innerstaatliche Aktionspläne erarbeitet werden müssen, um konkrete Maßnahmen und Programme zu entwickeln, namentlich unter Berücksichtigung des gesamten Spektrums der in der Globalen Strategie genannten Optionen, das Problembewusstsein für Alkoholmissbrauch, insbesondere unter jungen Menschen, zu erhöhen und die Weltgesundheitsorganisation zur stärkeren Unterstützung der Mitgliedsstaaten in diesem Bereich aufzufordern;

f) die Umsetzung der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation für die Vermarktung von Nahrungsmitteln und nichtalkoholischen Getränken an Kinder¹⁰ zu fördern, namentlich von Nahrungsmitteln mit hohem Anteil an gesättigten Fetten, Transfettsäuren, freien Zuckern oder Salz, in dem Bewusstsein, dass Forschungen zeigen, wie massiv die Nahrungsmittelwerbung auf Kinder zielt, dass stark fett-, zucker- oder salzhaltige Nahrungsmittel in besonders hohem Maße vermarktet werden und dass Fernsehwerbung die Nahrungsmittelpräferenzen, die Kaufwünsche und die Konsummuster von Kindern beeinflusst, und unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und innerstaatlichen Regelungen;

g) die Entwicklung kostenwirksamer Interventionsmaßnahmen zu fördern beziehungsweise ihre Durchführung einzuleiten, um Salz, Zucker und gesättigte Fette zu reduzieren und industriell hergestellte Transfettsäuren aus Nahrungsmitteln zu eliminieren, indem unter anderem der Herstellung und Vermarktung von Nahrungsmitteln, die zu einer ungesunden Ernährung beitragen, entgegengewirkt wird, unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und Regelungen;

h) eine Politik zu fördern, die die Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln, die zu einer gesunden Ernährung beitragen, unterstützt und den Zugang zu diesen Nahrungsmitteln erleichtert, mehr Möglichkeiten zur Verwendung gesunder lokaler Agrarprodukte und Nahrungsmittel zu schaffen und so zu den Bemühungen beizutragen, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, die durch sie gebotenen Chancen zu nutzen und Ernährungssicherheit zu erreichen;

i) das Stillen und gegebenenfalls auch das ausschließliche Stillen bis etwa zum sechsten Lebensmonat zu fördern, zu schützen und zu unterstützen, da Stillen die Infektionsanfälligkeit und das Unterernährungsrisiko senkt, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern fördert und das spätere Erkrankungsrisiko, beispielsweise für Adipositas und nichtübertragbare Krankheiten, mindert, und in diesem Zusammenhang die Anwendung des Internationalen Kodexes für die Vermarktung von Mutter-

¹⁰ World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*, Anhang 4.

milchersatzprodukten¹¹ und der späteren einschlägigen Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung zu stärken;

j) im Rahmen nationaler Impfkalender den erweiterten Zugang zu kostenwirksamen Impfungen zu fördern, um mit Krebserkrankungen verbundene Infektionen zu verhüten;

k) nach Maßgabe der nationalen Gegebenheiten den erweiterten Zugang zu kostenwirksamer Krebs-Früherkennung zu fördern;

l) nach Bedarf ein Bündel bewährter, wirksamer Interventionen, beispielsweise Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Primärprävention, auf breiter Ebene einzuführen und durch ein wirksames sektorübergreifendes Vorgehen, das an den Risikofaktoren und den Determinanten von Gesundheit ansetzt, Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten anzustoßen;

44. den Privatsektor mit dem Ziel der Stärkung seines Beitrags zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten aufzufordern, gegebenenfalls

a) Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zur Verringerung der Wirksamkeit der Vermarktung ungesunder Nahrungsmittel und nichtalkoholischer Getränke an Kinder zu treffen, wobei die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen zu berücksichtigen sind;

b) zu erwägen, vermehrt Nahrungsmittel herzustellen und zu bewerben, die mit einer gesunden Ernährungsweise im Einklang stehen, und zu diesem Zweck bestimmte Produkte so zu verändern, dass gesündere, erschwingliche und zugängliche Alternativen entstehen, die den jeweiligen Normen für Nährwertangaben und Etikettierung folgen und namentlich Angaben zum Zucker-, Salz- und Fettgehalt sowie gegebenenfalls zum Gehalt an Transfettsäuren umfassen;

c) die Ausgangsbedingungen für gesundheitsbewusstes Arbeitnehmergehalten zu fördern und zu schaffen, namentlich durch Rauchverbot am Arbeitsplatz und die Herstellung eines sicheren, gesunden Arbeitsumfelds durch Arbeitsschutzmaßnahmen, darunter gegebenenfalls vorbildliche unternehmerische Praktiken, betriebliche Gesundheitsprogramme und Krankenversicherungspläne;

d) darauf hinzuwirken, dass die Nahrungsmittelindustrie weniger Salz verwendet und der Salzkonsum sinkt;

e) zu den Maßnahmen beizutragen, die den Zugang zu den Medikamenten und Technologien zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten verbessern und sie erschwinglicher machen sollen;

Stärkung der nationalen Politik und der nationalen Gesundheitssysteme

45. bis 2013 sektorübergreifende nationale Politiken und Pläne zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer

Krankheiten zu fördern, aufzustellen beziehungsweise zu unterstützen und zu stärken und dabei nach Bedarf den Aktionsplan 2008-2013 für die Globale Strategie zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und die darin verankerten Ziele zu berücksichtigen und Schritte zur Umsetzung dieser Politiken und Pläne zu unternehmen;

a) politische Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten nach Bedarf zu stärken und in die Planungsprozesse im Gesundheitswesen und in die nationale Entwicklungsagenda eines jeden Mitgliedstaats zu integrieren;

b) gegebenenfalls eine umfassende Stärkung von Gesundheitssystemen anzustreben, die die primäre Gesundheitsversorgung unterstützen, wirksame, nachhaltige und koordinierte Maßnahmen sowie evidenzbasierte, kostenwirksame, ausgewogene und integrierte wesentliche Leistungen zur Bekämpfung der Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten, zur Prävention und Behandlung dieser Krankheiten und zur entsprechenden Versorgung erbringen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, Patientenmündigkeit, Rehabilitation und die palliative Versorgung von Menschen mit nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern und angesichts dessen, dass nichtübertragbare Krankheiten oft chronisch sind, ein Lebenszykluskonzept zu verfolgen;

c) im Einklang mit den nationalen Prioritäten und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten vorrangig mehr Haushaltsmittel für die Bekämpfung der Risikofaktoren nichtübertragbarer Krankheiten und für die Überwachung, Prävention, Früherkennung und Behandlung dieser Krankheiten sowie für die entsprechende Versorgung und Unterstützung, einschließlich Palliativversorgung, zu veranschlagen;

d) zu untersuchen, wie ausreichende und berechenbare Ressourcen dauerhaft über innerstaatliche, bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle, darunter traditionelle und freiwillige innovative Finanzierungsmechanismen, bereitgestellt werden können;

e) auf der Grundlage von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu verfolgen und zu fördern, um den entscheidenden Unterschieden Rechnung zu tragen, die beim Morbiditäts- und Sterblichkeitsrisiko aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten zwischen Frauen und Männern bestehen;

f) die sektorübergreifende Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern zu fördern, um den steigenden Trend zur Adipositas bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aufzuhalten und umzukehren;

g) anzuerkennen, wo bei der Inzidenz nichtübertragbarer Krankheiten und ihrer häufigsten Risikofaktoren gesundheitliche Unterschiede zwischen indigenen Völkern und nichtindigenen Bevölkerungsgruppen bestehen, und dass diese Unterschiede oft historisch, wirtschaftlich und sozial bedingt sind, sowie dafür zu sorgen, dass indigene Völker und Gemeinschaften gegebenenfalls an der Entwicklung, Durch-

¹¹ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/nutrition/publications/code_english.pdf.

führung und Evaluierung von Politiken, Plänen und Programmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten beteiligt werden, und gleichzeitig den Auf- und Ausbau der entsprechenden Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen zu fördern und das kulturelle Erbe und das traditionelle Wissen indigener Völker anzuerkennen und ihre traditionelle Medizin entsprechend zu achten, zu erhalten und zu fördern, einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen pflanzlichen, tierischen und mineralischen Arzneimittel;

h) ferner das Potenzial und den Beitrag traditionellen und lokalen Wissens anzuerkennen und in dieser Hinsicht das Wissen und den sicheren und wirksamen Einsatz traditioneller Arzneien, Behandlungsformen und Praktiken, jeweils ausgehend von den Gegebenheiten in jedem Land, im Einklang mit den nationalen Kapazitäten, Prioritäten, einschlägigen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten zu achten und zu bewahren;

i) alles Erforderliche zu tun, um unter nationaler Führung stehende, nachhaltige, kostenwirksame und umfassende Präventivmaßnahmen gegen nichtübertragbare Krankheiten in allen Sektoren zu stärken, mit der vollen und aktiven Mitwirkung der mit diesen Krankheiten lebenden Menschen, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls des Privatsektors;

j) die Produktion, die Ausbildung und die Bindung von Gesundheitsfachkräften zu fördern, um dafür zu sorgen, dass in den Ländern und Regionen genügend qualifiziertes Gesundheitspersonal im Einsatz ist, im Einklang mit dem Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften¹²;

k) soweit angezeigt die Informationssysteme für Planung und Management im Gesundheitswesen zu stärken, namentlich durch die Erhebung, Aufschlüsselung, Analyse, Auslegung und Verbreitung von Daten und gegebenenfalls den Aufbau nationaler Bevölkerungsregister und die Durchführung von Bevölkerungserhebungen, um geeignete und rechtzeitige Interventionsmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung zu erleichtern;

l) im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Überwachung und Früherkennung, Reihenuntersuchungen, der Diagnose und Behandlung nichtübertragbarer Krankheiten sowie deren Prävention und Bekämpfung höhere Priorität einzuräumen sowie sichere, erschwingliche, wirksame und hochwertige Medikamente und Technologien zu ihrer Diagnose und Behandlung leichter zugänglich zu machen, einen dauerhaften Zugang zu Medikamenten und Technologien zu gewährleisten, namentlich durch die Erarbeitung und Anwendung evidenzbasierter Leitlinien für die Behandlung nichtübertragbarer Krankheiten, für die effiziente Beschaffung und Verteilung von Medikamenten in den einzelnen Ländern zu sorgen, tragfähige Finanzierungsoptionen zu stärken und

den Einsatz erschwinglicher Medikamente, einschließlich Generika, sowie einen besseren Zugang zu den Diensten von Präventions-, Heil-, Palliativ- und Rehabilitationseinrichtungen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu fördern;

m) im Einklang mit den von den Ländern aufgestellten Prioritäten wirksame, evidenzbasierte und kostenwirksame Interventionsmaßnahmen auszuweiten, die erwiesenermaßen über das Potenzial verfügen, Menschen mit nichtübertragbaren Krankheiten zu behandeln, Menschen mit hohem Erkrankungsrisiko zu schützen und das Risiko bevölkerungsweltweit zu senken;

n) anzuerkennen, wie wichtig eine lückenlose Versorgung der gesamten Bevölkerung durch die nationalen Gesundheitsversorgungssysteme ist, insbesondere mittels der Mechanismen der primären Gesundheitsversorgung und des Sozialschutzes, damit alle Menschen, insbesondere aus den ärmsten Bevölkerungsteilen, Zugang zu Gesundheitsdiensten erhalten;

o) dafür einzutreten, dass die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten in die Programme zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheit von Müttern und Kindern, insbesondere auf der Ebene der primären Gesundheitsversorgung, sowie gegebenenfalls in weitere Programme einbezogen werden, sowie Interventionsmaßnahmen auf diesen Gebieten in die Programme zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten aufzunehmen;

p) den Zugang zu umfassenden und kostenwirksamen Präventions-, Behandlungs- und Versorgungsprogrammen für das integrierte Management nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs zu erschwinglichen, sicheren, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Diagnostika und anderen Technologien, namentlich durch die volle Nutzung der Flexibilität im Bereich der handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums;

q) die diagnostischen Dienstleistungen zu verbessern, namentlich indem die Kapazitäten von Labordiensten und Diensten für bildgebende Verfahren und der Zugang zu diesen durch eine ausreichende Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem Personal erweitert werden, und in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor Diagnosegeräte und -technologien erschwinglicher und leichter zugänglich zu machen und ihren Unterhalt zu erleichtern;

r) die Bildung von Bündnissen und Netzwerken nationaler, regionaler und globaler Akteure, namentlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen, zu fördern, damit neue Medikamente, Impfstoffe, Diagnostika und Technologien entwickelt werden, auf der Grundlage der unter anderem auf dem Gebiet von HIV/Aids gewonnenen Erfahrungen und entsprechend den nationalen Prioritäten und Strategien;

s) die Infrastruktur des Gesundheitswesens, namentlich für die Beschaffung, Lagerhaltung und Verteilung von Medikamenten, insbesondere Transport- und Lagernetzwerke, zu stärken, um die effiziente Erbringung von Diensten zu erleichtern;

¹² Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*, Anhang 5.

Internationale Zusammenarbeit, einschließlich kooperativer Partnerschaften

46. die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen, regionalen und globalen Pläne zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu stärken, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, der Gesetzgebung und Regulierung und der Stärkung der Gesundheitssysteme, der Ausbildung von Gesundheitsfachkräften, der Entwicklung einer geeigneten gesundheitlichen Infrastruktur und der Diagnostik und durch die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter und erschwinglicher Technologien, eines nachhaltigen Technologietransfers zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und der Produktion erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente und Impfstoffe, bei gleichzeitiger Anerkennung der diesbezüglichen Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen;

47. den Beitrag der gezielten Hilfe für den Gesundheitssektor anzuerkennen, ohne dabei zu vergessen, dass noch weitaus mehr getan werden muss. Wir fordern die Erfüllung aller die öffentliche Entwicklungshilfe betreffenden Zusagen, namentlich der Zusagen vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, sowie die Erfüllung der in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹³ enthaltenen Zusagen, und fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, mit äußerstem Nachdruck auf, zusätzliche konkrete Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Zusagen zu unternehmen;

48. zu betonen, wie wichtig die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Dreieckskooperation für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, um auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein günstiges Umfeld für eine gesunde Lebensweise zu fördern, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

49. alle gangbaren Wege zur Ermittlung und Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und dauerhafter Finanzmittel und der erforderlichen personellen und technischen Ressourcen zu fördern sowie eine Unterstützung freiwilliger, kostenwirksamer und innovativer Methoden der Langzeitfinanzierung für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu erwägen, unter Berücksichtigung der Millenniums-Entwicklungsziele;

50. den Beitrag der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten anzuerkennen und in dieser Hinsicht dazu zu er-

mutigen, die Frage der nichtübertragbaren Krankheiten auch künftig in die Programme und Initiativen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen;

51. die Weltgesundheitsorganisation als die in erster Linie zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Gesundheitsfragen sowie alle weiteren zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungsbanken und andere wichtige internationale Organisationen aufzufordern, in Abstimmung miteinander die nationalen Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und zur Minderung ihrer Auswirkungen zu unterstützen;

52. den zuständigen internationalen Organisationen eindringlich nahelegen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch weiterhin technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und der Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle bereitzustellen, namentlich durch die volle Anwendung der Flexibilitäten und Bestimmungen betreffend die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums;

53. die Qualität der Hilfe zu steigern, indem wir die nationale Eigenverantwortung, die Partnerausrichtung, die Harmonisierung, die Berechenbarkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie die Ergebnisorientierung stärken;

54. gegebenenfalls die Akteure außerhalb des Gesundheitssektors sowie wesentliche Interessenträger, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, in kooperative Partnerschaften zur Förderung der Gesundheit und zur Minderung der Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten einzubinden, namentlich durch den Aufbau lokaler Kapazitäten zur Förderung einer gesunden Ernährungs- und Lebensweise;

55. Partnerschaften zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu fördern und dabei auf dem Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen aus dem Gesundheitsbereich und von Patientenorganisationen aufzubauen, um nach Bedarf die Bereitstellung von Diensten zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sowie zur entsprechenden Behandlung und Versorgung, einschließlich Palliativversorgung, zu unterstützen;

56. den Kapazitätsausbau der nichtstaatlichen Organisationen, die auf nationaler und regionaler Ebene auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten tätig sind, zu fördern, damit sie als Partner bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten ihr Potenzial voll entfalten können;

Forschung und Entwicklung

57. nationale und internationale Investitionen aktiv zu fördern und die einzelstaatlichen Kapazitäten für eine hochwertige Forschung und Entwicklung im Hinblick auf alle Aspekte im Zusammenhang mit der nachhaltigen und kostenwirksamen Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krank-

¹³ Siehe *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

heiten zu erweitern, wobei wir uns der Wichtigkeit weiterer Innovationsanreize bewusst sind;

58. den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verbesserung der Programmdurchführung, der Ergebnisse im Gesundheitsbereich, der Gesundheitsförderung und der Berichterstattungs- und Überwachungssysteme sowie nach Bedarf zur Verbreitung von Informationen über erschwingliche, kostenwirksame, nachhaltige und hochwertige Interventionsmaßnahmen, bewährte Praktiken und Erkenntnisse auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern;

59. die Forschung auf dem Gebiet der nichtübertragbaren Krankheiten sowie die Nutzung ihrer Ergebnisse zu unterstützen und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Wissensbasis für laufende nationale, regionale und globale Maßnahmen zu erweitern;

Überwachung und Evaluierung

60. nach Bedarf die Überwachungs- und Kontrollsysteme auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, namentlich die in die nationalen Gesundheitsinformationssysteme integrierten Erhebungen, die die von den Risikofaktoren ausgehende Belastung, die erzielten Ergebnisse, die sozialen und wirtschaftlichen Determinanten von Gesundheit und die Maßnahmen des Gesundheitssystems erfassen, in der Erkenntnis, dass solche Systeme für ein geeignetes Vorgehen gegen nichtübertragbare Krankheiten von entscheidender Bedeutung sind;

61. die Weltgesundheitsorganisation aufzufordern, unter voller Beteiligung der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten die Trends bei der Durchführung nationaler Strategien und Pläne betreffend nichtübertragbare Krankheiten zu verfolgen und die erzielten Fortschritte zu bewerten und dabei ihre bestehenden Strukturen zu nutzen und mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und nach Bedarf mit anderen maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, aufbauend auf den laufenden Anstrengungen, bis Ende 2012 einen umfassenden globalen Überwachungsrahmen zu entwickeln, der einen Katalog von Indikatoren enthält und überregional und länderübergreifend anwendbar ist, einschließlich durch sektorübergreifende Ansätze;

62. die Weltgesundheitsorganisation aufzufordern, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über die Leitungsgremien der Weltgesundheitsorganisation und in Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und nach Bedarf mit anderen maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen auf der Grundlage der laufenden Arbeiten vor Ende 2012 Empfehlungen für einen Katalog freiwilliger globaler Zielvorgaben für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu erarbeiten;

63. zu erwägen, nationale Zielvorgaben und Indikatoren auf der Grundlage der nationalen Gegebenheiten und aufbauend auf den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation aufzustellen, um die Anstrengungen verstärkt auf die Bewältigung der

Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten zu richten, und die bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und ihrer Risikofaktoren und Determinanten erzielten Fortschritte zu bewerten;

Folgemaßnahmen

64. den Generalsekretär zu ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen bis Ende 2012 der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten Optionen zu unterbreiten, wie sektorübergreifende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten durch wirksame Partnerschaften gestärkt und erleichtert werden können;

65. den Generalsekretär zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und den maßgeblichen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Erfüllungsstand der in dieser Politischen Erklärung abgegebenen Zusagen, namentlich über die Fortschritte bei den sektorübergreifenden Maßnahmen, und über die Auswirkungen auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, vorzulegen, der zur Vorbereitung einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten im Jahr 2014 beiträgt.

RESOLUTION 66/3

Verabschiedet auf der 14. Plenarsitzung am 22. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.2, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/3. Vereint gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁴.

Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter von Staaten und Regierungen, versammelt am 22. September 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York an-

¹⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

lässlich der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁴,

1. bekräftigen, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die im Jahr 2001 verabschiedet wurden¹⁴, und das 2009 verabschiedete Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz¹⁵ einen umfassenden Rahmen der Vereinten Nationen und eine solide Grundlage für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz darstellen;

2. verweisen darauf, dass wir mit der Begehung dieses Jahrestags das Ziel verfolgen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen zu mobilisieren und unsere politische Verpflichtung zur vollständigen und wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz auf allen diesen Ebenen zu bekräftigen;

3. begrüßen die seit 2001 in vielen Teilen der Welt erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

4. erkennen an, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft in den vergangenen zehn Jahren unternommenen konzertierten Maßnahmen, die auf den Anstrengungen der vorangegangenen Jahrzehnte aufbauten, die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, einschließlich ihrer neuen Formen und Ausprägungen, in allen Teilen der Welt noch immer fortbesteht und dass zahllose Menschen bis heute Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden;

5. bekräftigen, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Verneinung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶ bedeuten und dass Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu den Grundprinzipien des Völkerrechts gehören;

6. weisen in dieser Hinsicht darauf hin, wie wichtig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷ und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie die universelle Ratifikation und die wirksame Durchführung des Übereinkommens sind;

7. erklären unsere Entschlossenheit zur Verfolgung unseres gemeinsamen Ziels, allen Menschen, insbesondere den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, in allen Gesellschaften die effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

8. begrüßen die Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals zu Ehren der Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels;

9. erklären erneut, dass die Hauptverantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt;

10. begrüßen den Erlass von Rechtsvorschriften und die Errichtung spezieller nationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

11. fordern das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen auf und bitten alle Interessenträger, darunter die Parlamente, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, sich uneingeschränkt im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu engagieren und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und begrüßen die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu integrieren;

12. verkünden gemeinsam unsere feste Entschlossenheit, in unseren Ländern den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und den Schutz ihrer Opfer zu einer Aufgabe von hoher Priorität zu machen.

RESOLUTION 66/5

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 17. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar,

¹⁴ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

¹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

66/5. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/4 vom 19. Oktober 2009, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Unterpunkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, in der unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder „Olympischen Waffenruhe“ wiederaufgegriffen und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufgerufen wurde, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Sportler und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens mobilisieren soll,

ferner unter Hinweis darauf, dass Ekecheirie im Kern ursprünglich die Einstellung von Feindseligkeiten für eine Dauer von sieben Tagen vor bis sieben Tage nach den Olympischen Spielen bedeutete, die dem legendären Orakel von Delphi zufolge den Konfliktkreislauf alle vier Jahre mit einem freundschaftlichen Sportwettbewerb durchbrechen sollten,

in Bekräftigung des Werts des Sports bei der Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden,

unter Hinweis auf den in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ aufgenommenen Appell, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwi-

schen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

feststellend, dass die Spiele der XXX. Olympiade vom 27. Juli bis 12. August 2012 und die XIV. Paralympischen Spiele vom 29. August bis 9. September 2012 in London stattfinden werden,

erfreut darüber, dass dem Internationalen Olympischen Komitee gemäß der am 19. Oktober 2009 verabschiedeten Resolution 64/3 Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährt wurde und dass sich das Komitee an den Tagungen und der Arbeit der Versammlung beteiligt,

in Anerkennung der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, des Amtes des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Systems der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung, Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung, HIV- und Aids-Prävention, Kinder- und Jugendbildung, Gleichheit der Geschlechter, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung,

in Anbetracht des erfolgreichen Abschlusses der ersten Olympischen Jugendspiele, die vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfanden, und unter Begrüßung der ersten Olympischen Jugendwinterspiele, die vom 13. bis 22. Januar 2012 in Innsbruck (Österreich) stattfinden werden, und der zweiten Olympischen Jugendspiele, die vom 16. bis 28. August 2014 in Nanjing (China) stattfinden werden,

unter Hinweis auf die Artikel über Freizeit, Erholung, Sport und Spiel in den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁹, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilzunehmen, und feststellend, dass die Olympischen Spiele von 1948 in London als Anregung für die erste organisierte Sportveranstaltung für Patienten mit Rückenmarksverletzungen in Stoke Mandeville in der Nähe von London dienten, die Vorbote einer neuen weltweiten Sportbewegung für Sportler mit Behinderungen, der Einführung der Paralympischen Spiele und der für 2012 geplanten Abhaltung integrierter und inklusiver Spiele für alle war,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Leitgedanken der Olympischen und Paralympischen Spiele von 2012 in London darin bestehen, wirklich nachhaltige, mit langfristigen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und sportlichen Vorteilen verbundene Spiele auszurichten, die zur Förderung sta-

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

bilerer, inklusiverer und friedvollerer Gemeinschaften und der städtischen Erneuerung beitragen, dem Klimawandel entgegenwirken, die internationalen Beziehungen und die Zusammenarbeit verbessern und die Einstellungen gegenüber Behinderung verändern, und junge Menschen in der ganzen Welt dazu anzuregen, ihr Leben durch Sport zu bereichern, zum Beispiel durch die Einführung von „International Inspiration“, einem internationalen Programm, das über die Spiele von London 2012 hinaus wirken soll,

erfreut über die Zusage mehrerer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, nationale und internationale Programme aufzustellen, die den Frieden und die Konfliktbeilegung sowie die olympischen und paralympischen Werte durch Sport und durch Kultur, Bildung, nachhaltige Entwicklung und umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung fördern,

in Anerkennung der humanitären Chancen, die die Olympische Waffenruhe und andere von den Vereinten Nationen unterstützte Initiativen zur Einstellung von Konflikten, wie etwa der mit der Resolution 36/67 der Generalversammlung vom 30. November 1981 geschaffene Internationale Friedenstag, bieten,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass im Olympiapark die Fahne der Vereinten Nationen gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während des gesamten Zeitraums vom Beginn der XXX. Olympiade bis zum Ende der XIV. Paralympischen Spiele einzeln und gemeinsam die Olympische Waffenruhe einzuhalten;

2. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen Olympischen Komitees und des Internationalen Paralympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und die Nationalen Olympischen Komitees und Nationalen Paralympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und bittet diese Organisationen und nationalen Komitees, gegebenenfalls Informationen auszutauschen und bewährte Praktiken weiterzugeben;

3. *begrüßt außerdem* die Führungsrolle der olympischen und paralympischen Sportler bei der Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals;

4. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen und Paralympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

5. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie das Internationale Olympische Komitee und gegebenenfalls das Internationale Paralympische Komitee zusammenarbeiten, um mit Hilfe des Sports auf einen sinnvollen

und nachhaltigen Beitrag zur Sensibilisierung für die Millenniums-Entwicklungsziele und zu ihrer Erreichung hinzuwirken, und legt den olympischen und paralympischen Bewegungen nahe, beim Einsatz des Sports als Beitrag zu den Millenniums-Entwicklungszielen eng mit nationalen und internationalen Sportorganisationen zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, unter den Mitgliedstaaten um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und Unterstützung für Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports zu werben und mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in Sotschi (Russische Föderation) zu behandeln.

RESOLUTION 66/6

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 25. Oktober 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 186 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.4, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda,

Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

66/6. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008, 64/6 vom 28. Oktober 2009 und 65/6 vom 26. Oktober 2010,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4,

54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7, 64/6 und 65/6 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/6²⁰;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/7

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 2. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.6 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia,

²⁰ A/66/114.

Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/7. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2010²¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation²², in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2011 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(55)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(55)/RES/10 über nukleare Sicherheit, GC(55)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(55)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(55)/RES/12 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(55)/RES/12 B über Kernenergieanwendungen, GC(55)/RES/13 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(55)/RES/14 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und GC(55)/RES/15 über Personal, bestehend aus GC(55)/RES/15 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(55)/RES/15 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen

GC(55)/DEC/10 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(55)/DEC/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls und GC(55)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 19. bis 23. September 2011 abgehaltenen fünf- und fünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden²³;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

RESOLUTION 66/9

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 11. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.7 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Bahamas, Barbados, Belize, Brasilien, Costa Rica, Deutschland, El Salvador, Finnland, Georgien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Jordanien, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Panama, Portugal, San Marino, Slowenien, Spanien.

66/9. Humanitäre Nothilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über humanitäre Nothilfe und in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe,

tief beunruhigt über die Verluste an Menschenleben, die Leid über so viele Familien in Zentralamerika brachten, sowie über die große Zahl von Menschen, die von der tropischen Depression 12-E über dem Pazifik und den heftigen Regenfällen in Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama zwischen dem 10. und dem 19. Oktober 2011 betroffen waren,

im Bewusstsein der enormen Sachschäden an Kulturpflanzen, Häusern, Grundinfrastrukturen sowie in touristi-

²¹ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2010* (GC(55)/2); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/66/95) übermittelt.

²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/66/PV.46), und Korrigendum.

²³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fifth Regular Session, 19–23 September 2011* (GC(55)/RES/DEC(2011)).

schen und anderen Gebieten, die unter anderem die Ernährungssicherheit der Bevölkerung Zentralamerikas, insbesondere der ärmsten Familien, ernsthaft bedrohen, sowie der nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit und den Handel im Isthmus,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die zentralamerikanischen Länder aufgrund ihrer Geografie besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen von mit Klimaänderungen und anderen Faktoren zusammenhängenden meteorologischen Phänomenen sind, durch die in den letzten Jahren neue Risikoszenarien entstanden sind, die die schwächsten Bevölkerungsgruppen tiefer in die Armut stürzen und die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Förderung einer nachhaltigeren Entwicklung für die Bevölkerung Zentralamerikas untergraben,

die Anstrengungen *aner kennend*, die die zentralamerikanischen Regierungen unternehmen, um die Verluste an Menschenleben so gering wie möglich zu halten und rasch Hilfe für die betroffene Bevölkerung bereitzustellen,

in Anbetracht der Erklärung von Comalapa, die auf dem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der Länder des Zentralamerikanischen Integrationssystems am 25. Oktober 2011 in El Salvador verabschiedet wurde,

sowie in Anbetracht der enormen Anstrengungen, die erforderlich sind, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die ernste Lage im Gefolge einer Naturkatastrophe zu bewältigen, bei der über neun Tage hinweg Regenfälle niedergingen, die mit einer doppelt so hohen Niederschlagsmenge wie 1998 während des Hurrikans „Mitch“ zu den schwersten jemals in Zentralamerika verzeichneten gehören, und in Anbetracht dessen, dass diese Anstrengungen der breiten, abgestimmten und nachhaltigen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bedürfen,

1. *spricht* den Regierungen und der Bevölkerung von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama *ihre Solidarität und Unterstützung aus*;

2. *dankt* den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die die Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Bevölkerung bereits rasch unterstützt haben, insbesondere dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und würdigt die Anstrengungen der Nothilfekoordinatorin zur verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe;

3. *anerkennt* die Anstrengungen und die Fortschritte der zentralamerikanischen Länder bei der Stärkung ihrer Katastrophenbereitschaftskapazität, betont, wie wichtig es ist, in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, mit den betroffenen Regierungen zu diesem Zweck weiter zusammenzuarbeiten;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei ihren Nothilfe-, Rehabilitations- und humanitären

Hilfsmaßnahmen und beim Wiederaufbau der Region mit Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama weiter zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen um Unterstützung und Hilfe beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten auf den Gebieten Katastrophenbereitschaft, Katastrophenvorbeugung, Folgebegrenzung und Risikomanagement in den genannten Ländern, entsprechend ihren Bedürfnissen, sowie im Rahmen des Koordinierungszentrums für Katastrophenvorbeugung in Zentralamerika, der spezialisierten Institution des Zentralamerikanischen Integrationssystems;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Fortschritte bei den Nothilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/10

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 18. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.5/Rev.1 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Honduras, Irak, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Niger, Oman, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Senegal, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/10. Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 60/288 vom 8. September 2006, 62/272 vom 5. September 2008, 64/235 vom 24. Dezember 2009 und 64/297 vom 8. September 2010 betreffend die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitragsabkommen zur Gründung des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, das die Vereinten Nationen und das Königreich Saudi-Arabien am 19. September 2011 unterzeichneten,

1. *begrüßt* die Errichtung des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am Amtssitz der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss des Königreichs Saudi-Arabien, das innerhalb des Büros des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung errichtete und aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierende Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus für drei Jahre zu finanzieren;

3. *vermerkt*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unter der Leitung des Generalsekretärs tätig sein und über den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zur Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer achtundsechzigsten Tagung innerhalb des bestehenden Berichts- und Überprüfungsrahmens für die vierte zweijährliche Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen.

RESOLUTION 66/11

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 18. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slo-

wenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Bolivien (Plurinationaler Staat), Ecuador, Nicaragua, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Botsuana, Kuba, Vietnam.

66/11. Wiederherstellung der Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/265 vom 1. März 2011, in der sie beschloss, die Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahiriya im Menschenrechtsrat auszusetzen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/1 A vom 16. September 2011, in der sie die Vollmachten der Vertreter auf der sechshundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, einschließlich der Vollmachten der Delegation Libyens, annahm,

Kenntnis nehmend von der Resolution 18/9 des Menschenrechtsrats vom 29. September 2011²⁴,

unter Begrüßung der Zusagen Libyens, seine Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen und mit den zuständigen internationalen Menschenrechtsmechanismen sowie mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution S-15/1 vom 25. Februar 2011²⁵ eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten,

beschließt, die Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat wiederherzustellen.

RESOLUTION 66/12

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 18. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 40 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Italien, Japan, Jemen, Jordanien,

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. I.

²⁵ Ebd., *Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

en, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südsudan, Tschad, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Armenien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Sambia, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Liechtenstein, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uruguay, Vietnam.

66/12. Terroranschläge auf völkerrechtlich geschützte Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugeordneten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die in Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 enthaltene und in den Versammlungsresolutionen 62/272 vom 5. September 2008 und 64/297 vom 8. September 2010 bekräftigte Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen

völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁶,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta ist,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

Kenntnis nehmend von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 7. April 2011 an den Generalsekretär betreffend feindselige Handlungen, die gegen diplomatische Missionen in der Islamischen Republik Iran verübt wurden²⁷, und unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und diplomatischen und konsularischen Personals in ihrem Hoheitsgebiet,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2011 an den Generalsekretär betreffend ein vereiteltes Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika²⁸ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Golf-Kooperationsrats vom 12. Oktober 2011 und des Rates der Liga der arabischen Staaten vom 13. Oktober 2011²⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, in dem ein iranisches Komplott gemeldet wird³⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats³¹,

²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1035, Nr. 15410. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 1746; LGBl. 1995 Nr. 223; BGBl. 488/1977; AS 1985 439.

²⁷ A/65/946.

²⁸ A/66/553.

²⁹ S/2011/640, Anlage.

³⁰ Siehe A/66/517-S/2011/649.

³¹ A/66/513-S/2011/633.

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalttaten, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

höchst besorgt über das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *beklagt* das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Planung, Finanzierung, Förderung, Organisation oder Begehung ähnlicher Terrorakte zu verhüten und denjenigen, die solche Terrorakte planen, finanzieren, unterstützen oder begehen, Zuflucht zu verweigern;

5. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, namentlich aus dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁶, nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Gewährung von Hilfe bei der Strafverfolgung, und mit den Staaten zu kooperieren, die alle an der Planung, Förderung, Organisation und versuchten Ausführung des Komplotts zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligten Personen vor Gericht bringen wollen.

RESOLUTION 66/13

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 21. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.10 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russi-

sche Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

66/13. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/8 vom 4. November 2010 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1974 (2011) vom 22. März 2011 und 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

unter Hinweis auf die langfristige Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan, namentlich die gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Konferenz und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Kabuler Konferenz eingegangen wurden, mit Interesse der umfassenden Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung entgegensehend, die der Generalsekretär demnächst in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und den maßgeblichen internationalen Beteiligten vornehmen wird, mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

mit Interesse der Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“ am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) *entgegengehend*, auf der unter dem Vorsitz der Regierung Afghanistans zivile Aspekte der Transition, das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan innerhalb der Region und die Unterstützung des politischen Prozesses weiter festgelegt werden,

in Unterstützung verstärkter regionaler Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gut-nachbarliche Beziehungen, unter Begrüßung der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, bei der Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit durch vertrauensbildende Maßnahmen zu fördern, und mit Interesse dem ersten Folgetreffen zur Istanbul Konferenz für Afghanistan entgegensehend, das im Juni 2012 in Kabul auf Ministerebene stattfinden soll,

Kenntnis nehmend von Regionalinitiativen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO) und der anderen einschlägigen Initiativen durchgeführt werden, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie die Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und das Programm für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, sowie Kenntnis nehmend von der am 22. September 2011 in New York abgehaltenen Ministertagung über die Verstärkung der Handelsverbindungen entlang der historischen Handelswege,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die Hauptverantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, begrüßend, dass der Transitionsprozess im Gange ist, seiner stufenweisen Ausweitung auf den Rest des Landes erwartungsvoll entgegensehend, unterstreichend, dass der Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin eine Rolle bei der Unterstützung der Regierung Afghanistans und der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen, unter Betonung der langfristigen Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus zur Unterstützung der weiteren Entwicklung, einschließlich der Ausbildung, und Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihrer Fähigkeit, gegen die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit Afghanistans vorzugehen, um auf Dauer Frieden, Sicherheit und Stabilität zu schaffen, und feststellend, dass diese Fragen auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation 2012 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) erörtert werden,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind,

die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1888 (2011) und 1889 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in tiefer Sorge über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe und in dieser Hinsicht in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bekundet außerdem ihre Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan gemäß Resolution 1974 (2011) des Sicherheitsrats, betont die führende Rolle der Hilfsmission in Afghanistan bei

den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der bevorstehenden umfassenden Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Hilfsmission und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung, die der Rat in Resolution 1974 (2011) in Auftrag gegeben hat;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs³² und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie auch weiterhin dabei zu unterstützen, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

4. *würdigt* die in den Kommuniqués der Londoner³³ und der Kabuler³⁴ Konferenz bekräftigte Verpflichtung der Regierung Afghanistans gegenüber dem afghanischen Volk und der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan, bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, die nationalen Prioritätenprogramme, einschließlich Kostenplänen, weiterzuentwickeln und umzusetzen, und sieht der Vorstellung der verbleibenden nationalen Prioritätenprogramme erwartungsvoll entgegen;

5. *begrüßt* die weiteren Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anerkennt in dieser Hinsicht die wichtige Arbeit, die im Rahmen des interministeriellen Koordinierungsmechanismus geleistet wird, sowie dessen Rolle bei der Festlegung der Prioritäten und bei der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie und der nationalen Prioritätenprogramme;

6. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

7. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung

für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

Sicherheit und Transition

8. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 1989 (2011), festgelegten Maßnahmen und Verfahren;

9. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, die unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und die gezielten Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen;

10. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Wiederaufbau- und Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, den genannten Gruppen jede Form der Zuflucht sowie der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

11. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

12. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität Afghanistans vorzugehen, und lobt die afghanischen na-

³² A/65/612-S/2010/630, A/65/783-S/2011/120, A/65/873-S/2011/381 und A/66/369-S/2011/590.

³³ Siehe S/2010/65, Anlage II.

³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama.unmissions.org>.

tionalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre diesbezüglichen Anstrengungen;

13. *stellt fest*, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Ziel der Transition die Autorität der Zentralregierung weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen und namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte zu verstärken;

14. *bekundet ihre Unterstützung* für das vom Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat gebilligte Ziel der Regierung Afghanistans, dafür zu sorgen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über die erforderliche Stärke und Einsatzfähigkeit verfügen, um bis Ende 2014 in allen Provinzen die Hauptverantwortung für die Sicherheit von der Sicherheitsbeistandstruppe übernehmen zu können, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiter zur Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte beizutragen, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können;

15. *begrüßt* es, dass der Prozess der Übergabe der Hauptverantwortung für die Sicherheit entsprechend der Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den an der Sicherheitsbeistandstruppe beteiligten Ländern im Juli 2011 begonnen hat, würdigt die laufenden Fortschritte in dieser Hinsicht, erwartet mit Interesse die weiteren Phasen der Transition, begrüßt außerdem die Zusage der internationalen Partner Afghanistans, die Regierung dabei zu unterstützen, die notwendigen Voraussetzungen für den Transitionsprozess zu schaffen und diesen so lange zu unterstützen, bis die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte uneingeschränkt in der Lage sind, den Sicherheitsbedarf des Landes zu decken, einschließlich der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung und der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Transitionsprozess auch weiterhin durch die laufende Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe zu unterstützen;

16. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die internationalen Partner, insbesondere die Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan und die Europäische Gendarmerietruppe im Rahmen ihres Beitrags zu dieser Mission, der Afghanischen Nationalpolizei gewährt haben, nimmt Kenntnis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie von anderen bilateralen Ausbildungsprogrammen und befürwortet im Lichte des Transitionsprozesses eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

17. *begrüßt es ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, um eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und zur Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität und die Personalstärke der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

18. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und den Ausbau der regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission ausreichend zu unterstützen;

19. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes und des laufenden Transitionsprozesses *fest*, welche Bedeutung Synergien bei den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin zukommt, und betont insbesondere, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

20. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsfirmen;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Suchstoff-

bekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess beteiligen, namentlich an künftigen Wahlen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften;

23. *bekundet ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei dem Programm zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seiner Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, dieses Engagement auf der nationalen, der Provinz- und der Ortsebene aktiv voranzutreiben, betont, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Möglichkeiten zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

24. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

25. *begrüßt* die dank des Antiminenprogramms für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³⁵ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *nimmt Kenntnis* von der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition³⁶ durch Afghanistan;

Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung

27. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1988 (2011) und 1989 (2011), nachfolgend zu den Resolutionen 1267 (1999) und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, begrüßt außerdem die Einsetzung des Ausschusses nach Resolution 1988 (2011) und die in jener Resolution vorgesehenen Maßnahmen betreffend die mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, fordert die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011), festgelegten Maßnahmen und Verfahren, und fordert

die Abhaltung entsprechender Konsultationen mit der Regierung Afghanistans, wie in Resolution 1988 (2011) festgelegt;

28. *bekundet ihre Unterstützung* für den von der nationalen beratenden Friedens-Jirga im Juni 2010 empfohlenen umfassenden Friedens- und Aussöhnungsprozess unter der Führung der Regierung Afghanistans, lobt die afghanische Regierung für ihre erneuten Anstrengungen, einschließlich der Anstrengungen des Hohen Friedensrats und der laufenden Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, mit dem Ziel, einen Dialog zu fördern, der alle afghanischen Gruppen einschließt, darunter auch diejenigen Regierungsgegner, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen, die Verbindungen zu Al-Qaida und anderen terroristischen Organisationen abzurechnen und die afghanische Verfassung einzuhalten, und bekundet ihre Unterstützung für die Aufrufe an die Betroffenen, in einen Dialog mit dem Ziel der Erfüllung dieser Bedingungen einzutreten, sich auszusöhnen und wieder einzugliedern, unbeschadet der Durchführung und Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) und allen anderen in dieser Hinsicht maßgeblichen Resolutionen eingeführten Maßnahmen und Verfahren;

29. *verurteilt nachdrücklich* die Ermordung von Professor Burhanuddin Rabbani, dem Vorsitzenden des Hohen Friedensrats, betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, denen sachdienliche Informationen vorliegen, den afghanischen Behörden jede benötigte Hilfe leisten und alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen in Bezug auf diesen Terroranschlag zukommen lassen, betont, dass in Afghanistan jetzt Ruhe und Solidarität gefordert sind und alle Parteien Spannungen abbauen müssen, und bekundet ihre feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Förderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses zu unterstützen, im Einklang mit dem Kabuler Kommuniqué und im Rahmen der afghanischen Verfassung und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführt wurden;

30. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten und internationalen Organisationen *auf*, sich weiter an dem unter afghanischer Führung stattfindenden Friedensprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

31. *unterstreicht*, dass die Aussöhnungsbemühungen die Unterstützung aller Afghanen, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Minderheiten und der Frauenorganisationen, finden sollten;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBl. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

³⁶ A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2009 II S. 502; öBGBl. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

33. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft fortlaufend Beiträge an den Treuhandfonds leistet;

34. *stellt fest*, dass die Aussöhnung mit der Regierung Afghanistans seitens derjenigen Taliban, die die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben, die Verfassung einhalten und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, weiter voranschreitet, fordert die Taliban auf, das Angebot Präsident Hamid Karsais anzunehmen und der Gewalt abzuschwören, sich von terroristischen Gruppen loszusagen, die Verfassung einzuhalten und sich dem Friedens- und Aussöhnungsprozess anzuschließen, und stellt außerdem fest, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt;

35. *stellt außerdem fest*, dass die Zahl der Personen, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, begrüßt die Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und die jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Anstrengungen unter afghanischer Führung;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

36. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

A. Demokratie

37. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, betont die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Afghanistans und die zuständigen afghanischen Institutionen zu unterstützen;

38. *begrüßt* die Lösung der festgefahrenen institutionellen Situation nach dem Beschluss, die Unabhängige Wahlkommission in letzter Instanz über Wahlfragen entscheiden zu lassen, verweist erneut auf die Verpflichtung, die die afghanische Regierung im Kabuler Communiqué eingegangen ist, aufbauend auf den bei früheren Wahlen, einschließlich der Parlamentswahlen 2010, gewonnenen Erfahrungen die langfristige Reform des Wahlsystems in Angriff zu nehmen, und bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

B. Gerechtigkeit und Justiz

39. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, betont die Notwendigkeit weiterer rascherer Fortschritte bei der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems, insbesondere mittels der zügigen Durchführung des Nationalen Justizprogramms, der Nationalen Justizstrategie und des vorgesehenen nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“ und mittels der Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung auf diesen Gebieten auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

40. *erkennt* die Fortschritte an, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

41. *legt* der Regierung Afghanistans nahe, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte der in allen afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und Verletzungen dieser Rechte zu verhüten, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, und die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit innerhalb Afghanistans zu gewährleisten, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung Afghanistans und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011³⁷

³⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e93ecb22.html>.

und erklärt erneut, wie wichtig die Einhaltung der gebotenen rechtlichen Verfahren ist, um Gerechtigkeit zu gewährleisten;

42. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

43. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für eine gute Regierungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und die auf der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen, betont, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

44. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

45. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

46. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁸ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans

auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Bereitstellung weiterer internationaler Unterstützung zu diesem Zweck und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

47. *begrüßt* die in dem Kommuniké der Kabuler Konferenz dargelegten Grundsätze einer wirksamen Partnerschaft, fordert in diesem Zusammenhang die volle Einhaltung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen und auf der Kabuler Konferenz bekräftigten Verpflichtungen, internationale Mittel verstärkt über den Staatshaushalt Afghanistans zu leiten und stärker an den afghanischen Prioritäten auszurichten, legt allen Partnern nahe, bei der Umsetzung des „Operational guide: criteria for effective off-budget development finance“ (Leitfaden: Kriterien für wirksame, außerhalb des Haushalts gewährte Entwicklungsfinanzierung) mit der Regierung zusammenzuarbeiten, die Beschaffungsverfahren und die Sorgfaltspflicht bei internationalen Ausschreibungsverfahren zu verbessern und die Aufsicht des afghanischen Parlaments über die Ausgaben und die Entwicklungsprogrammierung zu fördern, und weist darauf hin, dass Fortschritte auf diesem Gebiet die Reform der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme, die Senkung der Korruption, einen besseren Haushaltsvollzug und eine Erhöhung der Einnahmen erfordern;

48. *unterstreicht* die Bedeutung der jüngst zwischen der Regierung Afghanistans und dem Internationalen Währungsfonds geschlossenen, auf drei Jahre angelegten Vereinbarung, mit der die Entschlossenheit zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf der Grundlage wirksamer und transparenter Wirtschaftsreformen bekräftigt wird;

49. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die öffentliche Wahrnehmung, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrech-

³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

ten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

D. Menschenrechte

51. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

52. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Rechtsverletzungen, die gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und Religionsfreiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

53. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

54. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, fordert in dieser Hinsicht die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghani-

schen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

55. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, begrüßt den Beschluss der Regierung Afghanistans, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

56. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2011 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten³⁴, bekundet ihre ernste Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

57. *verweist außerdem* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte von Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten;

58. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen durchgängig zu berücksichtigen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹ sowie durch die afghanische Verfassung und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Frauen Afghanistans garantiert wird, zu schützen und zu fördern, erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an

³⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

59. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

60. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für den in der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) angesiedelten Sonderfonds für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie dessen Dringlichkeitsfonds, über den weiter die gezielte Gewalt gegen Frauen und Frauenrechtsverteidiger in Afghanistan bekämpft wird, und betont, dass für diese Fonds auch weiterhin Finanzbeiträge seitens der internationalen Gemeinschaft benötigt werden;

61. *begrüßt* die Fortschritte und die Anstrengungen der Regierung Afghanistans bei der Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen sowie in die nationalen Prioritätenprogramme einzubeziehen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben genau zu verfolgen, betont die Notwendigkeit weiterer Fortschritte zur Gleichstellung der Geschlechter gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und zur Ermächtigung der Frauen in der Politik und der öffentlichen Verwaltung Afghanistans, auch in Führungspositionen und unterhalb der nationalen Ebene, betont außerdem, dass Frauen der Zugang zu Beschäftigung erleichtert sowie ihre Alphabetisierung und Ausbildung gewährleistet werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen;

62. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴¹ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolutionen des

Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

63. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators und dem im Januar 2011 von der Regierung Afghanistans unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder zum Ausdruck kommt, und fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

64. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, *verurteilt* mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübten oder angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

65. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴² und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

66. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit den afghanischen Prioritäten und der Nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die

⁴⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴¹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁴² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

67. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz Sicherheitsproblemen und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Zeit der Transition und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

68. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

69. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Staatseinnahmen;

70. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

71. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans *nahe*, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter ein günstiges Wirtschaftsumfeld für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

72. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaft-

lichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

73. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglicht werden muss;

74. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

75. *stellt fest*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

76. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

77. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

78. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

79. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

80. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

81. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

82. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁴³ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Durchführung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz;

83. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

84. *begrüßt* in dieser Hinsicht die verstärkten Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region und der internationalen Organisationen zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans, Pakistans, Afghanistans und der Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistans, Pakistans und der Vereinigten Arabischen Emirate und die vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, sowie diejenigen der aus Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe zusammengesetzten Dreierkommission und der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit;

85. *begrüßt außerdem* die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und legt Afghanistan und seinen Partnern in der Region nahe, sich innerhalb des Rahmens, der in dem am 2. November 2011 angenommenen Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan⁴⁴ festgelegt wurde, aktiv um die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu bemühen;

86. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans und sieht der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan stattfindenden Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan mit Interesse entgegen;

87. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der

⁴³ S/2002/1416, Anlage.

⁴⁴ Siehe A/66/601-S/2011/767.

Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

88. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung, und sieht in dieser Hinsicht der Schaffung der auf der regionalen Schienenkonferenz am 4. und 5. Juli 2011 in Paris angekündigten afghanischen Eisenbahnbehörde mit Interesse entgegen;

Suchtstoffbekämpfung

89. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von der im Dezember 2011 als Bericht veröffentlichten Studie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (*Afghanistan Opium Survey 2011*)⁴⁵, bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure sowie der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

90. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

91. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den

Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

92. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

93. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

94. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

95. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am stärksten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Erweiterung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

96. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

97. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die

⁴⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

„Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus von Drogenpflanzen in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

98. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut *auf*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

99. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, und begrüßt die demnächst in Wien stattfindende Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative, die den Paris-Moskau-Prozess fortsetzt, sowie die Absicht der Regierung Afghanistans, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken;

100. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

101. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit

den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

102. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

103. *anerkennt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten regionalen Aktivitäten und begrüßt die nächsten Ministertagungen, die nacheinander in Kabul und Teheran stattfinden werden;

Koordinierung

104. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1974 (2011) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

105. *begrüßt* die Präsenz der Hilfsmission in den Provinzen, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

106. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

107. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

108. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre fortgesetzte und langfristige Verpflichtung zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, unterstreicht die Wichtigkeit dieses Engagements und weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist;

109. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

110. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/14

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/14. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 65/13 vom 30. November 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁴⁷ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁴⁸,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵⁰,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 35 (A/66/35).*

⁴⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴⁸ S/2003/529, Anlage.

⁴⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*

⁵⁰ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁴⁶, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess mit dem Ziel der Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundlegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴⁷ und des Fahrplans des Quartetts⁴⁸ zu fördern;

5. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 66/15

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Österreich, Niederlande, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/15. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 65/14 vom 30. November 2010,

1. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 65/14 ergriffen hat;

2. ist der Auffassung, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Dringlichkeit einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage in allen ihren Aspekten auf der Grundlage des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen und zu den diesbezüglich unternommenen Anstrengungen sowie zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes leistet;

3. ersucht den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. ersucht die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästi-

nensischen Behörde weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. ersucht die Abteilung außerdem, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 66/16

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Pa-

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 35 (A/66/35).*

pua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Honduras, Kamerun, Tonga.

66/16. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵²,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/15 vom 30. November 2010,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁵³ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-

palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁵⁴,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁵,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 65/15 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2011-2012 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

⁵⁴ S/2003/529, Anlage.

⁵⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁵² Ebd.

⁵³ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 66/17

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomo-

nen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Kamerun, Tonga.

66/17. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum vierundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 65/16 vom 30. November 2010 vorgelegt wurde⁵⁶,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁷ so-

⁵⁶ A/66/367-S/2011/585.

⁵⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

wie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

unter Hervorhebung der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme und den Fortschritt des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die ernste und im Gazastreifen kritische sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes sowie auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft, und

gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang zum Gazastreifen,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁵⁸, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵⁹ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten, und in dieser Hinsicht ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Erklärungen des Quartetts, namentlich die Erklärung vom 23. September 2011⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem 2005 erfolgten israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans und in diesem Zusammenhang unter Hinweis darauf, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶¹,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die einvernehmlichen Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, welche die Parteien in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁶², bekräftigten und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) und vom Quar-

⁵⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵⁹ S/2003/529, Anlage.

⁶⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.unsco.org>.

⁶¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁶² In Englisch verfügbar unter <http://unispal.un.org>.

tett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts mit Blick auf die Wiederaufnahme des Friedensprozesses fortlaufend unternimmt, insbesondere den Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch die Geber,

unter Begrüßung des Treffens des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens am 18. September 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen, bei dem die Geberländer auf der Grundlage einschlägiger Berichte der Vereinten Nationen, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds die Einschätzung bekräftigten, dass die Institutionen der Palästinensischen Behörde in den untersuchten Schlüsselsektoren die Schwelle zu einem funktionierenden Staat überschritten haben, und bekräftigten, dass die Palästinensische Behörde nach wie vor Unterstützung durch die Geber benötigt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die Durchführung des Plans der Palästinensischen Behörde vom August 2009 zur Errichtung der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten sowie für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und den Vereinten Nationen, in ihren Berichten für das Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 13. April 2011 bestätigt wurden,

unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevöl-

kerung, den Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ernster Sorge insbesondere über die Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen, öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen angerichtet und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Razzien und Verhaftungskampagnen, und die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass im Hinblick auf die palästinensische Aussöhnung rasch Fortschritte erzielt werden, damit die palästinensische Einheit unter der Führung des Präsidenten der Palästinensischen Behörde, Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen sowie die vor Juni 2007 bestehende Situation im Gazastreifen wiederhergestellt werden, und mit der Forderung nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien zur Erreichung dieses Ziels unternehmen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutio-

nen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen, voranzubringen und zu beschleunigen,

im Hinblick auf die jüngste Entschlossenheit des Quartetts zur Unterstützung der Parteien während der gesamten Verhandlungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und alle Fragen betreffend den endgültigen Status regeln können, sowie bei der Durchführung eines Abkommens zwischen den beiden Seiten, durch das die 1967 begonnene Besetzung beendet und die Unabhängigkeit eines demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staates mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, der mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebt,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁶³,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁶⁴,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Ausichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *bekräftigt außerdem* ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁶¹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵⁹ sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *befürwortet* fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

4. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁶², zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafter bilateraler Verhandlungen;

5. *befürwortet* in diesem Zusammenhang die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

6. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme und die beschleunigte Führung der Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen;

7. *fordert* die Parteien *selbst auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen;

8. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen;

9. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich nach dem Gefangenenaustausch im Oktober 2011 weitere Gefangene freilassen müssen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

⁶³ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

⁶⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

12. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

13. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, die allesamt für die Milderung der humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem zahlreiche von den Vereinten Nationen verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁵⁷ und den Forderungen in den Resolutionen der General-

versammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

20. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

23. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen und zu beschleunigen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen kritische humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 66/18

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolu-

tionsentwurfs A/66/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Haiti, Kamerun, Panama, Tonga.

66/18. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise

ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört, Wohnsitzrechte entzieht und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁶⁶,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer

⁶⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁶⁶ A/66/338.

Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/19

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.20 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grie-

chenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/19. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁶⁸ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt,

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁶⁹ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁸ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/68

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 6. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Honduras, Island, Kamerun, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁶⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

66/68. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 65/38 vom 7. Dezember 2010, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)⁷⁰ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)⁷¹,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei⁷² und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)⁷³ und anderen damit zusammenhängenden Übereinkünften, einschließlich seiner internationalen Aktionspläne, Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁷¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1022; öBGBl. III Nr. 21/2005.

⁷² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

⁷³ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 31. Januar bis 4. Februar 2011 in Rom abgehaltenen neunundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses⁷⁴,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle in Ergänzung des Verhaltenskodexes eine neue internationale Übereinkunft über Kleinfischerei ausarbeiten, die sich auf die bestehenden einschlägigen Übereinkünfte stützt, freiwilliger Natur ist und den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer legt⁷⁴,

anerkennd, dass auf allen Ebenen dringend gehandelt werden muss, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, durch die Flaggenstaaten, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2010* (Zur Situation

der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2010)⁷⁵ hervorgehoben wird,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die laufenden Verhandlungen in der Welthandelsorganisation zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷⁶ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁷⁶,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)⁷⁷, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der im Einklang mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler,

⁷⁴ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-ninth session of the Committee on Fisheries, Rome, 31 January–4 February 2011*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 973 (FIPI/R973 (En)).

⁷⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

⁷⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Umladungen auf See angemessen zu regulieren, zu überwachen und zu kontrollieren, um zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten beizutragen,

Kenntnis nehmend von der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den 2. bis 6. Mai 2011 nach Rom einberufen wurde, und feststellend, dass die wiederaufgenommene Tagung der Technischen Konsultation vom 5. bis 9. März 2012 in Rom stattfinden wird,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

begrüßend, dass die dritte gemeinsame Tagung der fünf für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen vom 12. bis 14. Juli 2011 in San Diego (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurde,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusam-

menarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der jüngsten Ratifikation und Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁷⁸ und den jüngsten Beitritten dazu,

begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle eine offene Arbeitsgruppe oder einen ähnlichen Mechanismus zur Erarbeitung der Aufgabenstellung für die in Artikel 21 des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei vorgesehene Ad-hoc-Arbeitsgruppe schaffen⁷⁴,

sowie begrüßend, dass das dritte Globale Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften vom 28. Februar bis 4. März 2011 in Maputo abgehalten wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

bekräftigend, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, und besorgt über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände,

begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung die Technischen Leitlinien für die Zertifizierung in der Aquakultur⁷⁹ billigte,

⁷⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome, 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

⁷⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/015/i2296t/i2296t00.htm>.

davon Kenntnis nehmend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2011 die Technischen Leitlinien für die Verwendung von Wildfischen als Futtermittel in der Aquakultur⁸⁰ veröffentlichte,

unter Hinweis auf die besonders prekäre Situation der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften, deren Existenzgrundlagen, Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

sowie auf die Umstände verweisend, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischereitechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

in der Erkenntnis, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung die Internationalen Leitlinien für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen billigte⁸¹,

in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem⁸², von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der

Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11⁸³ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

sowie in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷⁶ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

unter Begrüßung der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeressäuger und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die

⁸⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

⁸¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation to Develop International Guidelines on Bycatch Management and Reduction of Discards, Rome, 6–10 December 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 957 (FIRO/R957 (En)), Anhang E.

⁸² E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

⁸³ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens⁷⁰, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen⁷¹ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁸⁴ mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *betont*, wie wichtig es ist, sich im Rahmen der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei zu befassen und den wesentlichen Beitrag der Fischerei zu den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung anzuerkennen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

5. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen

Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex⁷³ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

8. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei⁸⁵ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

10. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitli-

⁸⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

nien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

12. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

13. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiresourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

14. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷⁶ in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch auf den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifi-

scherei nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

16. *fordert* die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen;

17. *begrißt*, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Organisation solle einen Bericht über den Grad der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷⁴ ausarbeiten, und ersucht die Organisation, auch über die Probleme Bericht zu erstatten, denen sich ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Übereinkunft und der Ziffer 14 der vorliegenden Resolution gegenübersehen;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung dieses Handels, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

19. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandsfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu gewährleisten;

20. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren tropischen Ebenen zu analysieren;

21. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Anleitung dafür zu geben, wie diesbezügliche schädliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

22. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

24. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

25. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

26. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

27. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

29. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

30. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzmechanismen oder -instrumente schaffen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu sorgen;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die die Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

32. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

33. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006

in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens⁸⁶ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

34. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, die Empfehlungen der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz⁸⁷ nach Bedarf umzusetzen;

35. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

36. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

37. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens⁷⁷ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

38. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

39. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

40. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

41. *befürwortet*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

42. *befürwortet außerdem* eine breite Beteiligung an der diplomatischen Konferenz, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für 2012 zu dem Zweck nach Südafrika einberufen wurde, eine Übereinkunft über die Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen anzunehmen;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

43. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁷⁶ zu unternehmen;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung als solche aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

45. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

46. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen,

⁸⁶ Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

⁸⁷ Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

47. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

48. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Arbeit der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten in Bezug auf den Entwurf von Kriterien für die Leistung der Flaggenstaaten, die Bewertung dieser Leistung und mögliche im Einklang mit dem Völkerrecht zu treffende Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung sowie auf Hilfe für die Entwicklungsländer zur Verbesserung ihrer Leistung als Flaggenstaaten weiterzuführen;

49. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

50. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

51. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen, mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

52. *bekräftigt* Ziffer 48 der Resolution 65/38 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fische-

reifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, nachdrücklich auf, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

53. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

54. *legt* in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁷⁸ zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

55. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

56. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in dieser Hinsicht den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

57. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, gefangen wurden, indem sie für eine angemessene Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Umladungen von Fischen auf See sorgen, namentlich durch zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen, die auf ihre Flagge führende Schiffe anwendbar sind und die Verhinderung solcher Umladungen zum Ziel haben;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Ver-

pflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

59. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen⁸⁰;

60. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

61. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen verstärkt anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

62. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

63. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ob-

ligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

64. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

65. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden weltweiten Registers, das ein System der eindeutigen Schiffs-kennung einschließt, zu beschleunigen;

66. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes, für Fische und Fischereierzeugnisse ist, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden;

67. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen mit dem Völkerrecht vereinbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Be-

wirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

68. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit Bericht zu erstatten, damit der Generalsekretär diese Angaben in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei aufnehmen kann;

69. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

70. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

71. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

72. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, ver-

meiden und in diesem Zusammenhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷⁶ auszubauen;

73. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

74. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

75. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Empfehlungen der im Juli 2011 abgehaltenen dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu berücksichtigen;

76. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

77. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei

beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001⁸⁸ und der Ministererklärung von Hongkong 2005⁸⁹ abzuschließen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu klären und zu verbessern beziehungsweise zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

78. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

79. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

80. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

81. *bekräftigt* das in Ziffer 6 der Resolution 46/215 enthaltene Ersuchen, dem Generalsekretär Angaben zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, diese Angaben in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

82. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischerei-

bewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Schritte zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fängen durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu unternehmen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen, in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten Gebiete zu ergreifen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

83. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung von Beifängen zu untersuchen, auszuarbeiten und zu beschließen, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fischereimethoden, einschließlich Fischsammelgeräten;

84. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fanggeräte umfassen können;

85. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

86. *ersucht* die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Datenerhebungsprogramme einzuführen oder zu verstärken, um zuverlässige Schätzungen der Beifänge von Haifischen, Meeresschildkröten, Fischen, Meeressäugtieren und Seevögeln zu erhalten, und weitere Forschungen

⁸⁸ A/C.2/56/7, Anlage.

⁸⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC.

über selektive Fanggeräte und -praktiken sowie über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Beifangreduzierung zu fördern;

87. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

88. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

89. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei⁹⁰ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei⁷⁶ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

90. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *außerdem*, dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei⁸⁰ entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und

Sturmvögel⁹¹ und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

91. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

92. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

93. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

94. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser

⁹⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2258, Nr. 40228.

Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

95. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik⁹² und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

96. *begrüßt* die jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und legt den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, nahe, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

97. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

98. *begrüßt* die jüngsten Ratifikationen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und den jüngsten Beitritt dazu und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte dazu, damit es bald in Kraft treten kann;

99. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen;

100. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *außerdem nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaft-

ungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiressourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden, und den von der Arbeitsgruppe Wissenschaft erteilten wissenschaftlichen Rat zu berücksichtigen, wenn sie künftige einstweilige Maßnahmen beschließen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf bestimmte pelagische Fischereiressourcen angewendet werden sollen, und fordert ferner eine umfassende und genaue Berichterstattung über die Fangmengen im Einklang mit den einstweiligen Maßnahmen;

101. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss der Verhandlungen über die Schaffung einer regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik und ermutigt die Teilnehmerstaaten, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

102. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

103. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, zu werden;

104. *begrüßt*, dass die 2007 vorgenommene Änderung des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik⁹³ in jüngster Zeit von einigen Vertragsparteien dieses Übereinkommens genehmigt wurde, und ermutigt die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, die Änderung zu genehmigen, damit sie rasch in Kraft treten kann;

105. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosys-

⁹² Ebd., Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

⁹³ Ebd., Vol 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

temansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

106. *fordert* die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

108. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Durchführung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, und die Empfehlungen der dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

109. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

110. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen und die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu

tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

111. *begrüßt* die Leistungsüberprüfung der Fischereiorganisation für den Südostatlantik von 2010 und die Leistungsprüfung der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik von 2011 und die Tatsache, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und regt an, die aus ihren jeweiligen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

112. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

113. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern und darüber hinaus die regelmäßige Durchführung von Leistungsüberprüfungen zu erwägen;

114. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

115. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

116. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung von Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg⁸⁴ einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verstärkt um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

117. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

118. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

119. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung über das Meeresökosystem im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken;

120. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und abzumildern, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur⁹⁴ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

121. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien von 2008“)⁹⁵ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

122. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 90 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 127 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in den genannten Resolutionen geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

123. *weist darauf hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 und der vorliegenden Resolution die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

124. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass bestimmte Küstenstaaten Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Festlandsockel beschlossen haben, um die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme zu bewältigen, und dass sie Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

125. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und diejenigen Staaten, die sich an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligen, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme erzielt haben;

⁹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0445t/i0445t00.htm>.

⁹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

126. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119, 120 und 122 bis 124 der Resolution 64/72 mit den Leitlinien von 2008 im Einklang stehen;

127. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vom 10. bis 12. Mai 2010 in Busan (Republik Korea) abgehaltenen Arbeitstagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Leitlinien von 2008⁹⁶;

128. *begrüßt* die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 128 der Resolution 64/72 einberufene und am 15. und 16. September 2011 in New York abgehaltene Arbeitstagung zur Erörterung der Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände;

129. *vertritt* auf der Grundlage der gemäß Ziffer 129 der Resolution 64/72 durchgeführten Überprüfung *die Auffassung*, dass trotz der erzielten Fortschritte die in den einschlägigen Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 geforderten dringenden Maßnahmen nicht in allen Fällen voll durchgeführt wurden und dass in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, Ökosystemansätzen und dem Völkerrecht und in Übereinstimmung mit den Leitlinien von 2008 weitere Maßnahmen zur Stärkung der weiteren Durchführung ergriffen werden müssen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, auf dem Weg über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die für die Regulierung der Grundfischerei zuständig sind, die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und die Flaggenstaaten auf, die folgenden dringenden Maßnahmen in Bezug auf die Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse zu ergreifen:

a) die Verfahren für die Durchführung von Bewertungen, die individuelle, kollektive und kumulative Auswirkungen berücksichtigen, und für die Veröffentlichung dieser Bewertungen zu stärken, in der Erkenntnis, dass dies weltweit zu Transparenz und Kapazitätsaufbau beitragen kann;

b) Verfahren festzulegen und zu verbessern, die sicherstellen, dass die Bewertungen aktualisiert werden, wenn dies aufgrund neuer Bedingungen oder Informationen erforderlich ist;

c) Verfahren für die regelmäßige Evaluierung, Überprüfung und Überarbeitung der Bewertungen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Bewirtschaftungsmaßnahmen festzulegen und zu verbessern;

d) Mechanismen zu schaffen, die die Einhaltung der im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme fördern und stärken;

130. *stellt fest*, dass nicht alle Wirkungsbewertungen veröffentlicht wurden, und fordert, dass die Staaten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung alle Bewertungen unverzüglich veröffentlichen;

131. *erkennt an*, dass, im Einklang mit Ziffer 119 b) der Resolution 64/72, verschiedene Arten meereswissenschaftlicher Forschung, einschließlich der Meeresbodenkartierung in verschiedenen Teilen der Ozeane, zur Ermittlung von Gebieten, in denen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen, und zum Beschluss von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf diese Ökosysteme, einschließlich der Sperrung von Gebieten für die Grundfischerei, geführt haben;

132. *legt* in dieser Hinsicht den für die Bewirtschaftung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, den an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und den Flaggenstaaten *nahe*, die von der meereswissenschaftlichen Forschung bereitgestellten Ergebnisse zu prüfen, namentlich die Ergebnisse aus den Programmen für Meeresbodenkartierung zur Ermittlung von Gebieten, die empfindliche marine Ökosysteme enthalten, und entsprechend den Leitlinien von 2008 Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen der Grundfischerei auf diese Ökosysteme zu treffen oder solche Gebiete für die Grundfischerei zu sperren, bis entsprechende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, sowie zu den genannten Zwecken im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in Teil XIII des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, weitere meereswissenschaftliche Forschungen durchzuführen;

133. *legt* den Staaten, den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten *nahe*, weitere Forschungen über Tiefseearten und -ökosysteme sowie Bewertungen der Auswirkungen von Fischereiaktivitäten auf Ziel- und Nichtzielarten durchzuführen, im Einklang mit den Leitlinien von 2008 und dem Seerechtsübereinkommen, namentlich dessen Teil XIII;

⁹⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the FAO Workshop on the Implementation of the International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas – Challenges and Ways Forward, Busan, Republic of Korea, 10–12 May 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 948 (FIPI/R948(En)).

134. *ist sich vor allem* der besonderen Umstände und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der konkreten Herausforderungen *bewusst*, denen sie sich im Hinblick auf die vollständige Erfüllung bestimmter technischer Aspekte der Leitlinien von 2008 möglicherweise gegenübersehen, und ist der Auffassung, dass diese Staaten bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffer 119 der Resolution 64/72 und der Ziffer 129 der vorliegenden Resolution sowie der Leitlinien den Abschnitt 6 der Leitlinien über die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer umfassend berücksichtigen sollen;

135. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zur Erleichterung der Umsetzung der Leitlinien von 2008 durch die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, als Teil ihres laufenden Programms für Tiefseefischerei die folgenden Arbeiten durchzuführen:

a) technische Leitlinien zu den beim Treffen auf empfindliche marine Ökosysteme einzuhaltenden Protokollen und damit verbundenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einschließlich der Schwellenwerte und Entfernungsabstände, zusammenzustellen, klarzustellen, wie diese Leitlinien anzuwenden sind, und sie zu veröffentlichen;

b) Leitlinien für die Anwendung der in den Leitlinien von 2008 enthaltenen Kriterien zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme zu erarbeiten;

c) Leitlinien für die Durchführung von Bewertungen, einschließlich Risikobewertungen bezüglich individueller, kollektiver und kumulativer Auswirkungen, zu erarbeiten und eine bessere Standardisierung solcher Bewertungen zu fördern;

d) die Arbeit an Bewertungen der Tiefseebestände auf Hoher See zu unterstützen und zu erleichtern, um die Nachhaltigkeit dieser Fischerei zu gewährleisten;

e) ihre Arbeit an der Schaffung einer globalen Datenbank für Informationen über empfindliche marine Ökosysteme weiterzuführen;

136. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem*, zu erwägen, ein Treffen von Wissenschaftlern aus den für die Bewirtschaftung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den Staaten einzuberufen, bei dem Wirkungsbewertungen untersucht werden sollen, um bewährte Verfahren sowie Normen für die Durchführung solcher Bewertungen, einschließlich Risikobewertungen, vorzuschlagen;

137. *beschließt*, 2015 eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126 und 129 bis 136 der vorliegenden Resolution vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der darin enthaltenen Maßnah-

men sicherzustellen und bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

138. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert alle zuständigen internationalen Organisationen und Organe nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit auf;

139. *nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis*, dass auf der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein neuer Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020⁹⁷ verabschiedet wurde;

140. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten⁹⁸ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

141. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch ausgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009⁹⁹ Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

142. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeremülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeremüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeressorten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

143. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwas-

⁹⁷ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2.

⁹⁸ Siehe A/51/116, Anlage II.

⁹⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0620e/i0620e00.htm>.

serlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

144. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

145. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

XI

Kapazitätsaufbau

146. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen⁷⁶, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

147. *begrüßt* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

148. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Betracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

149. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im

Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

150. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen und deren legitime Erwartung, aus der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen, zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die im Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedeten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenentwicklungsländer einhalten, und verstärkte Aufmerksamkeit auf die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands zu richten, um diesem dabei behilflich zu sein, aus der Entwicklung der Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und auch dem Technologietransfer und der Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

151. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

152. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen bei der Umsetzung der Leitlinien von 2008 zu entsprechen;

153. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

154. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Bedarfs der Entwicklungsländer an Kapazitätsaufbau und Hilfe für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe¹⁰⁰;

155. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

156. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

157. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

¹⁰⁰ In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/fishstocksmeetings/compilation2009updated.pdf.

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

158. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

159. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

160. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Bericht über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 über nachhaltige Fischerei ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände¹⁰¹ sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

161. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XIV

Siebenundsechzigste Tagung der Generalversammlung

162. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Staaten, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken

¹⁰¹ A/66/307.

und sie zu bitten, ihm Informationen zu übermitteln, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

163. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte, vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

164. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens vier Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

165. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/114

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.25 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liba-

non, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/114. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

in der Erkenntnis, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteil wird, insbesondere darüber, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen¹⁰²,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

¹⁰² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

unter Hinweis darauf, dass die Initiative für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *unterstützt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem* an die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds¹⁰³;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen;

5. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus*, ermutigt zur Leistung zusätzlicher Beiträge und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge geleistet haben, dies ebenfalls zu tun;

6. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die In-

itiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. *wiederholt ihr* in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

9. *begrüßt* den Abschluss der dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Ausschuss für das ständige Mahnmal, die als Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Initiative zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels dienen soll;

10. *begrüßt außerdem*, dass vor kurzem der internationale Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals ausgeschrieben wurde, und fordert zur Einreichung von Gestaltungsvorschlägen durch möglichst viele Teilnehmer aus allen geografischen Regionen der Welt auf;

11. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, den Ausschuss für das ständige Mahnmal dabei zu unterstützen, geeignete Kandidaten, einschließlich aus ihrem Reservoir internationaler Experten, zu ermitteln, die der unabhängigen internationalen Jury für die Auswahl des Siegerentwurfs angehören sollen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei¹⁰⁴ in Verbindung mit der vielfältigen Strategie für Bildungsarbeit, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für das ständige Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer siebenund-

¹⁰³ Siehe A/66/162.

¹⁰⁴ A/66/382.

sechzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/115

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.24 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Island, Israel, Kasachstan, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Monaco, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Ukraine, Uruguay, Zypern.

66/115. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009 und 65/95 vom 9. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der Ziele 4, 5 und 6, das in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“¹⁰⁵ zum Ausdruck gebracht wurde, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Berichts der Kommission für Information und Rechenschaftslegung über die Gesundheit von Frauen und Kindern¹⁰⁶,

unter Begrüßung der Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids¹⁰⁷, die aus der vom 8. bis 10. Juni 2011 in New York abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV und Aids hervorgegangen ist, und in Bekräftigung des politischen Willens zur wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen,

sowie unter Begrüßung der Politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten¹⁰⁸, die von der Generalversammlung am 19. September 2011 verabschiedet wurde, und in Bekräftigung des politischen Willens zur wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen,

ferner unter Begrüßung der Politischen Erklärung von Rio über die sozialen Determinanten von Gesundheit, die auf der vom 19. bis 21. Oktober 2011 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Weltkonferenz über soziale Determinanten von Gesundheit verabschiedet wurde,

mit Besorgnis feststellend, dass für Millionen Menschen in der ganzen Welt die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich des Zugangs zu Medikamenten, immer noch in weiter Ferne liegt und dass für viele von ihnen, insbesondere für Kinder und in Armut lebende Menschen, die Wahrscheinlichkeit der Erreichung dieses Ziels in immer weitere Ferne rückt,

in der Erkenntnis, dass die Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung in Krisenzeiten zunehmen können, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, und dass es besonderer Anstrengungen bedarf, um in solchen Zeiten die Funktionen der öffentlichen Gesundheitsversorgung und der primären Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verbesserung ungünstiger sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse in erster Linie ein sozial- und wirtschaftspolitisches Problem ist und dass die meisten grundlegenden Risikofaktoren für Tuberkulose, Malaria, HIV und Aids, die Sterblichkeit von Müttern und Säuglingen sowie für nichtübertragbare Krankheiten mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängen,

in dem Bewusstsein, dass gesundheitliche Ungleichheiten aus sozialen Determinanten von Gesundheit entstehen, das heißt aus den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen Menschen geboren werden, aufwachsen, leben, arbeiten und altern, und dass zu diesen Determinanten die Erfahrungen der ersten Lebensjahre, Bildung, ökonomischer Status, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit, Wohnen und Umwelt sowie wirksame Systeme zur Prävention und Behandlung von Krankheiten gehören,

eingedenk der langfristigen gesundheitlichen Folgen der Belastung durch nukleare Strahlung für die betroffenen Bevölkerungsgruppen und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft besser darauf vorbereitet sein muss, kollektiv zu reagieren, unter anderem durch die umfassende Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften¹⁰⁹,

¹⁰⁵ Siehe Resolution 65/1.

¹⁰⁶ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/topics/millennium_development_goals/accountability_commission/en/index.html.

¹⁰⁷ Resolution 65/277, Anlage.

¹⁰⁸ Resolution 66/2, Anlage.

¹⁰⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/ihr/en/>. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. II 2007 S. 930; öBGBI. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

unter Hinweis darauf, dass entsprechend dem Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen von 2007¹¹⁰ die zu erwartenden Belastungen durch Klimaänderungen wahrscheinlich den Gesundheitszustand von Millionen Menschen beeinträchtigen werden, insbesondere derjenigen mit geringer Anpassungsfähigkeit,

in Anbetracht der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit sowie des Beitrags der Osloer Ministererklärung¹¹¹, die durch die Ministererklärung vom 22. September 2010 mit neuerlichen Maßnahmen und Verpflichtungen bekräftigt wurde¹¹²,

es begrüßend, dass die vierundsechzigste Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2011 die Resolution 64.5 über die Bereitschaftsplanung für eine Influenzapandemie: Weitergabe von Grippeviren und Zugang zu Impfstoffen und anderen Vorteilen¹¹³ verabschiedet hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁴ zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zur Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik und betreffend die sozialen Determinanten von Gesundheit;

2. *fordert dazu auf*, der Gesundheit als einem wichtigen politischen Querschnittsthema auf der internationalen Agenda mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, den engen Zusammenhang zwischen globaler Gesundheit und Außenpolitik auch weiterhin zu berücksichtigen und anzuerkennen, dass in Anbetracht der Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit konzertierte und dauerhafte Anstrengungen zur weiteren Förderung eines weltweiten politischen Umfelds, das der globalen Gesundheit nützt, unternommen werden müssen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der sozialen Determinanten von Gesundheit einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen, um so die gesundheitlichen Ungleichheiten zu verringern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und betont, dass es dringend geboten ist, für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Maßnahmen hinsichtlich der sozialen Determinanten zu ergreifen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schützen und anzuerkennen, wie

wichtig eine lückenlose Versorgung der gesamten Bevölkerung durch die nationalen Gesundheitsversorgungssysteme ist, insbesondere mittels der Mechanismen der primären Gesundheitsversorgung und des Sozialschutzes, wozu ein auf nationaler Ebene festgelegter sozialer Basisschutz gehört, damit alle Menschen, insbesondere aus den ärmsten Bevölkerungsteilen, Zugang zu Gesundheitsdiensten erhalten;

5. *erklärt erneut*, dass die Internationalen Gesundheitsvorschriften¹⁰⁹ als Teil der Notfallmaßnahmen bei Gesundheits- und Umweltproblemen umfassend angewendet werden müssen;

Gesundheit und Umwelt

6. *bekräftigt*, dass die Menschen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung stehen und dass sie Anspruch auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur haben;

7. *bekräftigt außerdem* die führende Rolle der Weltgesundheitsorganisation und die wichtige Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit in einem sich verändernden Umfeld zu bewältigen und in den verschiedenen internationalen Foren Gesundheitsfragen stärker in den Blickpunkt zu rücken;

8. *bekräftigt ferner* das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹⁵ und die darin aufgeführten Ziele und Grundsätze sowie die Verpflichtung, die uneingeschränkte, wirksame und nachhaltige Durchführung des Übereinkommens zu ermöglichen, um sein Endziel zu erreichen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, soweit angebracht, um die sozialen Determinanten der Belastung durch Umweltgefahren anzugehen und ihren derzeitigen und erwarteten gesundheitlichen Folgen zu begegnen;

10. *fordert* mehr Aufmerksamkeit für gesundheitliche Fragen in der globalen Umweltagenda sowie für Umweltfragen in der Gesundheitsagenda und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die direkten Verbindungen zwischen Gesundheit und Umwelt anzuerkennen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen die Integration von Gesundheitsanliegen, namentlich der Anliegen von Menschen, die in prekären Situationen leben, in die Strategien, Politiken und Programme für Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung zu fördern;

¹¹⁰ In Englisch verfügbar unter http://www.ipcc.ch/publications_and_data/ar4/syr/en/contents.html.

¹¹¹ A/63/591, Anlage.

¹¹² Siehe A/65/538.

¹¹³ Siehe World Health Organization, *Sixty-fourth World Health Assembly, Geneva, 16–24 May 2011, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA64/2011/REC/1)*.

¹¹⁴ A/66/497.

¹¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

12. *befürwortet* die Ausarbeitung sektorübergreifender Politiken mit dem Ziel, nicht nur die schädlichen Auswirkungen des menschlichen Handelns und der Umweltzerstörung, sondern auch die derzeitigen und voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit zu begrenzen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Entwicklungsplänen Gesundheit und Umwelt miteinander zu verknüpfen und durch Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen ihre Kapazitäten für eine bessere Verhütung umweltbedingter Krankheiten auszubauen;

14. *bekräftigt*, dass die Erarbeitung nationaler und internationaler Umweltschutzmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Gesundheit hat;

15. *betont*, dass Forschungen über umweltbedingte Risikofaktoren und soziale Determinanten von Gesundheit gefördert werden müssen;

16. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, die nationalen Überwachungsmechanismen zu stärken, die die Einwirkung der Umwelt auf die Gesundheit messen, neu auftretende Risiken ermitteln und die erzielten Fortschritte bewerten, und die nationalen Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zu stärken, um die von der Umweltzerstörung ausgehenden Gefahren für die Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten und zu bekämpfen;

17. *fordert* die Verstärkung der internationalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Hilfe, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und den Transfer von Wissen, Technologie und Sachverstand zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, um die Fähigkeit der Entwicklungsländer zum Risikomanagement zu stärken, unter anderem durch den Ausbau und die nachhaltige Nutzung der Infrastrukturen und der wissenschaftlichen, technologischen, technischen und institutionellen Kapazitäten, die erforderlich sind, um die Gefahren, die Risiken und die Auswirkungen von Katastrophen für die Natur und die Umwelt zu erforschen, zu beobachten, zu analysieren, zu kartieren und nach Möglichkeit vorherzusagen;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, internationale Initiativen für den Aufbau von Kapazitäten einzuleiten, um die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt zu bewerten und die gewonnenen Erkenntnisse dafür einzusetzen, wirksamere nationale und regionale Politikmaßnahmen gegen umweltbedingte Gesundheitsgefährdungen zu entwickeln;

19. *befürwortet* in dieser Hinsicht eine stärkere internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, bewährte Verfahrensweisen weiterzugeben und den Entwicklungsländern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bei der Durchführung ihrer nationalen Politikmaßnahmen zu gewähren;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die wichtige Rolle der Gesundheit bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen, so auch im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

Gesundheit und Naturkatastrophen

21. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die steigende Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Menschen und betont die Notwendigkeit, ihren Gesundheitsbedürfnissen Rechnung zu tragen;

22. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Gesundheit bei der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie die Notwendigkeit, Gesundheitsfragen vollständig in die Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und für eine nachhaltige Erholung zu integrieren;

23. *erkennt an*, dass den nationalen und lokalen Behörden die Hauptrolle bei der Bewältigung von Katastrophen zukommt und dass der Weltgesundheitsorganisation, der federführenden Organisation der Schwerpunktgruppe Globale Gesundheit, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch das System der Vereinten Nationen und als Partner im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei der Unterstützung der Katastrophenhilfe und bei der Verbesserung der Katastrophenbereitschaft eine führende Rolle zukommt;

24. *erkennt außerdem an*, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigt, dass Nothilfe bei Naturkatastrophen auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Hilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten;

25. *begrüßt* es, dass die vierundsechzigste Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2011 die Resolution 64.10 über die Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Bewältigung von gesundheitlichen Notsituationen und Katastrophen und die Resilienz der Gesundheitssysteme, am 20. Mai 2011 die Resolution 64.1 über die Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und am 24. Mai 2011 die Resolution 64.24 über Trinkwasser, Sanitärversorgung und Gesundheit verabschiedet hat¹³;

26. *betont*, dass es auch weiterhin notwendig ist, bei Naturkatastrophen die Koordinierung zwischen dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Weltgesundheitsorganisation, den anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, humanitären Organisationen, der Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Gesundheitsmaßnahmen zu erhöhen und die Vorsorge- und Reaktionskapazitäten der nationalen und lokalen Gesundheitsbehörden in enger Absprache mit der jeweiligen Regierung zu stärken, unter Berücksichtigung der Haupt- und Führungsrolle des betroffenen Staates bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung solcher Hilfemaßnahmen innerhalb seines Hoheitsgebiets;

27. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei der Überwachung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Ge-

meinwesen gegen Katastrophen¹¹⁶, namentlich im Gesundheitssektor, zukommt;

28. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Programme zur Bewältigung aller Risiken im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notsituationen und Katastrophen zu stärken, einschließlich der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Notfallvorsorge und -bewältigung, der Wasser- und Sanitärversorgung sowie der Seuchenbekämpfung, und sie in die nationalen und internationalen Gesundheitspläne zu integrieren;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, soweit angebracht, um die sozialen Determinanten der Anfälligkeit für Katastrophen anzugehen und ihren derzeitigen und voraussichtlichen Folgen für die Gesundheit zu begegnen;

30. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Notfallbereitschaft der Gesundheitssysteme zu stärken, namentlich durch Programme für sichere und gut vorbereitete Krankenhäuser und die Ausbildung von Gesundheitspersonal;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die lokalen Gemeinwesen verstärkt in die Katastrophenvorsorge und -bewältigung einzubeziehen, um ihre Widerstandskraft zu stärken;

Folgendermaßen

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls anderer zuständiger multilateraler Institutionen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Erzeugung und Erhebung vergleichbarer und verlässlicher Daten über die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt sowie zwischen Gesundheit und Naturkatastrophen hohen Vorrang beizumessen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, der Überlegungen zu diesen Zusammenhängen und Empfehlungen zur Verbesserung des Managements der aus Umweltkatastrophen entstehenden Gesundheitsrisiken enthält.

RESOLUTION 66/116

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Dominikanische Republik, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Kamerun, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Togo, Turkmenistan, Vietnam.

¹¹⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

66/116. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009 und 65/11 vom 23. November 2010, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die Erklärung¹¹⁷ und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹¹⁸ sind und dass diese der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁹, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁰,

es begrüßend, dass der 2. Oktober von den Vereinten Nationen zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde und als solcher begangen wird¹²¹,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Ab-

¹¹⁷ Resolution 53/243 A.

¹¹⁸ Resolution 53/243 B.

¹¹⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹²¹ Siehe Resolution 61/271.

rüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unterstützen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 65/11¹²²,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen¹²³,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern eine Kultur des Friedens mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration zu fördern,

es begrüßend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsdreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

zivilgesellschaftliche Organisationen in aller Welt ermutigend, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung

einer Kultur des Friedens entsprechend dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹¹⁸ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern;

4. *lobt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, für die weitere Verstärkung ihrer Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹¹⁷ und des Aktionsprogramms sowie damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu prüfen, ob es durchführbar ist, unter dem Dach der Organisation einen Sonderfonds einzurichten, der die länderspezifischen Projekte zur wirksamen Förderung einer Kultur des Friedens bedient;

6. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

7. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

8. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

¹²² Siehe A/66/273.

¹²³ A/66/280.

9. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

10. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens;

11. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm;

12. *betont* die Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Mobilisierung aller maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Unterstützung der kulturellen Vielfalt, des Dialogs zwischen den Kulturen und einer Kultur des Friedens und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, so auch über die Website¹²⁴ für die Kultur des Friedens, um die Ziele des neu verabschiedeten Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf regionaler, nationaler und globaler Ebene zu fördern;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Ausschuss nichtstaatlicher Organisationen bei den Vereinten Nationen für den Internationalen Friedenstag, der Begehung des Internationalen Friedentags am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/117

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.26 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/117. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 65/132 vom 15. Dezember 2010, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge¹²⁵,

¹²⁵ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹²⁴ <http://www3.unesco.org/iycp/>.

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹²⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹²⁷, nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁸ weiter angestiegen ist und nunmehr neunundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁹, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im

Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

feststellend, dass etwa ein Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen von größeren Sicherheitsvorkommnissen betroffen war, und feststellend, dass 2010 deutlich weniger Mitarbeiter der Vereinten Nationen durch Gewalt getötet oder verletzt wurden, jedoch besorgt feststellend, dass bei der Zahl der durch Gewalt getöteten oder verletzten Mitarbeiter der Vereinten Nationen in der ersten Hälfte des Jahres 2011 wieder ein Anstieg zu verzeichnen war,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden Langzeitwirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen

¹²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹²⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹²⁸ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹²⁹ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

und beigeordnetes Personal begehren, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹³⁰ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals¹³¹;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Ein-

sätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹³⁰ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁹ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete

¹³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹³¹ A/66/345.

Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹³², uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, darunter das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

14. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Be-

stimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹³³, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹³⁴ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁸ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

16. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gastlandabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

17. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlandes bewusst ist und ihnen gegenüber Sensibilität wahr und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Berei-

¹³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹³³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

¹³⁴ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 639; öBGBL. Nr. 248/1950; AS 2012 5695.

chen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen;

21. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommnissen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

23. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter eine bessere Schulung sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Gefährdungen im Straßenverkehr verursachten Zwischenfälle zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Zwischenfälle im Straßenverkehr, namentlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

24. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt die Ausrichtung darauf, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen, und legt den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren nahe, den Aufbau von guten Beziehungen gegenseitigen Vertrauens zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

25. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin geeignete Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entspre-

chend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern und die Fähigkeit der Vereinten Nationen zum Einsatz ihres Personals stärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

27. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

28. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

29. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit¹³⁵, namentlich bei der Überarbeitung des Rahmens für die Rechenschaftslegung, Fortschritte vermeldet werden, ersucht um die weitere Umsetzung der Empfehlungen und sieht dem der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über Sicherheit, gegebenenfalls auch über Verbesserungen und Neuerungen bei der Entwicklung des Sicherheitsmanagementsystems, mit Interesse entgegen;

30. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbes-

¹³⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

ern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitsvorkommnissen, von denen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

31. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

32. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

33. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

34. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

35. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen

und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

36. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeinsätze¹³⁶, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/118

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.27 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/118. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/134 vom 15. Dezember 2010 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

¹³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹³⁷, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³⁸, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹³⁹ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰,

in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Ge-

walt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen,

unter Begrüßung der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 21. September 2010 und am 18. September 2011 in New York abgehalten wurden,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner unter Begrüßung der Durchführung des Palästinensischen Reform- und Entwicklungsplans 2008-2010 und der Vorlage des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2011-2013 über Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur und unter Betonung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines palästinensischen Staates, wie in der Zusammenfassung des Vorsitzes der Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses im Jahr 2011 dargestellt,

betonend, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken

¹³⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹³⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁴⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Maßnahmen, die Israel hinsichtlich des Zugangs zum Gazastreifen bekanntgegeben hat, und gleichzeitig fordernd, dass diese vollständig durchgeführt und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blairs, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

sowie betonend, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für humanitäre wie auch gewerbliche Zwecke ist,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁴¹ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

in Würdigung dessen, dass innerhalb des aus den Vereinten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und der Russischen Föderation bestehenden Quartetts energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hingewirkt wird, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist und dass zur Förderung des Friedensprozesses eine starke internationale Unterstüt-

zung erforderlich ist, und mit der Forderung, die Verhandlungen zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite zur umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Konferenz von Madrid wiederaufzunehmen und zu beschleunigen, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet – vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴²,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴²,

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiterhin gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die im September 2010 und im September 2011 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

¹⁴¹ S/2003/529, Anlage.

¹⁴² A/66/80-E/2011/111.

7. *verweist* auf die Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die Palästina-Investitionskonferenzen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten mit Nachdruck *auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁴³, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴³ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

RESOLUTION 66/119

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.28 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/119. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁴⁴ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁴⁵,

in Bekräftigung der Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

in großer Sorge über globale Herausforderungen, darunter die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und die negativen Auswirkungen der extremen Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit, und deren Wirkungen auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und deren Erbringung,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁶ umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

im Bewusstsein der Herausforderungen, die sich aufgrund des Ausmaßes und der Komplexität der jüngsten humanitären Notlagen, insbesondere für die Kapazitäten und die Koordinierung des Systems für humanitäre Maßnahmen, stellen,

sowie in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Widerstandskraft und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 65/264 vom 28. Januar 2011 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

sowie unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

unter Verurteilung der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen und Kenntnis nehmend von den negativen Fol-

¹⁴⁴ A/66/81-E/2011/117.

¹⁴⁵ A/66/357.

¹⁴⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

gen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Personen, einschließlich Binnenvertriebener, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht die Verabschiedung und den laufenden Prozess der Ratifikation des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹⁴⁷ begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der Genfer Abkommen von 1949¹⁴⁸, zu denen ein unverzichtbarer Rechtsrahmen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich der Bereitstellung humanitärer Hilfe, gehört,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam und bedarfsorientiert begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

unter Begrüßung des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴⁹ und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁵⁰,

erneut erklärend, wie wichtig die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen ist, und den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung ihrer Resolution 46/182 begrüßend;

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum vierzehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁵¹;

2. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftslegung im Bereich der humanitären Hilfe und in der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin *außerdem*, den Dialog mit den Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu verbessern;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler Ebene und im Feld weiter verstärken, so auch über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

5. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

¹⁴⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁴⁹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁵⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 3 (A/66/3/Rev.1)*, Kap. VI.

7. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Nothilfe Koordinatorin *auf*, einander verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeinsätzen abgeben;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁶ und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans¹⁵², dem Ergebnis der vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und dem Globalen Sachstandsbericht 2011 über die Verringerung des Katastrophenrisikos¹⁵³;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen, darunter nach Möglichkeit auch wirksame, berechenbare, flexible und ausreichende Finanzmittel, für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos bereitzustellen, die der Vorbeugung, der Minderung der Folgen, vorbereitenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und Eventualplanung zugute kommen, um unter anderem die nationalen und lokalen Kapazitäten zur Vorbereitung und Reaktion auf humanitäre Notlagen weiter zu stärken, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger und die humanitären Akteure und Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren

Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

13. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe¹⁵⁴, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, so nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

15. *fordert* die humanitären Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen humanitären Organisationen, die Entwicklungspartner, den Privatsektor, die Geberländer und den jeweils betroffenen Staat *auf*, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zu verstärken und auch weiterhin ein geeignetes Instrumentarium zu nutzen und zu entwickeln, damit die humanitäre Hilfe so geplant und geleistet werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

16. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen durchgängig in humanitäre Programme zu integrieren, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, so auch über bestehende humanitäre Mechanismen;

17. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, und fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner *auf*, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

¹⁵² In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/18197>.

¹⁵³ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/19846>.

¹⁵⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.ifrc.org>.

18. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem gemeinsame Bedarfsermittlungen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

20. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht dessen, dass im Rahmen umfassender und wirksamer humanitärer Maßnahmen auch die Faktoren Geschlecht, Alter und Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Anstrengungen, bei der Erbringung humanitärer Hilfe die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen;

21. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

22. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird;

23. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressour-

cen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte Notsituationen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹⁵⁵ und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die aus anderen Quellen stammende Beiträge ergänzen;

24. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

25. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen der 2011 durchgeführten Fünfjahrevaluierung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁵⁶, beschließt in dieser Hinsicht, den Umfang der Darlehenskomponente des Fonds auf 30 Millionen US-Dollar zu begrenzen, und ersucht darum, dass der über 30 Millionen Dollar hinausgehende Saldo aller Mittel einschließlich Zinseinkünften der Zuschusskomponente des Fonds zugewiesen und für diesen Zweck verwendet wird;

26. *beschließt*, die Nothilfe Koordinatorin und die ihrer Leitung unterstehenden einschlägigen operativen Stellen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitlich befristet zu ermächtigen, auf die Darlehenskomponente des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zurückzugreifen, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Koordinierung der Soforthilfemaßnahmen zu verbessern, wenn die Kapazitäten auf Feldebene nicht ausreichen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, eine Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

28. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen sollte, und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge zu erwägen;

29. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zi-

¹⁵⁵ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

¹⁵⁶ In Englisch verfügbar unter <http://ochaonline.un.org/cerf/WhatistheCERF/EvaluationsandReviews/tabid/5340/language/en-US/Default.aspx>.

vilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

30. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

31. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen *auf*, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu reduzieren und sicherzustellen, dass deren Opfer Unterstützungsdienste erhalten;

32. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹⁵⁷ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

33. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

34. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, dieses System darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer

Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfgüter und -dienste zügig, kostenwirksam und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszuzahlen, um die Regierungen und die Landesteams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2012 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 66/120

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.29 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Südsudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/120. Stärkung der humanitären Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die schwere Dürre in der Region des Horns von Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats,

in Bekräftigung der Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Notwendigkeit, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in sei-

¹⁵⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

nem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

unter Hinweis auf den aktualisierten umfassenden Rahmenaktionsplan der Hochrangigen Arbeitsgruppe des Systems der Vereinten Nationen für die weltweite Nahrungsmittelkrise¹⁵⁸, in dem unter anderem der zweigleisige Ansatz betont wurde, mit dem sowohl die unmittelbare humanitäre Nahrungsmittelkrise bewältigt als auch der Notwendigkeit des Aufbaus langfristiger Widerstandsfähigkeit als Beitrag zur Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit Rechnung getragen werden soll,

in großer Sorge über die kritische humanitäre Lage in der Region des Horns von Afrika, wo die Vereinten Nationen für Teile Somalias eine Hungersnot ausgerufen haben, während andere Teile Somalias sowie Teile Äthiopiens, Kenias und Dschibutis unter gravierender Ernährungsunsicherheit leiden und insgesamt über 13 Millionen Menschen lebensretende und das Leid mindernde Hilfe benötigen,

sowie in großer Sorge über den langwierigen bewaffneten Konflikt in Somalia, namentlich über Handlungen bewaffneter Gruppen, die die betroffenen Bevölkerungsgruppen daran hindern sollen, humanitäre Hilfe zu erhalten oder bei Bedarf darum zu ersuchen, und die das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal dabei behindern oder daran hindern sollen, seine humanitären Aufgaben wahrzunehmen,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und das menschliche Leid und im Bewusstsein der im Ackerbau und in der Viehzucht erlittenen riesigen Verluste sowie der negativen Umweltfolgen der Dürre und der Hungersnot in der Region des Horns von Afrika,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und der Fortsetzung der Sofort-, Wiederherstellungs- und Existenzsicherungshilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs der Angehörigen verwundbarer Gemeinschaften, etwa mittellose Hirten und Bauern, Flüchtlinge und Binnenvertriebene,

hervorhebend, dass es sich bei der humanitären Krise am Horn von Afrika, die derzeit außergewöhnlich akut ist, doch um eine langwierige Krise handelt, die das fortgesetzte Engagement der Aufnahmestaaten, der Vereinten Nationen, der internationalen und regionalen Organisationen, der zivilgesellschaftlichen Gruppen und der Geber für die Bewältigung der Herausforderungen im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Entwicklung erfordert,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierungen und der Menschen der Region des Horns von Afrika, die Opfer der Dürre und der Hungersnot zu schützen und ihnen humanitäre Hilfe zu leisten, sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Bewältigung der derzeitigen humanitären Krise, zum Aufbau der Widerstandsfähigkeit und zur Verhü-

tung von Dürrekatastrophen, namentlich des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft am 8. und 9. September 2011 in Nairobi abgehaltenen gemeinsamen Gipfeltreffens über die Krise am Horn von Afrika, der von der Afrikanischen Union am 25. August 2011 in Addis Abeba abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz für das Horn von Afrika und des von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am 17. August 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Beitragsankündigungstreffens für Somalia und ihrer Ergebnisse,

sowie unter Begrüßung der Abhaltung und des Ergebnisses des Mini-Gipfeltreffens auf Ministerebene über die humanitäre Reaktion auf die Krise am Horn von Afrika, das am 24. September 2011 in New York stattfand,

ferner unter Begrüßung der von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Geber, des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Organisationen und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, sowie von nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen des Privatsektors unternommenen Anstrengungen und Unterstützungsmaßnahmen bei der Bereitstellung von Soforthilfe und in Ergänzung der Anstrengungen der Regierungen und der Menschen der Region des Horns von Afrika zur Bekämpfung der Hungersnot und anderer Auswirkungen der Dürre und der Ernährungsunsicherheit,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Verstärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *bekundet* den von Dürre und Hungersnot betroffenen Menschen und Regierungen in der Region des Horns von Afrika *ihre Solidarität, Anteilnahme und Unterstützung*;

2. *würdigt* die von den Regierungen bestimmter betroffener Länder unternommenen Schritte zur Aufnahme von Flüchtlingen und fordert die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen und anderen Partnern den Flüchtlingen die benötigte Hilfe und gegebenenfalls den Aufnahmegemeinden Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Organisationen und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, sowie den nichtstaatlichen Organisationen und den Einrichtungen des Privatsektors, die Nothilfe für die betroffenen Bevölkerungsgruppen leisten;

4. *dankt* dem Generalsekretär, der Nothilfe Koordinatorin, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den anderen humanitären Organisationen für ihre Reaktionsmaßnahmen und unterstreicht die dringende Notwendigkeit, auch weiterhin die Hilfe zur Milderung der Folgen der Dürre in den am meisten betroffenen Gebieten der Region des Horns von Afrika auszuweiten und die langfristige Widerstandsfähigkeit auszubauen;

¹⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.un-foodsecurity.org>.

5. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, auch weiterhin in Reaktion auf einschlägige Appelle humanitäre Hilfe bereitzustellen und Beiträge für Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu leisten;

6. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, auch weiterhin die Anstrengungen zur Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu leiten und Partnerschaften zwischen humanitären Akteuren und Entwicklungsakteuren zu fördern, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die sonstigen humanitären Akteure und maßgeblichen Entwicklungsakteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, nachdrücklich auf, weiter mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, um die Koordinierung, Wirksamkeit und Effizienz der humanitären Hilfe zu verbessern;

7. *ermutigt* die humanitäre Hilfe leistenden Staaten und anderen Akteure, enger mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, um so die Koordinierung, Wirksamkeit und Effizienz der humanitären Hilfe für das Horn von Afrika zu verbessern;

8. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Länder der Region des Horns von Afrika nach Möglichkeit durch weitere wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zum Aufbau der Widerstandsfähigkeit und zur Überwindung der humanitären Notsituation, insbesondere der Ernährungsunsicherheit und des chronischen Wassermangels, auf kurze, mittlere und lange Sicht beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die Dynamik und das politische Engagement, die auf dem gemeinsamen Gipfeltreffen zur Krise am Horn von Afrika entstanden sind, für die Behebung der tieferen Ursachen der Verwundbarkeit in dürranfälligen Gebieten und für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Menschen in von Dürre betroffenen Gemeinschaften, einschließlich Hirten und Ackerbau betreibender Hirten, beizubehalten, indem sie die Priorität auf risikomindernde Maßnahmen legen, darunter im Bereich der Wasserbewirtschaftung, der Agrarentwicklung und des Sozialschutzes, und diese Maßnahmen in die Entwicklungspolitik, die Planung und die Zuweisung öffentlicher Mittel integrieren, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

10. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Stärkung der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Frühwarnung, der Katastrophenbereitschaft und der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Überwachung von Gesundheit und Ernäh-

rung weiter angemessene Hilfe und Unterstützung bereitzustellen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Ausweisung humanitärer Organisationen, das Tätigkeitsverbot für humanitäres Personal und die Handlungen bewaffneter Gruppen, die sich gezielt gegen die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia richten und sie be- oder verhindern, und missbilligt alle Angriffe auf humanitäres Personal;

12. *fordert* alle Staaten und Parteien *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal Leben retten und seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, effizient wahrnehmen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/226

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 23. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Eritrea, Fidschi, Honduras, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kuwait, Libyen, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vietnam.

66/226. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁹ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/138 vom 16. Dezember 2010 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und

¹⁵⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Kulturen zugunsten des Friedens und ihre anderen damit zusammenhängenden Resolutionen¹⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

ingendek des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, Toleranz und Achtung sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

betonend, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Entwicklung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zwischen kultureller Vielfalt, Dialog und Entwicklung enge Verbindungen bestehen,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen,

begrüßend, dass auf Initiative König Abdullahs von Saudi-Arabien das Internationale König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien errichtet wurde, auf der Grundlage der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Ziele und Grundsätze, und im Hinblick auf die Erwartung, dass das

Zentrum eine wichtige Rolle als Plattform für die Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen spielen wird,

Kenntnis nehmend von dem zehnten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung von 2001 zur kulturellen Vielfalt¹⁶¹ und es begrüßend, dass 2010 das Internationale Jahr der Annäherung der Kulturen begangen wurde und dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsdreißigsten Tagung eine internationale Dekade für die Annäherung der Kulturen (2013-2022) verkündet hat¹⁶²,

unter Befürwortung von Aktivitäten, die darauf abzielen, den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu fördern und so die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung in von Vielfalt geprägten Gemeinwesen zu stärken sowie ein dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderliches globales, regionales, nationales und lokales Umfeld zu schaffen,

anerkennend, dass die Medien und die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dazu beitragen, die Wahrnehmung der unterschiedlichen Kulturen und Religionen durch die Menschen zu verändern, namentlich indem sie den Dialog fördern,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich junger Männer und Frauen als maßgebliche Akteure, in den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen aufrechtzuerhalten, der im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen geführt wird und darauf abzielt, vorgefasste Ideen zu hinterfragen und die gegenseitige Verständigung zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass alle Religionen dem Frieden verpflichtet sind und dass die gemäßigten Stimmen aller Religionen und Weltanschauungen vereint darauf hinwirken müssen, eine sicherere und friedlichere Welt zu schaffen,

1. *erklärt erneut*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen¹⁶³;

3. *nimmt Kenntnis* von der fortlaufenden Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissen-

¹⁶⁰ Resolutionen 36/55, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete, 56/6 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 57/337 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 61/17 über das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009, 62/155 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, 63/113 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 63/181 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, 64/81 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 65/5 über die Weltwoche der interreligiösen Harmonie.

¹⁶¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

¹⁶² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-sixth Session, Paris, 25 October–10 November 2011*, Vol. 1 und Korrigenda, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 40.

¹⁶³ A/66/280.

schaft und Kultur betreffend den interkulturellen und interreligiösen Dialog und von ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von den Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt insbesondere, dass sie ein neues Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit beschlossen hat und den Schwerpunkt auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene legt;

4. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *begrüßt* die Anstrengungen der Medien, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen werden kann, jedoch nur, sofern diese gesetzlich vorgesehen sind und für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit erforderlich sind;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Informations- und Kommunikationstechnologie, namentlich das Internet, zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu nutzen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank davon Kenntnis, dass die Bewegung der nichtgebundenen Länder entsprechend den Zusagen, die sie auf der vom 16. bis 18. März 2010 in Manila abgehaltenen Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung abgab, das Internetportal für den Dialog zwischen den Religionen eingerichtet hat;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des am 4. und 5. Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den interreligiösen und interkulturellen Dialog gegebenenfalls als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung des Frie-

dens und zur vollen Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu erwägen;

9. *erkennt an*, dass sich maßgebliche Akteure für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben innerhalb von Gesellschaften einsetzen, indem sie die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt fördern und namentlich einen dauerhaften und robusten Austausch zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft bewirken;

10. *nimmt davon Kenntnis*, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen zusammenwirkt;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

13. *erkennt an*, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination als die innerhalb des Sekretariats mit dieser Frage befasste Hauptstelle eine wertvolle Rolle spielt, und legt ihm nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/227

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 23. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.33 und Add.1, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Deutschland, Finnland, Georgien, Japan, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Russische Föderation, Türkei, Ukraine.

66/227. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Ko-

ordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁶⁴, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁵ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁶⁶, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans¹⁶⁷, den Ergebnissen der dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf stattfand, und von dem Globalen Sachstandsbericht von 2011 über die Verringerung des Katastrophenrisikos¹⁶⁸,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe,

sowie betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

ferner betonend, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen der globalen Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der nachteiligen Auswirkungen der übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und anderer wesentlicher Faktoren, die das Risiko von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der rasanten Verstärkung im Fall von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen,

feststellend, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit, den humanitären Bedürfnissen und den Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen in der ganzen Welt ergeben, und allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, die Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁶⁹ zu erwägen, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen,

bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

¹⁶⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁶⁵ Ebd., Resolution 2.

¹⁶⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹⁶⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/18197>.

¹⁶⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org/we/inform/publications/19846>.

¹⁶⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

in *Anerkennung* der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2012-2013 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Schaffung des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen, das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel entwickeln und bereitstellen soll, und der Aufnahme seiner Tätigkeit mit Interesse entgegengehend,

unter Begrüßung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in *Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

in *Anbetracht* dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

sowie in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurz- und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass Notmaßnahmen als

Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁰;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo¹⁶⁴ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁵ vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;

4. *fordert die Mitgliedstaaten*, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, den Hyogo-Rahmenaktionsplan beschleunigt durchzuführen, betont die Förderung und Stärkung der vorbereitenden Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt sie, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit extremer Wetterereignisse beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen regionalen, subregionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die

¹⁷⁰ A/66/339.

Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, so auch durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, über die auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz Bericht erstattet wurde, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

8. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen, wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

9. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rah-

menaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

14. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenort sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

15. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

16. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

17. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

18. *begrüßt* den wichtigen Beitrag des Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystems der Vereinten Nationen und der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe sowie die Unterstützung bei der Koordinierung der nationalen und internationalen Reaktionsmaßnahmen vor Ort und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diese Mechanismen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *ein-*

dringlich nahe, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung der spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

20. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeeinsätze¹⁷¹ beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

21. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen von UN-SPIDER bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie-

und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

24. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den möglichen unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung führen;

25. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

26. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Aktivitäten durchgängiger berücksichtigt wird;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

28. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, des Aufbaus von Widerstandskraft und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

29. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Diens-

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

te zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

30. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

31. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, so auch über bestehende humanitäre Mechanismen;

32. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landesteams zu koordinieren, und ermutigt außerdem das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte im Hinblick auf die Unterstützung von Regierungen und Landesteams unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

33. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

34. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen, fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Mittelzusagen abzugeben, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits abgegebenen Zusagen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

RESOLUTION 66/228

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 23. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.31 und Add.1, eingebracht von: Australien, Finnland, Frankreich, Israel, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Slowenien, Vereinigte Republik Tansania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigte Staaten von Amerika.

66/228. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷²,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Verhaltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994¹⁷³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁴, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

¹⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷³ Siehe S/1999/1257.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

in Würdigung der erheblichen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

unter Hinweis auf die Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ersuchte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu sorgen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und zur Linderung der Armut gewähren;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁵ dringend umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Informationsprogramms „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

4. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristig Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

5. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats, in der der Rat beschloss, den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu schaffen, fordert den Mechanismus in dieser Hinsicht auf, die verbleibenden Fälle innerhalb des in Resolution 1966 (2010) genannten Anfangszeitraums abzuschließen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda weiter alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei konkrete Empfehlungen zu geeigneten Lösungen in Bezug auf die verbleibenden Bedürfnisse der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda zu unterbreiten;

8. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/231

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.21 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁷⁵ A/66/331.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Äthiopien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Venezuela (Bolivarische Republik).

66/231. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolutionen 65/37 A vom 7. Dezember 2010 und 65/37 B vom 4. April 2011, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁷⁶,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁷, der Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹⁷⁸ sowie der Berichte über die zwölfte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („informeller Beratungsprozess“)¹⁷⁹, die einundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkom-

mens¹⁸⁰ und die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)¹⁸¹,

mit Befriedigung feststellend, dass der dreißigste Jahrestag der am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) erfolgten Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung bevorsteht, und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Übereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁸² anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁷⁷ A/66/70 und Add.1 und 2.

¹⁷⁸ A/66/119, Anlage, Abschn. I.

¹⁷⁹ Siehe A/66/186.

¹⁸⁰ SPLOS/231.

¹⁸¹ Siehe A/66/189.

¹⁸² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁸³ Siehe Resolution 55/2.

die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden

und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten der Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁸⁴ betreffend die Pflicht, Schiffe in der Auslandsfahrt mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten,

in der Erkenntnis, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzte und betriebene Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, durch die Erkennung von Sturmfluten und Tsunamis Leben zu retten und ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

¹⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II. S. 141; öBGBI. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffneten Raubüberfällen auf See, Schmuggel und terroristischen Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagungen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, so auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹⁸⁵,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Überein-

kommens sowie den Beschluss in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen¹⁸⁶,

ferner feststellend, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen werden, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Anträge und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und Kenntnis nehmend von dem Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission¹⁸⁷,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen¹⁸⁸ und in dieser Hinsicht von den Folgen der Dauer der Tagungen der Kommission und der Sitzungen ihrer Unterkommissionen,

in Anbetracht der erheblichen Ungleichheiten und Schwierigkeiten, die für die Staaten infolge des prognostizierten Zeitplans entstehen, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen betrifft, wenn es zu einer be-

¹⁸⁶ SPLOS/183.

¹⁸⁷ SPLOS/229.

¹⁸⁸ Verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

¹⁸⁵ Verfügbar unter <http://www.un.org/depts/los/index.htm>.

trächtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁸⁹ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des informellen Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Generalversammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 und 65/37 A und 65/37 B, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im

Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)¹⁹⁰ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolutionen 65/37 A und 65/37 B, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁷⁶;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens¹⁹⁰ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹⁹¹ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorge-

¹⁸⁹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnstrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

sehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikations- und Annahmearkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes¹⁹², fordert die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *betont außerdem*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

11. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

12. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

13. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

14. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

16. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

17. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert

¹⁹² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

18. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschiffahrtsuniversität der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschiffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschiffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

19. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

20. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹⁹³, weiter zu stärken;

21. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

22. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staa-

ten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

24. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

25. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁹⁴ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenarbeit von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

27. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

¹⁹⁴ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

28. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹⁹⁵ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹⁹⁶ erleichtern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

31. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, bittet außerdem die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

32. *würdigt* den wichtigen Beitrag des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts, stellt fest, dass die Vergabe des vierundzwanzigsten Stipendiums im Jahr 2011 durch die großzügigen Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, stellt ferner fest, dass der Saldo des Stipendienfonds nach wie vor sehr niedrig ist, bekundet daher erneut ihre ernste Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Ressourcen, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, um sicherzustellen, dass es jährlich vergeben wird, und nimmt gebührend davon Kenntnis, dass der Generalsekretär das Stipendium in die Liste der Treuhandfonds für die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufgenommen hat;

33. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das mit Unterstützung seines Netzes von mehr als 40 Gastinstitutionen seit 2005 70 Stipendien an Personen aus 54 Mitgliedstaaten vergeben hat und das vom 10. bis 16. Juli 2011 ein drittes Regionaltreffen ehemaliger Stipendiaten in Nairobi abhielt, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansätze geleistet hat, mit dem Schwerpunkt auf der Integration der physischen und der sozialen Wissenschaften sowie der Förderung der Verbindungen zwischen den ehemaligen Stipendiaten und zwischen ihren Organisationen;

34. *würdigt es ferner*, dass die Globale Umweltfazilität Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen und der biologischen Vielfalt der Meere reserviert hat;

III

Tagungen der Vertragsstaaten

35. *begrüßt* den Bericht der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁰ und der am 11. August 2011 zum Zweck der Wahl eines Mitglieds der Kommission abgehaltenen Sondertagung¹⁹⁷;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die zweiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 4. bis 11. Juni 2012 nach New York einzuberufen und eine volle Konferenzbetreuung, nach Bedarf einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

37. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fort-dauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

38. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

39. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten

¹⁹⁵ CLCS/40/Rev.1.

¹⁹⁶ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁹⁷ SPLOS/237.

des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

40. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

41. *ermutigt* zu Fortschritten bei der Fertigstellung der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

42. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der Meeresbodenbehörde zur Verbreitung des Gutachtens über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten, das die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs am 1. Februar 2011 nach Artikel 191 des Seerechtsübereinkommens auf Antrag des Rates der Behörde abgegeben hat¹⁹⁸;

43. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

44. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

45. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbo-

denbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zu den Terminen der Tagungen abgibt;

46. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁹⁹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde²⁰⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

47. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

48. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Gutachten über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten, das die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs am 1. Februar 2011 nach Artikel 191 des Seerechtsübereinkommens auf Antrag des Rates der Meeresbodenbehörde abgegeben hat;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

49. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

50. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

51. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4

¹⁹⁸ Siehe ISBA/17/A/9.

¹⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

²⁰⁰ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

52. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens²⁰¹ vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat;

53. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission²⁰² und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

54. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens²⁰³ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateninhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website²⁰⁴ zugänglich gemacht hat;

55. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹⁸⁵;

56. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

57. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das auf die beträchtliche Zahl vorgelegter Anträge zurückzuführende hohe Arbeitsvolumen der Kommission zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont in dieser Hinsicht, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam

wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

58. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission¹⁸⁷, in dem neben anderen Maßnahmen die Kommission ersucht wird, in Abstimmung mit dem Sekretariat zu erwägen, dass die Kommission und ihre nach Möglichkeit gleichzeitig tagenden Unterkommissionen vom 16. Juni 2012 an im Rahmen der dem Sekretariat zur Verfügung gestellten Mittel während eines Zeitraums von fünf Jahren höchstens sechszwanzig und mindestens einundzwanzig Wochen pro Jahr in New York tagen, wobei diese Wochen so aufgeteilt werden, wie es die Kommission für am wirksamsten erachtet, und zwei Tagungen nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen;

59. *begrüßt* den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die in Ziffer 1 des Beschlusses¹⁸⁷ vorgeschlagenen Maßnahmen auf der sechszwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu überprüfen, mit dem Ziel, die Fortschritte bei der Verkürzung des prognostizierten Zeitplans für die Bewältigung des Arbeitsvolumens der Kommission zu bewerten;

60. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

61. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

62. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

63. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁷ beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

64. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter

²⁰¹ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

²⁰² Siehe CLCS/70 und Corr.1 und CLCS/72.

²⁰³ SPLOS/183, Ziff. 3.

²⁰⁴ http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

Dienste und geeigneter Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen, so auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen für die verstärkte Unterstützung der Kommission in den Bereichen Geoinformationssystem (GIS), Recht und Verwaltung;

65. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen, geleistet haben, und ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds;

66. *billigt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Einberufung der neunundzwanzigsten Tagung der Kommission für den 19. März bis 27. April 2012 und der dreißigsten Tagung für den 30. Juli bis 10. August 2012 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile²⁰⁵, und die auf Verlangen der Kommission gegebenenfalls wiederaufgenommene neunundzwanzigste und dreißigste Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume der neunundzwanzigsten Tagung für die fachliche Prüfung der übermittelten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 19. März bis 5. April 2012 und 23. bis 27. April 2012;

67. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

68. *dankt* den Staaten, die einen Meinungs austausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungs austauschs;

69. *nimmt Kenntnis* von der beträchtlichen Zahl der von der Kommission noch zu prüfenden Anträge und betont in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens umgehend angemessene Schritte unternehmen, damit die Kommission die gestiegene Zahl von Anträgen rasch, effizient und wirksam prüfen kann;

70. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen, und nimmt Kenntnis von der Arbeitstagung, die die Regierung Angolas zu diesem Zweck vom 16. bis 20. Mai 2011 in Luanda abhielt;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

71. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Seefahrt, die Gefahrenabwehr in der Seefahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

72. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sind und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

73. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

74. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen;

75. *nimmt Kenntnis* von den 2010 beschlossenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten²⁰⁶ und des Codes über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, die auch als Manila-Änderungen bezeichnet werden²⁰⁷, und

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

²⁰⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokumente STCW/CONF.2/32-34.

²⁰⁵ Vom 9. bis 20. April 2012 und vom 30. Juli bis 10. August 2012.

bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das genannte Übereinkommen sowie das Internationale Übereinkommen von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

76. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 (Übereinkommen Nr. 185)²⁰⁸ der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

77. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und stellt fest, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation die Leitlinien zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Umsetzung von Teil B des Sicherheitskodexes für Fischereifahrzeuge und ihre Besatzungen, der Freiwilligen Leitlinien für den Entwurf, den Bau und die Ausrüstung kleiner Fischereifahrzeuge sowie der Sicherheitsempfehlungen für gedeckte Fischereifahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge und ungedeckte Fischereifahrzeuge²⁰⁹ genehmigt hat, die anschließend der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Genehmigung übermittelt wurden;

78. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung²¹⁰ und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

79. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See²¹¹ zu werden;

80. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

81. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

82. *stellt fest*, dass alle Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei betroffen sind;

83. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation;

84. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

85. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsüber-

²⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2304, Nr. 41069.

²⁰⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 89/25/Add.1, Anhang 16.

²¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LBGI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

²¹¹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

einkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen;

86. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

87. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

88. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung¹⁸⁵ eingestellt wurden;

89. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

90. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011 und 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010²¹² verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009) und 1950 (2010) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlich-

keiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

91. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß dem Ersuchen des Sicherheitsrats in Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juni 2011²¹³;

92. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, darunter die Einsetzung der Arbeitsgruppe 5 über die finanziellen Aspekte der somalischen Seeräuberei, um auf gezielte und koordinierte Weise gegen die seeräuberischen Unternehmungen an Land vorzugehen, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

93. *erkennt an*, dass der Übergangs-Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

94. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe²¹⁴, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet²¹⁵, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet²¹⁶ sowie vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet²¹⁷ genehmigt hat;

95. *stellt außerdem fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die von der Industrie erarbeiteten

²¹² S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010 – 31. Juli 2011*.

²¹³ S/2011/360.

²¹⁴ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1404.

²¹⁵ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1405/Rev.1.

²¹⁶ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1406/Rev.1.

²¹⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1408.

Empfehlenswerten Praktiken zur Abschreckung von Piraten vor der Küste Somalias und im Gebiet des Arabischen Meeres²¹⁸ veröffentlicht sowie am 20. Mai 2011 die Entschließung über die Umsetzung der Leitlinien betreffend empfehlenswerte Praktiken²¹⁹ verabschiedet hat;

96. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)²²⁰, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

97. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die am 2. Dezember 2009 von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene Entschließung A.1026(26) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

98. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²²¹, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt²²² und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²²³, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

len, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

99. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²²⁴ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

100. *stellt fest*, dass der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Benutzerleitfaden für Kapitel XI-2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und für den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen²²⁵ genehmigt hat;

101. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalttaten gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

102. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Effizienz des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des vierten Kooperationsforums am 10. und 11. Oktober 2011 in Malaysia, der vierten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 12. Oktober 2011 in Malaysia und der siebenten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 17. und 18. Oktober 2011 in Malaysia, drei Veranstaltungen, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten *auf*, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verab-

²¹⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1337, Anhang 2.

²¹⁹ International Maritime Organization, Dokument MSC.89/25/Add.4, Anhang 29.

²²⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokument C.102/14, Anhang, Anlage 1.

²²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

²²² International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

²²³ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

²²⁴ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

²²⁵ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.89/WP.6/Add.1.

scheidung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zu richten;

103. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

104. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

105. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel, sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁶ fallen, zu bekämpfen;

106. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁷, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁸ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁹ zu werden und

²²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²²⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

²²⁸ Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassung: AS 2013 65.

²²⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

107. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitudurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

108. *begrüßt die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;*

109. *fordert die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

110. *fordert die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²³⁰ angenommen haben, auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See²³¹ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;

111. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten und insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

²³⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

²³¹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

112. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien²³² fortzusetzen;

113. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel dieser und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass es zu diesen Anliegen gehört, im Rahmen geeigneter Foren internationale Regulierungssysteme zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten weiterzuentwickeln und zu stärken;

114. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 113 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen bewusst, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

115. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 verabschiedeten Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe²³³ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

116. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks²³⁴ geworden sind, dies zu erwägen;

117. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

118. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte²³⁵ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See²³⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²³⁷ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen²³⁸ wirksam durchgeführt werden;

119. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungskoordination und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

120. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

121. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 überarbeitete Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere verabschiedet hat²³⁹;

122. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

²³² In Englisch verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org/downloads/rw/action-plans/transport-action-plan.pdf>.

²³³ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

²³⁴ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

²³⁵ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

²³⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

²³⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78).

²³⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

²³⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, Entschließung MSC.312(88).

123. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

124. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

125. *spricht sich dafür aus*, dass die Staaten Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

126. *bekräftigt*, wie wichtig die Unterhaltung, einschließlich der Reparatur, unterseeischer Kabel ist, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

127. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

128. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

129. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, er-

mutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation²⁴⁰ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren²⁴¹;

130. *begrüßt* die Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Kodexes für in Polargewässern tätige Schiffe („Polarkodex“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarkodexes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

131. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

132. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

133. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

134. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung

²⁴⁰ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

²⁴¹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

rung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde²⁴², und der im Rahmen dieses Übereinkommens fortgeführten Arbeit, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

135. *legt den Staaten nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

136. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung, sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

137. *legt den Staaten nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

138. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

139. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

140. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern;

141. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Meeresmüll, nimmt Kenntnis von der fünften Internationalen Konferenz über Meeresmüll, die die Vereinigten Staaten von Amerika und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen vom 20. bis 25. März 2011 in Honolulu (Vereinigte Staaten von Amerika) organisierten, und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

142. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihrer Ursache, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

143. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll und begrüßt die Annahme der Änderungen der Anlage V (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978²⁴³;

²⁴² Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

²⁴³ International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24, Anhang 13, Entschließung MEPC.201(62).

144. *begrüßt* das am 1. August 2011 erfolgte Inkrafttreten der die besonderen Vorschriften für die Verwendung und die Beförderung von Ölen im Antarktischebiet betreffenden Änderungen der Anlage I (Verhütung der Verschmutzung durch Öl) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit denen die Beförderung von Schwerölen als Massengut und ihre Beförderung und Verwendung als Brennstoff im Antarktischebiet verboten wird²⁴⁴;

145. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen²⁴⁵ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

146. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer EntschlieÙung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase²⁴⁶ durchführt;

147. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen²⁴⁷;

148. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁴⁸ durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des

Weltaktionsprogramms²⁴⁹ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

149. *vermerkt*, dass die dritte zwischenstaatliche Überprüfung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten am 25. und 26. Januar 2012 in Manila stattfinden wird;

150. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

151. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

152. *nimmt Kenntnis* von der zweiten und dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber, die vom 24. bis 28. Januar 2011 in Chiba (Japan) beziehungsweise vom 31. Oktober bis 4. November 2011 in Nairobi abgehalten wurden, entsprechend der Einigung, die auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen erzielt wurde²⁵⁰;

153. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltschutzprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹⁸⁹, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁵¹ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

154. *verweist* auf die Resolution über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkom-

²⁴⁴ Siehe International Maritime Organization, Dokument MEPC 60/22, Anhang 10, EntschlieÙung MEPC.189(60). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2011 II S. 90.

²⁴⁵ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II. S. 42.

²⁴⁶ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.963(23).

²⁴⁷ International Maritime Organization, Dokument MEPC 53/9/1, Anhang I.

²⁴⁸ Siehe A/51/116, Anlage II.

²⁴⁹ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

²⁵⁰ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

²⁵¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

mens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten²⁵² und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe *b* des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

155. *verweist außerdem* auf die Resolution über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten²⁵³;

156. *verweist ferner* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C²⁴², in dem die Konferenz der Vertragsparteien eindringlich im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, und dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen

auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste²⁵⁴ und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

157. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁵, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Überein-

²⁵² International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

²⁵³ International Maritime Organization, Dokument LC 32/15, Anhang 5, Entschließung LC-LP.2 (2010).

²⁵⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

²⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

künfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

158. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

159. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeresrechtliche Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

160. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

161. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen²⁵⁶ über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung¹⁸⁵ vorzulegen;

162. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen²⁵⁷ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

163. *nimmt Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens²¹⁰ beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

164. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staa-

ten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Praktiken auszutauschen, und regt an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen;

X

Biologische Vielfalt der Meere

165. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

166. *begrüßt* die gemäß Ziffer 163 der Resolution 65/37 A vom 31. Mai bis 3. Juni 2011 in New York abgehaltene Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe und schließt sich ihren Empfehlungen¹⁷⁸ an;

167. *beschließt* demzufolge, im Rahmen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe den in Ziffer 1 a) der Empfehlungen der Arbeitsgruppe¹⁷⁸ vorgesehenen Prozess einzuleiten, und beschließt außerdem, dass dieser Prozess sich mit den in Ziffer 1 b) der Empfehlungen genannten Fragen in der dort beschriebenen Art und Weise befassen wird und dass er i) innerhalb der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe und ii) in Form von zwischen den Tagungen abzuhaltenden Arbeitsseminaren, wie in Ziffer 1 c) der Empfehlungen beschrieben, stattfinden wird;

168. *ersucht* daher den Generalsekretär, unter Verweis auf Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004, Tagungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe gemäß der vorstehenden Ziffer 167 und den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 vom 29. November 2005 einzuberufen und in dieser Hinsicht für den 7. bis 11. Mai 2012 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, mit voller Konferenzbetreuung, einzuberufen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorlegen soll, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um dem Bedarf an voller Konferenzbetreuung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu entsprechen;

169. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

170. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

²⁵⁶ A/63/342.

²⁵⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

171. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

172. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²⁵⁸ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²⁵⁹ sowie von der Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

173. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

174. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

175. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

176. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher mariner Ökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen

Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

177. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹⁸⁹;

178. *ermutigt* die Staaten zu weiteren Fortschritten in Richtung auf das für 2012 gesetzte Ziel für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

179. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete²⁶⁰, und erinnert ferner daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See²⁶¹ Leitlinien zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

180. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

²⁵⁸ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

²⁵⁹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

²⁶⁰ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

²⁶¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

181. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 12. bis 15. Dezember 2011 in Saint-Denis (Réunion) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe;

182. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

183. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

184. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Berggemeinschaft einzubinden;

185. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm eine potenzielle Bedrohung für lebende Meeresressourcen darstellt, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien zu dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

186. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissen-

schaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

187. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

188. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

189. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet, und nimmt außerdem Kenntnis von der laufenden Überprüfung des Fachbeirats, die von einer offenen Arbeitsgruppe mit Vertretern von Mitgliedstaaten durchgeführt wird;

190. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats, namentlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens;

191. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea*²⁶² (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;

192. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, namentlich durch seinen Bericht „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung);

²⁶² United Nations publication, Sales No. E.10.V.12.

193. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

194. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

195. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

196. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht 2011 der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie „Ocean data buoy vandalism – incidence, impact and responses“²⁶³ (Vandalismus an Bojen zur Erfassung von Ozeandaten – Häufigkeit, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen);

197. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte

Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

198. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

199. *begrüßt* die gemäß Ziffer 203 der Resolution 65/37 A vom 14. bis 18. Februar 2011 und gemäß Ziffer 7 der Resolution 65/37 B am 27. und 28. Juni 2011 in New York abgehaltenen Tagungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte;

200. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer zweiten Tagung verabschiedete¹⁸¹, *zu eigen*;

201. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden²⁶⁴;

202. *nimmt* die Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen und die Leitlinien für Arbeitsseminare zur Unterstützung des Regelmäßigen Prozesses¹⁸¹ *an*;

203. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf der Aufgabenstellung und der Arbeitsmethoden der Sachverständigengruppe der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, dem Bericht über den Kommunikationsbedarf und die Daten- und Informationsverwaltung für den Regelmäßigen Prozess sowie dem Bericht über die vorläufige Bestandsaufnahme des Kapazitätsaufbaus für Bewertungen und der Art der Sachverständigen für Arbeitsseminare¹⁸¹;

204. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten, den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten für die Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, durchführen, sowie den Finanzierungsinstitutionen die vorläufige Bestandsaufnahme des Kapazitätsaufbaus für Bewertungen zur Kenntnis zu bringen und sie um ihre Beiträge zu der vorläufigen Bestandsaufnahme der bestehenden Möglichkeiten und Regelungen für den Aufbau entsprechender Kapazitäten zu bitten;

²⁶³ World Meteorological Organization-Intergovernmental Oceanographic Commission Data Buoy Cooperation Panel, DBCP Technical Document No. 41.

²⁶⁴ Siehe A/64/347, Anhang.

205. *begrüßt* es, dass die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe das Präsidium eingesetzt hat, das die Beschlüsse und Leitlinien der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe während des Zeitraums zwischen den Tagungen in die Praxis umsetzen soll, indem es beispielsweise die Zuteilung von Mitgliedern des Pools von Sachverständigen für die Erarbeitung oder Überprüfung von Entwürfen und die von der Sachverständigengruppe vorgeschlagenen Regelungen für die Begutachtung durch Fachkollegen billigt;

206. *beschließt*, dass das Präsidium aus fünfzehn Mitgliedstaaten (drei Mitgliedstaaten aus jeder Regionalgruppe) besteht und dass das Quorum, ab dem das Präsidium seine Aufgaben wahrnehmen kann, als erfüllt angesehen wird, wenn mindestens ein Kovorsitzender sowie fünf Mitgliedstaaten, einer je Regionalgruppe, anwesend sind;

207. *empfiehlt*, so bald wie möglich Arbeitsseminare abzuhalten, die Erkenntnisse für den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses liefern können, und begrüßt das erste dieser Arbeitsseminare, das vom 13. bis 15. September 2011 in Santiago stattfand, nimmt Kenntnis von seinem Bericht²⁶⁵ und bittet die anderen Staaten, solche Arbeitsseminare auszurichten, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem Angebot Chinas, ein für Ende Februar 2012 geplantes Arbeitsseminar für die Meere Ost- und Südostasiens auszurichten, sowie von dem Angebot Belgiens, im März 2012 ein Arbeitsseminar für den Nordatlantik, die Ostsee, das Mittelmeer und das Schwarze Meer auszurichten;

208. *ersucht* den Generalsekretär, die dritte Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 23. bis 27. April 2012 einzuberufen, damit der erste Zyklus der ersten globalen integrierten Bewertung vorstatten gehen kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen;

209. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Staaten zur Fertigstellung des möglichen Konzepts für die erste globale integrierte Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹⁸¹, das von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung weiter behandelt werden wird;

210. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

211. *hebt hervor*, dass der erste Zyklus des Regelmäßigen Prozesses begonnen hat und dass die erste integrierte Bewertung bis 2014 abzuschließen ist;

212. *stellt fest*, dass in der ersten Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses (2010-2012) die Erarbeitung der im Rahmen der ersten integrierten Bewertung zu beantwortenden wesentlichen Fragen auf allen regionalen Ebenen vorgesehen ist, mit dem Ziel, eine wirksame Beziehung zwischen Wissenschaft und Politik und die Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere lokaler Sachverständiger, an der Definition der konkreten Ziele und des Umfangs der Bewertungen sicherzustellen;

213. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

214. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, vor der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mindestens eine Tagung der Sachverständigengruppe einzuberufen;

215. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Seerechtsabteilung für den Regelmäßigen Prozess und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der technischen und logistischen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission;

216. *ersucht* den Generalsekretär, rasch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, insbesondere ihre personellen Ressourcen, weiter zu stärken, indem er unter anderem auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern alle verfügbaren außerplanmäßigen und vorhandenen Mittel mobilisiert, einschließlich im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den laufenden Zweijahreszeitraum und des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

217. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Treuhandfonds, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, bekundet ihre ernste Besorgnis über die begrenzten Mittel, die im Treuhandfonds zur Verfügung stehen, und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu diesen nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten Fonds sowie weitere Beiträge zu dem Regelmäßigen Prozess zu leisten;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

218. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des See-

²⁶⁵ A/66/587, Anlage.

rechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

219. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

220. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

221. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen, legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Polarjahr-Konferenz „Vom Wissen zum Handeln“ vom 22. bis 27. April 2012 in Montreal (Kanada) stattfinden wird;

222. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

223. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

224. *nimmt Kenntnis* vom fünfundzwanzigsten Jahrestag der Schaffung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

225. *begrüßt* den Bericht über die zwölfte Tagung des informellen Beratungsprozesses, die sich darauf konzentrierte, einen Beitrag zu der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung stattfindenden Bewertung der bisherigen Fortschritte und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu leisten und sich mit neuen und aufkommenden Herausforderungen zu befassen¹⁷⁹;

226. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

227. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt, betont die Aktualität des diesjährigen Themas und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 als Gelegenheit zu betrachten, Maßnahmen zur Verwirklichung international vereinbarter Ziele und Zusagen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen zu prüfen;

228. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungs austausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

229. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungs tagung für den informellen Beratungsprozess;

230. *weist außerdem darauf hin*, dass die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Wirksamkeit und den Nutzen des informellen Beratungsprozesses erneut überprüfen wird;

231. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die dreizehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 29. Mai bis 1. Juni 2012 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

232. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

233. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 232 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

234. *verweist* auf ihren Beschluss in Resolution 65/37 A, dass der informelle Beratungsprozess bei seiner Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner dreizehnten Tagung den Schwerpunkt auf erneuerbare Meeresenergien legen wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

235. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

236. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

237. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisatio-

nen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

238. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

239. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, UN-Ozeane zu überprüfen und der Generalversammlung einen Bericht darüber zur Behandlung vorzulegen, und ersucht UN-Ozeane, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung den Entwurf einer Aufgabenbeschreibung für seine Tätigkeit vorzulegen, damit sie das Mandat von UN-Ozeane prüfen, seine Transparenz erhöhen und die Berichterstattung über seine Tätigkeiten an die Mitgliedstaaten verbessern kann;

240. *ermutigt* UN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an UN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

241. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

242. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2011 zum dritten Mal den Welttag der Ozeane begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen, wie der Weltausstellung 2012 in Yeosu (Republik Korea), weiter zu fördern und zu erleichtern;

243. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

244. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea: A Select Bibliography* (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin);

XVII

Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung

245. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zwei Plenarsitzungstage, den 10. und 11. Dezember 2012, der Behandlung des Punktes „Ozeane und Seerecht“ sowie der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen und dabei unter anderem die entscheidend wichtige Rolle von Arvid Pardo, dem Botschafter Maltas, und insbesondere seine visionäre Rede vom 1. November 1967 vor der Generalversammlung, die zur Verabschiedung des Übereinkommens führte, besonders zu würdigen, und legt den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe, auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein;

246. *bittet* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung den dreißigsten Jahrestag der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung zu begehen;

247. *begrüßt* den Beschluss der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde, während ihrer achtzehnten Tagung eine Sondersitzung zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung abzuhalten²⁶⁶;

248. *ersucht* den Generalsekretär, aus diesem Anlass gegebenenfalls Aktivitäten zu organisieren, und bittet die Staaten, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere zuständige Organe, diese Aktivitäten nach Bedarf im Einklang mit den Gepflogenheiten der Vereinten Nationen zu unterstützen;

XVIII

Siebenundsechzigste Tagung der Generalversammlung

249. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der dreizehnten Tagung des informellen Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des informellen Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

250. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

251. *stellt fest*, dass der in Ziffer 249 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

252. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 249 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

253. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁷⁸

Die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die gemäß Ziffer 163 der Resolution 65/37 A der Generalversammlung vom 7. Dezember 2010 vom 31. Mai bis 3. Juni 2011 zusammengetreten ist, empfiehlt,

a) dass die Generalversammlung einen Prozess einleitet, der sicherstellen soll, dass der Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf diese Fragen wirksam eingeht, indem Lücken ermittelt und künftige Vorgehensweisen aufgezeigt werden, namentlich im Wege der Durchführung der bestehenden Rechtsinstrumente und der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Vereinbarung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷⁶;

b) dass dieser Prozess die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der

²⁶⁶ Siehe ISBA/17/A/8.

nationalen Hoheitsbereiche und insbesondere, zusammen und als Ganzes, der genetischen Ressourcen der Meere behandelt, namentlich Fragen der Aufteilung der Vorteile, Maßnahmen wie den Einsatz von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements, einschließlich Meeresschutzgebieten, sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie;

c) dass dieser Prozess i) innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe und ii) in Form von zwischen den Tagungen abzuhaltenden Arbeitsseminaren stattfindet, deren Ziel es ist, das Verständnis dieser Themen zu verbessern und wichtige

Fragen zu klären, um so zur Arbeit der Arbeitsgruppe beizutragen;

d) dass das Mandat der Arbeitsgruppe überprüft und gegebenenfalls geändert wird, damit sie die ihr mit diesen Empfehlungen übertragenen Aufgaben durchführen kann;

e) dass der Generalsekretär ersucht wird, 2012 eine Tagung der Arbeitsgruppe einzuberufen, die bei allen in der Arbeitsgruppe untersuchten Themen Fortschritte erzielen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorlegen soll.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/20.	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben	125
66/21.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz.....	127
66/22.	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	128
66/23.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	129
66/24.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	130
66/25.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	131
66/26.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	133
66/27.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	135
66/28.	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung.....	137
66/29.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	139
66/30.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	141
66/31.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	142
66/32.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	143
66/33.	Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss	144
66/34.	Unterstützung für Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	146
66/35.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	147
66/36.	Regionale Abrüstung	149
66/37.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	150
66/38.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	151
66/39.	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	152
66/40.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	154
66/41.	Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....	157
66/42.	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	158
66/43.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)	159
66/44.	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	160
66/45.	Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen.....	161

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/46.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	164
66/47.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	166
66/48.	Verringerung der nuklearen Gefahr	169
66/49.	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungs- begrenzung und der Abrüstung	170
66/50.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	172
66/51.	Nukleare Abrüstung	173
66/52.	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	177
66/53.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	178
66/54.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	179
66/55.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	181
66/56.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	183
66/57.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	184
66/58.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	185
66/59.	Bericht der Abrüstungskonferenz	187
66/60.	Bericht der Abrüstungskommission	188
66/61.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	189
66/62.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	190
66/63.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	192
66/64.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	194
66/65.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	195
66/66.	Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen	197

RESOLUTION 66/20

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/401, Ziff. 8)¹.

66/20. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003, 60/44 vom 8. Dezember 2005, 62/13 vom 5. Dezember 2007 und 64/22 vom 2. Dezember 2009 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, und ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

sowie überzeugt, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und

dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

in Anbetracht der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

in dem Bewusstsein, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

feststellend, dass eine regelmäßige Überprüfung des standardisierten Berichtssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben die Weiterentwicklung des Systems erleichtern und seine fortgesetzte Relevanz und Anwendung sichern könnte, und unter Hinweis auf die Resolution 62/13, in der die Generalversammlung die Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingesetzt hat,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem²,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichtssystems,

unter Begrüßung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen über weitere Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem³,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen mehrerer Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, einschließlich des standardisierten jährlichen Austauschs sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

betonend, wie wichtig das standardisierte Berichtssystem unter den derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umständen weiterhin ist,

eingedenk der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Artikel 26,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² Siehe A/54/298.

³ Siehe A/66/89 und Corr.1-3.

1. *billigt* den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben³, die darin enthaltenen Empfehlungen und die neue Bezeichnung des Systems, nämlich „Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben“;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April Berichte über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Berichtsformulare, gegebenenfalls auch für Fehlanzeigen, auf der Grundlage der in Ziffer 68 bis 71 des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen und in dessen Anhang II enthaltenen Empfehlungen oder ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;

3. *empfiehlt*, dass für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Militärausgaben im Rahmen des Berichts über Militärausgaben unter dem Begriff „Militärausgaben“ allgemein alle Finanzmittel verstanden werden, die ein Staat für die Verwendungen und die Funktionen seiner Streitkräfte aufwendet, und dass die Informationen über Militärausgaben den tatsächlichen Ausgaben zu laufenden Preisen und in der jeweiligen Landeswährung entsprechen:

4. *empfiehlt außerdem* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Zahlen geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Kontaktstellen auf der Grundlage von Anhang II und Ziffer 72 e) des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen zu benennen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;

7. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Generalsekretärs⁴;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;

b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und in elektronischer Form auf der Website für Militärausgaben⁵ verfügbar sind;

c) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige System anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;

d) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahelegen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;

e) die weitere Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen auch in Zukunft zu fördern, um den Bericht über Militärausgaben und seine Rolle als vertrauensbildende Maßnahme stärker bekannt zu machen;

f) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;

g) internationale und regionale/subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;

h) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;

i) Mitgliedstaaten ohne Kapazitäten für die Meldung von Daten auf Antrag technische Unterstützung zu gewähren

⁴ A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3, A/62/158 und Add.1-3, A/63/97 und Add.1 und 2, A/64/113 und Add.1 und 2, A/65/118 und Corr.1 und Add.1 und 2 sowie A/66/117 und Add.1.

⁵ <http://www.un.org/disarmament/convarms/Milex/>.

und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillig bilaterale Hilfe für andere Mitgliedstaaten zu leisten;

j) das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen zu ermutigen, die bestehende Datenbank für Militärausgaben, gegebenenfalls mit finanzieller und technischer Unterstützung durch interessierte Staaten, weiter zu verbessern, um sie nutzerfreundlicher zu gestalten, auf den neuesten technischen Stand zu bringen und ihre Funktionsfähigkeit zu verbessern;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;

b) dem Generalsekretär weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Verbesserung der künftigen Arbeitsweise des standardisierten Berichtssystems und zur Erweiterung der Beteiligung daran, so auch über erforderliche Veränderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

11. *empfiehlt* die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen zur Gewährleistung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts über Militärausgaben und die Durchführung einer weiteren Überprüfung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts in fünf Jahren;

12. *beschließt*, den Punkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/21

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/402, Ziff. 7)⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kon-

go, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

66/21. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996, 54/44 vom 1. Dezember 1999, 57/50 vom 22. November 2002, 60/46 vom 8. Dezember 2005 und 63/36 vom 2. Dezember 2008 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfasst sind⁸,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den im Rahmen der Abrüstungskonferenz unter dem Punkt „Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme; radiologische Waffen“ geführten Diskussionen⁹,

⁷ Resolution S-10/2.

⁸ Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27)*, Kap. III, Abschn. E; und ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 27 (A/66/27)*, Kap. III, Abschn. E.

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lesotho, Nicaragua, Pakistan, Polen, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/22

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/403, Ziff. 7)¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe,

we, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

66/22. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003, 60/48 vom 8. Dezember 2005, 62/14 vom 5. Dezember 2007 und 64/23 vom 2. Dezember 2009 und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 2. bis 13. Juli 1979 in New York abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹¹,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹², in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Arbeit des Ausschusses fortsetzen werde,

betonend, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiff-

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45* und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

¹² Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

fährlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Gewährleistung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹³;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Entwicklung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung über den Ausschuss auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/23

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/404, Ziff. 7)¹⁴.

66/23. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen

der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁵ am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo¹⁶, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung¹⁷, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der Kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁵ am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag¹⁵ unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

4. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

5. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁸ sind, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des

¹⁵ Siehe A/50/426, Anlage.

¹⁶ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

¹⁷ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 29 (A/66/29)*.

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Chile, Kasachstan, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls¹⁹ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/24

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/407, Ziff. 8)²⁰.

66/24. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007, 63/37 vom 2. Dezember 2008, 64/25 vom 2. Dezember 2009 und 65/41 vom 8. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen²¹,

sowie eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde²²,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass ihre größtmögliche Wirksamkeit durch eine umfassende internationale Zusammenarbeit gefördert wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17, 63/37, 64/25 und 65/41 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen²³,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

¹⁹ Model Protocol Additional to the Agreement(s) between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/540 (Corrected)).

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Belarus, Brasilien, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Guatemala, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mali, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vietnam und Zypern.

²¹ Siehe A/51/261, Anlage.

²² Siehe A/C.2/59/3, Anlage, und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

ingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 60/45 im Jahr 2009 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

unter Begrüßung der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie des entsprechenden Berichts, der vom Generalsekretär übermittelt wurde²⁴,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Strategien zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen²⁴ den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer 2012 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichtenden Gruppe von Regierungssachverständigen und unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Informationsraum, sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/25

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/408, Ziff. 7)²⁵.

66/25. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember

²³ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1, A/64/129 und Add.1, A/65/154 und A/66/152 und Add.1.

²⁴ Siehe A/65/201.

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007, 63/38 vom 2. Dezember 2008, 64/26 vom 2. Dezember 2009 und 65/42 vom 8. Dezember 2010 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rah-

men für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/42²⁷,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der am 23. September 2011 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(55)/RES/14 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten²⁹;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem

²⁷ A/66/153 (Part I) und Add.1 und 2.

²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fifth Regular Session, 19–23 September 2011* (GC(55)/RES/DEC(2011)).

²⁶ Resolution S-10/2.

Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990³⁰ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/26

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen ohne Gegenstimme bei 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/409, Ziff. 7)³¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kam-

bodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/26. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

feststellend, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen

³⁰ A/45/435.

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, El Salvador, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libyen, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sri Lanka, Usbekistan und Vietnam.

Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung³², in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³³, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung³⁴, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung³⁵, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992³⁶,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³⁷,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁸, der auf der vierzehnten³⁹ und fünfzehnten⁴⁰ Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder am 15. und 16. September 2006 in Havanna und am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007, 63/39 vom 2. Dezember 2008, 64/27 vom 2. Dezember 2009 und 65/43 vom 8. Dezember 2010,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

³² Resolution S-10/2.

³³ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

³⁵ Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

³⁶ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

³⁷ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

³⁸ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

³⁹ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

⁴⁰ Siehe S/2009/459, Anlage, Ziff. 118.

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/27

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/410, Ziff. 7)⁴¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark,

⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Bhutan, Brasilien, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kuba, Libyen, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Russische Föderation, Sri Lanka, Tadschikistan und Trinidad und Tobago.

Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/27. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴²,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

in *Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴³, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter *Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der *Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter *Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die *Auffassung vertretend*, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁴⁴ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴⁵ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer

und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der *Erkenntnis*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der 2009, 2010 und 2011 auf der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

davon Kenntnis nehmend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände vorlegten⁴⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sachbezogen und ohne Einschränkungen erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴² ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und

⁴³ Resolution S-10/2.

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27)*, Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Textes).

⁴⁵ CD/1125.

⁴⁶ Siehe CD/1839.

ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten⁴⁷;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2012 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateralen und multilateralen Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/28

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat),

⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/45/27)*, Ziff. 118 (Ziff. 63 des zitierten Textes).

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Iran (Islamische Republik) und Sri Lanka.

Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, China, Indien, Pakistan, Samoa, Tonga.

66/28. Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die zuletzt verabschiedeten Resolutionen 64/31 vom 2. Dezember 2009 sowie 65/56, 65/76 und 65/80 vom 8. Dezember 2010,

eingedenk ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁹ enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kennt-

⁴⁹ Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

nis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinzuwirken, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse annahm, die jeweils die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags betrafen⁵⁰,

in Bekräftigung der am 11. Mai 1995 von der Konferenz im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten⁵⁰, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵¹, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und „Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty“ (Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält⁵², im Konsens verabschiedet wurde,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichten haben,

es begrüßend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folge-

maßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung verabschiedet hat⁵³,

1. *verweist* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die anhaltende Gültigkeit der praktischen Schritte bekräftigt hat, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden⁵⁴;

2. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁹ sowie Ziffer 3 und Ziffer 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde⁵⁰, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

3. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um den Grad der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

⁵⁰ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁵¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁵² Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁵³ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions, Abschn. I.

⁵⁴ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

4. *stellt fest*, dass die Überprüfungskonferenzen in den Jahren 2000 und 2010 darin übereinstimmten, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Überprüfungskonferenzen und ihrer Vorbereitungsausschüsse weiter zu verfolgen;

6. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995, 2000 und 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/29

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen ohne Gegenstimme bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand,

Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Libanon, Libyen, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

66/29. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009 und 65/48 vom 8. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁶ geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten zehn Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)⁵⁷, Genf

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Kambodscha und Norwegen.

⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

⁵⁷ Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

(2000)⁵⁸, Managua (2001)⁵⁹, Genf (2002)⁶⁰, Bangkok (2003)⁶¹, Zagreb (2005)⁶², Genf (2006)⁶³, am Toten Meer (2007)⁶⁴, in Genf (2008)⁶⁵ und Genf (2010)⁶⁶ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens⁶⁸, auf der die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten die Erklärung von Cartagena⁶⁹ und den Aktionsplan von Cartagena 2010-2014⁷⁰ verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertsebenundfünfzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁶ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena 2010-2014⁷⁰;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem elften Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 28. November bis 2. Dezember 2011 in Phnom Penh teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die für die Einberufung des zwölften Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem zwölften Treffen der Vertragsstaaten und an künftigen Treffen teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

⁵⁸ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

⁵⁹ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

⁶⁰ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

⁶¹ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

⁶² Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

⁶³ Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

⁶⁴ Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

⁶⁵ Siehe APLC/MSP.9/2008/4 und Corr.1 und 2.

⁶⁶ Siehe APLC/MSP.10/2010/7.

⁶⁷ Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

⁶⁸ Siehe APLC/CONF/2009/9.

⁶⁹ Ebd., Teil IV.

⁷⁰ Ebd., Teil III.

RESOLUTION 66/30

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)⁷¹.

66/30. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷² und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷³ am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008, 64/32 vom 2. Dezember 2009 und 65/52 vom 8. Dezember 2010 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷⁴ und des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁵ sowie der Schlussdokumente der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁶, und der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen

nen sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁷,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷⁸ und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁷³ weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁷³ zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁷² Siehe Resolution S-10/2.

⁷³ Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

⁷⁴ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁷⁵ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁷⁶ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁷⁷ A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

⁷⁸ Siehe A/59/119.

Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2012 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷⁸ zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/31

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)⁷⁹.

66/31. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007, 63/51

vom 2. Dezember 2008, 64/33 vom 2. Dezember 2009 und 65/53 vom 8. Dezember 2010,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 65/53 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁸⁰,

feststellend, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltene sechzehnte Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder die ohne Abstimmung erfolgte Verabschiedung der Resolutionen 63/51 und 65/53 der Generalversammlung über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften begrüßten,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vonstatten geht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution gesetzten Ziele voranzubringen⁸⁰;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution gesetzten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁸⁰ A/66/97 und Add.1.

Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/32

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)⁸¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Zypern.

66/32. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008, 64/34 vom 2. Dezember 2009 und 65/54 vom 8. Dezember 2010 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸², in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Brasilien und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁸² Siehe Resolution 55/2.

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und aner kennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihrer Sicherheitsbelange ergreifen,

feststellend, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltene sechzehnte Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolutionen 63/50 und 65/54 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßten und unterstrichen, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu

erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbelangen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente über Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Belange in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung und auf die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihrer Belange weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzu drohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 65/54 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁸³;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/33

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff.70)⁸⁴.

⁸³ A/66/111 und Add.1.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Philippinen.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Indien, Israel, Pakistan.

66/33. Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁵ enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlän-

⁸⁵ Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

gerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁶ sowie auf die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags⁸⁷,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 über die Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag⁸⁸, mit dem die Bestimmungen des von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag⁸⁹ erneut bekräftigt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag, in dem vereinbart wurde, dass die Überprüfungskonferenzen weiterhin alle fünf Jahre abgehalten werden sollen, und feststellend, dass dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz 2015 stattfinden soll,

unter Hinweis auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000, dass in den der Überprüfungskonferenz vorausgehenden Jahren drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses abgehalten werden sollen⁸⁸,

unter Begrüßung des erfolgreichen Ausgangs der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 3. bis 28. Mai 2010 stattfand⁹⁰, und die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der auf der Überprüfungskonferenz verabschiedeten Folgemaßnahmen⁹¹ bekräftigend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem nach angemessenen Konsultationen gefassten Beschluss der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁵, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 30. April bis 11. Mai 2012 in Wien abzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihren Vorbereitungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

⁸⁶ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2).

⁸⁷ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III* (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁸⁸ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁸⁹ *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 1.

⁹⁰ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III* (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁹¹ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

RESOLUTION 66/34

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)⁹².

66/34. Unterstützung für Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/50 vom 8. Dezember 2010 über die Unterstützung für Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

ingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁹³,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁹⁴, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen aus-

zuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

sowie unter Hinweis auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁹⁵,

ferner unter Hinweis auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁹⁶,

unter Hinweis auf das auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedete Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material⁹⁷, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

sowie unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material am 29. September 2009,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die eine geeignete Politik fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie auf die Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁹⁸,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öff-

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglied der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Marokko, Mauretanien, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Südsudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹³ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁹⁴ A/59/2005.

⁹⁵ A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>); siehe auch Beschluss 60/519.

⁹⁶ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

⁹⁷ Siehe United Nations Institute for Disarmament Research, *Disarmament Forum*, Nr. 4, 2008, *The Complex Dynamics of Small Arms in West Africa*. In Englisch verfügbar unter <http://www.unidir.org>.

⁹⁸ A/66/177.

fentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

unter Hinweis auf den Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁹⁹,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰⁰ zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit

Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung für Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/35

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁰¹.

66/35. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 65/57 vom 8. Dezember 2010, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁰² durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

⁹⁹ A/CONF.192/2006/RC/9.

¹⁰⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

¹⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

mit *Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 63/48 vom 2. Dezember 2008 vier weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtundachtzig beträgt,

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „zweite Überprüfungskonferenz“), einschließlich des Konsensschlussberichts¹⁰³, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

betonend, dass die zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen elf Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁰² für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb oder der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb

der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, *nachdrücklich auf*, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;

10. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens und begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen;

11. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

12. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und *bekräftigt* außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenar-

¹⁰³ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

beit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

15. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/36

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁰⁴.

66/36. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. Dezember 2007, 63/43 vom 2. Dezember 2008, 64/41 vom 2. Dezember 2009 und 65/45 vom 8. Dezember 2010 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahrem Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der

Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden¹⁰⁵,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden¹⁰⁶,

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Demokratische Republik Kongo, Indonesien, Jordanien, Kongo, Kuwait, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka und Türkei.

¹⁰⁵ Siehe Resolution S-10/2.

¹⁰⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/37

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁰⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan, Russische Föderation.

66/37. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007, 63/44 vom 2. Dezember 2008, 64/42 vom 2. Dezember 2009 und 65/46 vom 8. Dezember 2010,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein soll,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa¹⁰⁸ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Italien, Malaysia, Pakistan, Peru und Ukraine.

¹⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2441, Nr. 44001. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/38

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁰⁹.

66/38. Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008, 64/43 vom 2. Dezember 2009 und 65/47 vom 8. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffe-

nen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

aner kennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993¹¹⁰ dargelegt sind;

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Ecuador, Kasachstan, Kuwait, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Sierra Leone, Ukraine und Uruguay.

¹¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/39

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹¹¹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Aus-

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Suriname, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

tralien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

66/39. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003, 60/226 vom 23. Dezember 2005, 61/77 vom 6. Dezember 2006, 63/69 vom 2. Dezember 2008 und 64/54 vom 2. Dezember 2009 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“,

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹¹² einen wichtigen Schritt

¹¹² Siehe Resolution 46/36 L.

zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

die zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register *begrüßend*, die die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2009¹¹³ und 2010¹¹⁴ enthalten,

sowie die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen *begrüßend*, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und ihre diesbezügliche Politik bereitzustellen,

ferner begrüßend, dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz in den Jahren 2010 und 2011 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Berichterstattung an das Register in den vergangenen zwei Jahren zurückgegangen ist,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹¹², wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, gegebenenfalls auch Fehlanzeigen, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹¹⁵, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹¹⁶, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003¹¹⁷, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006¹¹⁸ und der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009¹¹⁹;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars¹²⁰ oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2012 im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der einschlägigen Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

c) ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berichte, einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006 und 2009 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

7. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der

¹¹³ A/65/133 und Add.1-5.

¹¹⁴ A/66/127.

¹¹⁵ A/52/316 und Corr.2.

¹¹⁶ A/55/281.

¹¹⁷ A/58/274.

¹¹⁸ Siehe A/61/261.

¹¹⁹ Siehe A/64/296.

¹²⁰ A/61/261, Anlage I.

besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/40

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹²¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, China, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Neuseeland (im Namen der Koalition für eine neue Agenda) und Österreich.

66/40. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/59 vom 8. Dezember 2010,

erneut ihre ernste Besorgnis über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt, und darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte¹²²,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die alle auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²³ verabschiedet wurden, sowie auf die Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000¹²⁴ und 2010¹²⁵,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁶ eingegangenen und auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigten Verpflichtungen,

¹²² Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

¹²³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹²⁴ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹²⁵ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vols. I-III)).

¹²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

anerkennd, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁷ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Ghana und Guinea,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

unter Hinweis darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, kernwaffenfreie Zonen in Gebieten der Welt zu schaffen, in denen derzeit keine bestehen, insbesondere im Nahen Osten,

mit Befriedigung feststellend, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 konkrete Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

in Anerkennung der positiven Entwicklungen im Zusammenhang mit kernwaffenfreien Zonen, namentlich, dass die Russische Föderation die Protokolle I und II zum Vertrag von Pelindaba¹²⁸ ratifiziert hat, dass die Vereinigten Staaten von Amerika dem Senat des Landes die Protokolle zum Vertrag von Pelindaba und zum Vertrag von Rarotonga¹²⁹ zur Beratung und Zustimmung vorgelegt haben, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Kernwaffenstaaten Konsultationen über das Protokoll zum Vertrag von Bangkok¹³⁰ geführt haben und dass am 30. April 2010 in New York die zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurde,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch daran erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über

Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen,

daran erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten,

zutiefst enttäuscht über das Ausbleiben von Fortschritten im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über Fragen der nuklearen Abrüstung, einschließlich in der Abrüstungskonferenz, unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennd, wie nützlich auch bilaterale und regionale Initiativen sind,

eingedenk dessen, dass die im Mai 2012 stattfindende erste Tagung im Rahmen des Prozesses zur Vorbereitung der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundlage für die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen schaffen wird, die alle Vertragsstaaten im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010¹²² eingegangen sind, einschließlich der Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller konkrete Fortschritte herbeizuführen,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁶ für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Staaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und sonstigen Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *begrüßt*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung, namentlich konkrete Schritte zur völligen Beseitigung der Kernwaffen, die nukleare Nichtverbreitung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Nahen Osten, insbesondere die Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten, verabschiedet hat¹²⁵;

3. *begrüßt außerdem* insbesondere, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, im Einklang mit den Zielen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

4. *begrüßt ferner*, dass sich die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 hinsichtlich der katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen tief besorgt äußerte und bekräftigte, dass alle Staaten jederzeit das an-

¹²⁷ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹²⁸ Siehe A/50/426, Anlage.

¹²⁹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

wendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen;

5. *begrüßt* die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der konkreten Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³¹ vereinbart wurden, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

6. *verweist* darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten zu weiteren Anstrengungen verpflichtet haben, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen, unterstreicht die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

7. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010¹²² weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten und den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung zu unterstützen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹²³, stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 konkrete Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, darunter die Einberufung einer Konferenz im Jahr 2012 über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, an der alle Staaten der Region teilnehmen, fordert den Generalsekretär und die Miteinbringer der Resolution von 1995 auf, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Staaten der Region alle für die Abhaltung der Konferenz im Jahr 2012 erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und begrüßt in dieser Hinsicht die kürzlich erfolgte Ernennung eines Moderators und die Benennung der Gastregierung für die Konferenz;

¹³¹ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

9. *betont weiter* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten auf, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

10. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der Gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und das Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

11. *ermutigt* alle Staaten zur Zusammenarbeit, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus, einschließlich in der Abrüstungskonferenz, bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren;

12. *betont* unter Hinweis darauf, dass die Kernwaffenstaaten am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris zusammentrafen, um den Stand der Umsetzung ihrer auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangenen Verpflichtungen zu prüfen, wie wichtig es ist, dass die Kernwaffenstaaten die auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung, bei den im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller konkrete Fortschritte herbeizuführen, erfüllen und dass sie rasch tätig werden, um vor der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beträchtliche Fortschritte zu gewährleisten;

13. *verweist* darauf, dass die unter Aktion 5 des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, darin besteht,

a) sich rasch auf eine allgemeine Reduzierung der weltweiten Bestände an Kernwaffen aller Art hinzubewegen, wie unter Aktion 3 des Aktionsplans vorgesehen;

b) die Frage aller Kernwaffen ungeachtet ihrer Art oder ihres Standorts als festen Bestandteil des allgemeinen Prozesses der nuklearen Abrüstung zu behandeln;

c) die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter zu vermindern;

d) zu erörtern, welche Politiken den Einsatz von Kernwaffen verhindern und letztendlich zu ihrer Beseitigung führen, die Gefahr eines Atomkriegs verringern und zur

Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung beitragen können;

e) das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten daran, den Grad der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, zu berücksichtigen;

f) das Risiko des versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen zu vermindern;

g) die Transparenz und das gegenseitige Vertrauen weiter zu erhöhen;

14. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, diese Verpflichtungen auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Überwachung während jedes Überprüfungszyklus ermöglicht, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich *auf*, über die Erfüllung der Verpflichtungen regelmäßig Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt* die von einigen Kernwaffenstaaten bekanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestände, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung, fordert die Kernwaffenstaaten, die diese Informationen noch nicht bereitgestellt haben, nachdrücklich *auf*, dies zu tun, und legt den Kernwaffenstaaten nahe, sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsformat zur Erleichterung dieser Berichterstattung zu einigen;

16. *fordert* die Kernwaffenstaaten diesbezüglich und unter Hinweis auf das Ergebnis der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 *auf*, regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, welche Anstrengungen sie unternehmen, einschließlich im Rahmen der Überprüfung ihrer jeweiligen Nuklearpolitik, um die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten zu vermindern;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 getreu und rasch umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

18. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 66/41

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹³².

¹³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

66/41. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

unter Begrüßung der vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank¹³³, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005, 62/26 vom 5. Dezember 2007 und 64/40 vom 2. Dezember 2009 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und in späteren einschlägigen Ratsresolutionen nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien

¹³³ Verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/NLDU/>.

mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

RESOLUTION 66/42

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹³⁴.

66/42. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹³⁵,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll¹³⁶,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006, ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen¹³⁷, und ihre Resolution 64/51 vom 2. Dezember 2009,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen hinsichtlich der Ausarbeitung technischer Leitlinien für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition, die zur freiwilligen Anwendung durch die Staaten bestimmt wären, und der Verbesserung des Managements von Wissensressourcen zu fachlichen Fragen im Bereich Munition innerhalb des Systems der Vereinten Nationen¹³⁸ sowie Kenntnis nehmend von der anschließenden Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen innerhalb des Sekretariats,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹³⁵ Siehe A/54/155.

¹³⁶ A/60/88 und Corr.2.

¹³⁷ Siehe A/63/182.

¹³⁸ Ebd., Ziff. 72 und 73.

transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Antworten der Mitgliedstaaten auf das Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Auffassungen über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene¹³⁹;

6. *legt* den Staaten *weiterhin nahe*, die Empfehlungen des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen umzusetzen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen¹³⁷;

7. *begrüßt* die Fertigstellung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition¹⁴⁰ und die Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen zur Verwaltung von Beständen konventioneller Munition, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen mit voller Mitwirkung des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht der mit Resolution 61/72 eingesetzten Gruppe von Regierungssachverständigen¹³⁷ entwickelt wurde;

8. *ermutigt* die Staaten, die ihre nationalen Kapazitäten im Bereich der Bestandsverwaltung verbessern, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition verhindern und die allgemeine Frage der Risikominderung angehen möchten, sich an das Programm „SaferGuard“ sowie gegebenenfalls an potenzielle einzelstaatliche Geber und regionale Organisationen zu wenden, um eine Zusammenarbeit aufzubauen, die, soweit zweckmäßig, die Bereitstellung technischen Sachverständigen umfasst;

9. *bekräftigt ihren Beschluss*, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

10. *beschließt*, den Punkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³⁹ A/61/118 und Add.1 und A/62/166 und Add.1.

¹⁴⁰ Verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/Ammunition/IATG/>.

RESOLUTION 66/43

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁴¹.

66/43. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/39 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 2. Dezember 2009,

erfreut über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

in Anbetracht des Inkrafttretens der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

sowie in Anbetracht der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen, die, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999¹⁴² geschaffen wurden, bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen, bei der Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, nach dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

überzeugt, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. No-

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Bangladesch, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen sind, und der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)), Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Russische Föderation, Timor-Leste, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

vember 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

feststellend, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft getreten ist¹⁴³ und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

erfreut darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)¹⁴⁴ niedergelegt,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁵ die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

anerkennend, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen jeweils rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen würden, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁴⁶,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, mit der Umsetzung des am 29. Juli 2007 in Manila verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2007-2012 die Durchführung des Vertrags von Bangkok¹⁴³ weiter zu verbessern und zu stärken, und den jüngsten Beschluss des nach der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *begrüßt außerdem* die Wiederaufnahme direkter Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten des Vertrags

über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien und den fünf Kernwaffenstaaten und legt den Vertragsstaaten des Vertrags nahe, auch weiterhin direkte Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten zu führen, um bestehende offene Fragen zu verschiedenen Bestimmungen des Vertrags und des dazugehörigen Protokolls im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln;

3. *legt* den Kernwaffenstaaten und den Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien *nahe*, konstruktiv darauf hinzuwirken, den baldigen Beitritt der Kernwaffenstaaten zu dem Protokoll zu dem Vertrag zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen und der dazugehörigen Protokolle Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiben;

5. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/44

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁴⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu,

¹⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁴⁴ A/58/548, Anlage I.

¹⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁴⁶ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada.

Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien.

66/44. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002, 58/57 vom 8. Dezember 2003, 59/81 vom 3. Dezember 2004, 64/29 vom 2. Dezember 2009 und 65/65 vom 8. Dezember 2010 zum Thema des Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper,

sowie unter Hinweis auf das Dokument CD/1299 vom 24. März 1995, in dem sich alle Mitglieder der Abrüstungskonferenz auf das Mandat zur Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einigten und nach dem es den Delegationen freisteht, während der Verhandlungen jede der in dem Dokument genannten Fragen im Hinblick auf ihre Prüfung zur Sprache zu bringen,

ferner unter Hinweis auf die Unterstützung für die Abrüstungskonferenz, die der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen bekundete,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

anerkennend, wie wichtig es ist, Fortschritte in allen Fragen zu erzielen, die in dem von der Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 im Konsens verabschiedeten Beschluss CD/1864 genannt sind,

davon Kenntnis nehmend, dass China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika auf dem am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris abgehaltenen Treffen ihre Entschlossenheit bekundet haben, gemeinsam mit den in Betracht kommenden Parteien erneute Anstrengungen zu unternehmen, um in der Abrüstungskonferenz möglichst bald einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper herbeizuführen,

mit Enttäuschung über den jahrelangen Stillstand in der Abrüstungskonferenz, der sie daran gehindert hat, ihr Mandat als das weltweit einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zu erfüllen,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, Anfang 2012 ein umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats beinhaltet;

2. *trifft den Beschluss*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Optionen für die Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu prüfen, falls es der Abrüstungskonferenz bis zum Ende ihrer Tagung 2012 nicht gelingt, ein umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen;

3. *legt* den interessierten Mitgliedstaaten *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Position in den künftigen Verhandlungen über einen solchen Vertrag, sowohl innerhalb als auch am Rande der Abrüstungskonferenz weitere Anstrengungen zugunsten der Aufnahme von Verhandlungen zu unternehmen, namentlich durch Treffen mit Wissenschaftsexperten zu den verschiedenen technischen Aspekten des Vertrags, und dabei den bei der Internationalen Atomenergie-Organisation und gegebenenfalls bei anderen einschlägigen Organen vorhandenen Sachverstand zu nutzen;

4. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/45

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁴⁸:

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Mosambik, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Brasilien, China, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Mauritius, Myanmar, Pakistan.

66/45. Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang bestätigend, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/72 vom 8. Dezember 2010,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu vermeiden,

erneut erklärend, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

sowie bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

ferner in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁹ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der drei Pfeiler des Vertrags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵⁰ und das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000¹⁵¹ beziehungsweise 2010¹⁵² zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Begrüßung des erfolgreichen Ausgangs der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 3. bis 28. Mai 2010, dem Jahr, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum fünfundsechzigsten Mal jährten, stattfand, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den auf der Überprüfungskonferenz verabschiedeten Aktionsplan¹⁵³ vollständig umzusetzen,

Kenntnis nehmend von der am 24. September 2010 vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen sowie von der Plenartagung der Generalversammlung, die vom 27. bis 29. Juli 2011 als Folgemaßnahme zu der Tagung auf hoher Ebene stattfand,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 5. Februar 2011,

¹⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁵⁰ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁵¹ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹⁵² *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹⁵³ Ebd., Vol. I, Teil I.

sowie unter Begrüßung der jüngsten Bekanntmachungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Gesamtbeständen an atomaren Gefechtsköpfen sowie der aktuellen Angaben der Russischen Föderation zu ihren Kernwaffenbeständen, wodurch die Transparenz weiter erhöht und das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

in dem Bewusstsein, wie wichtig das Ziel der nuklearen Sicherung sowie die von den Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgten Ziele der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, das am 12. und 13. April 2010 abgehaltene Gipfeltreffen über nukleare Sicherung begrüßend und dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, das 2012 in Seoul stattfinden soll, erwartungsvoll entgegensehend,

sowie in dem Bewusstsein der Wichtigkeit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, in denen die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich aufgefordert wurde, alle ihre Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und alle damit verbundenen Aktivitäten sofort einzustellen, mit dem Ausdruck der Besorgnis über das mutmaßliche Urananreicherungsprogramm und den Bau von Leichtwasserreaktoren in der Demokratischen Volksrepublik Korea und mit der Feststellung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann,

1. erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁹ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. erklärt außerdem erneut, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen werden, und fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

3. erklärt ferner erneut, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

4. fordert die Kernwaffenstaaten auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

5. unterstreicht, wie wichtig es ist, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

6. ist sich dessen bewusst, dass die nukleare Abrüstung und die Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen Offenheit und Zusammenarbeit erfordern, bekräftigt, wie wichtig es ist, durch größere Transparenz und wirksame Verifizierung das Vertrauen zu erhöhen, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen dazu verpflichtet haben, im Hinblick auf die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller und auf eine die internationale Stabilität, den Frieden sowie die unverminderte und erhöhte Sicherheit fördernde Weise konkrete Fortschritte herbeizuführen, und wie wichtig die Aufforderung an die Kernwaffenstaaten ist, dem Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2014 über ihre Aktivitäten zu berichten¹⁵³, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einberufung des ersten Folgetreffens zur Überprüfungskonferenz 2010, das die fünf Kernwaffenstaaten am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris als Maßnahme zur Förderung der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens abhielten;

7. begrüßt die laufende Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und legt ihnen nahe, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen;

8. fordert alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁵⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies bei nächster Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, das einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags leisten wird;

9. wiederholt ihre Aufforderung, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, bedauert, dass die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, und fordert alle Kernwaffen-

¹⁵⁴ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

staaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären und beizubehalten;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und begrüßt gleichzeitig die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

11. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

12. *anerkennt* das berechnigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten, erinnert unter Verweis auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

13. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999¹⁵⁵ im Einklang stehen, und erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

15. *betont*, wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht geschlossen und durchgeführt haben, und bekräftigt außerdem nachdrücklich die Folgemaßnahmen zu der Überprüfungs-konferenz 2010, in deren Rahmen alle Staaten, die das vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligte Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die

Anwendung der Sicherungsmaßnahmen¹⁵⁶ noch nicht geschlossen und in Kraft gesetzt haben, ermutigt wurden, dies möglichst bald zu tun, und wie wichtig es ist, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, vollständig durchzuführen;

16. *befürwortet* alle Anstrengungen zur Sicherung des gesamten sensiblen nuklearen und radiologischen Materials und fordert alle Staaten auf, als internationale Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die nukleare Sicherung zu fördern, und dabei je nach Bedarf Hilfe zu beantragen und bereitzustellen, einschließlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

17. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁵⁷ umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

18. *würdigt und unterstützt weiter* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und legt allen Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, die unter anderem zu einem stärkeren öffentlichen Bewusstsein für die tragischen Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen beiträgt und die Dynamik der internationalen Maßnahmen zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen erhöht;

19. *beschließt*, den Punkt „Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/46

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 26 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁵⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien

¹⁵⁶ International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/540 (Corrected).

¹⁵⁷ Siehe A/57/124.

¹⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Peru, Philippinen, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁵⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Australien, Belarus, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Norwegen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Tadschikistan, Usbekistan, Zypern.

66/46. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008, 64/55 vom 2. Dezember 2009 und 65/76 vom 8. Dezember 2010,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵⁹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁶⁰, auf die unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurde¹⁶¹, und auf die Aktionspunkte, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Teil der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Folgemaßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung vereinbart wurden¹⁶²,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen,

mit der Aufforderung an alle Kernwaffenstaaten, konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu treffen, und betonend, dass alle Staaten besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung¹⁶³, in dem er unter anderem vorschlägt, Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen oder eine Vereinbarung über einen Rahmen getrennter, einander verstärkender Rechtsinstrumente, gestützt durch ein starkes Verifikationssystem, zu erwägen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfas-

¹⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁶⁰ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁶¹ Siehe 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁶² Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

¹⁶³ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/sg5point>.

sende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag¹⁶⁴, die Verträge von Tlatelolco¹⁶⁵, Rarotonga¹⁶⁶, Bangkok¹⁶⁷ und Pelindaba¹⁶⁸ sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

betonend, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

betonend, dass die Kernwaffenstaaten dringend raschere konkrete Fortschritte im Hinblick auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000¹⁶¹ enthaltenen dreizehn praktischen Schritte zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung erzielen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Musterübereinkommen über Kernwaffen, das dem Generalsekretär 2007 von Costa Rica und Malaysia vorgelegt und von ihm verteilt wurde¹⁶⁹,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹⁷⁰,

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁶⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁶⁸ A/50/426, Anlage.

¹⁶⁹ Siehe A/62/650, Anlage.

¹⁷⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert alle Staaten erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht alle Staaten*, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/47

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁷¹.

66/47. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/64 vom 8. Dezember 2010 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen un-

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

ter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁷²,

unter Begrüßung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsprogramms und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und vollständige Durchführung des Internationalen Rechtsinstrumentes zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)¹⁷³ ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstrumentes bemühen müssen,

es begrüßend, dass vom 9. bis 13. Mai 2011 in New York die Offene Tagung von Regierungssachverständigen über die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten abgehalten wurde,

sowie begrüßend, dass Nigeria frühzeitig für den Vorsitz der 2012 abzuhaltenden zweiten Konferenz zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms und ihres Vorbereitungsausschusses benannt wurde,

betonend, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchführungsmaßnahmen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretari-

ats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und eines von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

es begrüßend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁴, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 65/64 enthält,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzentrierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷²

¹⁷² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁷³ A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>); siehe auch Beschluss 60/519.

¹⁷⁴ A/66/177.

und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen¹⁷⁵;

4. *erinnert* daran, dass sie den auf der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht¹⁷⁶ gebilligt hat, und ermutigt alle Staaten, gegebenenfalls die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (Der künftige Weg) hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *billigt* den Bericht, der auf der Offenen Tagung von Regierungssachverständigen über die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁷⁷, und nimmt mit Dank Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen¹⁷⁸, die in der Verantwortung des Vorsitzenden erstellt wurde und seine Auslegung der wichtigsten erörterten Punkte widerspiegelt;

6. *beschließt*, dass die zweite Konferenz zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms gemäß Resolution 65/64 vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehalten wird;

7. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungs-konferenz vom 19. bis 23. März 2012 in New York zusammentritt;

8. *befürwortet* alle Anstrengungen, einschließlich der in dem Bericht der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen, nationale Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe und der institutionellen Infrastruktur;

9. *ermutigt* die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms¹⁷⁹ vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten vor der Einberufung des Vorbereitungsausschusses, nach Möglichkeit aber bis Ende 2011 Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstru-

ments¹⁸⁰ vorlegen werden, und ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Büro für Abrüstungsfragen zur Verfügung gestellte Berichtsmuster¹⁸¹ zu verwenden und darin gegebenenfalls Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der in den Berichten der dritten und vierten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

11. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

13. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umlenkung zu unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

14. *bittet* die Staaten, auf der zweiten Überprüfungs-konferenz die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu überprüfen, und legt ihnen vorbehaltlich der vom Vorbereitungsausschuss zu vereinbarenden Tagesordnung der Konferenz nahe, zu untersuchen, wie seine Durchführung gestärkt werden kann, und dabei auch die Möglichkeit der Einberufung einer weiteren offenen Tagung von Regierungssachverständigen zu prüfen;

15. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

16. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die da-

¹⁷⁵ Siehe A/62/163 und Corr.1.

¹⁷⁶ Siehe A/CONF.192/BMS/2010/3, Abschn. IV, Ziff. 23.

¹⁷⁷ A/CONF.192/MGE/2011/1.

¹⁷⁸ A/66/157, Anlage.

¹⁷⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV (Abschn. II, Ziff. 33 des zitierten Textes). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁸⁰ Siehe A/60/88 und Corr.2, Anhang, Ziff. 36 (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

¹⁸¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.poa-iss.org/reporting>.

zu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

17. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

18. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

19. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

20. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

21. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/48

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁸²:

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Belize, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Gabun, Haiti, Indien, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Komoren, Kongo, Kuba, Libyen, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Sambia, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Belarus, China, Georgien, Japan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan, Timor-Leste, Usbekistan.

66/48. Verringerung der nuklearen Gefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in *Anbetracht* dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸³ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹⁸⁴, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁵, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 65/60 vom 8. Dezember 2010 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁶,

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde¹⁸⁷, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁵ vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/49

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen ohne Gegenstimme bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁸⁸:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Ka-

¹⁸⁶ A/66/132 und Add.1.

¹⁸⁷ Siehe A/56/400, Ziff. 3.

¹⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸³ Resolution S-10/2.

¹⁸⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

sachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Ecuador, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik).

66/49. Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/59 vom 2. Dezember 2008 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

in der Überzeugung, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

betonend, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen nur dann gewährleistet ist, wenn diese Übereinkünfte vollständig eingehalten und durchgesetzt werden,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

aner kennend, dass wirksame nationale, regionale und internationale Kapazitäten für diese Verifikation, Einhaltung und Durchsetzung wichtig sind und unterstützt werden,

sowie aner kennend, dass die Staaten durch die volle Einhaltung aller sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer von ihnen eingegangener vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstoßende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängenden Technologien und Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht,* dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der internationalen Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf,* ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen aller Staaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und -verpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

4. *ruft dazu auf,* dass alle Mitgliedstaaten die Staaten zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermutigen und dass diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, angemessene Hilfe für die Staaten bereitstellen, die darum ersuchen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf,* Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen;

6. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben und weiterhin spielen;

7. *fordert* alle betroffenen Staaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf,* um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und

Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

8. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;

9. *ermutigt* alle Staaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten aufgrund der Nichteinhaltung ihrer bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen;

10. *beschließt*, den Punkt „Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/50

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)¹⁸⁹.

66/50. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/62 vom 8. Dezember 2010,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen¹⁹⁰ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁹¹ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁹² für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung am 22. September 2011 in New York,

aner kennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat¹⁹³,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁹⁴,

¹⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Honduras, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Myanmar, Nepal, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹⁹¹ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

¹⁹² Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁹³ Siehe A/59/361.

¹⁹⁴ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fifth Regular Session, 19–23 September 2011* (GC(55)/RES/DEC(2011)).

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 verabschiedet wurde¹⁹⁵, und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹⁹⁶,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 65/62 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. appelliert an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁹⁰ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. legt den Mitgliedstaaten nahe, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. beschließt, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/51

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff.70)¹⁹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kirgisistan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

¹⁹⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹⁶ Resolution 60/288.

¹⁹⁷ A/66/115 und Add.1.

¹⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Philippinen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

66/51. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008, 64/53 vom 2. Dezember 2009 und 65/56 vom 8. Dezember 2010 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁹⁹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁰⁰ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erkenntnis, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁰¹, in der gefordert wird, dringend Übereinkünfte über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen auszuhandeln und ein umfassendes Stufenprogramm, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme zu erstellen, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰², dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden²⁰³,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind²⁰⁴,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁵ und bekräftigend, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen dient,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁰⁶ *fordernd*,

davon Kenntnis nehmend, dass der neue Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Waffen in Kraft getreten ist, um weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeizuführen, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollen,

¹⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

²⁰⁰ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

²⁰¹ Resolution S-10/2.

²⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁰³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁰⁴ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I* (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

²⁰⁵ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III* (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

²⁰⁶ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)²⁰⁷, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

Kenntnis nehmend von den positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kernwaffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

in der Erkenntnis, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996²⁰⁸ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder²⁰⁹,

unter Hinweis auf Ziffer 112 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder²¹⁰, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für

nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 nach jahrelangem Stillstand das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete²¹¹, und gleichzeitig bedauernd, dass die Konferenz nicht in der Lage war, die Sacharbeit auf ihrer Tagesordnung 2011 durchzuführen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung²¹² und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

sowie in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, die auf der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde und in der die nichtgebundenen Länder ihre Forderung nach einer baldmöglichst stattfindenden internationalen Konferenz zur Aufzeigung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung der Kernwaffen erneuerten²¹⁴,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kern-

²⁰⁷ Siehe CD/1674.

²⁰⁸ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

²⁰⁹ Siehe A/63/858.

²¹⁰ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

²¹¹ Siehe CD/1864.

²¹² CD/8/Rev.9.

²¹³ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁴ Siehe A/65/896-S/2011/407, Anlage V.

waffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken eingegangenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, darunter die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und den Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien²¹⁵ baldmöglichst zu unterzeichnen;

5. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme umgehend den Zustand der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen aufzuheben und sie zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

8. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit

dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, mit der sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten *auf*, eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, in der den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

12. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben²⁰⁴, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet²¹⁶;

13. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000²⁰⁴ enthalten sind;

14. *fordert außerdem* die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung²⁰⁵;

15. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

²¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

²¹⁶ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

16. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators²¹⁷ und des darin enthaltenen Mandats;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2012 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, und zwar auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

18. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene und bedingungslose Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

19. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁰⁶;

20. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2011 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/56 gefordert;

21. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, Anfang 2012 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

22. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/52

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)²¹⁸.

²¹⁷ CD/1299.

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von El Salvador und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

66/52. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988²¹⁹ und CM/Res.1225 (L) von 1989²²⁰ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

unter Begrüßung der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde²²¹,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten²²²,

in Anbetracht ihrer Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses²²³ unter anderem bat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entstehenden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10²²⁴, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften

²¹⁹ Siehe A/43/398, Anlage I.

²²⁰ Siehe A/44/603, Anlage I.

²²¹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17–21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

²²² A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

²²³ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²²⁴ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17–21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

ten der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

begrüßend, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle²²⁵ verabschiedet wurde,

sowie unter Begrüßung der von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. bis 24. Juni 2011 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenz über nukleare Sicherheit und ihres Ergebnisses, der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit²²⁶, sowie des Aktionsplans für nukleare Sicherheit, der von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünf- und fünfzigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde²²⁷,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 22. September 2011 in New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung,

mit Befriedigung feststellend, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

feststellend, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²²⁸, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht²²⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit²²⁶, dem Aktionsplan für nukleare Sicherheit²²⁷ und der vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegsführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

4. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

7. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991²³⁰ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

8. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirkliche Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

9. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle²²⁵ zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

10. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/53

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/413, Ziff. 22)²³¹.

²²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 1752; öBGBL III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

²²⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infocircs/2011/infocirc821.pdf>.

²²⁷ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2011/59-GC(55)/14.

²²⁸ Resolution S-10/2.

²²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Kap. III, Abschn. E.

²³⁰ Siehe A/46/390, Anlage I.

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

66/53. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007, 63/76 vom 2. Dezember 2008, 64/58 vom 2. Dezember 2009 und 65/78 vom 8. Dezember 2010 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²³², das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²³³ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²³⁴,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²³⁵,

ingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen und neue Herausforderungen für das Streben nach Abrüstung mit sich gebracht haben, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

daran erinnernd, dass die Bewegung der nichtgebundenen Länder in Ziffer 127 des Schlussdokuments der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder²³⁶ und in Ziffer 162 des Schlussdokuments der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder²³⁷ betonte, wie wichtig Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf

Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/54

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/413, Ziff. 22)²³⁸.

66/54. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Ver-

²³² A/66/159.

²³³ A/66/113.

²³⁴ A/66/140.

²³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²³⁶ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

²³⁷ A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

²³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

einten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003, 59/99 vom 3. Dezember 2004, 60/84 vom 8. Dezember 2005, 61/92 vom 6. Dezember 2006, 62/49 vom 5. Dezember 2007, 63/74 vom 2. Dezember 2008, 64/60 vom 2. Dezember 2009 und 65/79 vom 8. Dezember 2010,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weitere fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen bereitstellt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

in Bekräftigung des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁹ und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum zahlreichen Ländern in der Region, unter anderem durch Programme zum Kapazitätsaufbau und zur technischen Hilfe sowie durch Informationsarbeit, bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt der Rüstungskontrolle, bei der Förderung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge und bei Kapazitätsaufbauinitiativen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen leistet,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rechtsinstrumenten zu Abrüstung und Nichtverbreitung bereitstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Aktivitäten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat weiterentwickelt und stärkt,

die laufende Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁴⁰ bereitstellt,

sowie die Initiative des Regionalzentrums *begrüßend*, im Einklang mit den in Resolution 65/69 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2010 geforderten Anstrengungen zur Integration der Geschlechterperspektive in die Förderung der Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle erstmals einen Kurs speziell für Frauen durchzuführen,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²⁴¹, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

betonend, wie wichtig es ist, dass das Regionalzentrum die Stärkung der durch den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)²⁴² geschaffenen kernwaffenfreien Zone weiter unterstützt und seine Anstrengungen zur Förderung der Friedens- und der Abrüstungserziehung fortführt,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig Information, Forschung, Erziehung und Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung sind, um zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht das Zentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung von, unter anderem, vertrauensbildenden Maßnahmen, Rüstungskontrolle und -begrenzung, Transparenz, Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt, Abrüstung und Entwicklung auf regionaler und subregionaler Ebene weiter zu berücksichtigen;

²³⁹ A/66/140.

²⁴⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²⁴¹ Siehe A/59/119.

²⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Tätigkeitsprogramms und dessen Durchführung zu leisten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

5. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Tätigkeitsprogramm vorschlagen und von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

6. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen und subregionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

7. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf den wichtigen Gebieten Frieden, Abrüstung und Entwicklung in allen Ländern der Region weiter auszubauen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/55

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/413, Ziff. 22)²⁴³.

²⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kenia, Kongo, Niger, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

66/55. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 65/84 vom 8. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

in Bekräftigung dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, so auch durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von São Tomé über eine gemeinsame zentralafrikanische Position zum Vertrag über den Waffenhandel, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 16. März 2011 auf ihrer vom 12. bis 16. März 2011 in São Tomé abgehaltenen zweiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde²⁴⁴,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, so auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²⁴⁵, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²⁴⁶ und die Erklärung von

²⁴⁴ Siehe A/66/72-S/2011/225, Anlage.

²⁴⁵ A/50/474, Anhang I.

²⁴⁶ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²⁴⁷,

ingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁴⁸ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass sich der Ständige beratende Ausschuss zunehmend mit Fragen der menschlichen Sicherheit, darunter dem Menschenhandel und insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, befasst, die im Hinblick auf Frieden, Stabilität und Konfliktprävention auf subregionaler Ebene wichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die Aktivitäten der Widerstandarmee des Herrn und die zunehmenden Fälle von Seeräuberei im Golf von Guinea, immer mehr auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralafrika auswirkt,

die Auffassung vertretend, dass es dringend zu verhindern gilt, dass als mögliche Folge des Konflikts in Libyen illegale Waffen und Söldner in die Nachbarländer in der zentralafrikanischen Region gelangen,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika sowie andere interessierte Staaten *erneut*, die Durchführung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa), das am 30. April 2010 auf der vom 26. bis 30. April 2010 in Kinshasa abgehaltenen dreißigsten Ministertagung des Stän-

digen beratenden Ausschusses verabschiedet wurde²⁴⁹, finanziell zu unterstützen;

4. *begrüßt* die Annahme der Erklärung von São Tomé über eine gemeinsame zentralafrikanische Position zum Vertrag über den Waffenhandel²⁴⁴ durch die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, ermutigt den Ausschuss, die notwendigen Schritte zur Durchführung der in der Erklärung genannten Maßnahmen zu unternehmen, mit dem Ziel der fortgesetzten aktiven Teilnahme seiner Mitgliedstaaten an dem Prozess für den Vertrag über den Waffenhandel, und ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und internationale Partner, diese Schritte zu unterstützen;

5. *begrüßt außerdem* die aktive Teilnahme von Sachverständigen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an der offenen Tagung von Regierungssachverständigen über die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 9. bis 13. Mai 2011 in New York abgehalten wurde;

6. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Tätigkeitsprogramme durchzuführen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und bewaffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

8. *begrüßt* es, dass alle elf Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses das Übereinkommen von Kinshasa unterzeichnet haben, und ruft sie dazu auf, das Übereinkommen rasch zu ratifizieren, damit es bald in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

10. *ersucht* das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika die Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf ihre Durchführung des Umsetzungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa, der am 19. November 2010 auf ihrer vom 15. bis 19. November 2010 in Brazzaville abgehaltenen einunddreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde²⁵⁰;

²⁴⁷ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²⁴⁸ A/52/871-S/1998/318.

²⁴⁹ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

²⁵⁰ Siehe A/65/717-S/2011/53, Anlage.

11. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet anzugehen;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

13. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)²⁵¹ am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

14. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 bei den verschiedenen Tagungen des Ausschusses zu den Themen Abrüstung und internationale Sicherheit die Geschlechterkomponente zu stärken;

16. *äußert ihre Befriedigung* darüber, dass der Generalsekretär durch seine Unterstützung zur erfolgreichen Eröffnung des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika in Libreville beigetragen hat, begrüßt die Anstrengungen des Büros seit seiner Eröffnung und legt den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses und den internationalen Partnern eindringlich nahe, die Arbeit des Büros zu unterstützen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Zentralafrika, einschließlich der Auswirkungen der Situation in Libyen, und begrüßt die Rolle des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei der Koordinierung dieser Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und allen maßgeblichen regionalen und internationalen Partnern;

18. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um

den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/56

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/413, Ziff. 22)²⁵².

66/56. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

es begrüßend, dass das Regionalzentrum im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Katmandu aus betrieben wird,

unter Hinweis auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵³ und mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitsseminare in der Region ausrichtet,

²⁵¹ Siehe A/64/85-S/2009/288, Anlage.

²⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Samoa, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

²⁵³ A/66/113.

darunter die am 2. und 3. Dezember 2010 auf der Insel Jeju (Republik Korea) und vom 27. bis 29. Juli 2011 in Matsumoto (Japan) abgehaltenen Konferenzen, eine am 20. und 21. Januar 2011 in Beijing abgehaltene regionale Arbeitstagung über die Stärkung der Fähigkeit der Medien zur Förderung der Abrüstung und ein vom 16. bis 18. März 2011 in Katmandu abgehaltenes Regionalseminar über die Verhütung bewaffneter Gewalt,

anerkennend, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Aktivitäten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Tätigkeitsprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms des Zentrums zu leisten;

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/57

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/413, Ziff. 22)²⁵⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, El Salvador, Georgien, Japan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

66/57. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kongo, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Paraguay, Sambia, Sri Lanka, Sudan, Trinidad und Tobago, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²⁵⁵,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁶ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2011 nicht in der Lage war, die in der Resolution 65/80 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2010 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der An-

drohung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/58

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/413, Ziff. 22)²⁵⁷.

66/58. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006, 62/216 vom 22. Dezember 2007, 63/80 vom 2. Dezember 2008 und 64/62 vom 2. Dezember 2009,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

unter Begrüßung der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie un-

²⁵⁵ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

²⁵⁶ Resolution S-10/2.

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

ter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedete,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste²⁵⁸ und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen²⁵⁹, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁰;

2. *begrüßt* es, dass die Tätigkeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit eine kontinentale Dimension hat;

3. *begrüßt außerdem*, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union und die subregionalen Organisationen durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;

4. *begrüßt ferner* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und bei dem laufenden Prozess zur Herbeiführung einer gemeinsamen afrikanischen Position in Bezug auf den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²⁶¹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen und Erfolgen des Regionalzentrums auf regio-

ner Ebene, darunter die Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)²⁶², für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors und für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag, den das Regionalzentrum in einer Reihe afrikanischer Länder zur einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und zu den interinstitutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen leistet, namentlich zu dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, den gemeinsamen Landesbewertungen und den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung;

7. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Aktivitäten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

8. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss²⁵⁸ freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁵⁸ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

²⁵⁹ Siehe A/66/159, Ziff. 58.

²⁶⁰ A/66/159.

²⁶¹ Siehe A/50/426, Anlage.

²⁶² Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

RESOLUTION 66/59

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/414, Ziff. 11)²⁶³.

66/59. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²⁶⁴,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

anerkennd, dass der Präsident der Generalversammlung und der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie Außenminister und andere hochrangige Amtsträger in ihren Reden vor der Abrüstungskonferenz ihre Unterstützung für die Anstrengungen der Konferenz zum Ausdruck gebracht haben,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, multilaterale Verhandlungen zu führen, um Einvernehmen zu konkreten Fragen zu erzielen, und die Auffassung vertretend, dass das gegenwärtige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen zusätzlichen Auftrieb geben dürfte,

in dieser Hinsicht unter Hinweis darauf, dass der Abrüstungskonferenz eine Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen vorliegen,

in Anbetracht der Anschlussgespräche an die am 24. September 2010 auf Initiative des Generalsekretärs veranstaltete Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen und in Anerkennung der 2011 von hochrangigen Amtsträgern bekundeten fortgesetzten Unterstützung für die Konferenz,

mit erneuter Besorgnis feststellend, dass die Abrüstungskonferenz, wie schon seit mehr als zehn Jahren, nicht in der Lage war, ihre von der Generalversammlung in der Resolution 65/85 vom 8. Dezember 2010 vorgesehene Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, aufzunehmen oder sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen,

erfreut über den neuerlichen, überwältigenden Aufruf zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Abrüstungskonferenz ohne weiteren Verzug und auf der Grundlage eines ausgewogenen, umfassenden Arbeitsprogramms ihre Sacharbeit aufnimmt,

in Würdigung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz auf ihrer Tagung 2011,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den auf der Tagung 2011 geleisteten wichtigen Beiträgen zur Förderung sachbezogener Erörterungen über die Fragen auf der Tagesordnung sowie von den zu anderen Fragen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

unter Begrüßung des verstärkten Zusammenwirkens zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2011 im Einklang mit den von der Konferenz gefassten Beschlüssen,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2012 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, noch intensivere Konsultationen zu führen und Möglichkeiten zu sondieren, um zu einem möglichst frühen Termin auf ihrer Tagung 2012 ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm zu verabschieden, eingedenk des von der Konferenz am 29. Mai 2009 verabschiedeten Beschlusses über das Arbeitsprogramm²⁶⁵;

3. *dankt* für die nachdrückliche Unterstützung, die Außenminister und andere hochrangige Amtsträger der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2011 bekundet haben, und berücksichtigt ihre Aufrufe zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Konferenz ohne weiteren Verzug ihre Sacharbeit aufnimmt;

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller vergangenen, gegenwärtigen und künftigen sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Dokumente der Konferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen und den nachfolgenden Präsidenten bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2012 zu einer raschen Aufnahme ihrer Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

²⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Demokratische Volksrepublik Korea und Kuba.

²⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 27 (A/66/27).*

²⁶⁵ CD/1864.

6. *erkennt an*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/60

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/414, Ziff. 11)²⁶⁶.

66/60. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007, 63/83 vom 2. Dezember 2008, 64/65 vom 2. Dezember 2009 und 65/86 vom 8. Dezember 2010,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁶⁷;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *erinnert* an ihre Resolution 61/98, mit der sie zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission beschloss;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *bekräftigt außerdem*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶⁸ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“²⁶⁹;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, verstärkt Konsultationen zu führen, um im Einklang mit Beschluss 52/492 vor Beginn ihrer Arbeitstagung 2012 eine Einigung über die Punkte auf ihrer Tagesordnung herbeizuführen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2012 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 2. bis 20. April, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁷⁰ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Irak (im Namen der Mitglieder des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission).

²⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 42 (A/66/42)*.

²⁶⁸ Resolution S-10/2.

²⁶⁹ A/CN.10/137.

²⁷⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 27 (A/66/27)*.

RESOLUTION 66/61

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/415, Ziff. 8)²⁷¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien, Kamerun, Indien, Panama.

66/61. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(55)/RES/14 vom 23. September 2011²⁷²,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung²⁷³, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag²⁷⁴ als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁷⁵ verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten²⁷³, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Komoren, Libanon, Libyen, Mauretanien, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

²⁷² Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fifth Regular Session, 19–23 September 2011* (GC(55)/RES/DEC(2011)).

²⁷³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁷⁵ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Part I-IV)).

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁷⁶ betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Mitbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von aus freien Stücken eingegangenen Vereinbarungen der Staaten der Region und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

daran erinnernd, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertzweiundachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁷⁷ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat²⁷⁸;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁷⁴ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/62

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/416, Ziff. 8)²⁷⁹.

66/62. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/89 vom 8. Dezember 2010,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁸⁰, und seines geänderten Artikels 1²⁸¹ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁸⁰, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁸⁰ und seiner geänderten Fas-

²⁷⁶ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

²⁷⁷ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁷⁸ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschn. IV.

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bulgarien und Schweden.

²⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

²⁸¹ Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBl. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

sung²⁸², des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁸⁰, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁸³ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁸⁴,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 7. bis 17. November 2006 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 25. und 26. November 2010 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010,

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse der am 24. November 2010 in Genf abgehaltenen zwölften Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 22. und 23. November 2010 in Genf abgehaltenen vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert alle Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁸⁰, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁸⁴ weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle verabschiedet hat²⁸⁵, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der zwölften Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *erinnert* an den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, im Rahmen des Übereinkommens ein Förderprogramm einzurichten²⁸⁶, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, zu dem Förderprogramm beizutragen;

7. *begrüßt* den Beschluss der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010, die vierte Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens vom 14. bis 25. November 2011 in Genf zu veranstalten;

8. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln unter allen Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

10. *begrüßt außerdem* die Vorbereitungsarbeiten für die vierte Überprüfungskonferenz, die von der Gruppe von Regierungssachverständigen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens unter der Gesamtverantwortung des designierten Präsidenten durchgeführt werden, und vermerkt, dass die Frage des dringenden Umgangs mit den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter Herstellung eines

²⁸² Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

²⁸³ Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBl. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

²⁸⁴ Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

²⁸⁵ Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

²⁸⁶ Ebd., Anhang IV.

Ausgleichs zwischen militärischen und humanitären Erwägungen auf der vierten Überprüfungskonferenz im November 2011 weiter behandelt werden wird;

11. *begrüßt ferner* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit²⁸⁷ umzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 6. bis 8. April 2011 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen²⁸⁸, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 4. und 5. April 2011 in Genf ihre dritte Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

13. *stellt außerdem fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die vom 14. bis 25. November 2011 stattfindende vierte Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens und andere Jahreskonferenzen und Sachverständigentagungen der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und des Protokolls V sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1²⁸¹ und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

16. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter kon-

ventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/63

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/417, Ziff. 7)²⁸⁹.

66/63. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 65/90 vom 8. Dezember 2010,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²⁹⁰, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

²⁸⁷ Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2 sowie CCW/P.V/CONF/2008/12.

²⁸⁸ Siehe CCW/AP.II/CONF.10/2, Ziff. 23.

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁹⁰ Siehe A/50/426, Anlage.

in *Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in *Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in *Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeerländer verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁹¹ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹²,

1. erklärt erneut, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. bringt ihre Befriedigung über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen zum Ausdruck, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unver-

sehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. würdigt die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und anerkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene;

4. erkennt an, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. fordert alle Staaten in der Mittelmeerregion auf, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. ermutigt alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁹³;

7. ermutigt die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen

²⁹¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁹² A/66/122.

²⁹³ Siehe Resolution 46/36 L.

und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/64

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/418, Ziff. 7)²⁹⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa,

²⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guyana, Haiti, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

66/64. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als fünfzehn Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

ermutigt durch die Tatsache, dass einhundertzweiundachtzig Staaten, darunter einundvierzig der vierundvierzig Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertfünfundfünfzig Staaten, darunter fünfunddreißig der vierundvierzig Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/91 vom 8. Dezember 2010,

unter Begrüßung der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹⁵, in denen unter anderem bekräftigt wird, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des

²⁹⁵ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

sowie unter *Begrüßung* der auf der Ministertagung am 23. September 2010 in New York verabschiedeten Gemeinsamen Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁹⁶,

unter *Hinweis* auf die Schlusserklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 23. September 2011 in New York abgehaltenen siebenten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde²⁹⁷, und feststellend, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁹⁸ ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *erinnert* an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, betont, wie wichtig ihre Durchführung ist, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechsparteien-Gespräche;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer Vorläuferresolution zu dem Thema von Ghana und Guinea ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. *begrüßt es außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für dessen Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität getroffen haben, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/65

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/419, Ziff. 8)²⁹⁹.

66/65. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-

²⁹⁶ A/65/675, Anlage.

²⁹⁷ Siehe CTBT-Art.XIV/2011/6, Anhang.

²⁹⁸ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰⁰ einhundertfünfundsechzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

ingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlusserklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰¹ vereinbart wurde, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind³⁰²,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten³⁰³,

1. *stellt mit Zufriedenheit fest*, dass zwei weitere Staaten dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰⁰ beigetreten sind, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sowie die verschiedenen Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen vertrauensbildender Maßnahmen, die auf der sechsten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰⁰ vereinbart wurde, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

logischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbart wurden, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem auf der dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Informations- und Datenaustausch³⁰¹ zu beteiligen;

3. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse zu allen Bestimmungen des Übereinkommens³⁰³ und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, welche die im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelte Gruppe für die Unterstützung der Durchführung in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Einklang mit den Beschlüssen der sechsten Überprüfungskonferenz während des intersessionellen Prozesses 2007-2010 leistete;

5. *begrüßt* die erfolgreiche Abhaltung von Sitzungen im Rahmen des intersessionellen Prozesses 2007-2010 und begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die Erörterungen mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der sechsten Überprüfungskonferenz vereinbarten Themen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der vom 13. bis 15. April 2011 in Genf veranstalteten Tagung des Vorbereitungsausschusses der siebenten Überprüfungskonferenz und begrüßt es, dass die siebente Überprüfungskonferenz gemäß dem Beschluss des Vorbereitungsausschusses vom 5. bis 22. Dezember 2011 in Genf stattfinden wird;

7. *erinnert* daran, dass der siebenten Überprüfungskonferenz das Mandat erteilt wurde, die bei der Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens gemäß seinem Artikel XII aufgezeigten Fragen und mögliche auf Konsens beruhende Folgemaßnahmen zu prüfen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um auf der siebenten Überprüfungskonferenz ein Konsensergebnis zu erzielen, das das Übereinkommen stärkt;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den von einigen Vertragsstaaten organisierten Veranstaltungen zum Gedankenaustausch über die Arbeit der siebenten Überprüfungskonferenz;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die siebente Überprüfungskonferenz erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

³⁰¹ Siehe BWC/CONF.III/23, Teil II.

³⁰² Siehe BWC/CONF.IV/9, Teil II.

³⁰³ Siehe BWC/CONF.VI/6, Teil III.

RESOLUTION 66/66

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/420, Ziff. 11)³⁰⁴.

66/66. Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/93 vom 8. Dezember 2010,

betonend, wie wichtig die Abrüstung für die Stärkung der globalen Sicherheit und die Förderung der internationalen Stabilität ist,

in der Erkenntnis, dass sich der politische Wille zur Förderung der Abrüstungsagenda in den letzten Jahren verstärkt hat und dass das internationale politische Klima für die Förderung der multilateralen Abrüstung und für Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer Welt ohne Kernwaffen günstig ist,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Multilateralismus bei Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung,

eingedenk dessen, welche Bedeutung der Abrüstungskonferenz als dem einzigen multilateralen Forum für Abrüstungsverhandlungen nach wie vor zukommt, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erklärt wurde,

unter Hinweis auf die von der Abrüstungskonferenz in der Vergangenheit erreichten Erfolge bei der Aushandlung von Übereinkünften auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über den derzeitigen Zustand des Abrüstungsmechanismus, namentlich darüber, dass in der Abrüstungskonferenz seit mehr als zehn Jahren keine Fortschritte erzielt worden sind, und betonend, dass es größerer Anstrengungen und Flexibilität bedarf, um die multilateralen Abrüstungsverhandlungen voranzubringen,

unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das

Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen, die am 24. September 2010 in New York abgehalten wurde, und auf die Folge-Plenarsitzung der Generalversammlung vom 27. bis 29. Juli 2011,

mit Besorgnis feststellend, dass die Abrüstungskonferenz trotz aller Bemühungen auf ihrer Tagung 2011 kein Arbeitsprogramm verabschieden und durchführen konnte,

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 11 in Kapitel IV betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung im Hinblick auf die Abrüstung,

1. *begrüßt* es, dass die am 24. September 2010 auf Initiative des Generalsekretärs in New York veranstaltete Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen und die Folge-Plenarsitzung der Generalversammlung vom 27. bis 29. Juli 2011 die Gelegenheit geboten haben, der Notwendigkeit, die multilateralen Anstrengungen auf dem Gebiet der Abrüstung voranzubringen, zu entsprechen;

2. *dankt* für die Unterstützung, die im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit bekundet wurde, die Arbeit der multilateralen Abrüstungsorgane neu zu beleben und die multilateralen Abrüstungsverhandlungen voranzubringen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den fortgesetzten Anstrengungen und den Anregungen der Mitgliedstaaten und des Generalsekretärs zur Neubelebung des multilateralen Abrüstungsmechanismus;

4. *fordert* die Staaten *auf*, verstärkte Bemühungen zur Schaffung eines den multilateralen Abrüstungsverhandlungen förderlichen Umfelds zu unternehmen;

5. *bittet* die Staaten, in den geeigneten Foren Optionen, Vorschläge und Elemente für eine Neubelebung des gesamten Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, einschließlich der Abrüstungskonferenz, zu sondieren, zu behandeln und zu konsolidieren;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ein Arbeitsprogramm zu verabschieden und durchzuführen, damit sie auf ihrer Tagung 2012 frühzeitig die Sacharbeit auf ihrer Tagesordnung wiederaufnehmen kann;

7. *anerkennt* die Notwendigkeit, auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Bilanz aller einschlägigen Bemühungen zu ziehen, die multilateralen Abrüstungsverhandlungen voranzubringen;

8. *beschließt*, den Punkt „Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, den Stand der Durchführung dieser Resolution zu überprüfen und erforderlichenfalls weiter Möglichkeiten zu untersuchen, wie die multilateralen Abrüstungsverhandlungen vorangebracht werden können.

³⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/69.	Unterstützung von Antiminenprogrammen	200
66/70.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	202
66/71.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums.....	204
66/72.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	210
66/73.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....	211
66/74.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.....	212
66/75.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen.....	216
66/76.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	217
66/77.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete.....	219
66/78.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan.....	221
66/79.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen.....	223
66/80.	Der besetzte syrische Golan.....	226
66/81.	Informationsfragen.....	227
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	228
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	229
66/82.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....	237
66/83.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	238
66/84.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	240
66/85.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....	243
66/86.	Westsahara-Frage.....	243
66/87.	Neukaledonien-Frage.....	244
66/88.	Tokelau-Frage.....	246
66/89.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln	248
	A. Allgemeines.....	248
	B. Einzelne Hoheitsgebiete.....	251
66/90.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	258
66/91.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	260

RESOLUTION 66/69

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/423, Ziff. 8)¹.

66/69. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/84 vom 10. Dezember 2009 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen² und ihre Überprüfungsprozesse,

mit Anerkennung feststellend, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit gegangen wird,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen³ hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der davon betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände für die Sicherheit, die Ge-

sundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

äußerst beunruhigt über die Zahl der weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände und der durch sie verseuchten Flächen und daher weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen dringend verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen und explosive Kampfmittelrückstände für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

aner kennend, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen über die Gruppe der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme⁴, namentlich dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, sowie davon Kenntnis nehmend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen integriert wurden,

mit Anerkennung feststellend, dass sich die Zusammenarbeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren durch Sitzungen des Ausschusses für Antiminenprogramme⁵ und eine aktivere Beteiligung am Mechanismus zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen verbessert hat,

in Anerkennung der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, einschließlich Personals und Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, es lokalen Gemeinschaften durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Übereinkommen von 2008 über Streumunition, das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

³ Gemäß Definition in Protokoll V zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

⁴ Bestehend aus der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, dem Büro für Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank.

⁵ Beim Ausschuss für Antiminenprogramme handelt es sich um ein informelles Forum zum Austausch von Informationen, dem Mitarbeiter der Gruppe der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, mit Antiminenprogrammen befasste nichtstaatliche Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Genfer Internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung und akademische Einrichtungen angehören.

verseuchten Flächen ermöglichen, wieder ein normales Leben aufzunehmen und wieder selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

betonend, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen zur Entwicklung einer neuen Interinstitutionellen Antiminenstrategie der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2011-2015,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Antiminenprogrammen⁶;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, von Minen betroffene Staaten und Gebiete nach Bedarf zu unterstützen, indem sie

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, bei Bedarf auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen, behilflich sind;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare und rechtzeitige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, dar-

unter der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Techniken und Technologien für Antiminenmaßnahmen zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme (IMAS) oder mit IMAS-konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, ein Informationsmanagementsystem anzuwenden, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, um Antiminenmaßnahmen erleichtern zu helfen;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht nach Bedarf alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

6. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass diese Programme auf berechenbare Weise finanziert werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre humanitären, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit sie Frauen, Mädchen, Jungen und Männern gleichermaßen zugutekommen, und ermutigt alle Betei-

⁶ A/66/292.

lichten, an der Gestaltung der Antiminenprogramme mitzuwirken;

9. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und sieht dem bevorstehenden Abschluss der in ihrer Resolution 64/84 geforderten Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe mit Interesse entgegen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen politischen und sonstigen Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen und dabei auch auf die Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe einzugehen;

12. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/70

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/424, Ziff. 8)⁷.

66/70. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kasachstan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

in der Erkenntnis, dass der infolge des Erdbebens und des Tsunamis im März 2011 in Japan eingetretene Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi Besorgnisse im Hinblick auf radiologische Folgen aufwirft,

unter Hinweis auf den fünfundzwanzigsten Jahrestag des nuklearen Unfalls von Tschernobyl,

sowie unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung am 22. September 2011 in New York,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär die Generalversammlung bat, den Wissenschaftlichen Ausschuss mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kapazitäten und Ressourcen auszustatten⁸,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage der wissenschaftlichen Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

unter Hinweis auf den zehnten Präambelabsatz ihrer Resolution 65/96 vom 10. Dezember 2010 und mit Genugtuung feststellend, dass die neue P-4-Stelle für das Sekretariat des Wissenschaftlichen Ausschusses besetzt worden ist,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, in unvorhergesehenen Fällen wie dem nuklearen Unfall in Japan zusätzliche Arbeit zu leisten,

⁸ Siehe A/C.4/66/8, Anlage, Ziff. 27 b).

sowie in Anerkennung der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat,

die Auffassung vertretend, dass die hohe Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden muss,

anerkennd, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung auf breiter Ebene verfügbar zu machen, und in diesem Zusammenhang auf Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹ verweisend,

davon Kenntnis nehmend, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine den Präsidenten der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 14 der Versammlungsresolution 61/109 vom 14. Dezember 2006 vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Wunsch unterrichtet hatten, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden,

es begrüßend, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine an der sechsfünfundzigsten, siebenundfünfundzigsten und achtundfünfundzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses als Beobachter teilnahmen,

1. beglückwünscht den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. bekräftigt den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. würdigt die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem Bericht über seine achtundfünfundzigste Tagung¹⁰;

4. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung

auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. befürwortet die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seine Entscheidung, eine vollständige Überprüfung der dem schweren Erdbeben und dem Tsunami im Osten Japans zuzurechnenden Strahlenbelastung und Strahlungsrisiken durchzuführen, fordert den Ausschuss auf, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung den von ihr angeforderten Bericht über die Zurechenbarkeit der gesundheitlichen Wirkungen der Strahlenbelastung¹¹ vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, so bald wie möglich die anderen einschlägigen Berichte vorzulegen, namentlich den Bericht über die Bewertung der durch die Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Mengen ionisierender Strahlung sowie über die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Pläne für sein laufendes und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

6. fordert das Sekretariat auf, die zeitnahe Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses zu erleichtern, unter anderem indem es interne Verfahren nach Bedarf strafft, und darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;

7. hebt erneut hervor, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

8. bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

9. begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Mengen und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. begrüßt außerdem die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlenquellen verbundenen Dosen, Wirkungen und Risiken zur Verfügung zu stellen, was für den Ausschuss bei der Ausarbeitung

⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 46 (A/66/46).

¹¹ Siehe Resolution 62/100, Ziff. 6.

seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für eine regelmäßige Erhebung und einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

11. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter und gegebenenfalls stärker zu unterstützen;

12. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 65/96 der Generalversammlung weiter zu stärken;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Sachleistungen zu unterstützen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der atomaren Strahlung auf den Marshallinseln¹²;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die objektiven Kriterien und Indikatoren für die Bestimmung der zur Unterstützung der wesentlichen Arbeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses am besten geeigneten Mitgliederzahl und über die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder¹³;

16. *beschließt*, die Mitgliederzahl im Wissenschaftlichen Ausschuss von einundzwanzig auf siebenundzwanzig Staaten zu erhöhen, mit der Maßgabe, dass diese Erhöhung aus den vorhandenen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 finanziert werden kann, und ersucht das Sekretariat und die Mitgliedstaaten, die für die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zugewiesenen Haushaltsmittel und Tagungszeiten so effizient wie möglich zu nutzen, um zu vermeiden, dass die Erhöhung der Mitgliederzahl für die Zukunft zusätzliche Auswirkungen auf den Haushalt nach sich zieht;

17. *lädt* Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine *ein*, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ersucht die Regierungen dieser Staaten, jeweils einen Wissenschaftler, dem gegebenenfalls Stellvertreter und Berater zur Seite stehen, als ihren Vertreter im Ausschuss zu benennen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen mit der Erhöhung der Mitgliederzahl im Wissenschaftlichen Ausschuss auf siebenundzwanzig Staaten Bericht zu erstatten und dabei auf die Wirksamkeit, die Qualität der Arbeit und die ausgewogene geografische Verteilung sowie auf mögliche Verfahren für eine weitere Erhöhung einzugehen;

19. *beschließt*, sich das nächste Mal auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung mit der möglichen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu befassen und dabei die zwischen der sechsendsechzigsten und zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung beim Generalsekretär eingegangenen neuen Interessensbekundungen an einer Mitgliedschaft, alle früheren Resolutionen der Versammlung und, soweit erforderlich, alle einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über den Wissenschaftlichen Ausschuss sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung und die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses sicherzustellen, zu berücksichtigen, mit dem Ziel, auf der dreiundsiebzigsten Tagung ein Verfahren für die mögliche weitere Erhöhung der Mitgliederzahl festzulegen, und ersucht den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten ordnungsgemäß über dieses Verfahren zu unterrichten.

RESOLUTION 66/71

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/425, Ziff. 11)¹⁴.

66/71. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010 und 65/271 vom 7. April 2011,

in Anerkennung der außerordentlichen Leistungen der vergangenen fünfzig Jahre in der bemannten Raumfahrt und der Erforschung des Weltraums für friedliche Zwecke und unter Hinweis auf die Rolle des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten,

¹² A/66/378.

¹³ A/66/524.

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Rumäniens (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁵ (Weltraumvertrag),

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Nutzung der Welraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ zu fördern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen¹⁷,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass auf dem Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt wurde¹⁸,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundfünfzigste Tagung¹⁹,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundfünfzigste Tagung¹⁹;

2. *stimmt darin überein*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss auf seiner vierundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte²⁰ behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/97 fortgesetzt hat²¹;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner einundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll²²;

¹⁸ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*.

²⁰ Ebd., Ziff. 304.

²¹ Ebd., Kap. II.D, und A/AC.105/990.

²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 215-218.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷ „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums²³ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/97 fortgesetzt hat²⁴;

7. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll²⁵;

8. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²⁶ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

9. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²⁶ umzusetzen;

10. *hält* es für unerlässlich, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

12. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2012, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und der Weltraumausschuss gebilligt hat²⁷;

13. *begrüßt* die von dem Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten kontinuierlichen Fortschritte im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss vom 5. bis 9. September 2011 in Tokio (Japan) seine sechste Tagung abhielt;

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement (UN-SPIDER) bei der Durchführung des Arbeitsplans des UN-SPIDER-Programms für den Zweijahreszeitraum 2010-2011²⁸ und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit das Programm und seine regionalen Unterstützungsbüros die Mitgliedstaaten stärker unterstützen können;

15. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch,

²³ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1967; öBGBL. Nr. 103/1968; AS 1970 87), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1971 II S. 237; öBGBL. Nr. 110/1970; AS 1970 95), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBL. Nr. 162/1980; AS 1974 784), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBL. Nr. 163/1980; AS 1978 240) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBL. Nr. 286/1984).

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Kap. II.C, und A/AC.105/987.

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 164-167.

²⁶ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 117 und 118 und Anhang.

²⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 80, und A/AC.105/980, Abschn. II und III und Anhang III.

²⁸ Siehe A/AC.105/937.

mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2011 fortgesetzt haben, und stimmt darin überein, dass die regionalen Zentren dem Weltraumausschuss weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

16. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ beizutragen, und ersucht die zuständigen Regionalorganisationen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können;

17. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Panamerikanische Weltraumkonferenz;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Panamerikanische Weltraumkonferenz von der Regierung Mexikos ausgerichtet und vom 15. bis 19. November 2010 in Pachuca (Mexiko) abgehalten wurde, begrüßt die Verabschiedung der Erklärung von Pachuca und stellt außerdem mit Befriedigung fest, dass die Regierung Mexikos im Zeitraum 2011-2013 das vorläufige Sekretariat der Konferenz führt, dass der Rat der Asiatisch-Pazifischen Organisation für Weltraumzusammenarbeit am 26. und 27. Januar 2011 in Pattaya (Thailand) seine vierte Tagung abhielt, dass die vierte Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung von der Regierung Kenias ausgerichtet und vom 26. bis 28. September 2011 in Mombasa (Kenia) abgehalten wurde und dass die achtzehnte Tagung des Asiatisch-Pazifischen Regionalforums der Weltraumorganisationen vom Verband Singapurs für Raumfahrttechnik, der Nationaluniversität Singapur und der Regierung Japans gemeinsam organisiert und vom 6. bis 9. Dezember 2011 in Singapur abgehalten wird;

19. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige

Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“²⁹ und ihrer Resolution 59/2 hervorgeht, und stellt mit Befriedigung fest, dass einige der in dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über die Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III)³⁰ genannten Empfehlungen umgesetzt wurden und dass die Umsetzung ausstehender Empfehlungen mittels nationaler und regionaler Maßnahmen zufriedenstellend voranschreitet;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und dabei die von dem Weltraumausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

23. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete weiter auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet werden soll und dass der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen umzusetzen;

24. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten und fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung beitragen

²⁹ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19–30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

³⁰ Siehe A/59/174, Abschn. VI.B.

könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit erweiterten Bildungschancen zusammenhängen;

25. *fordert* die Universität der Vereinten Nationen und andere, ähnlich geartete Institutionen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf dem Gebiet des internationalen Weltraumrechts und insbesondere der Katastrophen und Notfälle betreffenden Angelegenheiten Ausbildung zu erteilen und Forschung zu betreiben;

26. *stimmt zu*, dass der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2012 ihre für den Zeitraum 2012-2013 benannten Amtsträger wählen sollen³¹;

27. *beschließt*, dass Aserbaidshans Mitglied des Weltraumausschusses wird³²;

28. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Verband der Fernerkundungszentren in der arabischen Welt ständigen Beobachterstatus zu gewähren³³;

29. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt dahingehend überein, dass die Regionalgruppen diese den Weltraumausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

30. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Podiumsdiskussion über den Beitrag des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu der 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung³⁴ abgehalten wurde, wobei das Augenmerk auf der Nutzung aus dem Weltraum gewonnener Geodaten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung lag und die früheren Podiumsdiskussionen über Klimawandel, Ernährungssicherheit, globale Gesundheit und Notsituationen berücksichtigt wurden;

31. *bittet* die Gruppe für Erdbeobachtung, durch die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Nutzung aus dem Weltraum gewonnener Geodaten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2012 über nachhaltige Entwicklung beizutragen;

32. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und den Generalsekretär, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen,

ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, mit denen sich der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit befassen, und die Fragen anzugehen, die bei den in Verbindung mit den Tagungen der Generalversammlung abgehaltenen Podiumsdiskussionen behandelt werden;

33. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 65/271 den 12. April zum Internationalen Tag der bemannten Raumfahrt erklärt hat;

34. *stellt mit Befriedigung fest*, dass am 1. Juni 2011 in Wien auf der vierundfünfzigsten Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums ein Tagungsteil der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der bemannten Raumfahrt und des fünfzigsten Jahrestags der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums gewidmet war³⁵;

35. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag der bemannten Raumfahrt und zum fünfzigsten Jahrestag der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums.

Anlage

Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag der bemannten Raumfahrt und zum fünfzigsten Jahrestag der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der bemannten Raumfahrt und des fünfzigsten Jahrestags der Gründung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums,

1. *erinnern* an den Start des ersten künstlichen Erdsatelliten Sputnik I in das Weltall am 4. Oktober 1957, der den Weg für die Erforschung des Weltraums bereitete;

2. *erinnern außerdem* daran, dass Juri Gagarin am 12. April 1961 als erster Mensch im Weltraum die Erde umrundete und so ein neues Kapitel des menschlichen Abenteuers im Weltraum eröffnete;

3. *erinnern ferner* an die beeindruckende Geschichte der menschlichen Präsenz im Weltraum und die bemerkenswerten Leistungen seit dem ersten bemannten Raumflug, insbesondere daran, dass Walentina Tereschkowa am 16. Juni 1963 als erste Frau die Erde umrundete, dass Neil Armstrong am 20. Juli 1969 als erster Mensch die Mondoberfläche betrat und dass das Andockmanöver der Raumfahrzeuge Apollo und Sojus am 17. Juli 1975 die erste bemannte internationale Raumfahrtmission darstellte, und erinnern daran, dass die Menschheit seit einem Jahrzehnt mit der Internationalen Raumstation eine multinationale ständige Präsenz im Weltraum hat;

4. *erinnern mit Hochachtung* daran, dass die Erforschung des Weltraums durch den Menschen auch Opfer ge-

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Ziff. 286.

³² Ebd., Ziff. 290.

³³ Ebd., Ziff. 292.

³⁴ Siehe A/AC.105/993.

³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20 (A/66/20)*, Anhang I.

fordert hat, und gedenken der Männer und Frauen, die im Streben, die Grenzen der Menschheit zu erweitern, ihr Leben gelassen haben;

5. *verweisen nachdrücklich* auf die großen Fortschritte bei der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, die dem Menschen die Erforschung des Universums ermöglicht haben, sowie auf die außerordentlichen Erfolge der vergangenen fünfzig Jahre in der Weltraumerkundung, namentlich die Vertiefung des Verständnisses des Planetensystems, der Sonne und der Erde selbst, bei der Anwendung der Weltraumwissenschaft und -technik zum Nutzen der gesamten Menschheit und bei der Weiterentwicklung der internationalen Rechtsordnung für Weltraumtätigkeiten;

6. *erinnern* an das Inkrafttreten des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁵ (Weltraumvertrag) am 10. Oktober 1967, der die wesentlichen Grundsätze des internationalen Weltraumrechts festlegt;

7. *erinnern außerdem* an die erste Tagung des ständigen Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums am 27. November 1961, die den Weg für die Verabschiedung der Resolutionen der Generalversammlung 1721 A bis E (XVI) vom 20. Dezember 1961 bereitete, namentlich Resolution 1721 A (XVI), in der den Staaten die ersten Rechtsgrundsätze zur Anleitung bei ihren Weltraumtätigkeiten empfohlen wurden, sowie Resolution 1721 B (XVI), in der die Versammlung ihrer Überzeugung Ausdruck verlieh, dass die Vereinten Nationen bei der internationalen Zusammenarbeit zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einen Angelpunkt bilden sollen;

8. *sind uns* dessen *bewusst*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums mit Unterstützung durch das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen in den vergangenen fünfzig Jahren als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten fungiert hat und dass der Ausschuss und seine Nebenorgane eine führende Rolle dabei spielen, die Welt hinter dem Ziel der Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik zur Erhaltung der Erde und der Umwelt des Weltraums sowie zur Sicherung des Fortbestands der menschlichen Zivilisation zu vereinen;

9. *erkennen an*, dass die Raumfahrt massive strukturelle und inhaltliche Veränderungen durchlaufen hat, die im Entstehen neuer Technologien und in der steigenden Zahl der Akteure auf allen Ebenen zum Ausdruck kommen, und nehmen daher mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums durch die Erhöhung der Kapazitäten der Staaten für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und durch die Stärkung der regulatorischen Rahmen und Mechanismen zu diesem Zweck;

10. *bekräftigen* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts, sowie die Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu den internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern;

11. *bringen unsere feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wie Satellitenkommunikation, Erdbeobachtungssysteme und Satellitennavigationstechnologien unverzichtbare Hilfsmittel für zukunftsfähige, langfristige Lösungen für die nachhaltige Entwicklung sind und einen wirksameren Beitrag zu den Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung aller Länder und Regionen der Welt, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie zur besseren Vorbereitung auf Katastrophen und zur Minderung ihrer Folgen leisten können;

12. *bekunden unsere tiefe Besorgnis* über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls;

13. *betonen*, dass es genauer zu untersuchen gilt, wie der Beitrag fortschrittlicher Systeme und Technologien in der Weltraumforschung und -erkundung zur Bewältigung bestehender Herausforderungen, einschließlich des weltweiten Klimawandels, zur Ernährungssicherung und zur globalen Gesundheit erhöht werden kann, und dass geprüft werden muss, wie die Ergebnisse und Nebenprodukte der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der bemannten Raumfahrt den Nutzen insbesondere für die Entwicklungsländer erhöhen könnten;

14. *unterstreichen*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ beizutragen;

15. *bestätigen*, dass es einer engeren Koordinierung zwischen dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums und den anderen an der globalen Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen beteiligten zwischenstaatlichen Organen bedarf, namentlich in Bezug auf die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung;

16. *fordern* alle Staaten *auf*, auf nationaler, regionaler, interregionaler und globaler Ebene Maßnahmen zu treffen, um an den gemeinsamen Anstrengungen zur Nutzung von Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen zur Erhaltung des Planeten Erde und der Umwelt des Weltraums für die kommenden Generationen mitzuwirken.

RESOLUTION 66/72

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)³⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/72. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 65/98 vom 10. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den mehr als sechzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010³⁷,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die kritische humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13); und ebd., Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1).*

Selbstverwaltung³⁸ durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu erster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2012, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der ernststen sozioökonomischen und humanitären Lage und der Instabilität in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken;

5. *lobt* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdeten Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt*, im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium Luxemburg einzuladen, Mitglied des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden.

³⁸ A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 66/73

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)³⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Panama, Vanuatu.

66/73. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 65/99 vom 10. Dezember 2010 vorgelegt hat⁴⁰,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010⁴¹,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴², die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen und fordert die Einhaltung des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴² vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalkommissar vor ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁰ A/66/222.

⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13)*; und ebd., *Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1)*.

⁴² A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 66/74

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)⁴³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Vanuatu.

66/74. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

chen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 65/100 vom 10. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010⁴⁴,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vom 22. Juni 2011 an den Generalkommissar⁴⁵,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen und der Instabilität in der Region und deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁷,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁸ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen,

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13)*; und ebd., *Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1)*.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13 (A/66/13)*, S. vi und vii.

⁴⁶ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; BGBI. Nr. 126/1957.

⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁴⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

des Baus von Siedlungen und der Mauer sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, was die Arbeitslosenquote und die Armut unter den Flüchtlingen erhöht hat,

sowie in ernster Sorge über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Wohnhäusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Flüchtlingen, geführt haben,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternimmt, um bedürftigen und vertriebenen Familien im Gazastreifen Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Unterkünfte und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über die anhaltenden Einschränkungen, die die Anstrengungen des Hilfswerks zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte behindern, mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass wesentliche Baumaterialien ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den gravierenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung, was darauf zurückzuführen ist, dass das Hilfswerk keine neuen Schulen bauen kann, weil Israel die Einfuhr der benötigten Baumaterialien in den Gazastreifen durch anhaltende Einschränkungen behindert,

betonend, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem die von dem Hilfswerk verwalteten und derzeit ausgesetzten Projekte abgeschlossen und weitere dringende, von den Vereinten Nationen gelenkte Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden,

nachdrücklich dazu auffordernd, die Mittel weiter auszahlend, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zugesagt wurden, um den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

mit Anerkennung feststellend, dass die erste Phase des Projekts zum Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared abgeschlossen wurde, in Würdigung der bedeutenden

Fortschritte, die von der Regierung Libanons, den Gebern, dem Hilfswerk und den sonstigen beteiligten Parteien erzielt wurden, und der anhaltenden Anstrengungen zur Unterstützung der betroffenen und vertriebenen Flüchtlinge und unterstreichend, dass zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, um den Wiederaufbau des Lagers abzuschließen und die Vertreibung seiner siebenundzwanzigtausend Bewohner unverzüglich zu beenden,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

es beklagend, dass während des Berichtszeitraums die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, darunter Schäden an den Freizeiteinrichtungen für die Initiative „Sommerspiele“ des Hilfswerks,

sowie insbesondere die umfangreichen Schäden und Zerstörungen *beklagend*, die laut der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁴⁹ und dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁵⁰ während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 an den Einrichtungen des Hilfswerks im Gazastreifen verursacht wurden, darunter an Schulen, in denen Zivilpersonen beherbergt wurden, sowie am Hauptquartier und am Lagergebäude des Hilfswerks,

in dieser Hinsicht *ferner beklagend*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

beklagend, dass Mitarbeiter des Hilfswerks seit September 2000 von den israelischen Besatzungstruppen in dem besetzten palästinensischen Gebiet getötet und verletzt wurden,

sowie beklagend, dass während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 in den Schulen des Hilfswerks Flüchtlingskinder von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie über die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Not- hilfedienste zu erbringen,

⁴⁹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁵⁰ A/HRC/12/48.

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁵¹,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalkommissar des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen und instabilen Umstände, denen sie sich während des vergangenen Jahres gegenüberübersehen;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle *aus*, die es in den mehr als sechzig Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

4. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵² und von ihren Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

7. *lobt* das Hilfswerk für seine sechsjährige mittelfristige Strategie, die im Januar 2010 begann, und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵³ niederschlagen;

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

⁵² A/66/520.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 13A (A/66/13/Add.1).*

8. *lobt* das Hilfswerk *außerdem* für die Weiterführung seiner Reformmaßnahmen und fordert es nachdrücklich auf, weiter möglichst effiziente Verfahren anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵⁴ und fordert ferner alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Vorschlag, der Generalsekretär solle die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen unterstützen, sorgfältig zu prüfen;

10. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und fordert, seinen Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr 2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die Zusagen erfüllt werden, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden;

12. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶ beziehungsweise dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁷ Rechnung zu tragen;

13. *lobt* in dieser Hinsicht die Initiative „Sommerspiele“ des Hilfswerks, in deren Rahmen Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten für Kinder im Gazastreifen angeboten

werden, und fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung der Initiative;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verlegung der internationalen Bediensteten des Hilfswerks aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt und über die Unterbrechung der Tätigkeit am Amtssitz aufgrund der Verschlechterung und Instabilität der Lage vor Ort;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁸ in vollem Umfang einzuhalten;

16. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁶ zu halten;

17. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

18. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

19. *fordert* Israel *erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern, vollständig aufzuheben, und nimmt in dieser Hinsicht gleichzeitig von der Aufnahme mehrerer Projekte Kenntnis;

20. *ersucht* den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die das Hilfswerk bei der Modernisierung seiner Archive im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge erzielt hat, insbesondere vom Abschluss der ersten Phase, und legt dem Generalkommissar nahe, die restlichen Komponenten des Projekts möglichst rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungsprogramms des Hilfs-

⁵⁴ A/65/705.

⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

werks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

23. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks weiterhin und vermehrt Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

24. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge für das Hilfswerk fortzusetzen und zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung anzugehen, insbesondere in Bezug auf das Defizit im ordentlichen Haushalt des Hilfswerks und in Anbetracht der Verschärfung der finanziellen Engpässe durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, und die wertvolle und notwendige Arbeit zu unterstützen, die das Hilfswerk leistet, um den Palästinaflüchtlingen in allen Einsatzgebieten Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 66/75

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/426, Ziff. 16)⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedo-

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

nien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Vanuatu.

66/75. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem nach ihrer Resolution 65/101 vom 10. Dezember 2010 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁹ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011⁶⁰,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶¹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanz-

⁵⁹ A/66/318.

⁶⁰ A/66/296, Anlage.

⁶¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

zigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁶² abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶³ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie zwischen ihnen vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁶² *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

⁶³ A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 66/76

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 75 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/76. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 65/102 vom 10. Dezember 2010, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, namentlich die von dem Rat auf seiner zwölften Sondertagung am 16. Oktober 2009 verabschiedete Resolution S-12/1⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁹ und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

in der Überzeugung, dass die Besetzung selbst eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der fortgesetzten rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die übermäßige Gewaltanwendung gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung gefordert hat, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur, die laufenden Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, und die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern,

insbesondere in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezem-

ber 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁷⁰ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁷¹, und betonend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷², sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷³,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁷⁴ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

betonend, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung und einen unabhängigen Staat, ermöglicht wird,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁷⁵,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁷² hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende

⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53A (A/64/53/Add.1)*, Kap. I.

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁰ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁷¹ A/HRC/12/48.

⁷² Siehe A/66/370.

⁷³ A/66/356, A/66/362, A/66/364, A/66/373 und A/66/400.

⁷⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷⁵ A/66/371-S/2011/592.

kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, insbesondere im Gazastreifen, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, die Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, die Verhängung von Kollektivstrafen sowie die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen und fordert die sofortige Beendigung aller dieser Maßnahmen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete zu gewährleisten und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung und den Status der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten, darunter Kindern und Frauen, in israelischen Gefängnissen und Internierungszentren in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss auch künftig das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/77

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Vanuatu.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

66/77. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 65/103 vom 10. Dezember 2010,

ingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907⁷⁷, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁷⁹ zu den vier Genfer Abkommen⁸⁰ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁸²,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸³ sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das

Vierte Genfer Abkommen⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

unter Begrüßung und Befürwortung der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwehrstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁸⁰ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸³ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁷⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸¹ Siehe A/66/370.

⁸² A/66/356, A/66/362, A/66/364, A/66/373 und A/66/400.

⁸³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

RESOLUTION 66/78

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁸⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Panama, Vanuatu.

66/78. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 65/104 vom 10. Dezember 2010, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁸⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁸⁵ und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁸⁶ zu den vier Genfer Abkommen⁸⁷ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁸⁸ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁹⁰,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁹¹ und die

⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁸⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁸⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 120; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹⁰ Siehe A/66/358.

⁹¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹² und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert wird und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Zusagen einhalten muss,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Vertreibung palästinensischer Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses und auf die Aussichten auf die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts sowie unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen, fortsetzt,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich über seinen sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, die fortdauernde Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und die Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, den Entzug palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und die anhaltende Siedlungstätigkeit im Jordantal,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und ei-

ne gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, mit einschließt,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

darin erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

in ernster Besorgnis über die zunehmenden Gewalttaten, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens illegaler bewaffneter israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands, feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt zur Umsetzung des Fahrplans ist, und in dieser Hinsicht fordernd, dass Israel die Verpflichtung aus dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten einhält,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁹³,

sowie Kenntnis nehmend von der am 26. September 2008 einberufenen Sondersitzung des Sicherheitsrats sowie von der Ratssitzung am 18. Februar 2011,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die

⁹² S/2003/529, Anlage.

⁹³ A/66/356, A/66/362, A/66/364, A/66/373 und A/66/400.

Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

4. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979) vom 22. März 1979, 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁸ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

6. *fordert erneut dazu auf*, alle Gewalthandlungen und Belästigungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, zu verhindern, und unterstreicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/79

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)⁹⁴:

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, El Salvador, Kamerun, Vanuatu.

66/79. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁹⁵,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁷ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten

⁹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 65/105 vom 10. Dezember 2010, sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹⁸, und des Berichts des Generalsekretärs⁹⁹,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten¹⁰⁰ sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰¹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließ-

lich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens¹⁰² nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰³ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder, Frauen sowie gewaltfreie und friedliche Demonstranten, fordern, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

insbesondere ernsthaft besorgt über die kritische humanitäre und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, er-

⁹⁸ Siehe A/66/370.

⁹⁹ A/66/356.

¹⁰⁰ A/HRC/16/72; siehe auch A/66/358.

¹⁰¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁰³ S/2003/529, Anlage.

hebliche Zerstörungen und Schäden an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben, sowie des Abfeuerns von Raketen nach Israel,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission¹⁰⁴ sowie in dem Bericht der Ermittlungskommission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹⁰⁵, und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der anhaltenden Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelungen, die Verhängung gravierender Einschränkungen, die Errichtung von Kontrollpunkten, von denen mehrere in Anlagen umgewandelt wurden, die dauerhaften Grenzübergängen gleichkommen, und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern und den Zusammenhang des Gebiets beeinträchtigen, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische Lage, die im Gazastreifen nach wie vor eine humanitäre Krisensituation darstellt, und auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft sowie gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

ferner mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter viele Kinder und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unhygienische Zustände, Einzelhaft, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung, die Verweigerung von Familienbesuchen

und die Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einzusetzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, die Zusammenarbeit fortzusetzen, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugute kommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰² und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen und der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949¹⁰² vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstößenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *verlangt ferner*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und

¹⁰⁴ Siehe A/63/855-S/2009/250.

¹⁰⁵ A/HRC/12/48.

alle anderen auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf eine friedliche Regelung haben;

5. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und von Agrarland sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

6. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

7. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

8. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰¹ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

9. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwen-

den, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen Wiederaufbaus im Gazastreifen zu ermöglichen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

12. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/80

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/427, Ziff. 18)¹⁰⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz,

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Palästina.

Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Haiti, Kamerun, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/80. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹⁰⁷,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/106 vom 10. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 65/106 vorgelegt hat¹⁰⁸,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

nochmals die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbilds und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁹ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 66/81 A und B

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/429, Ziff. 10)¹¹⁰.

¹⁰⁷ Siehe A/66/370.

¹⁰⁸ A/66/400.

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹¹⁰ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

66/81. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹¹¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen¹¹²,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die Programme der praktischen Ausbildung für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau der Programme der praktischen Ausbildung, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm¹¹³ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 21 (A/66/21).*

¹¹² A/66/261.

¹¹³ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September–28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT
DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

hervorhebend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, um im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern, sowie aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen,

hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, ausgewogene, aktuelle und maßgebliche Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/107 B vom 10. Dezember 2010, die es ermöglichte, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit verfügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwick-

lung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/306 vom 9. September 2009 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen so umfassend wie möglich einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

I

Einleitung

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die in den einschlägigen Resolutionen enthaltenen Empfehlungen weiter vollständig umzusetzen;

2. *erklärt erneut,* dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont,* wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/244 vom 24. Dezember 2010 festgelegten Prioritäten sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁴ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁵ besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Verwirklichung

¹¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fördert die Hauptabteilung auf, aktiv dazu beizutragen, der Öffentlichkeit die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und das weltweite Problem des Klimawandels, insbesondere die Beschlüsse, die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹⁶ namentlich in Bezug auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst wurden, vor allem im Kontext der Konferenz der Vertragsparteien und der Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto¹¹⁷, stärker bewusst zu machen;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹¹⁸;

8. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

9. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordination zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Organisation einheitliche Botschaften vermittelt;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

11. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft

und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹¹⁹ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu bündeln und um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Presdienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

15. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitzustellen, *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen sowie umweltverträglich und kostenneutral produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

16. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Haupt-

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹¹⁸ A/AC.198/2011/2-4.

¹¹⁹ ST/SGB/2000/8.

abteilung dazu beitragen soll, die auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation bestehende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern zu überbrücken;

17. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass die Herausgabe täglicher Pressemitteilungen durch kostenneutrale Kooperationsvereinbarungen mit akademischen und sonstigen Institutionen entsprechend der Forderung in früheren Resolutionen und unter voller Achtung des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen noch nicht auf alle Amtssprachen ausgedehnt wurde;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

18. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten, ob unter Nutzung traditioneller oder neuer Medien, die Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen gewährleistet, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaushaltsvorschläge für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

20. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle neu veröffentlichten Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen, Informationsmaterialien und alle älteren Dokumente der Vereinten Nationen über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen, und betont ferner, wie wichtig es ist, ihre Resolution 63/306 vollständig durchzuführen;

Überwindung der digitalen Spaltung

21. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, dazu beizutragen, dass der internationalen Gemeinschaft stärker bewusst wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft¹²⁰ ist und welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets

und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann, unter anderem durch die Begehung des Welttags der Informationsgesellschaft am 17. Mai;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

22. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen, Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben, und Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu mobilisieren;

23. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, legt dem Netz der Informationszentren nahe, die Erstellung von Webseiten in Lokalsprachen fortzusetzen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, die erforderlichen Ressourcen und technischen Einrichtungen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

24. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

25. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen stärker mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene sowie im Kontext des Entwicklungshil-

¹²⁰ Siehe A/C.2/59/3, Anlage, und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

fe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Kommunikation kohärenter zu gestalten und Doppelarbeit zu vermeiden;

28. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

29. *betont außerdem*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

30. *betont ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

31. *begrüßt*, dass einige Mitgliedstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, die Informationszentren der Vereinten Nationen in Anbetracht knapper Mittel unter anderem durch das Angebot mietfreier Räumlichkeiten unterstützt haben, wobei sie sich bewusst ist, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

32. *stellt fest*, dass die Informationszentren der Vereinten Nationen in Kairo, Mexiko-Stadt und Pretoria gestärkt wurden, und legt dem Generalsekretär nahe, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und unter Wahrung der Kostenneutralität die Stärkung weiterer Zentren, insbesondere in Afrika, zu sondieren;

33. *begrüßt* die Resolution 64/243 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009, in der die Versammlung den Generalsekretär ersuchte, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda als Beitrag dazu einzurichten, den Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, ersucht den Generalsekretär erneut, in Abstimmung mit der Regierung Angolas die für die rasche Errichtung des Informationszentrums erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

34. *legt dem Generalsekretär nahe*, bei der Ernennung von Direktoren von Informationszentren der Vereinten Nationen unter anderem die Erfahrung der Bewerber auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung voll in Betracht zu ziehen;

III

Strategische Kommunikationsdienste

35. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

36. *weiß die Arbeit zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen bekanntzumachen, beispielsweise die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprevention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, Menschen mit Behinderungen und Wanderarbeitnehmern, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, nichtübertragbare Krankheiten und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹²¹, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, die Schaffung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz, die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Verhütung von Völkermord, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über alle diese Themen aufzuklären;

37. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerufenen Internationalen Tages der Muttersprache am 21. Februar, zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März im Einklang mit der Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007 und zur Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages am 18. Juli im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/13 vom 10. November 2009 beizu-

¹²¹ A/57/304, Anlage.

tragen und unter Wahrung der Kostenneutralität gegebenenfalls an der stärkeren Bekanntmachung und der Förderung dieser Gedenkveranstaltungen mitzuwirken;

38. *lobt* das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, für seine Rolle bei der Abhaltung der ersten offiziellen Feierlichkeiten zur Begehung des Internationalen Nouruz-Tages am 21. März 2011, die gemeinsam von allen Einbringern der Resolution 64/253 der Generalversammlung vom 23. Februar 2010 organisiert wurden;

39. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die 2012 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und einschlägige Themen der nachhaltigen Entwicklung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten;

40. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *außerdem*, die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010 ausgerufen wurde, stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten, unter Wahrung der Kostenneutralität;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

41. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordination mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase in künftige Friedenssicherungseinsätze einbezogen wird;

42. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe Einsätze, gegenübersehen, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich stellen müssen, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der drei Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

43. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldein-

sätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

44. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

45. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal¹²² zu informieren;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen

46. *erinnert* an ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens¹²³ und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, unter Wahrung der Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen der diesbezüglichen Medienkampagnen auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ bereitzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung der Religionen und Weltanschauungen und Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kul-

¹²² Resolution 62/214, Anlage.

¹²³ Resolutionen 52/15, 53/22, 53/25, 55/23, 56/6, 59/142 und 60/4.

turellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern;

47. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, den Dialog zwischen den Kulturen auch künftig anzuregen und zu erleichtern und Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten zu erarbeiten und dabei das Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹²⁴ zu berücksichtigen, sieht in diesem Zusammenhang dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/4 vom 20. Oktober 2005 erbetenen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und begrüßt außerdem die Entscheidung des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, 2010 eine informelle thematische Debatte über diese Frage abzuhalten;

48. *anerkennt* die Leistungen der Allianz der Zivilisationen und die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen, die sie in ihrer Resolution 64/14 vom 10. November 2009 begrüßt hat, nimmt Kenntnis von dem breiten Spektrum von Initiativen und Partnerschaften auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration, die auf dem vom 11. bis 13. Dezember 2011 in Doha stattfindenden vierten Forum der Allianz der Zivilisationen ins Leben gerufen werden sollen, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen, einschließlich ihrer laufenden Projekte;

IV

Presse- und Nachrichtendienste

49. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Presse- und Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

50. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin durch die Initiative „10 Stories the World Should Hear More About“ (10 Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte) und durch Bild- und Tonberichterstattung über TV Vereinte Nationen und Radio Vereinte Nationen die Aufmerksamkeit der Weltmedien auf Geschichten lenkt, über die nicht an prominenter Stelle berichtet wird;

Traditionelle Kommunikationsmittel

51. *begrüßt* die laufende Initiative von Radio Vereinte Nationen – nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen –, seinen Live-Hörfunkdienst zu verbessern, indem es Rundfunkanstalten täglich zu allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen häufiger aktualisierte Berichte in allen sechs Amtssprachen sowie Reportagen liefert, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

52. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

53. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und ersucht den Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Website der Vereinten Nationen

54. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedsstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass verstärkte Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website auch weiterhin notwendig sind;

55. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, und fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Website Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten;

56. *stellt fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen verbessert wurden¹²⁵, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordination mit den Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitzustellen, die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Ver-

¹²⁴ Resolution 56/6, Abschn. B.

¹²⁵ Siehe A/AC.198/2007/3.

einten Nationen herzustellen, und erneuert insbesondere ihr Ersuchen an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die innerhalb der Hauptabteilung für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen angemessen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache Rechnung zu tragen ist;

57. *erkennt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen an, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in einigen Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär erneut dringend, diese Vereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen;

58. *ersucht* alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, *erneut*, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und auf den Webseiten in den jeweiligen Sprachen auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise zugänglich zu machen;

59. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technologische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter kostenneutral zu verbessern;

60. *ersucht* den Generalsekretär, die Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin in vollem Umfang zu nutzen, um die rasche Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt in der Organisation kostenneutral zu verbessern, würdigt das Angebot von Eilmeldungen per E-Mail und legt der Hauptabteilung nahe, sich mit dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie zu beraten, um mit Vorrang Möglichkeiten zur Bereitstellung dieses Dienstes in allen Amtssprachen zu prüfen;

61. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

62. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, in Anerkennung der Bedeutung audiovisueller Archive und der Maßnahmen der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek zur

Erhaltung der von der Organisation veröffentlichten Dokumente als gemeinsames Erbe, unter Begrüßung der Erstellung eines Inventars der fünfundsechzig Jahre umfassenden audiovisuellen Geschichte der Vereinten Nationen, unter Betonung dessen, dass die einzigartigen historischen Archivbestände dringend digitalisiert werden müssen, um sie vor dem weiteren Verfall zu retten, und Kenntnis nehmend von den bisherigen Anstrengungen der Hauptabteilung zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie in Absprache mit anderen Hauptabteilungen, insbesondere dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie, Möglichkeiten zur Unterstützung der Digitalisierung zu finden, darunter die Zusammenarbeit mit interessierten Partnern, um den Erhalt und die Zugänglichkeit dieser Archive sicherzustellen;

V

Bibliotheksdienste

63. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem auf*, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und spricht ferner der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und den anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, ihre Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie getroffen haben, um ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte enger mit den Gesamt- und Einzelzielen und den operativen Prioritäten der Vereinten Nationen abzustimmen;

64. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien in gedruckter Form unterhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

65. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, in Anerkennung der Bedeutung, die audiovisuelle Archive für die Erhaltung unseres gemeinsamen Erbes besitzen, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh-, Film- und Fotoarchive sowie die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, so auch während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des Gesamthaushalts des Plans, weiter zu prüfen;

66. *stellt fest*, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle eine Initiative durchführt, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

67. *erkennt* die Rolle an, die der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dabei zukommt, den Wissensaustausch und die Vernetzungsmaßnahmen auszuweiten, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Forschende und Depotbibliotheken auf der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensschatz der Vereinten Nationen zugreifen können;

VI

Publikumsarbeit

68. *erkennt außerdem an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

69. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Programms „Die UNO arbeitet“ und des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen, und ermutigt das Programm „Die UNO arbeitet“, seine Partnerschaften mit globalen Mediennetzwerken und prominenten Fürsprechern weiter auszubauen, und das Globale Lehr- und Lernprojekt, seine Tätigkeit weiter auf Lehrende und Lernende in Grund- und Sekundarschulen auszuweiten;

70. *nimmt Kenntnis* von der Einleitung der Initiative „Akademische Wirkung“ der Vereinten Nationen, die den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und Hochschulen erleichtern und die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Organisation unterstützen soll;

71. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer verlängert und die Zahl der Teilnehmer erhöht wird;

72. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen;

73. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den *UN Chronicle* weiter zu veröffentlichen, mit dem Ziel, ihn kostenneutral weiter zu verbessern, und dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung über die in dieser Sache erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und ersucht erneut darum, Optionen für die Veröffentlichung des *UN Chronicle* in allen sechs Amtssprachen vorzulegen;

74. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information Anstrengungen unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen, bekräftigt die wichtige Funktion, die Führungen als Mittel zur Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit besitzen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am

Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen Führungen als einkommenschaffende Maßnahmen durchgängig angeboten werden, insbesondere in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

75. *stellt außerdem fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information fortlaufend Anstrengungen unternimmt, um ihre Koordinierungsrolle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend die von den Mitgliedstaaten benannten Prioritäten und Anliegen der Organisation auszubauen;

76. *beglückwünscht* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihren laufenden Tätigkeiten und zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Aktivitäten während der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

77. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

VII

Schlussbemerkungen

78. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

79. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

80. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information eine Initiative unternommen hat, um in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Sicherheit und dem Protokoll- und Verbindungsdienst während der Generaldebatte der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung an Presseferenten von Mitgliedstaaten besondere Aufkleber zur Identifikation zu verteilen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Medienvertreter, die über den Besuch hochrangiger Amtsträger berichten, in zugangsbeschränkte Bereiche zu begleiten, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, diese Praxis auch weiterhin zu verbessern, indem er den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Bereitstellung der benötigten Zahl an zusätzlichen Ausweisen für Presseferenten von Mitgliedstaaten entspricht, um ihnen den Zutritt zu allen als zugangsbeschränkt ausgewiesenen Bereichen zu gestatten, damit sie

wirksam und umfassend über Treffen auf hoher Ebene berichten können, an denen Delegierte der Mitgliedstaaten teilnehmen;

81. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

82. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/82

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/430, Ziff. 7)¹²⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

66/82. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/108 vom 10. Dezember 2010, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta¹²⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln oder auch weiterhin zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Ge-

¹²⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁷ A/66/65 und Add.1.

bierte auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 66/83

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/431, Ziff. 7)¹²⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/83. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung des diesen Punkt betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2011¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991, 55/146 vom 8. Dezember 2000 und 65/119 vom 10. Dezember 2010,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Bewohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der besonderen geografischen Lage, Größe und wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes dieser Gebiete und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft jedes Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen erfolgen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

¹²⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23)*, Kap. V.

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

ingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozio-ökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Bewohner dieser Gebiete abträgliche Unternehmen besitzen und betreiben, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürli-

chen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und sich nicht nachteilig auf die Interessen der Völker dieser Gebiete auswirkt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, und in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/84

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen ohne Gegenstimme bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/432, Ziff. 7)¹³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/84. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³¹ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹³² zu diesem Punkt,

nach Prüfung des diesen Punkt betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹³³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2010/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungs-

¹³⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³¹ A/66/63.

¹³² E/2011/73 und Add.1.

¹³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23)*, Kap. VI.

möglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/110 vom 10. Dezember 2010 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an

koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Hoheitsgebieten getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Hurrikanen und Vulkanausbrüchen und anderen Umweltproblemen wie Strand- und Küstenerosion und Dürren auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹³⁴ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und bei der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *bekundet* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/85

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/433, Ziff. 7)¹³⁵.

66/85. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/111 vom 10. Dezember 2010,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹³⁶,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁶;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 66/86

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹³⁷.

66/86. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/112 vom 10. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Kuba, Nigeria, Singapur und Vereinigte Republik Tansania.

¹³⁶ A/66/68 und Add.1.

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007), am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008), am 30. April 2009 die Resolution 1871 (2009), am 30. April 2010 die Resolution 1920 (2010) und am 27. April 2011 die Resolution 1979 (2011) verabschiedet hat,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

sowie ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass am 9. und 10. August 2009 in Dürnstein (Österreich), am 10. und 11. Februar 2010 in Westchester County (New York, Vereinigte Staaten von Amerika), vom 7. bis 10. November 2010, vom 16. bis 18. Dezember 2010 und vom 21. bis 23. Januar 2011 auf Long Island (New York), vom 7. bis 9. März 2011 in Mellieha (Malta) sowie vom 5. bis 7. Juni 2011 und vom 19. bis 21. Juli 2011 auf Long Island acht vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs einberufene informelle Treffen abgehalten wurden, um die fünfte Verhandlungsrunde vorzubereiten,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹³⁸,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zur Westsahara-Frage¹³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁹;

2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010) und 1979 (2011) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre diesbezüglichen Bemühungen;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010) und 1979 (2011) des Sicherheitsrats und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;

5. *fordert die Parteien auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/87

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁴⁰.

66/87. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

¹³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. VIII.*

¹³⁹ A/66/260.

¹⁴⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁴¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang feststellend, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Aktes der Selbstbestimmung Neukaledoniens wichtig sind,

ferner feststellend, dass der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker Neukaledonien vom 4. bis 13. Februar 2011 einen Besuch abgestattet hat,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. begrüßt die bedeutsamen Entwicklungen in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹⁴²;

2. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 8. Dezember 2008 in Paris erzielte einstimmige Vereinbarung über die Übertragung von Befugnissen an Neukaledonien im Jahr 2009 und die Durchführung von Provinzwahlen im Mai 2009;

3. nimmt Kenntnis von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Neukaledoniens am 18. August 2010 das Gesetz über die Hymne, den Leitspruch und die Gestaltung von Banknoten verabschiedet hat;

4. nimmt außerdem Kenntnis von den anhaltenden Schwierigkeiten betreffend die Frage der Flagge und von der dadurch ausgelösten Kabinettskrise;

5. nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze betreffen, und stellt fest, dass unter den Kanaken nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht und dass weiterhin ausländische Bergleute angeworben werden;

6. nimmt Kenntnis von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;

7. nimmt außerdem Kenntnis von der von Vertretern indigener Bevölkerungen geäußerten Besorgnis über nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt;

8. nimmt Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation, werden kann, im Einklang mit deren Statuten;

9. vermerkt die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

10. erinnert daran, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

11. nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union und dem Europäischen Entwicklungsfonds auf Gebieten wie der wirtschaftlichen und handelsbezogenen Zusammenarbeit, der Umwelt, dem Klimawandel und den Finanzdienstleistungen;

12. fordert die Verwaltungsmacht auf, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln;

13. bittet alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

14. erinnert mit Befriedigung an die Bemühungen der französischen Behörden, die Frage der Wählerregistrierung dadurch zu lösen, dass der Kongress des französischen Parla-

¹⁴¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. VIII.

¹⁴² A/AC.109/2114, Anhang.

ments am 19. Februar 2007 Änderungen der französischen Verfassung beschloss, die es Neukaledonien gestatten, die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen auf diejenigen Wähler zu beschränken, die 1998, als das Abkommen von Nouméa unterzeichnet wurde, in den Wählerverzeichnissen registriert waren, und so eine starke Repräsentation der kanakischen Bevölkerung zu gewährleisten;

15. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der französischen Behörden zur Überwindung der Kabinettskrise;

16. *begrüßt* alle Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

17. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

18. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Hilfe, welche die Regierung Frankreichs dem Gebiet in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen gewährt;

19. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen des achtzehnten Gipfeltreffens der politischen Führer der Melanesischen Speerspitzengruppe, das am 31. März 2011 in Suva abgehalten wurde, namentlich von den Empfehlungen für die jährliche Überwachung und Bewertung des Abkommens von Nouméa;

20. *erkennt* den Beitrag an, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

21. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

22. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf den Frankreich-Ozeanien-Gipfeln im Juli 2003, im Juni 2006 und im Juli 2009 geäußerten Wünschen;

23. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums und vereinfachter Verfahren für die Erteilung von Kurzzeitvisa für die Länder des Südpazifiks;

24. *verweist* in dieser Hinsicht *mit Befriedigung* darauf, dass Neukaledonien nach seinem Beitritt im Oktober 2006 als assoziiertes Mitglied zum Pazifikinsel-Forum am

einundvierzigsten Gipfeltreffen des Forums am 4. und 5. August 2010 in Port Vila teilnahm, und begrüßt die Unterstützung der Regierung Frankreichs für den Antrag Neukaledoniens auf Vollmitgliedschaft im Pazifikinsel-Forum;

25. *verweist* darauf, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedsländer des Pazifikinsel-Forums besuchen;

26. *begrüßt* die kooperative Haltung anderer Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

27. *begrüßt außerdem* die Wiederaufnahme des Dialogs über Neukaledonien durch den Ministerausschuss des Pazifikinsel-Forums im Jahr 2010 und das Ersuchen der politischen Führer des Forums an dessen Sekretariat, Möglichkeiten zur Ausweitung der Rolle und der Mitwirkung Neukaledoniens im Forum zu sondieren;

28. *verweist* auf den erfolgreichen Abschluss des Pazifischen Regionalseminars des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehalten wurde;

29. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

30. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/88

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁴³.

66/88. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁴⁴,

¹⁴³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23)*, Kap. X.

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 65/114 der Generalversammlung vom 10. Dezember 2010,

mit Dank Kenntnis nehmend von der nach wie vor beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weiter reichender Bedeutung ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau den Status eines assoziierten Mitglieds in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innehat,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 die „Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft“ unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, und dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten,

1. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland nach wie vor auf die weitere Entwicklung Tokelaus zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau verpflichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

2. *begrüßt*, dass Fortschritte in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega

von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass daraufhin gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

4. *erinnert außerdem* daran, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

5. *erinnert ferner* daran, dass bei zwei im Februar 2006 beziehungsweise im Oktober 2007 abgehaltenen Referenden zur Bestimmung des Status Tokelaus die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung verfehlt wurde;

6. *lobt* die professionelle und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden vom Februar 2006 sowie vom Oktober 2007;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* davon, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat und dass der Schwerpunkt der von Tokelau und Neuseeland beschlossenen Gemeinsamen Verpflichtungserklärung zugunsten der Entwicklung für 2011-2015 auf einer tragfähigen Verkehrsregelung, der Entwicklung der Infrastruktur, der Entwicklung der Fischerei, den Kapazitäten im Bereich der Humanressourcen und der Stärkung der Verwaltungsführung liegt;

9. *nimmt ferner Kenntnis* von dem steten, konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, sowie von der Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

10. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf;

11. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau

zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

12. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen auf, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

15. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 66/89 A und B

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁴⁵.

66/89. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁴⁶,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den freigeäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es einundfünfzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁷ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2020 und der Aktionspläne für die Zweite und Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴⁸ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur

¹⁴⁵ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23)*, Kap. IX.

¹⁴⁷ Resolution 1514 (XV).

¹⁴⁸ Siehe A/56/61, Anhang, und Resolution 65/119.

auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

aner kennend, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, sein Mandat zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

in Anbetracht der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, dass das Karibische Regionalseminar 2011 vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown stattfand,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

Kenntnis nehmend von der auf dem Karibischen Regionalseminar in Kingstown abgegebenen Erklärung der Vertreterin der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, dass alle sechs karibischen Gebiete ohne Selbstregierung aktive assoziierte Mitglieder der Wirtschaftskommission sind,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁹ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁵⁰ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁵¹,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern, soweit dies möglich ist;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Aktionspläne für die Zweite und die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴⁸ umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgear-

¹⁴⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁰ A/AC.109/2011/2, 4-12 und 15.

¹⁵¹ A/65/330 und Add.1.

beiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten vollständig wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, im Rahmen der Internationalen Dekaden für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁹ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁵² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass der Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet weiter die Haltung vertritt, es solle von der von den Vereinten Nationen geführten Liste der Gebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden, dass es an der Zeit ist, politisch und wirtschaftlich voranzukommen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verwaltungsmacht und der Vereinten Nationen, und dass den Verwaltungsmächten eindringlich nahegelegt werden soll, dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker Informationen über ihre jeweiligen Gebiete ohne Selbstregierung zur Behandlung zu übermitteln,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁵³,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren, einschließlich des Karibischen Regionalseminars 2011, abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss einladen, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abschloss und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgab und dass in dem Hoheitsgebiet der Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung Amerikanisch-Samoas eingesetzt und im Juni 2010 die vierte Verfassungskonferenz Amerikanisch-Samoas abgehalten wurde,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der von dem Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem Karibischen Regionalseminar 2011 abgegebenen Erklärung und von den früheren dem Sonderausschuss vorgelegten Grundsatzpapieren, in denen erklärt wurde, dass das Hoheitsgebiet angesichts dessen, dass seine Bevölkerung seit Jahrzehnten eine Integration mit den Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugt, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung voranzukommen wünscht,

Kenntnis nehmend von der unter anderem auf dem Karibischen Regionalseminar 2011 getroffenen Feststellung der Gebietsregierung, dass die Auswirkungen bestimmter Bun-

¹⁵² A/AC.109/2011/12.

¹⁵³ United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253), und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

desgesetzes auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets ernsten Anlass zur Sorge geben,

sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Wähler bei den allgemeinen Wahlen im November 2010 gegen die vorgeschlagenen Änderungen an der 1967 überarbeiteten Verfassung Amerikanisch-Samoas stimmten, die auf der im Juni 2010 abgehaltenen vierten Verfassungskonferenz angenommen worden waren;

2. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung daran arbeitet, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung Fortschritte zu erzielen und so politisch und wirtschaftlich voranzukommen;

3. *spricht dem Gouverneur Amerikanisch-Samoas ihren Dank dafür aus*, dass er 2011 den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *ersucht die Verwaltungsmacht*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *fordert die Verwaltungsmacht auf*, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

6. *begrüßt* es, dass Amerikanisch-Samoa 2011 eingeladen wurde, Beobachter beim Pazifikinsel-Forum zu werden;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁵⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten

wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vertreterin Anguillas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und dem 2008 gefassten Beschluss, eine aus Vertretern der Gebietsregierung, Mitgliedern des Parlaments (House of Assembly) und Juristen bestehende Gruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung einzusetzen, sowie von der Vorlage des Verfassungsentwurfs zur Konsultation der Öffentlichkeit in dem Hoheitsgebiet im Jahr 2009 und der Erwartung, dass der Entwurf mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erörtert wird, mit dem Ziel, die volle interne Selbstregierung herbeizuführen, unbeschadet der Option, die Unabhängigkeit zu erlangen,

sich dessen bewusst, dass es in den Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht gewisse Schwierigkeiten im Hinblick auf Haushalts- und Wirtschaftsfragen gibt und dass die Gebietsregierung beabsichtigt, zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort weiter auf den Qualitätstourismus zu setzen,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

sich dessen bewusst, dass sich die Premierminister der Mitgliedstaaten der Organisation der ostkaribischen Staaten 2011 bereiterklärt haben, bei der Beilegung der Schwierigkeiten behilflich zu sein, denen sich die Gebietsregierung in ihren Beziehungen zur Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegenüber sieht,

1. *begrüßt erneut*, dass der Öffentlichkeit im Jahr 2009 eine neue Verfassung zur Konsultation vorgelegt wurde, mit dem Ziel, die neue Verfassung im Jahr 2010 weiter mit der Verwaltungsmacht zu erörtern, und dringt auf den möglichst baldigen Abschluss dieser Erörterungen;

2. *ersucht die Verwaltungsmacht*, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *betont die Wichtigkeit* des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

¹⁵⁴ A/AC.109/2011/2.

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im Wirtschaftsbereich, einschließlich Haushaltsfragen, behilflich zu sein, nach Bedarf und wenn angezeigt mit regionaler Unterstützung;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁵⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters Bermudas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien zum künftigen Status des Hoheitsgebiets und davon Kenntnis nehmend, dass nach einer von lokalen Medien im Januar 2011 durchgeführten Umfrage 73 Prozent der Befragten die Bindung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Verwaltungsmacht, nicht zu lösen wünschten und 14 Prozent sich für die Unabhängigkeit aussprachen,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

¹⁵⁵ A/AC.109/2011/5.

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Vertreter der Britischen Jungferninseln auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Unabhängigkeit kein regelmäßiger Gesprächsgegenstand unter der Bevölkerung des Hoheitsgebiets ist, da bislang keine Forderung aus dem Volk nach einer so drastischen Veränderung der Beziehungen zur Verwaltungsmacht erhoben wurde, und dass der politische Rahmen zur Regelung der Beziehungen zur Verwaltungsmacht derzeit überprüft wird,

unter Hinweis auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die 1996 im Legislativrat des Hoheitsgebiets abgehaltene Debatte über den Bericht, die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Jahr 2004, ihren 2005 fertiggestellten Bericht mit Empfehlungen zur internen Modernisierung der Verfassung und die im selben Jahr im Legislativrat abgehaltene Debatte über den Bericht sowie auf die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die 2007 zur Annahme der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets geführt haben,

davon Kenntnis nehmend, dass der Vertreter der Britischen Jungferninseln auf dem Karibischen Regionalseminar 2011 in der genannten Erklärung die Auffassung geäußert hat, es gebe Raum für eine weitere Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf die praktische und wirksame Umsetzung der Bestimmungen der Verfassung von 2007 in dem Hoheitsgebiet,

in dem Bewusstsein, dass der weltweite Konjunkturrückgang negative Auswirkungen auf das Wachstum des Finanz- und des Tourismussektors des Hoheitsgebiets hatte, die 2010-2011 möglicherweise etwas milder ausfielen,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *verweist* auf die Verfassung der Britischen Jungferninseln, die 2007 in Kraft trat, und betont, wie wichtig es ist, die Gespräche über Verfassungsangelegenheiten fortzu-

¹⁵⁶ A/AC.109/2011/6.

setzen, um der Gebietsregierung mehr Verantwortung für die wirksame Umsetzung der Verfassung von 2007 zu übertragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die von dem Hoheitsgebiet unternommenen Anstrengungen, seinen Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen zu stärken und neue, nichttraditionelle Märkte für seine Tourismusindustrie zu erschließen;

4. *begrüßt außerdem* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

5. *begrüßt ferner*, dass am 12. Mai 2011 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Britischen und die Amerikanischen Jungferninseln umfasst, erstmals auf der Ebene der Chefs der Gebietsregierungen stattfand;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁵⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Gebietsregierung auf dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen dem Volk des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthielt, des 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurfs, der im weiteren Verlauf desselben Jahres geführten Gespräche zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht und der 2006 wiederaufgenommenen Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Modernisierung der Verfassung, die zur Fertigstellung des Entwurfs einer neuen Verfassung im Februar 2009, ihrer späteren Annahme im Wege eines Referendums im Mai 2009 und ihrer Verkündung im November 2009 geführt haben,

im Bewusstsein der aufgrund der Verfassung von 2009 geleisteten Arbeit der neuen Verfassungskommission, die als Beratungsorgan in Verfassungsangelegenheiten dient,

Kenntnis nehmend von der Auffassung der Gebietsregierung, dass trotz des weltweiten Konjunkturrückgangs und des Problems der Arbeitslosigkeit die Finanzdienstleistungs-

und die Tourismusbranche des Hoheitsgebiets zu einer robusten Wirtschaft beitragen werden,

1. *verweist* auf die 2009 in Kraft getretene Verfassung und betont, wie wichtig die Arbeit der neuen Verfassungskommission in dem Hoheitsgebiet ist, namentlich im Bereich der Menschenrechtserziehung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um Richtlinien für das Sektormanagement, wie etwa die Erleichterung und die Regulierung von Investitionen und die Förderung des Medizin- und des Sporttourismus, sowie Programme zur Milderung der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Wirtschaftssektoren umzusetzen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁵⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Vertreter des Gouverneurs von Guam auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Gebietsregierung sich nachdrücklich für das unveräußerliche Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung einsetzt, eine Partnerschaft mit der Verwaltungsmacht anstrebt, bei der alle Interessen geachtet und erwogen werden, und den Militarismus generell als ein Hindernis für die Entkolonialisierung erachtet,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵⁹,

daran erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der

¹⁵⁷ A/AC.109/2011/8.

¹⁵⁸ A/AC.109/2011/15.

¹⁵⁹ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.

Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets beantragt haben, einschließlich auf dem Karibischen Regionalseminar 2011, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben, namentlich auf den Sitzungen des Ausschusses der Generalversammlung für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) im Oktober 2009 und 2010, auf dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar sowie auf dem Karibischen Regionalseminar 2011,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprüngli-

chen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren, und begrüßt die jüngsten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Gebietsregierung, darunter die Einberufung eines Chamorro-Forums 2011;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

5. *begrüßt* es, dass Guam 2011 eingeladen wurde, Beobachter beim Pazifikinsel-Forum zu werden;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁶⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters Montseratts auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, der Einsetzung eines Ausschusses des Parlaments (House of Assembly) im Jahr 2005 zur Prüfung des Berichts, des anschließenden Verhandlungsprozesses mit der Verwaltungsmacht über einen Verfassungsentwurf, der eine größere Autonomie für die Gebietsregierung vorsieht, der Anstrengungen der 2010 neu gewählten Gebietsregierung zur Fortsetzung des Prozesses der Aushandlung von Verfassungsreformen mit der Verwaltungsmacht sowie des Verfassungsentwurfs, der von den beiden Parteien vereinbart und der Öffentlichkeit zur Konsultation vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von der Annahme einer neuen Verfassung im Jahr 2010 und von den Arbeiten der Gebietsregierung zur Aktualisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 2011 zu ermöglichen,

¹⁶⁰ A/AC.109/2011/11.

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des Karibischen Regionalseminars 2009, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *erinnert* an die von der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht erzielten Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss der Verhandlungen über die Reform der Verfassung des Hoheitsgebiets und begrüßt die Annahme einer neuen Verfassung für das Hoheitsgebiet;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁶¹ und anderen einschlägigen Informationen,

¹⁶¹ A/AC.109/2011/4.

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was die Bevölkerung, die Fläche und den Zugang betrifft,

in Kenntnis dessen, dass nach den im Jahr 2009 geführten Konsultationen im März 2010 in dem Hoheitsgebiet die Verordnung von 2010 über die Verfassung Pitcairns, einschließlich Menschenrechtsbestimmungen, in Kraft trat,

sowie sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets eine neue Regierungsstruktur eingeführt haben, um die Verwaltungskapazitäten in dem Hoheitsgebiet zu stärken, und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *verweist* darauf, dass im März 2010 in dem Hoheitsgebiet die Verordnung von 2010 über die Verfassung Pitcairns in Kraft trat, die einen neuen Verfassungsrahmen und Menschenrechtsbestimmungen enthält, sowie auf alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, weiter operative Aufgaben an das Gebiet zu übertragen, mit dem Ziel, die Selbstregierung nach und nach zu erweitern, namentlich durch die Ausbildung lokalen Personals;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die sozioökonomische Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁶² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

im Bewusstsein des von der Gebietsregierung seit 2001 durchgeführten internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, der Fertigstellung des Entwurfs einer Verfassung im

¹⁶² A/AC.109/2011/7.

Anschluss an die 2003 und 2004 geführten Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung, der darauf folgenden Erstellung eines überarbeiteten Verfassungsentwurfs und seiner Veröffentlichung im Juni 2008 zur weiteren Konsultation der Öffentlichkeit und des Inkrafttretens der neuen Verfassung für St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha am 1. September 2009,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

sich der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Hoheitsgebiets, gegen das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel vorzugehen, und von den gemeinsamen Maßnahmen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, diesem Problem zu begegnen,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht 2010 Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena bekanntgab,

1. *betont*, wie wichtig die Verfassung des Hoheitsgebiets aus dem Jahr 2009 ist;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets, einschließlich der Arbeitslosigkeit und der beschränkten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, so bald wie möglich alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Flughafenbau zu regeln und dabei dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁶³ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht aufgrund der Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchungskommission und der Entscheidung des ~~Tg~~ ~~kl~~ ~~up~~ ~~ger~~ ~~ichts~~ der Verwaltungsmacht beschloss, Teile der Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006, die sich auf das verfassungsmäßige Recht auf ein Juryverfahren, die Ministerialregierung und das Parlament (House of Assembly) beziehen, außer Kraft zu setzen, 2011 einen Verfassungsentwurf zur Konsultation der Öffentlichkeit vorzulegen und dem Hoheitsgebiet eine neue Verfassung zu geben,

sowie in Anbetracht der weiteren Verschiebung der Wahlen in dem Hoheitsgebiet,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets, und von dem Haushaltsstabilisierungsplan für 2010-2011, von dem Impulse für den Privatsektor des Gebiets ausgehen,

1. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der derzeitigen Situation auf den Turks- und Caicosinseln und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Verwaltungsmacht, in dem Hoheitsgebiet wieder eine gute Verwaltungsführung, namentlich durch die Einführung einer neuen Verfassung 2011, und ein solides Finanzmanagement herzustellen;

2. *fordert*, dass die verfassungsrechtlichen Regelungen, die eine repräsentative Demokratie durch die Wahl einer Gebietsregierung vorsehen, so bald wie möglich wieder in Kraft gesetzt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur dringenden Wiedereinsetzung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung sowie von der seitens der Verwaltungsmacht geäußerten Auffassung, dass die Wahlen nicht länger als nötig verschoben werden sollen;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Beraterin für Verfassungs- und Wahlreform eingehende Konsultationen der Öffentlichkeit durchgeführt hat und dass die Debatte über die Verfassungs- und Wahlreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die

¹⁶³ A/AC.109/2011/10.

Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung erhält, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

7. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁶⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁶⁵,

sowie sich dessen bewusst, dass das Hoheitsgebiet den fünften Versuch unternommen hat, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass es die Verwaltungsmacht und das System der Vereinten Nationen um Hilfe für sein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit ersucht hat,

sich dessen bewusst, dass im Jahr 2009 ein Verfassungsentwurf vorgeschlagen und anschließend der Verwaltungsmacht übermittelt wurde, die das Hoheitsgebiet 2010 ersuchte, seine Einwände zu dem Verfassungsentwurf zu überdenken,

sowie sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsmacht ein aus der Arbeit der fünften Verfassungskonferenz der Amerikanischen Jungferninseln im Jahr 2009 hervorgegangener Verfassungsentwurf des Hoheitsgebiets zur Überprüfung vorgeschlagen wurde, und ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des laufenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz, behilflich zu sein;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Prozess der Billigung der vorgeschlagenen Verfassung für das Hoheitsgebiet im Kongress der Vereinigten Staaten und, sobald das Gebiet der Verfassung zugestimmt hat, ihre Umsetzung zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

5. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

6. *begrüßt es außerdem*, dass am 12. Mai 2011 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Amerikanischen und die Britischen Jungferninseln umfasst, erstmals auf der Ebene der Chefs der Gebietsregierungen stattfand.

RESOLUTION 66/90

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar,

¹⁶⁴ A/AC.109/2011/9.

¹⁶⁵ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

¹⁶⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Verfassungsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Frankreich.

66/90. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 65/116 vom 10. Dezember 2010,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁸,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

unter Hinweis darauf, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

im Bewusstsein der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung und verweist mit Befriedigung auf das gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 veröffentlichte Informationsblatt „What the UN Can Do to Assist Non-Self-Governing Territories“ (Wie die Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung helfen können), das im Mai 2009 für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und befürwortet, dass das Informationsblatt auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen aktiv zu werden und nach neuen und innovativen Wegen der Verbreitung entsprechenden Materials in den Gebieten ohne Selbstregierung zu suchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot weiter auszubauen und die vollständige Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, die auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und abgehaltenen wissenschaftlichen Referate und die Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auch künftig darin aufzunehmen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung internetgestütz-

¹⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23), Kap. III.*

¹⁶⁸ Siehe Resolution 65/119.

ter Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und insbesondere in den Gebieten zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, weiter zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) nichtstaatliche Organisationen zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Gebiete ohne Selbstregierung zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/91

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/434, Ziff. 27)¹⁶⁹:

¹⁶⁹ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

66/91. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2011¹⁷⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 65/117 vom 10. Dezember 2010, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche

¹⁷⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 23 (A/66/23).*

der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die Dekade, die 2011 begonnen hat, weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

bedauernd, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde, erfolglos waren,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderausschuss im Hinblick auf die effektive und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung unternimmt,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das Karibische Regionalseminar vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 65/119, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷¹ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung auszuüben;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker umfassend zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, das die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden vom Februar 2006 sowie vom Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht ausgeübt haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Zweiten und Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuüben;

¹⁷¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

d) so bald wie möglich und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jährlich die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁷²;

8. *erinnert* daran, dass der bei Bedarf aktualisierte Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁷³ eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und sonstigen Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwider-

laufen, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler wie multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, ausgeübt haben;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2011, einschließlich des Arbeitsprogramms für 2012¹⁷⁰;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁷² Siehe Resolution 54/91.

¹⁷³ A/56/61, Anhang.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/184.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	265
66/185.	Internationaler Handel und Entwicklung	269
66/186.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	271
66/187.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	272
66/188.	Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten.....	275
66/189.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung.....	277
66/190.	Rohstoffe.....	281
66/191.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	285
66/192.	Ölpest vor der libanesischen Küste.....	289
66/193.	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	291
66/194.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung	293
66/195.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung	295
66/196.	Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika	298
66/197.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	299
66/198.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	303
66/199.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....	304
66/200.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	305
66/201.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	306
66/202.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	308
66/203.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechszwanzigste Tagung.....	309
66/204.	Harmonie mit der Natur	310
66/205.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	311
66/206.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen.....	316
66/207.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat).....	316
66/208.	Kultur und Entwicklung.....	319
66/209.	Förderung der Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden	322
66/210.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz.....	323
66/211.	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	324

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/212.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	326
66/213.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	326
66/214.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	328
66/215.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	332
66/216.	Frauen im Entwicklungsprozess	336
66/217.	Erschließung der Humanressourcen	341
66/218.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen.....	344
66/219.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	345
66/220.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	346
66/221.	Internationales Jahr der Quinoa 2013	351
66/222.	Internationales Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014.....	352
66/223.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	352
66/224.	Ermächtigung der Menschen und Entwicklung.....	355
66/225.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	356

RESOLUTION 66/184

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/437, Ziff. 12)¹.

66/184. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008, 64/187 vom 21. Dezember 2009, 65/141 vom 20. Dezember 2010 und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008, 2009/7 vom 24. Juli 2009 und 2010/2 vom 19. Juli 2010 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2011/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2011 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

ferner unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet² und von der Generalversammlung gebilligt wurden³, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet⁴ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene⁸,

unter Hinweis auf die Abhaltung des Forums 2011 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 20. Mai 2011 in Genf,

sowie Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Breitbandkommission für digitale Entwicklung auf Initiative des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und Kenntnis nehmend von den Breitbandzielen für 2015, die von der Kommission auf ihrem am 24. und 25. Oktober 2011 in Genf abgehaltenen Breitbandgipfel festgelegt wurden, der sich das Ziel setzte, die Breitbandpolitik universell durchzuführen und im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Breitbanddienste erschwinglicher zu machen und die Breitbandnutzung auszubauen und somit das Potenzial der Breitbandvernetzung und der Breitbandinhalte in den Dienst der Entwicklung zu stellen,

in Anerkennung der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt,

Kenntnis nehmend von der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Genf abgehaltenen vierzehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

sowie feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften der Vereinten Nationen, darunter der Allgemeinen Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt⁹, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

in Anerkennung der positiven Trends hinsichtlich der globalen Vernetzung und der Erschwinglichkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der stetigen Ausweitung des Internetzugangs auf mittlerweile ein Drittel der Weltbevölkerung, der raschen Ausbreitung der Mobiltelefonie, der zunehmenden Verfüg-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Siehe A/C.2/59/3, Anlage.

³ Siehe Resolution 59/220.

⁴ Siehe A/60/687.

⁵ Siehe Resolution 60/252.

⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁷ Siehe Resolution 65/1.

⁸ A/66/64-E/2011/77.

⁹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

barkeit mehrsprachiger Inhalte und Internetadressen und des Aufkommens neuer Dienste und Anwendungen, darunter mobile Medizin, mobile Transaktionen, elektronische Behördendienste, elektronisches Lernen, elektronischer Geschäftsverkehr und Entwicklungsdienstleistungen, die ein großes Potenzial für den Ausbau der Informationsgesellschaft bieten,

jedoch *hervorhebend*, dass trotz jüngster Fortschritte nach wie vor eine erhebliche digitale Spaltung besteht, in dieser Hinsicht feststellend, dass in den Entwicklungsländern derzeit nur 26 Prozent der Bevölkerung das Internet nutzen, während es in den entwickelten Ländern 74 Prozent sind, und die Notwendigkeit betonend, die digitale Spaltung zu verringern, auch in Bezug auf Themen wie die Entgelte für die internationale Zusammenschaltung zur Nutzung des Internets, und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu solchen Technologien erforderlich sind,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei der Breitbandversorgung sowie über die neuen Ausmaße der digitalen Spaltung,

feststellend, dass zur Überwindung der digitalen Spaltung der mangelnde Aufbau von Kapazitäten für die produktive Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien angegangen werden muss,

sowie feststellend, dass die Zahl der Internetbenutzer zunimmt und dass sich auch das Wesen der digitalen Spaltung dahingehend verändert, dass es weniger auf die Verfügbarkeit als vielmehr auf die Qualität des Zugangs, die Informationen und Fertigkeiten, die die Nutzer erwerben können, und die Vorteile, die ihnen daraus entstehen können, ankommt, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch innovative Ansätze, einschließlich interessenpluralistischer Ansätze, im Rahmen nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien Priorität haben muss,

in Bekräftigung der Ziffern 4, 5 und 55 der 2003 in Genf verabschiedeten Grundsatzklärung und in Anerkennung dessen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der freie Austausch von Informationen, Ideen und Wissen unerlässlich für die Informationsgesellschaft und förderlich für die Entwicklung sind,

im Bewusstsein der Herausforderungen, vor denen die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Bekämpfung der Computerkriminalität stehen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die technische Hilfe und die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu stärken, um die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu verhüten, zu verfolgen und unter Strafe zu stellen,

in der Erkenntnis, dass das Internet ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft und eine weltweite, öffentlich zugängliche Einrichtung ist,

in Anbetracht dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise und unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig das Forum für Internet-Verwaltung und sein Mandat als Forum für einen Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger zu verschiedenen Fragen, darunter Fragen von öffentlichem Belang im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, dafür sind, die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und welche Rolle das Forum beim Aufbau von Partnerschaften unterschiedlicher Interessenträger, mit denen die verschiedenen Fragen der Internet-Verwaltung angegangen werden können, spielt, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, wonach die Mitgliedstaaten die Frage, ob eine Fortsetzung der Tätigkeit des Forums für Internet-Verwaltung wünschenswert wäre, im Jahr 2015 in der Generalversammlung im Rahmen der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erneut behandeln werden,

unter erneuter Betonung der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Prozesses zur Verstärkung der Zusammenarbeit in vollem Einklang mit dem in der Tunis-Agenda erteilten Mandat sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Regierungen in die Lage zu versetzen, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf diese Fragen keine Auswirkungen haben,

erneut erklärend, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und anerkennend, dass diese beiden Prozesse sich ergänzen können,

sowie in *Bekräftigung* der Ziffern 35 bis 37 und 67 bis 72 der Tunis-Agenda,

unter *Begrüßung* der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung, die 2006 in Athen, 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten), 2010 in Wilna und 2011 in Nairobi abgehalten wurden,

im *Bewusstsein* der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

es *begrüßend*, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder, am 16. und 17. Juni 2011 in Brüssel die erste Versammlung der Digitalen Agenda der Europäischen Union und der jährliche Europäische Dialog über Internetverwaltung abgehalten wurden, bei denen es sich um Regionalinitiativen mit dem Ziel handelt, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten, vor allem im Kontext der Globalisierung, und ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Integration fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;

3. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie ihre Nutzung dieser

Technologien zu gewährleisten, um zu ihrer allgemeinen Ermächtigung und ihrem allgemeinen Wohl beizutragen;

4. *betont*, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;

5. *betont außerdem* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung ihrer öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste, die den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen, so auch auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

6. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme erhöht und durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich den Entwicklungsländern beim Zugang zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

8. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

9. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase² und der Tunis-Phase⁴ des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwick-

lungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

10. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung bei der nach Ziffer 111 der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft bis Ende 2015 abzuhaltenden allgemeinen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und beschließt ferner, die Modalitäten für diesen Überprüfungsprozess auf ihrer siebenund-sechzigsten Tagung zu behandeln;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

12. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, Regionalkommissionen und anderen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bei der Durchführung der Handlungsschwerpunkte des Ergebnisdokuments des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielt worden sind, und ermutigt zur Nutzung dieser Handlungsschwerpunkte für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler Ebene, die entsprechend den Feststellungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene⁸ von den Regionalkommissionen erleichtert wurde;

14. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Strategiepläne zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Potenzial von Wissen und Technologie zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtiger Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

16. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zu koordinieren;

17. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung¹⁰ und stellt fest, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in den Ziffern 27 bis 29 seiner Resolution 2011/16 beschlossen hat, das Mandat der Arbeitsgruppe bis zur fünfzehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu verlängern, damit sie ihre Arbeit gemäß ihrem Mandat abschließen kann, und fordert die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, der Kommission auf ihrer fünfzehnten Tagung Empfehlungen vorzulegen, mit denen die Kommission über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der Generalversammlung leisten wird;

18. *betont* die Notwendigkeit, die Beteiligung aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und aller anderen Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungstagungen zu unterstützen;

19. *verweist* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 65/141, nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden Fragen von öffentlichem Belang¹¹, insbesondere von den vom Generalsekretär über die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten einberufenen Konsultationen, einschließlich der am 14. Dezember 2010 in New York abgehaltenen Sitzung, bittet den Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, in Verbindung mit der fünfzehnten Tagung der Kommission eine eintägige offene, für alle zugängliche und interaktive Sitzung abzuhalten, in die sämtliche Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, insbesondere aus den Entwicklungsländern, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen, einbezogen werden, um zu einem gemeinsamen Verständnis über eine verstärkte Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden Fragen von öffentlichem Belang im Einklang mit den Ziffern 34 und 35 der Tunis-Agenda zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution Informationen über die Sitzungsergebnisse aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Um-

¹⁰ A/66/67-E/2011/79.

¹¹ A/66/77-E/2011/103.

setzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/185

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.1, Ziff. 13)¹².

66/185. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003 und 63/203 vom 19. Dezember 2008 über internationalen Handel und Entwicklung,

im Hinblick auf ihre Resolutionen 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 64/188 vom 21. Dezember 2009 und 65/142 vom 20. Dezember 2010 über internationalen Handel und Entwicklung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³ sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁴ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁵, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁷,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und die damit verbunde-

nen Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument¹⁸,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹⁹,

unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Ergebnisdokumente²⁰,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen aller Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha²¹ stellt,

bekräftigend, dass die Landwirtschaft für die überwiegende Mehrheit der Entwicklungsländer nach wie vor ein grundlegender und wichtiger Sektor ist, und betonend, wie wichtig es ist, dass das Arbeitsprogramm von Doha in dieser Hinsicht erfolgreich abgeschlossen wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und die allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

feststellend, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten globalen Wirtschaftswachstum beigetragen haben, aufgrund der Wirtschaftskrise allerdings weniger in der Lage sind, weitere Schocks abzufangen, unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die zur Unterstützung eines starken, dauerhaften, ausgewogenen und integrativen Wachstums eingegangen wurden, und die Notwendigkeit bekräfti-

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁸ Resolution 63/303, Anlage.

¹⁹ Siehe Resolution 65/1.

²⁰ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I und II.

²¹ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

gend, zur Einhaltung der im Entwicklungsbereich eingegangenen Verpflichtungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats²² und dem Bericht des Generalsekretärs²³;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, wobei das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, anerkannt wird, ihre Flexibilitäten im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, verweist erneut auf die Forderung, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha rasch zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha²¹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²⁴ und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong²⁵;

5. *begrüßt* die Einberufung der Achten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die im Dezember 2011 in Genf abgehalten werden soll, und sieht dem Ausgang dieser Konferenz erwartungsvoll entgegen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen

wurden²¹, und ermutigt die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

7. *betont* die vollständige, rasche und wirksame Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020²⁰;

8. *bekräftigt* den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁶;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Exportbeschränkungen für Nahrungsmittel und Sondersteuern für Nahrungsmittel, die vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschafft wurden, aufzuheben und die Verhängung solcher Beschränkungen und Steuern in Zukunft zu unterlassen;

10. *erkennt* die besonderen Herausforderungen an, mit denen kleine, störanfällige Volkswirtschaften konfrontiert sein können, wenn es darum geht, vom multilateralen Handelssystem umfassend und auf eine ihren besonderen Gegebenheiten angemessene Weise zu profitieren, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Fortschritten bei der Durchführung des in der Ministererklärung von Doha 2001 und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mandatierten Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften, das ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

11. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, Rechnung zu tragen, und fordert die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁷, im Einklang mit der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty²⁸;

²² A/66/15 (Parts I-IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 15 (A/66/15)*.

²³ A/66/185 und Add.1.

²⁴ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassung: Abl. EG 1994 Nr. L 336 S. 253.

²⁷ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

²⁸ Siehe Resolution 63/2.

12. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 18. und 19. Juli 2011 in Genf die Dritte Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die bisherigen Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass es erforderlich ist, die Zusagen im Rahmen der Handelshilfe zu erfüllen;

14. *erkennt an*, dass der Süd-Süd-Handel gestärkt werden soll, stellt fest, dass ein verbesserter Marktzugang unter den Entwicklungsländern eine positive Rolle bei der Belebung des Süd-Süd-Handels spielen kann, und nimmt in dieser Hinsicht unter anderem Kenntnis vom Abschluss der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern mit der Verabschiedung des Protokolls der Runde von São Paulo am 15. Dezember 2010²⁹;

15. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung, bittet die Konferenz, ihre Arbeit fortzusetzen, um in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag zu leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken;

16. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und der Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen mit einem größeren Schwerpunkt auf praktischen Lösungen zu analysieren, Politikanalysen durchzuführen, mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und die Entwicklungsländer beim Aufbau der nationalen Produktionskapazitäten und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich durch Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe, zu unterstützen;

17. *begrüßt* die Einberufung der dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Na-

tionen in Doha vom 21. bis 26. April 2012 zum Thema „Entwicklungsorientierte Globalisierung: Wachstum und Entwicklung integrativ und nachhaltig gestalten“, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang erwartungsvoll entgegen;

18. *ist sich* der Rolle des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder *bewusst*;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten.

RESOLUTION 66/186

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438 Add.1, Ziff. 13)³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland,

²⁹ United Nations Conference on Trade and Development, Dokument SPR/NC/FOZ/3.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Belarus.

Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/186. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³¹, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

ingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003, 60/185 vom 22. Dezember 2005, 62/183 vom 19. Dezember 2007 und 64/189 vom 21. Dezember 2009,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

in Anbetracht dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²;

³¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³² A/66/138.

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/187

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.2, Ziff. 18)³³.

66/187. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009 und 65/143 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁵ zu eigen

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ Siehe Resolution 55/2.

³⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁶, die Agenda 21³⁷, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁸ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde⁴⁰,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁴¹,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴²,

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht⁴³ Kenntnis nehmend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, sich dessen bewusst, dass die Weltwirtschaft in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und die allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

feststellend, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und integrativen Wachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziele der Vereinten Nationen, die in ihrer Charta festgelegt sind, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

erneut erklärend, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstrengungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴⁴ und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass das internationale Finanzsystem die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder gegebenenfalls unterstützen soll,

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungs Bemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁵;

2. *erkennt an*, dass es geboten ist, die Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems weiter zu verbessern, und dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und integrativ sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein nachhaltiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten

³⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

³⁹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁰ Resolution 63/239, Anlage.

⁴¹ Resolution 63/303, Anlage.

⁴² Siehe Resolution 65/1.

⁴³ A/64/884.

⁴⁴ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

⁴⁵ A/66/167.

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, integratives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen einhergehendes weltweites Wachstum sicherzustellen;

4. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Herausforderungen, namentlich von den Anstrengungen zur Stärkung des Bankensektors durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht;

5. *stellt außerdem fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

6. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

7. *erinnert außerdem* daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, spezifisch und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

8. *erinnert* in dieser Hinsicht *ferner* daran, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, verbessert worden ist, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

9. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, *unterstreicht*, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristi-

gem Kapital entstehen, regt an, die Vor- und Nachteile der zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse verfügbaren makroprudenziellen Maßnahmen weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *stellt fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigt, wie wichtig die Reform der Lenkungsstrukturen dieser Institutionen ist, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

12. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Beschlüssen der Weltbankgruppe zu Mitsprache und Mitwirkung und zu weiteren institutionellen Reformen zur Bewältigung neuer Herausforderungen sowie von der Einrichtung eines fünfundzwanzigsten Sitzes in den Exekutivdirektorien der Weltbankgruppe, sieht Fortschritten bei deren institutionellen Reformen mit Interesse entgegen, fordert die rasche Umsetzung der 2010 beschlossenen Reformen der Quoten und der Lenkungsstrukturen des Internationalen Währungsfonds und verweist erneut auf die Bedeutung eines offenen, transparenten und leistungsorientierten Verfahrens für die Auswahl der Leiter des Internationalen Währungsfonds und anderer internationaler Finanzinstitutionen;

13. *anerkennt* die Rolle der Sonderziehungsrechte als ein internationales Reservemedium und nimmt davon *Kenntnis*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zur Aufstockung der internationalen Währungsreserven und somit zur Stabilität des internationalen Finanzsystems und zur Widerstandsfähigkeit der Weltwirtschaft beigetragen haben;

14. *erklärt erneut*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, und betont, dass die Wirtschaftspolitik der Länder noch stärker überwacht werden muss;

15. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung noch transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und

transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

16. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

17. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

18. *betont*, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/188

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.2, Ziff. 18)⁴⁶.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

66/188. Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁷, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁴⁸ und auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁵⁰ sowie der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵² zu eigen machte, sowie unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁵³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵⁴,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁵⁵,

⁴⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁸ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

⁵¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

⁵² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵⁴ Resolution 63/239, Anlage.

⁵⁵ Resolution 63/303, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, namentlich der Ausschuss für Welternährungssicherheit, und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen leisten, insbesondere ihren jüngsten Arbeiten betreffend die Finanzialisierung der Rohstoffmärkte,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten Initiativen, die Regierungen, Unternehmen und Landwirten helfen sollen, die mit übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise verbundenen Risiken abzumildern und Kapazitäten zum Management dieser Risiken aufzubauen, insbesondere in den ärmsten Ländern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine umfassende und koordinierte Reaktion zum Vorgehen gegen die vielfachen und komplexen Ursachen übermäßiger Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln und damit zusammenhängenden Rohstoffen auf den Finanzmärkten zu unterstützen,

in großer Sorge über die übermäßigen Schwankungen der Rohstoffpreise und die Auswirkungen übermäßiger Preisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern sowie insbesondere darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für übermäßige Preisschwankungen sind, und anerkennend, dass die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und Rohstoffmärkte auf ein angemessenes Niveau angehoben werden müssen, um gegen übermäßige Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen,

erneut erklärend, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstrengungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit: Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, in dem unter anderem hervorgehoben wird, dass die Finanzialisierung der Rohstoffmärkte seit etwa 2004 erheblich zugenommen hat, was sich an dem steigenden Volumen der Finanzinvestitionen in Märkte für Rohstoffderivate ablesen lässt⁵⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Grundsatzbericht „Price Volatility in Food and Agricultural Markets: Policy Responses“ (Preisschwankungen auf den Nahrungsmittel- und Agrarmärkten: Politische Antworten)⁵⁷, der am 2. Juni 2011 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation

der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, dem Internationalen Währungsfonds, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltbank, der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Forschungsinstitut für Ernährungspolitik und der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise herausgegeben wurde,

1. *würdigt* die von Leonel Fernández Reyna, dem Präsidenten der Dominikanischen Republik, eingeleitete Initiative für die Bildung eines internationalen Konsenses zur Verringerung der übermäßigen Preisschwankungen und der Spekulation auf Rohstoffmärkten;

2. *betont*, dass gegen übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise aktiv vorgegangen werden muss, erkennt gleichzeitig an, dass ihre Ursachen nicht vollständig verstanden werden und dass sie weiter erforscht werden müssen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf allen Ebenen größere Transparenz und Marktinformationen zu fördern;

3. *unterstreicht*, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen zur Unterstützung des Vorgehens gegen übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sind, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Agrarmarkt-Informationssystem unter dem Dach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und legt den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, die öffentliche Verbreitung von aktuellen und hochwertigen Informationsprodukten über die Nahrungsmittelmärkte sicherzustellen;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf der sechsundsechzigsten Tagung eine im Plenum abzuhaltende thematische Aussprache auf hoher Ebene unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, unabhängigen Experten und anderen Akteuren einzuberufen, um einen Meinungsaustausch über das Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittel- und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten zu fördern, und dabei die einschlägigen Arbeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu berücksichtigen;

5. *bittet* alle maßgeblichen Einrichtungen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sowie andere maßgebliche Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationale Organisationen, sich aktiv an der thematischen Aussprache auf hoher Ebene zu beteiligen und ihre diesbezügliche Forschungs- und Analysetätigkeit fortzusetzen;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei diesem Dialog die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, und betont, dass beim Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten den Bedürfnis-

⁵⁶ Siehe A/66/277, Ziff. 10.

⁵⁷ Koordiniert von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als gemeinsamer Bericht an die Gruppe der Zwanzig (G20).

sen der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, um die Ernährungssicherheit dieser Länder zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der thematischen Aussprache auf hoher Ebene in den relevanten Berichten zu berücksichtigen, die unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ und anderen einschlägigen Tagesordnungspunkten vorzulegen sind.

RESOLUTION 66/189

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.3, Ziff. 8)⁵⁸.

66/189. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009 und 65/144 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁰,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁶¹ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶²,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁶³,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁶⁴,

unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁶⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

erneut erklärend, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁶¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution I, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶² Resolution 63/239, Anlage.

⁶³ Resolution 63/303, Anlage.

⁶⁴ Siehe Resolution 65/1.

⁶⁵ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I und II.

Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

in Anerkennung der Bedeutung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme, und in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung weiterhin anhalten, dass sie die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, untergraben könnten und dass sie die Schuldentragfähigkeit in vielen Ländern, namentlich in den Entwicklungsländern, gefährden, unter anderem durch die Folgen für die Realwirtschaft und die Staatseinnahmen und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

ferner anerkennend, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereitet,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder trotz internationaler Anstrengungen immer noch eine hohe Schuldenlast zu tragen haben,

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber zweiunddreißig Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hoch-

verschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was ihre Schuldenanfälligkeit beträchtlich verringert und sie in die Lage versetzt hat, ihre Investitionen in soziale Dienste zu erhöhen, und gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;

2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und legt den Mitgliedstaaten, den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern nahe, die laufenden Gespräche zu dieser Frage weiterzuführen, unter anderem im Rahmen der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme;

4. *erkennt an*, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit eines Landes nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit auch weiterhin den strukturellen Schwächen eines Landes und den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängi-

⁶⁶ A/66/164.

gen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und den Mitgliedstaaten weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Rahmen zurückzugreifen;

6. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, von der Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, den Exportaussichten der Schuldnerländer, einem verantwortungsvollen Schuldenmanagement, einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen und der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds abhängt;

7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, verweist in dieser Hinsicht auf die Verbesserung des Rahmens für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt, und bittet den Fonds, die Ausweitung seiner konzessionären Kreditfazilitäten für Länder mit niedrigem Einkommen für den Zeitraum nach 2011 zu erwägen;

11. *stellt außerdem fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

12. *stellt ferner fest*, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldner, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

13. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Schaffung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme für öffentliche Finanzen weiter zu stärken und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

14. *legt* den internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, die Umsetzung und die Auswirkungen der Entschuldungsinitiativen zu überprüfen, um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, warum sich einige Länder selbst nach dem Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder anhaltenden Schuldenproblemen gegenübersehen, und fordert dazu auf, Strategien zur Bewältigung dieser Probleme zu prüfen;

15. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten, bittet die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach

Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen;

16. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strategien für diese Ziele zu verwenden;

17. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die mögliche Notwendigkeit hindeutet, von Fall zu Fall Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen, und regt an, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit sowie neue Ansätze zur Behandlung bilateraler und privater Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, zu prüfen;

19. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

20. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldensituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind,

bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

22. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Lösung ihrer Verschuldungsprobleme zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch die Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuldner, nach Bedarf, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldner, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *beschließt*, während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine der Sonderveranstaltungen des Zweiten Ausschusses den Erfahrungen, die aus

Schuldenkrisen gewonnen wurden, und den laufenden Arbeiten betreffend Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung zu widmen, unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen;

28. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der staatlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von der staatlichen Kreditaufnahme zur Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen staatlichen Schulden verlagert, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit „Geierfonds“ Sorgen bereiten und dass einige Schuldnerländer Schwierigkeiten haben könnten, von Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in den Vereinbarungen des Pariser Clubs enthaltenen Standardklausel gefordert wird, und legt den entsprechenden Institutionen nahe, den Schuldnerländern zur Lösung der mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Fragen weiterhin Mechanismen bereitzustellen und rechtliche Hilfe zu gewähren;

30. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und vermehrt objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, ist sich dessen bewusst, dass Ratingagenturen eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung eine thematische Aussprache zur Rolle der Ratingagenturen im internationalen Finanzsystem abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution weiterhin über diese Frage Bericht zu erstatten;

31. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Ab-

gleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit erreicht und aufrechterhalten werden kann;

32. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

33. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

34. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

35. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

37. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/190

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.4, Ziff. 8)⁶⁷.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

66/190. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004, 61/190 vom 20. Dezember 2006, 63/207 vom 19. Dezember 2008 und 64/192 vom 21. Dezember 2009 über Rohstoffe,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁹ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁷⁰,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁷¹,

Kenntnis nehmend von den Zielen in der Erklärung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit, in der das Versprechen, Hunger und Armut zu beseitigen, erneut bekräftigt wird⁷²,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnis⁷³,

sowie unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,

Kenntnis nehmend von der Vereinbarung von Accra, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung angenommen wurde⁷⁴ und die weitreichende Empfehlungen zu Rohstofffragen enthält, und von weiteren vom Handels- und Entwicklungsrat und seinen Nebenorganen in den Jahren 2010 und 2011 verabschiedeten Beschlüssen und vereinbarten Schlussfolgerungen

gen betreffend Rohstoffe, einschließlich der Evaluierung und Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarung von Accra durch die Konferenz, und mit Interesse der dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 21. bis 26. April 2012 in Doha entgegensehend,

sowie Kenntnis nehmend von der Politischen Erklärung der am 22. September 2008 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁵,

ferner Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden⁷⁶ und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte⁷⁷,

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁷⁸,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungsländer weiterhin in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung, einschließlich Armutsbeseitigung, angewiesen sind,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden Grundsatzbericht „Price Volatility in Food and Agricultural Markets: Policy Responses“ (Preisschwankungen auf den Nahrungsmittel- und Agrarmärkten: Politische Antworten)⁷⁹, der am 2. Juni 2011 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, dem Internationalen Währungsfonds, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltbank, der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Forschungsinstitut für Ernährungspolitik und der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise herausgegeben wurde,

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁹ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁰ Siehe Resolution 65/1.

⁷¹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

⁷² Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

⁷³ Resolution 63/303, Anlage.

⁷⁴ TD/442 und Corr. I, Kap. II.

⁷⁵ Siehe Resolution 63/1.

⁷⁶ African Union, Dokument AU/Min/Com/Dec1.Rev.1.

⁷⁷ Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

⁷⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷⁹ Von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als gemeinsamer Bericht an die Gruppe der Zwanzig (G20) koordiniert.

in großer Sorge über Episoden stark schwankender Rohstoffpreise und darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für Preisschwankungen sind, und die Notwendigkeit anerkennend, die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und der Rohstoffmärkte zu verbessern, womit exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise begegnet werden kann,

in Anerkennung der Auswirkungen von Faktoren wie dem Klimawandel auf die Produktion landwirtschaftlicher Grundstoffe,

sowie anerkennend, dass Unsicherheit auf den weltweiten Rohstoffmärkten die Notwendigkeit bekräftigt, sich unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände und Bedürfnisse eines jeden Landes und der Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung umfassend mit der Rohstoffproblematik auseinanderzusetzen, unter anderem mit der Rohstoffnachfrage, den Angebotskapazitäten, den Rohstoff Erlösen und den Investitionen in rohstoffabhängige Volkswirtschaften, und die Verbindung zwischen Handel, Ernährung, Finanzen, Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Energie und Industrialisierung zu stärken,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Politik längerfristige strukturelle Fragen der Rohstoffwirtschaft angeht und dass die Rohstoffpolitik auf allen Ebenen in die umfassenderen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien einbezogen wird,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz auf den Rohstoffmärkten und zur Milderung der Auswirkungen exzessiver Preisschwankungen,

unterstreichend, wie wichtig aktuelle, sachlich richtige und transparente Informationen als Beitrag zum Umgang mit exzessiven Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sind, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend vom Agrarmarkt-Informationssystem unter dem Dach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die mitwirkenden internationalen Organisationen, die Akteure des Privatsektors und die Regierungen, sicherzustellen, dass aktuelle und hochwertige Informationen über Nahrungsmittelmärkte veröffentlicht werden,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe⁸⁰;

2. *unterstreicht*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um gegen exzessive Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen, insbesondere indem die Erzeuger, vor allem die Kleinerzeuger, beim Risikomanagement unterstützt werden;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zu unterstützen, jene Faktoren anzugehen, die im internationalen Handel zu strukturellen Hindernissen führen und unter anderem eine Diversifizierung behindern, darunter tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse, der eingeschränkte Zugang zu Finanzdiensten, der zur Verknappung der Ressourcen für Investitionen in den Rohstoffsektor führt, eine schwache Infrastruktur, insbesondere hinsichtlich der Kosten wie auch der Transport- und Lagerungsmöglichkeiten, und mangelnde Fertigkeiten bei der Herstellung und Vermarktung alternativer Produkte;

4. *fordert* in dieser Hinsicht, dass die Doha-Entwicklungsrunde der Handelsverhandlungen mit einem entwicklungsorientierten Ergebnis, das unter anderem einen besseren Marktzugang für Produkte aus den Entwicklungsländern sicherstellt, erfolgreich abgeschlossen wird;

5. *fordert außerdem* einen kohärenten Katalog politischer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um gegen exzessive Preisschwankungen anzugehen und rohstoffabhängige Entwicklungsländer bei der Milderung der nachteiligen Auswirkungen zu unterstützen, insbesondere indem die Wertschöpfung erleichtert wird und sie stärker an den Wertschöpfungsketten von Rohstoffen und verwandten Produkten beteiligt werden, indem die umfassende Diversifizierung dieser Volkswirtschaften unterstützt wird und der Einsatz und die Weiterentwicklung marktorientierter Werkzeuge, Instrumente und Strategien des Risikomanagements gefördert werden;

6. *erkennt an*, dass die meisten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, über Potenzial für Innovationen, Produktivitätssteigerungen und die Förderung nichttraditioneller Exporte verfügen, und fordert eine verstärkte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Rahmen der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, eng mit den rohstoffabhängigen Volkswirtschaften zusammenzuarbeiten, um handelsbezogene Politiken und Instrumente sowie Investitions- und Finanzpolitiken als Schlüsselemente der Entwicklungsstrategien dieser Volkswirtschaften aufzuzeigen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig erhöhte Infrastrukturinvestitionen als Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ausweitung der Rohstoffdiversifizierung und des Rohstoffhandels sind, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich *auf*, rohstoffabhängigen Entwicklungsländern behilflich zu sein und in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktivität zu investieren und sie zu unterstützen;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass unter anderem transnationale Unternehmen in großem Umfang Land in Entwicklungsländern erwerben, was ein Risiko für deren Entwicklungsanstrengungen bedeutet, betont, wie wichtig die Förderung verantwortungsvoller internationaler Agrarinvestitionen ist, legt dem Ausschuss für Welternährungssicherheit

⁸⁰ A/66/207.

eindringlich nahe, die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit fertigzustellen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen ihre Forschungs- und Analysetätigkeit zu dieser Frage fortzusetzen;

10. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Exportwettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten, insbesondere in Afrika, besonders wichtig sind, und bittet die Gebergemeinschaft, die erforderlichen Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, bereitzustellen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

11. *betont außerdem*, dass die Handelshilfe-Initiative dem Ziel dienen soll, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, beim Aufbau der angebotsseitigen Kapazität und der handelsbezogenen Infrastruktur behilflich zu sein, die sie benötigen, um die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation umsetzen, aus ihnen Nutzen ziehen und, allgemeiner gefasst, ihren Handel ausweiten zu können;

12. *unterstreicht*, dass der Rohstoffsektor einen wichtigen Beitrag zur ländlichen Entwicklung, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen im ländlichen Raum, und zu den Bemühungen um Ernährungssicherheit leistet;

13. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig internationale Maßnahmen und nationale Strategien sind, um die Leistung des Agrarsektors, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Märkten und Handelssystemen, zu verbessern, mit dem Ziel, eine bessere angebotsseitige Reaktion von Erzeugern, insbesondere Kleinbauern, zu gewährleisten, um ihnen Anreize zur Übernahme der mit Investitionen in die Ausweitung und Diversifizierung der Produktion verbundenen Risiken zu bieten;

14. *betont*, wie wichtig die Steuerung exzessiver Preisschwankungen ist, namentlich auch durch die Entwicklung angemessener Instrumente auf internationaler Ebene, die den Handel nicht verzerren, und durch eine Verbesserung der Transparenz auf dem internationalen Markt;

15. *erinnert* an die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und fordert in dieser Hinsicht die Umsetzung des Beschlusses von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Re-

formprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern⁸¹;

16. *ermutigt* die entwickelten Länder, sofern sie es nicht bereits getan haben, und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong⁸² zu gewähren;

17. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsbanken *auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, bei der Bewältigung der Auswirkungen exzessiver Preisschwankungen behilflich zu sein;

18. *erklärt erneut*, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten besitzt und frei ausübt;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Einnahmen, die der öffentliche und der private Sektor in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern aus allen Rohstoff- und rohstoffbezogenen Industrien, einschließlich der Enderzeugnisse, erzielen, effizienter, wirksamer und transparenter zu verwalten, um die Entwicklung zu unterstützen;

20. *erkennt außerdem an*, dass der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe und andere internationale Rohstofforganisationen wichtige Beiträge leisten, und ermutigt sie, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen zuständigen Organen weiterhin die Koordinierung untereinander zu stärken und Wege zur Herbeiführung größerer Stabilität auf dem Rohstoffmarkt zu prüfen sowie die Tätigkeiten in den Entwicklungsländern zu intensivieren, die darauf gerichtet sind, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

21. *betont*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und ihre Partner im Geist der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Partnerschaften mehrerer Interessenträger und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter aktiv an der gemeinschaftlichen Erforschung

⁸¹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBl. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

⁸² World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

22. *unterstreicht*, dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldenfähigkeit dringend erforderlich sind;

23. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht vorzulegen, der eine aktualisierte Bewertung der Trends und Aussichten im Rohstoffbereich enthält, Wege zur stärkeren Koordinierung zwischen den internationalen Rohstofforganisationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen und die Ursachen für die exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise aufzeigt.

RESOLUTION 66/191

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/439, Ziff. 15)⁸³.

66/191. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/193 vom 21. Dezember 2009 und 65/145 und 65/146 vom 20. Dezember 2010 sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom

16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009, 2010/26 vom 23. Juli 2010 und 2011/38 vom 28. Juli 2011,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁴,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁸⁵,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸⁶,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 10. und 11. März 2011 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁸⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁸⁸,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung⁸⁹,

unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen⁹⁰,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁵ Resolution 63/303, Anlage.

⁸⁶ Siehe Resolution 65/1.

⁸⁷ A/66/75-E/2011/87.

⁸⁸ A/66/329.

⁸⁹ A/66/334.

⁹⁰ A/64/884.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹¹ in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹², dem Konsens von Monterrey⁹¹, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹³, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁴, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹⁴ und dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁸⁶ bekräftigt;

4. *erinnert* an die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Verwirklichung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit;

6. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft ausschlaggebend sind, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt außerdem an, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches inländisches und internationales Umfeld wesentliche Antriebskräfte für die Entwicklung sind;

7. *erinnert* an die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfeszusagen, erforderlich ist;

9. *erinnert* daran, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁹⁵ bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben bezie-

⁹¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁴ Resolution 63/239, Anlage.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

ungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

11. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt außerdem die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte;

12. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle einbeziehender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Menschen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen und dabei die Frauen stärker zu ermächtigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

13. *erklärt erneut*, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen zugunsten der sozialen Entwicklung wesentlich zur Umsetzung der Verpflichtungen beiträgt, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen eingegangen wurden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfzigsten Tagung 2012 eine Sonderveranstaltung über die Finanzierung der sozialen Entwicklung auszurichten;

14. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungsländer auf, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu

dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

15. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende und mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen zu korrigieren, wobei anerkannt wird, dass die Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dazu berechtigt sind, ihre Flexibilität im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und dass der erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

17. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe sind, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

18. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschließen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Ei-

genverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. *betont außerdem*, dass es erforderlich ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und zu unterstützen, betont ferner gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments von Nairobi der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁹⁶;

20. *erkennt an*, dass der menschlichen Entwicklung nach wie vor eine hohe Priorität zukommt, dass die menschlichen Ressourcen das kostbarste und wertvollste Gut sind, das ein Land besitzt, und dass die Verwirklichung der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle unerlässlich ist, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, in das Humankapital, unter anderem ins Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren, indem eine alle einbeziehende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten verfolgt wird;

21. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hinweis auf die erheblichen Fortschritte, die in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung bislang erzielt wurden, wie wichtig es ist, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

22. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Gesprächen über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung und ersucht den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auf der Arbeitstagung 2012 des Rates eine Sonderveranstaltung über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure auszurichten;

23. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung ist;

24. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und erkennt an, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden

sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind;

25. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, alle einschließenden und transparenten Dialog;

26. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und so die vollständige Wiederherstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

27. *erkennt an*, dass die Kohärenz und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme weiter verbessert werden müssen und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

28. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zu Reformen der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die den heutigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache und Mitwirkung verschaffen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Lenkung dieser Institutionen zu reformieren, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftspflicht und Legitimität zu erhöhen;

29. *bekräftigt außerdem*, dass den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ferner ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut abgestimmten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

30. *bekräftigt ferner*, dass das Engagement der Regionalkommissionen im Rahmen des Folgeprozesses zur Frage

⁹⁶ Resolution 64/222, Anlage.

der Entwicklungsfinanzierung weiter verstärkt werden muss, namentlich durch die Bereitstellung technischer Beratung und Analysen an die Mitgliedstaaten;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess einzuleiten, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen;

32. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die zur Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung unternommen wurden, und erklärt erneut, dass die Modalitäten für den Prozess gegebenenfalls überprüft werden sollen, im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 30 der Resolution 65/145 der Generalversammlung;

33. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 90 der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁹⁴ zu prüfen, ob es erforderlich ist, 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, informelle Konsultationen abzuhalten, mit dem Ziel, einen endgültigen Beschluss in dieser Frage zu fassen;

34. *anerkennt* die Arbeit des Sekretariats-Büros für Entwicklungsfinanzierung und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft weiterzuführen;

35. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

36. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenund-sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 66/192

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Gabun, Kamerun, Kolumbien, Panama, Tonga, Zentralafrikanische Republik.

66/192. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009 und 65/147 vom 20. Dezember 2010 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁹⁸, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁹⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, erster Teil, Kap. I.

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁹⁹, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21¹⁰⁰,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesisische Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küste erstreckte und die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211, 64/195 und 65/147 bereits unterstrichen hat,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

darin erinnernd, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 65/147 ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von dem Ölteppich unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

in Anerkennung der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und anerkennend, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss.

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass die Erfahrungen der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Behandlung der Anträge auf Entschädigung für die aus der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstandenen Umweltschäden nützlich sein können, wenn es wie im Fall dieser Ölpest darum geht, Umweltschäden zu definieren, den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der fälligen Entschädigungsleistungen festzusetzen,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

in der Erkenntnis, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/147 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste¹⁰¹;

2. bekundet im sechsten Jahr in Folge erneut ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. ist der Auffassung, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge seiner schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. ersucht die Regierung Israels erneut, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, zu entschädigen, insbesondere im Licht der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung, dass nach wie vor ernste Besorgnis darüber besteht, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Wiedergutmachungs- und Entschädigungszahlungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht durchgeführt werden;

5. ersucht den Generalsekretär, die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter zu prüfen;

⁹⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰¹ A/66/297.

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu erkunden, inwieweit die Erfahrungen der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen nützlich sind, wenn es wie im Fall dieser Ölpest darum geht, Umweltschäden zu definieren, den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der fälligen Entschädigungsleistungen festzusetzen;

7. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

8. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufforderte, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste und bei den allgemeinen Wiederaufbaubemühungen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

10. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/193

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)¹⁰².

66/193. Internationale Zusammenarbeit und Koordination für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998, 55/44 vom 27. November 2000, 57/101 vom 25. November 2002, 60/216 vom 22. Dezember 2005 und 63/279 vom 24. April 2009,

in Anbetracht dessen, dass das Atomwaffentestgelände Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der langfristigen Folgen seines Betriebs für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

unter Berücksichtigung dessen, dass seit der Schließung des Atomwaffentestgeländes einige internationale Programme in der Region Semipalatinsk abgeschlossen wurden, dass jedoch nach wie vor gravierende soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme bestehen,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 6. und 7. September 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

in Anerkennung der Fortschritte, die während des Zeitraums 2008-2011 dabei erzielt wurden, die Entwicklung in der Region Semipalatinsk durch Programme und Aktivitäten

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

der Regierung Kasachstans und der internationalen Gemeinschaft, darunter auch Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu beschleunigen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien bei der Sanierung der Region Semipalatinsk,

sowie in Anerkennung der Herausforderungen, mit denen Kasachstan bei der Sanierung der Region Semipalatinsk konfrontiert ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Anstrengungen, die die Regierung Kasachstans im Hinblick auf die wirksame und rasche Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unternimmt, insbesondere in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und die ökologische Nachhaltigkeit,

ferner anerkennend, dass die Regierung Kasachstans den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen in Kasachstan auffordern kann, Hilfe bei der Durchführung von Konsultationen zur Schaffung eines interessengruppenübergreifenden Mechanismus zu gewähren, an dem verschiedene Regierungsorgane, Kommunalverwaltungen, die Zivilgesellschaft, die Gebergemeinschaft und internationale Organisationen beteiligt sind und dessen Ziel darin besteht, die Lenkungsstrukturen zu verbessern und den effizienteren Einsatz der Ressourcen zu ermöglichen, die für die Sanierung der Region Semipalatinsk, insbesondere in den Bereichen Strahlungssicherheit, sozioökonomische Entwicklung und Gesundheit und Umweltschutz, sowie für die Bereitstellung von Informationen über die Risiken für die Bevölkerung zugewiesen werden,

hervorhebend, wie wichtig die Unterstützung der Geberstaaten und der internationalen Entwicklungsorganisationen für die Anstrengungen Kasachstans zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Lage in der Region Semipalatinsk ist, und dass die internationale Gemeinschaft der Sanierung der Region Semipalatinsk auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit widmen muss,

Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit, moderne Technologien einzusetzen, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

sich dessen bewusst, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Erarbeitung eines kohärenten Koordinierungsrahmens ist, wenn es darum geht, den Bedürfnissen der Region nach innovativen Ansätzen auf dem Gebiet der regionalen Planung und der sozialen Hilfe für die Bevölkerung der Region Semipalatinsk, insbesondere die schwächsten Gruppen, Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, ihre Lebensqualität zu verbessern,

hervorhebend, wie wichtig der neue entwicklungsorientierte Ansatz bei der Bewältigung der Probleme in der Region Semipalatinsk mittel- und langfristig ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geberländer und -organisationen, die Organisationen, Fonds und Programme

der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die im Bericht des Generalsekretärs¹⁰³ erwähnten verwandten Organisationen für ihren Beitrag zur Sanierung der Region Semipalatinsk,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/279¹⁰³ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme in der Region Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *begrüßt und würdigt* die wichtige Rolle, die der Regierung Kasachstans dabei zukommt, einheimische Ressourcen zur Deckung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk bereitzustellen, indem sie Maßnahmen zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung des Gebiets und der Einrichtungen des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk ergreift, für Strahlungssicherheit und Umweltsanierung sorgt und das Atomwaffentestgelände wieder volkswirtschaftlich nutzbar macht;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Kasachstan bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung sowie bei den Anstrengungen zur Gewährleistung von wirtschaftlichem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in der Region Semipalatinsk Hilfe zu leisten, namentlich bei der Steigerung der Wirksamkeit der vorhandenen Programme;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und anderen Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die akademischen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Semipalatinsk beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen den Konsultationsprozess darüber fortzusetzen, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

¹⁰³ A/66/337.

RESOLUTION 66/194

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)¹⁰⁴.

66/194. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁵ und die Agenda 21¹⁰⁶, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁷, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁰⁸, die Erklärung von Mauritius¹⁰⁹ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰, die Millenniums-Erklärung der Vereinten

Nationen¹¹¹ und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹²,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹¹³, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁴ als bedeutendes Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

sowie unter Hinweis auf die Übereinkommen und Organisationen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹¹⁵, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹¹⁶, das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹¹⁷, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beim Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei, darunter die Resolutionen 61/105 vom 8. Dezember 2006, 64/71 und 64/72 vom 4. Dezember 2009, 65/37 A vom 7. Dezember 2010 und 65/37 B vom 4. April 2011 sowie ihre Resolution 65/159 vom 20. Dezember 2010 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen, ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, ihre Resolution 65/155 vom

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kiribati, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

¹⁰⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/hnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁰ Ebd., Anlage II.

¹¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹¹³ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹¹⁴ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹¹⁶ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBI. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBI. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

20. Dezember 2010 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“, ihre Resolution 65/161 vom 20. Dezember 2010 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Manado über die Ozeane, die am 14. Mai 2009 von der Weltozeankonferenz angenommen wurde, und dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten von 1995¹¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten, insbesondere betreffend Korallenriffe und zugehörige Ökosysteme, die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt geleistet wurde, und in diesem Zusammenhang von dem Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere in Bezug auf die Aktualisierung und Überprüfung des Strategieplans für die Zeit nach 2010¹¹⁹,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung an den Exekutivsekretär des Übereinkommens richtete, bei vorhandenen finanziellen Mitteln einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss VII/5 angenommenen konkreten Arbeitsplans zur Korallenbleiche zu erstellen¹²⁰,

mit Besorgnis feststellend, dass die Degradation der Korallenriffe wahrscheinlich zum Verlust bedeutender wirtschaftlicher und sozialer Vorteile führen wird, namentlich für die Staaten, die der Gefahr des Verlusts von Korallenriffen besonders stark ausgesetzt sind und nur über geringe Kapazitäten für Gegenmaßnahmen verfügen,

in der Erkenntnis, dass für Millionen von Menschen in der Welt eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung von der Gesundheit der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme abhängt, da diese eine primäre Nahrungs- und Einkommensquelle sind, den ästhetischen und kulturellen Horizont der Gemeinschaften erweitern und außerdem Schutz vor Stürmen, Tsunamis und Küstenerosion bieten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Gesundheit und das Überleben der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme auf der ganzen Welt, einschließlich durch den Anstieg des Meeresspiegels, die Zunahme der Intensität und Häufigkeit der Korallenbleiche, den Anstieg der Meeresoberflächentemperatur und die größere Sturmintensität, die mit synergetisch wirkenden negativen Folgen von Abwassereintrag, Überfischung, zerstörerischen

Fischfangpraktiken, invasiven nichteinheimischen Organismen und Korallenabbau einhergehen,

daran festhaltend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist, und die Staaten dazu auffordernd, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen,

davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern indigene und örtliche Gemeinschaften ein ausgeprägtes Verhältnis zur Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme, haben, die ihnen in einigen Fällen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch gehören, und dass diese Völker einen wichtigen Beitrag zum Schutz, zur Bewirtschaftung und zur Bewahrung dieser Riffe und der zugehörigen Ökosysteme leisten können,

sowie Kenntnis nehmend von der Führungsrolle, welche die Internationale Korallenriff-Initiative, eine Partnerschaft aus Regierungen, internationalen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen, in Fragen der Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme ausübt,

unter Begrüßung der regionalen Initiativen, die sich mit den ernsthaften Bedrohungen für grenzüberschreitende Korallenriffe befassen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung regionaler Initiativen wie der Korallendreieck-Initiative zu den Themen Korallenriffe, Fischereiindustrie und Ernährungssicherheit, der Initiative „Micronesia Challenge“, der Initiative „Caribbean Challenge“, des „Pacific Oceanscape“-Rahmens, des Projekts „Eastern Tropical Pacific Seascape“, der Partnerschaft für den westindischen Ozean, der Initiative „West African Conservation Challenge“ und der Regionalen Initiative für die Erhaltung und umsichtige Nutzung von Mangroven und Korallen für die Region Amerika,

sowie unter Begrüßung der Bemühungen der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen um den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und insbesondere der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung, den sie in ihrer Resolution 65/150 vom 20. Dezember 2010 anforderte¹²¹,

in der Erkenntnis, wie wichtig die bevorstehende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird,

¹¹⁸ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹¹⁹ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27.

¹²⁰ Ebd., Anlage, Beschluss X/29, Ziff. 74.

¹²¹ A/66/298 und Corr. 1.

1. *fordert mit Nachdruck*, dass die Staaten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und die zuständigen internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen konkrete Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte globale, regionale und lokale Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen, die der Klimawandel, unter anderem durch Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen, sowie die Meeresversauerung auf die Korallenriffe und die zugehörigen Ökosysteme haben;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und von Kenntnissen zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und der zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *richtet ferner die dringende Aufforderung* an die Staaten, als eine vordringliche Aufgabe auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung geeignete Maßnahmen oder Instrumente zum Schutz der Korallenriffe in ihrem Hoheitsgebiet festzulegen, um so unter anderem die Armut zu bekämpfen, die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Existenzsicherung zu gewährleisten und die Ökosysteme zu erhalten, und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, diese Maßnahmen und Instrumente umzusetzen und gegebenenfalls in umfassendere Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das Verständnis des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu verbessern, um Maßnahmen zu entwickeln und auszubauen, durch die die Korallenriffe geschützt, ihre Widerstandsfähigkeit erhöht und die Küstengemeinschaften verstärkt in die Lage versetzt werden sollen, sich auf den Klimawandel und die Degradation der Korallenriffe einzustellen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *nahe*, die Frage des Schutzes der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung in angemessener Weise anzugehen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird.

RESOLUTION 66/195

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)¹²².

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Dagegen: Südafrika, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Gabun, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Marokko, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Swasiland, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

66/195. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/197 vom 21. Dezember 2009 über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹²³, die Agenda 21¹²⁴, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²⁵, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/178 vom 20. Dezember 2010 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

im Hinblick auf die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zuvor geleistete Arbeit, insbesondere auf ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung, mit dem thematischen Schwerpunkt auf der Landwirtschaft,

in Anerkennung der Arbeit, die die vom Generalsekretär im Jahr 2008 eingesetzte Hocharangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleistet hat, und insbesondere ihrer Forderung, nach Bedarf vermehrt in die Entwicklung der Agrartechnologie zu investieren sowie die vorhandenen Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen weiterzugeben und zu nutzen, vor allem zugunsten der Kleinbauern und insbesondere der Frauen in ländlichen Gebieten, unter Hinweis auf den Weltgipfel für Ernährungssicherheit, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 16. bis 18. November 2009 in Rom veranstaltete, und betonend, wie wichtig die Förderung und Anwendung von Agrartechnologien ist,

unter Begrüßung der Zusagen, die in der am 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) angenommenen Gemeinsamen Erklärung zur globalen Ernährungssicherheit¹²⁹ abgegeben wur-

den, mit Konzentration auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung,

unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹³⁰, in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, und in Anbetracht der vorteilhaften Auswirkungen, die die Einführung von Agrartechnologien auf die Erreichung vieler dieser Ziele, namentlich auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, die Ermächtigung der Frauen und die Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, haben kann, gleichzeitig aber nach wie vor besorgt über die bislang nur schleppenden Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele, namentlich in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder angenommen wurde¹³¹, und in der Erkenntnis, dass weiter auf die Erfüllung der im Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen hingearbeitet werden muss,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor und ihres Beitrags zur Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung und zur Beseitigung der ländlichen Armut und unterstreichend, dass wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung nur dann erzielt werden können, wenn unter anderem das Geschlechtergefälle beseitigt wird und Frauen gleichen Zugang zu Agrartechnologien, zu damit verbundenen Diensten und Vorleistungen und allen erforderlichen Produktionsmitteln sowie zu Bildung und Ausbildung, Sozialdiensten, Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdiensten und Finanzdienstleistungen und Zugang zu den Märkten erhalten und daran teilhaben,

in Anerkennung der Rolle und der Arbeit der Zivilgesellschaft und des Privatsektors im Hinblick auf die Unterstützung von Fortschritten in den Entwicklungsländern, die Förderung des Einsatzes nachhaltiger Agrartechnologien und die Ausbildung von Kleinbauern, insbesondere von Frauen in ländlichen Gebieten,

in Anbetracht der zunehmenden Notwendigkeit, in der landwirtschaftlichen Nahrungskette Neuerungen einzuführen, um die Probleme zu bewältigen, die unter anderem der Klimawandel, die Erschöpfung und die Knappheit natürlicher

¹²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹²⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹²⁵ Resolution S-19/2, Anlage.

¹²⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August-4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹²⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.ifad.org/events/g8>.

¹³⁰ Siehe Resolution 65/1.

¹³¹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

Ressourcen, die Verstärkung und die Globalisierung bereiten, und in der Erkenntnis, dass Agrarforschung und nachhaltige Agrartechnologien wesentlich zur landwirtschaftlichen, ländlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, zur Anpassung der Landwirtschaft, zur Ernährungssicherheit und Ernährung und zur Abschwächung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Landverödung und der Wüstenbildung beitragen können,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung¹³²;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklung geeigneter nachhaltiger Agrartechnologien und ihren Transfer an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sowie ihre Verbreitung in diesen Ländern unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu verbessern, namentlich auf bilateraler und regionaler Ebene, und einzelstaatliche Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Nutzung örtlicher Fachkenntnisse und Agrartechnologien zu begünstigen, die Agrartechnologieforschung und den Zugang zu Wissen und Information durch geeignete Kommunikationsstrategien im Dienste der Entwicklung zu fördern und in ländlichen Gebieten lebende Frauen, Männer und Jugendliche in die Lage zu versetzen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktivität zu erhöhen, Nachernteverluste zu verringern und die Ernährungssicherheit zu verbessern;

3. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, namentlich ihre Kleinbauern und insbesondere die Frauen in ländlichen Gebieten, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern, die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern und bessere Programme und Politiken im Bereich der Ernährungssicherheit und der Ernährung zu entwickeln, die die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Jugendlichen berücksichtigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger *auf*, Geschlechterfragen durchgängig in die Agrarpolitik und in Agrarprojekte zu integrieren und sich gezielt für die Beseitigung des Geschlechtergefälles einzusetzen, damit die Frauen den gleichen Zugang zu arbeitssparenden Technologien, agrartechnologischen Informationen und Fachkenntnissen, Ausrüstung, Entscheidungsforen und damit verbundenen landwirtschaftlichen Ressourcen erhalten und so gewährleistet wird, dass die Programme und Politiken im Bereich der Landwirtschaft, der Ernährungssicherheit und der Ernährung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Jugendlichen berücksichtigen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Forschung zur Verbesserung und Diversifizierung von Pflanzensorten und

Saatgutssystemen zu unterstützen und voranzubringen sowie die Einführung nachhaltiger landwirtschaftlicher Systeme und Bewirtschaftungspraktiken wie etwa der konservierenden Landwirtschaft und des integrierten Pflanzenschutzes zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und insbesondere die Toleranz der Kulturpflanzen und der Nutztiere, einschließlich des Viehbestands, gegenüber Krankheiten, Schädlingen und Umweltbelastungen, namentlich Dürren und Klimaänderungen, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Vorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erhöhen;

6. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen für die Steigerung und Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität sind, und fordert weitere Anstrengungen zur Entwicklung und Verbesserung von Bewässerungsanlagen und wassersparenden Technologien;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und öffentlichen und privaten Institutionen *nahe*, Partnerschaften zur Unterstützung von Finanz- und Marktdiensten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, des Kapazitätsaufbaus, der Infrastruktur und der Beratung, aufzubauen, und fordert alle Interessenträger auf, die Kleinbauern, namentlich Frauen in ländlichen Gebieten, in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden, bei denen es darum geht, geeignete nachhaltige Agrartechnologien und -praktiken für sie zugänglich und erschwinglich zu machen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung als festen Bestandteil in ihre nationalen Politiken und Strategien aufzunehmen, stellt fest, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation in dieser Hinsicht positive Auswirkungen haben können, und fordert die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Elemente der Agrartechnologie, der Agrarforschung und der landwirtschaftlichen Entwicklung in die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubinden und dabei den Schwerpunkt auf die Forschung und Entwicklung erschwinglicher, dauerhafter und nachhaltiger Technologien zu legen, die leicht an Kleinbauern, namentlich Frauen in ländlichen Gebieten, weitergegeben und von diesen benutzt werden können;

9. *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten über die Frage zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, wie nachhaltige Praktiken im Bereich der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung, wie etwa die konservierende Landwirtschaft, verstärkt und der Einsatz von Agrartechnologien, die positive Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben, darunter Technologien für die Lagerung und den Transport der Ernte, insbesondere unter schwierigen Umweltbedingungen, erhöht werden können;

10. *unterstreicht*, dass der Agrartechnologie, der Agrarforschung und dem Technologietransfer unter einver-

¹³² A/66/304.

nehmlich festgelegten Bedingungen sowie dem Austausch von Wissen und Praktiken bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine maßgebliche Rolle zukommen, fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf und legt den zuständigen internationalen Organen nahe, die nachhaltige Agrarforschung und landwirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die fortgesetzte Unterstützung des Systems der internationalen Agrarforschung, einschließlich der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und der sonstigen maßgeblichen internationalen Organisationen und Initiativen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/196

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)¹³³.

66/196. Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus¹³⁴, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹³⁵ und die Agenda 21¹³⁶, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus¹³⁷, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³⁸ und den

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Kasachstan, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien, Seychellen, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Türkei, Ungarn und Vereinigte Republik Tansania.

¹³⁴ A/36/236, Anhang, Anlage I.

¹³⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹³⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹³⁷ A/55/640, Anlage.

¹³⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁹, die Erklärung von Barbados¹⁴⁰ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴¹, die Erklärung von Mauritius¹⁴² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴³ sowie die Erklärung von Istanbul¹⁴⁴ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹⁴⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁴⁶,

in dem Bewusstsein der bedeutenden Dimension und Rolle des nachhaltigen Tourismus als eines positiven Instruments für die Bekämpfung der Armut, den Schutz der Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität und seines Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,

unter Begrüßung der im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion unternommenen Anstrengungen, der Ergebnisse der Internationalen Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der Ziele der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, die 2011 als ständige Nachfolgerin der Internationalen Arbeitsgruppe eingesetzt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument des ersten Arbeitsseminars über nachhaltigen Tourismus, das am 24. Juni 2011 vom Zentralamerikanischen Tourismusrat des Zentralamerikanischen Integrationssystems auf einer Tagung verabschiedet wurde, die in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus im Rahmen der am 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung in Roatán (Honduras) ausgerichtet wurde,

¹³⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁰ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴¹ Ebd., Anlage II.

¹⁴² *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴³ Ebd., Anlage II.

¹⁴⁴ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I.

¹⁴⁵ Ebd., Kap. II.

¹⁴⁶ Siehe Resolution 65/1.

sowie Kenntnis nehmend von der Gemeinsamen Erklärung, dem Aktionsplan und der Erklärung zur Verkündung des Jahres 2012 zum Jahr des nachhaltigen Tourismus in Zentralamerika, die von den Staats- und Regierungschefs des Zentralamerikanischen Integrationssystems auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung am 22. Juli 2011 in San Salvador verabschiedet wurden, und von der Erklärung des Zentralamerikanischen Tourismusrats, die auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 7. Juli 2011 in Guanacaste (Costa Rica) angenommen wurde,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass ein nachhaltiger Tourismus in Zentralamerika eine tragende Säule der regionalen Integration und ein Motor der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist, da er im Hinblick auf Arbeitsplätze, Einkommen, Investitionen und Hartwährungen einen wesentlichen Beitrag leistet, und dass er folglich zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beiträgt,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger sowie die Weltorganisation für Tourismus, die von den zentralamerikanischen Ländern durchgeführten Aktivitäten zur Förderung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus in der Region, auch im Kontext der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen, sowie zum Aufbau von Kapazitäten zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter zu unterstützen, indem die Vorteile des Tourismus auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf die schwächsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ausgedehnt werden;

2. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der zentralamerikanischen Regierungen zur Durchführung der bestehenden Programme zur Einleitung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus in der ganzen Region in Abstimmung mit der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung und begrüßt ihren diesbezüglichen Beitrag zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

3. *legt* den zentralamerikanischen Ländern *nahe*, über den Zentralamerikanischen Tourismusrat und das Sekretariat für die zentralamerikanische Tourismusintegration den nachhaltigen Tourismus auch weiterhin durch eine Politik zu unterstützen, die einen bedürfnisorientierten und integrativen Tourismus fördert, die regionale Identität stärkt und das Kultur- und Naturerbe schützt, insbesondere ihre Ökosysteme und die biologische Vielfalt, und stellt fest, dass bestehende Initiativen, wie die Globale Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, eine von mehreren internationalen Initiativen, die Regierungen in diesem Bereich direkt und gezielt unterstützen können;

4. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus zu fördern, insbesondere durch den Konsum nachhaltiger Tourismusprodukte und -dienstleistungen, und die Entwicklung des Ökotourismus zu stärken, unter Berücksichtigung der Erklärung zur Verkündung des Jahres 2012 zum Jahr des nachhaltigen Tourismus in Zen-

tralamerika, und zugleich die Kulturen und die ökologische Unversehrtheit indigener und lokaler Gemeinschaften zu erhalten und ökologisch sensible Gebiete und das Naturerbe besser zu schützen sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau als Beitrag zur Stärkung der ländlichen und lokalen Gemeinschaften und der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unter anderem die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und dem Verlust der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/197

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.1, Ziff. 16)¹⁴⁷.

66/197. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009 und 65/152 vom 20. Dezember 2010 sowie alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁴⁸, die Agenda 21¹⁴⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁵¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁴⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁵⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁵¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsborg/a.conf.199-20.pdf>.

(„Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵² sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵³, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁵⁴ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁵⁵,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 in Brasilien abzuhalten¹⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung über seine zweite Tagung¹⁵⁸ und billigt seinen in Kapitel VI des Berichts enthaltenen Beschluss 2/1 über Verfahren zur Erstellung des Entwurfs des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

3. *beschließt*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wird, und empfiehlt der Konferenz die in Anlage I dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung der Konferenz zur Annahme;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf möglichst hoher Ebene, etwa auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, auf der Konferenz vertreten zu sein;

5. *beschließt*, dass die Konferenz aus sechs Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, und aus vier Runden Tischen auf hoher Ebene bestehen wird, die mit Ausnahme der Eröffnungs- und der Abschluss-Plenarsitzung parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden werden;

6. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz im Einklang mit dem in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird;

7. *stellt fest*, dass das Verfahren zur Fertigstellung des Entwurfs der vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz beschleunigt werden muss, damit dieser möglichst früh im Jahr 2012 vorliegt, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis

von dem Beschluss des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses, informelle Konsultationen in dieser Angelegenheit einzuleiten und rasch abzuschließen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin aktiv am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst mitzuwirken, damit diese einen erfolgreichen Ausgang nimmt;

9. *beschließt*, dass die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 13. bis 15. Juni 2012 in Rio de Janeiro abgehalten wird;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Verhandlungen über den Entwurf des Ergebnisdokuments auf der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuschließen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Arbeit des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und die Konferenz selbst weiterhin mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz im System der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zur Behandlung des Ziels und der beiden Themen der Konferenz zu gewährleisten;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Beobachter und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Regionalkommissionen, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die anderen zuständigen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, sich voll und wirksam an der Konferenz zu beteiligen und mit Ideen und Vorschlägen, die ihre Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben, zum Vorbereitungsprozess der Konferenz beizutragen, wie von den Mitgliedstaaten im Vorbereitungsprozess vereinbart;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, alle für die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen nationalen Stellen weiterhin aktiv an ihren nationalen Vorbereitungen für die Konferenz zu beteiligen und ihre Beiträge zu koordinieren;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die nationalen Vorbereitungen für die Konferenz auf Ersuchen der nationalen Behörden nach Bedarf unterstützt;

15. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass im freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern sowie von Vertretern wichtiger Gruppen an den Treffen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und an der Konferenz selbst zu finanzieren;

16. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber und die anderen Länder und Institutionen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, rasch Beiträge zum freiwilligen Treuhandfonds für die Konferenz zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die begrenzten Mittel im Treuhandfonds effizient, wirksam und

¹⁵² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnrbg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁵⁴ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁵⁵ Siehe Resolution 65/1.

¹⁵⁶ Siehe Resolution 64/236, Ziff. 20.

¹⁵⁷ A/66/287.

¹⁵⁸ A/CONF.216/PC/9.

transparent zur Förderung der aktiven Beteiligung von Vertretern aus Entwicklungsländern am Vorbereitungsprozess der Konferenz, der die noch ausstehenden, außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen, die informellen Vorverhandlungen und die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses umfasst, und an der Konferenz selbst zu verwenden, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, bei der Verwendung von Mitteln aus dem Treuhandfonds die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers mit Vorrang zu behandeln;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Ergebnis der Konferenz vorzulegen;

18. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konferenz den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage I

Vorläufige Tagesordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien)

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl des Präsidenten
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Annahme der Tagesordnung der Konferenz
5. Wahl der anderen Amtsträger
6. Arbeitsplan, einschließlich der Einsetzung von Nebenorganen, und sonstige organisatorische Fragen
7. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
8. Generaldebatte
9. Berichte der Runden Tische
10. Ergebnis der Konferenz
11. Annahme des Konferenzberichts
12. Abschluss der Konferenz

Anlage II

Entwurf des Arbeitsplans der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien)

1. Die nachstehenden Regelungen wurden gemäß Resolution 64/236 der Generalversammlung abgefasst.

2. Die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung wird vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten.

I. Arbeitsplan

A

Plenarsitzungen

3. Die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung umfasst insgesamt sechs Plenarsitzungen auf hoher Ebene, die wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch, den 20. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Donnerstag, den 21. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Freitag, den 22. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Nach Bedarf finden auch am Abend Sitzungen statt. Alle Plenarsitzungen werden im Riocentro Exhibition and Convention Center abgehalten.

4. Die Aufstellung der Rednerlisten für die Plenarsitzungen erfolgt durch das Los, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungschefs zuerst das Wort ergreifen, gefolgt von anderen Delegationsleitern. Der Heilige Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und die Europäische Union in ihrer Eigenschaft als Beobachter werden in die Rednerliste aufgenommen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt. Detaillierte Regelungen werden rechtzeitig in einer Mitteilung des Sekretariats bekanntgegeben, die in enger Absprache mit dem Gastland und dem Präsidium des Vorbereitungsausschusses erstellt wird.

5. Auf der offiziellen Eröffnungs-Plenarsitzung, die am Mittwoch, dem 20. Juni, vormittags stattfindet, werden alle Verfahrens- und Organisationsfragen behandelt, darunter die Annahme der Geschäftsordnung und der Tagesordnung, die Wahl des Präsidenten der Konferenz, die Wahl der Amtsträger, die Einsetzung eines Hauptausschusses, die Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Regelungen für die Erstellung des Konferenzberichts und sonstige Fragen. Auf der Plenarsitzung werden darüber hinaus der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die neun wichtigen Gruppen Erklärungen abgeben.

6. Im Rahmen der Eröffnungszeremonie der Konferenz, die am Mittwoch, dem 20. Juni, während der Nachmittags-Plenarsitzung stattfindet, geben der Präsident der Konferenz, der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Konferenz Erklärungen ab.

7. Am Ende der Abschluss-Plenarsitzung, die am Freitag, dem 22. Juni, nachmittags stattfindet, werden voraussichtlich die Berichterstatter der Runden Tische auf hoher Ebene ihre

Zusammenfassungen vortragen und das Ergebnisdokument und der Bericht der Konferenz angenommen werden.

B

Hauptausschuss

8. Ein im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz eingesetzter Hauptausschuss tagt erforderlichenfalls parallel zu den Plenarsitzungen, mit Ausnahme der Eröffnungs- und Abschlussitzung. Der Hauptausschuss befasst sich mit der Klärung etwaiger offener Fragen.

C

Runde Tische auf hoher Ebene

9. Im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung werden parallel zu den Plenarsitzungen vier Runde Tische auf hoher Ebene wie folgt abgehalten:

Mittwoch, den 20. Juni 2012, von 16.30 bis 19.30 Uhr

Donnerstag, den 21. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Freitag, den 22. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr.

10. Die vier Runden Tische auf hoher Ebene stehen unter dem gemeinsamen Motto „Das künftige Vorgehen zur Umsetzung der erwarteten Ergebnisse der Konferenz“.

11. Jeder Runde Tisch auf hoher Ebene hat zwei Kovorsitzende und einen Berichterstatter, die vom Präsidenten der Konferenz aus dem Kreis der an der Konferenz teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Minister nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung und unter Berücksichtigung der an die Vorsitzenden der Regionalgruppen zu richtenden Aufforderungen zur Benennung von Kandidaten ernannt werden.

12. Die von den Berichterstattern angefertigten Zusammenfassungen sollen die Ergebnisse der Runden Tische enthalten und sollen auf der Abschluss-Plenarsitzung der Konferenz vorgelegt und in den Schlussbericht der Konferenz aufgenommen werden.

13. Die vier interaktiven Runden Tische bringen eine Vielzahl von Interessenträgern zusammen und haben jeweils siebenzig Sitze; bis zu fünfzig für Regierungsdelegationen und mindestens zwanzig für andere Teilnehmer, darunter Vertreter von Beobachtern, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, anderen akkreditierten zwischenstaatlichen Organisationen und wichtigen Gruppen. Mitgliedstaaten und andere Teilnehmer werden ermutigt, bei den Runden Tischen auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein. In Anbetracht der begrenzten Teilnehmerzahl wird das Sekretariat die Konferenzteilnehmer auffordern, sich im Vorfeld der Konferenz für die Teilnahme an einem der Runden Tische anzumelden. Der Beginn der Anmeldefrist für die Teilnahme an den Runden Tischen wird im *Journal of the United Nations* bekanntgegeben.

14. Die Staaten, Beobachter, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen oder anderen akkreditierten zwischenstaatlichen Organisationen oder Vertreter wichtiger Gruppen dürfen jeweils nur an einem Runden Tisch teilnehmen. Jeder Teilnehmer kann einen Berater hinzuziehen.

15. Die Teilnehmerlisten für die einzelnen Runden Tische werden vorab zur Verfügung gestellt.

16. Die Beratungen der Runden Tische werden in einen Nebensaal, der Medienvertretern und allen anderen akkreditierten Teilnehmern offensteht, audiovisuell übertragen.

II. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz: Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

17. Ein Vollmachtenprüfungsausschuss wird im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz ernannt.

III. Teilnehmer

A

Mitgliedstaaten und Beobachter

18. Die Konferenz, einschließlich der Plenarsitzungen und der informellen Treffen, steht im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und der Europäischen Union in ihrer Eigenschaft als Beobachter sowie zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen zur Teilnahme offen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Sitzungen und der Arbeit aller internationalen Konferenzen, die unter ihrer Schirmherrschaft einberufen werden, teilzunehmen.

B

Institutionelle Interessenträger

19. Andere maßgebliche zwischenstaatliche Organisationen, die beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, sowie die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen können im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz gegebenenfalls an den Beratungen teilnehmen.

20. Darüber hinaus können interessierte zwischenstaatliche Organisationen, die nicht beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung oder bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, im Einklang mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung stellen. Formulare für die elektronische Registrierung und Akkreditierung werden auf der Website der Konferenz¹⁵⁹ bereitgestellt.

¹⁵⁹ <http://www.uncsd2012.org/rio20>.

C

Wichtige Gruppen

21. Nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen, die beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, und jene, die Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben, werden im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz gegebenenfalls zur Teilnahme an den Beratungen der Konferenz eingeladen.

22. Darüber hinaus können interessierte nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung oder bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, im Einklang mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung stellen.¹⁶⁰

IV. Sekretariat

23. Der Generalsekretär der Konferenz koordiniert innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands die Unterstützung für die Organisation der Konferenz.

V. Dokumentation

24. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen umfasst die offizielle Dokumentation der Konferenz die vor, während und nach der Konferenz herausgegebenen Dokumente.

25. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen wird empfohlen, dass der Konferenzbericht die Beschlüsse der Konferenz, eine Kurzdarstellung der Beratungen sowie eine Darstellung der Arbeiten der Konferenz und der auf den Plenarsitzungen beschlossenen Maßnahmen enthält.

26. Die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der bei den Runden Tischen auf hoher Ebene geführten Gespräche sollen ebenfalls in den Bericht der Konferenz aufgenommen werden.

VI. Organisation paralleler Sitzungen und anderer Veranstaltungen der Konferenz

27. Parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, darunter ein Partnerschaftsforum und Lernzentren, finden, sofern sie im Hauptgebäude abgehalten werden, zu den gleichen Zeiten wie die Plenarsitzungen und die Runden Tische statt. Das Partnerschaftsforum und die Lernzentren sind offizieller Bestandteil der Konferenz. Die Dolmetschung dieser Sitzungen erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit.

VII. Nebenveranstaltungen

28. Sonderveranstaltungen, einschließlich Unterrichtungen, Seminaren, Arbeitstagen und Podiumsdiskussionen über Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung, werden von Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierten institutionellen und nicht institutionellen Akteuren zum Nutzen der Konferenzteilnehmer organisiert. Die Richtlinien für die Organisation von Sonderveranstaltungen sowie der entsprechende Veranstaltungskalender werden auf der Website der Konferenz¹⁵⁹ bereitgestellt.

VIII. Medienberichterstattung

29. Die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information erstellt Pressematerialien für die Journalisten, die über die Konferenz berichten. Zusätzlich werden regelmäßige Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Plenarsitzungen, Runden Tische und anderen Veranstaltungen herausgegeben. Die gesamte einschlägige Dokumentation wird in elektronischer Form auf der Website der Konferenz¹⁵⁹ bereitgestellt.

30. Die Plenarsitzungen und Runden Tische sowie die Pressekonferenzen können im Medienbereich zeitgleich mitverfolgt werden. Für spezielle Unterrichtungen der Medien und für Pressekonferenzen wird ein Programm herausgegeben.

RESOLUTION 66/198

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.2, Ziff. 8)¹⁶¹.

66/198. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁶² und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶³, der Erklärung von Mauritius¹⁶⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nach-

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶³ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁴ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁰ Siehe Beschluss 66/544.

haltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶⁶, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁷, die Resolution 65/156 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2010 und alle ihre anderen früheren Resolutionen zu dem Thema sowie den Bericht des Generalsekretärs über die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius¹⁶⁸,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über konkrete Empfehlungen zur verbesserten Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der in Reaktion auf das Ersuchen im Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius erstellt wurde¹⁶⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch das System der Vereinten Nationen¹⁷⁰;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁵ weiterhin sachbezogen zu behandeln;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

6. *beschließt außerdem*, die für die sechsundsechzigste Tagung herausgegebenen Berichte des Generalsekretärs über konkrete Empfehlungen zur verbesserten Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und über die Überprüfung der Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch das System der Vereinten Nationen auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 66/199

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.3, Ziff. 8)¹⁷¹.

66/199. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 60/195 und 60/196 vom 22. Dezember 2005, 61/198 und 61/200 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007, 63/216 und 63/217 vom 19. Dezember 2008, 64/200 vom 21. Dezember 2009 und 65/157 vom 20. Dezember 2010 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

¹⁶⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁷ Siehe Resolution 65/2.

¹⁶⁸ A/65/115.

¹⁶⁹ A/66/278.

¹⁷⁰ A/66/218.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 64/200 und 65/157¹⁷²;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Weltweite Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf ihrer vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung als das Hauptforum auf globaler Ebene für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos bekräftigt wurde;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁷³, fordert die Mitgliedstaaten, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Hyogo-Rahmenaktionsplan beschleunigt durchzuführen, und ersucht das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, die Ausarbeitung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos für die Zeit nach 2015 zu erleichtern;

6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, das Sekretariat der Strategie zu stärken, namentlich indem er die Stelle des Beigeordneten Generalsekretärs für die Verringerung des Katastrophenrisikos und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bis 2015 verlängert hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf eine alle einbeziehende, offene und transparente Weise andere Maßnahmen zu prüfen, die sicherstellen sollen, dass das Sekretariat der Strategie sein übergreifendes Mandat effizient und wirksam wahrnehmen kann;

8. *begrüßt* das Angebot der Regierung Japans, 2015 die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos auszurichten;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ unter dem Punkt „Nachhaltige

Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin aktuelle Informationen über die bisherigen Fortschritte und die Möglichkeiten für weitere Fortschritte bei der wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in das gesamte System der Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 66/200

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.4, Ziff. 9)¹⁷⁴.

66/200. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009 und 65/159 vom 20. Dezember 2010 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁵,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁶, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁷ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷⁸, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁹, das Ergebnis der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Über-

¹⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷² A/66/301.

¹⁷³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

einkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehalten wurden¹⁸⁰, und die Ergebnisse aller Tagungen, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸¹, die Erklärung von Mauritius¹⁸² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸³ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde¹⁸⁴,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das letztliche Ziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

1. *verweist* auf das Ergebnis der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die von der Regierung Mexikos vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) ausgerichtet wurden¹⁸⁵;

2. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die bestehende politische Dynamik zu nutzen, um bei den Verhandlungen über Klimaänderungen weiter voranzukommen;

¹⁸⁰ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

¹⁸¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸² *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸³ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁴ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

¹⁸⁵ FCCC/CP/2010/7/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2010/12/Add.1 und 2.

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen¹⁸⁶;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, im Rahmen der laufenden Verhandlungen auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto ein ehrgeiziges, sachorientiertes, ganzheitliches und ausgewogenes Ergebnis zu erzielen;

5. *stellt anerkennend fest*, dass die Regierung Südafrikas die siebzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die siebente Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban ausrichtete;

6. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

7. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/201

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.5, Ziff. 8)¹⁸⁷.

66/201. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193

¹⁸⁶ A/66/291, Abschn. I.

¹⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008, 64/202 vom 21. Dezember 2009 und 65/160 vom 20. Dezember 2010 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁸⁸,

besorgt über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ spätestens im März 2013 abgehalten werden soll,

sowie besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸⁹ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁹⁰ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung *unterstreichend* und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung der Republik Korea für die Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon,

Kenntnis nehmend von der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“, auf der betont wurde, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als ein Mittel dient, um unter anderem Ernährungssicherheit, Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung zu errei-

chen, eine nachhaltige Flächennutzung in Trockengebieten zu fördern und den Wissenschaftsprozess zu verbessern, damit Fragen zum Thema Wüstenbildung, Landverödung und Dürre besser verstanden werden, und die umfassende Arbeit anerkennend, die von der Koordinierungsstelle und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung bei der Organisation der Tagung auf hoher Ebene geleistet wurde,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/160 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹¹;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die kritische Situation in der Region des Horns von Afrika, die derzeit von einer der schwersten Dürren der Geschichte betroffen ist, und betont, dass diese Situation auf die Notwendigkeit hinweist, das Übereinkommen und seinen Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁹² durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen wirksam umzusetzen;

3. *begrüßt* die Ergebnisse der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und betont die Notwendigkeit, die auf der Tagung verabschiedeten Beschlüsse umzusetzen;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, als Folgemaßnahme zu mehreren externen Bewertungen, einschließlich des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009¹⁹³, dauerhafte Lösungen im Hinblick auf die Lenkungs- und institutionellen Regelungen des Globalen Mechanismus zu finden, mit dem Ziel, die Betreuungsdienste für die Konferenz der Vertragsparteien zu verbessern;

5. *empfiehlt* die Stärkung der beratenden Rolle des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie, deren Empfehlungen eine wirksame Überwachung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ermöglichen;

6. *stellt fest*, dass die wissenschaftliche Grundlage des Übereinkommens weiter gestärkt werden muss, und nimmt Kenntnis von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss, eine regional ausgewogene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die konkrete Möglichkeiten für die wissenschaftliche Beratung zum Thema Wüstenbildung, Land-

¹⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁸⁹ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁹¹ Siehe A/66/291, Abschn. II.

¹⁹² A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁹³ Siehe A/64/379.

verödung und Dürre erörtern soll, unter Berücksichtigung des regionalen Ansatzes des Übereinkommens¹⁹⁴;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den derzeitigen Anstrengungen zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter und solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung;

8. *bittet* die Globale Umweltfazilität, im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Mittelzuweisung bei künftigen Wiederauffüllungen zu erwägen, mehr Mittel für den Schwerpunktbereich Landverödung zu veranschlagen, vorausgesetzt, dass Mittel dafür zur Verfügung stehen;

9. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens beteiligt sind;

10. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln in ausreichendem und berechenbarem Umfang, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und den Aufbau von Kapazitäten;

11. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

12. *bekräftigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2017 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens erfolgen soll, wie von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung beschlossen¹⁹⁵;

13. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die für diesen Zeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans, den er für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorlegt, Mittel für diese Tagungen vorzusehen;

14. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/202

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.6, Ziff. 7)¹⁹⁶.

66/202. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009 und 65/161 vom 20. Dezember 2010 und frühere Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁹⁷,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über den Arbeitsfortschritt der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁹⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage der biologischen Vielfalt ist;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Indiens, vom 8. bis 19. Oktober 2012 die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und vom 1. bis 5. Oktober 2012 die sechste als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten;

5. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

¹⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁹⁸ A/66/291, Abschn. III.

¹⁹⁴ Siehe ICCD/COP(10)/31/Add.1, Beschluss 20/COP.10.

¹⁹⁵ Ebd., Beschluss 32/COP.10.

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenund-sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/203

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.7, Ziff. 8)¹⁹⁹.

66/203. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 64/204 vom 21. Dezember 2009, 65/162 vom 20. Dezember 2010 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰¹,

in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰² und ihre Grundsätze,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰³,

sowie unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁰⁴,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit zur Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, wie in der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Na-

tionen²⁰⁵ und in der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²⁰⁶ festgelegt,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

feststellend, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen 2012 vierzig Jahre alt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung und den darin enthaltenen Beschlüssen²⁰⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Arbeit des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ist;

4. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich glaubwürdige und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick und die dazugehörige Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger derzeit erarbeitet werden, und betont, dass die politische Relevanz des Umweltausblicks erhöht werden muss, unter anderem durch die Benennung von Politikoptionen zur rascheren Erreichung der international vereinbarten Ziele und als Beitrag zu globalen und regionalen Prozessen und Tagungen, auf denen Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele erörtert werden, einschließlich der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

5. *begrüßt* die Billigung des Arbeitsprogramms und des Haushalts für den Zeitraum 2012-2013;

6. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 26/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Februar 2011 über die internationalen Lenkungs-

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁰¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁰³ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁴ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁰⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

²⁰⁶ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

²⁰⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 25 (A/66/25)*.

strukturen im Umweltbereich²⁰⁷ und von dem Nairobi-Helsinki-Ergebnis²⁰⁸;

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/204

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.8, Ziff. 8)²⁰⁹.

66/204. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²¹⁰, die Agenda 21²¹¹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²¹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009 und 65/164 vom 20. Dezember 2010 über

Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982²¹⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/253 vom 23. Februar 2010 mit dem Titel „Internationaler Nouruz-Tag“ und ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011 mit dem Titel „Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung“,

Kenntnis nehmend von dem interaktiven Dialog der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 20. April 2011 abgehalten wurde, um den Internationalen Tag der Mutter Erde zu begehen, indem Wege zur Förderung eines ganzheitlichen Konzeptes für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur erörtert und nationale Erfahrungen mit Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Entwicklung in Harmonie mit der Natur ausgetauscht wurden,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationaler Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete²¹⁶,

aner kennend, wie wichtig die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Ökosysteme zu vertiefen,

in der Erkenntnis, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator für die Messung der Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten konzipiert wurde und dass diese Einschränkung im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung überwunden werden muss, und in Anerkennung der diesbezüglich geleisteten Arbeit,

in Anbetracht der uneinheitlichen Verfügbarkeit statistischer Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und der Notwendigkeit, ihre Qualität und Quantität zu verbessern,

bekräftigend, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Um-

²⁰⁸ UNEP/GC.26/18, Anlage.

²⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Georgien, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libanon, Nepal, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tunesien und Venezuela (Bolivarische Republik).

²¹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²¹¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²¹² Resolution S-19/2, Anlage.

²¹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁵ Resolution 37/7, Anlage.

²¹⁶ Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

welt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung,

aner kennend, dass viele alte Zivilisationen und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses für die symbiotische Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

sowie in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Wissenschaft geleisteten Arbeit, darauf hinzuweisen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, und ihrer Anstrengungen, nachhaltigere Produktions- und Konsummodelle zu entwickeln,

in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über Harmonie mit der Natur²¹⁷;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf der sechshundsechzigsten Tagung der Versammlung einen interaktiven Dialog einzuberufen, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 23. April 2012 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden soll, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf das Ökosystem der Erde zu erörtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 23. April 2012 einzuberufenden Plenarsitzungen stattfinden soll, und bittet die Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Fonds zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das bestehende, vom Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und von der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten geführte Informationsportal über nachhaltige Entwicklung weiter dazu heranzuziehen, Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur zu sammeln, deren Ziel darin besteht, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit, einschließlich Erfolgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften stärker zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, dass ein entsprechendes Portal 2012 geschaffen wird;

5. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über

nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

6. *ermutigt* alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;

7. *bittet* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Akteuren, darunter nach Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Sachverständigen und akademischen Kreisen, sowohl neue Mittel und Wege zur Überwindung der Einschränkungen des Bruttoinlandsprodukts als Indikator für die nachhaltige Entwicklung aufzuzeigen als auch die Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten besser zu messen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/205

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.9, Ziff. 7)²¹⁸.

66/205. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete²¹⁹, dem Ergebnisdokument des vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek abgehaltenen Weltgipfels über Berggebiete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003, 59/238 vom 22. Dezember 2004,

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Frankreich, Georgien, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nepal, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Salomonen, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

²¹⁹ A/C.2/57/7, Anlage.

²¹⁷ A/66/302.

60/198 vom 22. Dezember 2005, 62/196 vom 19. Dezember 2007 und 64/205 vom 21. Dezember 2009,

erneut erklärend, dass Kapitel 13 der Agenda 21²²⁰ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²²¹, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von fünfzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und einhundertdreizehn Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

sowie Kenntnis nehmend von der 2010 in Perth (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) abgehaltenen Konferenz über globalen Wandel und die Berggebiete der Welt, von der 2011 in Luzern (Schweiz) abgehaltenen Luzerner Weltgebirgskonferenz und ihren regionalen Bewertungsberichten über Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete seit 1992 und ihrem Aktionsaufruf sowie von der 2011 in Katmandu abgehaltenen Internationalen Konferenz über eine grüne Wirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete,

in der Erkenntnis, dass trotz der bisherigen Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung der Bergregionen immer noch ein hohes Maß an Armut, Ernährungsunsicherheit, sozialer Ausgrenzung und Umweltzerstörung zu verzeichnen ist,

sowie in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²²;

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist, und erkennt an, dass

die Berge weltweit eine wichtige Funktion besitzen, da sie die Quelle des Großteils des Süßwasservorkommens der Erde sind, eine reiche biologische Vielfalt und andere natürliche Ressourcen, einschließlich Holz und Mineralien, in sich bergen, der Ursprung einiger Quellen erneuerbarer Energie und ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel sowie ein Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes sind und durch all dies einen nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzen erzeugen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken, sensible Hinweise auf Klimaänderungen liefern, und betont, dass Schritte unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken und Anpassungsmaßnahmen zu fördern;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in vielen Regionen der Welt ein Schlüssel zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist;

5. *regt an*, Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete bei zwischenstaatlichen Erörterungen über den Klimawandel, den Verlust der biologischen Vielfalt und die Bekämpfung der Wüstenbildung im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²³, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²⁴, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²²⁵ und dem Waldforum der Vereinten Nationen stärker zu berücksichtigen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Land gehören;

7. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen und integrierte Politikkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu fördern;

²²⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²²¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²²² A/66/294.

²²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²²⁴ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²²⁵ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationale, regionale und globale Politikgestaltung und die entsprechenden Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

9. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wassers, die Folgen von Erosion, Entwaldung und der Degradation von Wassereinzugsgebieten, die Häufigkeit und das Ausmaß von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch Industrie, Verkehr, Tourismus, Bergbau und Landwirtschaft sowie die Folgen der Klimaänderungen und des Verlusts der biologischen Vielfalt zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgssystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung und die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Berggebieten dafür sind, die Funktion der Berge als natürlicher Regulator für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken, und stellt fest, dass der Internationale Tag der Berge im Jahr 2011 als Beitrag zur Begehung des Internationalen Jahres der Wälder 2011 dem Thema „Berge und Wälder“ gewidmet sein wird;

11. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der lokalen Wirtschaft ist, und schätzt die wichtige Rolle, die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im System der Vereinten Nationen bei der Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und Forstwirtschaft zukommt, und die vorteilhaften Auswirkungen, die ihr Feldprogramm, ihre normative Tätigkeit und die von ihr gewährte Unterstützung für internationale Prozesse auf die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete haben;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von dem Zweiten Weltforum über Erdbeben, das im Oktober 2011 vom Internationalen Erdbeben-Konsortium organisiert und von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ausgerichtet wurde, und dem vom Internationalen Programm für Forschung und Ausbildung zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Berggebieten

angebotenen Lehrgang zum Katastrophenrisikomanagement in Berggebieten, der vom Sekretariat der Bergpartnerschaft und von der Universität Turin (Italien) organisiert wurde;

13. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, Strategien für das Katastrophenrisikomanagement zu entwickeln oder zu verbessern, um die zunehmenden nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben zu bewältigen;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Berggemeinden und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Berggemeinden zu untersuchen, namentlich die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der Berggebiete, um zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen nachhaltige Anpassungsstrategien zu erarbeiten und anschließend geeignete Maßnahmen durchzuführen;

15. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

17. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken, und legt den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, in die Aktivitäten, Pro-

gramme und Projekte zur Entwicklung von Berggebieten einzubeziehen;

19. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik, -programme und -planung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Berggemeinden an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

20. *weist mit Anerkennung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat²²⁶;

21. *bittet* die Staaten und die anderen Interessenträger, die Durchführung des Arbeitsprogramms über die biologische Vielfalt der Berggebiete zu stärken, so auch durch die Einrichtung geeigneter institutioneller Regelungen und eines geeigneten institutionellen Mechanismus, die die Vielzahl der Interessenträger einbeziehen;

22. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere kooperative Ansätze bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

23. *betont*, wie wichtig der Austausch von bewährten Praktiken, Informationen und geeigneten umweltschonenden Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete ist, und legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen einen solchen Austausch nahe;

24. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welche wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welchem hohem Maße Berggemeinden extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind, und bittet in dieser Hinsicht die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen insbesondere der Entwicklungsländer, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

25. *unterstreicht* die Notwendigkeit, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der

Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkredit und Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

26. *befürwortet* den weiteren Ausbau nachhaltiger landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und die Verbesserung des Marktzugangs und der Marktteilhabe für die Bauern und Agroindustriunternehmen der Berggebiete mit dem Ziel deutlicher Einkommenszuwächse für die Bauern, insbesondere die Kleinbauern und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe;

27. *begrüßt* den wachsenden Beitrag von Initiativen des nachhaltigen Tourismus in Bergregionen als einen Weg zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Steigerung des sozioökonomischen Nutzens für die lokalen Gemeinschaften und die Tatsache, dass sich die Verbrauchernachfrage zunehmend in die Richtung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus bewegt;

28. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge nicht nur für die Hochlandgemeinden, sondern auch für einen großen Teil der in Tieflandgebieten lebenden Weltbevölkerung stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

30. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zum Schutz der Alpen²²⁷ konstruktive neue Ansätze für die integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie die Deklaration „Bevölkerung und Kultur“²²⁸, den Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen²²⁹, die Zusammenarbeit mit anderen Organen des Übereinkommens zu relevanten Themen und die Aktivitäten im Rahmen der Bergpartnerschaft;

²²⁶ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/27.

²²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBl. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

²²⁸ Verfügbar unter http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/AC_IX_11_declarationpopcult_de_fin.pdf.

²²⁹ Verfügbar unter http://www.alpconv.org/de/ClimatePortal/Documents/20120220_AC_X_B6_fin_fin_de.pdf.

31. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten²³⁰, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinierung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

32. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Internationalen Zentrums für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Bergbewohner zu bewirken;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adelboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

34. *betont*, wie wichtig es ist, in Berggebiete betreffenden Fragen Kapazitäten aufzubauen, Institutionen zu stärken und die entsprechenden Hochschul- und Weiterbildungsprogramme zu verbessern, um Chancen zu erweitern und den Verbleib von Fachkräften, einschließlich Jugendlicher, in Berggebieten zu fördern, und betont außerdem, wie wichtig die Förderung von Bildungs- und Kampagnenprogrammen dafür ist, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu begünstigen, das Bewusstsein für Fragen der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für das Wesen der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen und die Möglichkeiten umfassend zu nutzen, die sich in dieser Hinsicht jedes Jahr mit der Begehung des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember ergeben;

35. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen einer systematischen, auf einschlägigen Kriterien beruhenden Überwachung, die auch Fortschritts- und Veränderungstrends erfasst, je nach Bedarf auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene aufgeschlüsselte wissenschaftliche Daten zu Berggebieten zu erheben, die als Grundlage für interdisziplinäre Forschungsprogramme und -projekte dienen und die Entscheidungsfindung und Planung verbessern sollen;

36. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21²²⁰, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Zif-

fern des Durchführungsplans von Johannesburg²²¹ wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

37. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die aktive Beteiligung an der Bergpartnerschaft zu erwägen, um ihren Nutzen zu erhöhen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwanzigsten Tagung im Jahr 2013, auf der „Berge“ einer der zu überprüfenden Themenkomplexe sein wird, über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten;

38. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²⁴, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²²⁵, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²³, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen²²⁷ und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten²³⁰;

39. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

40. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen zur Verbesserung der strategischen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Initiativen, die sich mit der Entwicklung der Berggebiete befassen, wie etwa dem Bergforum, der Bergpartnerschaft, der Initiative für Gebirgsforschung, der International Mountain Society, der Globalen Bewertung der biologischen Vielfalt der Berggebiete, dem Internationalen Zentrum für integrierte Gebirgsentwicklung und dem Konsortium für die nachhaltige Entwicklung der Anden-Ökoregion;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

²³⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text>.

RESOLUTION 66/206

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.10, Ziff. 8)²³¹.

66/206. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007 und 64/206 vom 21. Dezember 2009 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und ihre Resolution 65/151 vom 20. Dezember 2010 über das Internationale Jahr der nachhaltigen Energie für alle,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³²;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und erkennt die Beiträge an, die regionale Initiativen, Institutionen und regionale Wirtschaftskommissionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, leisten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, die Gelegenheit zu nutzen, die sich mit dem Internationalen Jahr der nachhaltigen Energie für alle bietet, das globale Bewusstsein für die Bedeutung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, einer effizienteren Energienutzung, eines stärkeren Rückgriffs auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und der umweltfreundlichen Nutzung traditioneller Energiequellen sowie der Förderung des Zugangs zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energiedienstleistungen zu schärfen, und *nimmt* in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative des Generalsekretärs „Nachhaltige Energie für alle“;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den regionalen und multilateralen Mechanismen und Initiativen für Zusammenarbeit und Integration im Bereich Energie, die zur

Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen anregen, wie der PetroCaribe-Fonds zur Finanzierung alternativer Energiequellen, das Mesoamerikanische Projekt für Integration und Entwicklung, das Karibische Programm für die Erschließung erneuerbarer Energien, die Energieinitiative der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, der Mittelmeer-Solarplan, Energie+, die Energieinitiative der Europäischen Union für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung, die Paris-Nairobi-Klimainitiative – saubere Energie für alle in Afrika, die Energiepartnerschaft zwischen Afrika und der Europäischen Union, die Energiezusammenarbeit im Ostseeraum, die Internationale Partnerschaft für Zusammenarbeit im Bereich Energieeffizienz, die Panamerikanische Energie- und Klimapartnerschaft, die Globale Bioenergie-Partnerschaft, die Internationale Organisation für erneuerbare Energien, die Globale Allianz für saubere Kochherde, das Ministerforum saubere Energie und die Energiestrategie der Union Südamerikanischer Nationen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Frage der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen weiter sachbezogen zu behandeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/207

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/441, Ziff. 11)²³³.

66/207. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/165 vom 20. Dezember 2010 und alle sonstigen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat),

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2011/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2011 und alle sonstigen früheren Resolutionen des Rates über menschliche Siedlungen,

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²³² A/66/306.

²³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

ferner unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁴ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁵ enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²³⁶ enthaltene Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben,

unter Hinweis auf die Habitat-Agenda²³⁷, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²³⁸, den Durchführungsplan von Johannesburg²³⁶ und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²³⁹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Gesamtzahl aller Slumbewohner trotz der Erreichung der Millenniums-Zielvorgabe, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, weiter zunimmt,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁰, insbesondere Ziffer 77 k), worin sich die Staats- und Regierungschefs verpflichtet haben, über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus auf das Ziel von Städten ohne Elendsviertel hinzuarbeiten, indem sie mit angemessener Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Zahl der Slumbewohner senken und ihre Lebensbedingungen verbessern, und zwar indem sie mit Vorrang nationale Stadtplanungsstrategien unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgen, den Slumbewohnern gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie sowie Wasser- und Sanitärversorgung, und zu angemessenem Wohnraum gewähren und eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung fördern, und UN-Habitat nahelegend, auch weiterhin die nötige technische Hilfe bereitzustellen,

²³⁴ Siehe Resolution 55/2.

²³⁵ Siehe Resolution 60/1.

²³⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²³⁸ Resolution S-25/2, Anlage.

²³⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 23/9 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 15. April 2011 über globale und nationale Strategien und Rahmenpläne zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Slumbewohnern über die Millenniums-Zielvorgabe hinaus²⁴¹,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

mit Anerkennung begrüßend, dass UN-Habitat im Rahmen seines Mandats einen wichtigen Beitrag zu kostenwirksameren Übergängen zwischen Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau leistet sowie dass es im Ständigen interinstitutionellen Ausschuss mitwirkt,

unter Begrüßung der Fortschritte, die UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt, und der Anstrengungen, die es als nicht ständig vor Ort vertretene Einrichtung unternimmt, um den Programmländern dabei zu helfen, die Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu integrieren,

sowie unter Begrüßung des Angebots der Regierung Italiens und der Stadt Neapel, vom 1. bis 7. September 2012 die sechste Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin angemessene und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 23/10 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 15. April 2011 über künftige Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen in den Bereichen städtische Wirtschaft und Finanzierungsmechanismen für Stadtsanierung, Wohnraum und grundlegende Dienste für die städtischen Armen²⁴¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/207 vom 21. Dezember 2009, in der sie von der Empfehlung Kenntnis nahm, die der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seiner Resolution 22/1 vom 3. April 2009 abgab, und in der sie nach Behandlung der Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat einen Bericht über diese Frage zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu erarbeiten,

²⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 8 (A/66/8)*, Anhang, Abschn. B.

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 65/165 dem Generalsekretär nahelegte, in Konsultation mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat und in Absprache mit allen Partnern der Habitat-Agenda die Möglichkeit zu prüfen, die beiden Themen „Systeme zur Wohnraumfinanzierung“ und „nachhaltige Urbanisierung“ in den Vorbereitungsprozess für Habitat III zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²⁴², über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)²⁴³ und über die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)²⁴⁴;

2. *beschließt*, im Einklang mit dem Zwanzigjahreszyklus (1976, 1996 und 2016) 2016 eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) einzuberufen, um die globale Verpflichtung auf eine nachhaltige Urbanisierung neu zu beleben, in deren Mittelpunkt die Durchführung einer „Neuen Stadtagenda“, gestützt auf die Habitat-Agenda²³⁷, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²³⁸ und die einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁴ enthaltenen Ziele, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁴⁵ und den Durchführungsplan von Johannesburg²³⁶ sowie die Ergebnisse anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, stehen soll;

3. *erkennt* in dieser Hinsicht *an*, wie wichtig die bevorstehende, vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist;

4. *betont*, dass die Zeitplanung für die Konferenz und den Vorbereitungsprozess mit der vierundzwanzigsten und fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats von UN-Habitat und mit der sechsten und siebenten Tagung des Welt-Städteforums abgestimmt werden sollte, um vollen Nutzen aus den geplanten Sitzungen ziehen zu können, und legt den regelmäßigen regionalen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und anderen einschlägigen Tagungen von Sachverständigengruppen nahe, die Aktivitäten des Vorbereitungsprozesses zu unterstützen und dabei zu berücksichtigen, dass die Konferenz und ihr Vorberei-

tungsprozess auf möglichst integrative, effiziente, wirksame und verbesserte Weise durchgeführt werden sollen;

5. *beschließt*, vor Ende 2012 den Umfang, die Modalitäten, das Format und die Organisation der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) möglichst effizient und wirksam zu behandeln;

6. *bittet* den Generalsekretär, den Exekutivdirektor von UN-Habitat zum Generalsekretär der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung zu ernennen, der im Namen des Systems der Vereinten Nationen als Koordinator fungieren soll;

7. *bittet* die Regierungen und die regionalen und lokalen Behörden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in ihren Ländern, Regionen und städtischen Gebieten die Slumbewohner zahlenmäßig zu erfassen und auf dieser Grundlage mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft freiwillige und realistische nationale, regionale und lokale Zielvorgaben zu setzen, die bis 2020 zu erreichen sind, mit dem Ziel, die Lebensbedingungen der Slumbewohner erheblich zu verbessern, im Einklang mit Resolution 23/9 des Verwaltungsrats von UN-Habitat²⁴¹;

8. *bittet* UN-Habitat, im Rahmen seines laufenden Haushalts und gemäß seinem mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan für den Zeitraum 2008-2013 oder seinem darauffolgenden strategischen Plan den Regierungen sowie den regionalen und lokalen Behörden, die die Zahl der Slumbewohner erfassen und die diesbezüglichen Tendenzen ermitteln, freiwillige nationale, regionale und lokale Zielvorgaben für 2020 setzen, nationale, regionale und lokale Strategien und Pläne zur Verhütung und Sanierung von Slums erarbeiten, Programme für Slumsanierung und die Schaffung von Wohnraum erarbeiten und durchführen und den Durchführungsstand überwachen möchten, technische Hilfe und Beratung zu gewähren und dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt hat, und nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen der Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Plans, die dem Verwaltungsrat von UN-Habitat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde²⁴⁶;

10. *ermutigt* UN-Habitat, seine Arbeit an dem strategischen Plan für 2014-2019 im Benehmen mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter auf offene und transparente Weise fortzusetzen und für den genannten Zeitraum realistische und erreichbare Ziele zu setzen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors über die Überprüfung der Lenkungsstruktur des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlung-

²⁴² Siehe A/66/326.

²⁴³ A/66/281.

²⁴⁴ A/66/282.

²⁴⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁶ HSP/GC/23/5/Add.3.

gen²⁴⁷ und ermutigt UN-Habitat, diesen Prozess in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter voranzutreiben, um seine Transparenz, Rechenschaftspflicht, Effizienz und Wirksamkeit weiter zu erhöhen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen, das der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seiner Resolution 23/10²⁴¹ an den Exekutivdirektor gerichtet hat, ausgehend von den Erkenntnissen aus den experimentellen rückzahlbaren Anschubfinanzierungen und den Programmen der Slumsanierungsfazilität den Arbeitsschwerpunkt von UN-Habitat im Bereich Finanzierung menschlicher Siedlungen auf die Stärkung seiner normativen Ansätze für die städtische Wirtschaft und die Förderung der Finanzierung von Stadtanierung, Wohnraum und grundlegenden Diensten für die städtischen Armen zu verlegen und dabei das geografische und regionale Gleichgewicht zu berücksichtigen, sowie von dem Ersuchen, für die künftige Bereitstellung von Kreditvergabe-, Garantie- und Finanzberatungsdiensten in den Sektoren Stadtanierung und Wohnraumfinanzierung möglichst rasch Partnerschaftsmodelle mit Institutionen für Entwicklungsfinanzierung zu sondieren und im Benehmen mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Modell auszuwählen;

13. *legt UN-Habitat abermals nahe*, im Rahmen seines Mandats und im Einklang mit seinem mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan für den Zeitraum 2008-2013 seine bestehende Zusammenarbeit in Fragen bezüglich Städten und Klimawandel fortzusetzen und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter eine ergänzende Rolle in Fragen betreffend den Klimawandel zu spielen, insbesondere bei der Verringerung der Gefährdung von Städten durch den Klimawandel, so auch indem es seine normative Arbeit fortsetzt und seine technische Hilfe für Städte und Gemeinden auf lokale Maßnahmen zur Abschwächung von Treibhausgasemissionen städtischen Ursprungs und zur Anpassung an den Klimawandel ausdehnt und dabei schwerpunktmäßig auf schwache städtische Bevölkerungsgruppen, Slumbewohner, die städtischen Armen und gefährdete Bevölkerungsgruppen abstellt;

14. *betont*, wie wichtig ein rasches Vorgehen von UN-Habitat zur Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ist, insbesondere durch seine normative und operative Arbeit zur Deckung des Wohnraum- und Infrastrukturbedarfs nach Katastrophen und Konflikten als Teil des Übergangs von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Stadtentwicklung durch wirksame Stadtplanung;

15. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Verteilung und Anwendung der Leitlinien für die Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften und der Leitlinien für den Zugang zu grundlegenden Diensten für alle, die der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seinen Resolutionen 21/3 vom 20. April 2007²⁴⁸ beziehungsweise 22/8

vom 3. April 2009²⁴⁹ billigte und in seiner Resolution 23/12 vom 15. April 2011²⁴¹ bestätigte;

16. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügig zu UN-Habitat beizutragen, indem sie höhere freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, leisten, und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie andere Akteure, eine berechenbare mehrjährige Finanzierung und höhere nicht zweckgebundene Beiträge bereitzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/208

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442, Ziff. 17)²⁵⁰.

66/208. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002 und 65/166 vom 20. Dezember 2010 über Kultur und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt²⁵¹ und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung²⁵², die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

²⁴⁷ HSP/GC/23/2/Add.1.

²⁴⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I, Abschn. B.

²⁴⁹ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 8 (A/64/8)*, Anhang I, Abschn. B.

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

²⁵² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

am 2. November 2001 angenommen wurden, sowie auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁵³ und die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird, und es begrüßend, dass auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der zehnte Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt begangen wurde,

in der Erkenntnis, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist und eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft und einen wichtigen Faktor für die soziale Integration und die Armutsbekämpfung und für die Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen darstellt,

in dem Bewusstsein, dass die kulturelle Vielfalt eine Quelle der Bereicherung für die Menschheit ist und maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, der Völker und der Nationen beiträgt, indem sie sie befähigt, eine aktive und einzigartige Rolle in Entwicklungsinitiativen zu spielen,

daran erinnernd, dass in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁵⁴ Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass Frauen in Entscheidungspositionen im Kulturbereich unterrepräsentiert sind, was sie daran hindert, auf dem Gebiet Kultur und Entwicklung entscheidenden Einfluss zu nehmen,

sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, nationale Kulturen, das künstlerische Schaffen in allen seinen Formen und die internationale und regionale kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie bedeutsam es ist, die nationalen Anstrengungen und die regionalen und internationalen Kooperationsmechanismen für kulturelle Tätigkeit und künstlerisches Schaffen zu stärken,

in Anbetracht der Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt und des positiven Beitrags des traditionellen Wissens lokaler und indigener Gruppen zur nachhaltigen Bewältigung ökologischer Herausforderungen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervorhob wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in dieser Hinsicht ei-

ne auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet befürwortete,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur²⁵⁵ und in dieser Hinsicht die Arbeiten anerkennend, die Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen haben, um den Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung zu optimieren,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

2. *erkennt an*, dass Kultur zur Entfaltung des innovativen, schöpferischen Potenzials der Menschen beiträgt und ein wichtiger Bestandteil der Modernisierung und Innovation im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger,

a) der Öffentlichkeit die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung stärker bewusst zu machen und ihr deren Wert über pädagogische Instrumente und die Medien zu vermitteln;

b) dafür zu sorgen, dass die Kultur sichtbarer und wirksamer in die Politik und die Strategien der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsentwicklung auf allen Ebenen integriert wird;

c) wo angebracht, den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die Entstehung eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors zu fördern und zu diesem Zweck insbesondere die Kreativität, die Innovation und den Unternehmergeist zu stimulieren, die Entwicklung von Kulturinstitutionen und -industrien zu unterstützen, Fach- und Berufsausbildungsprogramme für Kulturschaffende anzubieten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur- und Kreativsektor zugunsten eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen wirtschaftlichen Wachstums und einer ebensolchen Entwicklung zu schaffen;

d) die Entstehung lokaler Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen aktiv zu unterstützen und den wirksamen und legalen Zugang dieser Güter und Dienstleistungen zu den internationalen Märkten zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des immer breiteren Spektrums des Kulturschaffens und des Kulturkonsums sowie der Bestimmungen

²⁵³ Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

²⁵⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁵⁵ A/66/187.

des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁵³ für dessen Vertragsparteien;

e) die aktive Teilhabe der Frauen, gemeinsam mit den Männern, an kulturellen Entscheidungsprozessen zu begünstigen und Aktivitäten zu unternehmen, welche die Ermächtigung der Frauen, die Wahrnehmung von Einstellungen und eine gleichstellungsfördernde Kultur fördern;

f) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwischen moderner Wissenschaft und Technologie und lokalen und indigenen Kenntnissen, Praktiken und Innovationen zu fördern;

g) der Weltöffentlichkeit die Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt als wesentlichen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung stärker bewusst zu machen, so auch indem die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen kulturellen Praktiken geschützt und angeregt wird;

h) die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts²⁵⁶, zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut²⁵⁷ im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

i) sich dessen bewusst zu sein, dass innovative Finanzierungsmechanismen für die Erreichung dieser Ziele einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf stabiler, berechenbarer und freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, und erneut zu erklären, dass solche freiwilligen Mechanismen wirksam sein und der Beschaffung stabiler und berechenbarer Mittel dienen sollen, traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen und im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausge-

zahlt werden und keine ungebührliche Belastung für diese Länder darstellen sollen;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau und die Konsolidierung der Kulturindustrien, des Kulturtourismus und im Kulturbereich tätiger Kleinstunternehmen zu verstärken und diesen Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen Infrastrukturen und Kompetenzen zu entwickeln, die Informations- und Kommunikationstechnologien zu meistern und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu neuen Technologien zu erlangen;

5. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, Finanzierung zu vermitteln und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu helfen, ihre innerstaatlichen Kapazitäten zur Ermittlung des optimalen Beitrags der Kultur zur Entwicklung auszubauen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten, durch Forschung und Studien und den Einsatz geeigneter Evaluierungsindikatoren, sowie die anwendbaren internationalen Übereinkünfte im Bereich der Kultur umzusetzen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

6. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die sonstigen maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen, den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung mittels Zusammenstellung quantitativer Daten, einschließlich Indikatoren und Statistiken, weiter zu bewerten und die Ergebnisse gegebenenfalls in die Entwicklungspolitik und die einschlägigen Berichte einfließen zu lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landsteams der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik noch weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung der Entwicklung bei der Formulierung der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik und der Instrumente der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und im Benehmen mit den zuständigen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorgani-

²⁵⁶ Gemäß der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.)

²⁵⁷ Gemäß dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.)

sationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Durchführbarkeit verschiedener Maßnahmen zu bewerten, darunter die Möglichkeit einer Konferenz der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, eine Bestandsaufnahme des Beitrags der Kultur zur Entwicklung zu machen und einen konsolidierten Ansatz für Kultur und Entwicklung zu formulieren, und nimmt in diesem Kontext Kenntnis von der jährlichen Überprüfung auf Ministeriebene zum Thema „Wissenschaft, Technologie und Innovation und das Potenzial der Kultur für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“, die der Wirtschafts- und Sozialrat 2013 abhalten wird;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Informationen und Erkenntnisse über den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung der Entwicklung als Beitrag zur Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, an den Generalsekretär weiterzugeben;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Kultur und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/209

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442, Ziff. 17)²⁵⁸.

66/209. Förderung der Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2011/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. April 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/55 vom 2. Dezember 2004 und 60/34 vom 30. November 2005 und

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

ihre früheren Resolutionen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁹,

betonend, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

sowie betonend, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt,

unter Betonung der Notwendigkeit des Aufbaus von Kapazitäten als Instrument der Entwicklungsförderung und unter Begrüßung der diesbezüglichen Zusammenarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden mit den Vereinten Nationen,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Obersten Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgabe nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und vor Einflüssen von außen geschützt sind;

2. *ist sich außerdem* der wichtigen Rolle *bewusst*, die die Obersten Rechnungskontrollbehörden dabei spielen, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu fördern, was der Verwirklichung der einzelstaatlichen Entwicklungsziele und -prioritäten sowie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, förderlich ist;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, wenn es darum geht, größere Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sowie die effiziente und wirksame Erhebung und Verwendung öffentlicher Mittel zum Wohl der Bürger zu fördern;

4. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Deklaration von Lima von 1977 über die Leitlinien der Finanzkontrolle²⁶⁰ und der Deklaration von Mexiko von 2007 über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden²⁶¹ und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, die in diesen Deklarationen dargelegten Grundsätze auf eine mit ihren natio-

²⁵⁹ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁰ Verabschiedet auf dem Neunten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 17. bis 26. Oktober 1977 in Lima. In Deutsch verfügbar unter [http://www.issai.org/media\(348,1033\)/ISSAI_1G.pdf](http://www.issai.org/media(348,1033)/ISSAI_1G.pdf).

²⁶¹ Verabschiedet auf dem Neunzehnten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 5. bis 10. November 2007 in Mexiko-Stadt. In Deutsch verfügbar unter [http://www.issai.org/media\(447,1033\)/ISSAI_10_G.pdf](http://www.issai.org/media(447,1033)/ISSAI_10_G.pdf).

nalen institutionellen Strukturen im Einklang stehende Weise anzuwenden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, namentlich beim Kapazitätsaufbau, fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, durch gestärkte Oberste Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz zu gewährleisten und so eine gute Verwaltungsführung zu fördern.

RESOLUTION 66/210

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442/Add., 1 Ziff. 8)²⁶².

66/210. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007, 63/222 vom 19. Dezember 2008, 64/210 vom 21. Dezember 2009 und 65/168 vom 20. Dezember 2010 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der politischen Kohärenz in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

in der Erkenntnis, dass Globalisierung und Interdependenz mit einer zunehmenden Beeinflussung der Wirtschaftsleistung eines Landes durch Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen einhergehen und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn die Auseinandersetzung mit der Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erfolgt,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und integrative Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der ein-

schlägigen nationalen und internationalen Politik sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, sich dessen bewusst, dass die Weltwirtschaft in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Globalisierung und Interdependenz: dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zugunsten einer fairen und ausgewogeneren Globalisierung für alle, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen“²⁶³,

1. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

2. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen beim Ausbau der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen, so auch indem raschere Anstrengungen zur Erfüllung und vollständigen Umsetzung der bestehenden Zusagen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft unternommen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die ausgedehntere Anwendung erfolgreicher Politiken und Ansätze bei der Verwirklichung und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Spielraum der nationalen Wirtschaftspolitik, das heißt der Handlungsrahmen innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und

²⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶³ A/66/223.

internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingeengt ist und dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile und die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen;

5. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

6. *beschließt*, den Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ vorzulegen.

RESOLUTION 66/211

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442/Add.2, Ziff. 8)²⁶⁴.

66/211. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/205 vom 22. Dezember 2005, 61/207 vom 20. Dezember 2006, 62/201 vom 19. Dezember 2007 und 64/212 vom 21. Dezember 2009,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen 2006/46 und 2009/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006 beziehungsweise vom 24. Juli 2009,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²⁶⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über ihre vierzehnte Tagung²⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/208 vom 21. Dezember 2009 und 65/280 vom 17. Juni 2011,

sowie unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über den Zugang von Frauen und Mädchen zu allgemeiner und beruflicher Bildung und zu Wissenschaft und Technologie und ihre Teilhabe daran²⁶⁸,

in Anbetracht der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

besorgt darüber, dass viele Entwicklungsländer keinen erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien haben und dass die in Wissenschaft und Technologie gesetzten Erwartungen für die Mehrheit der Armen unerfüllt bleiben, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Technologie wirksam zur Überwindung der digitalen Spaltung einzusetzen,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazität zu steigern,

erneut erklärend, dass die Programme für Wissenschaft und Technologie der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Schaffung des Netzes von Kompetenzzentren im Bereich Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer und bei der Konzeption und Durchführung von Überprüfungen der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks für Biotechnologie, UN-Biotech,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁹,

²⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁵ Siehe Resolution 60/1.

²⁶⁶ Siehe A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

²⁶⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 11 (E/2011/31).*

²⁶⁸ Ebd., *Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I, Abschn. A.

²⁶⁹ A/66/208.

dazu *ermutigend*, Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltschonenden Technologien und entsprechendem Know-how, zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich angepasster Technologien, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

2. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, eine entscheidende Rolle für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und für die volle Teilhabe der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft spielen;

3. *stellt fest*, dass der volle und gleichberechtigte Zugang von Frauen jeden Alters zu Wissenschaft und Technologie und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe daran für die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen ausschlaggebend sind, und unterstreicht, dass zur Beseitigung der Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Wissenschaft und Technologie ein systematischer, umfassender, integrierter, nachhaltiger, multidisziplinärer und sektorübergreifender Ansatz erforderlich ist;

4. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin als Koordinierungsstelle für die sys-

temweiten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²⁶⁶ behilflich zu sein und im Rahmen ihres in Resolution 2006/46 des Rates festgelegten Mandats den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf Gebieten wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, den Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

5. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern auch weiterhin Überprüfungen der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik vorzunehmen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die zur Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in ihre nationalen Entwicklungsstrategien erforderlichen Schritte festzulegen;

6. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Regierungen, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der umweltschonenden Technologien zu verstärken und zu fördern und die Einbeziehung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in die Entwicklung dieser Technologien zu begünstigen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

8. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

9. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

10. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *erneut auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für künftige Folgemaßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

RESOLUTION 66/212

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442/Add.3, Ziff. 9)²⁷⁰.

66/212. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷¹ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁷², sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“, in der sie anerkannte, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit unterstützt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/223 vom 19. Dezember 2008 und 64/208 vom 21. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷³;

2. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage der Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen“ unter dem Punkt „Globalisierung und In-

terdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/213

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/443/Add.1, Ziff. 10)²⁷⁴.

66/213. Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul²⁷⁵ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 („Aktionsprogramm von Istanbul“)²⁷⁶, die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

unter Hinweis auf die Resolution 2011/9 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2011 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in Bekräftigung des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 26. September 2011 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁷² Siehe Resolution 60/1.

²⁷³ A/66/220.

²⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁵ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I.

²⁷⁶ Ebd., Kap. II.

Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁷,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Parlamentariern zu der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und ihrem Vorbereitungsprozess,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁸,

2. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder *auf*, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu fördern, indem sie namentlich seine Bestimmungen in ihre nationale Politik und ihren Entwicklungsrahmen integrieren und unter voller Einbeziehung aller wichtigen Interessenträger regelmäßige Überprüfungen vornehmen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Regional- und Fachkommissionen der Vereinten Nationen, das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landteams der Vereinten Nationen, die Integration und Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul²⁷⁶ aktiv zu unterstützen;

3. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit ihren Entwicklungspartnern ihre bestehenden Landesüberprüfungsmechanismen, einschließlich derjenigen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die Umsetzung der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, der gemeinsamen Landesbewertungen und der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, sowie die bestehenden Konsultativmechanismen zu erweitern, damit sie sich auch auf die Überprüfung des Aktionsprogramms erstrecken;

4. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, das Aktionsprogramm von Istanbul nach Bedarf in ihre einzelstaatlichen Rahmen, Programme und Aktivitäten der Politik der Zusammenarbeit zu integrieren, um die im Aktionsprogramm vorgesehene erweiterte, berechenbare und gezielte Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten und ihren Verpflichtungen nachzukommen, und geeignete Maßnahmen zur Überwindung eventueller Mängel oder Defizite zu erwägen;

5. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, zur Durchfüh-

rung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, es nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und an seiner Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene voll mitzuwirken;

6. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

7. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

8. *begrüßt und anerkennt*, dass die Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und des Welternährungsprogramms auf ihren Jahrestagungen 2011 den Beschluss gefasst haben, das Aktionsprogramm von Istanbul in ihr jeweiliges Arbeitsprogramm zu integrieren, begrüßt mit Genugtuung, dass die Versammlungen der Mitgliedstaaten der Weltorganisation für geistiges Eigentum eine Resolution verabschiedet haben, die die Einbeziehung der einschlägigen Teile des Aktionsprogramms von Istanbul in die verschiedenen Programme der Organisation vorsieht, begrüßt außerdem den Beschluss des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms von Istanbul in die Arbeit des Sekretariats und seines zwischenstaatlichen Mechanismus einzubeziehen, und bittet in dieser Hinsicht die Leitungsgremien aller anderen Fonds und Programme der Vereinten Nationen und multilateralen Organisationen, gegebenenfalls und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat rasch dasselbe zu tun;

9. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul – Produktionskapazitäten, Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, Handel, Rohstoffe, menschliche und soziale Entwicklung, mehrfache Krisen und andere neue Herausforderungen, Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie gute Regierungsführung auf allen Ebenen – eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise die Notwendigkeit einer angemessenen regionalen und internationalen Unterstützung verdeutlichen, die rechtzeitig und gezielt eingesetzt werden muss, um die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Aufbau von Wider-

²⁷⁷ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1).

²⁷⁸ A/66/134.

standskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks und zur Abfederung ihrer Auswirkungen zu ergänzen;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, namentlich von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe und der Aufstellung eines Fahrplans zur Koordinierung der Tätigkeiten der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul;

12. *unterstreicht*, dass den Fragen und Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

13. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um bis 2013 vorrangig eine gemeinsame Analyse der Defizite und Kapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, eine Technologiebank und einen Unterstützungsmechanismus für Wissenschaft, Technologie und Innovation speziell zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder einzurichten und dabei auf den bestehenden internationalen Initiativen aufzubauen;

15. *erinnert* daran, dass ein reibungsloser Übergang für die Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass sie behutsam und ohne abrupte Störung ihrer Entwicklungspläne, -programme und -projekte auf den Weg zur nachhaltigen Entwicklung gebracht werden;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Prozess des reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, weiter untersucht und stärkt und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegt, im Einklang mit dem Aktionsprogramm von Istanbul;

17. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *nahe*, rasch Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie an anderen einschlägigen Foren zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben;

18. *betont*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer weiter seine Auf-

gabe wahrnehmen soll, den Generalsekretär bei der wirksamen Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul und der vollen Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen, mit dem Ziel, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul und eine kohärente Weiterverfolgung und Überwachung zu erleichtern, und bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Ressourcen für die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul behilflich zu sein, und dass das Büro zu diesem Zweck seine Bewusstseinsbildungs- und Fürsprachetätigkeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Partnerschaft mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie mit Parlamenten, der Zivilgesellschaft, den Medien, Hochschulen und Stiftungen fortsetzen und geeignete Unterstützung für Gruppenkonsultationen der am wenigsten entwickelten Länder bereitstellen soll;

19. *unterstreicht*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer die erforderliche Unterstützung erhalten soll, damit es sein Mandat zur raschen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul erfüllen kann, und stellt fest, dass der in Ziffer 155 des Aktionsprogramms von Istanbul erbetene Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung unter anderem die Behandlung des laufenden Mittelbedarfs des Büros des Hohen Beauftragten erleichtern wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 vorzulegen.

RESOLUTION 66/214

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/443/Add 2, Ziff. 7)²⁷⁹.

66/214. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007,

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

63/228 vom 19. Dezember 2008, 64/214 vom 21. Dezember 2009 und 65/172 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁸¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²⁸² und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁸³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ezulwini, die auf der am 21. und 22. Oktober 2009 in Ezulwini (Swasiland) abgehaltenen Dritten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde²⁸⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ulaanbaatar²⁸⁵, die aus dem von der Regierung der Mongolei und dem Sekretariat der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik gemeinsam organisierten und vom 12. bis 14. April 2011 in Ulaanbaatar abgehaltenen Asiatisch-pazifischen Politikdialog auf hoher Ebene über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und andere Entwicklungsdefizite, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen, hervorgegangen ist,

ferner Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 23. September 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Zehnten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer²⁸⁶,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und

sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozio-ökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine unzulängliche Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern nach wie vor ein wesentliches Handelshindernis darstellt und das Wachstum hemmt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick darauf, sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁸⁷;

2. bekräftigt das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. bekräftigt außerdem, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty²⁸⁸ genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer auf, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

5. fordert die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁸¹ Siehe Resolution 65/1.

²⁸² Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.

²⁸³ Ebd., Anhang I.

²⁸⁴ A/64/856, Anlage.

²⁸⁵ E/ESCAP/67/22, Anlage.

²⁸⁶ A/66/392, Anlage.

²⁸⁷ A/66/205.

²⁸⁸ Siehe Resolution 63/2.

auf, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *erkennt an*, dass sich die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika verstärkt um Reformen ihrer Politik und Regierungsführung bemüht haben und dass die Entwicklungspartner, einschließlich der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, der Einrichtung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Binnenentwicklungsländer trotz der bei der Verwirklichung der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte weiter eine Randstellung im internationalen Handel einnehmen, einen erheblichen Bedarf an Kapazitätsaufbau im Bereich Handels- und Transporterleichterungen haben und sich bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme Problemen gegenübersehen, die sie daran hindern, das Potenzial des Handels als Motor eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer anhaltenden Entwicklung in vollem Umfang zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu nutzen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere die Maßnahmen im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, um innerregionale Verbindungen auszubauen, und die Analysekapazitäten zugunsten der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Verkehrspolitik zu stärken, um die zur Erleichterung des Handels erforderlichen Transitkorridore zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engeren regionalen, subregionalen und bilateralen Zusammenarbeit, die geeignetere, direktere und wirksamere Wege zur Bewältigung der sich den Binnen- und Transitländern stellenden Probleme eröffnet;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum

und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

11. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die einschlägigen Forschungseinrichtungen, den Binnenentwicklungsländern gegebenenfalls bei Forschungsarbeiten über die Anfälligkeit dieser Länder für externe Schocks behilflich zu sein, indem sie einen Katalog von Anfälligkeitsindikatoren erarbeiten, den die Binnenentwicklungsländer zu Frühwarnzwecken nutzen können;

12. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

13. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

15. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

16. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und Kapitalflüsse, die keine Schulden verursachen, zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten, und legt in dieser Hinsicht den Binnen- und Transitentwicklungsländern nahe, die internationalen Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie die regionalen und subregionalen Vereinbarungen über Transport- und Handelserleichterungen zu ratifizieren und nach Bedarf wirksam durchzuführen;

18. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe zur Erleichterung des Transitverkehrs und des Handels;

19. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, namentlich den Entwicklungspartnern, und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung und -anbindung, zur Integration regionaler Schienen- und Straßennetze und zur Stärkung des rechtlichen Rahmens der Binnen- und Transitentwicklungsländer, ermutigt sie, ihre Unterstützung fortzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die

das Büro des Hohen Beauftragten und die Wirtschaftskommission für Afrika derzeit in Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternehmen, um bei der Ausarbeitung des zwischenstaatlichen Übereinkommens über das transafrikanische Fernstraßennetz behilflich zu sein;

20. *legt* den Binnenentwicklungsländern *eindringlich nahe*, so rasch wie möglich das Multilaterale Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer zu unterzeichnen und ratifizieren, damit die Studiengruppe ihre Tätigkeit voll aufnehmen kann, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen um Unterstützung der Studiengruppe, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann;

21. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 49 des Aktionsprogramms von Almaty und Ziffer 32 der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung im Jahr 2014 eine umfassende zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzunehmen, der wo notwendig möglichst wirksame, gut strukturierte und auf breiter Partizipation beruhende regionale und globale sowie thematische Vorbereitungen vorausgehen sollen, unterstreicht, dass zwischenstaatliche Mechanismen auf globaler und regionaler Ebene, einschließlich derjenigen der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, sowie einschlägige sachbezogene Materialien und statistische Daten in dem Überprüfungsprozess wirksam eingesetzt werden sollen, erinnert daran, dass das Büro des Hohen Beauftragten, ebenfalls im Einklang mit der genannten Ziffer 49, zur Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für den Vorbereitungsprozess der Überprüfung bestimmt wurde, und stellt fest, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die für den Vorbereitungsprozess der Überprüfung und für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung selbst erforderliche Unterstützung bereitstellen und aktiv dazu beitragen sollen;

22. *beschließt außerdem*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die organisatorischen Aspekte, den Ort, die Dauer und den Termin für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms von Almaty sowie für mögliche Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses zu fassen, die 2014 so effektiv wie möglich abgehalten werden sollen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty sowie zur Beteiligung der Binnenentwicklungsländer an dem Vorbereitungsprozess und

an der Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung selbst eingerichtet hat;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und über die Fortschritte im Vorbereitungsprozess für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung vorzulegen;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/215

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/444/Add.1, Ziff. 10)²⁸⁹.

66/215. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006, 62/205 vom 19. Dezember 2007, 63/230 vom 19. Dezember 2008, 64/216 vom 21. Dezember 2009 und 65/174 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁰ und die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt²⁹¹, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁹²,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020²⁹³, das im Mai 2011 auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde, wobei ein Hauptziel darin bestand, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

unter Begrüßung der Armutsfragen betreffenden Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerienebene, die bei der Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung²⁹⁴ und von der Resolution 2011/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 über die Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁹⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁹⁶ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁹⁷,

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁹¹ In den Berichten der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele wird die Armutsgrenze seit 2008 bei 1,25 US-Dollar pro Tag angesetzt.

²⁹² Siehe Resolution 60/1.

²⁹³ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

²⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

²⁹⁵ Resolution 63/239, Anlage.

²⁹⁶ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsoentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁹⁷ Resolution S-24/2, Anlage.

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁹⁸,

unterstreichend, dass es angesichts der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der gehäuft auftretenden, miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass es dringend notwendig ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und *unterstreichend*, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und integratives Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Ar-

mut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

anerkennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuhoben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

unter Hinweis darauf, dass das Thema der vom Wirtschafts- und Sozialrat abzuhaltenden jährlichen Überprüfung auf Ministerebene 2012 „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines integrativen, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ lauten wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zum Thema „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“²⁹⁹;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwick-

²⁹⁸ Siehe Resolution 65/1.

²⁹⁹ A/66/221.

lungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, *auf*, die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen;

5. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

6. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und ihre Rolle auf regionaler Ebene, die für die Beseitigung der Armut entscheidend sind, gestärkt werden müssen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, *auf*, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler und multilateraler Grundlage zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für benachteiligte Menschen, sowie auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt außerdem, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll und dass diese Konzepte Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

10. *betont*, dass eine allgemeine und berufliche Bildung entscheidend zur Aktivierung des Selbsthilfepotenzials von in Armut lebenden Menschen beiträgt, ist sich dabei gewahr, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist, und würdigt in dieser Hinsicht die Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Partner in der Initiative „Bildung für alle“ und bei der Förderung der Herausbildung einer sektorweiten Bildungspolitik wahrnimmt, in-

dem sie unter anderem pädagogische Hilfsmittel für Basisorganisationen und politische Entscheidungsträger erarbeitet;

11. *anerkennt* den Beitrag anderer Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verstärken;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

14. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirkung, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008³⁰⁰ hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

15. *beschließt*, auf die Operationalisierung des von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds hinzuwirken, und bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Personen, freiwillige Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

16. *erkennt an*, dass ein beständiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld und die Gewährleistung einer größeren Kohä-

³⁰⁰ A/63/539, Anlage.

renz der makroökonomischen Politik, der Handels- und der Sozialpolitik auf allen Ebenen ergänzt werden sollen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach integrativeren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und entwicklungsorientierteren nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung von Armut und Ungleichheit zu streben;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut vieldimensional ist, und bittet die nationalen Regierungen, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Durchführung komplementärer Maßnahmen zu erwägen, die dieser Vieldimensionalität besser gerecht werden;

19. *bittet* alle Akteure, namentlich die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen ihrer Programme und Maßnahmen bewährten Praktiken zur Beseitigung von Ungleichheiten zugunsten in extremer Armut lebender Menschen weiterzugeben und die aktive Mitwirkung dieser Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele schneller voranzukommen und zu den Erörterungen über den nach 2015 einzuschlagenden Weg beizutragen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Ergebnissen des am 2. und 3. Juni 2011 in Tokio abgehaltenen Folgetreffens zu den Millenniums-Entwicklungszielen und ersucht den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine Zusammenstellung dieser bewährten Praktiken aufzunehmen;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

21. *erinnert* an den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als einundzwanzig Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Einzelheiten zur Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen;

22. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung der Frage der Armutsbeseitigung höchsten Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht erneut auf ihren in Resolution 63/230 gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Sitzung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Sitzung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

23. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen, infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das globale Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, indem sie Strategien erarbeiten und umsetzen, die jungen Menschen überall eine echte Chance bieten, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine globale Strategie für die Jugendbeschäftigung mit dem Schwerpunkt Jugendarbeitslosigkeit zu erarbeiten;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *außerdem nachdrücklich auf*, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁰¹ umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

27. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;

28. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit zugrundeliegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

³⁰¹ Resolution 63/303, Anlage.

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/216

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/444/Add.2, Ziff. 9)³⁰².

66/216. Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005, 62/206 vom 19. Dezember 2007 und 64/217 vom 21. Dezember 2009 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neun- und vierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung³⁰³,

in Bekräftigung der Erklärung³⁰⁴ und der Aktionsplattform von Beijing³⁰⁵ und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“³⁰⁶,

sowie in Bekräftigung der auf dem Millenniumsgipfel³⁰⁷, dem Weltgipfel 2005³⁰⁸ und anderen großen Gipfeltaffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen und ferner bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die internatio-

nal vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

ferner in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁷, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁰⁹ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung³¹⁰, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³¹¹, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³¹² und die Ergebnisse der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³¹³, die Tagung auf hoher Ebene über HIV und Aids³¹⁴, die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten³¹⁵, die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder³¹⁶ und die Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas³¹⁷,

es begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) am 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen hat, feststellend, dass mit der Schaffung dieser Einheit und der von ihr geleisteten Arbeit eine wirksamere Koordinierung, eine höhere Kohärenz und eine systematischere Einbeziehung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen erreicht werden dürfte, und anerkennend, dass die Einheit die Aufgabe hat, die Mitgliedstaa-

³⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁰⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No.E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

³⁰⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

³⁰⁶ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁰⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁰⁸ Siehe Resolution 60/1.

³⁰⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³¹¹ Resolution 63/239, Anlage.

³¹² Resolution 63/303, Anlage.

³¹³ Siehe Resolution 65/1.

³¹⁴ Resolution 65/277, Anlage.

³¹⁵ Resolution 66/2, Anlage.

³¹⁶ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I und II.

³¹⁷ Siehe Resolution 63/1.

ten und das System der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen wirksamer und effizienter voranzukommen,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen sowie den Sonderorganisationen, bei der Förderung der Frauen im Entwicklungsprozess zufällt,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges, integratives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges und integratives Wirtschaftswachstum,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

erneut erklärend, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologie und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

sowie erneut erklärend, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Ermächtigung der Frauen ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und die Grundfreiheiten zugunsten der Förderung und Ermächtigung der Frauen begünstigt,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in der Erkenntnis, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine positive Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien³¹⁸;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung³⁰⁴ und der Aktionsplattform von Beijing³⁰⁵ sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung³⁰⁶ einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter, der Armutsbeseitigung und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele eine positive Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

4. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Menschen, auch diejenigen, die in Armut und in prekären Verhältnissen leben,

³¹⁸ A/66/219.

in den Genuss eines integrativen Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung kommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁰⁹ und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³¹¹;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, durch beschleunigte Anstrengungen und die Bereitstellung angemessener Mittel eine stärkere Mitsprache von Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Entscheidungsgremien auf höchster staatlicher Ebene sowie in den Lenkungsstrukturen der internationalen Organisationen sicherzustellen, namentlich durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypen bei Ernennungen und Beförderungen, um Frauen verstärkt in die Lage zu versetzen, Trägerinnen von Veränderungsprozessen zu sein und aktiv und wirksam an der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Politiken, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Umwelt und an der Berichterstattung darüber mitzuwirken;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, an der staatlichen Entscheidungsfindung in Fragen der nationalen Entwicklungspolitik nach Bedarf weiter zu stärken;

7. *legt* den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass die unverzichtbare Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei Vermittlungs- und Friedenskonsolidierungsbemühungen und beim Wiederaufbau von Gesellschaften nach Konflikten systematisch berücksichtigt, anerkannt und unterstützt wird, unter anderem durch die Förderung der Kapazität, der Führungsrolle und der Teilhabe der Frauen in der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger geeignete Maßnahmen treffen, um die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energiepreise und der Nahrungsmittelkrise sowie der durch den Klimawandel bedingten Probleme auf Frauen und Mädchen zu ermitteln und ihnen entgegenzuwirken, und weiter Finanzmittel in ausreichender Höhe zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bereitstellen;

9. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger ein nationales und internationales Umfeld schaffen, das einer in allen Lebensbereichen wirksamen Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess förderlich ist, und

dass sie geschlechtsspezifische Analysen der Maßnahmen und Programme, die Fragen der makroökonomischen Stabilität, der Strukturreform, der Besteuerung und der Investitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, sowie alle maßgeblichen Sektoren der Wirtschaft betreffen, durchführen und verbreiten;

10. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung zielgerichteter Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen, die Abstimmung der nationalen Aktionspläne für die Gleichstellung der Geschlechter mit den nationalen Entwicklungsstrategien sicherzustellen und Männer und Jungen zu ermutigen, bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung mitzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung und zum Abbau von Ungleichheiten, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, gegebenenfalls die Kapazitäten für die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu stärken, indem sie nationale Frauenförderungsmechanismen mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausstatten, dafür sorgen, dass in Fachministerien ebensolche Ressourcen vorhanden sind und entsprechend zugeteilt werden, und indem sie spezielle Einheiten für Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung von Frauen einrichten beziehungsweise stärken, Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte bereitstellen und Instrumente und Leitlinien entwickeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den Geberländern *nahe*, geschlechtergerechte Planungs- und Haushaltsverfahren zu stärken und zu diesem Zweck sowie gegebenenfalls zur Überwachung und

Evaluierung von Investitionen zur Förderung der Gleichstellung entsprechende Methoden und Instrumente zu erarbeiten und zu stärken, und legt den Gebern nahe, in ihrer praktischen Arbeit, namentlich in den gemeinsamen Koordinierungs- und Rechenschaftsmechanismen, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen und anzuwenden, um die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten zu fördern, namentlich durch flexiblere Arbeitsregelungen wie etwa Teilzeitarbeit und die Erleichterung des Stillens für arbeitende Mütter, Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Angehörige bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Gelegenheit erhalten, Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder andere Formen der Arbeitsfreistellung in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, wie weit verbreitet Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, erklärt erneut, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärkt werden müssen, und ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse ist, die sich der Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens entgegenstellen, und dass die Armut von Frauen, ihre politische, soziale und wirtschaftliche Machtlosigkeit sowie ihre Marginalisierung möglicherweise auf ihren Ausschluss von den sozialpolitischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und deren Vorteilen zurückzuführen sind und sie einem erhöhten Gewaltisiko aussetzen können;

17. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

18. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich der vollen Teilhabe von Frauen und Männern in ländlichen wie auch städtischen Gebieten, auszuarbeiten, ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen und sie durchzuführen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Hausangestellten, einschließlich Migrantinnen, zu schützen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für sie zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Löhne, und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sozialen und wirtschaftlichen Leistungen zu fördern;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gleichstellungsorientierte Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlas-

sen beziehungsweise zu überprüfen und voll anzuwenden, die es ermöglichen, durch gezielte Maßnahmen die horizontale und vertikale berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine geschlechtsspezifische Analyse ihrer arbeitsrechtlichen Vorschriften und Normen vorzunehmen und gleichstellungsorientierte Grundsätze und Leitlinien für Beschäftigungspraktiken zu erlassen, einschließlich für transnationale Unternehmen und mit besonderem Augenmerk auf freien Exportzonen, und dabei die multilateralen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁹ und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zugrunde zu legen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, und legt den Regierungen nahe, ein Klima zu schaffen, das geeignet ist, die Zahl der Unternehmerinnen zu erhöhen und ihre Unternehmen zu vergrößern, und ihnen zu diesem Zweck gleichen Zugang zu Finanzinstrumenten zu verschaffen, ihnen Ausbildungsmöglichkeiten und Beratende Dienste in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Informations- und Kommunikationstechnologie bereitzustellen, den Aufbau von Beziehungsnetzen und den Austausch von Informationen zu erleichtern und den Frauenanteil in Beiräten und anderen Foren zu erhöhen, damit sie zur Formulierung und Überprüfung der von den Finanzinstitutionen ausgearbeiteten Grundsätze und Programme beitragen können;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu allen Arten von Finanzdienstleistungen und -produkten, einschließlich Bankdarlehen, Bankkonten, Hypotheken und anderen Formen des Finanzkredits, ungeachtet ihres wirtschaftlichen und sozialen Status zu beseitigen, ihren Zugang zu rechtllichem Beistand zu fördern und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seiner Politik und seinen Programmen zu ermutigen;

24. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen;

25. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass Mikrofinanzierungsprogramme darauf abzielen, Sparprodukte zu entwickeln, die sicher, bequem und zugäng-

³¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

lich für Frauen sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

26. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, Wohnraum und anderen Vermögenswerten haben und über diese verfügen können, einschließlich im Wege des Erbrechts sowie über Bodenreformprogramme und Grundstücksmärkte, und Maßnahmen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften und Leitlinien zu ergreifen;

28. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Grund und Boden sowie Eigentumsrechten zu ergreifen, indem sie Ausbildungsangebote zur Sensibilisierung des Justiz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungssystems für Gleichstellungsfragen bereitstellen, für Frauen, die ihre Rechte geltend machen wollen, rechtlichen Beistand zu stellen, die Bemühungen von Frauengruppen und -netzwerken zu unterstützen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um auf die Notwendigkeit des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Grund und Boden und sonstigem Eigentum aufmerksam zu machen;

29. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen, mit wirtschaftlicher und politischer Macht auszustatten, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren, namentlich in die Wasser- und Sanitärversorgung ländlicher Gebiete und städtischer Elendsviertel, um die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern und die Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen zu verringern, damit sie mehr Zeit und Energie für andere produktive Tätigkeiten, einschließlich unternehmerischer Tätigkeiten, haben;

30. *erkennt außerdem* die zentrale Rolle der Landwirtschaft im Entwicklungsprozess *an* und betont, wie wichtig es ist, die agrarpolitischen Leitsätze und Strategien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die entscheidende Rolle, die Frauen bei der Ernährungssicherung wahrnehmen, anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- wie auch langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Ernährungsunsicherheit, übermäßiger Preisschwankungen und von Nahrungsmittelkrisen in Entwicklungsländern zum Tragen kommt;

31. *erkennt ferner an*, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, und ihrem traditionellen Wissen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten;

32. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV- und Aids-Epidemie sich insgesamt ausweitete und dass Frauen und Mädchen immer noch am stärksten von HIV und Aids betroffen sind, leichter infiziert werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung durch die Krankenpflege tragen und aufgrund von HIV und Aids stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert angesichts der Tatsache, dass trotz erheblicher Fortschritte das für 2010 angestrebte Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung nicht erreicht wurde, die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, dringend verstärkte Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen und entsprechend der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids³¹⁴ dafür zu sorgen, dass die nationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen, insbesondere denen, die mit HIV und Aids leben und davon betroffen sind, über ihre gesamte Lebensdauer hinweg Rechnung tragen;

33. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³²⁰ vorgegeben, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele eingebunden wird, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁷ gesetzten Ziele, die Müttersterblichkeit zu verringern, die Gesundheit von Müttern zu verbessern, die Kindersterblichkeit zu verringern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, HIV und Aids zu bekämpfen und die Armut zu beseitigen;

34. *fordert* die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern und zu verfolgen, um den erheblichen Unterschieden im Hinblick auf die rasche Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten Rechnung zu tragen, namentlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronischer Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, die Menschen aller Altersgruppen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Einkommensverhältnisse treffen, wie in der Politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten³¹⁵ festgestellt wird, und stellt fest, dass die in Armut und in prekären Verhältnissen lebenden Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen und dass nichtübertragbare Krankheiten sich unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken können, unter anderem des-

³²⁰ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

halb, weil Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen;

35. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt gehört und dass die Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Kindern und Müttern ungleichmäßig sind, fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Prävention und Verringerung der Kinder- und Müttersterblichkeit und -morbidity nachzukommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern sowie die nationalen, regionalen und internationalen Initiativen, die zur Verringerung der Zahl der Sterbefälle von Müttern, Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren beitragen;

36. *stellt fest*, dass alle Geber an den von ihnen im Bereich der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen und vorgegebenen Zielen festhalten und ihnen nachkommen müssen und dass bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen erheblich mehr Mittel verfügbar sein werden, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen;

37. *stellt außerdem fest*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politik und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreißigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

39. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

40. *betont*, wie wichtig es ist, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu verbessern und zu systematisieren sowie konkrete geschlechtsspezifische Indikatoren zu erarbeiten, die für die Unterstützung der Politikgestaltung und der nationalen Systeme für die Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse und die Berichterstattung darüber relevant sind, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

41. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielvorgaben auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, und begrüßt es, dass UN-Frauen in Zusammenarbeit mit den Landesteams der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei unterstützt, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten eine Geschlechterperspektive in ihre nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien einzubeziehen, und betont die wichtige Rolle, die UN-Frauen bei der Leitung, Koordinierung und Förderung der Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen zukommt, um sicherzustellen, dass das Bekenntnis zur Geschlechtergleichstellung und zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive weltweit in wirksame Maßnahmen umgesetzt wird;

42. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

44. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/217

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/444/Add.3, Ziff. 8)³²¹.

³²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

66/217. Erschließung der Humanressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/207 vom 23. Dezember 2003, 60/211 vom 22. Dezember 2005, 62/207 vom 19. Dezember 2007 und 64/218 vom 21. Dezember 2009,

betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen im Mittelpunkt der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung steht und dass Gesundheit und Bildung Kernbestandteile der Erschließung der Humanressourcen sind,

sowie betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

unter Begrüßung der beträchtlichen Anstrengungen, die im Laufe der Jahre unternommen worden sind, jedoch in der Erkenntnis, dass es vielen Ländern nach wie vor enorme Probleme bereitet, einen ausreichenden Bestand an Humanressourcen aufzubauen, um den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedarf zu decken, und dass die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen häufig Ressourcen und Kapazitäten erfordern, die in den Entwicklungsländern nicht immer zur Verfügung stehen,

betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen in Anbetracht der derzeitigen weltweiten Herausforderungen, einschließlich der fortdauernden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, noch entscheidender dafür ist, die negativen Auswirkungen der weltweiten Krise zu mildern und die Grundlage für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum und eine ebensolche Erholung zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die Vorteile der Erschließung der Humanressourcen sich am besten in einem nationalen und internationalen Umfeld verwirklichen lassen, das der Chancengleichheit, dem Zugang zu Bildung und der Nichtdiskriminierung förderlich ist und günstige Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen wahrt,

sowie in der Erkenntnis, dass die fortdauernden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, vor allem auf die Entwicklung, auch weiterhin die Fähigkeit vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, schmälern, die mit der Erschließung der Humanressourcen verbundenen Herausforderungen anzugehen und zu bewältigen und wirksame Strategien für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu

stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und betonend, dass die Abwanderung von Fachkräften in vielen Entwicklungs- und Transformationsländern weiterhin ein ernstes Problem darstellt und die Anstrengungen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen untergräbt,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum,

aner kennend, dass Bildung der Schlüssel dazu ist, die Entfaltung des menschlichen Potenzials, die Gleichstellung und die Völkerverständigung zu fördern, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die Armut zu beseitigen, sowie aner kennend, dass es zur Erreichung dieser Ziele unerlässlich ist, dass alle Menschen, einschließlich der indigenen Völker, der Mädchen und Frauen, der Landbevölkerung und der Menschen mit Behinderungen, Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben,

betonend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung einer geeigneten Politik zur Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer kontinuierlich unterstützen muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²²;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Erschließung der Humanressourcen in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stellen und kurz-, mittel- und langfristige Strategien zu entwickeln, um ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Humanressourcen effektiv zu verbessern, da gebildete, gesunde, fähige, produktive und flexible Arbeitskräfte die Grundlage für die Herbeiführung eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung sind;

3. *betont*, dass die Mitgliedstaaten die Erschließung der Humanressourcen in ihren nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der nationalen Entwicklungspolitik und der Strategien zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, betonen und sie in diese einbinden müssen, um die strukturbedingten und mehrdimensionalen

³²² A/66/206.

nalen Probleme zu beheben, die einer Verbesserung der nationalen Produktionskapazitäten im Wege stehen, und sicherzustellen, dass alle nationalen Akteure im Entwicklungsbereich die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Erschließung der Humanressourcen berücksichtigen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ausgehend von den nationalen Entwicklungszielen umfassende Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu beschließen und umzusetzen, die eine starke Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, einen produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitskräftebestand zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen;

5. *betont*, dass die Mitgliedstaaten sektorübergreifende Ansätze und Mechanismen beschließen müssen, um den mittel- und langfristigen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für alle Wirtschaftssektoren zu ermitteln und Politiken und Programme zur Deckung dieses Bedarfs auszuarbeiten und durchzuführen;

6. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung politischer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen, die auf die physische und soziale Infrastruktur gerichtet sind, namentlich in den Bereichen Bildung, insbesondere Weiterqualifizierung und Berufsausbildung auf Gebieten wie Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie, sowie Kapazitätsentwicklung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf auch weiterhin umfassende Systeme des sozialen Schutzes zu stärken, politische Maßnahmen zu beschließen, welche bestehende Sicherheitsnetze stärken und schwache Gruppen schützen, und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Ankerbelung des Inlandsverbrauchs und der Inlandsproduktion, ist sich dessen bewusst, dass Basissysteme der sozialen Sicherung, die entsprechend den einzelstaatlichen Prioritäten und den jeweiligen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten festgelegt werden, systemische Ansätze zur Bekämpfung von Armut und Schutzlosigkeit bieten und maßgeblich zum Erfolg von Strategien zur Erschließung der Humanressourcen beitragen können, erkennt in dieser Hinsicht an, dass viele Entwicklungsländer nicht über die erforderlichen Finanzmittel und Kapazitäten verfügen, um solche antizyklischen Maßnahmen durchzuführen, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass nach Bedarf auch weiterhin zusätzliche einheimische und internationale Ressourcen mobilisiert werden müssen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, die Durchführung politischer Maßnahmen zu erwägen, die mit der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und mit ihren Verpflichtungen nach allen einschlägigen ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang stehen, legt den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation *nahe*, diese Maßnahmen durchzuführen,

und erinnert daran, wie wichtig es ist, menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und das Angebot hochwertiger Arbeitsplätze zu erhöhen, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und durch Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage eines wirkamen sozialen Dialogs;

9. *betont*, dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen Maßnahmen enthalten sollen, die darauf gerichtet sind, die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung bei jungen Männern und Frauen und bei Langzeitarbeitslosen abzubauen, die in Anbetracht der nur schleppenden Erholung des Arbeitsmarktes unverhältnismäßig stark betroffen sind, und nicht hinreichend genutzte Humanressourcen mittels einer Politik zur Förderung des Qualifikationserwerbs und der Produktivität und zum Abbau von Beschäftigungsschranken, insbesondere geschlechtsspezifischer Art, in den Arbeitsmarkt zu integrieren, so auch indem Anreize für die Einstellung, Weiterbeschäftigung und Umschulung, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche und -vermittlung sowie Berufsausbildung und Ausbildung am Arbeitsplatz bereitgestellt und unter anderem unternehmerische Initiativen von Jugendlichen gefördert werden;

10. *betont außerdem*, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Humanressourcen halten und weiter stärken müssen, indem sie eine beschäftigungsintensive wirtschaftliche Erholung und menschenwürdige Arbeitsplätze fördern, so auch durch Politiken und Anreize zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Anregung von Privatinvestitionen und unternehmerischer Initiative sowie zur Stärkung der Rolle der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsinstitutionen, mit dem Ziel, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen und die Partizipation schwächerer Gruppen, einschließlich der Arbeitnehmer im informellen Sektor, zu erhöhen;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Verflechtungen zwischen der Erschließung der Humanressourcen, der Energie- und Ernährungssicherung, der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu berücksichtigen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Kapazität auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu stärken;

12. *betont*, dass die nachhaltige Entwicklung unter anderem von gesunden Humanressourcen abhängt, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiter um die Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme zu bemühen, fordert mit Nachdruck die weitere Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheit, unter anderem durch den Austausch bewährter Praktiken in den Bereichen Stärkung der Gesundheitssysteme, Zugang zu Medikamenten, Ausbildung von Gesundheitspersonal, Technologietransfer und Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer zu machen, besser auf die nationalen Prioritäten abzustimmen und den Empfängerländern so zuzuleiten, dass die nationalen Gesundheitssysteme gestärkt werden;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Institutionen des Systems der Vereinten Na-

tionen, *auf*, die Maßnahmen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen und nicht-übertragbare Krankheiten, die eine Herausforderung epidemischen Ausmaßes darstellen, und ihre Auswirkungen auf die Humanressourcen zu verhindern und einzudämmen;

14. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau institutioneller Kapazitäten zu unterstützen, die in der Lage sind, zusätzlich zur Bereitstellung von Ausbildungsangeboten für den Einzelnen auch dem langfristigen nationalen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen gerecht zu werden;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Entwicklungsländern bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Erschließung der Humanressourcen behilflich zu sein, und legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Privatsektors und der maßgeblichen zivilgesellschaftlichen Akteure, *nahe*, nach Bedarf Finanzmittel, Kapazitätsaufbauleistungen, technische Hilfe, Technologietransfer und Sachverständigen aus allen Quellen bereitzustellen und zu mobilisieren;

16. *fordert* Schritte zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

17. *betont*, dass der öffentliche und der private Sektor jeweils einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den innerstaatlichen Bedarf an allgemeiner und beruflicher Bildung zu decken, um zur Effizienz der Unternehmen beizutragen, und den Bedürfnissen einer in raschem Wandel begriffenen Wirtschaft gerecht zu werden, und befürwortet die Integration dieser Beiträge, namentlich durch den stärkeren Einsatz von öffentlich-privaten Partnerschaften und von Anreizen;

18. *fordert* Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die der Verbesserung und Erweiterung der Lese- und Schreibfähigkeit und der naturwissenschaftlichen Kenntnisse hohen Vorrang einräumen, namentlich durch ein Angebot von tertiärer, technisch-beruflicher und Erwachsenenbildung, und betont, dass bis zum Jahr 2015 sichergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulausbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

19. *legt* den Regierungen *nahe*, zu erwägen, geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, wie etwa die Verbesserung von Qualifikationen, die bessere Anpassung der Bildungs- und Ausbildungssysteme an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die Stärkung der Arbeitsinstitutionen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, damit Wirtschaftsabschwüngen begegnet werden kann;

20. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, Maßnahmen zur Förderung einer beschäftigungsintensiven Erholung, wie etwa politische Maßnahmen und Anreize zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Anregung privater Investitionen, beizubehalten beziehungsweise ihre Verstärkung zu erwägen und daneben nach Bedarf Anstrengungen zur langfristigen Reduzierung von Haushaltsdefiziten zu unternehmen;

21. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration, und verweist in dieser Hinsicht erneut auf die Notwendigkeit, innovative Maßnahmen zu erwägen, um die Vorteile aus der Migration zu maximieren und dabei gleichzeitig die negativen Auswirkungen der Abwanderung sowohl hoch als auch gering qualifizierter Arbeitnehmer aus den Entwicklungsländern möglichst gering zu halten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Beitrags von Wissenschaft, technologischem Wissen und Innovation zur Erschließung der Humanressourcen in Entwicklungsländern enthält;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/218

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/445/Add.1, Ziff. 9)³²³.

66/218. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/208 vom 19. Dezember 2007, 63/232 vom 19. Dezember 2008, 64/220 vom 21. Dezember 2009, 64/289 vom 2. Juli 2010 und 65/177 vom 20. Dezember 2010 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009, 2010/22 vom 23. Juli 2010 und 2011/7 vom 18. Juli 2011,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³²⁴,

³²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³²⁴ Siehe Resolution 65/1.

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

anerkennend, wie wichtig es ist, Hilfe zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen bereitzustellen und zu diesem Zweck die Resolution 62/208 durchzuführen,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 62/208 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs, die dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2011 vorgelegt wurden³²⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2009³²⁶, verweist auf den Abschnitt der Resolution 64/289, der die Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz betrifft, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Strategien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine sechzehnte Tagung³²⁷ und sieht dem Ergebnis seiner 2012 abzuhaltenden siebzehnten Tagung mit Interesse entgegen;

³²⁵ Berichte des Generalsekretärs über die in Weiterverfolgung der Resolution 62/208 der Generalversammlung erzielten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse (E/2011/112), die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2009 (A/66/79-E/2011/107), die Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren, samt Kosten und Nutzen (E/2011/86) und die Vereinfachung und Harmonisierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (E/2011/88).

³²⁶ A/66/79-E/2011/107.

³²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 39 (A/65/39)*.

4. *erinnert* an den Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und die Ratsresolutionen 2010/22 und 2011/7 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und dankt dem Rat für die in seiner Resolution 2010/22 enthaltene Anleitung betreffend die weitere Durchführung der Versammlungsresolution 62/208 und für die in der Ratsresolution 2011/7 enthaltenen Leitlinien für die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung 2012;

5. *erinnert außerdem* daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 63/232 beschloss, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die über den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgende Vorlage der umfassenden Analyse der Durchführung der Resolution 62/208, die nach der in Ziffer 143 der genannten Resolution enthaltenen Anleitung zu erarbeiten ist, bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu verschieben.

RESOLUTION 66/219

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/445/Add.2, Ziff. 18)³²⁸.

66/219. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/222 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/134 vom 19. Dezember 1978, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009, 64/221 vom 21. Dezember 2009 und ihre anderen Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit³³⁰;

2. *beschließt*, die siebzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit vom 22. bis 25. Mai 2012 und vorab am 3. Mai 2012 eine Organisationssitzung zur Wahl des Präsidenten und des Präsidiums

³²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³²⁹ Siehe Resolution 60/1.

³³⁰ A/66/229.

der siebzehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses abzuhalten;

3. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit vorzulegen.

RESOLUTION 66/220

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)³³¹.

66/220. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit³³², insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³³³, die Agenda 21³³⁴, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³³⁵, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³³⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³³⁷, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³³⁸, das Ergebnis des Weltgipfels 2005³³⁹ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonfe-

renz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁴⁰, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁴¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁴² sowie ihre Resolutionen 64/224 vom 21. Dezember 2009 und 65/178 vom 20. Dezember 2010,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels³⁴³, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³⁴⁴, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴⁵ festgelegten Ziele zu erreichen,

in Anerkennung der von der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleisteten Arbeit,

unter Begrüßung des Ergebnisses der vom 17. bis 22. Oktober 2011 in Rom abgehaltenen siebenunddreißigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit,

Kenntnis nehmend von dem laufenden Prozess der Erarbeitung der Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen unter Achtung der Rechte, Lebensgrundlagen und Ressourcen sowie von dem alle Seiten einschließenden Prozess der Erarbeitung freiwilliger Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit,

erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise in den Entwicklungsländern und insbesondere für die Nettonahrungsmittelimporteure vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen für die Ernährungssicherheit und die Ernährung kurz-, mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern, und nach wie vor besorgt darüber, dass hohe und übermäßig schwankende Nahrungsmittelpreise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³² Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

³³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³³⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³³⁵ Resolution S-19/2, Anlage.

³³⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³³⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³³⁹ Siehe Resolution 60/1.

³⁴⁰ Resolution 63/239, Anlage.

³⁴¹ Siehe Resolution 65/1.

³⁴² *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

³⁴³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

³⁴⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

³⁴⁵ Siehe Resolution 55/2.

und eine angemessene Ernährung zu gewährleisten und das Ziel der Halbierung der Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Hinweis auf die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und in dieser Hinsicht fordernd, dass der Beschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern³⁴⁶ umgesetzt wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Investitionen in die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung namentlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit zu erhöhen, mit dem Ziel, die Agrarproduktion der Entwicklungsländer, von denen viele Nettonahrungsmittelimporteure geworden sind, zu steigern,

unter Begrüßung der auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung gerichteten nationalen, regionalen und internationalen Initiativen und Zusagen,

unter Hinweis auf die Zusagen, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit und zur Bereitstellung ausreichender und berechenbarer Ressourcen über bilaterale und multilaterale Kanäle abgegeben wurden, einschließlich der im Rahmen der Initiative von L'Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen finanziellen und politischen Zusagen,

in Anerkennung der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogener Ausgangsbedingungen in der Landwirtschaft durch einen besseren Marktzugang, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die parallele Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, im Einklang mit dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation³⁴⁷,

sowie in der Erkenntnis, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den

Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungssicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

ferner in Anerkennung der wichtigen und positiven Rolle, die Kleinbauern, einschließlich Frauen, sowie Genossenschaften und indigenen und lokalen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern mit ihren Kenntnissen und Praktiken dabei zukommt, als wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung traditionelle Kulturpflanzen und die biologische Vielfalt für die heutigen und die kommenden Generationen zu bewahren, zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie die Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass Kleinbauern, einschließlich Frauen und indigener Völker, nicht immer über den gleichberechtigten Zugang zu Werkzeugen, Märkten und Landnutzungs- und -besitzrechten verfügen, den sie zur Ausschöpfung ihres produktiven Potenzials benötigen,

in Bekräftigung des Rechts jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können,

sowie bekräftigend, dass zur Ernährungssicherung ein umfassender zweigleisiger Ansatz angestrebt werden muss, bestehend aus direkten Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung des Hungers bei den gefährdetsten Menschen sowie aus mittel- und langfristigen Programmen in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Ernährung und ländliche Entwicklung zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Hunger und Armut, namentlich durch die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung,

betonend, wie wichtig es ist, die natürliche Ressourcenbasis für die Ernährungssicherheit zu bewahren,

mit Dank Kenntnis nehmend von der von den zuständigen internationalen Organen und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, geleisteten Arbeit zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit und einer besseren Ernährung,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die internationale Koordinierung und die Lenkungsstrukturen für die Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, zu stärken, und erneut darauf hinweisend, dass die globalen Lenkungsstrukturen aufbauend auf den vorhande-

³⁴⁶ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

³⁴⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

nen Institutionen und unter Förderung wirksamer Partnerschaften unbedingt verbessert werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nahezu eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden, was eine unannehmbare Beeinträchtigung des Lebens, der Existenzgrundlagen und der Würde eines großen Teils der Weltbevölkerung, überwiegend in den Entwicklungsländern, darstellt, und feststellend, dass die Auswirkungen des seit langem bestehenden Investitionsdefizits in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in jüngster Zeit unter anderem durch die Nahrungsmittel-, Finanz- und Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

weiterhin tief besorgt über die Hungersnot und die humanitäre Katastrophe unvorstellbaren Ausmaßes, denen sich Millionen Menschen am Horn von Afrika gegenübersehen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen der hohen und übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung, insbesondere der Armen und der Menschen in prekären Situationen, die Aussichten der Entwicklungsländer auf Wirtschaftswachstum und Armutslinderung drastisch schmälern, namentlich im Hinblick auf das Ziel, den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, bis 2015 zu halbieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁸;

2. *begrüßt* die Mitteilung des Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit über die Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Ausschusses³⁴⁹ und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe und ermutigt die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, diese Reform und die Ziele und Bestrebungen des Ausschusses mit Nachdruck zu unterstützen;

3. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, sich im Rahmen der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit zu befassen und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig die Stärkung der Synergien zwischen der nachhaltigen Landwirtschaft, der biologischen Vielfalt, der Ernährungssicherheit, der Ernährung und der Entwicklungspolitik ist;

4. *weist außerdem erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Ernährungssicherheit der nationalen Verantwortung unterliegt und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet und in Konsultation mit allen wesentlichen Interessenträgern auf na-

tionaler Ebene erstellt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die unter Ernährungsunsicherheit leiden, nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

5. *erkennt an*, dass Ergebnisse in den Bereichen Ernährungssicherung und verbesserte Ernährung eng miteinander verknüpft sind, und unterstreicht die Notwendigkeit, besondere Anstrengungen zu unternehmen, den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie derjenigen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

6. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen zu beschließen, die zu einem dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

7. *ist weiterhin in großer Sorge* über die Nahrungsmittelkrisen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Ernährung, insbesondere am Horn von Afrika und in anderen gefährdeten Regionen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit, sich auf allen Ebenen gemeinsam um eine kohärente und wirksame Reaktion auf diese Krisen zu bemühen;

8. *begrüßt* die Erklärung des am 8. und 9. September 2011 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens über die Krise am Horn von Afrika, in der Bauern und landwirtschaftliche Investoren angehalten wurden, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit mehr Ressourcen für die Landwirtschaft in Gebieten mit hohem Potenzial und in ariden und semiariden Gebieten einzusetzen, und in der in dieser Hinsicht die von sechs Ländern des Horns von Afrika eingeleitete Initiative für Trockengebiete zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung sowie regionale Projekte mit dem Ziel unterstützt wurden, die tieferen Ursachen der Anfälligkeit in dürrgefährdeten Gebieten mit besonderem Augenmerk auf Weideterhaltung und Agropastoralisten zu beseitigen und die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Sanierung von Ökosystemen sowie Praktiken zur nachhaltigen Existenzsicherung zu fördern;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Führungsstärke afrikanischer Länder bei der Durchführung von Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherung, wie etwa das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das einen Rahmen für die koordinierte Unterstützung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit bieten kann, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁵⁰ zu unterstützen;

³⁴⁸ A/66/277.

³⁴⁹ Siehe A/66/76-E/2011/102.

³⁵⁰ A/57/304, Anlage.

10. *ist sich dessen bewusst*, dass Unterentwicklung, Wüstenbildung und Landverödung sowie extreme Wetterereignisse unter anderem dazu beigetragen haben, die Existenzgrundlagen der Armen und der Menschen in prekären Situationen am Horn von Afrika und in anderen gefährdeten Regionen anzugreifen, und fordert einen integrierten Ansatz auf allen Ebenen in Form von umgehenden mittel- und langfristigen Maßnahmen zugunsten der Ernährungssicherheit und der Ernährung;

11. *wirbt* für eine deutliche Ausweitung der Nahrungsmittel- und Agrarforschung und der dafür bereitgestellten Finanzmittel, namentlich durch die Stärkung der Tätigkeit der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung nach ihrer Reform, die Unterstützung von nationalen Forschungssystemen, öffentlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen und die Förderung des Technologietransfers, den Austausch von Wissen, Praktiken und Forschungsarbeiten zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung und zur Förderung des gleichen Zugangs zu Forschungsergebnissen und Technologien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wobei die Bewahrung der genetischen Ressourcen gebührend zu berücksichtigen ist;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen übermäßiger Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, einschließlich ihrer strukturellen Ursachen, auf allen Ebenen anzugehen und mit den Risiken umzugehen, die mit hohen und übermäßig schwankenden Preisen für landwirtschaftliche Grundstoffe und ihren Folgen für die globale Ernährungssicherheit und Ernährung sowie für Kleinbauern und arme Stadtbewohner verbunden sind;

13. *erkennt* die Notwendigkeit an, ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen gegen die vielfachen und komplexen Ursachen der weltweiten Nahrungsmittelkrise zu unterstützen, namentlich indem die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, auch zur Milderung der Auswirkungen der hohen und übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Entwicklungsländer, wobei den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

14. *unterstreicht*, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen im Umgang mit übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sind, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Agrarmarkt-Informationssystem unter dem Dach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und legt den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, die öffentliche Verbreitung von Produkten für aktuelle und hochwertige Informationen über die Nahrungsmittelmärkte sicherzustellen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichen Zugang für alle, insbesondere die Kleinbauern und die Bäuerinnen

in den Entwicklungsländern, zu diesen Märkten gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare Sondermaßnahmen sind, die den Handel nicht verzerren und darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern und auf den globalen Nahrungsmittelmärkten unter gleichen Bedingungen konkurrieren können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

16. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

17. *betont außerdem*, dass Ausfuhrbeschränkungen für Nahrungsmittel oder Sondersteuern auf vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschaffte Nahrungsmittel aufgehoben werden müssen und in Zukunft nicht erhoben werden dürfen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Welthandelsorganisation auf, Maßnahmen zur Förderung einer Handelspolitik zu ergreifen, die geeignet ist, den Handel mit Agrarerzeugnissen weiter anzuregen, die Handelshemmnisse mit den gravierendsten Auswirkungen auf die Armen der Welt aufzuheben und zur Unterstützung kleiner und marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern beizutragen;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Doha-Runde als Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit dringend zu einem raschen und erfolgreichen Abschluss mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis gebracht werden müssen, und bekräftigt ihr Bekenntnis dazu;

20. *befürwortet* Anstrengungen auf allen Ebenen mit dem Ziel, Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheinprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mütter und Kinder;

21. *bekräftigt* die Notwendigkeit, außerdem Präventions- und Abfederungsmaßnahmen für Arme und Kleinbauern, insbesondere Frauen in den Entwicklungsländern, zu ergreifen, die dem nationalen Kontext, den Gegebenheiten und den Kapazitäten angemessen sind, vor allem wenn übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise kurz-, mittel- und langfristige Zugangsprobleme und Marktverzerrungen verursachen, im Kontext der lokalen, nationalen, regionalen

und internationalen Entwicklungspolitik und unter Berücksichtigung der Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation;

22. *unterstützt* die konkreten Initiativen zur Verbesserung des Schutzes der Schwächsten vor übermäßigen Preisschwankungen durch Strategien, Werkzeuge und Instrumente des Risikomanagements, wie die Erarbeitung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten geleiteten Pilotprojekts eines gezielten regionalen humanitären Notfall-Nahrungsmittelvorratssystems, im Einklang mit Anhang 2 zu den Übereinkünften der Welthandelsorganisation;

23. *erkennt an*, dass die Kleinbauern in den Entwicklungsländern, einschließlich der Frauen und der lokalen und indigenen Gemeinschaften, für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der Ernährung, die Verringerung der Armut und die Bewahrung der Ökosysteme wichtig sind und dass ihre Entwicklung unterstützt werden muss;

24. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

25. *betont*, dass als Strategie zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit die Kapazitäten der Kleinbauern und der Bäuerinnen gestärkt werden müssen, indem der gleiche Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Finanzmitteln und Technologien im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gefördert wird und die Beteiligung der Kleinbauern an nachhaltigen landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten und Märkten und ihr Zugang dazu verbessert werden;

26. *unterstreicht*, dass die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die kleinbäuerliche Landwirtschaft, durch erheblich mehr Investitionen und bessere Politikmaßnahmen unterstützt werden muss, damit viele der ärmsten Länder die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele erreichen können;

27. *betont* die Notwendigkeit, zur Erhöhung der Verfügbarkeit und der Qualität von Nahrungsmitteln die nachhaltige Agrarproduktion zu erhöhen, namentlich durch langfristige Investitionen, den gleichen Zugang der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln, eine verbesserte Bodennutzungsplanung, die Diversifizierung der Anbaukulturen, die Kommerzialisierung, die Entwicklung einer angemessenen ländlichen Infrastruktur und den erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer sowie eine solide Wasserbewirtschaftung, einschließlich effizienter Bewässerung, Wassersammlung und -speicherung und der geeigneten Verwaltung der entsprechenden Anlagen, und die Entwicklung stabiler landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die allesamt für raschere Fortschritte bei der Erreichung der mit dem Hunger zusammenhängenden Millenniums-Entwicklungsziele ausschlaggebend sind;

28. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, die Verhandlungen über die freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit abzuschließen und damit eine Grundlage für Investitionen von Kleinbauern in die Landwirtschaft zu schaffen;

29. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig Agrarinvestitionen sind, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, unter anderem durch den Privatsektor, um die landwirtschaftliche Entwicklung zu stärken und die Ernährungssicherheit zu erhöhen, und wie notwendig es ist, verantwortungsvolle internationale Investitionen in die Landwirtschaft zu fördern, und fordert daher alle Investoren auf, Agrarpraktiken zu verfolgen, die mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, und dabei der nationalen Souveränität über die natürlichen Ressourcen und der Umweltverträglichkeit Rechnung zu tragen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu fördern und gegebenenfalls ihre Existenzgrundlagen zu verbessern;

30. *unterstützt* einen alle Seiten einschließenden Konsultationsprozess für die Erarbeitung von auf breiter Unterstützung beruhenden Grundsätzen für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen zur Verbesserung von Ernährungssicherheit und Ernährung und erkennt an, dass der erste Schritt dieses Konsultationsprozesses in der Erarbeitung der Aufgabenstellung einschließlich des Anwendungsbereichs, des Zwecks, der Adressaten und der Struktur dieser Grundsätze und des Formats des Konsultationsprozesses bestehen wird, unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmen, wie der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank erarbeiteten Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen;

31. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere ihre Kleinerzeuger, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

32. *unterstreicht*, dass die Ernährungssicherheit und die Ernährung im Wege einer nachhaltigen Landwirtschaft und auf eine Weise gewährleistet werden müssen, die der Vielfalt der sozialen Bedürfnisse Rechnung trägt, ohne die Optionen für die kommenden Generationen aufs Spiel zu setzen;

33. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung und die Ernährungssicherheit weiter als festen Bestandteil der drei auf dem Weltgipfel 2005 festgelegten Säulen der nachhaltigen Entwicklung (wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz) zu berücksichtigen;

34. *betont*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale

Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm, die Regionalkommissionen und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels-, Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat noch stärker zusammenarbeiten müssen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor bei der Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und Ernährung verstärkt werden müssen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren koordinierte Folgemaßnahmen auf Feldebene zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit 2009 ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

36. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit, im Rahmen des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der Reform des Ausschusses und die bei der Verwirklichung seiner Vision erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen und die Fortschritte bei der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit 2009 Bericht zu erstatten;

38. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/221

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)³⁵¹.

66/221. Internationales Jahr der Quinoa 2013

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Quinoa ein natürliches Nahrungsmittel mit hohem Nährwert ist,

in der Erkenntnis, dass die indigenen Völker der Anden durch ihre traditionellen Kenntnisse und Praktiken eines guten Lebens im Einklang mit der Natur die Quinoa-Pflanze bis

heute in ihrem natürlichen Zustand, einschließlich ihrer zahlreichen Landsorten und anderen Sorten, erhalten, kontrolliert, geschützt und als Nahrungsmittel für die heutigen und die kommenden Generationen bewahrt haben,

erklärend, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die die Biodiversität der Quinoa angesichts ihres Nährwerts bei der Ernährungssicherheit, der Ernährung und der Armutsbekämpfung und somit als Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und zur Umsetzung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁵² spielen kann,

unter Hinweis auf die Resolution 15/2011, die am 2. Juli 2011 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde³⁵³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels³⁵⁴, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³⁵⁵ und die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit³⁵⁶,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

bekräftigend, dass die ernährungsspezifischen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Eigenschaften der Quinoa in der Öffentlichkeit besser bekannt gemacht werden müssen,

1. *beschließt*, das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Quinoa zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Begehung des Internationalen Jahres der Quinoa in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit Organisationen indigener Völker und mit nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, und bittet die Ernäh-

³⁵² Siehe Resolution 65/1.

³⁵³ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-seventh Session, Rome, 25 June–2 July 2011* (C 2011/REP).

³⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

³⁵⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

³⁵⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

³⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Ecuador, El Salvador, Georgien, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kuba, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Seychellen, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

rungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen außerdem, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

3. *unterstreicht*, dass alle Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben, aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren sind;

4. *fordert* die Regierungen und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge zu entrichten und das Jahr auch anderweitig zu unterstützen, und bittet die nichtstaatlichen Organisationen, die anderen maßgeblichen Akteure und den Privatsektor, freiwillige Beiträge zur Begehung des Jahres zu entrichten und es zu unterstützen.

RESOLUTION 66/222

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)³⁵⁷.

66/222. Internationales Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 16/2011, die am 2. Juli 2011 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde³⁵⁸,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 65/178 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2010 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

in Anbetracht der am 18. November 2009 verabschiedeten Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit³⁵⁹, in der unter anderem Unterstützung für die besonderen Bedürfnisse der Kleinbauern bekundet wird, unter denen viele Frauen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

bekräftigend, dass familienbetriebene Landwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft eine wichtige Grundlage für nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung mit dem Ziel der Ernährungssicherung sind,

aner kennend, dass familienbetriebene Landwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung und zur Armutsbekämpfung und damit zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können,

1. *beschließt*, das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Begehung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen außerdem, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten, und betont, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und die über die Aktivitäten hinausgehen, die derzeit unter das Mandat der Durchführungsorganisation fallen, aus freiwilligen Beiträgen zu decken sind;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsprogramme Aktivitäten zur Unterstützung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft durchzuführen.

RESOLUTION 66/223

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/447, Ziff. 10)³⁶⁰.

³⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Malaysia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

³⁵⁸ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-seventh Session, Rome, 25 June–2 July 2011* (C 2011/REP).

³⁵⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

³⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/223. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003, 60/215 vom 22. Dezember 2005, 62/211 vom 19. Dezember 2007 und 64/223 vom 21. Dezember 2009,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁶¹ enthaltenen Ziele,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶² festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und die Bekräftigung dieser Ziele im Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶³ und im Ergebnisdokument der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁶⁴, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu dem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

unterstreichend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll und so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt und gefördert wird,

Kenntnis nehmend von der weiter wachsenden Zahl öffentlich-privater Partnerschaften weltweit,

unter Begrüßung des Beitrags aller maßgeblichen Partner, namentlich des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie zur Erreichung der international vereinbarten

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

hervorhebend, dass die Vereinten Nationen gemeinsam mit dem Privatsektor und allen anderen maßgeblichen Partnern auf vielfältige Weise zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Mittel entgegenstellen, sowie auch zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen können,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässliche und beständige Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt den Grundsatz der sozialen und ökologischen Verantwortung der Unternehmen anzuwenden, also solche Werte und eine solche Verantwortung in ihre vom Gewinnstreben geleiteten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

daran erinnernd, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Stiftungen und der Hochschulen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und außerdem daran erinnernd, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf einer Vielzahl von Gebieten ermutigt wurde, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen und Vollbeschäftigung und soziale Integration zu fördern,

feststellend, dass Partnerschaften mit dem Privatsektor bei den humanitären Hilfstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen eine wichtige unterstützende Rolle spielen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung dieser Hilfe innerhalb seines Hoheitsgebiets die Hauptrolle zukommt,

in Anerkennung des Beitrags des Privatsektors zur Bereitstellung von Ressourcen und Fachwissen zum politischen Umfeld, zu technischen Programmen, zu Interessenvertretung und Kommunikation, Wissensmanagement und Mobilisierung von Ressourcen in vielen Bereichen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den nationalen Entwicklungsplänen und Prioritäten,

feststellend, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise unter anderem die Notwendigkeit vor Augen geführt hat, der Wirtschaftstätigkeit Werte und Grundsätze zugrunde zu legen, namentlich nachhaltige Geschäftspraktiken, sowie eine produk-

³⁶¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁶² Siehe Resolution 55/2.

³⁶³ Siehe Resolution 60/1.

³⁶⁴ Siehe Resolution 65/1.

tive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, was wiederum zu einem breiteren Engagement des Privatsektors zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen geführt hat,

in Bekräftigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und unterstreichend, dass ein weltweiter Konsens über die grundlegenden Werte und Prinzipien zur Förderung einer nachhaltigen, fairen, ausgewogenen und dauerhaften Wirtschaftsentwicklung erforderlich ist und dass die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen ein wichtiges Element eines solchen Konsenses ist,

anerkennend, wie wichtig die Förderung der Geschlechterperspektive in globalen Partnerschaften ist, in diesem Zusammenhang die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) begrüßend und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Initiative des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und von UN-Frauen „Grundsätze zur Stärkung der Frauen – Gleichstellung zahlt sich aus. Auch für Unternehmen“,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen, sowie davon Kenntnis nehmend, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedsstaaten auf Feldebene Partnerschaften eingegangen sind,

mit Anerkennung feststellend, dass das Konzept der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen durch den Globalen Pakt der Vereinten Nationen vorangebracht wurde,

die entscheidende Rolle *anerkennend*, die dem Büro für den Globalen Pakt der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen, strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, auch weiterhin zukommt, gemäß dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der Privatwirtschaft weltweit die Werte der Vereinten Nationen und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶⁵, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe³⁶⁶ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs³⁶⁷;

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele leisten, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele eingegangene Verpflichtung nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *betont*, dass den Regierungen eine entscheidende Rolle bei der Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken, gegebenenfalls einschließlich der Vorgabe des erforderlichen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens, zukommt, und bittet sie, die Vereinten Nationen nach Bedarf und unter Berücksichtigung der von den lokalen Netzwerken des Globalen Paktes der Vereinten Nationen unternommenen Aktivitäten auch weiterhin bei ihren Bemühungen um Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu unterstützen;

6. *erkennt an*, dass dem Privatsektor in der Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt, namentlich durch die Beteiligung an verschiedenen Partnerschaftsmodellen, durch die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und durch Investitionen, durch Eröffnung des Technologiezugangs und die Entwicklung neuer Technologien sowie durch die Förderung eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, wobei sicherzustellen ist, dass diese Aktivitäten dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien vollauf entsprechen;

7. *erkennt außerdem an*, dass wirksame Rechenschaftslegung und Transparenz erforderlich sind, wenn die Vereinten Nationen solche öffentlich-privaten Partnerschaften durchführen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, bei der Bewältigung der mit der Entwicklung verbundenen Herausforderungen im Kontext der Globalisierung auch weiterhin interessenpluralistische Ansätze zu fördern;

9. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Auswirkungen, Transparenz, Kohärenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit legt, in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig starr ist und die folgenden Partnerschaftsgrundsätze gebührend berücksichtigt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten Ländern sowie Entwicklungs- und Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität der Vereinten Nationen;

10. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen *außerdem*, weiter nach innovativen zusätzlichen Wegen zur Er-

³⁶⁵ A/66/320.

³⁶⁶ Siehe A/66/137 und Corr.1.

³⁶⁷ A/66/137/Add.1.

zielung nachhaltiger Wirkungen zu suchen, indem es erfolgreiche Partnerschaftsmodelle ermittelt und reproduziert und neuen Formen der Zusammenarbeit nachgeht;

11. *ersucht* die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, die Grundsätze für die Ermächtigung der Frauen zu fördern und in der Privatwirtschaft ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie vielfältig ihre Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz, auf dem Markt und innerhalb der Gemeinschaft sind;

12. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die im Rahmen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen ergriffenen und befürworteten Integritätsmaßnahmen sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Anwendung der überarbeiteten Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor zu fördern, namentlich durch die wirksame Anwendung der überarbeiteten Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Unternehmenssektor, um so eine Kultur der Transparenz und der Leistung zu fördern, und bittet den Generalsekretär, im Sekretariat eine interne Beratungsgruppe zu schaffen, die unter Einsatz innovativer und kostenwirksamer Arbeitsmethoden ein kohärentes Markenmanagement im gesamten System der Vereinten Nationen sicherstellen und Empfehlungen zu bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Partnerschaften abgeben soll;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, bei der Prüfung möglicher Partnerschaften eine kohärentere Zusammenarbeit mit den Institutionen des Privatsektors, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, anzustreben, die die in der Charta und in anderen einschlägigen Übereinkünften und Verträgen enthaltenen Grundwerte der Vereinten Nationen unterstützen und sich auf die Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen verpflichten, indem sie diese Werte und Grundsätze in operative Unternehmenspolitiken, Verhaltenskodexe und Management-, Überwachungs- und Berichtssysteme umsetzen;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zur Stärkung der globalen Partnerschaften zugunsten der Integration und Anwendung des Globalen Beschäftigungspakts der Internationalen Arbeitsorganisation im Rahmen von Partnerschaften, in Übereinstimmung mit den nationalen Plänen und Prioritäten;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass seit 2008 ein jährliches Privatsektor-Forum der Vereinten Nationen abgehalten wird;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, eine Privatsektorschiene eingeführt wurde;

18. *anerkennt* die Arbeit der lokalen Netzwerke des Globalen Paktes der Vereinten Nationen sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten

Nationen auf lokaler Ebene und den lokalen Netzwerken des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Koordinierung und Durchführung globaler Partnerschaften auf lokaler Ebene nach Bedarf und in einer die bestehenden Netzwerke ergänzenden Art und Weise zu unterstützen;

19. *nimmt davon Kenntnis*, dass jährliche Treffen der Privatsektor-Koordinierungsstellen des Systems der Vereinten Nationen abgehalten werden, bei denen Institutionen der Vereinten Nationen bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse austauschen, um so die Partnerschaften zu verbessern und die Voraussetzungen für eine wirksame Ausweitung zu schaffen;

20. *stellt fest*, dass durch die Einführung der Website der Vereinten Nationen für die Partnerschaft mit der Privatwirtschaft³⁶⁸, die Ressourcen des Privatsektors mit den Bedürfnissen des Systems der Vereinten Nationen zusammenführt, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor weiter erleichtert und die Transparenz weiter erhöht wurde;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über konkrete Fortschritte bei den Integritätsmaßnahmen, über die Anwendung der überarbeiteten Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor und über die Stärkung der lokalen Netzwerke des Globalen Paktes der Vereinten Nationen vorzulegen.

RESOLUTION 66/224

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/448, Ziff. 10)³⁶⁹.

66/224. Ermächtigung der Menschen und Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen von Armut, Ungleichheit und Disparitäten überall auf der Welt, und in dem Bewusstsein, dass auf allen Ebenen die Menschen im Mittelpunkt aller Pläne, Programme und Politiken stehen sollten,

in Anbetracht dessen, dass die Ermächtigung der Menschen für die Entwicklung unverzichtbar ist,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Premierministerin Bangladeschs, Sheikh Hasina, unternimmt, um den Zusammenhang zwischen der Ermächtigung der Menschen und der Entwicklung deutlich zu machen,

³⁶⁸ Siehe <http://business.un.org>.

³⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag der Premierministerin Bangladeschs, die Verknüpfungen und Synergien zusammenzuführen, die zwischen der Ermächtigung der Menschen und der Entwicklung bestehen und deren Ausdrucksformen die Beseitigung von Armut und Hunger, die Verringerung der Ungleichheit, den Abbau von Benachteiligung, die Schaffung von Arbeitsplätzen für alle, die Einbeziehung bisher ausgeschlossener Menschen, die Beschleunigung der menschlichen Entwicklung und die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Einklang mit dem Völkerrecht sind;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Bangladeschs, in der ersten Jahreshälfte 2012 eine internationale Konferenz über die Ermächtigung der Menschen und die Entwicklung einzuberufen, um die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema einzuholen.

RESOLUTION 66/225

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/449, Ziff. 11)³⁷⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Su-

dan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, El Salvador, Kamerun, Panama, Tonga.

66/225. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/179 vom 20. Dezember 2010 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2011/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁷² und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷² und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

³⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina.

³⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

³⁷² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet³⁷³ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume und der Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere in letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen³⁷⁴ und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolu-

tionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative³⁷⁵ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³⁷⁶, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen und rascher vorangebracht werden müssen, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

in Anbetracht des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands, feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen im Rahmen des Fahrplans ist, und in dieser Hinsicht fordernd, dass Israel die Verpflichtung aus dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten einhält,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

darin erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan³⁷⁷,

1. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. erkennt das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene

³⁷³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

³⁷⁴ *Environmental Assessment of the Gaza Strip following the Escalation of Hostilities in December 2008–January 2009* (United Nations publication, Sales No. E.09.III.D.30).

³⁷⁵ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

³⁷⁶ S/2003/529, Anlage.

³⁷⁷ A/66/78-E/2011/13.

rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004³⁷³ und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich

der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/67.	Zehnter Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen	362
66/121.	Jugendpolitik und Jugendprogramme	364
66/122.	Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion	367
66/123.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	368
66/124.	Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums- Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen	370
66/125.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	372
66/126.	Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie.....	378
66/127.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	380
66/128.	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen.....	383
66/129.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	388
66/130.	Politische Teilhabe der Frauen	391
66/131.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	394
66/132.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	395
66/133.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	399
66/134.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	402
66/135.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	403
66/136.	Bericht des Menschenrechtsrats.....	408
66/137.	Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung.....	408
66/138.	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungs- verfahren	411
66/139.	Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes	416
66/140.	Mädchen.....	417
66/141.	Rechte des Kindes.....	425
66/142.	Die Rechte indigener Völker	433
66/143.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	434
66/144.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	438
66/145.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	445
66/146.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	446
66/147.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	448
66/148.	Internationale Menschenrechtspakte.....	451

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/149.	Welttag des Down-Syndroms	452
66/150.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	452
66/151.	Die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und der einander verstärkende Charakter aller Menschenrechte und Grundfreiheiten	457
66/152.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	458
66/153.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	460
66/154.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	462
66/155.	Das Recht auf Entwicklung	465
66/156.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	471
66/157.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	474
66/158.	Das Recht auf Nahrung	475
66/159.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	480
66/160.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	484
66/161.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	485
66/162.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	488
66/163.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung	490
66/164.	Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen	492
66/165.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	495
66/166.	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	499
66/167.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	502
66/168.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	504
66/169.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	508
66/170.	Internationaler Tag des Mädchens	510
66/171.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	511
66/172.	Schutz von Migranten	516
66/173.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens	521
66/174.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	522
66/175.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	526
66/176.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien	530
66/177.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren	531
66/178.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung	534

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/179.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.....	536
66/180.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit	537
66/181.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	540
66/182.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	545
66/183.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	547
66/229.	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll.....	554
66/230.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	555

RESOLUTION 66/67

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 5. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part I), Ziff. 10)¹.

66/67. Zehnter Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/153 vom 18. Dezember 2008 über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen und die Begehung seines zehnten Jahrestags,

feststellend, dass die durch das Internationale Jahr geschaffene Dynamik zu einem weltweiten Aufschwung des freiwilligen Engagements beigetragen hat, an dem sich heute mehr Menschen aus einem breiteren Gesellschaftsspektrum beteiligen,

anerkennend, dass freiwilliges Engagement ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher, den Klimawandel, den vorbeugenden Katastrophenschutz und das Katastrophenmanagement, die soziale Integration, humanitäre Maßnahmen, die Friedenskonsolidierung und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligentätigkeit leisten, insbesondere durch die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, sowie in Anerkennung der von der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften unternommenen Anstrengungen, die Freiwilligenarbeit in ihrem gesamten weltweiten Netzwerk zu fördern,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

eingedenk der Notwendigkeit integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr in den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* es, dass 2011 der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen mit Erfolg begangen wurde und dass das freiwillige Engagement seit dem Internationalen Jahr 2001 zugenommen und sich weiterentwickelt hat;

2. *erkennt an*, dass der zehnte Jahrestag die Gelegenheit und den Impuls für eine verstärkte und beispiellose Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, Partnern aus dem Privatsektor und Menschen aus einem breiten Gesellschaftsspektrum weltweit bot, und bekräftigt die Notwendigkeit, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Internationalen Jahres in den Bereichen der Anerkennung, Erleichterung, Vernetzung und Förderung des freiwilligen Engagements weltweit zu erreichen;

3. *lobt* die nationalen und internationalen Freiwilligen für den grundlegenden Beitrag, den sie zur Katastrophenvorbeugung und -nachsorge leisten, wie zuletzt im Gefolge von Naturkatastrophen in vielen Teilen der Welt, beispielsweise nach den Massenerdbeben und Überschwemmungen im Südosten Brasiliens und dem verheerenden Erdbeben, das im März 2011 den Osten Japans erschütterte;

4. *lobt außerdem*, dass die Verbindung zwischen dem freiwilligen Engagement und dem Sport zunimmt und durch die wertvollen Beiträge der nationalen und internationalen Freiwilligen zur Vorbereitung und Organisation großer Sportveranstaltungen wie beispielsweise der Olympischen und Paralympischen Spiele zur Förderung des Friedensideals beiträgt;

5. *anerkennt* den wertvollen Beitrag der Freiwilligentätigkeit, einschließlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe sowie sonstiger Formen der bürgerschaftlichen Mitwirkung, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zugunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der Freiwilligennetzwerke;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Aufbau von Wissens- und Informationsplattformen sowie Koordinierungsstellen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen, um den Austausch von Ressourcen und bewährten Praktiken des freiwilligen Engagements zu fördern, die angepasst, umgesetzt, reproduziert und nachhaltig ausgeweitet werden könnten;

7. *legt* den Mitgliedstaaten und den Freiwilligen *nahe*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Freiwilligen zu verbessern, und legt außerdem die Übernahme bewährter Praktiken für die Förderung und das Management freiwilligen Engagements *nahe*;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Formen des freiwilligen Engagements anzuerkennen und zu fördern, um alle Teile der Gesellschaft einzubeziehen und ihnen zu nutzen, einschließlich Frauen, Kindern, Jugendlicher, älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Migran-

ten und derjenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben;

9. *erkennt an*, wie wichtig die Organisationen der Zivilgesellschaft für die Förderung des freiwilligen Engagements sind, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Verstärkung des Dialogs und des Zusammenspiels zwischen Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zur Ausweitung des freiwilligen Engagements beiträgt;

10. *nimmt davon Kenntnis*, dass das freiwillige Engagement zur menschlichen Entwicklung beiträgt, und bittet die Regierungen, die Freiwilligentätigkeit umfassender in die Friedens- und Entwicklungsprogramme und -initiativen einzubinden, die Gelegenheit bieten, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene starke, kohärente und an gemeinsamen Zielen orientierte Koalitionen von Freiwilligen aufzubauen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Regierungen zur Unterstützung und Förderung des freiwilligen Engagements ergriffen haben, und fordert sie erneut auf, diese Maßnahmen fortzuführen;

12. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem freiwilligen Engagement in seinen verschiedenen Formen weiter Anerkennung zu verschaffen und es in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubeziehen, erkennt die Beiträge von Freiwilligen und Freiwilligenorganisationen an und ermutigt sie, an künftigen Konferenzen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Konferenzen mitzuwirken;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Partner, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter einzubeziehen und ihre Koordinierung und Zusammenarbeit zu erleichtern, mit dem Ziel, ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem Menschen einer Freiwilligentätigkeit nachgehen können, und das Wohlergehen der Freiwilligen zu fördern, begrüßt in dieser Hinsicht die zunehmende Beteiligung der Privatwirtschaft bei der Unterstützung des freiwilligen Engagements und ermutigt diese, sich durch die Ausweitung betrieblicher Freiwilligenprogramme und der Freiwilligentätigkeiten von Mitarbeitern noch mehr zu engagieren;

14. *begrüßt* die von den Freiwilligen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres geleistete Arbeit zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, namentlich als Mitausrichter der regionalen Konsultationen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres in Quito, Ankara, Manila and Dakar, die zur Vorbereitung der gemeinsam mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften vom 15. bis 17. September 2011 in Budapest abgehaltenen Freiwilligen-Weltkonferenz dienten, sowie der vom 3. bis 5. September 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz der Hauptabteilung Presse und Information und nichtstaatlicher Organisationen, und ersucht die Freiwilligen der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen zur Förderung des freiwilligen Engagements fortzusetzen, auch durch die Mobilisierung von nationalen and internationalen Freiwilligen und die Ent-

wicklung neuer und innovativer Anwerbemodalitäten wie beispielsweise Online-Freiwilligentätigkeit;

15. *betont*, dass die Beziehungen zwischen den Menschen der zentrale Wert des freiwilligen Engagements sind, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung von Netzwerken zwischen den Freiwilligen und allen maßgeblichen Partnern auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich des World Volunteer Web (Weltweites Freiwilligenweb) als globales Vernetzungszentrum;

16. *begrüßt* das aktive Engagement der nationalen Komitees und Koordinierungsorgane zur Förderung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres und betont, dass es wichtig ist, dieses globale Netzwerk im Hinblick auf den Aufbau von Partnerschaften und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken weiter zu stärken;

17. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Verbindungen zwischen inländischen Freiwilligen und internationalen, Freiwillige entsendenden Organisationen weiter zu stärken, um die Globalisierung des freiwilligen Engagements zu erleichtern;

18. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Freiwilligentätigkeit für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, und fordert einen ganzheitlichen Ansatz zur Förderung der Freiwilligentätigkeit, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt;

19. *betont außerdem*, wie wichtig der Beitrag der Freiwilligentätigkeit und die Mitwirkung des Einzelnen und der Gemeinschaft für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und damit zusammenhängende Initiativen sind;

20. *betont ferner*, dass freiwilliges Engagement wertvolle Gelegenheiten für Jugendliche bietet, zum Aufbau friedlicher und integrativer Gesellschaften beizutragen und dabei eine führende Rolle zu übernehmen, und ihnen gleichzeitig ermöglicht, Qualifikationen zu erwerben, ihre Kapazitäten auszubauen und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern;

21. *ersucht* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, mit anderen Freiwilligenorganisationen zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit und des Schutzes der Freiwilligen zu unterstützen;

22. *legt* den Freiwilligenorganisationen und den Freiwilligen *nahe*, darauf vorbereitet zu sein, bei der Ausübung ihrer Aufgaben die jeweiligen nationalen und lokalen Normen und Gebräuche zu achten;

23. *beschließt*, dass zwei Plenarsitzungen, die den Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr und der Begehung seines zehnten Jahrestags gewidmet sein werden, nach folgendem Zeitplan abgehalten werden:

a) Zur Eröffnung der Plenarsitzung am 5. Dezember 2011 um 10 Uhr werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, die Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen, der Vertreter des Gastlandes und die Exekutivko-

ordinatorin der Freiwilligen der Vereinten Nationen Erklärungen abgeben;

b) nach der Eröffnung der Plenarsitzungen findet bis 13 Uhr die Vorstellung des ersten *State of the World's Volunteerism Report*² (Bericht über die Lage der Freiwilligenarbeit in der Welt) statt, unter Mitwirkung der Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Hauptverfassers des Berichts und zweier ausgewählter Freiwilliger der Vereinten Nationen;

c) auf der Plenarsitzung von 15 bis 18 Uhr werden Erklärungen von Mitgliedstaaten und der Institutionen abgegeben, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung erhalten haben³;

24. *erwartet mit Interesse* einen vollständigen Bericht über die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres sowie Empfehlungen für die weitere Integration der Freiwilligentätigkeit in die Tätigkeiten zugunsten von Frieden und Entwicklung während des kommenden Jahrzehnts und darüber hinaus, eingedenk des Ersuchens an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Soziale Entwicklung“ über dieses Thema Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/121

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)⁴.

66/121. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen

² United Nations publication, Sales No. E.11.I.12. Zusammenfassung in Deutsch verfügbar unter <http://www.unv.org/en/about-us/swvr/report-more-languages/doc/bericht-ueber-die-lage.html>.

³ Aufgeführt in Dokument A/INF/65/5.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis, das die Generalversammlung am 26. Juli 2011 verabschiedete⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁶,

unter Begrüßung der Initiative der Regierung Sri Lankas, 2014 in Colombo eine Weltjugendkonferenz auszurichten, in deren Mittelpunkt die Beteiligung und Mitwirkung der Jugend an der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stehen wird,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme von Jugendvertretern an den zur Generalversammlung entsandten nationalen Delegationen,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Jugendlichen, insbesondere der Mädchen und jungen Frauen, ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin zu den größten Herausforderungen zählt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

in der Erkenntnis, dass die Art und Weise, wie junge Menschen ihre Bestrebungen und Herausforderungen angehen und ihr Potenzial voll entfalten können, die derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen beeinflussen wird, und betonend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Interessen der Jugend, einschließlich des vollen Genusses ihrer Menschenrechte, zu fördern, unter anderem indem junge Menschen dabei unterstützt werden, ihr Potenzial und ihre Begabungen zu entfalten und die Hindernisse, denen sie sich gegenübersehen, zu überwinden,

sowie anerkennend, dass die internationale Gemeinschaft mit mehrfachen und miteinander verflochtenen Krisen, namentlich mit den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, den stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreisen und der nach wie vor bestehenden Besorgnis über Ernährungssicherheit, sowie mit der Zunahme der durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursachten Probleme konfrontiert ist, die in ihrer Gesamtheit die Verwundbarkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und dazu auffordernd, verstärkt zusammenzuarbeiten und konzertiert zu han-

⁵ Siehe Resolution 65/312.

⁶ Resolution 63/303, Anlage.

deln, um diese Probleme unter Berücksichtigung der positiven Rolle, die Bildung in dieser Hinsicht spielen kann, zu bewältigen,

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend⁷, einschließlich seiner fünfzehn miteinander verbundenen Schwerpunktbereiche, und fordert die Mitgliedstaaten auf, es auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene weiter durchzuführen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Internationales Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis“⁸;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend: jugendbezogene Koordinierung und Zusammenarbeit im System der Vereinten Nationen“⁹ und begrüßt, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Jugendentwicklung in letzter Zeit verstärkt hat;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung möglicherweise durch die mehrfachen und miteinander verflochtenen Krisen, namentlich die anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die anhaltende Besorgnis über die Ernährungssicherheit, sowie durch die Zunahme der durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursachten Probleme behindert wird;

5. *erkennt an*, dass junge Menschen in allen Ländern sowohl eine wichtige Humanressource für die Entwicklung als auch wesentliche Träger des sozialen Wandels, der wirtschaftlichen Entwicklung und der technologischen Neuerung sind, und erklärt, dass Investitionen in die Jugendentwicklung und -bildung maßgeblich für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung sind;

6. *bekräftigt*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Jugendbereich, namentlich durch die Erfüllung aller in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen, die Weitergabe geeigneter Technologie, der Aufbau von Kapazitäten, die Verbesserung des Dialogs, das gegenseitige Verständnis und die aktive Teilhabe junger Menschen wesentliche Bestandteile der Anstrengungen zugunsten der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und der sozialen Integration sind;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die volle und wirksame Teilhabe von jungen Menschen und Jugendorganisationen an einschlägigen Entscheidungsprozessen, so auch bei der Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Politiken, Programmen und Aktivitäten, jederzeit zu fördern, insbesondere in Krisenzeiten;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei ihren Maßnahmen zur wirtschaftlichen und finanziellen Neubelebung speziell auf die Jugendentwicklung einzugehen, indem sie Jugendbeschäftigung in den Vordergrund stellen und Unternehmertum, Freiwilligenarbeit und die Entwicklung formaler, informeller und nicht formaler Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Einklang mit den Bedürfnissen junger Menschen und der Gesellschaft, in der sie leben, fördern, und legt allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Wissenschaft, des Privatsektors, der Gewerkschaften und der Finanzinstitutionen, nahe, soziale Verantwortung zu fördern und in dieser Hinsicht Partnerschaften zu entwickeln;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das Wohlergehen junger Menschen, insbesondere armer und marginalisierter Jugendlicher, durch umfassende Politiken und Aktionspläne zu fördern und insbesondere Armut, Beschäftigung und soziale Integration als grundlegende Aspekte ihrer nationalen Entwicklungsagenden anzugehen, und legt der internationalen Gemeinschaft und dem System der Vereinten Nationen nahe, die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen;

10. *unterstreicht* das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Lebensqualität junger Menschen zu verbessern, damit sie besser an der Weltwirtschaft teilhaben können, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft den allgemeinen, nichtdiskriminierenden, gleichberechtigten, sicheren und erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere in Schulen und an öffentlich zugänglichen Orten, zu gewährleisten, die Hindernisse für die Überwindung der digitalen Spaltung insbesondere durch Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und durch internationale Zusammenarbeit auszuräumen sowie die Schaffung von Inhalten zu fördern, die den lokalen Gegebenheiten angepasst sind, und Maßnahmen durchzuführen, die Jugendlichen das Wissen und die Fertigkeiten für einen angemessenen und gefahrlosen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie vermitteln;

11. *unterstreicht außerdem*, dass junge Menschen in Krisenzeiten am Arbeitsmarkt besonders gefährdet sind, und erkennt im Hinblick auf die Deckung der Bedürfnisse Jugendlicher in einem sich rasch verändernden Arbeitsmarkt an, dass es für die Förderung von Vollbeschäftigung, menschenwürdiger Arbeit und Unternehmertum erforderlich ist, in die allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung von jungen Frauen und Männern zu investieren, die Sozialschutz- und Gesundheitssysteme zu stärken, international vereinbarte Arbeitsnormen anzuwenden, den in der Schattenwirtschaft beschäftigten jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Kinderarbeit schrittweise und wirksam zu beseitigen;

12. *erkennt an*, dass Jugendbeschäftigung und Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche in sozialer Hinsicht zu Stabilität, Zusammenhalt und Inklusion beitragen und dass die Staaten bei der Bewältigung der diesbezüglichen

⁷ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

⁸ A/66/129.

⁹ A/66/61-E/2011/3.

Anforderungen der Jugend eine wichtige Rolle spielen, stellt fest, dass der Globale Beschäftigungspakt Empfehlungen und Politikoptionen für die Staaten bietet, und bittet die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Interessenträger, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche zu unterstützen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Probleme von Mädchen und jungen Frauen sowie die Rollenklischees, die die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen zementieren, und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen, die die soziale Entwicklung behindern, anzugehen, indem sie die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen bekräftigen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse dafür sind, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, die Politik und die Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe junger Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen an allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

14. *ist sich* der anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Lebensqualität und Gesundheit junger Menschen bewusst und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, die Gesundheitserziehung und Gesundheitskompetenz junger Menschen zu fördern, namentlich mittels evidenzbasierter schulischer und außerschulischer Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und öffentlicher Kampagnen, sowie den Zugang der Jugend zu erschwinglicher, sicherer und wirksamer Gesundheitsversorgung zu verbessern, indem sie der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen nicht übertragbarer und übertragbarer Krankheiten und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie den Maßnahmen zur Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten, einschließlich HIV und Aids, besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Fragen schärfen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich auch im Hinblick darauf, den anhaltenden sozialen Auswirkungen der Krisen zu begegnen, verstärkt darum zu bemühen, die Qualität der Bildung zu verbessern und den allgemeinen Zugang zu Bildung ohne jede Diskriminierung zu fördern, insbesondere für junge Frauen, Jugendliche, die keine Schule besuchen, Jugendliche mit Behinderungen, indigene Jugendliche, Jugendliche in ländlichen Gebieten, jugendliche Migranten und mit HIV lebende und von Aids betroffene Jugendliche, damit sie namentlich durch angemessenen Zugang zu Stipendien und anderen Mobilitätsprogrammen, zu nicht formaler Bildung sowie zu technischer und beruflicher Aus-

und Weiterbildung das Wissen, die Kapazitäten, die Fertigkeiten und die ethischen Werte erwerben können, die sie benötigen, und so als maßgebliche Akteure der Entwicklungsförderung noch stärker zur Gesellschaft beitragen können;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden jungen Menschen zu beseitigen und damit die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um von Terrorismus und Verhetzung betroffene oder für derartige Zwecke ausgenutzte junge Menschen zu schützen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Chancengleichheit für alle zu fördern, alle Formen der Diskriminierung junger Menschen zu bekämpfen, namentlich solche, die auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen mit Behinderungen, junger Migranten und indigener Jugendlicher auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, gegebenenfalls Jugendvertreter in alle Delegationen aufzunehmen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und unter anderem zu erwägen, ein nationales Jugenddelegiertenprogramm einzurichten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

20. *fordert* die Geber, einschließlich der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung die Teilnahme von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu erleichtern und um die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu beschleunigen und die Erstellung des Weltjugendberichts zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds anzuregen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Jugendprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, um den steigenden Anforderungen an das Programm gerecht zu werden;

22. *ersucht* die Institutionen der Vereinten Nationen, sich enger abzustimmen und die Bemühungen um einen kohärenteren, umfassenderen und besser integrierten Ansatz für die Jugendentwicklung zu verstärken, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Jugendentwicklung, fordert die Institutionen der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner auf, zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln, um die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den sonstigen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, insbesondere der Jugendorganisationen.

RESOLUTION 66/122

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)¹⁰.

66/122. Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2010/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹¹, in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, wie überaus wichtig es ist, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten umfassende Sozialschutzsysteme zu fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der am 7. September 2010 erschienenen Studie des Kinderhilfswerks der

Vereinten Nationen *Narrowing the Gaps to Meet the Goals* (Die Disparitäten verringern, um die Ziele zu erreichen), die erkennen lässt, dass ein gerechtigkeitsorientierter Ansatz für das Überleben und die Entwicklung von Kindern, dessen Schwerpunkt darauf liegt, die am meisten benachteiligten und verwundbaren Kinder zu erreichen, sich als eine praktische und wirksame Strategie für die Verwirklichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele für Kinder erweist,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, das allgemeine Recht auf Arbeit, einen angemessenen Lebensstandard, die notwendigen sozialen Dienste und soziale Sicherheit zu verwirklichen,

betonend, dass die Förderung eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums für die Beseitigung der Armut notwendig ist und gegebenenfalls durch eine wirksame Sozialschutzpolitik, darunter eine Politik der sozialen Inklusion, ergänzt werden soll,

in der Erkenntnis, dass die Erträge des wirtschaftlichen Wachstums auch jenen zugute kommen sollen, die sich in einer Situation befinden, die sie verwundbar macht oder marginalisiert,

sowie in der Erkenntnis, dass eine Politik und Systeme der sozialen Inklusion eine entscheidende Rolle bei der Förderung einer inklusiven Gesellschaft spielen und außerdem von wesentlicher Bedeutung dafür sind, eine stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaft zu fördern und den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusion zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der sozialen Verantwortung und Rechenschaft von Unternehmen dabei zukommt, zu einem günstigen Umfeld für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der sozialen Integration beizutragen,

in der Erkenntnis, dass eine Politik der sozialen Inklusion auch den demokratischen Prozess stärkt,

betonend, dass eine Politik der sozialen Inklusion die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie die Chancengleichheit und den gleichen Zugang zum Sozialschutz für alle fördern soll, insbesondere für diejenigen, die sich in einer Situation befinden, die sie verwundbar macht oder marginalisiert,

in der Erkenntnis, dass die Beteiligung von Menschen, die sich in einer sie verwundbar machenden oder marginalisierenden Situation befinden, maßgeblich dafür ist, nach Bedarf eine Politik der sozialen Inklusion zu formulieren und durchzuführen, die wirksam zu sozialer Integration führt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, bei der Förderung der sozialen Integration unter anderem durch Sozialprogramme und Unterstützung für die Gestaltung einer sozial inklusiven Politik einnimmt,

unter Betonung der Bedeutung eines förderlichen internationalen Umfelds, insbesondere einer verstärkten interna-

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Rumänien, Senegal, Slowenien, Suriname, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

¹¹ Siehe Resolution 65/1.

tionalen Zusammenarbeit, die die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion in allen Ländern unterstützt, was die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterung, Marktzugang, finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau einschließt,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend, dass sich die soziale Ausgrenzung in Zeiten einer Wirtschafts- und Finanzkrise und anhaltender Besorgnis über Energie- und Ernährungsunsicherheit verschärfen kann; in dieser Hinsicht können eine nachhaltige und berechenbare Politik der sozialen Inklusion und entsprechende Programme eine positive Rolle spielen,

1. *betont*, dass die Staaten, als Träger der Hauptverantwortung für die soziale Integration und die soziale Inklusion, vorrangig die Schaffung einer „Gesellschaft für alle“¹² betreiben sollen, die darauf aufbaut, dass alle Menschenrechte und die Grundsätze der Gleichheit aller Menschen geachtet werden, Zugang zu sozialen Grunddiensten besteht und die aktive Beteiligung jedes Mitglieds der Gesellschaft, insbesondere derjenigen, die sich in einer sie verwundbar machenden oder marginalisierenden Situation befinden, an allen Lebensbereichen, so auch an bürgerschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten, sowie an Entscheidungsprozessen gefördert wird;

2. *fordert die Staaten auf*, eine gerechtere Beteiligung an den Früchten des Wirtschaftswachstums und dem Zugang dazu zu fördern, unter anderem durch eine Politik, die inklusive Arbeitsmärkte gewährleistet, die Umsetzung einer sozial verantwortlichen makroökonomischen Politik, in der die Beschäftigung eine Schlüsselrolle einnimmt, und Strategien der sozialen Inklusion, die die soziale Integration fördern, indem sie für diejenigen, die sich in sie verwundbar machenden oder marginalisierenden Situationen befinden, einen von jedem Land gemäß seinen jeweiligen Gegebenheiten, so auch in Abhängigkeit vom Bedarf, definierten sozialen Basisschutz gewährleisten, und die Förderung und den Schutz ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte;

3. *legt den Staaten nahe*, zu erwägen, bei Bedarf einzelstaatliche Institutionen oder Organisationen für die Förderung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Mechanismen der sozialen Inklusion auf nationaler und lokaler Ebene zu schaffen;

4. *legt den Staaten außerdem nahe*, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weiterhin die Fortschritte im Hinblick auf die einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die diesbezüglichen Indikatoren, zu überwachen, da die Errei-

chung der Ziele ein wesentlicher Bestandteil der Gestaltung und Förderung der einzelstaatlichen Politik zugunsten der sozialen Inklusion ist;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und ermutigt die Regionalorganisationen, einzelstaatliche Anstrengungen zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere und auf deren Ersuchen in Entwicklungsländern, unter anderem indem sie bei der Gestaltung und Durchführung einer soliden Politik der sozialen Inklusion finanzielle und technische Zusammenarbeit gewähren;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer Politik der sozialen Inklusion systematisch Ziele der sozialen Integration zu verfolgen, indem sie die Beteiligung von Menschen, die sich in sie verwundbar machenden oder marginalisierenden Situationen befinden, an Planungs-, Durchführungs- und Überwachungsprozessen fördern und dabei nach Bedarf mit den zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Entwicklungs- und Sozialpartnern, dem Privatsektor und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten;

7. *bittet* die Staaten, die zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungs- und Sozialpartner, den Privatsektor und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, Meinungen und Informationen über eine solide Politik der sozialen Inklusion und bewährte Praktiken auszutauschen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, diese Frage unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/123

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)¹³.

¹² Siehe *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziff. 66. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/123. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003, 60/132 vom 16. Dezember 2005, 62/128 vom 18. Dezember 2007, 64/136 vom 18. Dezember 2009 und 65/184 vom 21. Dezember 2010 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;

2. *begrüßt* die Erklärung des Jahres 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften und die Einleitung des Internationalen Jahres am 31. Oktober 2011;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure, das Internationale Jahr der Genossenschaften dazu zu nutzen, Genossenschaften zu fördern und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärker bekannt zu machen, und bewährte Praktiken für die Durchführung der während des Internationalen Jahres verwirklichten Aktivitäten auszutauschen;

4. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, zu erwägen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen einen Fahrplan oder einen Aktionsplan für die Förderung von Genossenschaften zugunsten einer nachhaltigen sozioökonomischen

Entwicklung über das Internationale Jahr der Genossenschaften hinaus zu erarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen, damit die Aktivitäten des Internationalen Jahres zielgerichtet und wirksam weiterverfolgt werden können;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen auf die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, Genossenschaften gezielt als bestandfähige und erfolgreiche Wirtschaftsunternehmen zu unterstützen, die in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren in städtischen und ländlichen Gebieten unmittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Armutsminderung und zum Sozialschutz beitragen;

6. *legt den Regierungen nahe*, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit von Genossenschaften gegebenenfalls weiter zu prüfen, mit dem Ziel, das Wachstum und die Bestandfähigkeit von Genossenschaften in einem raschem Wandel unterworfenen sozioökonomischen Umfeld zu stärken, unter anderem indem den Genossenschaften die gleichen Ausgangsbedingungen geboten werden wie den anderen Wirtschafts- und Sozialunternehmen, einschließlich geeigneter steuerlicher Anreize und des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und Finanzmärkten;

7. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005 entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die mögliche Rolle und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung produktiver Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, so auch durch Maßnahmen, die es Menschen, die in Armut leben, oder Angehörigen schwächerer Gesellschaftsgruppen, einschließlich Frauen, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen und indigener Völker, ermöglichen, uneingeschränkt und freiwillig an Genossenschaften mitzuwirken und die Deckung ihres Bedarfs an sozialen Dienstleistungen anzugehen;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein unterstützendes und förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch den Aufbau einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen Regierungen und der Genossenschaftsbewegung über gemeinsame Konsultativräte und/oder Beratungsgremien und durch die Förderung

¹⁴ A/66/136.

und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Forschung, die Weitergabe bewährter Verfahrensweisen, Ausbildung, technische Hilfe und den Aufbau der Kapazitäten von Genossenschaften, insbesondere ihrer Kompetenzen auf den Gebieten Management, Rechnungsprüfung und Marketing;

d) die Öffentlichkeit über den Beitrag der Genossenschaften zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozioökonomischen Entwicklung aufklären, umfassende Forschungsarbeiten und die Erhebung umfangreicher statistischer Daten zur Tätigkeit, zum Beschäftigungsprofil und zur sozioökonomischen Gesamtwirkung von Genossenschaften auf nationaler und internationaler Ebene fördern und durch die Harmonisierung statistischer Methoden die Formulierung tragfähiger nationaler Politiken begünstigen;

8. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder unter gleichzeitiger Achtung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

9. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen gegebenenfalls das Wachstum landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern, indem sie einen leichten Zugang zu erschwinglicher Finanzierung eröffnen, nachhaltige Produktionstechniken einsetzen, in ländliche Infrastruktur und Bewässerung investieren, die Vermarktungsmechanismen stärken und die wirtschaftliche Betätigung von Frauen unterstützen;

10. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen *außerdem*, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen gegebenenfalls das Wachstum von Finanzgenossenschaften zu fördern, um das Ziel einer niemanden ausschließenden Finanzierung zu erreichen, indem allen Menschen leichter Zugang zu erschwinglichen Finanzdienstleistungen verschafft wird;

11. *legt* den Regierungen nahe, Forschungsarbeiten über die Funktionsweise und den Beitrag von Genossenschaften besser und in größerem Umfang verfügbar und zugänglich zu machen und in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern Methoden für die Erhebung und Verbreitung vergleichbarer globaler Daten über bewährte Verfahren genossenschaftlicher Unternehmen festzulegen;

12. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen

sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch einen Überblick über die während des Internationalen Jahres der Genossenschaften durchgeführten Aktivitäten enthält.

RESOLUTION 66/124

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)¹⁵.

66/124. Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte¹⁶, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte¹⁷ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁸, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, ein-

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Katar, Komoren, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

¹⁶ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

¹⁷ Resolution 48/96, Anlage.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

schließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Fairness zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

feststellend, dass Menschen mit Behinderungen, für die das Risiko, in absoluter Armut zu leben, höher ist, schätzungsweise 15 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen¹⁹ und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben²⁰, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/186 vom 21. Dezember 2010, in der sie den Generalsekretär ersuchte, Informationen über die Durchführung der Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Tagung auf hoher Ebene zu der Frage abzuhalten, wie die Bemühungen zur Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit verstärkt werden können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen²¹;

2. *beschließt*, am 23. September 2013, dem Montag vor dem Beginn der Generaldebatte der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs eine eintägige, aus den vorhandenen Mitteln zu finanzierende Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter dem übergreifenden Thema „Der weitere Weg: eine Entwicklungsagenda unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus“ zu veranstalten, um die Bemühungen zur Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zu verstärken;

3. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

¹⁹ Laut dem 2011 von der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank herausgegebenen *Weltbericht Behinderung* leben schätzungsweise 15 Prozent der Weltbevölkerung mit einer Behinderung.

²⁰ In Resolution 65/186 der Generalversammlung wird festgestellt, dass „Menschen mit Behinderungen schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben“. Die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen angegebene Zahl von 80 Prozent wurde in einem Diskussionspapier mit dem Titel „Disability and poverty: a survey of World Bank poverty assessments and implications“ (Jeanine Braithwaite und Daniel Mont, SP discussion paper No. 0805, World Bank, Februar 2008) zitiert.

²¹ A/66/128.

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird eine Plenarsitzung und zwei aufeinanderfolgende informelle interaktive Runden Tische umfassen; der Vorsitz der Runden Tische wird von Mitgliedstaaten auf Einladung des Präsidenten der Generalversammlung wahrgenommen, der im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ihre Themen festlegt;

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung geben der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie eine aktiv mit Behindertenfragen befasste herausragende Persönlichkeit und ein Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat Erklärungen ab; die beiden letzteren werden vom Versammlungspräsidenten bestimmt;

c) die Vorsitzenden der Runden Tische werden auf der Abschluss-Plenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen;

d) zur Förderung interaktiver, sachbezogener Erörterungen werden an jedem Runden Tisch Mitgliedstaaten, Beobachter und Vertreter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie ausgewählte Vertreter der Zivilgesellschaft, der Organisationen von Menschen mit Behinderungen und des Privatsektors teilnehmen;

4. *beschließt ferner*, dass aus der Tagung auf hoher Ebene ein knappes, handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorgehen wird, das die Ziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen unterstützt, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Beiträge von Organisationen von Menschen mit Behinderungen einen Textentwurf zu erarbeiten und zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen der vorhandenen Mittel informelle Konsultationen einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten vor der Tagung über ausreichend Zeit verfügen, den Entwurf zu erörtern und eine Einigung zu erzielen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, in die Delegationen, die sie zu der Tagung auf hoher Ebene entsenden, Menschen mit Behinderungen aufzunehmen und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung sowie den Umstand zu berücksichtigen, dass Unterschiede hinsichtlich der Behinderung wie auch hinsichtlich des Alters bestehen;

6. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen werden;

7. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung eine Liste von Vertretern anderer nichtstaatlicher Organisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen, maß-

geblicher zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors aufzustellen, die möglicherweise an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen werden, die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen und der Versammlung die endgültige Liste zur Kenntnis zu bringen;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die anderen maßgeblichen Akteure, die Unterstützung der Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern zu erwägen und insbesondere Delegierten mit Behinderungen und Vertretern nichtstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen aus diesen Ländern eine bedeutende Rolle einzuräumen, um eine möglichst breite Beteiligung zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei auch dafür zu sorgen, dass die Tagung auf hoher Ebene barrierefrei ist;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Vorkehrungen für die Tagung auf hoher Ebene abzuschließen, unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer, der Benennung der aktiv mit Behinderungsfragen befassten herausragenden Persönlichkeit und des Vertreters der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen sollen, der Benennung eines Vertreters einer aktiv mit Behinderungsfragen befassten nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, der bei dem ersten Runden Tisch das Wort ergreifen soll, und der Benennung der Vorsitzenden der Runden Tische, eingedenk der Repräsentationsebene und des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung.

RESOLUTION 66/125

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)²².

66/125. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm²³ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung²⁴ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005²⁶ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

in Bekräftigung der Resolution 2008/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2008 über die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die Ratsresolution 2010/12 vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und unter Begrüßung des Beschlusses der Kommission für soziale Entwicklung, dass „Armutsbeseitigung“ das vorrangige Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2011-2012 sein soll,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Verwirklichung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung²⁸,

²³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁶ Siehe Resolution 60/1.

²⁷ Siehe Resolution 65/1.

²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle dabei zukommt, das Ziel produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen, wie erneut bekräftigt in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁹, in der die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung und ihre Verantwortung für die Unterstützung der Bemühungen ihrer Mitglieder anerkannt wurde, und ebenso in dem Globalen Beschäftigungspakt,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration synergetisch ineinandergreifen und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

sowie in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die durch den Klimawandel bedingten Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige weltweite Nahrungsmittelkrise und die andauernde Ernährungsunsicherheit, einschließlich der starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, komplexe Phänomene sind, in denen mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und die unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst werden, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Nahrungsmittelkrise verschärfen,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Men-

schenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften und Analphabetentum in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

anerkennend, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft bei der Unterstützung der nationalen Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung spielt, und gleichzeitig anerkennend, dass die einzelstaatlichen Regierungen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, und ihrer Entschlossenheit, Strategien und politische Konzepte zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass es zur Förderung der sozialen Entwicklung notwendig ist, den Entwicklungsländern besseren Zugang zu den Vorteilen des Handels, einschließlich des Agrarhandels, zu eröffnen,

sowie in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰;

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms²³ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen

²⁹ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

³⁰ A/66/124.

für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, die Ernährungsunsicherheit und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen bei den multilateralen Handelsverhandlungen negative Folgen für die soziale Entwicklung haben;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene nicht vollständig umgesetzt wurde und dass zwar die Armutsbeseitigung ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den sonstigen auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ihrerseits darunter leiden, dass die Politiksetzung im Wirtschafts- und im Sozialbereich im Allgemeinen voneinander losgelöst stattfindet;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Ar-

mut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey³¹, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts der Unverzichtbarkeit des Wirtschaftswachstums tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf andere Interessenträger wirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

³¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungsführung;

16. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen zu verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

17. *legt* den Regierungen *nahe*, die wirksame Beteiligung der Menschen an staatsbürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten sowie an der Planung und Umsetzung der Politik und der Strategien zur sozialen Integration zu fördern, um so die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit und der sozialen Integration besser erreichen zu können;

18. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu schaffen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen Auswirkungen und die soziale Dimension der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll;

19. *bekräftigt außerdem*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist, und bekräftigt ferner, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur

dann möglich sind, wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

21. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen, erkennt an, dass Gewalt es für die Staaten und Gesellschaften schwieriger macht, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und erkennt ferner an, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie ferner dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

22. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, das Ziel einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle durchgängig in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung dieses Ziels zu unterstützen, und bittet die Finanzinstitutionen, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

23. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert;

24. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

25. *legt* den Staaten *nahe*, Politiken und Strategien zu konzipieren und umzusetzen, die den Zielen der Armutsbesei-

tigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle, insbesondere einer produktiven Vollbeschäftigung bei angemessener und ausreichender Entlohnung, dienen und die soziale Integration voranbringen, indem sie die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen fördern und an den besonderen Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen, beispielsweise junger Menschen, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker, ansetzen, und dabei die Anliegen dieser Gruppen bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der Entwicklungsprogramme und der Entwicklungspolitik zu berücksichtigen;

26. *betont*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

27. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

28. *erkennt an*, dass die Verwirklichung und Förderung der sozialen Integration seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen vorangekommen ist, so auch durch die Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002³², des Weltaktionsprogramms für die Jugend³³, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁴, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³⁵ und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³⁶;

29. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Un-

gleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

30. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

31. *betont*, dass die Politik zur Armutsbeseitigung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben und dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die Politik und die Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

32. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

33. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung infolge der Globalisierung und marktorientierter Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

34. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen und nach Bedarf ihre Wirksamkeit zu erhöhen und ihre Reichweite auszudehnen, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, in Anerkennung der Notwendigkeit, durch solche Systeme die soziale Absicherung zu gewährleisten und die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den Zugang aller zu Systemen der grundlegenden sozialen Sicherheit zu legen, in der Erkenntnis, dass ein sozialer Basischutz eine systemische Grundlage zur Bewältigung von Armut und Verwundbarkeit schaffen kann;

³² *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

³³ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

³⁵ Resolution 61/295, Anlage.

³⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

35. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Herbeiführung einer niemanden ausschließenden sozialen Entwicklung auch weiterhin auf kohärente und koordinierte Weise zu unterstützen;

36. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

37. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

38. *erkennt die Rolle an*, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber spielen kann, und seine Bedeutung für die Schaffung eines Umfelds, das die wirksame Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglicht;

39. *erkennt außerdem die unverzichtbare Rolle an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit spielen kann;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und dabei dem Agrarsektor und dem ländlichen Nicht-agrarsektor Vorrang einzuräumen, und ihre Vorteile für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre sichere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

41. *ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die erforderliche Beachtung zu schenken;

42. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle mit Vorrang in die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, in Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und andere Formen sozialer Unternehmen sowie in die Partizipation und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen investiert und weiter dazu beigetragen werden muss;

43. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas einge-

gangenen Verpflichtungen³⁷, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁸ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

44. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

45. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

46. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

47. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

48. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, damit die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreicht werden;

49. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Verwundbarsten betroffen sind;

³⁷ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

³⁸ A/57/304, Anlage.

50. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

51. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

52. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

53. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die durch den Globalen Pakt gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

54. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁹ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

55. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrise auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

56. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 66/126

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)⁴⁰.

66/126. Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005, 62/129 vom 18. Dezember 2007 und 64/133 vom 18. Dezember 2009 betreffend die Verkündung des In-

³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Aserbaidschan, Belarus, Russische Föderation und Türkei.

ternationalen Jahres der Familie, die Vorbereitung und Begehung seines zehnten Jahrestags und die entsprechenden Folgemaßnahmen,

feststellend, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

sowie feststellend, dass es wichtig ist, familienorientierte politische Maßnahmen zu konzipieren, durchzuführen und zu überwachen, insbesondere in den Bereichen Armutsbekämpfung, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soziale Integration und Solidarität zwischen den Generationen,

aner kennend, dass die Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie 2014 eine nützliche Gelegenheit darstellt, um weitere Aufmerksamkeit auf die Ziele des Jahres zu lenken, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit in Familienfragen zu verstärken und konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf Familien ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

in dem Bewusstsein, dass ein wesentliches Ziel des Internationalen Jahres darin besteht, dem Hauptanliegen Rechnung zu tragen, die Kapazitäten der nationalen Einrichtungen zur Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen zu stärken,

feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

davon überzeugt, dass über den 2004 begangenen zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen ergriffen werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, handlungsorientierte Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie zu gewährleisten, namentlich ihres positiven Beitrags zum Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Gestaltung der Familienpolitik,

sich dessen bewusst, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

in der Überzeugung, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Hochschulen, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle

bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 59/111 beschloss, den Jahrestag des Internationalen Jahres alle zehn Jahre zu begehen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴¹,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *bittet* die Regierungen und die regionalen zwischenstaatlichen Institutionen, für systematischere nationale und regionale Daten über das Wohlergehen der Familien zu sorgen und konstruktive familienpolitische Maßnahmen festzulegen, einschließlich des Austauschs von Informationen über bewährte Politiken und Verfahren, und ihre Unterstützung zu gewährleisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, das Jahr 2014 als ein Zieljahr zu betrachten, bis zu dem konkrete Anstrengungen unternommen werden, um das Wohlergehen von Familien durch die Umsetzung wirksamer nationaler Politikmaßnahmen, Strategien und Programme zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ganzheitliche Politik- und Programmansätze anzunehmen, die an Familienarmut und sozialer Ausgrenzung und an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ansetzen und bewährte Praktiken auf diesen Gebieten weitergeben, und bittet die Mitgliedstaaten, öffentliche Diskussionen und Konsultationen über eine familienorientierte, auf Geschlechter- und Kinderbelange eingehende Sozialschutzpolitik anzustoßen, im Einklang mit den Zielen des Internationalen Jahres;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Politiken und Programme zu fördern, die die Solidarität zwischen den Generationen auf der Ebene der Familien und der Gemeinwesen unterstützen und darauf abstellen, die Unsicherheit für die jüngere und die ältere Generation mittels verschiedener Sozialschutzstrategien zu verringern;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ist, und in Anerkennung des Grundsatzes, dass beide Eltern gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind;

7. *bittet* die Regierungen, auch künftig Strategien und Programme zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Er-

⁴¹ A/66/62-E/2011/4.

füllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln, und legt dem Programm der Vereinten Nationen für die Familie nahe, im Rahmen seines Mandats den Regierungen dabei behilflich zu sein, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe beim Auf- und Ausbau der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Vorbereitung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu erwägen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

10. *empfiehlt* den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Forschungseinrichtungen und Hochschulen und dem Privatsektor, eine unterstützende Rolle bei der Förderung der Ziele des Internationalen Jahres zu übernehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der unter anderem eine Beschreibung des Stands der Vorbereitungen für die Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres auf allen Ebenen enthält;

12. *beschließt*, das Thema „Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie“ zu behandeln.

RESOLUTION 66/127

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/454 (Part II), Ziff. 35)⁴².

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/127. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁴³ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴⁴ zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132 vom 18. Dezember 2009 und 65/182 vom 21. Dezember 2010,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁵,

in Anbetracht dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

höchst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage der älteren Menschen ausgewirkt hat,

in der Erkenntnis, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiter einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien vorhanden sind,

feststellend, dass es mehr ältere Frauen als ältere Männer gibt, und mit Besorgnis feststellend, dass sich ältere Frauen als Folge ihrer geschlechtsspezifischen Rollen in der Gesellschaft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen, die durch Alter, Behinderung oder andere Gründe noch verschärft werden und den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung⁴³ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴⁴,

2. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchge-

⁴³ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁴⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁴⁵ A/66/173.

hend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

6. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid als festen Bestandteil ihrer nationalen Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien weiter umzusetzen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Restlaufzeit der ersten Dekade der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

9. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

10. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die angelegt sind, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen zu schützen;

12. *empfiehlt außerdem* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und Verbesserungen im Gesundheitszustand älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

15. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich dem Wohlergehen und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu widmen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Regelungen erarbeiten und anwenden, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

21. *beschließt*, den 15. Juni zum Welttag gegen die Misshandlung älterer Menschen zu erklären, und bittet alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Welttag in angemessener Weise zu begehen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

23. *betont*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

24. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

25. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Or-

ganisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

26. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

27. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

28. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten, insbesondere bei der anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Madrid im Jahr 2012 durchgeführten Prüfung und Bewertung der Fortschritte bei seiner Umsetzung, und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

29. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

30. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

31. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, die die Generalversammlung in Ziffer 28 der Resolution 65/182 einrichtete, und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der ersten beiden Arbeitstagungen der Offenen Arbeitsgruppe;

33. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, nach Bedarf auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Offene Arbeitsgruppe betraut ist;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, insbesondere über die Integration älterer Menschen, einschließlich älterer Frauen, in die soziale Entwicklung und über die Förderung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen.

RESOLUTION 66/128

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/455 und Corr.1, Ziff. 26)⁴⁷.

66/128. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Men-

schenrechtskommission und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁸,

in Bekräftigung der Wanderarbeiterinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁰, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵¹ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵² sowie ihrer Überprüfungen,

es begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) geschaffen wurde, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sie die Anstrengungen nachdrücklich unterstützen wird, die auf nationaler Ebene unternommen werden, um insbesondere den am stärksten ausgegrenzten Frauen, namentlich Wanderarbeiterinnen, größeren Zugang zu wirtschaftlichen Chancen zu eröffnen und der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen ein Ende zu setzen, im Lichte des von UN-Frauen aufgestellten Strategieplans 2011-2013⁵³, zu dessen sechs Zielen unter anderem die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen, die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Ausweitung des Zugangs zu Diensten für Gewaltopfer gehören, sowie im Lichte der grundsatzpolitischen und programmatischen Arbeit von UN-Frauen auf dem Gebiet der Ermächtigung von Wanderarbeiterinnen,

sowie unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen⁵⁴ und insbesondere von der Zusage Kenntnis nehmend, nach Bedarf geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeiterinnen durchzuführen, für den rechtlichen Schutz aller Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, vor Gewalt und Ausbeutung zu sorgen, sichere und legale Migrationskanäle bereitzustellen, in deren Rahmen die Qualifikationen und die Bildung der Wanderarbeiterinnen anerkannt und faire Arbeitsbedingungen sichergestellt

⁴⁸ Siehe Resolution 48/104.

⁴⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵² *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁵³ UNW/2011/9.

⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I, Abschn. A.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mali, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, Swasiland, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

werden, sowie für diese Frauen produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern,

unter Hinweis auf die Erörterungen während des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 abgehalten wurde und auf dem unter anderem anerkannt wurde, dass Migrantinnen besonderen Schutzes bedürfen, sowie feststellend, dass 2013 ein weiterer Dialog auf hoher Ebene zum selben Thema stattfinden wird,

es begrüßend, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 16. Juni 2011 auf ihrer einhundertsten Tagung das Übereinkommen Nr. 189 und die Empfehlung Nr. 201 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte verabschiedete, feststellend, wie wichtig es ist, dass das Übereinkommen Nr. 189 rasch in Kraft tritt, und den Staaten nahelegend, seine Ratifikation zu erwägen, den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁵ nahelegend, von der vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im November 2008 verabschiedeten Allgemeinen Empfehlung Nr. 26 über Wanderarbeitnehmerinnen⁵⁶ Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, und den Vertragsstaaten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁷ nahelegend, von der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im Dezember 2010 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über migrantische Hausangestellte⁵⁸ Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, in dem Bewusstsein, dass diese Dokumente einander ergänzen und verstärken,

in Anbetracht dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

betonend, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Zielländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung für die Förderung eines Umfelds tragen, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, unter anderem im Kontext von Diskriminierung, durch gezielte Maßnahmen verhütet und bekämpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit geprägte Konzepte

und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht dessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Arbeit in den Herkunfts- und Zielländern einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr und Wiedereingliederung in ihr Herkunftsland,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld, ausbeuterische Arbeitsbedingungen und moderne Formen der Sklaverei, einschließlich aller Formen der Zwangsarbeit, sowie Menschenhandel,

in der Erkenntnis, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Alter, Klasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können und dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist,

in Bekräftigung der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, unter Einschluss und ohne Diskriminierung indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵⁹ der Beseitigung aller Formen der Gewalt beziehungsweise der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsfundzigsten Tagung das Schwerpunktthema „Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre Rolle bei der Beseitigung von Armut und Hunger, der Entwicklung und der Bewältigung aktueller Herausforderungen“ behandeln wird⁶⁰, und in dieser Hinsicht die Rolle und den Beitrag anerkennend, den Wanderarbeitnehmerinnen in ländlichen Gebieten zur Beseitigung der Armut und zur Entwicklung auf lokaler Ebene leisten,

besorgt darüber, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, in diesem Zusam-

⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁵⁸ CMW/C/GC/1.

⁵⁹ Resolution 61/295, Anlage.

⁶⁰ Siehe Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats.

menhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten und dagegen vorzugehen, und mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeiterinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicherweise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorzunehmen, um gezielte Politiken und konkrete Strategien speziell zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen, auch im Kontext von Diskriminierung, zu formulieren,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeiterinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeiterinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeiterinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Zielländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeiterinnen, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, zu lindern und den Zugang zur Justiz zu fördern, wie etwa die Einrichtung geschlechtersensibler Schutzmechanismen für Wanderarbeiter, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶¹;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁶², das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶³, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶³, das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁶⁴ und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁶⁵ sowie alle anderen Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und legt den Mitgliedstaaten außerdem *nahe*, den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶⁶ umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen zum Thema politische Ökonomie der Menschenrechte von Frauen verfasst hat und der dem Rat auf seiner elften Tagung vorgelegt wurde⁶⁷, insbesondere von ihren darin enthaltenen Ausführungen über die aktuellen Probleme der Ausbeutung und Gewalt, denen sich Migrantinnen im Kontext der derzeitigen weltwirtschaftlichen Trends und Krisen gegenübersehen;

4. *ermutigt* alle Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen, deren Mandat Fragen der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen berührt, die Erhebung und Analyse von Informationen zu den Bereichen innerhalb ihres Mandats, die mit den aktuellen Problemen von Wanderarbeiterinnen zusammenhängen, zu verbessern, und legt außerdem den Regierungen *nahe*, dabei mit den Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften, Politiken und Programme betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine auf die Menschenrechte

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶³ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁶⁴ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

⁶⁵ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

⁶⁶ Resolution 64/293.

⁶⁷ A/HRC/11/6.

⁶¹ A/66/212.

ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung verstärken, und, falls erforderlich, Studien zur Bewertung der Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften, Politiken und Programme durchzuführen, um die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen und die in Bezug auf Wanderarbeiterinnen erzielten Ergebnisse zu ermitteln;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeiterinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeiterinnen, und die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken, die Aufnahme einer Geschlechterperspektive in das Einwanderungsrecht zu erwägen, um Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen zu verhüten, einschließlich im Rahmen der unabhängigen, zirkulären und temporären Migration, und zu erwägen, es Wanderarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt sind, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu gestatten, unabhängig von den Arbeitgebern oder Ehemännern, von denen die Misshandlung ausging, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeiterinnen zu verstärken, indem sie den wirksamen Zugang zur Justiz und wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, der Strafverfolgung, der Prävention, des Kapazitätsaufbaus, des Opferschutzes und der Opferunterstützung erleichtern, indem sie Informationen und bewährte Verfahren zur Bekämpfung der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber Wanderarbeiterinnen austauschen und indem sie in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration fördern, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirtschaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

9. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, allen Beteiligten, insbesondere dem Privatsektor, einschließlich der an der Rekrutierung von Wanderarbeiterinnen beteiligten Arbeitsvermittlungsstellen, eindringlich nahezu legen, sich verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, gegebenenfalls durch die Senkung von Transaktionskosten und die Durchführung frauengerechter Überweisungs-, Spar- und Anlageprogramme, einschließlich Diaspora-Kapitalanlagen, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeiterinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, das Recht von Wanderarbeiterinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, auf Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeiterinnen nicht aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes diskriminiert werden, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung von Migranten durch HIV zu verringern und ihren Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu fördern;

12. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die alle Frauen, die als migrantische Hausangestellte tätig sind, schützen, darin einschlägige Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen entsprechend den anwendbaren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Übereinkünften aufzunehmen und, falls notwendig, bestehende zu verbessern, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, und den als Hausangestellte tätigen Wanderarbeiterinnen Zugang zu geschlechtersensiblen, transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, und betont gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeiterinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten *auf*, alle Verletzungen ihrer Rechte umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus und entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften das gesamte Spektrum von Nothilfe- und Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit von kulturell und sprachlich angemessenen, geschlechtersensiblen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den anwendbaren Übereinkommen;

14. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, *außerdem auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und geschlechtersensible Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben und die es gestatten, dass ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, und Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, vor einer erneuten Viktimisierung, auch seitens der Behörden, zu schützen;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeitnehmerinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeitnehmerinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

16. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, Staatsanwälte und Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtersensible Maßnahmen ergreifen;

17. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Kohärenz zwischen den die Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Migration, der Arbeit und der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern und dabei eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive zugrundezulegen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen während des gesamten Migrationsprozesses geschützt werden, und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verhüten, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und die Opfer und ihre Familien zu schützen und zu unterstützen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁶⁸ sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeitnehmerin festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Freiheit achten, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, und in dieser Hinsicht auf Verlangen der Wanderarbeitnehmerin die konsularische Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, unverzüglich zu unterrichten;

19. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtersensibel sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein und die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auf eine koordinierte Weise zu unterstützen, die die wirksame Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt, ihre Wirkung erhöht und die positiven Ergebnisse für die Wanderarbeitnehmerinnen verstärkt;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, auf aktuellen, relevanten und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Analysen beruhende innerstaatliche Regelungen zur Frage der Wanderarbeitnehmerinnen zu erarbeiten und sich während des gesamten politischen Prozesses eng mit den Wanderarbeitnehmerinnen und den maßgeblichen Akteuren abzustimmen, und legt den Regierungen außerdem *nahe*, dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für diesen Prozess bereitstehen, dass die daraus resultierenden Regelungen mit messbaren Zielvorgaben und Indikatoren, Zeitplänen sowie Überwachungs- und Rechenschaftsvorschriften einhergehen, insbesondere für Arbeitsvermittlungsstellen, Arbeitgeber und Amtsträger, dass eine Wirkungsbewertung erfolgt und dass durch geeignete Mechanismen die multisektorale Koordination innerhalb und zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern sichergestellt wird;

21. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das in den Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen, insbesondere auch in der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und bei UN-Frauen, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Erhebung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

entwickeln und zu verbessern, die es gestatten, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und nach Möglichkeit über Verletzungen ihrer Rechte in allen Phasen des Migrationsprozesses zu erheben und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten, und

a) weiter zu untersuchen, welche Kosten die Gewalt gegen Frauen, einschließlich gegen Wanderarbeitnehmerinnen, für die Frauen selbst, ihre Familien und ihre Gemeinschaften verursacht;

b) die Chancen für Wanderarbeitnehmerinnen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu analysieren;

c) die Verbesserung der Makrodaten zu den Heimatüberweisungen zu unterstützen, damit eine angemessene Politik ausgearbeitet und umgesetzt werden kann;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden analytischen und thematischen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der vor allem den Zugang von Wanderarbeitnehmerinnen zur Justiz untersucht und die Auswirkungen von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen betreffend Wanderarbeitnehmerinnen hervorhebt, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, UN-Frauen und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sowie der Berichte der Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.

RESOLUTION 66/129

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/455 und Corr.1, Ziff. 26)⁶⁹.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Lesotho, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/129. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003, 60/138 vom 16. Dezember 2005, 62/136 vom 18. Dezember 2007 und 64/140 vom 18. Dezember 2009,

unter Begrüßung des Beschlusses der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung 2012 die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre Rolle bei der Beseitigung von Armut und Hunger, der Entwicklung und der Bewältigung aktueller Herausforderungen als Schwerpunktthema zu behandeln,

in der Erkenntnis, dass Frauen in ländlichen Gebieten äußerst wichtige Akteurinnen bei der Bekämpfung der Armut sind, dass sie bei der Ernährungssicherung in armen und schwächeren Haushalten und bei der ökologischen Nachhaltigkeit eine unverzichtbare Rolle spielen und dass sie auch in anderer Hinsicht für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele entscheidend sind, und besorgt darüber, dass Frauen in ländlichen Gebieten durch ihren begrenzten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen, ihren begrenzten oder fehlenden Zugang zu Grund und Boden, Wasser und anderen Ressourcen sowie zu Krediten, Beratungsdiensten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, ihren Ausschluss von Planungs- und Entscheidungsprozessen und ihre unverhältnismäßig hohe Belastung durch unbezahlte Betreuungslast nach wie vor wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligt sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der indigenen Frauen, in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitiken und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden

⁷⁰ A/66/181.

auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen, Gewerkschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen mit Behinderungen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur ländlichen Entwicklung;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in ländlichen Gebieten in dieser Hinsicht zu beseitigen;

e) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Bewertung und Weiterverfolgung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

f) Stärkung von Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung von Ressourcen, um die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 (Verbesserung der Gesundheit von Müttern) beschleunigt voranzutreiben, durch Eingehen auf die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten und Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang der Frauen in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit sowie zu hochwertiger, erschwinglicher und allgemein zugänglicher gesundheitlicher Grundversorgung und entsprechenden Unterstützungsdiensten zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wie der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, der Information über Familienplanung sowie der Erweiterung des Wissens über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, der Förderung des Bewusstseins für diese Krankheiten und der verstärkten Unterstützung zu ihrer Verhütung;

g) Förderung einer nachhaltigen Infrastruktur, des Zugangs zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung sowie sicherer Koch- und Heizmetho-

den, um die Gesundheit der Frauen und Kinder in ländlichen Gebieten zu verbessern;

h) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten und ihrer Familien, so auch in Bezug auf ihre Ernährungssicherheit, zur Förderung eines angemessenen Lebensstandards für sie sowie menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und des Zugangs zu lokalen, regionalen und globalen Märkten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, wie etwa Energie und Verkehr, Wissenschaft und Technologie, lokale Dienstleistungen, Aufbau von Kapazitäten und Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch Maßnahmen zur gesundheitlichen und sozialen Unterstützung, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Verhütung und Behandlung von HIV/Aids und diesbezüglicher Betreuungs- und Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Aspekte;

i) Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, in dem Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, nicht geduldet werden;

j) Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt darüber beachtet werden, und Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der älteren Frauen durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und stärker gefährdet sind;

k) Förderung der Rechte von in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen mit Behinderungen, indem insbesondere gewährleistet wird, dass sie gleichen Zugang zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie behindertengerechten Infrastrukturen und Dienstleistungen erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheit und Bildung, und dass ihre Prioritäten und Bedürfnisse vollen Eingang in Politiken und Programme finden, unter anderem durch ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen;

l) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Fi-

nanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

m) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

n) Einbeziehung verbesserter Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in ländlichen Gebieten in alle internationalen und nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien, unter anderem durch den Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

o) insbesondere in ländlichen Gebieten Investitionen in die Infrastruktur und in zeit- und arbeitssparende Technologien, die Frauen und Mädchen zugutekommen, indem sie ihre Arbeitsbelastung im Haushalt verringern und dadurch Mädchen den Schulbesuch und Frauen eine selbständige Tätigkeit beziehungsweise die Beteiligung am Arbeitsmarkt ermöglichen;

p) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, anerkannt werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu Produktionsmitteln;

q) Förderung von Programmen und Dienstleistungen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit, der Kinderbetreuung und anderen Betreuungspflichten zu beteiligen;

r) Entwicklung von Strategien, die die Gefährdung der Frauen durch Umweltfaktoren verringern und gleichzeitig die Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten beim Schutz der Umwelt fördern;

s) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

t) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die

Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

u) Stärkung der Kapazität nationaler Statistikämter zur Erhebung, Analyse und Verbreitung vergleichbarer, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, unter anderem zur Zeitznutzung, sowie geschlechtsspezifischer Statistiken in ländlichen Gebieten als Grundlage einer geschlechtergerechten Politikgestaltung und Strategieentwicklung in ländlichen Gebieten;

v) Entwurf, Überarbeitung und Anwendung von Gesetzen, die gewährleisten, dass Frauen in ländlichen Gebieten volle und gleiche Rechte wie Männer in Bezug auf Eigentum und Pacht von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, einschließlich durch gleiche Erbrechte, und Durchführung von Verwaltungsreformen und allen notwendigen Maßnahmen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen und den gleichen Zugang zur Justiz und zu juristischer Unterstützung zu gewährleisten;

w) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen, namentlich durch einen Dialog auf lokaler Ebene unter Einbeziehung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen;

x) Förderung von Bildungs-, Ausbildungs- und sachdienlichen Informationsprogrammen für auf dem Land lebende und in der Landwirtschaft tätige Frauen durch den Einsatz erschwinglicher geeigneter Technologien sowie der Massenmedien;

y) Ausbau der Kapazitäten des mit den nationalen Entwicklungsstrategien, der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele befassten Personals zur Ermittlung und Bewältigung der Probleme und Zwänge, denen sich Frauen in ländlichen Gebieten gegenübersehen, namentlich durch Ausbildungsprogramme und die Entwicklung und Verbreitung von Methoden und Instrumenten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen leisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und allen weiteren maßgeblichen Akteuren *eindringlich nahe*, Maßnahmen zur Ermittlung und Überwindung aller negativen Auswirkungen der derzeitigen globalen Krisen auf Frauen in ländlichen Gebieten zu treffen, namentlich durch Rechtsvorschriften, Politiken und Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen stärken;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen, indem angemessene Bildungsmaßnahmen ergriffen werden, um die geschlechtsbedingte Stereotypisierung von Frauen im Technologiebereich zu beseitigen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

7. *bittet* die Regierungen, die wirtschaftliche Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern, geschlechtergerechte Strategien für die ländliche Entwicklung zu beschließen, darunter Haushaltsrahmen und zweckdienliche Bewertungsmaßnahmen, und für die systematische Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie dafür zu sorgen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur Linderung der Armut, zur Beseitigung des Hungers und zur Ernährungssicherheit leisten können;

8. *legt* den Regierungen und den internationalen Organisationen *nahe*, die Perspektive der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, in die Vorbereitungen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird, sowie in die Ergebnisse dieser Konferenz einzubeziehen, mit dem Ziel rascherer Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten;

9. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen, weiterhin jährlich am 15. Oktober den in der Resolution 62/136 der Generalversammlung verkündeten Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten zu begehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/130

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/455 und Corr.1, Ziff. 26)⁷¹.

66/130. Politische Teilhabe der Frauen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, wie in der Charta der Vereinten Nationen verankert, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie erneut erklärend, dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷² heißt, dass jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, und jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande hat,

geleitet von dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷³, das Frauen überall auf der Welt die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Gleichstellung mit Männern zusichert und in dem es unter anderem heißt, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes treffen,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷⁴ und des Ergebnisses der dreiundzwanzigsten

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Niger, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Sambia, Samoa, San Marino, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁶⁷⁵,

anerkennend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Leitung und Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie bei der Unterstützung der von allen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine zentrale Rolle spielt,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Frauen in vielen Ländern zur Schaffung repräsentativer, transparenter und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen geleistet haben,

betonend, dass die politische Teilhabe der Frauen in allen Kontexten, namentlich in Friedens- und Konfliktzeiten und in allen Phasen eines politischen Übergangs, von entscheidender Bedeutung ist, besorgt darüber, dass zahlreiche Hindernisse Frauen immer noch davon abhalten, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen Leben teilzunehmen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Situationen eines politischen Übergangs eine einzigartige Gelegenheit zur Überwindung solcher Hindernisse bieten können,

anerkennend, dass Frauen überall auf der Welt auch weiterhin wesentliche Beiträge zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur vollständigen Verwirklichung aller Menschenrechte, zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung und wirtschaftlichem Wachstum und zur Beseitigung von Armut, Hunger und Krankheit leisten,

erneut erklärend, dass die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen Voraussetzung für die Herbeiführung von Gleichstellung, nachhaltiger Entwicklung, Frieden und Demokratie ist,

höchst besorgt darüber, dass Frauen in allen Teilen der Welt nach wie vor weitgehend vom politischen Leben ausgeschlossen sind, häufig als Ergebnis diskriminierender Rechtsvorschriften, Praktiken, Einstellungen und Rollenklischees, eines geringen Bildungsstands, des mangelnden Zugangs zu Gesundheitsversorgung und der unverhältnismäßig starken Auswirkungen der Armut auf Frauen,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass alle Frauen durch Bildung und Ausbildung im Bereich des Regierungswesens, der Politik, der Wirtschaft, der Staatsbürgerkunde, der Informationstechnologie und der Wissenschaft dazu befähigt werden, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die sie benötigen, um ihren vollen Beitrag zur Gesellschaft und zum politischen Prozess zu leisten,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen die Rolle der Frauen in Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten und den Wiederaufbau der Gesellschaft in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und seinen späteren Folgeresolutionen sowie den anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen stärken müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass der Menschenrechtsrat die Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis eingesetzt hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 58/142 vom 22. Dezember 2003 über die Teilhabe der Frau am politischen Leben und fordert alle Staaten auf, sie vollständig durchzuführen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, Gesetze, Vorschriften und Praktiken abzuschaffen, die die Teilhabe der Frauen am politischen Prozess in diskriminierender Weise verhindern oder einschränken;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die politische Teilhabe von Frauen zu stärken, die Gleichstellung von Männern und Frauen rascher zu verwirklichen und in allen Situationen, so auch in Situationen eines politischen Übergangs, die Menschenrechte von Frauen zu fördern und zu schützen, namentlich das Recht,

- a) sich politisch zu betätigen;
- b) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen;
- c) sich frei mit anderen zusammenzuschließen;
- d) sich friedlich zu versammeln;
- e) ihre Meinung frei zu äußern und Informationen und Gedankengut frei sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben;
- f) bei Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich bei Wahlen zu öffentlich gewählten Körperschaften unter den gleichen Bedingungen wie Männer zur Wahl zu stellen;
- g) an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung mitzuwirken, öffentliche Ämter zu bekleiden und auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen;

4. *fordert* die Staaten in Situationen eines politischen Übergangs *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Frauen gleichberechtigt mit Männern an allen Phasen politischer Reformen mitwirken, angefangen bei der Entscheidung, ob eine Reform bestehender Institutionen gefordert werden soll, bis zu Entscheidungen betreffend Übergangsregierungen, die Ausarbeitung der Regierungspolitik und das Instrumentarium für die Wahl neuer demokratischer Regierungen;

⁷⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷³ in vollem Umfang nachzukommen, *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, und *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, zu erwägen, das dazugehörige Fakultativprotokoll⁷⁶ zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, unter anderem die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen zu gewährleisten, und legt dem System der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen nahe, im Rahmen ihres bestehenden Mandats die Staaten verstärkt bei ihren nationalen Anstrengungen zu unterstützen,

a) den unterschiedlichen Einfluss ihrer Wahlsysteme auf die politische Teilhabe von Frauen und ihre Vertretung in gewählten Gremien zu untersuchen und diese Systeme gegebenenfalls anzupassen oder zu reformieren;

b) alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Vorurteile zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen und den Zugang von Frauen zum politischen Leben und ihre Teilhabe daran behindern, und in Bezug auf die politische Teilhabe der Frauen integrative Ansätze zu verfolgen;

c) den politischen Parteien eindringlich nahelegen, alle Hindernisse zu beseitigen, durch die Frauen in Bezug auf ihre Teilhabe direkt oder indirekt diskriminiert werden, sowie ihre Kapazitäten zur Analyse von Problemen aus einer Geschlechterperspektive auszubauen und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, um die Fähigkeit der Frauen zur vollen Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen innerhalb dieser politischen Parteien zu fördern;

d) darauf hinzuwirken, dass die Bedeutung der Mitwirkung von Frauen am politischen Prozess auf kommunaler, lokaler, nationaler und internationaler Ebene in der Öffentlichkeit stärker bekanntgemacht und anerkannt wird;

e) Mechanismen und Schulungsangebote zu schaffen, um Frauen zu ermutigen, sich am Wahlprozess und an politischen Aktivitäten zu beteiligen und in anderen Führungsbereichen mitzuwirken, und Frauen zur Übernahme öffentlicher Verantwortung zu befähigen, indem sie im Benehmen mit Frauen geeignete Hilfsmittel und Qualifizierungsmaßnahmen entwickeln und bereitstellen;

f) innerhalb der staatlichen Organe und der Institutionen des öffentlichen Sektors geeignete Maßnahmen durchzuführen, um auf allen politischen Entscheidungsebenen di-

rekte oder indirekte Hindernisse für die Mitwirkung von Frauen zu beseitigen und ihre Teilhabe zu stärken;

g) Strategien zur Förderung der Geschlechterparität bei der politischen Entscheidungsfindung gegebenenfalls rascher umzusetzen und die politischen Parteien durch alle geeigneten Maßnahmen dazu zu bewegen, sicherzustellen, dass sich Frauen auf der Grundlage der Fairness und der Chancengleichheit um alle durch Wahl zu besetzenden öffentlichen Ämter bewerben können;

h) den Zugang von Frauen zu Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich für elektronische Behördendienste, zu verbessern und auszuweiten, um sie zur politischen Teilhabe zu befähigen und ihr Engagement für allgemeinere demokratische Prozesse zu fördern, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Technologien den Bedürfnissen von Frauen, einschließlich marginalisierter Frauen, besser gerecht werden;

i) mutmaßliche Gewalthandlungen, tätliche Angriffe und Drangsalierungen gegenüber gewählten Amtsträgerinnen und Bewerberinnen um politische Ämter zu untersuchen, ein Umfeld der Nulltoleranz für solche Straftaten zu schaffen und Rechenschaft zu gewährleisten, indem alle geeigneten Schritte zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen unternommen werden;

j) dafür einzutreten, dass potenziell marginalisierte Frauen, namentlich indigene Frauen, Frauen mit Behinderungen, Frauen aus ländlichen Gebieten und Frauen, die einer ethnischen, kulturellen oder religiösen Minderheit angehören, stärker in die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen einbezogen werden, und die Hindernisse anzugehen und abzubauen, die sich dem Zugang marginalisierter Frauen zum politischen Leben und zur Entscheidungsfindung auf allen Ebenen sowie ihrer Teilhabe daran entgegenstellen;

k) für die Förderung von Programmen einzutreten, die darauf gerichtet sind, Jugendliche und Kinder, insbesondere junge Frauen und Mädchen, für die Wichtigkeit des politischen Prozesses und die Teilhabe von Frauen an der Politik zu sensibilisieren und ihnen Orientierungshilfen zu geben;

l) sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Vereinbarung von Familien- und Berufsleben auf Frauen wie Männer gleichermaßen Anwendung finden, eingedenk dessen, dass die ausgewogene Aufteilung der Familienpflichten zwischen Frauen und Männern und die Verringerung der Doppelbelastung durch bezahlte und unbezahlte Arbeit dazu beitragen kann, ein günstiges Umfeld für die Teilhabe der Frauen am politischen Leben zu schaffen;

m) die Gewährung eines angemessenen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs zu fördern, um Frauen die politische Teilhabe zu erleichtern;

n) proaktive Maßnahmen gegen Faktoren zu ergreifen, die die politische Teilhabe von Frauen behindern oder verhindern, wie etwa Gewalt, Armut, fehlender Zugang zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung sowie Rollenklischees;

⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

o) die Fortschritte im Hinblick auf die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu überwachen und zu bewerten;

7. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Rolle der Frauen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten sowie bei Vermittlungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen gestärkt wird, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und in späteren einschlägigen Resolutionen gefordert;

8. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Frauen auf Positionen auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit zu ernennen, gegebenenfalls auch in Organen, die beauftragt sind, Verfassungs- und Wahlreformen sowie politische oder institutionelle Reformen zu konzipieren;

9. *legt* den Staaten *ferner nahe*, sich auf die Festlegung des Ziels eines gleichen Anteils von Frauen und Männern in Regierungsorganen und -ausschüssen sowie in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz zu verpflichten, unter anderem, falls erforderlich, auf die Festlegung konkreter Zielwerte sowie die Durchführung von Maßnahmen zur beträchtlichen Erhöhung des Frauenanteils, mit dem Ziel, erforderlichenfalls durch Fördermaßnahmen, eine gleiche Vertretung von Frauen und Männern in allen Regierungs- und Verwaltungspositionen herbeizuführen;

10. *legt* den Staaten und den maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft *nahe*, Programme zu unterstützen, die die Mitwirkung von Frauen an politischen und sonstigen Führungsaktivitäten erleichtern, unter anderem indem neue Amtsträgerinnen Unterstützung durch Gleichgestellte und Angebote zur Stärkung ihrer Kapazitäten erhalten, und Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel der Ermächtigung der Frauen zu fördern;

11. *bittet* die Staaten, Erfahrungen und bewährte Praktiken in Bezug auf die politische Teilhabe von Frauen an allen Phasen des politischen Prozesses, namentlich in Zeiten politischer Veränderungen und Reformen, auszutauschen;

12. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über die Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis bei ihrer Tätigkeit den Schwerpunkt unter anderem auf die politische Teilhabe der Frauen legt, unter Berücksichtigung der in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

13. *legt* den Staaten *nahe*, diese Resolution unter allen zuständigen Institutionen, insbesondere den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, sowie unter den politischen Parteien zu verbreiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ermutigt die Regierungen, präzise Daten über die politische Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen zur Verfügung zu stel-

len, gegebenenfalls auch Informationen über die politische Teilhabe der Frauen in Zeiten eines politischen Übergangs.

RESOLUTION 66/131

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/455 und Corr.1, Ziff. 26)⁷⁷.

66/131. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/138 vom 18. Dezember 2009,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁸;

2. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine vierundvierzigste und fünfundvierzigste⁷⁹ sowie über seine sechsendvierzigste bis achtundvierzigste⁸⁰ Tagung;

3. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁷⁸ A/66/99.

⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 38 (A/65/38)*.

⁸⁰ *Ebd., Sixty-sixth Session, Supplement No. 38 (A/66/38)*.

RESOLUTION 66/132

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/455 und Corr.1, Ziff. 26)⁸¹.

66/132. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 65/191 vom 21. Dezember 2010, sowie unter Hinweis auf den Abschnitt der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 mit dem Titel „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁸² und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁸³ wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel⁸⁴, dem Weltgipfel 2005⁸⁵, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁸⁶ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der jüngsten, von der Kommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Schlussfolgerungen betreffend den Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und Technologie und ihre Teilhabe daran, namentlich mit Blick auf die Förderung des gleichen Zugangs von Frauen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit⁸⁷,

sowie begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) am 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen hat,

in der Erkenntnis, dass die Mitwirkung und der Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauengruppen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtig sind,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁸⁸ eingegangen wurden,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁸⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁶ Siehe Resolution 65/1.

⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I, Abschn. A.

⁸⁸ Resolution 63/239, Anlage.

Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁸⁹ und der auf der Tagung auf hoher Ebene über Aids am 10. Juni 2011 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids⁹⁰, worin unter anderem anerkannt wurde, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen von grundlegender Bedeutung für die Verringerung der Gefährdung von Frauen durch das HIV ist,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen⁹¹ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte⁹²;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁸², die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸³ sowie die Erklärung, die anlässlich der fünfzehnjährlichen Überprüfung der

Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde⁹³, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁴ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll⁹⁵ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitglied-

⁸⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

⁹⁰ Resolution 65/277, Anlage.

⁹¹ A/65/334.

⁹² A/66/211.

⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *begrüßt* es, dass die effektive Funktionsfähigkeit von UN-Frauen im Hinblick auf die Lenkungsstruktur, die Verwaltung, die Haushaltsaufstellung und die Personalressourcen vorangekommen ist;

7. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

8. *fordert* UN-Frauen *auf*, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen und als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit stärker und systematischer in den Vordergrund zu stellen;

9. *begrüßt* das Engagement von UN-Frauen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Stärkung von Normen, Politiken und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sektorpolitiken und normativen Rahmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Haushaltsmittel für UN-Frauen aufzustocken, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, in der Erkenntnis, wie wichtig eine angemessene Mittelausstattung ist, damit die Einheit ihren strategischen Plan umgehend und wirksam durchführen kann, sowie in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zur Erreichung ihrer Ziele eine Herausforderung für die Einheit bleibt;

11. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Kommission den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen fortsetzt;

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jewei-

ligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen *auf*, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch bei der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012 und der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002 auf der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2013, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

15. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass UN-Frauen sich dazu verpflichtet hat, konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung einzurichten und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koor-

dinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

16. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

17. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

18. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen *auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu suchen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorzulegenden Berichten mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse und der Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und, soweit vorhanden, quantitativen Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen, mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Politikentwicklung zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, allen Akteuren, die zu seinen Berichten beitragen, zu vermitteln, wie wichtig die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

21. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine be-

schleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

23. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ Bericht zu erstatten und dabei auf Folgendes einzugehen: die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich die Zahl, der prozentuale Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

24. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

25. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 66/133

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/456, Ziff. 13)⁹⁶.

66/133. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes⁹⁷ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundsechzigste Tagung⁹⁸ und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Na-

tionen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundsechzigste Tagung⁹⁸;

2. *begrüßt* den sechzigsten Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁹⁹ und den fünfzigsten Jahrestag des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁰⁰ und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen eine zwischenstaatliche Gedenkveranstaltung auf Ministerebene einberufen und fördern wird, die den Staaten Gelegenheit bieten soll, die Bedeutung anzuerkennen, die sie der Achtung und Wahrung der in den beiden Übereinkünften verankerten Werte und Grundsätze beimessen;

3. *begrüßt außerdem* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁰¹ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertachtundvierzig Staaten Vertragsstaaten einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

⁹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 12 (A/66/12)*.

⁹⁸ Ebd., *Supplement No. 12A (A/66/12/Add.1)*.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

¹⁰¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *stellt fest*, dass inzwischen siebzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁰² sind und dass zweiundvierzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutiv Ausschusses fortzusetzen;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

10. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und

zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als schwerpunktverantwortlicher Organisation für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen;

12. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 65/133 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2010 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, sich in der Initiative „Delivering as One“ (Einheit in der Aktion) zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des Prozesses des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, einschließlich der Initiative für globale Bedarfsermittlung, und ermutigt das Amt, die verschiedenen Aspekte des Reformprozesses zu konsolidieren, namentlich den Rahmen und die Strategie für ergebnisorientiertes Management und Ergebnisverantwortung, und sich auf laufende Verbesserungen zu konzentrieren, damit es effizienter auf die Bedürfnisse der Nutznießer eingehen und für den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen sorgen kann;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass immer mehr Angriffe auf humanitäre Helfer und Hilfskonvois verübt werden, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, wenn sie unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

17. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechts-

¹⁰² Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

vorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

18. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

19. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

20. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden, begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Amt in diesem Gedenkjahr eingeleitete Dialogreihe mit Frauen und Mädchen als einen wichtigen Schritt für ein tieferes Verständnis und die Verbesserung des Schutzes von Frauen und Mädchen und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in dieser Frage ist;

21. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylsland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

22. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in

Langzeitkrisen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

24. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und dauerhafte Lösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für dauerhafte Lösungen zu entwickeln, insbesondere in Langzeitkrisen, wozu auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

25. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die immer mehr Staaten unternehmen, um Möglichkeiten für eine Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte erhöht werden muss, bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁰³ anzuwenden, soweit zweckmäßig und durchführbar, und würdigt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die das Amt im Rahmen der Einleitung der Globalen Solidaritätsinitiative für Neuansiedlung im April 2011 unternommen hat, sowie diejenigen der Staaten, die sich in dieser Hinsicht großzügig gezeigt haben;

¹⁰³ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

27. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinden unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

28. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

29. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

30. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Schutztätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

31. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, deren Großzügigkeit anerkannt wird, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Geberstaaten, Organisationen und Personen, die zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen, die nach

wie vor zu den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gehören;

32. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft;

33. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

34. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁰⁴ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008, 64/127 vom 18. Dezember 2009 und 65/194 vom 21. Dezember 2010, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

35. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/134

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/456, Ziff. 13)¹⁰⁵.

66/134. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2011/263 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in dem Schrei-

¹⁰⁴ Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Indien, Kamerun, Ruanda, Russische Föderation, Serbien, Togo und Turkmenistan.

ben des Ständigen Vertreters Aserbeidschans bei den Vereinten Nationen vom 1. März 2011 an den Generalsekretär¹⁰⁶ sowie in dem Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung Ruandas beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf vom 11. Juli 2011 an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von fünfundachtzig auf siebenundachtzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2012 zu wählen.

RESOLUTION 66/135

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/456, Ziff. 13)¹⁰⁸.

66/135. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁰⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹¹⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹¹¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹¹², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von

1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

unter Begrüßung der Verabschiedung und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹¹³, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist,

in ernster Besorgnis über die steigende Flüchtlingszahl in verschiedenen Teilen des Kontinents,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Akteure unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Hinweis auf die regionalen Dialoge, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im März und April 2011 mit weiblichen Flüchtlingen in Uganda beziehungsweise Sambia zum Thema Schutzprobleme und deren Lösungen geführt hat,

unter Begrüßung des Minigipfels auf Ministerebene über die humanitären Maßnahmen in Reaktion auf die Krise am Horn von Afrika, der am 24. September 2011 in New York stattfand, der Beitragsankündigungskonferenz der Afrikanischen Union für das Horn von Afrika, die am 25. August 2011 in Addis Abeba abgehalten wurde, des Beitragsankündigungstreffens der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für Somalia, das am 17. August 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, und des gemeinsamen Gipfeltreffens der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika zum Thema „Beendigung von Dürrekatastrophen: Ein Bekenntnis zu nachhaltigen Lösungen“, das am 8. und 9. September 2011 in Nairobi abgehalten wurde und der Schärfung des Bewusstseins für die Krise am Horn von Afrika sowie der Mobilisierung von Mitteln zu ihrer Bewältigung diente, und in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wertvollen Beiträge der Länder sowie der internationa-

¹⁰⁶ E/2011/75.

¹⁰⁷ E/2011/130.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Serbien, Sierra Leone (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹¹¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹¹² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹¹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

len, regionalen und subregionalen Organisationen und anderer maßgeblicher Partner,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der auf dem gemeinsamen Gipfeltreffen über die Krise am Horn von Afrika angenommenen Gemeinsamen Erklärung, in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der gegenwärtig durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der großen Seen 2006 verabschiedet wurde¹¹⁴, und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

mit Dank und Anerkennung für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der jüngsten humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen in Côte d'Ivoire, Libyen und am Horn von Afrika, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Katastrophensituation zu lindern,

aner kennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

unter Begrüßung des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von

1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹¹⁵, und es in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars für den 7. und 8. Dezember 2011 eine zwischenstaatliche Veranstaltung auf Ministerebene zur Begehung dieser Jahrestage einberufen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁶ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹¹⁷;

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹¹³ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* die Beschlüsse EX.CL/Dec.629 (XVIII) und EX.CL/Dec.653 (XIX) über die humanitäre Lage in Afrika, soweit sie sich auf Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene beziehen, die vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 24. bis 28. Januar 2011 in Addis Abeba abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung beziehungsweise auf seiner vom 23. bis 28. Juni 2011 in Malabo abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹¹⁸;

6. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die von ihm wahrgenommene Führungsverantwortung und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmege-

¹¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

¹¹⁶ A/66/321.

¹¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 12 (A/66/12)*.

¹¹⁸ Siehe African Union, Dokumente EX.CL/Dec.600-643 (XVIII) und EX.CL/Dec.644-667 (XIX). In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹¹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.icglr.org>.

meinden, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die die Sonderberichterstatteerin der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *erinnert* an den vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner einundsechzigsten Tagung vom 4. bis 8. Oktober 2010 verabschiedeten Beschluss zu Flüchtlingen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Behinderungen, die Schutz und Hilfe durch das Amt des Hohen Kommissars erhalten¹¹⁹, und billigt den Bericht des Ausschusses über seine vom 3. bis 7. Oktober 2011 abgehaltene zweiundsechzigste Tagung¹²⁰;

9. *erkennt an*, dass die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaften hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nicht-diskriminierende Behandlung und den Schutz von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen betrifft;

10. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

11. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung zu unterstützen;

12. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

13. *erinnert* an den vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹²¹, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden abzielen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für ein konstruktives Zusammenwirken mit den einzelnen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und ihren Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

¹¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 12A (A/65/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

¹²⁰ *Ebd., Sixty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/66/12/Add.1)*.

¹²¹ *Ebd., Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

16. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

17. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

19. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

24. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Reaktionen einzusetzen, ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹²² umfassend Gebrauch zu machen, und würdigt in diesem Zusammenhang die jüngsten Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars, im April 2011 die Globale Initiative zur Solidarität bei Neuansiedlungen ins Leben zu rufen, sowie der Staaten, die sich in dieser Hinsicht großzügig gezeigt haben;

26. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

28. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹²³, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarun-

gen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

30. *bittet* den Sonderberichtersteller für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

RESOLUTION 66/136

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹²⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Cote d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

¹²² In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

¹²³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Vereinigten Republik Tansania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/136. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009 und 65/195 vom 21. Dezember 2010,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵, seinem Addendum¹²⁶ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 66/137

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹²⁷.

¹²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53).*

¹²⁶ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1).

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

66/137. Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Die Generalversammlung,

es begrüßend, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 16/1 vom 23. März 2011¹²⁸ die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung angenommen hat,

1. *nimmt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung *an*;

2. *bittet* die Regierungen, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung und Festigung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,

sowie bekräftigend, dass jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich bemühen müssen, durch Unterricht und Bildung die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

ferner bekräftigend, dass jeder das Recht auf Bildung hat und dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein muss, allen Menschen ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und zur Förderung der Entwicklung und der Menschenrechte unterstützen muss,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Staaten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁹, dem Inter-

¹²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

¹²⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

nationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften die Pflicht haben, zu gewährleisten, dass Bildung auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet ist,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung als Beitrag zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung des Aufrufs der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Staaten und Institutionen, Menschenrechte, humanitäres Recht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen, und ihrer Feststellung, dass zu den Inhalten der Menschenrechtsbildung auch Frieden, Demokratie, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit zählen sollen, wie in den internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften vorgesehen, um ein gemeinsames Verständnis und Bewusstsein im Hinblick auf die Verstärkung des allgemeinen Engagements für die Menschenrechte zu erreichen¹³¹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten¹³²,

getragen von dem Wunsch, der internationalen Gemeinschaft ein deutliches Signal zu senden, damit alle Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung mittels eines gemeinsamen Engagements aller Interessenträger verstärkt werden,

erklärt Folgendes:

Artikel 1

1. Jeder hat das Recht, Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen und zu empfangen, und soll Zugang zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung haben.
2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist unerlässlich für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen.

¹³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

¹³¹ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II.D, Ziff. 79 und 80.

¹³² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

3. Die effektive Ausübung aller Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Zugang zu Informationen, eröffnet den Zugang zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung.

Artikel 2

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung umfasst alle Bildungs-, Ausbildungs-, Informations-, Sensibilisierungs- und Lernaktivitäten, deren Ziel es ist, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und so unter anderem zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen beizutragen, indem die Menschen durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis und die Entwicklung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen dazu befähigt werden, zum Aufbau und zur Förderung einer universalen Kultur der Menschenrechte beizutragen.

2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung umfasst

a) die Bildung über Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, Wissen und Verständnis über die Menschenrechtsnormen und -grundsätze, die ihnen zugrundeliegenden Werte und die Mechanismen für ihren Schutz zu vermitteln;

b) die Bildung durch Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, in einer Weise zu lernen und zu lehren, dass die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden geachtet werden;

c) die Bildung für Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, die Menschen zum Genuss und zur Ausübung ihrer Rechte und zur Achtung und Wahrung der Rechte anderer zu befähigen.

Artikel 3

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist ein lebenslanger Prozess, der alle Altersgruppen betrifft.

2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung betrifft alle Teile der Gesellschaft auf allen Ebenen, einschließlich der Vorschul-, Grundschul-, Sekundarschul- und Hochschulbildung, unter Berücksichtigung der akademischen Freiheit, wo dies zutrifft, und alle Formen der Bildung, der Ausbildung und des Lernens, sei es im öffentlichen oder privaten Sektor, im formalen, informellen oder nicht formalen Rahmen. Sie umfasst unter anderem die Berufsbildung, insbesondere die Schulung von Ausbildern, Lehrern und staatlichen Amtsträgern, die Fortbildung, die Volksbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen.

3. In der Menschenrechtsbildung und -ausbildung sollen Sprachen und Methoden eingesetzt werden, die auf die Zielgruppen zugeschnitten sind und ihren besonderen Bedürfnissen und Bedingungen Rechnung tragen.

Artikel 4

Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll auf den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

und der einschlägigen Verträge und Übereinkünfte beruhen und das Ziel haben,

a) das Bewusstsein, das Verständnis und die Akzeptanz der allgemeinen Menschenrechtsnormen und -grundsätze sowie der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene vorhandenen Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhöhen;

b) eine universale Kultur der Menschenrechte zu entwickeln, in der sich jeder seiner eigenen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Rechte anderer bewusst ist, und die Entfaltung des Einzelnen als verantwortungsbewusstes Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern;

c) die effektive Verwirklichung aller Menschenrechte anzustreben und Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu fördern;

d) durch Zugang zu einer hochwertigen Menschenrechtsbildung und -ausbildung ohne jede Diskriminierung Chancengleichheit für alle zu gewährleisten;

e) zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen und zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Stereotypisierung und Aufstachelung zu Hass und der ihnen zugrundeliegenden schädlichen Einstellungen und Vorurteile beizutragen.

Artikel 5

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll ungeachtet dessen, ob sie von öffentlichen oder privaten Trägern angeboten wird, auf den Grundsätzen der Gleichheit, insbesondere zwischen Mädchen und Jungen und zwischen Frauen und Männern, der Menschenwürde, der Inklusion und der Nichtdiskriminierung beruhen.

2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll für alle Menschen zugänglich und verfügbar sein und den besonderen Herausforderungen und Schranken, denen sich Personen und Gruppen in Situationen der Verwundbarkeit und Benachteiligung, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gegenübersehen, sowie ihren Bedürfnissen und Erwartungen Rechnung tragen, um die Ermächtigung und die menschliche Entwicklung zu fördern, zur Beseitigung der Ursachen von Ausgrenzung oder Marginalisierung beizutragen und einen jeden zur Ausübung aller seiner Rechte zu befähigen.

3. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll sich die Vielfalt der Zivilisationen, Religionen, Kulturen und Traditionen der verschiedenen Länder, die in der Universalität der Menschenrechte zum Ausdruck kommt, zu eigen machen, sie bereichern und als Quelle der Inspiration nutzen.

4. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten Rechnung tragen und dabei lokale Initiativen fördern, um die Aneignung des gemeinsamen Ziels der Erfüllung aller Menschenrechte für alle zu begünstigen.

Artikel 6

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll von den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den Medien Gebrauch machen und daraus Nutzen ziehen, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern.

2. Die Künste sollen als Mittel der Ausbildung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte gefördert werden.

Artikel 7

1. Die Staaten und gegebenenfalls die zuständigen staatlichen Behörden tragen die Hauptverantwortung für die Förderung und Gewährleistung einer Menschenrechtsbildung und -ausbildung, die im Geiste der Teilhabe, der Inklusion und der Verantwortung konzipiert und durchgeführt wird.

2. Die Staaten sollen ein sicheres und förderliches Umfeld für die Beteiligung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Menschenrechtsbildung und -ausbildung schaffen, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der an dem Prozess Beteiligten, voll geschützt werden.

3. Die Staaten sollen einzeln und im Rahmen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, unter Ausschöpfung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen die schrittweise Umsetzung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten, darunter die Verabschiedung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -regelungen.

4. Die Staaten und gegebenenfalls die zuständigen staatlichen Behörden sollen gewährleisten, dass staatliche Amtsträger, öffentliche Bedienstete, Richter, Strafverfolgungsbeamte und Militärpersonal eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie, soweit angebracht, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts erhalten, und eine angemessene Ausbildung von Lehrern, Ausbildern und anderen Pädagogen und im Namen des Staates tätigen privaten Kräften auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern.

Artikel 8

1. Die Staaten sollen auf geeigneter Ebene Strategien und Politiken und gegebenenfalls Aktionspläne und Programme zur Umsetzung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung ausarbeiten oder ihre Ausarbeitung fördern, so etwa indem sie die Menschenrechtsbildung und -ausbildung in die Lehrpläne von Schulen und Ausbildungseinrichtungen integrieren. Dabei sollen sie das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und die spezifischen nationalen und lokalen Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigen.

2. In die Konzipierung, Umsetzung, Bewertung und Weiterverfolgung dieser Strategien, Aktionspläne, Politiken und Programme sollen alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einbezogen werden, gegebenenfalls durch die Förderung von Initiativen unter Beteiligung verschiedener Interessenträger.

Artikel 9

In der Erkenntnis, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung eine wichtige, bei Bedarf auch koordinierende Rolle spielen können, unter anderem durch die Sensibilisierung und Mobilisierung maßgeblicher öffentlicher und privater Akteure, sollen die Staaten die Schaffung, Weiterentwicklung und Stärkung wirksamer und unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)¹³³ fördern.

Artikel 10

1. Bei der Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung kommt verschiedenen Akteuren der Gesellschaft, darunter Bildungseinrichtungen, den Medien, Familien, örtlichen Gemeinschaften, zivilgesellschaftlichen Institutionen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Menschenrechtsverteidigern und dem Privatsektor, eine wichtige Rolle zu.

2. Die zivilgesellschaftlichen Institutionen, der Privatsektor und die anderen maßgeblichen Interessenträger werden ermutigt, eine angemessene Menschenrechtsbildung und -ausbildung für ihr Personal zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen sollen ihren zivilen Bediensteten und dem im Rahmen ihrer Mandate dienenden Militär- und Polizeipersonal eine Menschenrechtsbildung und -ausbildung gewähren.

Artikel 12

1. Die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung sollen durch internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen unterstützt und gestärkt werden, gegebenenfalls auch auf lokaler Ebene.

2. Ergänzende und koordinierte Anstrengungen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene können zu einer wirksameren Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung beitragen.

3. Die Bereitstellung freiwilliger Mittel für Projekte und Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll gefördert werden.

Artikel 13

1. Die internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Menschenrechtsbildung und -ausbildung in ihrer Arbeit Rechnung tragen.

2. Die Staaten werden ermutigt, in ihre Berichte an die einschlägigen Menschenrechtsmechanismen gegebenenfalls In-

formationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung aufzunehmen.

Artikel 14

Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung dieser Erklärung treffen und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

RESOLUTION 66/138

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹³⁴.

66/138. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

Die Generalversammlung,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 17/18 vom 17. Juni 2011¹³⁵ das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren angenommen hat,

1. *nimmt* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren *an*;

2. *empfiehlt,* dass das Fakultativprotokoll im Rahmen einer 2012 abzuhaltenden Unterzeichnungszeremonie zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren*

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inne-

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malediven, Mali, Marokko, Montenegro, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung vom 18. Juni 2012.

¹³³ Resolution 48/134, Anlage.

wohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) die darin festgelegten Rechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds anerkennen,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

außerdem in Bekräftigung des Status des Kindes als Träger von Rechten und als Mensch mit Würde und sich entwickelnden Fähigkeiten,

in der Erkenntnis, dass die besondere und abhängige Situation von Kindern ihnen beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung ihrer Rechte erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann,

in der Erwägung, dass dieses Protokoll die nationalen und regionalen Mechanismen verstärken und ergänzen wird, die es Kindern ermöglichen, Beschwerden wegen einer Verletzung ihrer Rechte einzulegen,

in der Erkenntnis, dass das Wohl des Kindes beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung der Rechte des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein sollte und dass dabei auf allen Ebenen der Notwendigkeit kindgerechter Verfahren Rechnung getragen werden sollte,

die Vertragsstaaten dazu *ermutigend*, geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um einem Kind, dessen Rechte verletzt wurden, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen auf innerstaatlicher Ebene zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und andere mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes betraute zuständige Fachinstitutionen in dieser Hinsicht spielen können,

in der Erwägung, dass es zur Verstärkung und Ergänzung dieser nationaler Mechanismen und zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und gegebenenfalls der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten angebracht wäre, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) die Wahrnehmung der in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen,

haben Folgendes vereinbart:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls erkennt die in diesem Protokoll vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses an.
2. Der Ausschuss übt seine Zuständigkeit gegenüber einem Vertragsstaat dieses Protokolls nicht in Angelegenheiten aus, die die Verletzung von Rechten aus einer Übereinkunft betreffen, der dieser Staat nicht als Vertragspartei angehört.
3. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2 Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses

Bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben lässt sich der Ausschuss vom Grundsatz des Wohls des Kindes leiten. Er trägt außerdem den Rechten sowie der Meinung des Kindes Rechnung, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen ist.

Artikel 3 Verfahrensordnung

1. Der Ausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben zu beachten ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere Artikel 2, um zu gewährleisten, dass die Verfahren kindgerecht sind.
2. Der Ausschuss nimmt in seine Verfahrensordnung Schutzbestimmungen auf, um einer Manipulation des Kindes durch diejenigen, die in seinem Namen handeln, vorzubeugen; er kann die Prüfung jeder Mitteilung ablehnen, die seiner Auffassung nach nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Artikel 4 Schutzmaßnahmen

1. Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht infolge einer Mitteilung an oder einer Zusammenarbeit mit dem Ausschuss einer Menschenrechtsverletzung, Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden.
2. Die Identität einer betroffenen Einzelperson oder Personengruppe darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Teil II Mitteilungsverfahren

Artikel 5 Mitteilungen von Einzelpersonen

1. Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden

Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:

- a) dem Übereinkommen;
- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

2. Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Artikel 6 Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 7 Zulässigkeit

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie nicht schriftlich eingereicht wird;
- c) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist;
- d) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- e) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- f) wenn die Mitteilung offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;
- g) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;

h) wenn die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, außer in Fällen, in denen der Verfasser nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war.

Artikel 8 Übermittlung der Mitteilung

1. Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt er jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat so bald wie möglich vertraulich zur Kenntnis.

2. Der Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

Artikel 9 Gütliche Einigung

1. Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

2. Mit Zustandekommen einer gütlichen Einigung unter der Ägide des Ausschusses wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

Artikel 10 Prüfung der Mitteilungen

1. Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen so schnell wie möglich unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.

2. Der Ausschuss berät über die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung.

3. Hat der Ausschuss um vorläufige Maßnahmen ersucht, führt er die Prüfung der Mitteilung beschleunigt durch.

4. Bei der Prüfung von Mitteilungen, in denen Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte behauptet werden, prüft der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Reihe möglicher Maßnahmen treffen kann.

5. Nachdem der Ausschuss eine Mitteilung geprüft hat, übermittelt er den betreffenden Parteien umgehend seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

Artikel 11 Folgemaßnahmen

1. Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Er-

wägung und unterbreitet dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen und ins Auge gefassten Maßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

2. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder gegebenenfalls über die Anwendung einer Vereinbarung zur gütlichen Einigung; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Artikel 12 Zwischenstaatliche Mitteilungen

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus einer der folgenden Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, nicht nach:

- a) dem Übereinkommen;
- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

2. Der Ausschuss darf keine Mitteilungen entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betreffen oder von einem Vertragsstaat ausgehen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

3. Der Ausschuss stellt den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Regelung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

4. Eine Erklärung nach Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer nach diesem Artikel bereits übermittelten Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Rücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Teil III Untersuchungsverfahren

Artikel 13 Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen

1. Erhält der Ausschuss glaubhafte Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck umgehend zu den Angaben Stellung zu nehmen.

2. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden glaubhaften Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

3. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

4. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend dem betreffenden Vertragsstaat.

5. Der Vertragsstaat unterbreitet so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

6. Nachdem das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen in Artikel 16 vorgesehenen Bericht aufzunehmen.

7. Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses bezüglich der Rechte, die in einigen oder allen der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte niedergelegt sind, nicht anerkennt.

8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 14 Folgebmaßnahmen nach dem Untersuchungsverfahren

1. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Zeitraums von sechs Mona-

ten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen oder ins Auge gefasst wurden.

2. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen hat; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Teil IV Schlussbestimmungen

Artikel 15 Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

1. Der Ausschuss kann mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Bedarf an fachlicher Beratung oder Unterstützung erkennen lassen, übermitteln und etwaige Stellungnahmen und Vorschläge des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen beifügen.

2. Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen anerkannten Rechte zu erzielen.

Artikel 16 Bericht an die Generalversammlung

Der Ausschuss nimmt in seinen nach Artikel 44 Absatz 5 des Übereinkommens alle zwei Jahre der Generalversammlung vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 17 Verbreitung des Fakultativprotokolls und Informationen über das Fakultativprotokoll

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und Erwachsenen wie auch Kindern, einschließlich solcher mit Behinderungen, durch geeignete und wirksame Mittel und in barrierefreien Formaten den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Sachen, die den Vertragsstaat betreffen.

Artikel 18 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 19 Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 20 Nach dem Inkrafttreten begangene Verletzungen

1. Der Ausschuss ist nur zuständig für Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls begangen werden.

2. Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Protokolls dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat begangen wurden.

Artikel 21 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten ein solches Treffen, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 22
Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 5 oder 12 oder Untersuchungen nach Artikel 13, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

Artikel 23
Verwahrer und Unterrichtung durch den Generalsekretär

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

2. Der Generalsekretär unterrichtet alle Staaten von
- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
 - b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und seiner Änderungen nach Artikel 21;
 - c) Kündigungen nach Artikel 22.

Artikel 24
Sprachen

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 66/139

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/458, Ziff. 32)¹³⁶.

¹³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Libyen, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

66/139. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes

Die Generalversammlung,
in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹³⁷ und seine Fakultativprotokolle¹³⁸ und in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass dem Staat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen den Staat in dieser Hinsicht unterstützen,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Überleben und Entwicklung den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden, einschließlich der Maßnahmen eines Staates und aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle und der fortgesetzten Arbeit des Systems der Vereinten Nationen und aller seiner maßgeblichen Akteure bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, sowie in Anerkennung der Rolle und des Beitrags der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht,

betonend, dass die weitere Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, wichtig dafür ist, die Bemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwirklichung der Rechte des Kindes weiterhin zu unterstützen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle bekräftigend, die die Generalversammlung nach wie vor bei der Stärkung der Zusammenarbeit und der Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen spielt,

1. *begrüßt* die bestehende Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind, und ermutigt sie, im Rahmen der vorhandenen Mittel und der bestehenden Mandate in ihren Berichten, die sie der Generalversammlung vorlegen, besonders die Informationen über diese Zusammenarbeit hervorzuheben und das Thema außerdem im Rahmen des bestehenden interaktiven Dialogs des Dritten Ausschusses unter dem Punkt „Förderung und Schutz der

¹³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹³⁸ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

Rechte der Kinder“ anzugehen, und bittet diese Akteure der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu stärken;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes ihre Funktionen weiterhin völlig unabhängig ausüben und unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Mandate handeln;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, dauerhaft und mit angemessenen Mitteln unterstützt wird, und ermutigt in dieser Hinsicht nachdrücklich dazu, freiwillige Beiträge zugunsten der Arbeit aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen zu leisten und so die technische Hilfe und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die derzeitige Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 66/140

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/458, Ziff. 32)¹³⁹.

66/140. Mädchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/145 vom 18. Dezember 2009 und aller einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁴⁰, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴¹, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴² sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁴³ und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen¹⁴⁴,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen, die auf dem Weltgipfel 2005 abgegeben wurden¹⁴⁵, und unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“¹⁴⁶,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“¹⁴⁷, der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids „Globale Krise – Globale Antwort“, die auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde¹⁴⁸, und der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids¹⁴⁹,

ferner in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁴¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁴² Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁴³ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); und dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Protokoll zum Behindertenübereinkommen).

¹⁴⁴ Ebd., Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

¹⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴⁶ Siehe Resolution 65/1.

¹⁴⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁴⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁴⁹ Resolution 60/262, Anlage.

zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹⁵⁰ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁵¹, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁵², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵³ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵⁴ sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹⁵⁵, auf der sie den Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und Technologie sowie ihre Teilhabe daran, insbesondere zur Förderung des gleichgestellten Zugangs von Frauen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, als Schwerpunktthema behandelte,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁵⁶ und erneut darauf hinweisend, dass die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, insbesondere der strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der jüngsten Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene mit Bezug zu Mädchen,

sowie unter Hinweis auf die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und die Aufforderung an die Regierungen, die Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, junge Menschen, den Privatsektor, die Medien und das gesamte System der Vereinten Nationen, gemeinsam gegen die globale Pandemie der Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen,

bekräftigend, wie wichtig die Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen ist, einschließlich bezüglich Mädchen,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Einzelhindernis für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden müssen, sowie feststellend, dass die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, die Energiekrise, die Nahrungsmittelkrise und die anhaltende Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten, insbesondere denjenigen, deren Einkommen vom informellen Sektor abhängt, und insbesondere Frauen und Mädchen eine unmittelbare Last aufbürden,

sowie in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor behindert, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

ferner in der Erkenntnis, dass beim Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bekräftigen, Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nicht die entsprechenden Maßnahmen zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften getroffen wurden, und in der Erkenntnis, dass die Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt anhält und dass die Bewältigung dieser Situation zusätzliche Anstrengungen für eine verstärkte politische Umsetzung erfordern wird, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit,

in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sind, die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie die sinnvolle Mitwirkung der Mädchen an den sie betreffenden Entscheidungen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie, Kinder- und Zwangsheirat, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und Menschenhandel, und zusätzlich über den damit verbundenen Mangel an Rechenschaft und die Straflosigkeit, die Ausdruck diskriminierender

¹⁵⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁵¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹⁵² Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

¹⁵³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁵⁵ *Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁵⁶ Ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

Normen sind, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig unbemerkt bleibt, insbesondere auf lokaler Ebene, und dass sie aufgrund von Stigmatisierung, Angst, gesellschaftlicher Duldung und der Tatsache, dass diese Handlungen oft rechtswidrig sind und im Verborgenen stattfinden, häufig nicht gemeldet oder dokumentiert wird,

ferner zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Rechte von Mädchen, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung und Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinder- und Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

zutiefst besorgt darüber, dass Kinder- und Zwangsheiraten junge verheiratete Mädchen einem größeren Risiko einer HIV-Infektion und anderer sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu früher Mutterschaft führen und das Risiko einer Behinderung, einer Totgeburt und der Müttersterblichkeit erhöhen sowie ihre Chancen verringern, ihre Schulbildung abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und das Recht von Frauen und Mädchen auf den vollen Genuss ihrer Menschenrechte verletzen und beeinträchtigen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass frühe Schwangerschaft und Mutterschaft, der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich im Bereich der professionellen Geburtshilfe und bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zum Tod führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen,

in der Erkenntnis, dass Fortschritte bei der Beendigung der Kinder- und Zwangsheirat Indikatoren für die Bildung von Mädchen und die Gesundheit von Müttern und Kindern positiv beeinflussen und dadurch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen können,

zutiefst besorgt darüber, dass trotz der weit verbreiteten Praxis von Kinder- und Zwangsheiraten eine hohe Dunkelziffer besteht, und in der Erkenntnis, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedarf,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien das Recht von Frauen und Mädchen auf den vollen Genuss ihrer Menschenrechte verletzt und beeinträchtigt, dass sie eine nicht wiedergutzumachende, unum-

kehrbare schädliche Praxis ist und dass das in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ gesetzte Ziel, die Verstümmelung weiblicher Genitalien bis 2010 zu beenden, nach wie vor nicht erreicht ist,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen in Situationen von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten mit am stärksten betroffen sind und darüber hinaus Opfer sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung sowie sexuell übertragbarer Infektionen und Krankheiten, einschließlich HIV und Aids, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

betonend, dass die Anfälligkeit von jungen Menschen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere für eine HIV-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung erhalten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit,

in der Erkenntnis, dass frühe Mutterschaft in allen Teilen der Welt nach wie vor die Verbesserung des Bildungsstands und der gesellschaftlichen Stellung von Mädchen behindert und dass insgesamt Kinder- und Zwangsheirat und frühe Mutterschaft ihre Bildungschancen schwer beeinträchtigen und sich wahrscheinlich langfristig negativ auf ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder auswirken,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich im Hinblick auf ihren Zugang zu Bildung und Beschäftigung, und wie wichtig die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht ist,

mit Besorgnis feststellend, dass in einigen Gebieten der Welt die Zahl der Männer die der Frauen übersteigt, was unter anderem auf schädliche Einstellungen und Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Bevorzugung männlicher Nachkommen, die zur Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtlicher Geschlechtsselektion führt, Frühverheiratung, einschließlich Kinderheirat, Gewalt gegen Frauen, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Diskriminierung von Mädchen beim Zugang zu Nahrung und andere die Gesundheit und das Wohlbefinden betreffende Praktiken zurückzuführen ist, die dazu führen, dass mehr Mädchen als Jungen das Erwachsenenalter nicht erreichen,

zutiefst besorgt darüber, dass das Phänomen der Haushalte, denen Kinder vorstehen, insbesondere Mädchen, sich zu einem ernststen gesellschaftlichen Problem entwickelt,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Auswirkungen der HIV/Aids-Epidemie, namentlich Krankheit und Sterblichkeit, die Schwächung der weiteren Familie, die Verschärfung der Armut, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, sowie Migration und Verstädterung dazu beigetragen haben, dass die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, gestiegen ist,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen bei der Betreuung und Unterstützung der mit HIV und Aids lebenden und davon betroffenen Menschen eine unverhältnismäßig hohe Last tragen, was negative Auswirkungen auf Mädchen hat, da ihnen dadurch die Kindheit genommen wird und ihre Bildungschancen sinken,

1. betont, dass die Rechte, die Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁴⁰, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴¹, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁴³ beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. fordert alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁵⁷ und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)¹⁵⁸ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

3. fordert alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹⁵⁹, die noch nicht voll erfüllt worden sind, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu erreichen, und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in den Zielen der Initiative „Bildung für alle“ und den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gleichstellung und Bildung, und fordert ihre Einhaltung;

4. fordert alle Staaten auf, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung umfasst, den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und ge-

gen Rollenklischees für Männer und Frauen anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit erhalten;

5. legt den Staaten nahe, die Entwicklung geschlechtssensibler Lehrpläne für Bildungsprogramme auf allen Ebenen zu fördern und durch konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jugendliche, Mädchen und Jungen im Unterrichtsmaterial positiv und in nicht klischeehaften Rollen dargestellt werden, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht, um die tieferen Ursachen der Segregation im Arbeitsleben anzugehen;

6. fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen;

7. fordert die Staaten auf, je nach Bedarf mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf schulischen und außerschulischen Bildungsprogrammen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder auszuarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, und besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären, so auch über die Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen im Zusammenhang mit Kinder- und Zwangsheirat;

8. fordert alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen auf, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing¹⁶⁰, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁶⁰ weiter umzusetzen und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um die in der Erklärung¹⁵⁰ und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

¹⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹⁵⁸ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

¹⁵⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28. April 2000* (Paris 2000).

¹⁶⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

9. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zugunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur dringenden Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu unternehmen und sich gegebenenfalls auch weiterhin für die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹⁶¹ einzusetzen;

11. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihrer auf der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung abgegebenen Zusage nachzukommen, die verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu ändern oder aufzuheben;

12. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Lage der Mädchen, die in Armut leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung für körperliche und psychische Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzlich, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, namentlich gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit

und Schuldknechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit;

14. *anerkennt*, wie wichtig es ist, die Gesundheitssysteme zu stärken, insbesondere die primäre Gesundheitsversorgung, und dass die Maßnahmen gegen HIV darin integriert werden müssen, und stellt fest, dass schwache Gesundheitssysteme, die ohnehin schon mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind, einschließlich des Mangels an ausgebildetem Gesundheitspersonal und der Schwierigkeiten bei der Bindung qualifizierter Kräfte, zu den größten Schranken für den Zugang zur Gesundheitsversorgung zählen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen beziehungsweise der Gemeinwesenorganisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Mädchen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit sicherzustellen, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, einschließlich nicht übertragbarer Krankheiten, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie Kinder und speziell Mädchen betreffen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und der Medien sowie mittels geeigneter Maßnahmen, namentlich Aufklärungsmaßnahmen, gegen die Grundfaktoren anzugehen, die Kinder- und Zwangsheirat begünstigen, um die negativen Aspekte dieser Praktiken stärker ins Bewusstsein zu rücken;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben sowie umfassende politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen auszuarbeiten und umzusetzen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem festen Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zum Erlass und zur Anwendung von Rechtsvorschriften zur Beendigung der Kinder- und Zwangsheirat unter Einbeziehung aller Interessenträger und Akteure des Wandels stattfinden und dass die Rechtsvor-

¹⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

schriften zur Bekämpfung dieser Praxis weithin bekannt gemacht werden und gesellschaftlicher Rückhalt für die Durchsetzung dieser Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften geschaffen wird;

20. *fordert* die Staaten *auf*, Seminare und Gesprächsrunden in den Gemeinwesen zu unterstützen, damit diese gemeinsam nach Wegen zur Verhütung und Bekämpfung der Kinder- und Zwangsheirat suchen können, und über lokale Vertrauensträger, beispielsweise medizinisches Personal und lokale, kommunale und religiöse Führungspersonlichkeiten, Informationen über die mit diesen Heiraten verbundenen Schäden zu vermitteln, Mädchen mehr Gehör zu verschaffen, dafür zu sorgen, dass die Botschaft über das gesamte Gemeinwesen hinweg konsistent vermittelt wird, und das dringend benötigte starke Engagement von Männern und Jungen zu fördern;

21. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sektorübergreifende Politiken und Programme unter anderem mittels zweckgebundener Ressourcen zu unterstützen und umzusetzen, um die Praxis der Kinder- und Zwangsheirat zu beenden und tragfähige Alternativen und institutionelle Unterstützung sicherzustellen, insbesondere Bildungschancen für Mädchen, durch die ihnen eine abgeschlossene, über die Grundschule hinausgehende Schulbildung ermöglicht wird, selbst wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, ihren physischen Zugang zu Bildung zu gewährleisten, indem sie unter anderem sichere Wohneinrichtungen schaffen, die finanziellen Anreize für Familien erhöhen, die Ermächtigung von Mädchen fördern, die Bildungsqualität verbessern und sichere und hygienische Bedingungen in den Schulen gewährleisten;

22. *fordert* die Staaten *ferner auf*, durch nach Geschlecht, Alter und geografischer Lage aufgeschlüsselte Daten die Forschung sowie die Datensammlung und -analyse betreffend Mädchen zu stärken, um ein besseres Verständnis ihrer Situation zu vermitteln, insbesondere der mehrfachen Formen von Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, und die notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen zu entwickeln, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu schützen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, und geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken;

24. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit und Zwangsheirat sowie vor der Verheiratung als Minderjährige, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medi-

zinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Bildungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Aufgabe schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien herbeiführen sollen, und geeignete Dienste für diejenigen bereitzustellen, die von den Praktiken betroffen sind;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder;

28. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

29. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Mädchen, namentlich Mädchen mit besonderen Bedürfnissen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie als vollwertige und aktive Partnerinnen in die Ermittlung ihrer eigenen Bedürfnisse und in die Ausarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse einzubeziehen;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, inhaftiert sind und ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergrei-

fen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

31. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

32. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten sowie in anderen humanitären Notlagen, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

33. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, insbesondere die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

34. *beklagt außerdem* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutio-

nen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁶²;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale und subregionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, *nachdrücklich auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶³ und die darin umrissenen Aktivitäten voll und wirksam umzusetzen, und vertritt die Auffassung, dass dieser unter anderem zur Förderung der Rechte von Mädchen beitragen, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁴ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁵ fördern wird;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten;

37. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

38. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge

¹⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

¹⁶³ Resolution 64/293.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooptionsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

39. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

40. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit lebenden oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern und Mädchen mit Behinderungen, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird, und so die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 herbeizuführen, insbesondere der Zielvorgabe, bis 2015 die Ausbreitung von HIV zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

41. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

42. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpreferenzen Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens und als Teil umfassender Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten;

43. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Lebenskompetenzen zu befähigen, die sie zur Bewältigung ihrer Herausforderungen benötigen, einschließlich der Verhütung einer HIV-Infektion und einer frühen Schwangerschaft, und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

44. *betont*, dass sich die Staaten und das System der Vereinten Nationen verstärkt ihrer Verantwortung stellen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere von Mädchen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungssagenda aufzunehmen;

45. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung erhöhter personeller und finanzieller Mittel auch weiterhin aktiv gezielte, innovative Programme zu unterstützen, die der Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Ausarbeitung und Durchführung von Bildungsprogrammen, beispielsweise des gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für die schnellere Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, und von Sensibilisierungsseminaren über die furchtbaren Auswirkungen dieser schädlichen Praxis auf die Gesundheit von Mädchen dienen, und für diejenigen, die diesen schädlichen Eingriff vornehmen, Ausbildungsprogramme anzubieten, damit sie einen alternativen Beruf wählen können;

46. *betont*, dass ein gemeinsamer koordinierter Ansatz, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördert, innerhalb einer Generation zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien führen könnte, wobei einige der wichtigsten Erfolge bis 2015, also entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen, erzielt würden;

47. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung erhöhter personeller und finanzieller Mittel die Anstrengungen zur Beendigung von Kinder- und Zwangsheiraten aktiv zu unterstützen;

48. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten leben, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte

Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

49. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶⁶ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit einem Schwerpunkt auf Haushalten, denen Kinder vorstehen, und den diesbezüglichen Ursachen, Wirkungen und Aussichten, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 66/141

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/458, Ziff. 32)¹⁶⁷.

¹⁶⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/141. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 65/197 vom 21. Dezember 2010,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁶⁹ mit der Anforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁰, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷²,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁷³, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁴ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁷⁵ und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm¹⁷⁶, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Da-

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁷¹ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁷³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷⁶ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

kar¹⁷⁷, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹⁷⁸, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹⁷⁹, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁸⁰ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder¹⁸¹ sowie das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁸²,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹⁸³ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 65/197 aufgeworfenen Fragen¹⁸⁴ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder¹⁸⁵ und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁶, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls

die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, des fehlenden Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in ernster Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen, die einige der jüngsten Naturkatastrophen hatten, namentlich auf Kinder, bekräftigend, wie wichtig es ist, zügig nachhaltige und angemessene humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Länder bereitzustellen, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass bei diesen Maßnahmen den Menschenrechten, einschließlich der Rechte von Kindern, durchgängig Rechnung getragen wird,

betonend, dass der Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁸⁷ voll und wirksam durchgeführt werden muss, und die Auffassung vertretend, dass er unter anderem zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur verstärkten Zusammenarbeit und zur besseren Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸⁸ und des Zusatzprotokolls zur Ver-

¹⁷⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28. April 2000* (Paris 2000).

¹⁷⁸ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹⁷⁹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

¹⁸⁰ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁸¹ Siehe Resolution 62/88.

¹⁸² Siehe Resolution 65/1.

¹⁸³ A/66/258.

¹⁸⁴ A/66/230.

¹⁸⁵ A/66/227.

¹⁸⁶ A/66/256.

¹⁸⁷ Resolution 64/293.

¹⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

hütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸⁹ begünstigen wird,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 6 ihrer Resolution 65/197 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸, seines Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁹⁰ und seines Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁹¹ zu werden und sie vollständig durchzuführen;

2. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten im Vorfeld des zehnten Jahrestags ihres Inkrafttretens 2012 und fordert die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der genannten Fakultativprotokolle, um sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

3. *fordert* die Vertragsstaaten auf, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁷³ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat am 17. Juni 2011 ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes angenommen hat, mit dem ein Mitteilungsverfahren eingerichtet wird, das das im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgesehene Berichtsverfahren ergänzt¹⁹²;

5. *legt* den Vertragsstaaten nahe, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle von den Empfehlungen, Stellungnahmen und

Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 (2006) über die Rechte von Kindern mit Behinderungen¹⁹³, Kenntnis zu nehmen;

6. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *verweist* auf die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und das Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember

¹⁸⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹⁹² Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1546.

¹⁹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41), Anhang III.*

2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen, Umweltzerstörung und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krisen die negativen Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen;

14. *ermutigt* alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und sie unter anderem auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder¹⁹⁴ zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und nationaler Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die

betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen Organisationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert;

16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder¹⁹⁵, der einen Überblick über zugängliche und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Berichtsmechanismen gibt, mit dem Ziel, Gewalthandlungen, einschließlich sexueller Gewalt und Ausbeutung, zu begegnen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

17. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

18. *verweist* auf die Resolution 16/12 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011 mit dem Titel „Rechte des Kindes: ein ganzheitlicher Ansatz für den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben“¹⁹⁶ und fordert ihre vollständige Durchführung;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

19. *bekräftigt* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

¹⁹⁵ A/HRC/16/56.

¹⁹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁹⁴ Siehe A/61/299 und A/62/209.

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

20. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

21. *fordert* alle Staaten auf, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern vor Missbrauch, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

22. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

23. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem

Ersten bis Vierten Genfer Abkommen¹⁹⁷, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

24. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

25. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

26. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

27. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, so auch von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016;

28. *fordert* alle Staaten auf, den Gesamtbericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation

¹⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

„Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ zu berücksichtigen;

29. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)¹⁹⁸ und über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁹⁹ noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, dies zu tun;

Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit

30. *bekräftigt* die Ziffern 28 bis 45 ihrer Resolution 65/197, worin bekräftigt wird, dass die frühe Kindheit eine entscheidende Phase für die Verwirklichung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte darstellt, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 43 ihrer Resolution 65/197 dargelegten Maßnahmen durchzuführen;

III

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

31. *bekräftigt außerdem*, dass alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁰ verankert, und dass die volle und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen ist, was die Achtung vor ihren sich entwickelnden Fähigkeiten und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität einschließt;

32. *betont* die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen, in der Erkenntnis, wie wichtig geeignete und wirksame zwischenstaatliche Maßnahmen sind, die das Ziel haben, den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

33. *stellt fest*, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Kind innewohnen, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass sich Kinder mit Behinderungen Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden, einstellungs- und umweltbedingten Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Integration gegenübersehen;

34. *ist besorgt* darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder psychische Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung und Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Missbrauchs, gefährdet sind;

35. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele und die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, ist, und bekräftigt außerdem die Resolution 65/1 vom 22. September 2010;

36. *stellt fest*, dass die Mehrzahl der Kinder mit Behinderungen in Armut lebt und dass ein ausgewogener Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Diensten, so nahe wie möglich an den Gemeinschaften, in denen die Kinder leben, ein wichtiger Bestandteil der einschlägigen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ist;

37. *stellt außerdem fest*, dass Kindern mit Behinderungen das Recht auf ein Familienumfeld und darauf, in ihren Gemeinschaften zu leben und darin einbezogen zu werden, oftmals verwehrt wird, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass sie in Bezug auf das Familien- und Gemeinschaftsleben gleiche Rechte haben und nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und dass ein Kind in keinem Fall aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden darf;

38. *stellt ferner fest*, wie wichtig es ist, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung oder die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, zu erwägen, sich dazu zu verpflichten, die Unterbringung in Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Betreuung innerhalb der Familie und in der Gemeinschaft zu ersetzen und Mittel auf gemeindenaher Unterstützungsdienste und andere Formen der Betreuung zu übertragen;

39. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl der Kinder mit Behinderungen, denen das Recht auf Bildung weiterhin verwehrt wird, und bekräftigt in dieser Hinsicht das Recht der Kinder mit Behinderungen, auf der Grundlage der Chancengleichheit einen wirksamen Zugang zu Bildung zu haben und dies auf eine Weise, die ihrer möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung, einschließlich ihrer kulturellen und spirituellen Entwicklung, förderlich ist;

40. *stellt außerdem fest*, dass die frühkindliche Erziehung für Kinder mit Behinderungen von hoher Bedeutung ist und dass die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung für Kinder mit Behinderungen ergriffen werden, auf ihre größtmögliche Integration in die Gesellschaft ohne jede Diskriminierung abzielen sollen;

¹⁹⁸ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

¹⁹⁹ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

41. *erklärt erneut*, dass die Staaten wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Fortpflanzungsfähigkeit behalten und dass jugendliche Jungen und Mädchen mit Behinderungen Zugang zu altersgerechter und barrierefreier Information und Aufklärung haben, einschließlich über Fragen der Fortpflanzung und der Familienplanung;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass Kinder mit Behinderungen in Gefahrensituationen besonders verwundbar sind, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte, in humanitären Notlagen und bei Naturkatastrophen, und erklärt erneut, dass die Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in solchen Situationen die Sicherheit und den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten, so auch indem sie ihre Programme zur Reaktion auf Notsituationen und ihre Unterstützungseinrichtungen überprüfen, um sie für Kinder mit Behinderungen zugänglich zu machen;

43. *fordert alle Staaten auf*, in den Gesamtkontext der Politiken und Programme zur Verwirklichung der Rechte des Kindes für alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder die einschlägigen Bestimmungen für die Verwirklichung dieser Rechte für Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, und insbesondere

a) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll²⁰⁰ zu erwägen, und bittet die Organisationen der regionalen Integration, die nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die entsprechende Zuständigkeit besitzen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

b) die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die damit zusammenhängenden Vorschriften und Grundsätze regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig geachtet, geschützt und verwirklicht werden;

c) Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten und Kindern mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, zu garantieren;

d) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, einschließlich im Wege der Menschenrechtsbildung und -ausbildung,

und so in der Lage sind, dazu beizutragen, Verletzungen ihrer Rechte zu erkennen, zu verhüten und darauf zu reagieren;

e) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und zu anderen Einrichtungen und Diensten haben, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden;

f) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register eingetragen werden, einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse, die ihre Registrierung erschweren, und ihnen das Recht auf einen Namen, das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, zu garantieren;

g) die in der Resolution 65/186 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen bei der Sammlung und Analyse von Daten sichtbar werden;

h) Maßnahmen zur Sammlung und Aufschlüsselung sachdienlicher Informationen, darunter nach Bedarf statistische Daten und Forschungsdaten, zu ergreifen, um die Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, denen sich Kinder mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen;

i) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien sowie des gleichen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wohlfahrt, Sozialschutz, einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sowie zu anderen für das Wohl des Kindes unerlässlichen Diensten zu beschließen, umzusetzen und/oder zu verstärken und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf die am stärksten gefährdeten und die unter besonders schwierigen Umständen lebenden Kinder mit Behinderungen zu richten;

j) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Zugang zu einer unentgeltlichen oder erschwinglichen geschlechter- und altersgerechten Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard haben wie andere Kinder, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und Maßnahmen zum Verbot der Zwangsabtreibung und -sterilisierung von Kindern aufgrund von Behinderung zu ergreifen;

k) Kindern mit Behinderungen gleichen Zugang zu einer geeigneten, rechtzeitigen, erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Rehabilitation innerhalb der bestehenden Gesundheitsinfrastruktur zu gewährleisten und die Bereitstellung gemeindenaher Rehabilitationsdienste im Einklang mit

²⁰⁰ Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern;

l) sicherzustellen, dass die für Kinder mit Behinderungen zuständigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen die nationalen und lokalen Qualitätsnormen, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit und Sozialschutz, einhalten, und Schulungsprogramme auszuarbeiten, die gewährleisten, dass für die Integration von Kindern mit Behinderungen kompetentes, geeignetes und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist;

m) Strategien zu entwickeln oder in bestehende Strategien Maßnahmen zu integrieren, die die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen zum Ziel haben, welche besonders der Gefahr grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche und sexueller und körperlicher Gewalt, einschließlich der Tyranisierung, auch über das Internet, ausgesetzt sind, und kind- und geschlechtergerechte, zugängliche, sichere und vertrauliche Berichts- und Beschwerdemechanismen zu entwickeln und einzuführen;

n) gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung für Kinder mit Behinderungen zu gewährleisten, so auch indem sichergestellt wird, dass sie auf der Grundlage der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit und der Inklusion nicht von einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung ausgeschlossen sind, die auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Begabungen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten gerichtet ist, von der frühkindlichen Betreuung und Entwicklung bis hin zur Berufsausbildung und zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben;

o) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im Vorschul- und Schulbereich;

p) zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können;

q) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, so auch durch die Annahme und Durchführung von Programmen zur Gewährleistung der körperlichen und psychischen Genesung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern mit Behinderungen, einschließlich der Kinder, deren Behinderung eine Folge solcher Gefahrensituationen ist, und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einer

Umgebung stattfindet, die dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

r) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, über die sie vertretenden Organisationen eng konsultiert und aktiv einbezogen werden;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich für Kinder mit Behinderungen, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

45. *fordert* die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber *auf*, unter anderem nationale Initiativen, namentlich Programme für die Entwicklung von Kindern mit Behinderungen, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikkonzeption, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

IV

Folgendermaßnahmen

46. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens des Büros und der seit Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 63/241 und der Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

47. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf indigene Kinder zu legen, eingedenk der einschlägigen internationalen Normen und Standards und der regionalen und nationalen Besonderheiten;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatteerin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

f) diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ den Rechten indigener Kinder zu widmen, eingedenk der einschlägigen internationalen Normen und Standards und der regionalen und nationalen Besonderheiten.

RESOLUTION 66/142

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/459, Ziff. 11)²⁰¹.

²⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Kongo, Kuba, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

66/142. Die Rechte indigener Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

in Bekräftigung ihrer Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010, in der sie beschloss, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014),

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker²⁰², in der es um ihre individuellen und kollektiven Rechte geht,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰³, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰⁴ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁰⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 18/8 des Menschenrechtsrats vom 29. September 2011 über Menschenrechte und indigene Völker²⁰⁶,

sowie unter Hinweis auf die erste Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte von Mutter Erde²⁰⁷, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

betonend, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwis-

²⁰² Resolution 61/295, Anlage.

²⁰³ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁵ Siehe Resolution 65/1.

²⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

²⁰⁷ Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

senschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/198, in der sie beschloss, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der Diversität und der erneuerten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, teilzunehmen, und in der sie die Staaten nachdrücklich dazu aufforderte, Beiträge an den Fonds zu leisten,

1. *begrüßt* die Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker, nimmt Kenntnis von seinem Bericht über die Rechte der indigenen Völker²⁰⁸ und legt allen Regierungen nahe, seinen Anträgen auf Besuch zu entsprechen;

2. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

3. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989²⁰⁹, noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰² zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

4. *ermutigt* die Staaten, in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen;

5. *ermutigt* alle interessierten Parteien, insbesondere die indigenen Völker, bewährte Verfahren auf verschiedenen Ebenen als praktische Anleitung für mögliche Wege zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu verbreiten und zu prüfen;

²⁰⁸ Siehe A/66/288.

²⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Ständigen Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen während der elften Tagung des Forums eine Veranstaltung auf hoher Ebene zur Begehung der Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker fünf Jahre zuvor einzuberufen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung zu verfolgen;

7. *betont*, dass das Ergebnis dieser Veranstaltung als Beitrag zum Prozess der Vorbereitung für die als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2014 dienen könnte;

8. *bittet* die Regierungen, die indigenen Völker und andere Interessenträger, einschließlich der Medien, sowie die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf regionaler und nationaler Ebene Aktivitäten zur Erinnerung an die Verabschiedung der Erklärung fünf Jahre zuvor durchzuführen;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Die Rechte indigener Völker“ fortzusetzen.

RESOLUTION 66/143

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 32 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/460, Ziff. 17)²¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sin-

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

gapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Irland, Kanada, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Monaco, Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Schweiz, Slowenien, St. Lucia, Tonga, Ukraine, Zypern.

66/143. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004²¹⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005²¹⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008²¹⁶ und 18/15 vom 29. September 2011²¹⁷, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142

vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009 und 65/199 vom 21. Dezember 2010 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009 und 65/240 vom 24. Dezember 2010 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation eingestuft und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²¹⁸, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²¹⁹, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen ausbreiten,

daran erinnernd, dass die internationale Gemeinschaft 2010 den fünfundsechzigsten Jahrestag des Sieges im Zweiten Weltkrieg feierte, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass am 6. Mai 2010 eine feierliche Sondersitzung der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten wurde,

sowie daran erinnernd, dass die sechsendsechzigste Tagung der Generalversammlung mit dem fünfundsechzigsten Jahrestag des Urteils des Nürnberger Gerichtshofs zusammenfällt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der dem Menschenrechtsrat gemäß dem Ersuchen in Resolution 65/199 der Generalversammlung vorgelegt wurde²²⁰,

²¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²¹⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²¹⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A (A/66/53/Add.1* und Corr.1), Kap. II.

²¹⁸ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²¹⁹ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²²⁰ A/HRC/18/44.

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²¹⁸ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²¹⁹, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 65/199 der Generalversammlung erstellt wurde²²¹;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²², voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher

Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹² und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

9. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit im Bereich der Politik und des Rechts auf;

10. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

11. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters in seinem jüngsten Bericht an die Generalversammlung, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

12. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

²²¹ Siehe A/66/312.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

13. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Bedeutung, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

14. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

15. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

16. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

17. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, oder Aufreizung zur Rassendiskriminierung sowie jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung dargelegt, und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte auf, die Artikel 19 und 20 des Pakts, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die dafür vorgesehenen Beschränkungen enthalten, vollständig durchzuführen;

19. *unterstreicht* gleichzeitig den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

20. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen, wie es der Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung²²³ nachdrücklich empfohlen hat;

21. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Themen;

22. *legt* den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

23. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5²¹⁵ den Sonderberichterstatter darum ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in

²²³ Siehe A/65/323.

seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

24. *ersucht* den Sonderberichtersteller, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 23 genannten Ersuchen der Menschenrechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich ihrer Ziffern 4, 5, 7, 8, 13 und 14, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

25. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichtersteller bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

26. *dankt außerdem* den Akteuren der Zivilgesellschaft, die auf unparteiische und unvoreingenommene Weise zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beitragen;

27. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie extremistische ideologische Bewegungen;

28. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung der in Ziffer 23 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

29. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 66/144

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/460, Ziff. 17)²²⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinational-

ler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/144. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/148 vom 18. Dezember 2009 und 65/240 vom 24. Dezember 2010, in denen sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die

²²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Russische Föderation.

von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angenommen wurden²²⁵, zu begehen, was für die internationale Gemeinschaft eine wichtige Gelegenheit darstellt, ihre Entschlossenheit zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekräftigen, namentlich durch die Mobilisierung politischen Willens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, konkrete Ergebnisse zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006²²⁶, mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

ingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen²²⁷,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich gegenüber Frauen und Mädchen in unterschiedlicher Weise manifestieren und zu den Faktoren gehören können, die für eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive in die einschlägigen politischen Konzepte, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten,

²²⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

²²⁷ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe eine wichtige Rolle dabei spielen, den Ländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen behilflich zu sein, jedoch gleichzeitig anerkennend, dass die Vertragsstaaten die Hauptverantwortung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁸ tragen,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden und gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass Angehörige schwächerer Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, weiterhin die Hauptopfer von Gewalt und Angriffen sind, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen begangen oder angestiftet werden,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Ressourcen, eine wirksame weltweite Partnerschaft und die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Verwirklichung der auf der Weltkonferenz eingegangenen Hauptziele und Verpflichtungen sind,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, insbesondere der wesentlichen Ziffern 157 bis 159 des Aktionsprogramms,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, und in der Erkenntnis, dass die Hohe Kom-

²²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

missarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vom 5. bis 16. Oktober 2009 beziehungsweise vom 11. bis 22. Oktober 2010 abgehaltenen siebenten²²⁹ und achten Tagung²³⁰ leistete, und die Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch den Menschenrechtsrat begrüßend,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die während der am 22. und 23. November 2010 und vom 11. bis 21. April 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung ergänzender Normen erzielt wurden, und ferner Kenntnis nehmend von der Einberufung der vierten Tagung, die 2012 in Genf stattfinden soll,

ferner Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die im Rahmen des Internationalen Jahres der Menschen afrikanischer Abstammung unternommen wurden, einschließlich des im August 2011 in La Ceiba (Honduras) abgehaltenen ersten Weltgipfels der Menschen afrikanischer Abstammung und des im November 2011 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Gipfeltreffens auf hoher Ebene für Menschen afrikanischer Abstammung, auf dem der zehnte Jahrestag der Verabschiedung des Ergebnisses von Durban begangen wurde, und dem 2012 in Südafrika stattfindenden Gipfeltreffen der afrikanischen Diaspora mit Interesse entgegensehend,

aner kennend, dass der Sport als universelle Sprache zur Erziehung der Menschen zu den Werten der Vielfalt, der Toleranz und der Fairness beitragen und als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dienen kann,

unter Begrüßung der Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft der Fédération Internationale de Football Association 2010 in Südafrika und 2014 in Brasilien und betonend, wie wichtig es ist, diese Veranstaltungen weiter dazu zu nutzen, Verständigung, Toleranz und Frieden zu fördern und die Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern und zu stärken,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *anerkennt und bekräftigt*, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre sämtlichen abscheulichen und sich verändernden Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist;

2. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender rassistisch motivierter Gewalthandlungen und Akte der Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

4. *betont erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Verwirklichung des Ziels, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vollständig zu beseitigen, und bei der umfassenden Weiterverfolgung und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²²⁵ in dieser Hinsicht ist;

5. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt, hebt zu diesem Zweck hervor, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie im Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz²²⁷ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über unzureichende Reaktionen auf neu entstehende und wieder auflebende Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln entschieden vorzugehen, mit dem Ziel, ihr Auftreten zu verhindern und die Opfer zu schützen;

7. *unterstreicht* die unbedingte Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, darunter die Aufstachelung zu solchem Hass, Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse und die Werbung für rassistische und fremdenfeindliche Handlungen im Cyberspace, anzugehen, mit dem Ziel, den Opfern größtmöglichen Schutz zu gewähren, rechtliche Abhilfemöglichkeiten bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

8. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nach-

²²⁹ Siehe A/HRC/13/60.

²³⁰ Siehe A/HRC/16/64.

drücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

10. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

11. *bekräftigt*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, und bekräftigt außerdem, dass die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, oder das Aufreizen zur Rassendiskriminierung sowie jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

12. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, damit diese Verbrechen nicht straflos bleiben und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technolo-

gien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

15. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

16. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

17. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁸ und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

18. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²²⁵ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

19. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

20. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

21. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend

die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

22. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³¹ niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

23. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhendem Gedankengut mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

24. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die empfohlenen Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht zu verstärkter Armut und Unterentwicklung und möglicherweise weltweit zu einer Zunahme von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Ausländern, Einwanderern und Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten führen;

26. *erklärt erneut*, dass die Entziehung der Staatsbürgerschaft aufgrund der Rasse oder der Abstammung ein Verstoß gegen die Verpflichtung der Vertragsstaaten ist, den Genuss des Rechts auf Staatsangehörigkeit ohne Diskriminierung zu gewährleisten;

III

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

27. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²³² und legt den zuständi-

gen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

28. *begrüßt* die Resolution 16/33 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011²³³, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

29. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten *auf*, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

30. *erklärt erneut*, dass jede Form der von den staatlichen Behörden geduldeten Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt;

31. *betont*, dass die Staaten nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

32. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christenfeindlichkeit und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung, Gemeinschaften von Menschen asiatischer Abstammung, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

33. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, Rechtsvorschriften und andere bereits bestehende Maßnahmen vollständig umzusetzen, um sicherzustellen, dass Menschen afrikanischer Abstammung nicht diskriminiert werden, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, das von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung verabschiedete Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung²³⁴ zu unterstützen;

34. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Staaten weiter auf Antrag Be-

²³¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³² Siehe A/66/312 und A/66/313.

²³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

²³⁴ Siehe Resolution 65/36.

ratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer siebenund-sechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

36. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

37. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

38. *empfiehlt* den Staaten, sich an umfassenden Anstrengungen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung der Achtung kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt zu beteiligen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle der Bildung, einschließlich der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und des Menschenrechtslernens, und vielfältiger Sensibilisierungsmaßnahmen, die zur Herausbildung toleranter Gesellschaften beitragen, in denen gegenseitiges Verständnis gewährleistet werden kann;

39. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Art und Weise, wie der Begriff der nationalen, kulturellen und religiösen Identität in ihren Gesellschaften diskutiert wird, gebührend zu beachten und genau zu verfolgen, um zu verhindern, dass er als Instrument zur Herstellung künstlicher Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen genutzt wird;

40. *bekundet ihre Besorgnis* über die in jüngster Zeit in zahlreichen Gesellschaften deutlich ausgeprägten Tendenzen, die Migration als ein Problem und eine Bedrohung des sozialen Zusammenhalts darzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den zahlreichen menschenrechtlichen Problemen bei der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

41. *empfiehlt* den Staaten, Maßnahmen zur Menschenrechtsausbildung, namentlich zu den Problemen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, für Strafverfolgungsbeamte, insbesondere Einwanderungsbeamte und Grenzpolizisten, durchzuführen, damit diese im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen handeln können;

42. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, aufgeschlüsselte Daten zu erheben, um geeignete Rechtsvorschriften und politische Konzepte gegen Rassendiskriminierung auszuarbeiten und ihre Wirksamkeit zu überwachen, und bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahme einige Kerngrundsätze zu beachten, darunter die Selbstidentifikation, das Recht auf Privatsphäre und die Garantie der Zustimmung der Betroffenen sowie die Beteiligung aller Gruppen von Betroffenen;

IV

Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, der Durban-Überprüfungskonferenz 2009 und der Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban (2011)

43. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit der Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²³⁵ im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bildet;

44. *begrüßt* die Verabschiedung der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²³⁵ mit dem Ziel, den politischen Willen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mobilisieren;

45. *bekräftigt* die politische Verpflichtung auf die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²²⁷ und ihrer Folgeprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

46. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

47. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Konzepte und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, auszuarbeiten und durchzuführen;

²³⁵ Siehe Resolution 66/3.

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihrer Region bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

49. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban genannten Übereinkünfte noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

50. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in dieser Hinsicht zu erreichen;

51. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

52. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den Zielen der Bekämpfung von Vorurteilen, der Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²³⁶ gewidmet wird;

53. *erkennt an*, dass sich die Weltkonferenz 2001, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

54. *erkennt außerdem an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

55. *betont*, dass eine stärkere öffentliche Unterstützung für die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban und die Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger an ihrer Verwirklichung entscheidend wichtig sind;

56. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die politische Erklärung über den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz in einer einzigen Sammelveröffentlichung zusammenzustellen und zu verbreiten, mit dem Ziel, weltweit die Unterstützung und das Bewusstsein für diese Dokumente zu erhöhen, sowie ein Informationsprogramm einzurichten, in dessen Rahmen auf allen Ebenen Informationskampagnen für die Öffentlichkeit durchgeführt werden;

57. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um die breite Verteilung von Exemplaren der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu bemühen, und unterstützt die Anstrengungen, ihre Übersetzung und weite Verbreitung zu gewährleisten;

58. *begrüßt* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder *nachdrücklich auf*, zu dem Fonds beizutragen;

59. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz beauftragten Mechanismen und betont, wie wichtig es ist, ihre Wirksamkeit zu verbessern;

60. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, sicherzustellen, dass nach der Behandlung und Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban^{229,230} die Empfehlungen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Annahme und Umsetzung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Kenntnis gebracht werden;

61. *ermutigt* die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, im Nachgang zur Empfehlung der Arbeitsgruppe auf ihrer zehnten Tagung über die Verkündung der Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung²³⁷ ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, mit dem Ziel, das 2013 beginnende Jahrzehnt zur Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu erklären;

62. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz im gesamten System der Vereinten Nationen weiter systematisch zu berücksichtigen und im Einklang mit den Ziffern 136 und 137 des Ergebnisdokuments, in denen die Einsetzung einer

²³⁶ Resolution 61/295, Anlage.

²³⁷ Siehe A/HRC/18/45, Abschn. IV.B.

interinstitutionellen Arbeitsgruppe gefordert wird, den Menschenrechtsrat diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

63. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

65. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in dieser Hinsicht alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

66. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die vergangenen und die jüngsten rassistischen Zwischenfälle im Sport und bei Sportveranstaltungen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, indem sie unter anderem antirassistische Initiativen verfolgen und Disziplinarregelungen entwickeln und anwenden, mit denen Sanktionen gegen rassistische Handlungen verhängt werden;

67. *bekundet* in diesem Zusammenhang der Fédération Internationale de Football Association *ihre Anerkennung* für die Initiative, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien fortzusetzen;

68. *fordert* die Staaten *auf*, Sportgroßveranstaltungen als wertvolle Informationsplattformen zur Mobilisierung der Menschen und zur Vermittlung wichtiger Botschaften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu nutzen;

69. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an* und legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiter zu beaufsichtigen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschen-

rechtsrat weiterhin jede zur Erreichung seiner Ziele im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erforderliche Unterstützung zu gewähren;

V

Folgemaßnahmen

70. *empfiehlt erneut*, die künftigen der Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²²⁵ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats und seiner zuständigen Mechanismen so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

71. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen vorzulegen;

72. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 66/145

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/461, Ziff. 19)²³⁸.

66/145. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²³⁹ sowie in der in

²³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

²³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung oder zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind und heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung²⁴⁰ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 65/201 vom 21. Dezember 2010,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, in denen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehenden Völker bekräftigt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁴¹,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/146

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/461, Ziff. 19)²⁴²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat),

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

²⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²⁴¹ A/66/172.

Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Kanada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Südsudan, Tonga.

66/146. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

ingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte²⁴³, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁴, der Erklä-

rung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴⁵ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁶,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁴⁷,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁴⁹ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht erga omnes ist²⁵⁰,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁵¹,

auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁵² und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁵³ wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

²⁴⁵ Resolution 1514 (XV).

²⁴⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁴⁷ Siehe Resolution 50/6.

²⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 88; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 122; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²⁵³ S/2003/529, Anlage.

²⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/202 vom 21. Dezember 2010,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewährleisten.

RESOLUTION 66/147

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/461, Ziff. 19)²⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Ver-

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

einigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, Fidschi, Kolumbien, Mexiko, Schweiz, Tonga.

66/147. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 65/203 vom 21. Dezember 2010, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010²⁵⁵, 15/26 vom 1. Oktober 2010²⁵⁶ und 18/4 vom 29. September 2011²⁵⁷ sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern mit dem Ziel des Sturzes der Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, oder des Kampfes gegen nationale Befreiungsbewegungen zulassen oder dulden, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldner­tums in Afrika²⁵⁸, sowie der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen

²⁵⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁵⁶ Ebd., Kap. I.

²⁵⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

²⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, frei ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁵⁹,

unter Begrüßung der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

besorgt über die mutmaßliche Beteiligung von Söldnern sowie von Angestellten einiger privater Militär- und Sicherheitsfirmen, die Söldneraktivitäten betreiben, an schweren Menschenrechtsverletzungen, darunter summarische Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigung, Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Brandstiftung, Brandschatzung und Plünderung,

überzeugt, dass ein umfassender, rechtsverbindlicher internationaler Regulierungsrahmen wichtig dafür ist, private Militär- und Sicherheitsfirmen zu regulieren und in dieser Hinsicht Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Rechenschaftsle-

gung für Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten und ihre Aktivitäten zu überwachen,

sowie überzeugt, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um sich einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁶⁰ und dankt den Sachverständigen der Arbeitsgruppe für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt unter anderem durch bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten stimuliert wird;

4. *fordert alle Staaten abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und höchste Wachsamkeit gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die darauf angelegt sind, Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung zu behindern, die Regierung eines Staates zu destabilisieren oder zu stürzen oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

5. *ersucht alle Staaten*, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

²⁵⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁶⁰ Siehe A/66/317.

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont ihre äußerste Besorgnis* über die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere wenn diese Firmen in bewaffneten Konflikten operieren, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁶¹ noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, immer wenn und gleichviel wo es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, zu prüfen, ob möglicherweise Söldner daran beteiligt waren, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder zu erwägen, sie auf Antrag im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen auszuliefern;

12. *verurteilt* jede Form der Gewährung von Straflosigkeit für diejenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und diejenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstattern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern unter Berücksichtigung der von dem Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagenen neuen rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs²⁶² weiterzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Unterbreitung konkreter Vorschläge für mögliche ergänzende und neue Normen zur Schließung bestehender Lücken sowie allgemeiner Leitlinien oder Grundprinzipien mit dem Ziel, angesichts der aktuellen und neu entstehenden Bedrohungen durch Söldner oder Söldneraktivitäten den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts der Völker, weiter zu verstärken;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen und nach Bedarf Beratende Dienste zu gewähren;

16. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für seine Unterstützung bei der Abhaltung der fünf regionalen Regierungskonsultationen über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Arbeitsgruppe nach ihren Länderbesuchen und über den Prozess der regionalen Konsultationen sowie in Abstimmung mit wissenschaftlichen Kreisen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen leistete, um konkrete Grundsätze für die Regulierung privater Unternehmen aufzustellen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und sonstige militärische Sicherheitsdienstleistungen anbieten, und nimmt außerdem Kenntnis von ihrer Arbeit an dem Entwurf eines Übereinkommens über die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung privater Militär- und Sicherheitsfirmen, den sie den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorlegen wird²⁶³;

²⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

²⁶² Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

²⁶³ Siehe A/HRC/15/25.

18. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenfassung der ersten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats zur Prüfung der Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen²⁶⁴, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass Sachverständige, darunter Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, an dieser Tagung als Spezialisten teilgenommen haben, und ersucht die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern und die anderen Sachverständigen, sich weiter zu beteiligen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Vorschlag der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern hinsichtlich eines möglichen Übereinkommens zur Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen²⁶⁵ weiter zu prüfen, und empfiehlt allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftragnehmerstaat, Staat der Tätigkeit, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats beizutragen und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

22. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

23. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

²⁶⁴ A/HRC/WG.10/1/CRP.2.

²⁶⁵ A/65/325, Anlage.

RESOLUTION 66/148

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.1, Ziff. 22)²⁶⁶.

66/148. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/152 vom 18. Dezember 2009,

1. *begrüßt* den Jahresbericht, den der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorlegte²⁶⁷;

2. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zweiundvierzigste und dreiundvierzigste Tagung²⁶⁸ sowie über seine vierundvierzigste und fünfundvierzigste Tagung²⁶⁹;

3. *bittet* die Vorsitzenden der Ausschüsse, im Rahmen der vorhandenen Mittel vor der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte²⁷⁰ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁷¹, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 40 (A/65/40)*, Vol. I und II.

²⁶⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 2 (E/2010/22)*.

²⁶⁹ *Ebd.*, 2011, *Supplement No. 2 (E/2011/22)*.

²⁷⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, Resolution 44/128, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll), und Resolution 63/117, Anlage.

RESOLUTION 66/149

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.1, Ziff. 22)²⁷².

66/149. Welttag des Down-Syndroms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷³ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁴ sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷⁵, wonach Menschen mit Behinderungen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen sollen, welche die Würde der Menschen wahren, ihre Selbständigkeit fördern und ihre aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern, sowie gleichberechtigt mit anderen Menschen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und wodurch die Vertragsstaaten sich verpflichten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen,

erklärend, dass die Gewährleistung und Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele ist,

sich dessen bewusst, dass das Down-Syndrom eine natürlich vorkommende Chromosomenanordnung darstellt, die seit jeher Teil der menschlichen Existenz ist, in allen Regionen der Welt auftritt und in der Regel unterschiedliche Aus-

wirkungen auf den Lernstil, die körperlichen Merkmale oder die Gesundheit der Betroffenen hat,

unter Hinweis darauf, dass ein angemessener Zugang zu Gesundheitsversorgung, Frühinterventionsprogrammen und inklusiver Bildung sowie eine entsprechende Forschung für das Wachstum und die Entwicklung der einzelnen Betroffenen von entscheidender Bedeutung sind,

in Anerkennung der den Menschen mit geistiger Behinderung innewohnenden Würde, ihres Wertes und ihres wertvollen Beitrags zur Förderung des Wohls und der Vielfalt ihrer Gemeinschaften und in der Erkenntnis, wie wichtig ihre individuelle Autonomie und Unabhängigkeit ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

1. *beschließt*, den 21. März zum Welttag des Down-Syndroms zu erklären, der ab 2012 jährlich begangen werden soll;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, den Welttag des Down-Syndroms in angemessener Weise zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für das Down-Syndrom zu sensibilisieren;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Down-Syndrom durch entsprechende Maßnahmen zu schärfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 66/150

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.1, Ziff. 22)²⁷⁶.

²⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁷³ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/150. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁷, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949²⁷⁸ Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁷⁹ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁸⁰, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahelegend, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren oder ihm beizutreten,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

tief besorgt über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Recht der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor,* dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen, und legt den Staaten nahe, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, un-

²⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁷⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁷⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁸⁰ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einsetzung, Benennung, Beibehaltung oder Stärkung unabhängiger und wirksamer Mechanismen zu erwägen, die über qualifizierte Sachverständige verfügen, die Überwachungsbesuche in Haftorten durchführen unter anderem mit dem Ziel, Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen zu verhüten, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁸¹ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer nationaler Präventionsmechanismen nachzukommen;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten für angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen sorgen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

5. *verurteilt* alle von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *legt den Staaten nahe*, die Einrichtung oder Beibehaltung geeigneter innerstaatlicher Verfahren zur Aufzeichnung von Anschuldigungen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung zu ziehen;

7. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige nationale Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, sie anordnen, dulden oder verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweis-

lich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

8. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)²⁸², die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit²⁸³;

9. *fordert alle Staaten auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich Rechts- und Verfahrensgarantien sowie der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. *legt den Staaten eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen oder anderen Benachteiligungen gegenüber Personen oder Organisationen anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan in Kontakt standen;

11. *fordert alle Staaten auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

12. *fordert die Staaten auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁸⁴ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

13. *legt allen Staaten nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnah-

²⁸² Resolution 55/89, Anlage.

²⁸³ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

²⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

²⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

me, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, solange die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

14. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut²⁷⁹ und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

15. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, legt den Staaten nahe, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

16. *betont*, dass die Staaten Personal, das sich weigert, Anordnungen zur Begehung oder zur Verheimlichung von Handlungen, die der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, zu befolgen, nicht bestrafen dürfen;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschicken, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, betont, wie wichtig wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in dieser Hinsicht sind, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

18. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat

eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁷ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten nahe, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

20. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung erlangen, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, Zugang zur Justiz haben, gerecht und angemessen entschädigt werden sowie eine geeignete soziale, psychologische, medizinische und anderweitig relevante Spezialrehabilitation erhalten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine derartige Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

21. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

22. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

23. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über Einzelhaft, wenn diese der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommt;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

25. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

26. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen abzugeben, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

27. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

28. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht²⁸⁵, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

29. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

30. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrich-

tung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters²⁸⁶ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

32. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

33. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

34. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

35. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen;

²⁸⁵ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 44 (A/66/44).

²⁸⁶ Siehe A/66/268.

36. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

38. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, beständig und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

39. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

40. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 66/151

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)²⁸⁷.

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Kap Verde, Liberia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Ruanda, Südafrika, Timor-Leste, Türkei, Ukraine, Uruguay und Vereinigte Republik Tansania.

66/151. Die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und der einander verstärkende Charakter aller Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, die unter anderem darin bestehen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind, und in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁸ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁸⁹ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁰, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁰ und andere Menschenrechtsübereinkünfte,

in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,

dar an erinnernd, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁹¹ niedergelegte Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt wurde und darin erneut erklärt wurde, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte fördert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung

²⁸⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁹¹ Resolution 41/128, Anlage.

tigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

sowie daran erinnernd, dass die Tätigkeit des Menschenrechtsrats von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität und einem konstruktiven internationalen Dialog und konstruktiver internationaler Zusammenarbeit geleitet sein soll und dem Ziel dient, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und sie gleich und fair zu behandeln, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die eine verstärkte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in dieser Hinsicht spielt,

1. *bekräftigt*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken und dass alle Menschenrechte, die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen;

2. *weist* in dieser Hinsicht *darauf hin*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen zu gewährleisten;

3. *betont*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und verstärken;

4. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind;

5. *betont*, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt, und bekräftigt, dass die Staaten Schritte unternehmen sollen, um Entwicklungshindernisse zu beseitigen, die durch die Nichteinhaltung der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte entstehen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Integration der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte in ihre nationale Politik auf diesem Gebiet und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte zu berücksichtigen, und weist gleichzeitig *darauf hin*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei dem jeweiligen Staat liegt;

7. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin verbesserte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der durchgängigen Integration der Menschenrechte in seine Aktivitäten die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte zu berücksichtigen und so zum uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, ihrer universellen Achtung und ihrer Einhaltung beizutragen;

8. *stellt fest*, dass alle maßgeblichen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, einen positiven Beitrag zugunsten der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitigen Verknüpfung, Interdependenz und des einander verstärkenden Charakters aller Menschenrechte leisten, und legt ihnen *nahe*, diesbezüglich weitere Anstrengungen zu unternehmen, soweit dies im Rahmen ihrer Aktivitäten angezeigt ist;

9. *ermutigt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vertragsorgane, die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats und die sonstigen Mandatsträger, auch weiterhin verbesserte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Erfüllung ihrer Mandate die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/152

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)²⁹².

66/152. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels I Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹³, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

²⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Paraguay.

²⁹³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁴ und ihre Resolution 64/171 vom 18. Dezember 2009, die Resolution 16/22 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011²⁹⁵ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und Aktionsprogramms von Durban²⁹⁶ sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen²⁹⁷,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in dieser Hinsicht die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert alle* auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch

²⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁹⁶ Siehe Resolution 66/3.

²⁹⁷ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 66/153

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462, Add.2, Ziff. 108)²⁹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuva-

lu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltung: Chile.

66/153. Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

es begrüßend, dass die Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen erheblich zugenommen hat, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

erneut erklärend, wie wichtig die wirksame Aufgabenerfüllung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die volle und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte ist,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane anerkannten, wie wichtig es ist, der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

in Bekräftigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

²⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

daran erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegen, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

besorgt über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung einiger Menschenrechtsvertragsorgane,

erneut erklärend, wie wichtig vermehrte Bemühungen zur Behebung dieses Ungleichgewichts sind,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt, insbesondere aus der afrikanischen, asiatischen, lateinamerikanischen und karibischen sowie der osteuropäischen Gruppe,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen bei der Benennung von Mitgliedern der Menschenrechtsvertragsorgane zu beachten haben, dass diese Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen müssen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Menschenrechtsvertragsorganen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

2. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die Festlegung von Quoten für die Verteilung nach geografischen Regionen bei der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane, wodurch sichergestellt werden könnte, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

3. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorstandsmitglieder, *nachdrücklich auf*, diese Angelegenheit

in die Tagesordnung jeder Tagung und/oder Konferenz der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte aufzunehmen, um eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der früheren Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution einzuleiten;

4. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder jedes Vertragsorgans Quoten nach Regionen festzulegen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) Jede der von der Generalversammlung festgelegten fünf Regionalgruppen muss in jedem Vertragsorgan über einen Mitgliederanteil verfügen, der dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) regelmäßige Revisionen müssen vorgesehen werden, die den anteilmäßigen Veränderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten Rechnung tragen;

c) es sollten automatische regelmäßige Revisionen erwogen werden, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

5. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

6. *ersucht* die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, auf ihrer nächsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen und über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane sowie aktuelle Informationen über die Durchführung dieser Resolution in ihrem jeweiligen Organ vorzulegen;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin, konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung diesbezüglich einen umfassenden Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 66/154

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)²⁹⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Serbien.

66/154. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁰, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche,

soziale und kulturelle Rechte³⁰¹ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰¹ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002, 58/167 vom 22. Dezember 2003, 60/167 vom 16. Dezember 2005, 62/155 vom 18. Dezember 2007 und 64/174 vom 18. Dezember 2009 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁰²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰³,

unter Hinweis darauf, dass laut der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Staaten die Pflicht haben, ungeachtet der Unterschiede ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und aller Formen der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten,

begrüßend, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie den Beitrag zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt *begrüßend*, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die am 22. September 2011 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

³⁰⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁰¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁰² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³⁰³ A/66/161.

Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geleistet haben,

ferner unter Begrüßung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁰⁴, die zusammen mit ihrem Aktionsplan³⁰⁵ am 2. November 2001 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

unter Hinweis auf die am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltene Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den die verschiedenen Kulturen zur Entwicklung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geleistet haben und weiter leisten,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt und der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt sind, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

3. *begrüßt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁶, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den in-

³⁰⁴ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

³⁰⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

³⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

ternationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

4. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

5. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

6. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

7. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

8. *begrüßt es*, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

9. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

10. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und interna-

tionaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

11. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

12. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

14. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

15. *betont* die Notwendigkeit einer freien Nutzung der Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

17. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem* und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs über die Menschenrechte zu unterstützen;

18. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Studien darüber durchzuführen, wie die Achtung der kulturellen Vielfalt zur Förderung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Nationen beiträgt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, der auf die Anstrengungen eingeht, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene hinsichtlich der Anerkennung und der Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt unternommen werden, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen berücksichtigt, und den Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/155

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462, Add.2, Ziff. 108)³⁰⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

³⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Dagegen: Kanada, Israel, Niederlande, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Norwegen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

66/155. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁸ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³¹⁰ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen dargelegt³¹¹,

³⁰⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³¹⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³¹¹ Siehe Resolution 55/2.

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“³¹²,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 18/26 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011³¹³, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998³¹⁴ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

ferner unter Hinweis auf die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung im Jahr 2011,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe³¹⁵ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über das Recht auf Entwicklung³¹⁶ Bezug genommen wird,

³¹² Siehe TD/442 und Corr.1 und 2.

³¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

³¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³¹⁵ A/HRC/15/23.

³¹⁶ A/HRC/15/24.

sowie unter Hinweis auf die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁷ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen der Vorsitzenden/Berichtersteratterin der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Rat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007³¹⁸ festgelegten Dreiphasenfahrradplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

mit Trauer Kenntnis nehmend von dem Ableben des ehemaligen Vorsitzenden/Berichterstatters der Arbeitsgruppe und die neue Mandatsträgerin begrüßend,

tief besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

ferner anerkennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

anerkennend, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

³¹⁷ A/57/304, Anlage.

³¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

sowie *aner kennend*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen angeht, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *erkennt an*, wie bedeutsam alle laufenden Anstrengungen und Veranstaltungen sind, die zur Begehung des fünf- und zwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³¹⁹ durchgeführt werden, darunter die während der achtzehnten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltene Podiumsdiskussion zum Thema „Der künftige Kurs bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung: zwischen Politik und Praxis“;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer elften Tagung im Konsens verabschiedete³¹⁵, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

3. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008³²⁰ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

4. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³¹⁰ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen im Rahmen der Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die ihr vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4³¹⁸ übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und bekräftigt die von der Arbeitsgruppe auf ihrer elften Tagung vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen³²¹;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Tätigkeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, deren Mandat 2010 endete, darunter die Konsolidierung der Erkenntnisse und die Aufstellung des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien³²²;

7. *erinnert* daran, dass die Arbeitsgruppe auf ihrer zwölften Tagung die beiden Zusammenstellungen der von den Regierungen, Gruppen von Regierungen und Regionalgruppen sowie den sonstigen Akteuren eingegangenen Auffassungen zur Tätigkeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene prüfen wird;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren eingeholten Auffassungen zur Tätigkeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und zum künftigen Kurs den wesentlichen Merkmalen des Rechts auf Entwicklung Rechnung tragen, indem die Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Resolutionen der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung zum Recht auf Entwicklung als Bezugsgrundlage verwendet werden;

9. *betont außerdem*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen zu gewährleisten, die verschiedene Formen, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, annehmen und sich zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements entwickeln könnten;

11. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze³²³, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender

³¹⁹ Resolution 41/128, Anlage.

³²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

³²¹ Siehe A/HRC/15/23, Ziff. 41-47.

³²² Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2 und Corr.1 und Add.1/Corr.1 und Add. 2.

³²³ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

der Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

12. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vorsitzende/Berichterstatlerin und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁷ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und die Staaten außerdem nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

13. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

15. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

16. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unabdingbar für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

17. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

18. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

19. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

20. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert alle Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind;

21. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

22. *erklärt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Beteiligten einschließen und ausgewogen sein soll;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

24. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

25. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹¹ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die zur Erreichung dieses Ziels eingegangene Verpflichtung und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Partnerschaft und gegenseitigen Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

26. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, indem sie sicherstellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um zur Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben beizutragen;

27. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der

nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

28. *fordert erneut* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

29. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

30. *erkennt außerdem an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Praktiken guter Regierungsführung, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, zu bestimmen und zu stärken, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

31. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

32. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

33. *erinnert an* die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von

HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedet wurde³²⁴, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in dieser Hinsicht internationale Hilfe benötigt wird;

34. *begrüßt* die am 19. September 2011 verabschiedete Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nicht-übertragbarer Krankheiten³²⁵, die einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legt;

35. *erinnert* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³²⁶, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, wie notwendig es ist, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, und wie wichtig es ist, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

36. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

37. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

38. *hebt hervor*, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den

Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³²⁷, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

39. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

40. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

41. *bekräftigt* das an das Amt des Hohen Kommissars gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung im Jahr 2011 fortzusetzen;

42. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Maßnahmen und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

43. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien und den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur För-

³²⁴ Resolution 65/277, Anlage.

³²⁵ Resolution 66/2, Anlage.

³²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008.

³²⁷ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

derung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet die Vorsitzende/Berichterstatlerin der Arbeitsgruppe, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 66/156

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³²⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

³²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

66/156. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 65/217 vom 21. Dezember 2010, auf die Resolution 15/24 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2010³²⁹ und den Beschluss 18/120 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011³³⁰ sowie auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 65/217 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³³¹ und unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997³³² und 55/110 vom 4. Dezember 2000³³³,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder³³⁴, das Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder³³⁵ sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Be-

³²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³³⁰ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. III.

³³¹ A/66/272.

³³² A/53/293 und Add.1.

³³³ A/56/207 und Add.1.

³³⁴ A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

³³⁵ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

wegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und diese Maßnahmen oder Gesetze anwendende Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

sowie daran *erinnernd*, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³³⁶ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³³⁷, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³³⁸, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³³⁹, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer *Besorgnis* über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer *ernsthaften Besorgnis* darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Jugendlicher, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

³³⁶ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³³⁷ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

³³⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³³⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁴⁰ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁴¹ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴¹, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴² und anderen

³⁴⁰ Resolution 41/128, Anlage.

³⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁴² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden gegen* den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen, mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁴⁰ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde³⁴³, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichtersteller und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Ge-

³⁴³ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

biet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Berücksichtigung aller bisherigen Berichte, Resolutionen und einschlägigen Informationen, die dem System der Vereinten Nationen diesbezüglich zur Verfügung stehen, eine thematische Untersuchung über die Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich Empfehlungen für Schritte zur Beendigung dieser Maßnahmen, zu erarbeiten und sie dem Rat auf seiner neunzehnten Tagung vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht dazu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 66/157

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁴⁴.

66/157. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Na-

tionen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁶ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen sein soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundet, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁷, und nicht mit zweierlei Maß zu messen,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

³⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malaysia, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

³⁴⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁴⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁶ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftige unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem

Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* den Menschenrechtsrat, diese Resolution weiter gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, namentlich im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 66/158

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziffer 108)³⁴⁸.

³⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

66/158. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

sowie in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁹, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung³⁵⁰ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵¹, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵², in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³⁵³ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³⁵⁴,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³⁵⁵,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde³⁵⁶,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgegenwärtig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen sowie die negativen Folgen des Klimawandels und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produk-

³⁴⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵⁰ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

³⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

³⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³⁵³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/eln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternaeehrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

³⁵⁴ A/57/499, Anlage.

³⁵⁵ E/CN.4/2005/131, Anlage.

³⁵⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

tion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

anerkennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft ist, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) verabschiedet wurde³⁵⁷,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, die Todesursache mit Hunger zusammenhängende Krankheiten sind, dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 925 Millionen Menschen weltweit

unterernährt sind und dass eine weitere Milliarde Menschen weltweit unter gravierender Mangelernährung leidet, namentlich infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise, die nach wie vor gravierende, durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen dieser Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

6. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu und Eigentum an Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

7. *legt dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

9. *legt allen Staaten nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

³⁵⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

10. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

11. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hunger leidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

13. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika³⁵⁸;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁵⁹ zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des

Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft³⁶⁰ zu werden;

15. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³⁶¹, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

16. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

17. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

19. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

20. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

21. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

³⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

³⁵⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

³⁶⁰ Ebd., Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

³⁶¹ Resolution 61/295, Anlage.

22. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit³⁵³ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵¹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

24. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

26. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

27. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums³⁶² erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernäh-

rungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika, insbesondere am Horn von Afrika, auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

29. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

30. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters³⁶³;

31. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 13/4 vom 24. März 2010³⁶⁴ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

32. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

33. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)³⁶⁵, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die

³⁶³ Siehe A/66/262.

³⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

³⁶² Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

34. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)³⁶⁶, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

35. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat³⁶⁵, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechtes auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, sind;

36. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

37. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

38. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

39. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

40. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 66/159

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁶⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Costa Rica, Mexiko, Peru.

³⁶⁶ Ebd., 2003, Supplement No. 2 (E/2003/22), Anhang IV.

³⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Indien, Indonesien, Jamaika, Kamerun, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

66/159. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 65/223 vom 21. Dezember 2010, und Kenntnis nehmend von der Resolution 18/6 des Menschenrechtsrats vom 29. September 2011³⁶⁸,

in Bekräftigung der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und des Nichteingreifens in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen

³⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

³⁶⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

tief besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

unter Hinweis auf die am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Rates und 5/2 über den Verhaltenskodex für die Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates³⁷⁰ und betonend, dass alle Mandatsträger ihre Pflichten im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt³⁷¹, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³⁷¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rasediskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, weiter nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

10. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *begrüßt* den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 18/6 gefassten Beschluss, ein Mandat für ein neues Sonderverfahren zu schaffen, mit dem ein Unabhängiger Experte für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung betraut wird, sowie das in der Resolution³⁶⁸ festgelegte Mandat;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

14. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

15. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

16. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

18. *ersucht* den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;

19. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/160

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁷².

66/160. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/209 vom 21. Dezember 2010 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 16/16 vom 24. März 2011³⁷³, in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen über bewährte Verfahren im innerstaatlichen Strafrecht betreffend das Verschwindenlassen³⁷⁴ Kenntnis nahm und den Staaten nahelegte, die in dem Bericht aufgezeigten vorbildlichen Verfahren gebührend zu beachten,

ferner unter Hinweis darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

insbesondere höchst besorgt über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Miss-

³⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁷⁴ A/HRC/16/48/Add.3 und Corr.1.

handlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁷⁵ am 23. Dezember 2010 und erkennt an, dass seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von neunzig Staaten unterzeichnet wurde und dass dreißig es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt ferner*, dass am 31. Mai 2011 die erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens stattfand und bei diesem Anlass die Mitglieder des Ausschusses über das Verschwindenlassen gewählt wurden, und begrüßt es, dass der Ausschuss seine Arbeit aufgenommen hat;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁷⁶;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unter-

stützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

7. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses über das Verschwindenlassen und den Vorsitz der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, vor der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/161

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁷⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts

³⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik of Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

³⁷⁵ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

³⁷⁶ A/66/284.

und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

66/161. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁷⁸ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷⁹, und auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁸⁰,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸¹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete, und hervorhebend, dass sich die Verabschiedung der Erklärung 2011 zum fünfundzwanzigsten Mal jährt,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸² und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten³⁸³ und der vierundzwanzigsten³⁸⁴ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/174 vom 18. Dezember 2009 und 65/216 vom 21. Dezember 2010,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie positiven wie negativen äußeren Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, stärker aussetzt,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die vom Weltgipfel 2005 erzeugte Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁸⁵ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

³⁷⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁷⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁸⁰ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

³⁸¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁸² Siehe Resolution 55/2.

³⁸³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁸⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer angesichts dieser Auswirkungen in einer Schwächeposition befinden und dass Strategien und Programme zugunsten einer regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung zur Milderung dieser Auswirkungen beitragen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der anhaltenden weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrisen und der Klimaprobleme auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und die effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

in der Erkenntnis, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

betonend, dass transnationale und andere Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

sowie betonend, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich der Auswirkungen bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in

diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen dieser Krise auf die Verwirklichung und den effektiven Genuss aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁸⁶, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrung für alle, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von sozialen Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein integratives, ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁷ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

RESOLUTION 66/162

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁸⁸.

66/162. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

³⁸⁷ A/66/293.

³⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sudan, Togo, Tschad, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

³⁸⁶ E/CN.4/2002/54.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005, 61/158 vom 19. Dezember 2006, 62/221 vom 22. Dezember 2007, 63/177 vom 18. Dezember 2008 und 64/165 vom 18. Dezember 2009 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen³⁸⁹,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin³⁹⁰,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der neunundzwanzigsten, dreißigsten, einunddreißigsten und zweiunddreißigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 9. bis 13. November 2009 in N'Djamena, vom 26. bis 30. April 2010 in Kinshasa, vom 15. bis 19. November 2010 in Brazzaville beziehungsweise vom 12. bis 16. März 2011 in São Tomé,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹¹,

unter Begrüßung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁹², insbesondere des darin bekräftigten Beschlusses, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den darauffolgenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. begrüßt die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Jaunde;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis von den laufenden Tätigkeiten des Zentrums in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und Ruanda;

4. nimmt Kenntnis von den strategischen Themenschwerpunkten des Zentrums für den Zeitraum 2012-2013, darunter Beseitigung der Diskriminierung unter besonderer Berücksichtigung der Rechte von indigenen Bevölkerungsgruppen, Menschen mit Behinderungen, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien sowie der Menschenrechte von Frauen und geschlechtsspezifischer Fragen; Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung der Straflosigkeit; Förderung von Demokratie und guter Regierungsführung; Förderung und Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen;

5. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass das Zentrum sein zehnjähriges Bestehen feiert;

6. legt dem Zentrum nahe, seine Zusammenarbeit mit subregionalen Organisationen und Organen, namentlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und den Landteams der Vereinten Nationen in der Subregion, zu verstärken und die Beziehungen mit ihnen zu intensivieren;

7. legt der Regionalvertreterin und Direktorin des Zentrums nahe, für die in Genf und Jaunde akkreditierten Botschafter zentralafrikanischer Staaten sowie in den von ihr besuchten Ländern der Subregion auch künftig regelmäßige Unternehmungen abzuhalten, mit dem Ziel, Informationen über die Tätigkeiten des Zentrums auszutauschen und seinen Kurs festzulegen;

8. vermerkt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung³⁹³ vollständig durchgeführt werden, damit ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Aufgaben des Zentrums bereitstehen;

9. ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

³⁸⁹ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁹⁰ Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).

³⁹¹ A/66/325.

³⁹² Siehe Resolution 60/1.

³⁹³ Resolutionen 61/158, 62/221, 63/177 und 64/165.

RESOLUTION 66/163

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁹⁴.

66/163. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

anerkennend, wie wichtig faire, regelmäßige und unverfälschte Wahlen sind, namentlich in neuen Demokratien und in Ländern, die einen Demokratisierungsprozess durchlaufen, um die Bürger zur Bekundung ihres Willens zu befähigen und einen erfolgreichen Übergang zu langfristig tragfähigen Demokratien zu fördern,

³⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

sowie anerkennend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass Wahlen frei und fair und ohne Einschüchterung und Zwang vonstatten gehen, die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden und alle Verstöße gegen diese Grundsätze entsprechend bestraft werden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 64/155 vom 18. Dezember 2009,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft, zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt und zur Stabilität in der Region beitragen kann,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹⁵, insbesondere auf den Grundsatz, dass der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommende Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁶, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹⁷ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁸, insbesondere dessen, dass Staatsbürger ohne Unterschied das Recht und die Möglichkeit haben, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei unverfälschten, regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden,

betonend, wie wichtig im Allgemeinen und im Kontext der Förderung fairer und freier Wahlen die Achtung der Freiheit ist, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend,

³⁹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁹⁸ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht wahren, sich friedlich zu versammeln,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die Regierungen gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie aner kennend, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begrüßend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

in Anbetracht dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger und kostenwirksamer Wahltechnologien, die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

sowie in Anbetracht der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁹⁹;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften der antragstellenden Länder in Bezug auf den Aufbau, die Verbesserung und die Vervollkommnung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse fortgesetzt wird, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;
3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;
4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;
5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhilfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;
6. *stellt fest*, wie wichtig angemessene Ressourcen für die Verwaltung effizienter und transparenter Wahlen auf nationaler und lokaler Ebene sind, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, angemessene Ressourcen für solche Wahlen bereitzustellen und namentlich eine Finanzierung aus nationalen Mitteln zu erwägen, wenn dies möglich ist;
7. *empfehl*t, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kostenwirksamkeit den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Stelle Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzlich Hilfe in Form von Vermittlung und Guten Diensten gewähren kann;

³⁹⁹ A/66/314.

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfefanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

9. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

10. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlinstitutionen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlangelegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

13. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, und befürwortet in diesem Zusammenhang ein

noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die klare Führungsrolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, namentlich bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses sowie der Ausarbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung der Wahlhilfpolitik der Vereinten Nationen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 66/164

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁰⁰.

66/164. Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Er-

⁴⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

klärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 64/163 vom 18. Dezember 2009 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 13/13 vom 25. März 2010⁴⁰¹ und 16/5 vom 24. März 2011⁴⁰²,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

ernsthaft besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden oder dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

sowie ernsthaft besorgt über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in vielen Ländern Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies negativ auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

ferner ernsthaft besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidiger zum Ziel von Angriffen gemacht werden, weil sie über Menschenrechtsverletzungen berichten und Informationen darüber einholen,

ernsthaft besorgt über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen anderen Mechanismen für Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahelegen, dass Menschenrechtsverteidiger, insbesondere die Frauen unter ihnen, ersten Risiken ausgesetzt sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle von Einzelpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und unabhängigen nationalen Institutionen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, und daran erinnernd, dass sie allesamt Rechte sowie Verantwortlichkeiten und Pflichten innerhalb und gegenüber der Gemeinschaft haben,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Entwicklung durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte überwachen, darüber berichten und dazu beitragen,

sowie in der Erkenntnis, dass neue Kommunikationsformen den Menschenrechtsverteidigern als wichtiges Instrument zur Förderung des Schutzes der Menschenrechte dienen können,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰³ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Fall mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters aller solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen⁴⁰⁴ hingewiesen hat,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderberichterstatterin und den anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen, Sonderorganisationen und Mitarbeitern der Vereinten Nationen am Amtssitz und auf Landesebene im Rahmen ihres Mandats,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der verstärkten Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

⁴⁰¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰² Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁰⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

ferner unter Begrüßung der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

1. fordert alle Staaten auf, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁴⁰⁵, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. begrüßt die Berichte der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Lage von Menschenrechtsverteidigern⁴⁰⁶ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und zu beseitigen;

4. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Zeiten bewaffneter Konflikte und der Friedenskonsolidierung;

5. fordert die Staaten auf, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und in dieser Hinsicht dort, wo es Verfahren für die Registrierung von Organisationen der Zivilgesellschaft gibt, dafür

zu sorgen, dass diese transparent, nichtdiskriminierend, zügig und kostengünstig sind, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit des Einspruchs zulassen und die Verpflichtung zu einer erneuten Registrierung vermeiden und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

6. fordert die Staaten außerdem auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenrechtsverteidiger ihre wichtige Rolle im Rahmen friedlicher Proteste wahrnehmen können, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass niemand übermäßiger und unterschiedsloser Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Verschwindenlassen, Missbrauch straf- oder zivilrechtlicher Verfahren oder der Androhung solcher Handlungen unterworfen wird;

7. fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

8. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen anzugehen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen begangen werden, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

9. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen sowie rechtzeitig alle Informationen vorzulegen und die ihnen von der Sonderberichterstatterin übermittelten Mitteilungen ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten;

10. fordert die Staaten auf, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

11. legt den Staaten eindringlich nahe, die Erklärung übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie auf nationaler und lokaler Ebene bei Amtsträgern sowie bei Einzelpersonen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und sonstigen nichtstaatlichen Akteuren so weit wie möglich verbreitet wird;

⁴⁰⁵ Resolution 53/144, Anlage.

⁴⁰⁶ Siehe A/63/288, A/64/226, A/65/223 und A/66/203.

12. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekanntzumachen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Richter zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, sowie für ihre Arbeit zu bewirken;

13. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderberichterstatterin gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderberichterstatterin zu lenken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung;

15. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderberichterstatterin bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen, jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 66/165

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁰⁷.

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/165. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben⁴⁰⁸,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Binnenvertreibung sind, und in Sorge über Faktoren wie die Klimaänderung, die die Auswirkungen von Naturkatastrophen voraussichtlich verschärfen werden, sowie über Ereignisse, die mit dem Klima zusammenhängen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

bekräftigend, dass alle Menschen, einschließlich der Binnenvertriebenen, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen⁴⁰⁹,

⁴⁰⁸ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁴⁰⁹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, Leitlinie 6.

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴¹⁰,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949⁴¹¹ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴¹² als eines unverzichtbaren Rechtsrahmens für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Protokolls über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und des Protokolls über die Eigentumsrechte von Rückkehrern durch die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen sowie von der Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika⁴¹³ als Schritte, die dazu beitragen, den regionalen normativen Rahmen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika zu stärken,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verle-

gung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden⁴¹⁴,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit des ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertreibener unterstützt haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren,

die fortgesetzte Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertreibener und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen besteht, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

sowie die Prioritäten *begrüßend*, die der Sonderberichterstatter aufgestellt hat und die in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat⁴¹⁵ enthalten sind,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁴¹⁶, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/162 vom 18. Dezember 2009 und die Resolution 14/6 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010⁴¹⁷,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte Binnenvertreibener⁴¹⁵ und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbe-

⁴¹⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁴¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴¹² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴¹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

⁴¹⁴ Art. 7, Absatz 1 d und 2 d und Art. 8, Absatz 2 a vii) und 2 e viii) (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743).

⁴¹⁵ A/HRC/16/43.

⁴¹⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

darfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung sowie die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen, Präventivmaßnahmen, einschließlich Frühwarnung, und Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu analysieren und bei seiner Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene⁴¹⁸ zu nutzen, und legt dem Sonderberichterstatter außerdem *nahe*, sich auch weiterhin für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels Mitverursacher von Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen sind, was neben anderen Faktoren zur Vertreibung von Menschen beitragen kann, und legt dem Sonderberichterstatter *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die menschenrechtlichen Auswirkungen und Dimensionen der katastrophenbedingten Binnenvertreibung zu erforschen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, an Ort und Stelle Widerstandskraft und Kapazitäten zur Prävention von Vertreibung aufzubauen beziehungsweise den zur Flucht gezwungenen Menschen Hilfe und Schutz zu gewährleisten;

5. *fordert* die Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen herbeizuführen, und ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen und Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei deren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene behilflich zu sein;

6. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika⁴¹³ auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union im Oktober 2009 in Kampala und bittet die afrikanischen Staaten, die Unterzeichnung und/oder die Ratifikation des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu fördern und so zu ihren nationalen Prozessen auf dem Gebiet der

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Sonderberichterstatter, die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und die Geberländer, die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Deckung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen auf der Grundlage der Solidarität, der Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴¹⁰ auch weiterhin zu unterstützen und sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen angemessen finanziert werden;

8. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung, und ermutigt den Sonderberichterstatter, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen einzusetzen, um ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie denjenigen anderer Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu entsprechen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung Konsultationen mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

10. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess, notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

11. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

⁴¹⁸ A/HRC/13/21/Add.4.

12. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertriebung befassen;

13. *begrüßt es*, dass der Sonderberichterstatter in seinem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

14. *legt* den Staaten *nahe*, auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise auch weiterhin innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen hinsichtlich aller Phasen der Vertreibung auszuarbeiten und durchzuführen und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertriebung zu benennen sowie Haushaltsmittel dafür zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

15. *äußert ihre Zufriedenheit* darüber, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und Politikmaßnahmen ergriffen haben, die alle Phasen der Vertreibung berühren;

16. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertriebung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Sonderberichterstatters auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen des Sonderberichterstatters um einen Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertriebung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

17. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Sonderberichterstatter die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

18. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch indem sie den Zugang zu Binnenvertriebenen weiter verbessern und den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren;

19. *betont* die zentrale Rolle der Nothilfe Koordinatorin bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertriebung einhergehen;

20. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landesteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertriebung bestehen, zu verstärken und dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht den Sonderberichterstatter, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

21. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

22. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte eine immer gewichtigere Rolle spielen;

23. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Sonderberichterstatter einsetzt, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und einschlägigen Daten über Situationen der Binnenvertriebung zu unterstützen;

24. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter zu verstärken;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, den Sonderberichterstatter in enger Zusam-

menarbeit mit der Nothilfe Koordinatorin, dem Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

26. *legt* dem Sonderberichtersteller *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

27. *ersucht* den Sonderberichtersteller, für die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

28. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer achtundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 66/166

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴¹⁹.

66/166. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁰ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

⁴¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete⁴²¹, 16/6 vom 24. März 2011 über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen⁴²² und 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zum Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung⁴²³,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

sowie betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

⁴²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

⁴²² Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²³ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

ferner die grundlegende Bedeutung *betonend*, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Praktiken, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung integrativer und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass sich die Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, 2012 zum zwanzigsten Mal jähren wird,

erklärend, dass der Jahrestag eine wichtige Gelegenheit bietet, über die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu reflektieren und eine Bestandsaufnahme des Erreichten, der bewährten Praktiken und der Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu führen,

in diesem Zusammenhang *in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen dabei spielt, die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁴²⁴, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴²⁵, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Praktiken und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Situation und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen und von seinem Schwerpunkt auf der Rolle des Schutzes von Minderheitenrechten bei der Konfliktprävention⁴²⁶;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die wirksame Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller Menschen in die Strategien zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu integrieren, an denen diese Minderheiten beteiligt sind, und dabei ihre uneingeschränkte und effektive Mitwirkung an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung dieser Strategien sicherzustellen;

⁴²⁴ Resolution 47/135, Anlage.

⁴²⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁴²⁶ Siehe A/HRC/16/45.

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

9. *lobt* die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen für ihre bisherige Arbeit und ihre wichtige Rolle mit dem Ziel, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre laufenden Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte dieser Personen mit dem Ziel, eine ausgewogene Entwicklung und friedliche und stabile Gesellschaften zu gewährleisten, namentlich durch enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und nicht-staatlichen Organisationen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen der Unabhängigen Expertin auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihr die wirksame Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen;

11. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nicht-staatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit der Mandatsträgerin aufzunehmen, mit ihr regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der ersten drei Tagungen des Forums für Minderheitenfragen, die sich mit dem Recht auf Bildung, dem Recht auf wirksame politische Teilhabe und dem Recht auf Teilhabe am Wirtschaftsleben befassten und die angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesen Themen bildeten, und legt den Staaten *nahe*, gegebenenfalls die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

13. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, auch weiterhin aktiv an den Tagungen des Forums für Minderheitenfragen mitzuwirken;

14. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, zum Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auf seiner neunzehnten Tagung eine Podiumsdiskussion zu veranstalten, bei der die Umsetzung der Er-

klärung, das in dieser Hinsicht Erreichte, die bewährten Praktiken und die entsprechenden Herausforderungen im Mittelpunkt stehen⁴²³;

15. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, unter anderem indem sie Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums für Minderheitenfragen zurückgreifen;

16. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

17. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

18. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Beteiligung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen, insbesondere an den Aktivitäten ihrer Menschenrechtsorgane, zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

19. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten sowie über die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichte auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

20. *erklärt erneut*, dass die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wichtige Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, wirksame Folgemaßnahmen zu den aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten

Empfehlungen betreffend die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ergreifen, und legt den Vertragsstaaten ferner nahe, Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

21. *bittet* die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die das Amt des Hohen Kommissars, die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie die Mitgliedstaaten durchgeführt haben, um den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu begehen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 66/167

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴²⁷.

66/167. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

bekräftigend, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁸ unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

unter Begrüßung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011⁴²⁹,

in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können,

zutiefst besorgt über die in allen Weltregionen auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

unter Missbilligung jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

unter entschiedener Missbilligung aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

ferner unter entschiedener Missbilligung aller unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

besorgt über Handlungen, die Spannungen vorsätzlich ausnutzen oder sich gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung richten,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den in vielen Teilen der Welt auftretenden Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fällen, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie von dem negativen Bild der Anhänger bestimmter Religionen und der Anwendung von Maßnah-

⁴²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Senegal, Thailand und Vereinigte Arabische Emirate (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind).

⁴²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

men, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen verschiedener Nationen hervorrufen können, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie des Dialogs zwischen den Religionen und den Kulturen ist, was zur Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen beiträgt,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

unterstreichend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

sowie die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die Einzelpersonen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, zur Verstärkung der interreligiösen und interkulturellen Anstrengungen und zur Ausweitung der Menschenrechtsbildung ein wichtiger erster Schritt bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist,

begrüßend, dass auf Initiative König Abdullah von Saudi-Arabien das Internationale König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien errichtet wurde, auf der Grundlage der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁰ verankerten Ziele und Grundsätze, und im Hinblick auf die Erwartung, dass das Zentrum eine wichtige Rolle als Plattform für die Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen spielen wird,

sowie in dieser Hinsicht alle internationalen, regionalen und nationalen Initiativen *begrüßend*, die die Harmonie zwi-

schen den Religionen, Kulturen und Glaubensrichtungen und die Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung fördern sollen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernstesten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Hervorbringung und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

2. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;

3. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

4. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;

5. *bekräftigt* den vom Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auf der fünfzehnten Tagung des Menschenrechtsrats an alle Staaten gerichteten Aufruf, zur Förderung eines Umfelds der Toleranz, des Friedens und der Achtung der Religionen in den einzelnen Ländern die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzusporren, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprävention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Reli-

⁴³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

gionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprävention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtsträger in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersonlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte von Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

6. *fordert alle Staaten auf,*

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

7. *fordert alle Staaten außerdem auf,* Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten, Grabstätten und Heiligtümern zu fördern, und Maßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

8. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

9. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in ihre Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

RESOLUTION 66/168

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴³¹.

66/168. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴³², Artikel 18

⁴³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴³² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³³ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 65/211 vom 21. Dezember 2010, sowie die Resolution 16/13 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011⁴³⁴,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben beziehungsweise anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden,

in großer Sorge darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen und Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten begangen werden und dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

besorgt darüber, dass gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalttaten oder glaubwürdige Gewaltandrohungen mitunter von staatlichen Stellen geduldet oder begünstigt werden,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

⁴³³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

4. *betont außerdem*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt ferner die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

10. *betont außerdem*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaft haben kann;

11. *missbilligt* die nach wie vor auftretenden Fälle religiöser Intoleranz sowie neue Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, darunter

a) Fälle von Intoleranz und Gewalt, die gegen Angehörige zahlreicher religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt gerichtet sind;

b) Fälle von religiösem Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, die sich durch die abfällige Stereotypisierung, negative Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung äußern können;

c) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben der Angehörigen von Gemeinschaften, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

d) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴³² sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

e) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit der Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften zu widmen,

die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

d) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

e) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken das Recht aller Personen, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht einschränken;

f) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Personal der Haftanstalten, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

j) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

k) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusam-

menhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

l) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

13. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

14. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

15. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁴³⁵ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

16. *empfeht* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

17. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Reli-

⁴³⁵ Siehe Resolution 36/55.

gions- und Weltanschauungsfreiheit⁴³⁶, insbesondere seine Stellungnahmen zur interreligiösen Kommunikation;

18. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 66/169

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴³⁷.

66/169. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, zuletzt Resolution 64/161 vom 18. Dezember 2009, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend nationale Institutionen und ihre Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

⁴³⁶ Siehe A/66/156.

⁴³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁴³⁸,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/207 vom 21. Dezember 2010 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und diesen nationalen Institutionen bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴³⁹ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Berater der zuständigen Behörden und ihrer Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

⁴³⁸ Resolution 48/134, Anlage.

⁴³⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm⁴⁴⁰, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung oder dem Ausbau von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an den Menschenrechtsrat über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁴⁴¹ und über den Akkreditierungsprozess des Internationalen Koordinierungsausschusses⁴⁴²,

es begrüßend, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Tätigkeit der Europäischen Gruppe nationaler Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nord- und Südamerika, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴³ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Aufbau wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Pariser Grundsätzen⁴³⁸ ist;

3. *erkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte *an*, die mit den Regierungen zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;

4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle, die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte dabei spielen, die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu unterstützen;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴³⁹ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die För-

derung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu schaffen oder, soweit sie bereits bestehen, zu stärken, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

7. *begrüßt es*, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen oder ihre Schaffung in Erwägung ziehen, und begrüßt es insbesondere, dass immer mehr Staaten die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und, soweit zutreffend, von Vertragsorganen und Sonderverfahren abgegebenen Empfehlungen zur Schaffung nationaler Institutionen, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehen, angenommen haben;

8. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

9. *erkennt* die Rolle *an*, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, namentlich in seinem Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei Folgemaßnahmen, und in den Sonderverfahren sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen spielen, im Einklang mit den Resolutionen 5/1 und 5/2 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007⁴⁴⁴ und der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005⁴⁴⁵;

10. *begrüßt es*, dass sich den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen jetzt größere Möglichkeiten bieten, zur Arbeit des Menschenrechtsrats beizutragen, wie in dem von der Generalversammlung mit Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 verabschiedeten Ergebnisdokument über die Überprüfung des Menschenrechtsrats festgelegt, und ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, diese Partizipationsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen;

11. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen

⁴⁴⁰ Siehe A/CONF.157/NI/6.

⁴⁴¹ A/HRC/16/76.

⁴⁴² A/HRC/16/77.

⁴⁴³ A/66/274.

⁴⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

12. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen ist, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit und legt außerdem den Ombudsinstitutionen nahe, von den in internationalen Rechtsakten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren;

14. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

15. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen, unter anderem die sich herausbildende dreigliedrige Partnerschaft zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

16. *begrüßt* die wichtige Rolle, die der Internationale Koordinierungsausschuss in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei spielt, Regierungen auf Antrag bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu unterstützen, die Übereinstimmung nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit den Pariser Grundsätzen zu bewerten und auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu gewähren, um ihre Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu verbessern;

17. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Institutionen der Ombudspersonen und Mediatoren, über den Internationalen Koordinierungsausschuss Akkreditierungsstatus anzustreben;

18. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu fördern, und die Arbeit des Internationalen Koordinierungsausschusses und seiner regionalen Koordinierungsnetzwerke in dieser Hinsicht zu unterstützen, so auch durch Unterstützung für die einschlägigen Programme des Amtes des Hohen Kommissars zur Gewährung technischer Hilfe;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/170

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁴⁶.

66/170. Internationaler Tag des Mädchens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/145 vom 18. Dezember 2009 und alle sonstigen einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

⁴⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Südsudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴⁸, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁴⁹ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴⁵⁰,

in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen und Investitionen in Mädchen, die ausschlaggebend für wirtschaftliches Wachstum, die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie für die sinnvolle Teilhabe von Mädchen an sie betreffenden Entscheidungen sind, entscheidende Voraussetzungen dafür darstellen, den Kreislauf der Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen sowie von Jungen und Männern und des breiteren Umfelds erfordert,

1. *beschließt*, den 11. Oktober zum Internationalen Tag des Mädchens zu erklären, der ab 2012 jährlich begangen werden soll;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag des Mädchens zu begehen und die Lage der Mädchen auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

⁴⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁴⁸ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁴⁹ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁵⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); und dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Protokoll zum Behindertenübereinkommen).

RESOLUTION 66/171

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁵¹.

66/171. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵²,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁵³,

bekräftigend, wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut daraufhinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, nament-

⁴⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁵³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

lich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

sowie betonend, dass ein Strafjustizsystem, das auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht, einschließlich Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, eines der besten Mittel ist, wirksam den Terrorismus zu bekämpfen und Rechenschaftslegung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken⁴⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als krimi-

nell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁵⁵ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/221 vom 21. Dezember 2010 und die Resolution 13/26 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010⁴⁵⁶ und die anderen in der Präambel zu Resolution 65/221 genannten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und unter Begrüßung der Anstrengungen aller maßgeblichen Interessenträger zur Durchführung dieser Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/288 vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss, und ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010 über die Überprüfung der Strategie und in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Bekämpfung des Terrorismus sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 15/15 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010⁴⁵⁷, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und die dazugehörige Anlage mit dem Titel „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten

⁴⁵⁴ Siehe Abschn. I Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

⁴⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁵⁷ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1), Kap. II.

Nationen“, insbesondere die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von den Listen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in dieser Hinsicht ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen⁴⁵⁹ und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

d) alle gebotenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, und Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft hat;

e) alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

f) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

g) das Recht auf Privatsphäre im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Rechts auf Privatsphäre gesetzlich geregelt sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

h) alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

i) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

j) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleich-

⁴⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁵⁹ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

zeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

k) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind;

l) Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

m) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

n) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassistischer, ethnischer und/oder religiöser Gründe, heranzuziehen;

o) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und regelmäßig überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

p) sicherzustellen, dass Personen, deren Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu einem wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelf haben und dass die Opfer gegebenenfalls eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, so auch indem die für derartige Verstöße Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

q) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵² und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸, den Genfer Abkommen von

1949⁴⁶⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁶¹ und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁶² und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴⁶³ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

r) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten, zu überprüfen und durchzuführen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁶⁴, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und legt allen Staaten nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁵⁵ und das dazugehörige Zusatzprotokoll⁴⁶⁵, deren Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, zu unterzeichnen oder zu ratifizieren oder ihnen beizutreten;

10. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

⁴⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁶¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴⁶² Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴⁶³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴⁶⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

⁴⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

11. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zugunsten dieser Ziele unternimmt, so auch indem er die erweiterte Rolle des Büros der Ombudsperson unterstützt und weiterhin alle Namen der von dem Regime erfassten Personen und Einrichtungen überprüft;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie, unter anderem durch regelmäßigen Dialog, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen, und den Austausch bewährter Verfahrensweisen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit in allen Aspekten der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen, darunter gegebenenfalls auch diejenigen Verfahrensweisen, die der Sonderberichterstatter in seinem dem Menschenrechtsrat nach Ratsresolution 15/15 vorgelegten Bericht⁴⁶⁶ aufzeigt;

14. *begrüßt* den im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderen zuständigen Sonderverfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

15. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung

des Terrorismus umzusetzen, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden;

16. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können, und die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs zu ermutigen, in ihre Arbeit eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;

17. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

18. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisation, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

19. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

20. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴⁶⁷ und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴⁶⁸, die gemäß Resolution 65/221 vorgelegt wurden;

⁴⁶⁶ A/HRC/16/51.

⁴⁶⁷ A/66/204.

⁴⁶⁸ Siehe A/66/310.

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben und auch künftig jährlich der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem jeweiligen Arbeitsprogramm Bericht zu erstatten und mit ihnen einen interaktiven Dialog zu führen;

22. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und ernsthaft zu erwägen, ihn auf seine Bitte hin zum Besuch ihres Landes einzuladen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

23. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im in Resolution 60/158 vom 16. Dezember 2005 übertragene Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

25. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 66/172

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁶⁹.

66/172. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 65/212 vom

⁴⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Tadschikistan, Tunesien, Türkei und Uruguay.

21. Dezember 2010, sowie unter Hinweis auf die Resolution 18/21 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011⁴⁷⁰,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷¹, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁷² und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁷², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁷³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁷⁴, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁷⁵, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁷⁶, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷⁷, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁴⁷⁸ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁷⁹,

⁴⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁴⁷¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁷² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁷⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982, AS 1999 1579.

⁴⁷⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993, AS 1998 2055.

⁴⁷⁶ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁷⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

⁴⁷⁸ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBL 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁴⁷⁹ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴⁸⁰, in dem anerkannt wird, dass Wanderarbeitnehmer im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftskrisen zu den am stärksten betroffenen und verwundbaren Gruppen zählen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006⁴⁸¹ und 2009/1 vom 3. April 2009⁴⁸²,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung⁴⁸³,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004⁴⁸⁴ und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*⁴⁸⁵ und auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

unter Hinweis auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, in dem unter anderem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass auf der am 1. und 2. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen fünften Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung die Ergebnisse und Schlussfolgerungen von vierzehn thematischen Tagungen zusammengefasst wurden, die zwischen Januar und Oktober 2011 in der ganzen Welt zu dem zentralen Thema „Maßnahmen zu Migration und Entwicklung ergreifen – Kohärenz, Kapazitäten und Zusammenarbeit“ veranstaltet wurden, um zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Staaten untereinander sowie zwischen Staaten und anderen Akteuren beizutragen und so die Kapazitäten der Staaten im Hinblick auf einen wirksameren Umgang mit den mit Migration und Entwicklung verbundenen Chancen und Herausforderungen zu erweitern, und mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot von Mauritius, 2012 die Präsidentschaft des Globalen Forums zu übernehmen,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

unter Betonung des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund neuer Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten und zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass Verbrechen an Migranten, einschließlich Menschenhandel, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

⁴⁸⁰ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴⁸² Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴⁸³ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

⁴⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America), Judgment, I.C.J. Reports 2004*, S. 12.

⁴⁸⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12; siehe auch *Request for Interpretation of the Judgment of 31 March 2004 in the Case concerning Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America) (Mexico v. United States of America), Judgment, I.C.J. Reports 2009*, S. 3.

eingedenk dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen Regierungsebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldnechtschaft und Aussetzung sind,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

aner kennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Akteuren Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand ge-

fährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich *auf*, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷¹ verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁷² und

a) *verurteilt* in diesem Zusammenhang nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Bekundungen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, bei fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Strafflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) *bekundet* ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und *bekräftigt*, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und ihrer Politik, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, etwa des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁷⁹ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine dreizehnte und vierzehnte Tagung⁴⁸⁶;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und soweit erforderlich die Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

b) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung innerstaatlicher Vorschriften und Gesetze zur undokumentierten Migration die Haftzeiten von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus zu verkürzen;

d) nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis, dass einige Staaten erfolgreich Haftalternativen für Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen und auf Flughäfen sowie an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, unter anderem willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁴⁷⁸ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

⁴⁸⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 48 (A/66/48).*

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

e) fordert die Staaten auf, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

f) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen alle diskriminierenden Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen;

g) legt den Staaten nahe, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

h) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen des Staates den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung berücksichtigen;

i) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁸⁷ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴⁸⁸ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁴⁸⁹, nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert ha-

ben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration⁴⁹⁰ und bittet die Staaten, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie zu berücksichtigen;

7. *legt den Staaten nahe*, die Opfer innerstaatlicher und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Entführungen, Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, indem sie gegebenenfalls Programme und Politiken durchführen, die ihren Schutz und ihren Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung werden, wozu auch Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit gehören können, und legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) ersucht daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) legt den Staaten nahe, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend

⁴⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴⁸⁸ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁴⁸⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁴⁹⁰ A/HRC/15/29.

abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

c) legt den Staaten außerdem nahe, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken;

d) fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

e) ersucht die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatler des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten bei den derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung in die Schwerpunktthemen aufgenommen wird, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den Gesichtspunkt der Menschenrechte bei der 2011 abgehaltenen informellen thematischen Aussprache über internationale Migration und Entwicklung sowie im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/225 vom 19. Dezember 2008 während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2013 stattfinden wird, als eines der Schwerpunktthemen angemessen zu berücksichtigen;

f) legt den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nahe, ihren Dialog fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken;

g) bittet den Vorsitz des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vor der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen;

h) bittet den Sonderberichterstatler über die Menschenrechte von Migranten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen;

10. *nimmt Kenntnis* von dem der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/212 und über die Frage, wie sich die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer

und ihrer Familienangehörigen auf die Politik und gegebenenfalls die Praxis zur Stärkung des Schutzes von Migranten ausgewirkt hat⁴⁹¹;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit seinen Bemühungen um die Einholung von Informationen zum Thema des genannten Berichts fortzufahren, legt den Mitgliedstaaten nahe, Informationen betreffend die Anwendung der Konvention bereitzustellen, und würdigt diejenigen, die die erbetenen Informationen bereitgestellt haben.

RESOLUTION 66/173

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁹².

66/173. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass das Menschenrechtslernen zum Verständnis dessen beitragen kann, wie diese Rechte mit dem täglichen Leben der Menschen verknüpft sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten⁴⁹³,

⁴⁹¹ A/66/253.

⁴⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Türkei, Ungarn und Zypern.

⁴⁹³ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/171 vom 18. Dezember 2007, 63/173 vom 18. Dezember 2008 und 64/82 vom 10. Dezember 2009 über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens und die Folgemaßnahmen dazu,

unter Begrüßung der Resolution 15/11 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010⁴⁹⁴, in der der Rat den Aktionsplan für die zweite Phase (2010-2014) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung beschloss, und betonend, dass das Menschenrechtslernen und die Menschenrechtsbildung einander ergänzen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, der Privatsektor, die Medien sowie gegebenenfalls die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung und Erleichterung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebenshaltung auf der Ebene der Gemeinwesen übernehmen können,

in der Überzeugung, dass die Einbindung des Menschenrechtslernens in alle einschlägigen Entwicklungspolitiken und -programme dazu beiträgt, dass Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen teilhaben können, die ihr Leben bestimmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁹⁵,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder sich als Menschen unter anderem dadurch voll entfalten können, dass sie sich Wissen über den umfassenden Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Fähigkeit aneignen, diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens hinaus unternommenen Anstrengungen zu erweitern und zu erwägen, die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um weiter internationale, regionale, nationale und lokale langfristige Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen zu gestalten und durchzuführen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, den Medien, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, und nach Möglichkeit bestimmte Städte zu Menschenrechtsstädten zu erklären;

3. *fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und

Fonds des Systems der Vereinten Nationen und maßgebliche Netzwerke und Organe wie etwa die Allianz der Zivilisationen, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung von Strategien und internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Aktionsprogrammen mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen;

4. *begrüßt die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung*⁴⁹⁶ durch den Menschenrechtsrat und betont, dass das Menschenrechtslernen und die Erklärung einander ergänzen;

5. *ermutigt die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit*, insbesondere soweit sie auf lokaler Ebene tätig sind, das Menschenrechtslernen in die Programme des Dialogs und der Bewusstseinsbildung aufzunehmen, die sie mit Gruppen durchführen, die sich für Bildung, Entwicklung, Armutsbeseitigung, Teilhabe, Kinder, indigene Völker, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten sowie für andere einschlägige politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anliegen einsetzen;

6. *ermutigt die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft*, darunter Soziologen, Anthropologen, Hochschul- und Medienangehörige und die führenden Vertreter der Gemeinwesen, das Konzept des Menschenrechtslernens als Mittel zur Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gemeinsam weiterzuentwickeln;

7. *bittet die zuständigen Vertragsorgane*, das Menschenrechtslernen bei ihren Interaktionen mit den Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/174

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.3, Ziff. 33)⁴⁹⁷:

⁴⁹⁶ Resolution 66/137, Anlage.

⁴⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

⁴⁹⁵ A/66/225.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südsudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Grenada, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Uganda.

66/174. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

ingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁹⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁹⁸, des

⁴⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁹⁹ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰⁰ ist,

in Anerkennung der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Haltung dazu zu äußern, welche der Empfehlungen in dem im März 2010 angenommenen Ergebnisbericht zu ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung⁵⁰¹ ihre Unterstützung finden, und mit Bedauern darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach wie vor keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht ergreift,

unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge, deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugute kommen, die Hilfe benötigen,

sowie Kenntnis nehmend von den zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hergestellten Kooperationsbeziehungen zur Durchführung einer Schnellbewertung der Ernährungssicherheit in dem Land sowie von der mit dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung und betonend, wie wichtig es ist, allen Institutionen der Vereinten Nationen weiteren Zugang zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007, 63/190 vom 18. Dezember 2008,

⁴⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁰⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁰¹ A/HRC/13/13.

64/175 vom 18. Dezember 2009 und 65/225 vom 21. Dezember 2010, auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁵⁰², 2004/13 vom 15. April 2004⁵⁰³ und 2005/11 vom 14. April 2005⁵⁰⁴, den Beschluss des Menschenrechtsrats 1/102 vom 30. Juni 2006⁵⁰⁵ und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008⁵⁰⁶, 10/16 vom 26. März 2009⁵⁰⁷, 13/14 vom 25. März 2010⁵⁰⁸ und 16/8 vom 24. März 2011⁵⁰⁹ sowie eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵¹⁰, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 65/225 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵¹¹,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

mit Bedauern feststellend, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, eingestellt worden ist, und in der Hoffnung, dass sie so bald wie möglich wiederaufgenommen wird und dass die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, ausgedehnte und schwere Verletzungen der bürgerlichen,

politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, Kollektivstrafen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵¹² und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁵¹³ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

iv) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung von Personen,

⁵⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰³ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁴ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. I und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁵⁰⁶ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁵⁰⁷ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵¹⁰ Siehe A/66/322.

⁵¹¹ A/66/343.

⁵¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁵¹³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden, die nach wie vor straflos bleibt;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatrierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁹⁸ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁹⁹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat

seinen Resolutionen 7/15⁵⁰⁶, 10/16⁵⁰⁷, 13/14⁵⁰⁸ und 16/8⁵⁰⁹ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

c) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, ihre Unterstützung finden, oder ihr Bekenntnis zu deren Umsetzung zu bekunden, und bedauert, dass bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Abschlussbericht⁵⁰¹ enthaltenen Empfehlungen ergriffen wurden;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, einschließlich über die ernsthaften Verschlechterungen, was die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und den Zugang dazu angeht, die zum Teil durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu erheblicher Nahrungsmittelknappheit führen, noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete chronische und akute Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, den Schwangeren, Säuglingen und älteren Menschen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den genannten systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von den Sonderverfahren und Vertragsorganen der

Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Strafflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationaler Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang

mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

j) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 66/175

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 89 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.3, Ziff. 33)⁵¹⁴:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Katar, Kuba, Libanon, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

⁵¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Enthaltungen: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Nepal, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate.

66/175. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵¹⁶ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 65/226 vom 21. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/226 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵¹⁷, in dem auf weitere negative Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hingewiesen wird, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran⁵¹⁸, der gemäß Resolution 16/9 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011⁵¹⁹ vorgelegt wurde und in dem Besorgnis über Meldungen gezielter Gewalt und Diskriminierung gegenüber Minderheitengruppen und Bestürzung über die nachgewiesene drastische Zunahme der Hinrichtungen, so auch heimlicher Gruppenhinrichtungen in Gefängnissen, bekundet wird;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und dramatisch steigende Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen von Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsbeistands des Gefangenen;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵²⁰ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵¹⁶;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), oder die nicht den Tatbestand eines Schwere Verbrechens erfüllen;

e) die Praxis der Strangulation durch Aufhängen als Methode der Hinrichtung sowie den Umstand, dass inhaftierten Personen weiterhin die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters die Steinigung verbietet;

f) der Umstand, dass Menschenrechtsverteidiger, darunter unter anderem Rechtsanwälte, Journalisten und sonstige Medienvertreter, Internetanbieter und Blogger, wegen ihrer Tätigkeit fortgesetzt und systematisch zur Zielscheibe von Einschüchterung, Verhören, Festnahmen und willkürlicher Inhaftierung gemacht werden, wobei insbesondere die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung von Mitarbeitern des Zentrums der Verteidiger der Menschenrechte vermerkt wird;

g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die verstärkte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

h) anhaltende Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter unter anderem Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden und denjenigen, die sich für sie einsetzen, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, die gewaltsame Unterdrückung von Umweltprotesten auf

⁵¹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵¹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵¹⁷ A/66/361.

⁵¹⁸ Siehe A/66/374.

⁵¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

aserischem Gebiet und die hohe Rate der Hinrichtungen von Angehörigen von Minderheitengruppen vermerkt werden;

i) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter unter anderem Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und diejenigen, die sich für sie einsetzen, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen sowie Berichte über harte Strafen gegen christliche Pastoren vermerkt werden;

j) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens, einschließlich eskalierender Angriffe gegen Bahá'í und diejenigen, die sich für sie einsetzen, namentlich in staatlich geförderten Medien, einer erheblichen Zunahme der Zahl der Festnahmen und Inhaftierungen von Bahá'í, einschließlich des gezielten Angriffs auf die Bildungseinrichtung der Bahá'í, der im Anschluss an ein mit schweren Mängeln behaftetes Rechtsverfahren erfolgten Aufrechterhaltung der zwanzigjährigen Haftstrafe gegen sieben Mitglieder der Bahá'í-Führung und neuerlicher Maßnahmen, den Bahá'í die Beschäftigung im öffentlichen und privaten Sektor zu verweigern;

k) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009;

l) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, politische Gegner, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten, Internetanbieter, Internetnutzer, Blogger, Geistliche, Künstler, Filmemacher, Akademiker, Studenten, Arbeitnehmerführer und Gewerkschaften aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft verhängt werden;

m) der fortgesetzte Einsatz der staatlichen Sicherheitskräfte und der von der Regierung gesteuerten Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, gewaltsam auseinanderzutreiben;

n) die gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie die willkürliche Zerstörung von Kult- und Beerdigungsstätten;

o) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklage oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, der Verweigerung des Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsbeistand ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen

Kaution zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen, einschließlich der starken Überbelegung und der schlechten hygienischen Verhältnisse, sowie anhaltende Berichte, wonach Inhaftierte der Folter, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt, und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

p) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in die Privatsphäre von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Brief-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran die mutmaßlichen Verstöße nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 weder umfassend untersucht hat noch darangegangen ist, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Verletzungen zu beenden;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die aus dem alleinigen Grund willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, dass sie ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt und an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonstigen Fragen, einschließlich des Verlaufs und der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen von 2009, teilgenommen haben;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, sicherzustellen, dass die für 2012 angesetzten Parlamentswahlen frei, fair und transparent sind und allen offenstehen, dass sie Ausdruck des Volkswillens sind und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und allen weiteren einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragsstaat Iran ist, vereinbar sind, und fordert die Regierung auf, eine unabhängige Beobachtung des Wahlprozesses, so auch durch die Zivilgesellschaft und die Kandidaten, zuzulassen und es unabhängigen einheimischen und internationalen Journalisten zu gestatten, die Wahlen und die anschließenden politischen Entwicklungen ungehindert zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder er-

niedrigerer Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Hinrichtungen von Minderjährigen und von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob diese anerkannt sind oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Frauen und Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen und die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren;

h) unter anderem den Bericht von 1996 des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz⁵²¹, in dem dieser der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen und den seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führern das ordnungsgemäße Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren, namentlich das Recht auf angemessene Vertretung durch einen Rechtsbeistand ohne Einschüchterung und das Recht auf ein rasches, faires und transparentes Gerichtsverfahren;

i) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

j) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre auferlegt werden, zu beenden;

k) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

l) den Einsatz staatlicher Sicherheitskräfte und von der Regierung gesteuerter Milizen zur gewaltsamen Auseinandertreibung iranischer Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, zu beenden;

m) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁵²² ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, die Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam durchzuführen, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzunehmen, und zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen;

9. *begrüßt* die Ernennung des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Gelegenheit zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen positiv zu nutzen, namentlich indem sie dem Sonderberichterstatter zur Wahrnehmung seines Mandats ungehinderten Zugang zu dem Land einräumt;

11. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

⁵²¹ E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁵²² Resolution 48/134, Anlage.

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit sechs Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

13. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden⁵²³, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger ernsthaft zu prüfen;

14. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

16. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

⁵²³ Siehe A/HRC/14/12.

RESOLUTION 66/176

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.3, Ziff. 33)⁵²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Nicaragua, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Armenien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gambia, Ghana, Indien, Jemen, Kamerun, Kenia, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

⁵²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/176. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²⁵ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte⁵²⁶,

unter Hinweis auf die Resolution S-16/1 des Menschenrechtsrats vom 29. April 2011⁵²⁷ sowie die Resolution S-17/1 des Menschenrechtsrats vom 23. August 2011⁵²⁷, mit der eine unabhängige internationale Kommission zur Untersuchung aller seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien mutmaßlich begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen eingesetzt wurde, und bedauernd, dass die syrischen Behörden nicht mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten,

unter Begrüßung aller Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten, alle Aspekte der Situation in der Arabischen Republik Syrien zu behandeln, und der von der Liga der arabischen Staaten unternommenen Schritte zur Gewährleistung der Umsetzung ihres Aktionsplans, einschließlich derjenigen, die die Beendigung aller Menschenrechtsverletzungen und aller Gewalthandlungen zum Ziel haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die syrischen Behörden nach wie vor nicht zur vollständigen und sofortigen Umsetzung des Aktionsplans der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 bekannt haben,

unter Begrüßung der Beschlüsse der Liga der arabischen Staaten vom 12. und 16. November 2011 über die Entwicklungen im Hinblick auf die Situation in der Arabischen Republik Syrien,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen der syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes,

bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder auf sonstige Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sollen,

1. *verurteilt entschieden die anhaltenden schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden, wie willkürliche Hinrichtungen, übermäßige Gewaltanwendung und die Verfolgung und Tötung*

von Demonstranten und Menschenrechtsverteidigern, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Folter und Misshandlung Inhaftierter, einschließlich Kindern;

2. *fordert die syrischen Behörden auf, sofort allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung des Landes zu schützen und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen uneingeschränkt nachzukommen, und fordert ein sofortiges Ende aller Gewalt in der Arabischen Republik Syrien;*

3. *fordert die syrischen Behörden außerdem auf, den Aktionsplan der Liga der arabischen Staaten in seiner Gesamtheit ohne weitere Verzögerung umzusetzen;*

4. *bittet den Generalsekretär, in Wahrnehmung seiner Aufgaben der Beobachtermission der Liga der arabischen Staaten in der Arabischen Republik Syrien auf Ersuchen Unterstützung zu gewähren, entsprechend den Beschlüssen der Liga der arabischen Staaten vom 12. und 16. November 2011;*

5. *fordert die syrischen Behörden auf, den Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1⁵²⁷ und S-17/1⁵²⁷ nachzukommen, namentlich indem sie mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission uneingeschränkt und wirksam zusammenarbeiten.*

RESOLUTION 66/177

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵²⁸.

66/177. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren

Die Generalversammlung,

besorgt über die bestehenden Verbindungen zwischen verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁹, und über ihre Auswirkungen auf die Entwicklung sowie in manchen Fällen auf die Sicherheit,

sowie besorgt darüber, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen ihre Tätigkeiten auf verschiedene Wirtschaftssektoren ausdehnen, unter anderem mit dem Ziel, die Erträge aus Straftaten verschiedener Art zu legalisieren und für kriminelle Zwecke zu verwenden,

ferner besorgt über Fälle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhan-

⁵²⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵²⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵²⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

⁵²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

del und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, bei denen immense Vermögenswerte im Spiel sind, die die Mittel mancher Staaten übersteigen und die Systeme der Regierungsführung, die Volkswirtschaften und die Rechtsstaatlichkeit schwächen können, und in dieser Hinsicht unter anderem eingedenk der Ziffer 50 des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵³⁰,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die internationale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung, Aufdeckung und Abschreckung internationaler Übertragungen illegal erworbener Vermögenswerte zu verstärken, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren,

aner kennend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵³¹ und andere einschlägige Übereinkünfte, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵³², sowie maßgebliche Resolutionen anderer Organe der Vereinten Nationen zu einem globalen Rahmen zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Geldströme, einschließlich der Geldwäsche, beitragen,

sowie aner kennend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen den Vertragsstaaten einen grundlegenden globalen Rahmen internationaler Normen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche an die Hand geben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/232 vom 21. Dezember 2010 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und insbesondere begrüßend, dass seine Kapazität zur technischen Zusammenarbeit für die Verhütung und Bekämpfung illegaler Geldströme verwendet wird,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 23 der auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Erklärung von Salva-

dor über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵³³, in der den Mitgliedstaaten nahegelegt wurde, die Erarbeitung von Strategien oder Politiken zur Bekämpfung illegaler Finanzströme zu erwägen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die zuständigen regionalen und internationalen Fachorgane wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Egmont-Gruppe der zentralen Meldestellen für Geldwäsche, die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, mit der Arbeitsgruppe vergleichbare regionale Organe, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und die Weltzollorganisation zur Bekämpfung der Geldwäsche leisten,

sowie mit Interesse Kenntnis nehmend von der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung an dem Globalen Programm gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung und von der Evaluierung des Globalen Programms durch die Unabhängige Evaluierungsgruppe,

überzeugt, dass technische Hilfe eine wichtige Rolle dabei spielen kann, die Staaten unter anderem durch den verstärkten Aufbau von Kapazitäten und Institutionen besser zu befähigen, illegale Finanzströme zu verhüten, aufzudecken und zu unterbinden, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren,

sich dessen bewusst, dass nur sehr begrenzte Informationen über die illegalen Finanzströme verfügbar sind, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren, und sich der Notwendigkeit bewusst, die Qualität, den Umfang und die Vollständigkeit dieser Informationen zu verbessern,

im Hinblick darauf, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen eine Vielzahl von Methoden verwenden, um Erträge aus Straftaten zu waschen, einschließlich den unerlaubten Handel mit Edelmetallen und den damit verbundenen Rohstoffen, und weitere Nachforschungen der Mitgliedstaaten und sonstiger Stellen zur Untersuchung dieser Methoden befürwortend,

Kenntnis nehmend von der Analysearbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die einen vorläufigen Überblick über verschiedene neue Formen krimineller Tätigkeiten und ihre negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaften gibt,

⁵³⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁵³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵³² Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁵³³ Resolution 65/230, Anlage.

mit Interesse Kenntnis nehmend von den im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative⁵³⁴ unternommenen Bemühungen hinsichtlich der Arbeiten zu illegalen Finanzströmen als Schlüsselfrage der Drogenwirtschaft,

in der Erkenntnis, dass verstärkte nationale und internationale Maßnahmen gegen das Waschen der Erträge aus Straftaten im Rahmen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls einschließlich des Drogenhandels und damit zusammenhängender Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zur Schwächung der wirtschaftlichen Macht krimineller Organisationen beitragen werden,

sowie in der Erkenntnis, wie bedeutsam die Mechanismen zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption für die Verhütung illegaler Finanzströme sowie für einen oder mehrere mögliche Mechanismen zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sind,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten zu verbessern, die unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat, darunter Bargeldschmuggel, erlangt wurden,

1. fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵³³, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵³¹ nachdrücklich auf, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, unter Strafe stellen, und bittet die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte geworden sind, dies zu erwägen;

2. legt den Mitgliedstaaten nahe, die geltenden Normen im Bedarfsfall uneingeschränkt umzusetzen, um das umfassende Spektrum der Maßnahmen anzuwenden, die zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind;

3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, es Finanzinstitutionen, sonstigen Unternehmen und Angehörigen aller Berufszweige, die Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zur Auflage zu machen, den zu-

ständigen Behörden umgehend jede Geldtransaktion zu melden, bei der sie hinreichenden Grund zu dem Verdacht haben, dass es sich dabei um Erträge aus Straftaten und Geldwäsche aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, handelt;

4. fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, zu erwägen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass sie nicht als Zufluchtsort für gesuchte flüchtige Personen dienen, die Erträge aus Straftaten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, angesammelt haben oder in ihrem Besitz bewahren oder die die organisierte Kriminalität oder kriminelle Organisationen finanzieren, insbesondere indem sie diese Personen ausliefern oder strafrechtlich verfolgen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. legt den Mitgliedstaaten nahe, anderen Ländern im Zusammenhang mit einschlägigen Ermittlungen, Untersuchungen und Verfahren betreffend die Rückverfolgung illegaler Finanzströme und Bemühungen um die Identifizierung illegal erworbener Vermögenswerte aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, ein Höchstmaß an Rechtshilfe und Zugang zu Informationen zu gewähren;

6. legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und den anwendbaren Verträgen bei Ermittlungen und Verfahren im Zusammenhang mit Einziehungen zusammenzuarbeiten, so auch durch die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen einstweiligen Gerichtsverfügungen und Einziehungsurteilen, die Verwaltung von Vermögenswerten und Maßnahmen zur Aufteilung von Vermögenswerten;

7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nationale Meldestellen für Geldwäsche zu schaffen beziehungsweise zu stärken, indem sie ihnen gestatten, Finanzinformationen entgegenzunehmen, sich zu beschaffen, zu analysieren und weiterzugeben, die relevant sind, um illegale Finanzströme zu verhüten, aufzudecken und zu unterbinden, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren, und sicherzustellen, dass diese Stellen in der Lage sind, den Austausch dieser Informationen mit zuständigen internationalen Partnern zu erleichtern, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Verfahren;

⁵³⁴ Siehe S/2003/641, Anlage.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, entsprechende globale und regionale Initiativen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die Rückverfolgung von Erträgen aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zu erleichtern;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zur Einziehung von Vermögenswerten durchzuführen, auch wenn keine Verurteilung in einem Strafverfahren vorliegt, sofern die fraglichen Vermögenswerte nachweislich Erträge aus Straftaten sind und eine Strafverurteilung nicht möglich ist;

10. *ist der Auffassung*, dass es auch für die Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Geldwäsche von Bedeutung ist, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen überprüft;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, die Erhebung und Meldung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu stärken, zu vereinfachen und effizienter zu machen;

12. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um sie besser in die Lage zu versetzen, Daten über die illegalen Finanzströme zu erheben, zu analysieren und zu melden, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren, sowie illegale Finanzströme und Geldwäsche, die aus solchen kriminellen Tätigkeiten herrühren, zu verhüten, aufzudecken und zu unterbinden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bereitzustellen, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit den

Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der illegalen Finanzströme, weiter zu erforschen;

15. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, das Globale Programm gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung zu stärken, unter anderem gemäß den Empfehlungen, die die Unabhängige Evaluierungsgruppe bei ihrer Überprüfung des Globalen Programms abgegeben hat;

16. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, mit anderen in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen verstärkt zusammenzuarbeiten, um technische Hilfe zur Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen der illegalen Finanzströme bereitzustellen, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen;

18. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und den Durchführungsstand Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/178

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵³⁵.

66/178. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,

erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe auf der Grundlage der von den antragstellenden Staaten aufgezeigten Bedürfnisse und Prioritäten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/232 vom 21. Dezember 2010, in der sie unter anderem das Büro der Vereinten

⁵³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erneut ersuchte, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, und die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu vertiefen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010, in der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵³⁶ bekräftigte, unterstrich, welche Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zukommt, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, und die Notwendigkeit unterstrich, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde⁵³⁷,

unter erneutem Hinweis auf alle Aspekte der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und auf die Notwendigkeit, dass die Staaten sie auch weiterhin umsetzen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 65/221 vom 21. Dezember 2010,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 65/232, in der sie unter anderem ihre höchste Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus bekundete und hervorhob, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

erneut erklärend, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus verantwortlich sind, und sich bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus,

Kenntnis nehmend von dem Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die

internationale Zivilluftfahrt⁵³⁸ und dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen⁵³⁹, die beide am 10. September 2010 auf der vom 30. August bis 10. September 2010 in Beijing abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz verabschiedet wurden,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte und ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht zu leisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um den Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu verhüten und zu bekämpfen, indem sie gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten diesbezügliche technische Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Fortsetzung und Verstärkung seiner Hilfe bei der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden betreffend den Terrorismus;

3. *betont*, wie wichtig es ist, als wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht faire und wirksame Strafjustizsysteme zu schaffen und zu unterhalten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seiner technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin rechtliches Spezialwissen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten aufzubauen und den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bei Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf den Terrorismus zu leisten, so gegebenenfalls auch in Bezug auf den Nuklearterrorismus, die Terrorismusfinanzierung und die Verwendung des Internets zu terroristischen Zwecken sowie die Hilfe und Unterstützung für Opfer des Terrorismus;

⁵³⁶ Resolution 60/288.

⁵³⁷ Resolution 65/230, Anlage.

⁵³⁸ Mit 55 Stimmen bei 14 Gegenstimmen verabschiedet.

⁵³⁹ Mit 57 Stimmen bei 13 Gegenstimmen verabschiedet.

5. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, im Rahmen seines Mandats seine Programme der technischen Hilfe in Absprache mit den Mitgliedstaaten weiter auszubauen, um diesen bei der Ratifikation und Durchführung der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus behilflich zu sein;

6. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu leisten, insbesondere durch gezielte Programme und auf Antrag die Schulung der zuständigen Strafjustizbeamten, die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und von Veröffentlichungen;

7. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen verstärkt zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch die Förderung seiner regional- und themenspezifischen Programme der Durchführung eines integrierten Ansatzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zusammenzuarbeiten und nach Bedarf auch durch einen wirksamen Informations- und Erfahrungsaustausch gegen die Verbindungen zwischen Terrorismus und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten anzugehen, um die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus zu verbessern, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

10. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵³⁶ behilflich zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen

Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/179

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵⁴⁰.

66/179. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁵⁴¹ ab 2005 abzuhalten sind,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine

⁵⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵⁴¹ Resolution 46/152, Anlage.

wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die von dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer zwanzigsten Tagung zu prüfen, wie die Effizienz des mit den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verbundenen Prozesses verbessert werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴²;

2. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵⁴³ und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

3. *verweist* auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007, mit der sie sich die Empfehlungen der vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁵⁴⁴ zu eigen machte;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Vorschläge zu dem Leitthema, den Tagesordnungspunkten und den Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege abzugeben, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer einundzwanzigsten Tagung über die Vorschläge der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten;

5. *empfiehlt*, die Anzahl der Tagesordnungspunkte und Arbeitstreffen künftiger Kongresse über Verbrechensver-

hütung zu beschränken, um zu stärkeren Ergebnissen zu gelangen, und befürwortet die Abhaltung von Nebenveranstaltungen, die sich nach den Tagesordnungspunkten und Arbeitstreffen ausrichten und sie ergänzen;

6. *ersucht* die Kommission, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung das Leitthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu billigen.

RESOLUTION 66/180

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵⁴⁵.

66/180. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/29 vom 22. Juli 2003 über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes, 2004/34 vom 21. Juli 2004 und 2008/23 vom 24. Juli 2008 über den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und 2010/19 vom 22. Juli 2010 über Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, namentlich in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, und die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁴⁷ und das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereig-

⁵⁴² E/CN.15/2011/15.

⁵⁴³ Resolution 65/230, Anlage.

⁵⁴⁴ Siehe E/CN.15/2007/6.

⁵⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵⁴⁶ Resolution 65/230, Anlage.

⁵⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁴⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

nung von Kulturgut⁵⁴⁹, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁵⁵⁰, die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁵⁵¹ und die beiden dazugehörigen, am 14. Mai 1954⁵⁵¹ beziehungsweise am 26. März 1999⁵⁵² verabschiedeten Protokolle und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die diese internationalen Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, dies erwägen und als Vertragsstaaten diese Übereinkünfte durchführen,

erneut darauf hinweisend, dass Kulturgut als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit und als einzigartiges, wichtiges Zeugnis der Kultur und Identität der Völker von hoher Bedeutung ist und geschützt werden muss, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung aller Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut,

besorgt, dass die Nachfrage nach gestohlenem, geplündertem und rechtswidrig aus- oder eingeführtem Kulturgut steigt und die weitere Plünderung, Zerstörung und Entfernung solch einzigartigen Gutes sowie dessen Diebstahl und den rechtswidrigen Handel damit anfacht, und in der Erkenntnis, dass dringend angemessene Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um der Marktnachfrage nach rechtswidrig erworbenem Kulturgut entgegenzuwirken,

höchst beunruhigt über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass Kulturgut zunehmend über die Märkte, so auch über Auktionen, insbesondere über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig aus- oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

mit der Bitte an die Mitgliedstaaten, Kulturgut zu schützen und den rechtswidrigen Handel damit zu verhüten, indem sie geeignete Rechtsvorschriften, darunter insbesondere Verfahren zur Beschlagnahme, Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, erlassen, die Aufklärung fördern, Informationskampagnen durchführen, Kulturgut auffinden und erfassen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die personellen und sonstigen Kapazitäten von Überwachungseinrichtungen, wie den Polizei- und Zollbehörden, und des Touris-

mussektors ausbauen, die Medien einbeziehen und Informationen über den Diebstahl und die Plünderung von Kulturgut verbreiten,

in Anerkennung des wichtigen diesbezüglichen Beitrags des Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirats des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

1. *begrüßt* die Resolution 2010/19 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Resolution 5/7 vom 22. Oktober 2010 über die Bekämpfung der gegen Kulturgut gerichteten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer vom 18. bis 22. Oktober 2010 in Wien abgehaltenen fünften Tagung verabschiedet wurde⁵⁵³,

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der genannten Übereinkommen, namentlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁴⁷ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁴⁸, sind, *nachdrücklich auf*, diese uneingeschränkt durchzuführen, und ermutigt diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien dieser Übereinkommen geworden sind, dies zu erwägen, und legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen nahe, im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen die Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, zu stärken, damit eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung solcher Straftaten zustande kommt, unter anderem bei der Auslieferung, der gegenseitigen Rechtshilfe und der Einziehung und Rückgabe von gestohlenem Kulturgut an seine rechtmäßigen Eigentümer;

3. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2010/19, dass die im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eingerichtete offene zwischenstaatliche Sachverständigen-Gruppe für den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut mindestens eine weitere Tagung abhalten soll, und legt den Mitgliedstaaten und anderen Gebern nahe, die Abhaltung dieser Tagung der Sachverständigen-Gruppe zu unterstützen und der Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung praktische Vorschläge für die Umsetzung, soweit angezeigt, der Empfehlungen vorzulegen, die die Sachverständigen-Gruppe auf ihrer vom 24. bis 26. November 2009 in Wien abgehaltenen Tagung abgab⁵⁵⁴, unter gebührender Be-

⁵⁴⁹ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

⁵⁵⁰ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

⁵⁵¹ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBL Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033.

⁵⁵² Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2012 II S. 54; öBGBL III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

⁵⁵³ Siehe CTOC/COP/2010/17, Kap. I, Abschn. A.

⁵⁵⁴ Siehe E/CN.15/2010/5.

rücksichtigung der Aspekte der Kriminalisierung, der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rechtshilfe;

4. *begrüßt außerdem*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung ihre Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit und ihre Offene Interimsarbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe ersucht hat, die einschlägigen Empfehlungen und Ergebnisse der Tagungen der Sachverständigengruppe zu prüfen und der Konferenz der Vertragsparteien Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen, um die praktische Anwendung des Übereinkommens zu fördern, indem sie sich mit dem Umfang und der Angemessenheit der bestehenden Normen sowie mit sonstigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Normsetzung befassen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Aspekte der Kriminalisierung und der internationalen Zusammenarbeit, namentlich der gegenseitigen Rechtshilfe und der Auslieferung;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die zuständigen Einrichtungen *nachdrücklich auf*, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der gegenseitigen Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutenahme und Zerstörung von Kulturgut zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen Kulturguts zu erleichtern, und ersucht die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, unter besonderer Berücksichtigung der Ziffer 12 der Resolution 2010/19 des Wirtschafts- und Sozialrats ihre Anstrengungen zur wirksamen Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, fortzusetzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, neben anderen wirksamen Maßnahmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen, Aktivitäten im Zusammenhang mit allen Arten und Aspekten des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten unter Strafe zu stellen, indem sie eine breite Begriffsbestimmung verwenden, die auf jedes gestohlene, geplünderte, illegal ausgegrabene und rechtswidrig aus- oder eingeführte Kulturgut anwendbar ist, und bittet sie, den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung an archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben, mit dem Ziel, dieses Übereinkommen für die Zwecke einer weitreichenden internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten voll heranzuziehen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem sonstigen anwendbaren Recht alle geeigneten Schritte und wirksamen Maßnahmen zur Stärkung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die auf die Bekämpfung des Handels mit gestohlenem, geplündertem und rechtswidrig aus- oder eingeführtem Kulturgut gerichtet sind, einschließlich geeigneter innerstaatlicher Maßnahmen zur Gewährleistung einer möglichst weitgehenden Transparenz bei der Tätigkeit derjenigen, die am Markt Handel mit Kulturgut treiben, insbesondere durch die wirksame Regulierung und Überwachung von Antiquitätenhändlern, Zwischenhändlern und ähnlichen Einrichtungen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu dem Mustervertrag über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes⁵⁵⁵ auch weiterhin schriftliche Stellungnahmen vorzulegen, die ihre Auffassungen zu dem potenziellen Nutzen des Mustervertrags und zu der Frage enthalten, ob es zweckmäßig wäre, etwaige Verbesserungen daran möglichst bald zu erwägen, mit dem Ziel, dem Sekretariat dabei behilflich zu sein, eine Analyse und einen Bericht zu erarbeiten, die der Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut auf ihrer nächsten Tagung und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung vorgelegt werden sollen;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und anderen zuständigen internationalen Organisationen

a) die Erarbeitung spezifischer Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut weiter zu prüfen;

b) Möglichkeiten zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zu prüfen, die konkret auf die einschlägigen Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut eingehen;

c) mit Hilfe der Erhebung der Vereinten Nationen zu Kriminalitätstrends und dem Funktionieren von Strafjustizsystemen auch weiterhin Informationen über Kriminalitätstrends zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

d) bewährte Praktiken, auch bei der internationalen Zusammenarbeit, zu fördern;

e) den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, die Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Straf-

⁵⁵⁵ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B, Resolution 1, Anlage.

rechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, zu stärken;

f) gegebenenfalls zu erwägen, sich in seinen regionalen, interregionalen und thematischen Programmen mit dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut zu befassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die Zwecke dieser Resolution im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

RESOLUTION 66/181

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵⁵⁶.

66/181. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 65/169 vom 20. Dezember 2010 und 65/190 und 65/232 vom 21. Dezember 2010,

⁵⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁵⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁵⁸ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁵⁹ und bei ihren nachfolgenden Überprüfungen vom 4. und 5. September 2008⁵⁶⁰ sowie vom 8. September 2010⁵⁶¹ eingegangen sind,

betonend, dass ihre Resolution 65/187 vom 21. Dezember 2010 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und ihre Resolution 65/228 vom 21. Dezember 2010 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, mit der sie die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen annahm, erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten haben,

unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung weiterer Untersuchungen im Hinblick auf die Anwendung dieser praktischen Maßnahmen befürwortend,

sowie unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 über den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung

⁵⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁵⁵⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁵⁹ Resolution 60/288.

⁵⁶⁰ Siehe Resolution 62/272; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum.

⁵⁶¹ Siehe Resolution 64/297; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

und Strafrechtspflege, in der sie die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2011/33, 2011/34, 2011/35 und 2011/36 vom 28. Juli 2011 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/29 vom 22. Juli 2003 über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes, 2004/34 vom 21. Juli 2004 und 2008/23 vom 24. Juli 2008 über den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, 2010/19 vom 22. Juli 2010 über Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, namentlich in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, und 2011/42 vom 28. Juli 2011 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, namentlich in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut,

sowie unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 „Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“, bekräftigend, dass der Weltaktionsplan vollständig umgesetzt werden muss, die Auffassung bekundend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶² und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶³ begünstigen wird, und begrüßend, dass der Freiwillige Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer

des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, aufgelegt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁶⁴ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁵⁶⁵, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

⁵⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁶³ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁶⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁶⁵ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

eingedenk der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehö-

rigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, erzielt hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/232 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁵⁶⁶,

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁵⁷ als die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität nunmehr einhundertvierundsechzig beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁵⁸ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

5. *legt* den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität *nahe*, die Tätigkeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu unterstützen, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung eingesetzt wurde, um einen Mechanismus oder Mechanismen für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entwickeln, und sieht der möglichen Annahme der Aufgabenstellung für einen solchen Überprüfungsmechanismus oder solche Überprüfungsmechanismen auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien mit Interesse entgegen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einberufen wurde, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zu-

⁵⁶⁶ A/66/303.

sammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

7. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechensverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung zu erarbeiten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um auf umfassende, integrierte und partizipative Weise unter anderem den Faktoren Rechnung zu tragen, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Praktiken beruhen, und betont, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Mitglied-

staaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Kriminalität und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

17. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwick-

lung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

18. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Wahrnehmung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufgeführten neuen politischen Fragen, unter besonderem Hinweis auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁵⁶⁶, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, rechtswidriger Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme und unerlaubter Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Maßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleuerung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

21. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶² für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgut zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Aspekte von Straftaten gegen Kulturgut auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergrif-

fenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

22. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

23. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung und Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

24. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei zu unterstützen, auch weiterhin im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

25. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats;

26. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiter mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechenverhütung und

Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

28. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet wurde und erfolgreich arbeitet, und legt den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens nahe, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Mechanismus voll zu unterstützen;

29. *begrüßt* den Abschluss der vom 24. bis 28. Oktober 2011 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen vierten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die auf der Tagung verabschiedeten Resolutionen, einschließlich der Erklärung von Marrakesch über die Verhütung der Korruption, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die vierte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

32. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

33. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile

und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 34 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte dazu aufzunehmen.

RESOLUTION 66/182

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵⁶⁷.

66/182. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/231 vom 21. Dezember 2010 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶⁸,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sich bewusst, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut, des unerlaubten Drogenhandels, der Seeräuberei und der Geldwäsche, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben und dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

besorgt feststellend, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über

⁵⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁶⁸ A/66/131.

ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (2007-2012), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechenverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, ergänzend zu Verbrechenverhütungsstrategien die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

betonend, dass eine wirksame Verbrechenverhütungspolitik den Aufbau der notwendigen Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, nach wie vor stark beeinträchtigt,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, regionale Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *würdigt außerdem* die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es dieses bei einer Reihe von Aktivitäten unterstützt und einbezieht, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (2007-2012) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechenverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union,

der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

5. *ermutigt* das Institut, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung seiner Strategien zur Verbrechenverhütung die verschiedenen Planungsbehörden in der Region zu berücksichtigen, deren Hauptaugenmerk auf der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung einer auf nachhaltiger Agrarproduktion und der Erhaltung der Umwelt aufbauenden Entwicklung liegt;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

7. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner am 27. und 28. April 2011 in Nairobi abgehaltenen elften ordentlichen Tagung beschlossen hat, eine Überprüfung des Instituts vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass es sein Mandat erfüllen und bei der Bewältigung der bestehenden Kriminalität eine tragendere Rolle übernehmen kann;

8. *begrüßt es außerdem*, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

10. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁶⁹ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁰ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finan-

⁵⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁵⁷⁰ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

zielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Diensten stark beeinträchtigt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Fachpersonal aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

13. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/183

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/464, Ziff. 16)⁵⁷¹.

⁵⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/183. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁵⁷², der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷³, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁷⁴, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷⁵ und der während des Tagungsteils auf Ministererebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁵⁷⁶,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems annahm, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden⁵⁷⁷, und die Staaten aufforderte, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/115 vom 9. Dezember 1998, in der sie die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich aufforderte, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei Bedarf und auf Antrag Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁷⁸, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁵⁷⁹ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁵⁸⁰ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 65/233 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

⁵⁷² Resolution S-20/2, Anlage.

⁵⁷³ Resolution S-20/3, Anlage.

⁵⁷⁴ Resolution S-20/4 E.

⁵⁷⁵ Resolution 54/132, Anlage.

⁵⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C.

⁵⁷⁷ Ebd., 2009, *Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁵⁷⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁷⁹ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁸⁰ Resolution 60/262, Anlage.

unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Resolutionen 2010/17 und 2010/21 vom 22. Juli 2010 über die Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die Abänderung des strategischen Rahmens,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltdrogenproblems zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁵⁸¹, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸² und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵⁸³ einzuhalten,

sowie unter Begrüßung des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe,

anerkennend, wie wichtig die weltweite Geltung und die Durchführung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen gegen den unerlaubten Drogengebrauch und Drogenhandel sind,

unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden⁵⁸⁴,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltdrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbe-

sondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

tief besorgt über die Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder und junge Menschen vor dem unerlaubten Gebrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen und die Heranziehung von Kindern und jungen Menschen für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die Resolution 53/10 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁵⁸⁵ durchzuführen,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, wie derjenigen, die in Resolution 53/13 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁵⁸⁵ genannt werden, sowie von der zunehmenden Komplexität der grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen, die sie herstellen und verteilen,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs und der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien sowie der Verbreitung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

in der Erkenntnis, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum von Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Gewinnung oder Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des Cannabis ähnelt, und von psychoaktiven Substanzen, die als Badesalze in den Verkehr gebracht werden,

sowie in der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig Daten und qualitative Informationen aus forensischen und wissenschaftlichen Laboratorien und aus Behandlungszentren sind, um ein Verständnis des Problems der unerlaubten synthetischen Drogen und der verschiedenen auf dem illegalen Markt erhältlichen Produkte zu entwickeln,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der

⁵⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁵⁸² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁵⁸³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁵⁸⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 8 (E/2011/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁵⁸⁵ Ebd., 2010, *Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchstoffkommission 53/4 vom 12. März 2010⁵⁸⁵ und 54/6 vom 25. März 2011⁵⁸⁴,

in der Erkenntnis, dass nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt haben, dass positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene,

sowie in der Erkenntnis, dass die Suchstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, und ferner in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵⁸⁶, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Maßnahmen zu Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft umfasst, und die alters- und geschlechtsdifferenziert sind, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchstoffübereinkommen und im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, mit der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer

integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, und mit den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 64/182 enthaltene Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, sowie die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem⁵⁸⁷ weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

1. *fordert* die Staaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵⁷⁷ enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸⁸ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵⁸⁹ betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

⁵⁸⁷ Der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung und der unerlaubte Verkauf von, die unerlaubte Nachfrage nach, der unerlaubte Verkehr mit und die unerlaubte Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien, die Abzweigung von Vorläuferstoffen und damit zusammenhängende kriminelle Tätigkeiten.

⁵⁸⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁸⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁸⁶ Resolutionen S-20/4 A-E.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

5. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko-Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

6. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, und empfiehlt außerdem der Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten;

7. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere Strategien, die sich gezielt an Kinder, junge Menschen und ihre Familien richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen

Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuarbeiten, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des *WHO, UNODC, UNAIDS Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)⁵⁹⁰, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Fahrens unter Drogeneinfluss zu entwickeln, indem sie unter anderem Informationen und bewährte Verfahren bezüglich wirksamer Maßnahmen austauschen und dabei auch die internationalen wissenschaftlichen und juristischen Kreise einbeziehen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den Resolutionen 53/4⁵⁸⁵ und 54/6⁵⁸⁴ der Suchtstoffkommission die ausreichende Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

10. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und

⁵⁹⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *weiterhin nahe*, gemäß Resolution 53/11 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁵⁸⁵ den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten und den Verkehr damit zu fördern;

13. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems auf allen Ebenen zu sammeln, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

14. *erkennt außerdem an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵⁸³ stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

15. *erkennt ferner an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Transitstaaten und ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, entweder unmittelbar oder über zuständige regionale und internationale Organisationen, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung sowie der Notwendigkeit, dass alle Staaten im Rahmen eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems unter allen Aspekten fördern und durchführen;

17. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zielländer, nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den am stärksten betroffenen Transitstaaten dringend ausreichende technische Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um deren Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms unerlaubter Drogen zu erhöhen;

18. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ernststen Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit in einigen Regionen der Welt zunehmen und dass das Übergreifen dieses Problems auf andere Regionen verhindert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene, mit ihren internationalen vertraglichen Verpflichtungen und den sonstigen einschlägigen internationalen Normen vereinbare Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verhütung des Erwerbs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition durch am Drogenhandel beteiligte kriminelle Organisationen und bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung solcher Feuerwaffen und Munition und des unerlaubten Handels damit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

20. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfalligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

21. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung und Bewältigung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

22. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, namentlich die analytische Arbeit von Laboratorien zu verbessern, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie gegebenenfalls für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt, und bittet die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und/oder anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind;

23. *bittet* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen mit Drogenbezug, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

24. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den Informationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden

Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

25. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die vollständige Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁵⁷² und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls der von der Kommission auf der genannten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁵⁷⁷, und empfiehlt, dem Büro auch weiterhin einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Mandate auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

26. *nimmt Kenntnis* von Resolution 54/10 der Suchtstoffkommission vom 25. März 2011 über die Empfehlungen der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵⁸⁴ und legt den Mitgliedstaaten und dem Büro nahe, sich im Rahmen des Mandats der Arbeitsgruppe weiter auf pragmatische, ergebnisorientierte, effiziente und kooperative Weise mit diesen Fragen zu befassen;

27. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken, und legt dem Kontrollamt im Einklang mit Resolution 54/8 der Kommission vom 25. März 2011⁵⁸⁴ eindringlich nahe, die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten weiter zu verstärken und gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten für eine wirksamere Kontrolle und Überwachung des Handels mit chemischen Ausgangsstoffen, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu suchen;

28. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁵⁸¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸², das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵⁸³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁹¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

29. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁵⁸⁴, dem *World Drug Report 2011* (Weltdrogenbericht 2011) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵⁹³ und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁵⁹⁴ und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzentrierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes⁵⁹⁵ und anderer einschlägiger internationaler Initiativen durchzuführen;

30. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Mittel für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 nach Möglichkeit angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit

und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

31. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft gegebenenfalls im Rahmen von Konsultationen an der Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Drogenkontrolle, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Nachfragesenkung, mitwirkt;

33. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Gesprächen, die auf der einundzwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Afrikas vom 5. bis 9. September 2011 in Addis Abeba beziehungsweise Lateinamerikas und der Karibik vom 3. bis 7. Oktober 2011 in Santiago geführt wurden;

34. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, die sich gegen das Angebot, die Nachfrage und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen richten und die von Regionalorganisationen und transregionalen Initiativen wie den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Dreiecksinitiative, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter die Suchtstoffbekämpfungsstrategie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit für den Zeitraum 2011-2016, die bei der Organisation der amerikanischen Staaten angesiedelte Interamerikanische Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der europäische Pakt zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels, der europäische Pakt gegen synthetische Drogen und der Arbeitsplan der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen, sowie die jüngste Verstärkung der Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, der Dominikanischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Sicherheitsinitiative für das Ka-

⁵⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁵⁸² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁸³ United Nations publication, Sales No. E.11.XI.10.

⁵⁸⁴ United Nations publication, Sales No. E.11.XI.1.

⁵⁸⁵ Siehe S/2003/641, Anlage.

rikibbecken, die unter anderem darauf abzielt, den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen erheblich zu verringern;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten, in enger Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Gebern und anderen zuständigen internationalen Organisationen den afrikanischen Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die mit dem Missbrauch aller Drogen verbundenen Gesundheitsprobleme anzugehen und die entsprechenden Gefahren ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, im Einklang mit Resolution 54/14 der Suchtstoffkommission vom 25. März 2011⁵⁸⁴, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Kommission der Afrikanischen Union, in der die beiden Organisationen übereingekommen sind, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Aktivitäten besser ergänzen;

36. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

37. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/229

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.1, Ziff. 22)⁵⁹⁷.

⁵⁹⁶ A/66/130.

⁵⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

66/229. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/154 vom 18. Dezember 2009, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

Kenntnis nehmend von dem in Anhang XVI des Berichts des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹⁸ enthaltenen Antrag des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner Tagungszeiten zu genehmigen,

sowie feststellend, dass die Dokumentations- und Übersetzungskosten der Berichte der Vertragsstaaten den größten Teil des Haushalts des Ausschusses ausmachen,

ferner feststellend, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹⁹ zwar innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Ratifikationsstand erreicht hat, dass der Ausschuss aber derzeit jährlich nur für zwei einwöchige Tagungen zusammentritt, und feststellend, dass Mitglieder des Ausschusses in bestimmten Fällen angemessene Vorkehrungen im Sinne des Übereinkommens benötigen könnten,

1. *begrüßt* es, dass seit der Auflegung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁹⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁶⁰⁰ zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen von einhundertdreißig Staaten unterzeichnet und von einhundertsechs ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von neunzig Staaten unterzeichnet und von vierundsechzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration ratifiziert wurde;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten und vierten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

4. *bittet* die Vertragsstaaten, bei ihren Berichten die von dem Ausschuss festgelegte Höchstseitenzahl einzuhalten,

⁵⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 55 (A/66/55)*.

⁵⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁶⁰⁰ *Ebd.*, Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

und stellt fest, dass die operationellen Kosten des Ausschusses dadurch gesenkt würden;

5. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Reformprozess zur Stärkung des Systems der Vertragsorgane, so auch von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Vertragsorgane⁶⁰¹, und bittet den Ausschuss, im Rahmen dieses Prozesses seine Arbeitsmethoden und seine Effizienz weiter zu verbessern, unter anderem durch den Austausch bewährter Praktiken mit anderen Vertragsorganen;

6. *beschließt*, dem Ausschuss eine zusätzliche Tagungswoche pro Jahr zu genehmigen, die an eine bestehende ordentliche Tagung anzuschließen ist, eingedenk des Bedarfs des Ausschusses an angemessenen Vorkehrungen und unbeschadet des laufenden Reformprozesses zur Stärkung des Systems der Vertragsorgane;

7. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und mit ihr in einen interaktiven Dialog einzutreten, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁶⁰² und die Aktivitäten zur Unterstützung des Übereinkommens;

9. *legt* der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen *nahe*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dem Übereinkommen durch ihre Strategie und ihren Aktionsplan, die 2010 gebilligt wurden, im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig Geltung zu verschaffen, und fordert die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit weiter zu verstärken;

10. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Übereinkommen zu fördern, einschließlich der Bindung und Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen;

13. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Rechtsinstrumente zu fördern, und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Rechtsinstrumenten behilflich zu sein;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/230

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 83 Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.3, Ziff. 33)⁶⁰³:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Fö-

⁶⁰¹ A/66/344.

⁶⁰² A/66/121.

⁶⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

deration, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Fidschi, Guatemala, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate.

66/230. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁰⁴ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁶⁰⁵ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 65/241 vom 24. Dezember 2010, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 13/25 vom 26. März 2010⁶⁰⁶ und 16/24 vom 25. März 2011⁶⁰⁷,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁶⁰⁸ sowie der Presseerklärungen des Sicherheitsrats vom 22. Mai und 13. August 2009⁶⁰⁹,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶¹⁰ und der darin enthaltenen Bemerkungen und unter Hinweis auf seinen Besuch des Landes am 3. und 4. Juli 2009 sowie die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 31. Januar bis 3. Februar und am 26. und 27. Juni 2009, am 27. und 28. November 2010 und vom 11. bis 13. Mai und vom 31. Oktober bis

4. November 2011 und gleichzeitig die Regierung Myanmars nachdrücklich auffordernd, bei ihrer Zusammenarbeit mit der Gute-Dienste-Mission weiter Fortschritte zu erzielen, so auch indem sie weitere Besuche erleichtert,

ferner unter Begrüßung des Besuchs des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar vom 21. bis 25. August 2011 und des Zugangs, der ihm zu politischen und sonstigen Akteuren gewährt wurde, so auch zu Gefangenen, unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters⁶¹¹ und mit der nachdrücklichen Aufforderung, die darin und in früheren Berichten enthaltenen Empfehlungen umzusetzen,

zutiefst besorgt darüber, dass vielen der dringenden Aufrufe in den genannten Resolutionen und in den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in Myanmar noch nicht Folge geleistet worden ist,

bekräftigend, dass ein echter Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung für den Übergang zur Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung ist,

davon Kenntnis nehmend, dass der Präsident Myanmars öffentlich seine Entschlossenheit bekundet hat, Reformen durchzuführen, die nationale Aussöhnung zu fördern, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und eine gute Regierungsführung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern, sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Präsident seine Entschlossenheit bekundet hat, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme anzugehen,

unter Begrüßung der Gespräche, die vor kurzem zwischen der Regierung Myanmars und Daw Aung San Suu Kyi stattgefunden haben, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, weitere Schritte zu unternehmen, um einen wirksamen und echten Dialog mit dem breiten Spektrum politischer Parteien, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie, mit Demokratiebefürwortern, den ethnischen Minderheiten und den sonstigen maßgeblichen Beteiligten voranzubringen, in einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie,

in der Erwägung, dass demokratische, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen der Eckpfeiler eines jeden demokratischen Reformprozesses sein müssen, zutiefst bedauernd, dass die allgemeinen Wahlen von 2010 diesbezüglich eine verpasste Gelegenheit darstellen, insbesondere in Anbetracht der durch die Wahlgesetze verhängten Einschränkungen, des begrenzten Zugangs zu den Medien, der Berichte über Fälle der Einschüchterung durch Amtsträger, der Absage der Wahlen in bestimmten von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und der fehlenden Unabhängigkeit der Wahlkommission, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Wahlkommission Beschwerden über den Wahlvorgang, namentlich über die Verfahren zur Stimmgabe, nicht nachgegangen ist,

⁶⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

⁶⁰⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. II, Abschn. A.

⁶⁰⁸ S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007 - 31. Juli 2008*.

⁶⁰⁹ SC/9662 und SC/9731.

⁶¹⁰ A/66/267.

⁶¹¹ Siehe A/66/365 und A/HRC/16/59.

die Regierung Myanmars *ermutigend*, auch weiterhin mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die politischen Prozesse zu erzielen, und in Anbetracht der erklärten Absicht der Regierung, dies zu tun,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Myanmar, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass sich die Regierung Myanmars zur Durchführung von Reformen verpflichtet hat, um diesen Verletzungen zu begegnen;

2. *begrüßt* die Gespräche, die vor kurzem zwischen der Regierung Myanmars und Daw Aung San Suu Kyi und Oppositionsparteien stattgefunden haben, und ermutigt die Regierung, die derzeitigen Gespräche zu einem sachbezogenen, regelmäßigen Dialog unter umfassender Einbindung der demokratischen Opposition, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie, und politischer, ethnischer und zivilgesellschaftlicher Gruppen und Akteure weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, einen alle Seiten einschließenden demokratischen Reformprozess zu beginnen, der zu nationaler Aussöhnung und dauerhaftem Frieden in Myanmar führt;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, weiter zu gewährleisten, dass Daw Aung San Suu Kyi bei der Ausübung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten keinen Einschränkungen unterworfen wird, insbesondere im Hinblick auf die Freizügigkeit und das Recht, sich uneingeschränkt am politischen Prozess zu beteiligen, so auch durch den Austausch mit den maßgeblichen Interessenträgern, und angemessene Maßnahmen zum Schutz ihrer physischen Sicherheit zu ergreifen;

4. *begrüßt* die Freilassung von über 200 gewaltlosen politischen Gefangenen am 12. Oktober 2011, fordert die Regierung Myanmars mit allem Nachdruck auf, ohne weitere Verzögerung und ohne Auflagen alle gewaltlosen politischen Gefangenen freizulassen, darunter den Vorsitzenden der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, U Hkun Htun Oo, den Führer der Studentengruppe „Generation 88“, U Min Ko Naing, einen der Mitbegründer dieser Studentengruppe, Ko Ko Gyi, den Menschenrechtsverteidiger U Myint Aye und den Führer der Mönchsvereinigung „All Burma Monks’ Alliance“, U Gambira, und ihre volle Beteiligung am politischen Prozess zu gestatten, hebt hervor, dass ihre unbeschränkte Freilassung unverzichtbar für die nationale Aussöhnung ist, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, den Aufenthaltsort von Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die Opfer eines Verschwindenlassens wurden, offenzulegen und weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung neuer gesetzgebender Versammlungen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Regionen und Staaten in Myanmar und von den verschiedenen Schritten, die unternommen wurden, um die gesetzgebenden Versammlungen in Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte einzubinden, und befürwortet weitere diesbezügliche Anstrengungen;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, alle den Vertretern politischer Parteien sowie sonstigen politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in dem Land auferlegten Einschränkungen aufzuheben, namentlich durch Änderung der entsprechenden Gesetze, und dafür Sorge zu tragen, dass die bevorstehenden Nachwahlen auf eine partizipatorische, alle Seiten einschließende und transparente Weise durchgeführt werden, nimmt gleichzeitig Kenntnis von den angekündigten Änderungen des Wahlgesetzes, die eine breitere Beteiligung gestatten würden, und fordert nachdrücklich, sie in Kraft zu setzen;

7. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars ihre Absicht bekundet hat, eine Medienreform durchzuführen und mehr Spielraum für die Presse zu schaffen, und dass sie bereits erste Initiativen in dieser Hinsicht ergriffen hat, und fordert die Regierung Myanmars mit Nachdruck auf, Einschränkungen der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch für freie und unabhängige Medien, aufzuheben, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Internet- und Mobilfunkdiensten zu verbessern und die Zensur, einschließlich des Rückgriffs auf das Gesetz für elektronische Transaktionen, um die Berichterstattung über regierungskritische Ansichten zu verhindern, zu beenden;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bildung der Nationalen Menschenrechtskommission Myanmars, legt der Regierung Myanmars nahe, dafür Sorge zu tragen, dass die Kommission so eingerichtet und mandatiert wird, dass sie eine unabhängige, glaubwürdige und wirksame Institution im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁶¹² ist, ermutigt ferner die Kommission, Beschwerden entgegenzunehmen und Verstöße zu untersuchen, empfiehlt der Regierung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte um technische Hilfe beim Aufbau dieser neuen Institution zu ersuchen, und stellt fest, dass es diesbezüglich bereits erste Kontakte gibt;

9. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die fortbestehende Praxis der willkürlichen Inhaftierung, des Verschwindenlassens, der Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und legt der Regierung Myanmars eindringlich nahe, ohne weitere Verzögerung eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen durchzuführen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird, bedauert, dass den früheren diesbezüglichen Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und fordert die Regierung daher auf, ihnen mit Vorrang nachzukommen und erforderlichenfalls die Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

⁶¹² Resolution 48/134, Anlage.

10. *nimmt Kenntnis* von den vor kurzem von der Regierung Myanmars getroffenen Maßnahmen zur Überprüfung einiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften und fordert die Regierung auf, im Rahmen einer transparenten, integrativen und umfassenden Überprüfung festzustellen, inwieweit die Verfassung und alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und dabei die demokratische Opposition, zivilgesellschaftliche und ethnische Gruppen und andere Akteure voll einzubeziehen, und erinnert abermals daran, dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto den Ausschluss von Oppositionsgruppen von dem Prozess bewirkten;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft und die Unabhängigkeit der Anwälte zu gewährleisten und ordnungsgemäße Verfahren zu garantieren sowie ihre früheren Zusicherungen gegenüber dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar einzuhalten, einen Dialog über Justizreformen aufzunehmen;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die Bedingungen in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen und die anhaltenden Berichte über Misshandlungen, einschließlich Folter, die an gewaltlosen politischen Gefangenen begangen werden, sowie über die Verlegung dieser Personen in isolierte Gefängnisse fernab von ihren Familien, wo sie weder regelmäßige Besuche noch Nahrungsmittel oder Medikamente erhalten können, und fordert die Regierung Myanmars auf, sicherzustellen, dass alle Todesfälle in Gefängnissen ordnungsgemäß untersucht werden;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Wiederaufflammen des bewaffneten Konflikts und den Zusammenbruch der seit langem bestehenden Waffenruhen in bestimmten Gebieten, darunter in den Staaten Kachin und Shan, infolge des von den nationalen Behörden nach wie vor auf bestimmte ethnische Gruppen ausgeübten Drucks sowie infolge des Ausschlusses einiger wichtiger ethnischer politischer Parteien von dem politischen Prozess und von Entscheidungen, die das Leben dieser Gruppen berühren, nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass einige Schritte unternommen wurden, um in anderen Gebieten Waffenruhen herzustellen, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung in allen Landesteilen zu schützen, fordert alle Beteiligten auf, die Waffenruhevereinbarungen mit politischen Mitteln wiederherzustellen, und fordert die Regierung außerdem auf, das Angebot von Friedensgesprächen mit bewaffneten Gruppen auf das ganze Land auszudehnen;

14. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden schweren Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, namentlich dem gezielten Vorgehen gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen, den gezielten Militäroperationen gegen Zivilpersonen und den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit Nachdruck auf*, die Praxis der systematischen Vertreibung einer großen Zahl von Menschen in ihrem Land zu beenden sowie die anderen Ursachen von Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer auszuräumen;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die Diskriminierung, die Menschenrechtsverletzungen, die Gewalt, die Vertreibung und die wirtschaftlichen Härten, von denen zahlreiche ethnische Minderheiten, darunter die ethnische Minderheit der Rohingya im Norden des Rakhaing-Staates, auch weiterhin betroffen sind, und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um die Situation aller dieser Menschen zu verbessern, und der ethnischen Minderheit der Rohingya die Staatsangehörigkeit zu verleihen;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, verstärkt mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen Partnern zusammenzuarbeiten, um angemessene Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts für ihre Streitkräfte und ihr Polizei- und Strafvollzugspersonal durchzuführen, sicherzustellen, dass diese die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht streng einhalten, und sie für jedweden Verstoß dagegen zur Rechenschaft zu ziehen;

18. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, denen Myanmar noch nicht als Vertragspartei angehört, zu ratifizieren und ihnen beizutreten, wodurch ein Dialog mit den anderen Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde, und stellt fest, dass die Regierung diesbezüglich einige erste Schritte unternommen hat;

19. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

20. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, der fortgesetzten Praxis der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten durch die Streitkräfte und andere bewaffnete Gruppen, unter Verstoß aller Parteien gegen das Völkerrecht, sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zusammenzuarbeiten, rasch einen wirksamen gemeinsamen Aktionsplan für die nationalen Streitkräfte fertigzustellen und umzusetzen, den Zugang zum Zweck eines Dialogs über die Aktionspläne mit anderen im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien zu erleichtern und zu diesem Zweck den uneingeschränkten Zugang zu allen Gebieten zu gestatten, in denen Kinder eingezogen werden;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verlängerung der Zusatzvereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars über Zwangsarbeit sowie von den Fortschritten, die in Bezug auf Änderungen in Gesetz und Praxis zur Beseitigung der Zwangs-

arbeit gemeldet wurden, insbesondere was die Bewusstseinsbildung angeht, verleiht jedoch ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass nach wie vor Zwangsarbeit praktiziert wird, darunter der Einsatz von Zivilpersonen, einschließlich Häftlingen, als Lastenträger, und fordert die Regierung auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der Vereinbarung zu verstärken, mit dem Ziel, das Vorgehen gegen die Zwangsarbeit möglichst auf das ganze Land auszudehnen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation vordringlich und vollständig umzusetzen;

22. *begrüßt* die Billigung des Gewerkschaftsgesetzes und die konstruktiven Konsultationen, die im Vorfeld mit der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf das Gesetz geführt wurden, und befürwortet seine volle Umsetzung;

23. *begrüßt außerdem* die positiven Schritte der Regierung Myanmars zur Erleichterung und Verbesserung der humanitären Maßnahmen und fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitäre Hilfe alle Hilfsbedürftigen im ganzen Land erreichen kann, und zu diesem Zweck den Vereinten Nationen, den internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch einen sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu gewährleisten, wobei der Notwendigkeit einer raschen Bearbeitung von Visumsanträgen und Reisegenehmigungen innerhalb des Landes Rechnung zu tragen ist;

24. *begrüßt ferner* die Einladung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in Gefängnissen ein gewisses Maß an technischer Hilfe bereitzustellen, und legt der Regierung Myanmars nahe, dem Komitee die Durchführung anderer mandatsmäßiger Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gewährt;

25. *legt* der Regierung Myanmars *nahe*, weiter mit den mit HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose befassten internationalen Gesundheitsinstitutionen zusammenzuarbeiten;

26. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Guten Dienste des Generalsekretärs, die dieser über seinen Sonderberater für Myanmar wahrnimmt, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶¹⁰, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit der Gute-Dienste-Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Besuche des Sonderberaters in dem Land erleichtert und ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Beteiligten gewährt, namentlich zur obersten Führungsebene, zu politischen Parteien, Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Gruppen, Studentenfürern und anderen Oppositionsgruppen, und unverzüglich und in sachlicher Weise auf die Vorschläge des Generalsekretärs einzugehen, die auch die Einrichtung eines Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Mandats umfassen;

27. *begrüßt* die Rolle der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen

bei der Unterstützung der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs;

28. *begrüßt außerdem* den anhaltenden Beitrag der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar zur Unterstützung der Tätigkeit der Gute-Dienste-Mission;

29. *begrüßt ferner* den Besuch des Sonderberichterstatters vom 21. bis 25. August 2011 in Myanmar und den ihm gewährten Zugang und legt der Regierung Myanmars eindringlich nahe, die in seinem Bericht⁶¹³ an die Regierung gerichteten Empfehlungen umzusetzen und mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie weitere Besuche erleichtert;

30. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

31. *erkennt an*, dass die Regierung Myanmars im Januar 2011 als geprüfter Staat an der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung teilgenommen hat, legt der Regierung mit Nachdruck nahe, den angenommenen Empfehlungen Folge zu leisten, namentlich der Empfehlung, den Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰⁵, zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰⁵ und zu anderen grundlegenden Menschenrechtsverträgen zu erwägen, und legt der Regierung gleichzeitig dringend nahe, die zahlreichen zurückgewiesenen Empfehlungen noch einmal zu prüfen und das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich um technische Zusammenarbeit zu ersuchen;

32. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, die Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.

⁶¹³ Siehe A/66/365.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/4.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	562
66/8.	Programmplanung.....	562
66/232.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	563
66/233.	Konferenzplanung.....	564
66/234.	Personalmanagement.....	571
66/235.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	572
66/236.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten.....	575
66/237.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	577
66/238.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	581
66/239.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	583
66/240.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe.....	585
66/241.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei.....	586
66/242.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	587
66/243.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan.....	588
66/244.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	589
66/245.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.....	590
	A. Endgültige Mittel für den Zweijahreshaushalt 2010-2011.....	590
	B. Endgültige Einnahmenschätzungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011.....	594
66/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.....	594
66/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.....	604
66/248.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.....	609
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013.....	609
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2012-2013.....	611
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2012.....	612
66/249.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.....	612
66/250.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.....	613
66/251.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	613

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 66/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 11. Oktober 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/492, Ziff. 6).

66/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine einundsiebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende der sechsendsechzigsten Tagung gestattet wird.

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 11 (A/66/11).*

RESOLUTION 66/8

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 11. November 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/525, Ziff. 7).

66/8. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007 und 65/244 vom 24. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundfünfzigste Tagung²,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden³;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *verweist* auf Ziffer 131 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses² und bekräftigt die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 62/236 vom 22. Dezember 2007, 63/260 vom 24. Dezember 2008, 64/243 vom 24. Dezember 2009 und 65/244 vom 24. Dezember 2010 betreffend die Ernennung des Untergeneralsekretärs und Sonderberaters für Afrika und ersucht in die-

² *Ebd., Supplement No. 16 (A/66/16).*

³ ST/SGB/2000/8.

ser Hinsicht den Generalsekretär erneut, sich an diese Mandate zu halten;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss zur Evaluierung⁴, zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2010/11⁵ und zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen⁶ vorgelegt hat.

RESOLUTION 66/232

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/626, Ziff. 7).

66/232. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/227 vom 22. Dezember 2009, 64/268 vom 24. Juni 2010, 65/243 A vom 24. Dezember 2010 und 65/243 B vom 30. Juni 2011,

nach Behandlung des Finanzberichts, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 12. Juli 2011 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁸, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr⁷ *an*;

2. *billigt* die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰;

3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 12. Juli 2011 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁸;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ *an*;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem* dafür, dass er die häufigsten Gründe für die Nichtumsetzung der Empfehlungen sowie bewährte Verfahren für die Umsetzung und Weiterverfolgung seiner Berichte aufgezeigt hat;

7. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), erneute Anstrengungen zu unternehmen, um vorrangig einen einfachen, organisationsweiten Risikomanagementansatz zu entwickeln, ohne die Einsätze auf Landesebene übermäßig zu belasten;

8. *erkennt* die Verbesserungen *an*, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer erzielt hat, nimmt Kenntnis von den Besorgnissen des Rates über die im Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) festgestellten erheblichen Mängel in Angelegenheiten, die die internen Kontrollen und das Management von Vermögenswerten betreffen, ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die Empfehlungen des Rates weiter umzusetzen, und legt dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) nahe, zügig einen Aktionsplan samt Zeitrahmen zur Behebung der zu einem früheren Zeitpunkt vom Rat aufgezeigten Besorgnisse und systemischen Probleme zu erarbeiten;

9. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die administrativen und institutionellen Maßnahmen zu verstärken, um die tieferen Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeiten bis zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weitestgehend zu verkürzen;

10. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), dafür zu sorgen, dass alle künftigen Regelungen eine solide und zuverlässige Innenrevision vorsehen;

11. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, über die Regelungen für die Innenrevision entsprechend Ziffer 1 *d*) des Anhangs der Finanzordnung und Fi-

⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 16 (A/66/16)*, Kap. II, Abschn. B.

⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

⁶ Ebd., Abschn. B.

⁷ Ebd., *Supplement No. 5E (A/66/5/Add.5)*.

⁸ A/66/139.

⁹ A/66/377.

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 5E (A/66/5/Add.5)*, Kap. II.

¹¹ A/66/376.

nanzvorschriften der Vereinten Nationen¹² Bericht zu erstat-
ten;

12. *hebt hervor*, dass die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor ein Instrument zur Verbesserung der Rechnungslegung und des Finanzmanagements darstellt, und ersucht den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Regelungen vorhanden sind, damit aus der Anwendung der Standards größtmöglicher Nutzen gezogen werden kann;

13. *stellt* in dieser Hinsicht *mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer Vorbehalte geäußert hat, ob es dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gelingen wird, die für die erfolgreiche Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im Jahr 2012 notwendigen Vorbereitungen abzuschließen, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), seine Anstrengungen weiter zu verstärken, um sicherzustellen, dass seine Rechnungsabschlüsse die Anforderungen für die Einführung der Standards innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens voll erfüllen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sofern noch nicht geschehen, unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren die Erkundung internetgestützter Systeme zu erwägen, die es ermöglichen, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weiterzuverfolgen,

namentlich den aktuellen Stand ihrer Akzeptanz, ihrer Umsetzung und ihrer Auswirkungen.

RESOLUTION 66/233

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/642, Ziff. 6).

66/233. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009 und 65/245 vom 24. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2011¹³ und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs¹⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 65/311 vom 19. Juli 2011,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2011¹³;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2012 und 2013¹⁶, unter Berücksichtigung der

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 32 (A/66/32).*

¹⁴ A/66/118 und Corr.1.

¹⁵ A/66/397.

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 32 (A/66/32), Anhang II.*

¹² ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2012 und 2013 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230 und 65/245 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

7. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, die Modalitäten von Konferenzen in die Resolutionen, die Ausgaben zur Folge haben, aufzunehmen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostenwirksam wie möglich zu nutzen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen¹⁷ aufgeführt sind;

3. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

4. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2010 85 Prozent betrug, gegenüber 86 Prozent im Jahr 2009 und 85 Prozent im Jahr 2008, und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

5. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, weiter Konsultationen zu führen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

7. *stellt fest*, dass für 94 Prozent der 2010 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 95 Prozent im Jahr 2009, und ersucht den Generalsekretär, diesen Organen auch weiterhin die Notwendigkeit bewusst zu machen, eine optimale Auslastung der bereitgestellten Konferenzdienste anzustreben, und über den Konferenzausschuss über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die zwischenstaatlichen Organe *erneut*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

9. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor den Sitzungen ergeben könnten, zu unterrichten;

10. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2010 bei 84 Prozent lag, gegenüber 79 Prozent im Jahr 2009, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *abermals nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger

¹⁷ ST/AI/416.

Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

12. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 65/245 Abschnitt II.A Ziffer 10, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2010 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass der Auslastungsgrad des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika gesunken ist, und stellt fest, dass die Kommission weiter Werbemaßnahmen und -initiativen unternimmt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

15. *anerkennt* die proaktiven Bemühungen des Generalsekretärs, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzdienste zu ermitteln;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine umfassende Überprüfung der Konferenzdienste vorzulegen und dabei etwaige Doppelungen und Redundanzen aufzuzeigen, mit dem Ziel, innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostensparende Maßnahmen zu ermitteln, ohne die Qualität der Dienste zu beeinträchtigen;

17. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit den Organen, die während der drei vorangegangenen Tagungen den jeweiligen Richtwert der ihnen zugewiesenen Ressourcen durchgehend unterschritten haben, Konsultationen mit dem Ziel zu führen, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, nachdrücklich auf, enger mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Änderungen ihrer Arbeitsprogramme zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich

der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zur Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung hochwertiger Konferenzdienste zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, unter Verwendung interner Kapazitäten die Nutzung der Konferenzdienste zu verbessern, insbesondere durch die Durchführung des Projekts des elektronischen Sitzungsmanagementsystems (e-Meets) und des Programms für die Einteilung von Dolmetschern (e-APG-Modul) („Projekt 2“)¹⁸, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über andere diesbezügliche Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung des Projekts für das globale Dokumentenmanagement („Projekt 3“)¹⁸ zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

5. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

6. *stellt fest*, dass der Pool an Sprachpersonal an den Dienstorten in Bezug auf die Sprachkombinationen unausgewogen ist, und ersucht den Generalsekretär, Leitlinien für die Rekrutierung, die Vergabe von Unteraufträgen und die Kontaktarbeit zu entwickeln, die dieser Unausgewogenheit voll Rechnung tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

8. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

9. *erklärt außerdem erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu sondieren und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248, in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230 und in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 65/245 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung¹⁴ aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

15. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 25 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Maßnahmen und ersucht ihn, die Effizienz- und Rechenschaftsmechanismen des Konferenzmanagements an allen vier Hauptdienstorten weiter zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Flextime-Pilotprojekt, das vom Büro der Vereinten Nationen in Wien in die Wege geleitet wurde, betont, dass die Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen für Personalfragen während der Durchführung des Pilotprojekts einheitlich angewandt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Evaluierung des Pilotprojekts Bericht zu erstatten und ei-

¹⁸ Siehe A/63/119 und Corr.1, Abschn. II.B.

ne Empfehlung abzugeben, ob das Projekt im Büro der Vereinten Nationen in Wien fortgesetzt und an anderen Dienstorten weiter umgesetzt werden soll;

17. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵, begrüßt die Regel der größten Nähe dort, wo sie durchführbar ist, als einen effizienten Ansatz für die Betreuung von Tagungen, die nicht an Dienstorten stattfinden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Regel der größten Nähe bei den dafür geeigneten Tagungen streng anzuwenden, ohne dass die Qualität der Dienste gefährdet wird, und auf der Arbeitstagung des Konferenzausschusses im Jahr 2012 darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

4. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

5. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

6. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

7. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

8. *erkennt die Arbeit an*, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzma-

nagement stehende hauptabteilungsübergreifende Arbeitsstab für Dokumentation bei der Bewältigung des Problems der verspäteten Herausgabe von Dokumenten für den Fünften Ausschuss leistet;

9. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

10. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

11. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn das Sekretariat diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorlegt;

12. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär *nahe*, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

13. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

15. *ersucht außerdem erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nur 52 Prozent der Urheberabteilungen die Vorgabe der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent ihrer Berichte bei der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement einhielten, und ersucht den Generalsekretär, das Terminsystem für Dokumente durch einen speziell darauf ausgerichteten Mechanismus, wie etwa den hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsstab für Dokumentation, strenger durchzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünkt-

lichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

18. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 16 ihrer Resolution 65/245 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Informationen über die Regelung von Ausnahmen bei der Einreichung von Dokumenten, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten, vorzulegen;

19. *begrüßt* das Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Urheberabteilungen bei der Regelung von Ausnahmen und ersucht den Generalsekretär, für anhaltende Anstrengungen in dieser Hinsicht zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

20. *stellt fest*, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Dienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer zwischenstaatlichen Organe bei der Festlegung der Leitsätze für das Konferenzmanagement;

22. *betont*, dass Vorschläge zur Veränderung dieser Leitsätze von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen zwischenstaatlichen Organen gebilligt werden müssen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Konzept der Tagungen „mit intelligentem Papiereinsatz“ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, in dem er dieses neue Konzept im Einzelnen beschreibt, dabei die für seine wirksame Umsetzung geeigneten Technologien klar benennt, einschließlich der technischen Eckwerte und des Beschaffungsbedarfs, auch in Bezug auf die Bereitstellung technologischer Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Pläne zur Sicherung der Geschäftskontinuität, die personellen Auswirkungen und den Ausbildungsbedarf an den vier Dienstorten, eingedenk der Notwendigkeit der Dokumenten- und Datensicherheit sowie einer ordnungsgemäßen Archivierung;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 23 erbetenen Bericht die Erkenntnisse aus den Tagungen aufzunehmen, die das Konzept des intelligenten Papiereinsatzes versuchsweise und mit der uneingeschränkten Zustimmung der zuständigen zwischenstaatlichen Organe umsetzen werden;

25. *stellt fest*, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs

Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

28. *stellt fest*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien ein Pilotprojekt für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchführt;

29. *betont*, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 4 ihrer Resolution 65/245 und ersucht den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten, gegebenenfalls auch mittels internationaler oder lokaler Verträge, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amts-

sprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachendienste;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier Stellen in den Sprachendiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, ersucht den Generalsekretär erneut, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachendiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter anderem mit dem Ziel weiterer Effizienzgewinne den Anteil der externen Übersetzungen zu erhöhen, wenn dies zu einem Endprodukt führt, dessen Qualität mit der interner Übersetzungen vergleichbar ist, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kostenwirksamere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Ein-

richtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

13. *stellt fest*, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Bewerbermangels und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachbereich zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

14. *stellt* in dieser Hinsicht *außerdem fest*, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung zweier Vereinbarungen mit zwei Universitäten in Afrika geführt haben und dass mit lateinamerikanischen Einrichtungen keine Vereinbarungen unterzeichnet worden sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, weitere konzertierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement weiter verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, während der Pool qualifizierter Sprachfachkräfte mit für die Nachfolgeplanung kritischen Sprachkombinationen erweitert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, auf alle Dienstorte auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten konsolidierten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, noch nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, empfiehlt der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und andere Verfahrensfragen erneut, sich genauer mit der Praxis bei der Herausgabe dieser konsolidierten Listen, einschließlich deren Übersetzung, zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/234

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/627, Ziff. 7).

66/234. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009 und 65/247 vom 24. Dezember 2010 sowie auf ihre Beschlüsse 64/546 vom 22. Dezember 2009 und 64/548 A vom 24. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/226 A und B vom 31. März 1998, 54/14 vom 29. Oktober 1999, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007 und 62/269 vom 20. Juni 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über Personalmanagement¹⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über interinstitutionelle Personalmobilität und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²¹ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²²,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

unterstreichend, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die schleppenden Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter Einhaltung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, mit verstärkten Anstrengungen das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, seine laufenden Anstrengungen zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und außerdem für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorenebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr Ersuchen in Ziffer 64 der Resolution 65/247;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rekrutierung von Bewerbern im Einklang mit den etablierten Rekrutierungsverfahren erfolgt, namentlich durch die Heranziehung der Reserveliste aus den nationalen Auswahlwettbewerben, die durch das Programm für Nachwuchskräfte ersetzt wurden;

7. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ und ersucht den Generalsekretär, das Problem der hohen Zahl von Stellen anzugehen, die dem System der geografischen Rahmen unterliegen, aber nicht von Bediensteten mit geografischem Status besetzt sind;

8. *betont*, dass der Generalsekretär nur im Ausnahmefall auf die Praxis zurückgreifen soll, Stellen des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen vorübergehend mit Bediensteten des Allgemeinen Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen Dienst in den Hö-

¹⁹ A/65/213, A/66/98, A/66/135, A/66/319 und Corr.1 und A/66/347.

²⁰ A/65/537, Abschn. VII, und A/66/511 und Corr.1.

²¹ Siehe A/66/355.

²² A/66/355/Add.1.

²³ A/66/511 und Corr.1.

heren Dienst nicht absolviert haben, zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die vorübergehende Besetzung solcher Stellen durch Bedienstete des Allgemeinen Dienstes den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitet, und der Generalversammlung ab ihrer siebenundsechzigsten Tagung alle zwei Jahre darüber Bericht zu erstatten und diese Praxis jeweils zu begründen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 8 des in Ziffer 7 genannten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, verweist erneut auf Abschnitt VII der Resolution 65/247 und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs über Personalmanagement, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen ist und der unter anderem Einzelheiten zur Durchführung der genannten Resolution enthalten soll;

10. *begrüßt* die Einführung von „HR Insight“, einem Instrument für die Online-Berichterstattung, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die über dieses Portal bereitgestellten Informationen systematisch weiterentwickelt und regelmäßig aktualisiert werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines während des Hauptteils der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegenden Berichts über die Tätigkeit des Ethikbüros anzugeben, welche Anstrengungen er zur Handhabung und Verringerung persönlicher Interessenkonflikte unternimmt, und ersucht ihn in dieser Hinsicht um Vorschläge für Maßnahmen wie etwa die Ausdehnung des Programms zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse und der Beschränkungen für die Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst auf weitere Personalkategorien;

12. *beschließt*, Artikel 1.2 m) des Personalstatuts wie folgt zu ändern:

„Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die persönlichen Interessen eines Bediensteten durch Handlungen oder Unterlassungen die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten oder seine aufgrund seiner Stellung als internationaler Beamter erforderliche Integrität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen. Entsteht ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt, so ist dieser von dem Bediensteten dem Leiter seines Büros offenzulegen, von der Organisation zu verringern und im Interesse der Organisation zu lösen“;

13. *begrüßt* es, dass das Ethikbüro erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um das Programm zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten die Vorschriften über die Offenlegung der persönlichen Vermögensverhältnisse uneingeschränkt befolgen;

14. *beschließt*, den Betrag von 398.300 US-Dollar für die Entwicklung der Informationstechnologie-Plattform aus dem Betrag von 3.880.100 Dollar zu decken, der im ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für das Ethikbüro veranschlagt wurde;

15. *erkennt* die Arbeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe an und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht der Gruppe über interinstitutionelle Mobilität von Personal und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²¹;

16. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Fertigstellung einer überarbeiteten Fassung der interinstitutionellen Vereinbarung über die interinstitutionelle Mobilität zu beschleunigen und sicherzustellen, dass sie von allen Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen angewandt wird;

17. *verweist* auf Abschnitt C Ziffer 13 ihrer Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010;

18. *verweist außerdem* auf Abschnitt II Ziffer 34 ihrer Resolution 65/247 und sieht der Behandlung eines umfassenden Vorschlags zur Mobilitätspolitik auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen.

RESOLUTION 66/235

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/644, Ziff. 7).

66/235. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009 und 65/248 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011²⁴,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Gehälter, die Zulagen und die Personalstandards der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu erhalten und zu stärken,

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 30 (A/66/30 und Corr.2).*

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System der Vereinten Nationen das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2011²⁴;

3. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen nationalen öffentlichen Dienst auferlegen;

4. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission²⁵ die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

5. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Mobilitäts- und Erschwernispaket

1. *erkennt an*, dass die Bediensteten ihre Dienstpflichten oft unter Härtebedingungen ausüben müssen und dass die aus operativen Gründen erforderliche Mobilität zu Beeinträchtigungen des Privatlebens der Bediensteten führen kann;

2. *schließt sich* den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 38 ihres Berichts²⁴ betreffend das Mobilitäts- und Erschwernispaket an;

3. *bekräftigt* die Bedeutung, die der Mobilität als Mittel zur Schaffung eines flexibleren, vielseitig qualifizierten und erfahrenen internationalen öffentlichen Dienstes zukommt, der in der Lage ist, komplexe Mandate zu erfüllen, und ersucht die Kommission, einen Überblick über die verschiedenen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen bestehenden Mobilitätspakete zu geben;

4. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 47 ihres Berichts sowie dessen Anhang III und beschließt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2012 eine

Erhöhung der Erschwerniszulage, der Mobilitätzulage und der Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung um 2,5 Prozent gewährt und dass die zusätzliche Erschwerniszulage an für Familien ungeeigneten Dienstorten für die an diesen Orten tätigen Bediensteten um den gleichen Prozentsatz angepasst wird;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 59 ihres Berichts betreffend die Einführung eines Gefahrenzuschlags;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 56 des Berichts der Kommission betreffend die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Gefahrenzuschlags auf das gesamte System der Vereinten Nationen;

2. Leistungsmanagement

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 63/251,

in Anbetracht der verschiedenen Organisationsstrategien und -kulturen, die im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen bestehen, und die Auffassung vertretend, dass ein flexibles Konzept des Leistungsmanagements wünschenswert wäre,

1. *begrüßt und anerkennt* die Arbeit der Kommission betreffend den Rahmen für das Leistungsmanagement, der den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen dabei helfen würde, Personal zu gewinnen und zu binden, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta vorgesehen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihre Arbeit in Bezug auf Belohnungen und Anreize fortsetzen wird, und ersucht sie, bei der Analyse neuer Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements die Führung zu übernehmen;

3. *billigt* den in Anhang IV des Berichts der Kommission²⁴ enthaltenen Rahmen für das Leistungsmanagement, den die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zur Verbesserung ihrer diesbezüglichen Politik berücksichtigen sollen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung der Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Organisationen aufgrund der Empfehlungen der Kommission ergriffen haben;

4. *verweist* auf Ziffer 90 des Berichts der Kommission, nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, die Verwendung zusätzlicher Besoldungsstufen für besondere Leistungen zu erwägen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, zu welchem Schluss sie gelangt ist;

3. Methodik der Erziehungsbeihilfe

1. *billigt* mit Wirkung von dem am 1. Januar 2012 laufenden Schuljahr die in Ziffer 96 a) des Berichts der Kommission²⁴ enthaltene Änderung der gegenwärtigen An-

²⁵ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

spruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Erziehungsbeihilfe;

2. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anspruchskriterien für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe im Hinblick auf das Mindestalter entsprechend Ziffer 96 a) des Berichts der Kommission zu harmonisieren;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Fragen des Kaufkraftausgleichs

verweist auf die Ziffern 103 und 123 des Berichts der Kommission²⁴ und auf Abschnitt I.A Ziffer 2 ihrer Resolution 51/216, ersucht die Kommission, zu erkunden, welche Maßnahmen durchführbar und geeignet wären, bei der Verwaltung des Kaufkraftausgleichssystems ein Einfrieren der Gehälter im Vergleichsstaatsdienst zu berücksichtigen, sowie festzustellen, ob sie zur Durchführung solcher Maßnahmen befugt ist, diese Befugnis gegebenenfalls auszuüben und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2012, wie von der Kommission in Ziffer 120 a) ihres Berichts²⁴ empfohlen, die in Anhang V.A des Berichts enthaltene geänderte Grund-/Mindestgehaltstabelle der Brutto- und Nettogehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

2. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2012, wie von der Kommission in Ziffer 120 b) ihres Berichts empfohlen, die in Anhang V.B des Berichts enthaltenen geänderten Personalabgabebesätze, die auf das Brutto-Grundgehalt der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen anzuwenden sind;

3. *schließt sich* dem Beschluss der Kommission in Ziffer 121 ihres Berichts *an*, die auf das Bruttogehalt anzuwendenden Personalabgabebesätze alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern;

3. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washing-

ton tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 schätzungsweise 114,9 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2007-2011) 114,1 Prozent beträgt;

4. Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 106 ihres Berichts²⁴, ihre gegenwärtige Noblemaire-Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes zu beenden und die nächste Studie im Jahr 2016 durchzuführen;

5. Personelle Vielfalt im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der geografischen Verteilung in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und von den Maßnahmen, die die Organisationen unternehmen, um eine ausgewogene geografische Verteilung zu erreichen;

2. *befürwortet* den Beschluss der Kommission, Studien zur Rekrutierungspolitik durchzuführen und diese Frage auf der Grundlage empfohlener Maßnahmen, die die personelle Vielfalt stärker fördern würden, erneut zu erörtern;

3. *ersucht* die Kommission, bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, dass der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung von Bediensteten die beruflichen Qualifikationen sind, von denen die Fähigkeit der Organisationen zur Durchführung ihrer Mandate entscheidend abhängt;

C. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

1. Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind

1. *verweist* auf Abschnitt C ihrer Resolution 65/248 und ersucht die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts der Generalversammlung über die Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an

für Familien ungeeigneten Dienstorten während des Übergangszeitraums Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission und den Generalsekretär als Vorsitzenden des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Prozess der raschen Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind, gebührende Beachtung zu schenken;

2. Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen

unter Hinweis auf Abschnitt C Ziffer 19 ihrer Resolution 65/248, in der die Kommission ersucht wurde, den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen zu regeln,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 den in Ziffer 238 und in Anhang VIII des Berichts der Kommission²⁴ enthaltenen geänderten Katalog von Kriterien für die Bewilligung und die Häufigkeit von Reisen zu Ruhe- und Erholungszwecken.

RESOLUTION 66/236

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/643, Ziff. 6).

66/236. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010 und 65/250 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011²⁶ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rechnungsprüfungsfunktion im System der Vereinten Nationen²⁷ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁸,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;

4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;

5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011²⁶;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolutionen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

9. *ermutigt* das Amt für interne Aufsichtsdienste, seine Bemühungen zur Stärkung seiner Prüfungs-, Disziplinaruntersuchungs-, Inspektions- und Evaluierungsfunktionen fortzusetzen;

10. *verweist* auf die Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 64/263 und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, in enger Abstimmung mit den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen, namentlich der Hauptabteilung Management und dem Bereich Rechtsangelegenheiten des Sekretariats, Schlüsselbegriffe des Aufsichtswesens, die mit der Arbeit des Amtes zusammenhängen, umfassend zu definieren und zusammenzustellen, eingedenk der vom Rat der Rechnungsprüfer und von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe verwendeten vorhandenen Definitionen und unter Berücksichtigung der Auffassungen des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

11. *legt* dem Amt für interne Aufsichtsdienste *nahe*, in künftigen Jahresberichten bei seiner Analyse weiter allgemeine Trends und strategische Herausforderungen in Bezug auf die interne Aufsicht bei den Vereinten Nationen im Zeitverlauf aufzuzeigen, einschließlich aktueller Informationen über alle besonders bedeutsamen Empfehlungen und unter Be-

²⁶ A/66/286 (Part I) und Add.1.

²⁷ Siehe A/66/73.

²⁸ A/66/73/Add.1.

rücksichtigung der Risikokategorie, des für die Umsetzung anvisierten Zeithorizonts und der für die Umsetzung rechen-schaftspflichtigen Dienststelle;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die noch nicht umge-setzten und wiederkehrenden akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die sich auf Fragen syste-mischer Natur beziehen, umzusetzen;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

14. *ersucht* den Generalsekretär, allen Programmlei-tern nahezu legen, verstärkte Anstrengungen zur vollstän-digen Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu unternehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die voll-ständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptier-ten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beitreibung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und an-dere Verbesserungen beziehen, sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert wer-den, ausführliche Begründungen vorzulegen;

16. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementaus-schuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die hohe Zahl freier Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste, insbesondere in herausgehobenen Positio-nen, zu verringern;

18. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die nach wie vor freien Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste und er-sucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, alles zu tun, damit freie Stellen im Amt auf allen Ebenen vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschläg-igen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Na-tionen;

19. *erkennt* die Anstrengungen und Initiativen an, die das Amt für interne Aufsichtsdienste unternimmt, um die in-terne Aufsicht zu stärken, darunter die Verbesserung der in-ternen Kontrollen, der Rechenschaftsmechanismen und der organisatorischen Effizienz und Wirksamkeit sowie Verbes-serungen bei der Verfolgung seiner Empfehlungen, im Ein-klang mit seinem Mandat, und legt dem Amt nahe, seine dies-bezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

20. *bekräftigt* Ziffer 12 ihrer Resolution 64/263;

21. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebenundsechzig-ten Tagung in voller Abstimmung mit den wesentlichen Inter-essenträgern, namentlich der Hauptabteilung Management,

dem Bereich Rechtsangelegenheiten und dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung, einen Vor-schlag für die Verbreitung und Verteilung der Innenrevisions-berichte, einschließlich entsprechender Parameter und Moda-litäten, zu unterbreiten;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 28 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁹ und beschließt, dass das Amt seine gegenwärtigen Verfahren für die Berichterstattung an die Generalversammlung beibehält;

23. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin Ausfer-tigungen aller vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstell-ten Berichte zu übermitteln sind, ersucht darum, dass diese binnen eines Monats nach ihrer Fertigstellung verfügbar ge-macht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf dazu Stellung nehmen sollen;

II

Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011³⁰,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungs-prüfung;

2. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

3. *erinnert* an Ziffer 5 ihrer Resolution 61/275 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Ge-währleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

4. *ermutigt* die Aufsichtsorgane der Vereinten Natio-nen, auch weiterhin Erfahrungen, Wissen, bewährte Verfah-ren und Erkenntnisse an den Unabhängigen beratenden Aus-schuss für Rechnungsprüfung weiterzugeben, damit der Aus-schuss seine Rolle und seine Verantwortlichkeiten entspre-chend seiner Aufgabenstellung besser wahrnehmen kann, un-beschadet des jeweiligen Mandats der Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen;

5. *verweist* auf die Ziffer 6 ihrer Resolution 64/263 und

a) beschließt in dieser Hinsicht, die Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, die in den Ziffern 19,

²⁹ A/66/286 (Part I).

³⁰ A/66/299.

20 d), 21, 24, 42 und 43 des Anhangs zu dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009³¹ enthalten sind, weiter zu behandeln;

b) ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Jahresberichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste eine kurze Beschreibung jeglicher Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit enthalten;

6. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 14, 17, 18, 20, 26, 31, 37, 40, 42, 44 und 50 des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung³⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen der Generalversammlung.

RESOLUTION 66/237

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/628, Ziff. 6).

66/237. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009 und 65/251 vom 24. Dezember 2010 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen³³, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³⁴, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 4. November 2011 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen³³;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228, 63/253, 64/233 und 65/251 betreffend die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

I

System der internen Rechtspflege

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege trotz der zahlreichen Schwierigkeiten bei seiner Anwendung sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

5. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

6. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des neuen Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

7. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

9. *bekräftigt außerdem*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Textskopugericht der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben³⁷;

10. *erklärt*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

³¹ A/64/288.

³² A/66/275 und Corr.1.

³³ A/66/224.

³⁴ A/66/158.

³⁵ A/C.5/66/9.

³⁶ A/66/7/Add.6.

³⁷ Resolution 63/253, Anlagen I und II.

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit gute Managementpraktiken institutionalisiert werden, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

13. *bittet* alle an der Anwendung und der Arbeit des Systems der internen Rechtspflege Beteiligten, einschließlich der Führungskräfte und der Bediensteten, dessen eingedenk zu sein, dass das System durch Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, mit denen sichergestellt werden soll, dass es sich auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirkt und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessert;

14. *verweist* auf Ziffer 46 ihrer Resolution 65/251 und die Ziffern 247 bis 293 des Berichts des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über die mit ihrer Überprüfung der Statuten der Gerichte zusammenhängenden Fragen vorzulegen;

II

Informelles System

15. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen;

16. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten zu empfehlen;

17. *stellt fest*, dass in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ auf eine „Kultur der Rechtswegbeschreitung“ hingewiesen wird, billigt den Rest der Ziffer und betont, wie wichtig es ist, eine Kultur des Dialogs und der gütlichen Streitbeilegung im Wege des informellen Systems zu entwickeln;

18. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 65/251 betreffend die Schaffung eines einzigen integrierten und dezentralisierten Büros der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und *erkennt an*, dass in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt worden sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich eine überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen fertigzustellen, in der die Ver-

antwortung der Ombudsperson der Vereinten Nationen für die Aufsicht über das gesamte Büro dargelegt und die Koordinierung zwischen den drei Säulen des Büros verbessert wird, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

20. *verweist* auf Ziffer 29 der Resolution 65/251, begrüßt die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen informell bereitgestellten Informationen über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege der informellen Streitbeilegung erzielten Einigungen, und *ersucht* das Büro, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine weitere informelle Unterrichtung über solche Auswirkungen zu geben;

21. *begrüßt* die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen abgegebenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit seinen Auffassungen zu den Empfehlungen vorzulegen;

22. *begrüßt außerdem*, dass die sieben Regionalbüros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen in Bangkok, Genf, Nairobi, Santiago und Wien und in den Friedenssicherungsmissionen in der Demokratischen Republik Kongo und Sudan 2010 eingerichtet wurden und erste positive Auswirkungen zeigen;

III

Formelles System

23. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vertretung des Generalsekretärs vor den Gerichten eine kohärentere Vertretung und eine effizientere Nutzung der Ressourcen erreicht werden können, und während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

24. *betont*, dass für die Gerichte voll ausgestattete Gerichtssäle gebaut werden müssen, und *ersucht* den Generalsekretär, dringend funktionsfähige Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen bereitzustellen;

25. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass das formelle System der internen Rechtspflege mit angemessenen Ressourcen im Hinblick auf Stellen, Reisen, Verhandlungs-/Konferenzsäle, Videokonferenzen, Tonaufzeichnungen, Kommunikationssysteme und moderne Computer-Hardware und -Software ausgestattet werden muss;

26. *stellt fest*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete eine wichtige Rolle dabei wahrnimmt, Bediensteten unabhängige und unparteiische Rechtsberatung zu erteilen, und stellt außerdem fest, dass das Büro derzeit Bedienstete in Streitfällen vertritt, die beim Gericht für dienstrechtliche

Streitigkeiten in New York, Genf und Nairobi und beim Textkuppengericht anhängig sind;

27. *beschließt*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete bis zur weiteren Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung weiter die Aufgabe hat, die Bediensteten und ihre freiwilligen Vertreter im Rahmen der in dieser Resolution festgelegten finanziellen Parameter bei der Einlegung von Beschwerden im Wege des formellen Rechtspflegesystems zu unterstützen und auch zu vertreten;

28. *beschließt außerdem*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Frage des Mandats, des Wirkungsbereichs und der Arbeitsweise des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete wiederaufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, nach Konsultation mit dem Rat für interne Rechtspflege und sonstigen zuständigen Organen einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, in dem er unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen und Berichte, einschließlich der Schreiben des Sechsten Ausschusses an den Fünften Ausschuss, und der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen einschlägigen Empfehlungen verschiedene Optionen für die Vertretung von Bediensteten vor den internen Gerichten vorschlägt, einschließlich eines detaillierten Vorschlags für einen von den Bediensteten finanzierten obligatorischen Mechanismus, erforderlichenfalls unter Betrachtung der Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge, und ihn auf der siebenundsechzigsten Tagung dem Fünften wie auch dem Sechsten Ausschuss zur Behandlung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten vorzulegen;

29. *verweist* auf Artikel 2 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten³⁸ und bestätigt, dass eine nach dem Statut gegen den Generalsekretär erhobene Klage eine Klage gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen darstellt, der für die Verwaltungsentscheidungen verantwortlich ist, die von der Organisation oder in ihrem Namen von vom Generalsekretär ernannten Bediensteten getroffen werden;

30. *verweist außerdem* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen³⁹ und ersucht beide Gerichte, ihre die Abweisung offensichtlich unzulässiger Fälle betreffenden Verfahren zu überprüfen;

31. *beschließt*, Artikel 7 Absatz 1 c) des Statuts des Textkuppengerichts dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Einlegung von Textkuppen gegen Urteile des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten von 45 Tagen auf 60 Tage verlängert und für die Einlegung von Textkuppen gegen Zwischenentscheidungen eine Frist von 30 Tagen festgelegt wird;

32. *verweist* auf Ziffer 54 der Resolution 62/228 und beschließt, dass die Frist für den Abschluss verwaltungsinter-

ner Kontrollen vom Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten um einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Tagen verlängert werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und beide Streitparteien zustimmen;

33. *verweist außerdem* auf Ziffer 28 der Resolution 63/253, bekräftigt Artikel 10 Absatz 5 b) und Absatz 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, billigt die Praxis des früheren Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, Entschädigungszahlungen grundsätzlich auf höchstens zwei Jahre des Nettogrundgehalts je Fall und in Ausnahmefällen auf höchstens drei Jahre des Nettogrundgehalts zu begrenzen, und bekräftigt die Forderung in Artikel 10 Absatz 5 b), dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten in allen Fällen, in denen es die Zahlung einer zwei Jahre des Nettogrundgehalts übersteigenden Entschädigung anordnet, klare und gut dokumentierte Gründe für diese Entscheidung vorlegen muss;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Praxis vorzulegen, die mit dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Textkuppengericht vergleichbare Gerichte bei anderen internationalen Organisationen und in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuerkennung von exemplarischem oder Strafschadenersatz verfolgen, namentlich über ihre Praxis in Bezug auf Schadenersatz für immateriellen Schaden, seelische Leiden, Verfahrensunregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens;

35. *verweist* auf Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und bestätigt, dass die Urteile des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, einschließlich der Urteile, Anordnungen oder Entscheidungen, die der Organisation finanzielle Verpflichtungen auferlegen, so lange nicht vollstreckbar sind, bis die im Statut des Textkuppengerichts vorgesehene Textkuppensfrist abgelaufen ist oder, wenn im Einklang mit dem Statut des Textkuppengerichts Textkupp eingelegt wurde, bis das Textkuppengericht das entsprechende Textkuppverfahren im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 seines Statuts abgeschlossen hat;

36. *verweist außerdem* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Textkuppengerichts und legt den Gerichten nahe, ihre Praxis der Konsultation bei der Erarbeitung von Änderungen ihrer Verfahrensordnung⁴⁰ nach Bedarf fortzusetzen und auszuweiten;

37. *verweist ferner* auf Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, in der sie unterstrich, dass sie die Vorrechte und Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs nach der Charta voll respektiert, und bekräftigt, dass die Resolutionen der Generalversammlung und die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

³⁸ Ebd., Anlage I.

³⁹ Ebd., Anlage II.

⁴⁰ Resolution 64/119, Anlagen I und II.

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) einen Vorschlag für die Umsetzung des in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege³² vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren für Einzelauftragnehmer und Berater, einschließlich der Kostenauswirkungen verschiedener Aspekte des Vorschlags;

b) eine Analyse der politischen und finanziellen Auswirkungen für den Fall, dass Einzelauftragnehmern und Beratern, die von dem vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren erfasst werden, der Zugang zur Mediation im Wege des informellen Systems gestattet wird;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Zugang verschiedener Kategorien Nichtbediensteter, die von dem in Anhang II des Berichts über die interne Rechtspflege vorgeschlagenen Streitbeilegungsmechanismus nicht erfasst werden, zum System der internen Rechtspflege vorzulegen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in den in Ziffer 39 erbetenen Bericht Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die im Hinblick auf die informellen und formellen Aspekte des Systems der internen Rechtspflege vorzusehen sind, um diesen Nichtbediensteten im Umgang mit möglicherweise auftretenden Streitigkeiten behilflich zu sein;

41. *verweist* auf Ziffer 89 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die interne Rechtspflege Informationen über die konkreten Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um in Fällen, in denen angefochtene Entscheidungen zu Entschädigungszahlungen an Bedienstete geführt haben, die Rechenschaftslegung durchzusetzen;

IV

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

42. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 19 bis 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶, beschließt, das Mandat der drei Ad-litem-Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten um ein Jahr zu verlängern, mit der Möglichkeit, es vorbehaltlich einer Überprüfung um ein weiteres Jahr zu verlängern, und beschließt *außerdem*, aus Mitteln für Zeitpersonal drei Stellen für Rechtsreferenten (P-3), zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (Ortskraft) zur Unterstützung der Ad-litem Richter während desselben Zeitraums zu bewilligen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um den Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung für das gesamte System der internen Rechtspflege beschleunigt herbeizufüh-

ren, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, so auch über die erwartete Kostenerstattung in Höhe von rund 6,8 Millionen US-Dollar seitens der beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen;

V

Sonstige Fragen

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge und Analysen für einen Mechanismus für das Vorgehen gegen mögliche Verfehlungen von Richtern sowie zusätzliche Auffassungen oder Analysen im Hinblick auf die Vorschläge in den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴¹ und den Berichten des Rates für interne Rechtspflege⁴² sowie weitere Vorschläge enthält, darunter einen Vorschlag für einen neuen Mechanismus für das Vorgehen gegen solche Verfehlungen, bestehend aus Juristen des höchsten Gerichts je eines Mitgliedstaats aus den fünf geografischen Regionen, die von der Generalversammlung ernannt oder gewählt werden, um nach Bedarf tätig zu werden;

45. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Verwaltungsrichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung in Absprache mit dem Rat für interne Rechtspflege und sonstigen zuständigen Organen einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen und Analysen hinsichtlich des Vorschlags im Bericht des Rates an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über einen Verhaltenskodex für rechtliche Vertretung⁴³ enthält;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in den Ziffern 14, 16, 19, 21, 23, 28, 34, 38, 39, 43, 44 und 46 erbetenen Berichte in einem einzigen, umfassenden Bericht über die interne Rechtspflege zusammenzuführen, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

48. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses.

⁴¹ A/63/314, Ziff. 73-79, und A/66/275 und Corr.1, Ziff. 55-60.

⁴² Siehe A/65/304, Ziff. 40, und A/66/158, Ziff. 7.

⁴³ Siehe A/65/304, Ziff. 41.

RESOLUTION 66/238

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/629, Ziff. 6).

66/238. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 64/239 vom 24. Dezember 2009 und 65/252 vom 24. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 65/252 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 257.804.100 US-Dollar brutto (235.327.400 Dollar netto) für

den Zweijahreszeitraum 2010-2011 um den Betrag von 722.600 Dollar brutto (1.635.600 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 257.081.500 Dollar brutto (233.691.800 Dollar netto) zu senken;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁴⁶ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴⁷,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁴⁶ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴⁷;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die die Regierung der Vereinigten Republik Tansania für die Arbeit des Gerichtshofs gewährt;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ *an*;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

5. *bekundet* dem Generalsekretär ihre Anerkennung für innovative Lösungen bei der Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen mit dem Ziel, Personal zu binden;

6. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Gerichtshof in allen die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffenden Angelegenheiten auch künftig Rat zu gewähren;

⁴⁴ A/66/557 und Corr.1.

⁴⁵ A/66/600.

⁴⁶ A/66/368 und Corr.1.

⁴⁷ A/66/605.

⁴⁸ A/66/600 und A/66/7/Add.22.

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Anwendung der Bestimmung 12.3 der Personalordnung betreffend Ausnahmen von der Personalordnung im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Bindung der Bediensteten des Gerichtshofs gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die dem Gerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens gewährten Ausnahmen keinen Präzedenzfall für andere Institutionen der Vereinten Nationen darstellen;

9. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 171.623.100 Dollar brutto (159.535.800 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

10. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2012 in Höhe von 85.088.950 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 85.811.550 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

b) 722.600 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 bewilligten Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 42.544.475 Dollar brutto (39.066.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 42.544.475 Dollar brutto (39.066.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.956.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2012 bewilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	183.324.900	166.527.700
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	(1.547.800)	2.794.300
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(10.154.000)	(9.786.200)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	171.623.100	159.535.800
Gesamtbeiträge für 2012	85.088.950	78.132.300
<i>bestehend aus:</i>		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	85.811.550	79.767.900
b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	(722.600)	(1.635.600)
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.544.475	39.066.150
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.544.475	39.066.150

RESOLUTION 66/239

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/630, Ziff. 6).

66/239. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 64/240 vom 24. Dezember 2009 und 65/253 vom 24. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 65/253 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 320.511.800 US-Dollar brutto (289.810.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 um den Betrag von 6.960.500 Dollar brutto (eine Senkung um 3.797.400 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 327.472.300 Dollar brutto (286.012.600 Dollar netto) zu erhöhen;

⁴⁹ A/66/555.

⁵⁰ A/66/600.

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵¹ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵²,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵¹ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵²;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung, die die Regierung der Niederlande für die Arbeit des Gerichtshofs gewährt;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ *an*;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschließungsstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

5. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für innovative Lösungen bei der Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen mit dem Ziel, Personal zu binden;

6. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Gerichtshof in allen die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffenden Angelegenheiten auch künftig Anleitung zu gewähren;

⁵¹ A/66/386 und Corr.1.

⁵² A/66/605.

⁵³ A/66/600 und A/66/7/Add.22.

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Anwendung der Bestimmung 12.3 der Personalordnung betreffend Ausnahmen von der Personalordnung im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Bindung der Bediensteten des Gerichtshofs gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die dem Gerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens gewährten Ausnahmen keinen Präzedenzfall für andere Institutionen der Vereinten Nationen darstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht klarere Ausführungen über die aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten befristeten Stellen und Positionen zu machen;

10. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 281.036.100 Dollar brutto (250.814.300 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 299.500 Dollar für den Zweijahreshaushalt zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

12. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2012 in Höhe von 147.328.800 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 140.368.300 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, nach Berücksichtigung des Betrags von 149.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 299.500 Dollar entspricht;

b) 6.960.500 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

13. *beschließt*, den Betrag von 73.664.400 Dollar brutto (60.730.000 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 73.664.400 Dollar brutto (60.730.000 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.868.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2012 bewilligt wor-

den sind, auf ihre Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	282.887.000	252.227.300
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	4.707.000	3.952.200
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(6.557.900)	(5.365.200)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	281.036.100	250.814.300
<i>abzüglich:</i>		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(299.500)	(299.500)
Gesamtbeiträge für 2012	147.328.800	121.460.000
<i>bestehend aus:</i>		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, nach Berücksichtigung des Betrags von 149.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 in Höhe von 299.500 Dollar entspricht	140.368.300	125.257.400
b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	6.960.500	(3.797.400)
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	73.664.400	60.730.000
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	73.664.400	60.730.000

RESOLUTION 66/240

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/631, Ziff. 6).

66/240. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010 betreffend die Schaffung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, der zwei Abteilungen umfasst, nämlich eine Abteilung für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnehmen, und eine Abteilung für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 2013 aufnehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵,

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ an;

3. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Übergabe von Fällen, mit denen der Mechanismus befasst ist, an die nationale Rechtsprechung zu unternehmen;

4. *verweist* auf Ziffer 76 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ und er sucht den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Vollzugsberichts über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum über die bei der Anwendung der Regelung zur Ämterzusammenfassung („Doppelhut“) gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der detaillierte Angaben zu einem umfassenden Projektmanagementplan für den Bau der geplanten neuen Räumlichkeiten für das Archiv des Mechanismus in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) enthält, insbesondere die programm- und funktionsbezogenen Anforderungen, einen Konzeptentwurf und die wichtigsten Projektphasen vom Entwurf über den Bau bis zur Belegung;

6. *beschließt*, für den gesamten Bau der geplanten neuen Archivräumlichkeiten einen Anfangsbetrag von 3 Millionen US-Dollar zu veranschlagen;

7. *genehmigt* die Verwendung von Mitteln im Rahmen des in Ziffer 6 veranschlagten Betrags allein für Ausgaben in Verbindung mit der Konzeptentwurfphase der geplanten neuen Archivräumlichkeiten;

8. *beschließt*, den Mittelbedarf für das Projekt im Kontext der Behandlung des in Ziffer 5 erbetenen Berichts zu überprüfen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die im Sekretariats-Bereich Zentrale Unterstützungsdienste angesiedelte Einheit für Immobilienmanagement außerhalb des Amtssitzes in alle Phasen der Projektdurchführung voll eingebunden wird;

10. *beschließt*, dass der Mechanismus für seine laufende Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2012-2013 entsprechend Tabelle 3 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁴ eine Personal-ausstattung von 67 Stellen erhält;

11. *beschließt außerdem*, dass die Ausgaben des Mechanismus aus zusätzlichen Mitteln auf der Grundlage der veranlagten Beiträge zu bestreiten und über ein eigenes Sonderkonto zu finanzieren sind;

12. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen Betrag in Höhe von insgesamt 49.771.700 Dollar brutto (47.325.100 Dollar netto) zu veranschlagen, in dem der in Ziffer 6 genannte Betrag enthalten ist, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

13. *beschließt*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2012 für das Sonderkonto auf 24.885.850 Dollar belaufen werden,

⁵⁴ A/66/537 und Corr.1.

⁵⁵ A/66/605.

⁵⁶ A/66/600 und A/66/7/Add.22.

⁵⁷ A/66/600.

was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 entspricht;

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 12.442.925 Dollar brutto (11.831.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, den Betrag von 12.442.925 Dollar brutto (11.831.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.223.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Mechanismus für 2012 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 14 und 15 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	55.051.400	51.198.800
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	(1.258.100)	(20.500)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(4.021.600)	(3.853.200)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	49.771.700	47.325.100
Gesamtbeiträge für 2012	24.885.850	23.662.550
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	12.442.925	11.831.275
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2012 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	12.442.925	11.831.275

RESOLUTION 66/241

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/632, Ziff. 6).

66/241. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen für Abyei⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Zeitraum von sechs Monaten einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der sie den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens⁶⁰ eingerichteten Missionen einget,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und ad-

⁵⁸ A/66/526.

⁵⁹ A/66/576.

⁶⁰ S/2005/78, Anlage.

ministrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Truppe betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Truppe einzurichten;

10. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 175.500.000 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

11. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Betrag von insgesamt 67.013.400 Dollar auf dem Sonderkonto zu verbuchen;

12. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 1.363.800 Dollar zu verbuchen, der dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds entspricht, der für die Truppe bewilligt und gemäß Resolution 65/257 B und im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bereits auf die Veranlagung unter den Mitgliedstaaten angerechnet wurde;

13. *beschließt*, den Betrag von 18.849.503 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 27. Dezember 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 89.637.097 Dollar für den Zeitraum vom 28. Dezember 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 14.625.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/242

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/633, Ziff. 6).

66/242. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

unter Hinweis auf die Resolution 2000 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juli 2011, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2012 verlängerte,

⁶¹ A/66/529.

⁶² A/66/612.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/294 vom 30. Juni 2011,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 159.235.000 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 65/294 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 517.850.700 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 486.726.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, dem Betrag von 26.374.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 4.750.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 65/294 für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bereits veranlagten Betrags von 517.850.700 Dollar den zusätzlichen Betrag von 159.235.000 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 780.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire“ auf ihrer sechszehnten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/243

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/634, Ziff. 6).

66/243. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in

Südsudan⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1978 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. April 2011, in der er die Absicht bekannt gab, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat mit Wirkung vom 9. Juli 2011 die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr einrichtete, mit der Absicht, sie nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der sie den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens⁶⁵ eingerichteten Missionen eingeht, worin sie von der in Resolution 1978 (2011) bekundeten Absicht des Sicherheitsrats Kenntnis nahm, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten, und worin sie außerdem den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für eine Nachfolgemission eingeht,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

⁶³ A/66/532.

⁶⁴ A/66/592.

⁶⁵ S/2005/78, Anlage.

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Anwendung des standardisierten Finanzierungsmodells bei der Aufstellung des Haushaltsplans und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan Analysen der ersten Anwendung des Modells und die dabei gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 722.129.600 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Gesamtbetrag von 277.915.150 Dollar auf dem Sonderkonto zu verbuchen;

13. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 8.874.300 Dollar zu verbuchen, der dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds entspricht, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligt und gemäß Resolution 65/257 B und im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bereits auf die Veranlagung unter den Mitgliedstaaten angerechnet wurden;

14. *beschließt*, den Betrag von 444.214.450 Dollar für den Zeitraum vom 9. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.202.520 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.076.820 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/244

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/635, Ziff. 6).

66/244. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in

Sudan⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1997 (2011) des Sicherheitsrats vom 11. Juli 2011, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen, und den Generalsekretär aufforderte, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/257 B vom 30. Juni 2011, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens⁶⁸ eingerichteten Missionen eingeht, worin sie von der in Resolution 1978 (2011) bekundeten Absicht des Rates Kenntnis nahm, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten, und worin sie außerdem den Generalsekretär ermächtigte, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für eine Nachfolgemission eingeht,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 19. Dezember 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen, die etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entsprechen, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für die Mission detaillierte Informationen über die Verwaltung der Kündigungsentschädigung vorzulegen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

5. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 65/257 B für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 482.460.550 US-Dollar um 344.928.550 Dollar auf den Betrag von 137.532.000 Dollar für den Abzug und die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

6. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Gesamtbetrag von 137.532.000 Dollar auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu verbuchen;

7. *beschließt ferner*, die gemäß ihrer Resolution 65/257 B für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.715.800 Dollar um 10.238.100 Dollar auf 3.477.700 Dollar zu verringern;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Restbetrag der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.238.100 Dollar;

9. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ auf ihrer sechszwanzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTIONEN 66/245 A und B

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/636, Ziff. 7).

66/245. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

A

ENDGÜLTIGE MITTEL FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁶⁹ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an;

⁶⁶ A/66/519.

⁶⁷ A/66/575.

⁶⁸ S/2005/78, Anlage.

⁶⁹ A/66/578 und Corr. 1.

⁷⁰ A/66/611.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:*

a) Der von ihr in ihrer Resolution 65/260 A vom 24. Dezember 2010 bewilligte Betrag von 5.367.234.700 US-Dollar wird um 49.199.000 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	101.770.300	6.280.500	108.050.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	672.835.300	16.409.200	689.244.500
Einzelplan I insgesamt	774.605.600	22.689.700	797.295.300
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	1.313.276.700	(3.814.800)	1.309.461.900
4. Abrüstung	22.134.800	393.400	22.528.200
5. Friedenssicherungseinsätze	112.903.800	(3.911.500)	108.992.300
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.023.000	634.100	8.657.100
Einzelplan II insgesamt	1.456.338.300	(6.698.800)	1.449.639.500
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7. Internationaler Gerichtshof	46.605.800	(30.900)	46.574.900
8. Rechtsangelegenheiten	45.396.500	978.900	46.375.400
Einzelplan III insgesamt	92.002.300	948.000	92.950.300
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	159.110.900	(684.100)	158.426.800
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.406.100	(121.800)	7.284.300
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.641.000	(2.461.900)	10.179.100
12. Handel und Entwicklung	136.629.800	10.840.900	147.470.700
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	31.793.300	4.464.200	36.257.500
14. Umwelt	14.211.300	673.600	14.884.900
15. Menschliche Siedlungen	20.564.700	1.701.000	22.265.700
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	39.191.100	3.674.300	42.865.400

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
37. Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)	6.957.100	(479.100)	6.478.000
Einzelplan IV insgesamt	428.505.300	17.607.100	446.112.400
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	123.662.500	(11.306.600)	112.355.900
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.326.800	2.320.400	100.647.200
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.547.100	6.427.100	71.974.200
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.129.900	7.991.800	118.121.700
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	63.298.400	1.788.300	65.086.700
22. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	52.246.200	(2.615.300)	49.630.900
Einzelplan V insgesamt	513.210.900	4.605.700	517.816.600
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	141.191.400	8.084.400	149.275.800
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	83.717.500	(18.100)	83.699.400
25. Palästinaflüchtlinge	43.712.400	4.697.100	48.409.500
26. Humanitäre Hilfe	29.399.900	96.800	29.496.700
Einzelplan VI insgesamt	298.021.200	12.860.200	310.881.400
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	184.996.600	246.800	185.243.400
Einzelplan VII insgesamt	184.996.600	246.800	185.243.400
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	26.126.100	375.500	26.501.600
28B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	38.552.500	(1.253.300)	37.299.200
28C. Bereich Personalmanagement	74.614.600	221.700	74.836.300
28D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	174.871.100	1.936.800	176.807.900
28E. Verwaltung, Genf	126.778.700	15.013.900	141.792.600
28F. Verwaltung, Wien	39.127.000	1.380.400	40.507.400
28G. Verwaltung, Nairobi	29.136.300	(200.700)	28.935.600

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>		<i>In Resolution 65/260 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verrin- gerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
29.	Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	72.120.000	(684.800)	71.435.200
Einzelplan VIII insgesamt		581.326.300	16.789.500	598.115.800
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
30.	Interne Aufsicht	38.925.000	(3.769.200)	35.155.800
Einzelplan IX insgesamt		38.925.000	(3.769.200)	35.155.800
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
31.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.993.400	(1.459.400)	10.534.000
32.	Sonderausgaben	114.134.100	(3.935.600)	110.198.500
Einzelplan X insgesamt		126.127.500	(5.395.000)	120.732.500
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
33.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	60.326.800	480.200	60.807.000
Einzelplan XI insgesamt		60.326.800	480.200	60.807.000
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>				
34.	Sicherheit	238.447.700	(6.892.900)	231.554.800
Einzelplan XII insgesamt		238.447.700	(6.892.900)	231.554.800
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>				
35.	Entwicklungskonto	23.651.300	—	23.651.300
Einzelplan XIII insgesamt		23.651.300	—	23.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>				
36.	Personalabgabe	550.749.900	(4.272.300)	546.477.600
Einzelplan XIV insgesamt		550.749.900	(4.272.300)	546.477.600
Gesamtsumme		5.367.234.700	49.199.000	5.416.433.700

b) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2010-2011 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENSCHÄTZUNGEN FÜR DEN
ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:

a) Die von ihr in ihrer Resolution 65/260 B vom 24. Dezember 2010 gebilligten Einnahmenschätzungen in Höhe von 592.971.800 US-Dollar werden um 8.308.000 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Einnahmenkapitel</i>		<i>In Resolution</i>	<i>Erhöhung</i>	<i>Endgültige Schätzung</i>
		<i>65/260 B</i>	<i>(bzw. Verringerung)</i>	
		<i>bewilligter Betrag</i>		
		<i>(in US-Dollar)</i>		
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	555.041.000	(5.617.400)	549.423.600
Einnahmenkapitel 1 insgesamt		555.041.000	(5.617.400)	549.423.600
2.	Allgemeine Einnahmen	40.487.800	10.210.500	50.698.300
3.	Dienste für die Öffentlichkeit	(2.557.000)	3.714.900	1.157.900
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt		37.930.800	13.925.400	51.856.200
Gesamtsumme		592.971.800	8.308.000	601.279.800

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 66/246

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/246. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 64/243 vom 24. Dezember 2009 und 64/260 vom 29. März 2010,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/269 und 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/276, Abschnitt XI, vom 23. Dezember 2004, 61/263 vom 4. April 2007, 62/236 vom 22. Dezember 2007, 63/262 und 63/266 vom 24. Dezember 2008, 64/243, 64/260 und 65/262 vom 24. Dezember 2010,

sowie in Bekräftigung des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

ferner in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

in Anbetracht dessen, dass sich verspätete Zahlungen von Pflichtbeiträgen, eingedenk der besonderen Situation bestimmter Länder, nachteilig auf die Finanzlage der Organisation auswirken,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁷¹, des Berichts des Generalsekretärs über die die Stärkung des Büros des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi betreffenden revidierten Ansätze im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) und Kapitel 37 (Personalabgabe)⁷², des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁷³, des siebenten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte⁷⁴, des vierten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁷⁵, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁶, des Berichts des Generalsekretärs über Initiativen im Bereich der organisationsweiten Informations- und Kommunikationstechnologie für das Sekretariat der Vereinten Nationen⁷⁷, des dritten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja⁷⁸, des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug⁷⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

sowie nach Behandlung von Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundfünfzigste Tagung⁸¹ und des konsolidierten Berichts des Generalsekretärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 und dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 niederschlagen⁸²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung des organisatorischen Rahmens der Öffentlichkeitsarbeit des Sekretariats⁸³ und des Berichts des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Effizienz der Mandatserfüllung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁸⁴,

nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des Managements und der Verwaltung im Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁸⁵, über Politiken und Verfahren für die Verwaltung von Treuhandfonds in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁶ und über die Bereitschaft der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁸⁷ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁸,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

2. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

⁷¹ A/66/6 (Introduction), (Sect. 1 und 2), (Sect. 3) und Corr.1, (Sect. 4-7), (Sect. 8) und Corr.1, (Sect. 9-12), (Sect. 13) und Add.1, (Sect. 14 und 15), (Sect. 16) und Corr.1, (Sect. 17-19), (Sect. 20) und Corr.1, (Sect. 21-23), (Sect. 24) und Corr.1, (Sect. 25), (Sect. 26) und Corr.1, (Sect. 27), (Sect. 28) und Corr.1, (Sect. 29), (Sect. 29A) und Corr.1, (Sect. 29B-E), (Sect. 29F) und Corr.1, (Sect. 29G) und (Sect. 30-37) sowie (Income sect. 1-3).

⁷² A/66/393.

⁷³ A/66/85.

⁷⁴ A/66/84.

⁷⁵ A/66/379.

⁷⁶ Siehe A/66/151.

⁷⁷ A/66/94.

⁷⁸ A/66/381.

⁷⁹ A/66/570.

⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/66/7 und Corr.1); A/66/7/Add.1, 7 und 18; und A/66/536.

⁸¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 16* (A/66/16).

⁸² A/66/82.

⁸³ A/66/180.

⁸⁴ A/66/74.

⁸⁵ Siehe A/66/315.

⁸⁶ Siehe A/66/348.

⁸⁷ Siehe A/66/308.

⁸⁸ A/66/315/Add.1 und Add.1/Corr.1, A/66/348/Add.1 und A/66/308/Add.1.

3. *bekräftigt* ferner Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁸⁹;

5. *bekräftigt außerdem* die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁰;

6. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁸¹ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*;

7. *schließt sich außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ *an*;

Grundsatz- und Querschnittsfragen

8. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

9. *bekräftigt außerdem*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

10. *erklärt erneut*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen, konsequent und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

12. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

13. *betont außerdem*, dass das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und das ergebnisorientierte Management sich gegenseitig stützende Managementinstrumente sind und dass die bessere Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens sowohl das Management als auch die Rechenschaftslegung im Sekretariat stärkt, und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

14. *bekräftigt* Ziffer 28 der Resolution 55/231 und unterstreicht, wie wichtig eine angemessene Aus- und Fortbildung dafür ist, die volle Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens zu gewährleisten;

Personalressourcen, Anteil unbesetzter Stellen und Personalausstattung

15. *bedauert* die durch interne Prozesse bedingten Verzögerungen bei der Rekrutierung von Personal für das ERP-Projekt Umoja, darunter für die Stelle des Projektleiters, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich verstärkt zu bemühen, unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln und Vorschriften betreffend die Rekrutierung im Sekretariat alle genehmigten Stellen zu besetzen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *verweist* auf Ziffer 31 der Resolution 64/243, beklagt ihre ernste Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär bei der Ausarbeitung eines umfassenden Nachfolgeplans für die Organisation, namentlich auch für die Sprachendienste, nicht vorangekommen ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, für alle Sekretariats-Hauptabteilungen eine Strategie für die Nachfolgeplanung zu formulieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, keine der vom Generalsekretär in den Teilen IV und V des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorgeschlagenen Kürzungen von Stellen und nicht stellenbezogenen Mitteln zu genehmigen;

18. *beschließt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Stellenplan gilt;

19. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

20. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 ein Anteil unbesetzter Stellen von 4,7 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt wird;

Aus- und Fortbildung

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Bedienstete im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, unter Verwendung der dafür in dieser Resolution bewilligten Mittel auszuweiten, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offenstehen sollen;

22. *betont*, dass die für Aus- und Fortbildungszwecke bereitgestellten Mittel möglichst weitgehend der Erarbeitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen dienen sollen und dass Nebenkosten, einschließlich damit

⁸⁹ ST/SGB/2000/8.

⁹⁰ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

verbundener Reisekosten, auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen;

23. *verweist* auf Ziffer 112 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und ersucht den Generalsekretär, zu bewerten, wie die Aus- und Fortbildungsprogramme und -ziele zur Mandatserfüllung und zu den Zielen der Organisation beitragen;

Konferenzdienste und Veröffentlichungen

24. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hauptorgane der Vereinten Nationen und die Hauptausschüsse und Nebenorgane nicht diskriminierend behandelt werden und dass sie eine angemessene und hochwertige Konferenzbetreuung und -unterstützung erhalten;

Nicht stellenbezogene Mittel

25. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 17 Millionen US-Dollar zu kürzen, außer in den Einzelplänen IV und V des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

Berater und Vertragsdienstleistungen

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in künftigen Programmaushaltsvorschlägen der Mittelbedarf für Berater und Sachverständige in den Programmbeschreibungen in klarer Form und gesondert aufgeführt wird;

Neukalkulation

27. *beschließt*, die Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen bis zum ersten Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung für die stellenbezogenen Kosten mit den tatsächlichen Ausgaben der Vergangenheit im Einklang steht;

Außerplanmäßige Mittel

28. *betont*, dass bei der Verwaltung und dem Management aller außerplanmäßig finanzierten Stellen dieselben strengen Maßstäbe anzulegen sind wie bei den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen;

29. *betont außerdem*, dass der Einsatz außerplanmäßiger Mittel im Einklang mit den Politiken, Zielen und Aktivitäten der Organisation stehen muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinem nächsten Entwurf des Programmaushaltsplans Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel in der Organisation zu machen;

Einzelplan I Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

Kapitel 1 Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

30. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen;

31. *verweist* auf Ziffer I.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, eine D-1-Stelle für den Leiter der Einheit für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und die P-5-Stelle beizubehalten;

Büro des Präsidenten der Generalversammlung

32. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

Büro des Generaldirektors (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi)

33. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² und beschließt, im Büro des Generaldirektors (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi) eine P-4-Stelle und zwei Stellen für Ortskräfte zu schaffen;

Kapitel 2 Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement

34. *beschließt*, die für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 10 Millionen Dollar zu kürzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Vorlage von Dokumenten besser eingehalten werden, und Maßnahmen in die Wege zu leiten, um von den Urheberabteilungen Rechenschaft über die verspätete Vorlage von Dokumenten zu erlangen;

36. *verweist* auf Ziffer I.58 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, beschließt, die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Kurzprotokolle nicht umzusetzen und beschließt außerdem, 10 Millionen Dollar für die Zwecke der Kurzprotokolle zu veranschlagen;

37. *verweist außerdem* auf Ziffer I.72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen

⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/66/7 und Corr.1).

⁹² A/66/7/Add.7.

Maßnahmen zu treffen, um das Arbeitsvolumen der Übersetzungsdienste bestmöglich unter den Dienstorten aufzuteilen, ohne dass die Qualität der Dienste beeinträchtigt wird;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Dienstorte in Bezug auf den Einsatz moderner Technologien gleich behandelt werden;

39. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

Einzelplan II Politische Angelegenheiten

Kapitel 3 Politische Angelegenheiten

40. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, im Unterprogramm 4 (Entkolonialisierung) eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) nicht abzuschaffen;

Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung

41. *verweist* auf Ziffer II.30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, für das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zwei P-4-Stellen zu schaffen;

Büro des Registers für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden

42. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, den Umfang der nicht stellenbezogenen Mittel des Büros des Registers für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden um 306.000 Dollar zu erhöhen;

Kapitel 4 Abrüstung

43. *ersucht* den Generalsekretär, die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung auch weiterhin mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen können;

Kapitel 5 Friedenssicherungseinsätze

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch weitere konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

Kapitel 6 Friedliche Nutzung des Weltraums

45. *nimmt Kenntnis* von der Überprüfung der Organisationsstruktur des Büros für Weltraumfragen und der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen

(UN-SPIDER) und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Konsolidierung der Organisationsstruktur die Wirksamkeit und Effizienz steigern wird, ohne die Durchführung des Mandats des Büros zu untergraben;

Einzelplan III Internationale Rechtspflege und Völkerrecht

Kapitel 7 Internationaler Gerichtshof

46. *betont*, wie wichtig es ist, die Renovierung des Großen Justizsaals im Friedenspalast in Den Haag rasch durchzuführen;

Kapitel 8 Rechtsangelegenheiten

47. *verweist* auf Ziffer III.25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, stellt fest, dass Veröffentlichungen für die Organisation ein Mittel der Mandatsdurchführung sind, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, verstärkt geeignete Technologien einzusetzen, sich auf Gebiete zu konzentrieren, die für die Mitgliedstaaten von Interesse sind, und gegebenenfalls Optionen für kostendeckende Maßnahmen zu erkunden;

48. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 274.200 Dollar zu erhöhen, um eine ausreichende Finanzierung für die Betreuung der Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über einen Zeitraum von vierzehn Wochen zu gewährleisten, und das System der Rotation zwischen Wien und New York beizubehalten;

49. *nimmt Kenntnis* von Ziffer III.23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, für Vertreter und Mitarbeiter der Völkerrechtskommission Mittel in Höhe von 2.451.800 Dollar für Reise- und damit verbundene Kosten zu bewilligen;

Einzelplan IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit

50. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung ausreichender Mittel aus allen Quellen zu unternehmen, um die Mandate im Zusammenhang mit den Kapiteln 10 und 11 des Programmhaushaltsplans während des Zweijahreszeitraums 2012-2013 zu tragen;

51. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002, mit denen sie das Büro des Sonderberaters für Afrika einrichtete, und ihre Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001, mit der sie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer einrichtete;

52. *verweist* auf Ziffer IV.29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, bekräftigt in dieser Hinsicht nachdrücklich die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 62/236, 63/260 vom 24. Dezember 2008, 64/243 und 66/8 vom 11. November 2011 und ersucht den Generalsekretär, die in diesen Resolu-

tionen enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Büro des Sonderberaters für Afrika und dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer entsprechend vollständig und unverzüglich umzusetzen;

Kapitel 11 **Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas**

53. *erinnert außerdem* daran, dass die Entwicklung Afrikas eine feste Priorität der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

54. *erinnert ferner* an ihre Resolution 57/300 und andere Resolutionen, mit denen die Stärkung der Mechanismen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁹³ gefordert wurde;

Kapitel 12 **Handel und Entwicklung**

55. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen dazu zu veranlassen, in breiterem Rahmen die Stärkung der regionalen Wirtschaftsintegration in Afrika zu unterstützen, indem sie im Rahmen der für die Konferenz veranschlagten Mittel technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe in den Bereichen Handel, Zoll und Infrastruktur und namentlich beim Ausbau statistischer Kapazitäten leistet;

Kapitel 16 **Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege**

56. *verweist* auf Ziffer 83 der Resolution 64/243 und ersucht den Generalsekretär, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Initiative „Westafrikanische Küste“ verstärkt technische Hilfe bereitzustellen, um die Durchführung eines regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung des wachsenden Problems des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität und des Drogenmissbrauchs in Westafrika zu unterstützen;

57. *verweist außerdem* auf Ziffer 84 der Resolution 64/243, bedauert zutiefst die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Eröffnung eines Programmbüros des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Barbados konfrontiert war, das mit der Karibischen Gemeinschaft auf Gebieten wie Korruption, Drogenhandel, internationale justizielle Kooperation und Förderung der Feuerwaffenkontrolle zusammenarbeiten soll, und ersucht den Generalsekretär, das Büro dringend zu eröffnen;

Einzelplan V **Regionale Entwicklungszusammenarbeit**

58. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag der Regionalkommissionen zur Durchführung der Entwicklungsagenda und der anderen ihnen übertragenen Mandate, die sich aus dem Ergebnis des Millenniums-Gipfels, der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ableiten;

59. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mittel für die Kommissionen so veranschlagt werden, dass diese ihre Mandate vollständig durchführen und zur Umsetzung der Prioritäten und Mandate der Organisation im Entwicklungsbereich beitragen können;

Kapitel 18 **Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika**

60. *beschließt*, den Zuschuss für das Afrikanische Institut für wirtschaftliche Entwicklung und Planung auf 2,6 Millionen Dollar je Zweijahreszeitraum zu erhöhen;

Kapitel 22 **Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien**

61. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern V.84 und V.85 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, im Unterprogramm 6 eine D-1-Stelle für den Leiter der Abteilung Frauen und im Unterprogramm 7 eine D-1-Stelle für den Leiter der Abteilung Neue Trends und konfliktbezogene Fragen sowie eine P-5-Stelle für den Leiter der Sektion Verwaltungsführung, Instabilität und Entwicklung zu schaffen;

Einzelplan VI **Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten**

Kapitel 24 **Menschenrechte**

62. *beschließt*, im Unterprogramm 4 eine P-5-Stelle auf die Rangstufe D-1 anzuheben, und ersucht den Generalsekretär, Kapazitäten zur Unterstützung der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu bestimmen und im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

63. *betont*, wie wichtig es ist, über detaillierte und umfassende Informationen über den Einsatz außerplanmäßiger Mittel für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verfügen;

Kapitel 25 **Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge**

64. *verweist* auf Ziffer VI.32 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, gewonnene Erfahrungen und bewährte Verfahren mit anderen Teilen der Organisation auszutauschen;

⁹³ A/57/304, Anlage.

Kapitel 26 Palästinaflüchtlinge

65. *bekräftigt* ihre Resolution 3331B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie erklärte, dass die Ausgaben für die Bezüge der im Dienst des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten stehenden internationalen Bediensteten, die ansonsten zulasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

66. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und stellt mit Besorgnis fest, dass die Gesamtmittel für das Hilfswerk im Laufe der letzten zehn Jahre erheblich zurückgegangen sind, wohingegen der Arbeitsanfall und die Aufgaben des Hilfswerks insgesamt weiter zugenommen haben;

Einzelplan VII Öffentlichkeitsarbeit

Kapitel 28 Öffentlichkeitsarbeit

67. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationsmaterialien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und wichtige Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

68. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichung der Presseerklärungen in anderen als den bisherigen Sprachen weiter auszubauen, damit die Botschaft der Vereinten Nationen eine weitere Verbreitung findet, und dabei sicherzustellen, dass sie umfassend, auf dem aktuellen Stand und sachlich richtig sind;

69. *verweist* auf Ziffer VII.16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, würdigt den Generalsekretär für seine Bemühungen um Kommunikation mit der Öffentlichkeit, insbesondere mit Jugendlichen, durch den verstärkten Einsatz neuer Medientechnologien, und betont, dass traditionellere Kommunikationsmittel wie Radio und Printmedien nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der Anstrengungen zur effektiven Vermittlung der Botschaft der Organisation sind, insbesondere in den Entwicklungsländern;

70. *ersucht* den Generalsekretär, die Öffentlichkeit über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, einschließlich Publikationen, Nachrichtensendungen und des Netzwerks der Informationszentren der Vereinten Nationen, für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu sensibilisieren und Unterstützung dafür zu mobilisieren, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

71. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Förderung des Bekanntheitsgrads der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel für eine wirksame Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu mobilisieren;

72. *begrüßt* die Initiativen zur Modernisierung der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek, insbesondere durch den Erwerb technischer Lösungen für die Aufrüstung und bedarfsgerechte Gestaltung der derzeitigen Systeme für das Informationsmanagement und die digitale Erfassung der Dokumente der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen ab 1946, alles Maßnahmen, die dazu dienen, die Aufbewahrung von Dokumenten der Vereinten Nationen und den Zugriff darauf zu erweitern und zu modernisieren und das institutionelle Gedächtnis der Organisation zu erhalten;

73. *beschließt*, die Zeitpersonalstelle im russischen Nachrichtenzentrum in eine Planstelle der Rangstufe P-3 umzuwandeln, um für diese Sprache denselben Betreuungsumfang wie für die anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

74. *beschließt außerdem*, bei Radio Vereinte Nationen eine P-2-Stelle in der chinesischen Einheit auf die Rangstufe P-3 und eine P-3-Stelle in der swahilischen Einheit auf die Rangstufe P-4 (Leiter der Einheit) anzuheben;

75. *beschließt ferner*, bei Radio Vereinte Nationen zwei P-3-Stellen, zwei P-2-Stellen und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in der swahilischen Einheit und eine P-3-Stelle und zwei P-2-Stellen in der portugiesischen Einheit zu schaffen;

76. *betont*, wie wichtig eine offene, transparente und alle einbeziehende Organisation der Vereinten Nationen ist, beschließt, die Live-Übertragung und sich daran anschließende Speicherung aller offiziellen Sitzungen ihrer sechs Hauptausschüsse im Internet zu billigen, und bewilligt in dieser Hinsicht einen Betrag von 835.500 Dollar zur Deckung aller damit verbundenen Kosten;

77. *ersucht* den Generalsekretär, bei künftigen Präsentationen des Haushalts unter diesem Kapitel genaue Angaben zum Umfang der Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Sonderkonferenzen zu machen;

Einzelplan VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste

Kapitel 29A Büro des Untergeneralsekretärs für Management

ERP-Projekt Umoja

78. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die mögliche Kostenescalation beim ERP-Projekt Umoja und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Projekt ohne weitere Verzögerung durchgeführt wird;

79. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;

80. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Projekt Umoja im Rahmen des in ihrer Resolution 64/243 gebilligten Haushaltsplans abgeschlossen wird;

81. *unterstreicht*, dass die im ersten und zweiten Fortschrittsbericht⁹⁴ aufgeführten allgemeinen qualitativen und quantitativen Vorteile des Projekts Umoja weiter Bestand haben, bedauert den Verzug bei der Nutzung dieser Vorteile und *ersucht* den Generalsekretär, alles daranzusetzen, sie bestmöglich zu nutzen;

82. *betont*, von welcher zentraler Bedeutung es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dass sich alle Hauptabteilungen auf den Abschluss des Projekts Umoja verpflichten, um eine Wiederholung der bei der Durchführung bislang aufgetretenen Fehler und Verzögerungen und damit deren negativer Folgen für die Organisation zu vermeiden;

83. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, das mangelnde Eingehen der Führungsebene auf die Erfordernisse des Projekts Umoja und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei seiner Durchführung und zur voraussichtlichen Haushaltsüberschreitung beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinen vierten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

84. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Krise bei der Lenkung des Projekts Umoja und bekräftigt ihren Beschluss, den Untergeneralsekretär für Management als Vorsitzenden des Lenkungsausschusses für das Projekt zu benennen;

85. *betont* die Notwendigkeit einer einfachen und operativ wirksamen Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie mit klaren Zuständigkeiten und Rechenschaftsstrukturen;

86. *betont*, dass das ERP-Projekt Umoja in erster Linie als geschäftsorientiertes Projekt anzusehen ist, das an den Erfordernissen der Geschäftsprozesse in der Organisation ausgerichtet ist;

87. *beschließt*, dass der Projektleiter für Umoja ausschließlich und unmittelbar dem Untergeneralsekretär für Management unterstehen wird und dass das Projektteam für Umoja und die Verwaltung des Projekthaushalts innerhalb der Hauptabteilung Management angesiedelt sein werden;

88. *erklärt erneut*, dass die erfolgreiche Durchführung des Projekts Umoja die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie

ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert, und fordert den Generalsekretär auf, dies über seinen Mechanismus für Leistungsmanagement und Rechenschaftslegung zu gewährleisten;

89. *betont* die unterstützende Rolle des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie und *ersucht* in dieser Hinsicht den Leiter der Informationstechnologie, mit dem Projektleiter voll zusammenzuarbeiten und ihn uneingeschränkt zu unterstützen;

90. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Mitgliedstaaten keine konkreten Informationen über die mit dem Projekt Umoja verbundenen Kosten und Aktivitäten erhalten haben, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Informationen in seinen nächsten Fortschrittsbericht aufzunehmen und alles daranzusetzen, dass diese Aktivitäten im Rahmen der für jede Hauptabteilung gebilligten Haushaltsmittel durchgeführt werden;

91. *billigt* für das Projekt Umoja eine Verpflichtungsermächtigung für ein Jahr in der für eine Weiterführung auf dem derzeitigen Stand erforderlichen Höhe und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen überarbeiteten umfassenden Vorschlag für die Finanzierung des Projekts während des Zweijahreszeitraums 2012-2013 vorzulegen;

92. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige informelle Unterrichtungen des Fünften Ausschusses während des ersten und zweiten Teils der wieder aufgenommenen Tagungen der Generalversammlung sowie durch die Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte über alle Aspekte der Durchführung des Projekts Umoja auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die wichtigsten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts durchgeführten Aktivitäten und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, die zu treffenden Maßnahmen, den Projektstatus und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf der Website des Projekts Umoja regelmäßig zu aktualisieren;

93. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine umfassende Prüfung der Durchführung des Projekts Umoja vorzunehmen und der Generalversammlung ab dem Hauptteil ihrer siebenundsechzigsten Tagung jährlich darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 29B

Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen

94. *verweist* auf Ziffer VIII.33 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen des Bereichs Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen zur Verbesserung der Effizienz seiner Dienstleistungen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

⁹⁴ A/64/380 und A/65/389.

95. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁷⁶ und im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bereitschaft der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁸⁷ und schließt sich den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen an;

96. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen spätestens 2014 abgeschlossen ist, und bekräftigt, dass das ERP-System als Grundgerüst für die Anwendung der Standards durch die Vereinten Nationen dienen wird;

97. *betont*, wie wichtig es ist, sich die Erfahrungen und Hinweise der Stellen zunutze zu machen, die die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor frühzeitig eingeführt haben, und sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen auf den Übergang zu diesen Standards angemessen vorbereitet sind;

98. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor strikt zu beaufsichtigen, um eine umsichtige Verwaltung der Projektmittel zu gewährleisten und klare Hierarchien und wirksame Mechanismen für die rasche Lösung aktueller Probleme zu schaffen;

99. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jährlich über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bis 2014 unterrichtet wird, namentlich über die Erreichung wichtiger Etappenziele und zu erbringende Leistungen, noch ausstehende Maßnahmen und die Mittelverwendung, sowie sicherzustellen, dass die mit der Einführung der Standards verbundenen Vorteile voll genutzt werden;

Kapitel 29C

Bereich Personalmanagement

100. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VIII.40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, die im Rahmen der Komponente 2 (Strategische Planung und Personalausstattung) für Kontaktarbeit verfügbaren nicht stellenbezogenen Mittel um 50 Prozent zu erhöhen;

Kapitel 29H

Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie

101. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

102. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfüg-

barkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

103. *betont*, dass es erforderlich ist, die Rechenschaftslegung zu stärken und die Unterstellungsverhältnisse klarer zu bestimmen, um das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie effizienter und wirksamer zu machen;

104. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 122 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹, beschließt in dieser Hinsicht, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie der Hauptabteilung Management zu unterstellen, beschließt außerdem, dass dementsprechend der Leiter der Informationstechnologie dem Leiter der Hauptabteilung Management unterstellt wird, und beschließt ferner, den Haushalt des Amtes in den Haushalt der Hauptabteilung Management einzugliedern;

105. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 89, 99, 107, 117 und 118 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵, *ersucht* den Generalsekretär, die Initiative 1 (Das Management der organisationsweiten Informations- und Kommunikationstechnologie verbessern) und die Initiative 4 (Eine widerstandsfähige informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur schaffen) umzusetzen, beschließt, für die Umsetzung dieser Initiativen keine zusätzlichen Mittel zu bewilligen, und beschließt außerdem, die Initiative 2 (Durch Informations- und Kommunikationstechnologie Wissen nutzen) und die Initiative 3 (Die Erbringung von informations- und kommunikationstechnologischen Diensten verbessern) nicht zu genehmigen;

106. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung künftige Mittelanträge für große Informations- und Kommunikationstechnologieprojekte erst nach der vollständigen Durchführung des ERP-Projekts Umoja zur Behandlung vorzulegen;

107. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat, darunter im Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie, zu prüfen und zu evaluieren, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan IX

Interne Aufsicht

Kapitel 31

Interne Aufsicht

108. *nimmt Kenntnis* von Ziffer IX.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und beschließt, im Amt für interne Aufsichtsdienste die Stelle eines Beigeordneten Generalsekretärs zu schaffen;

⁹⁵ A/66/7/Add.1.

109. *bekräftigt* Ziffer 130 ihrer Resolution 64/243 und nimmt Kenntnis von Ziffer IX.12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

Einzelplan X
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

Kapitel 32
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

Gemeinsame Inspektionsgruppe

110. *verweist* auf Ziffer X.16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ und genehmigt für den Mittelbedarf der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Zusammenhang mit Beratern einen Betrag von 100.000 Dollar, wobei sie die Gruppe dringend auffordert, bei der Bereitstellung derartiger spezialisierter Beratung und technischer Dienste für die Inspektoren stärker auf ihr Sekretariat und den innerhalb des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand zurückzugreifen;

Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

111. *verweist außerdem* auf Ziffer X.24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle teilnehmenden Organisationen zur Konsolidierung des Sekretariats des Rates am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan XI
Ausgaben betreffend das Anlagevermögen

Kapitel 34
Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

112. *beschließt*, den Gesamtmittelbedarf für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten um 6,9 Millionen Dollar zu senken, und ersucht den Generalsekretär, die Projektvorschläge ihrer Priorität nach so zu ordnen, dass die Sicherheit der Bediensteten, der Delegierten und des sonstigen Personals an allen Dienstorten gewährleistet ist;

Einzelplan XII
Sicherheit

Kapitel 35
Sicherheit

113. *ersucht* den Generalsekretär, zu überprüfen, ob der Einsatz privaten Sicherheitspersonals angemessen ist, insbesondere in Situationen, in denen es keine andere Option für die Gewährleistung der Sicherheit der Bediensteten gibt, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversamm-

lung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Einzelplan XIII
Entwicklungskonto

Kapitel 36
Entwicklungskonto

114. *beschließt*, für das Entwicklungskonto einen zusätzlichen Betrag von 6 Millionen Dollar zu veranschlagen;

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

115. *verweist* auf Abschnitt III der Resolution 60/283 und beschließt, die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen bis zum 30. April 2012 zu verlängern, bis die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung einen Beschluss gefasst hat.

Anlage

Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
Höherer Dienst und obere Führungsebenen	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	33
Beigeordneter Generalsekretär	29
D-2	105
D-1	287
P-5	845
P-4/3	2.787
P-2/1	543
Zwischensumme	4.630
Allgemeiner Dienst	
Oberste Rangstufe	281
Sonstige Rangstufen	2.733
Zwischensumme	3.014
Sonstige	
Sicherheitsdienst	320
Ortskräfte	2.024
Felddienst	129
Nationale Referenten	79
Handwerkliches und gewerbliches Personal	140
Zwischensumme	2.692
Insgesamt	10.336

RESOLUTION 66/247

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 30 (Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie) des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 betreffend das System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 30 (Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie) des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 betreffend das System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement⁹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ an;
3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 32 a) und c) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ansatz des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz, mit der Maßgabe, dass der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegende Folgebericht ein vollständiges Bild des umfassenden Rahmens für das Notfallmanagement vermitteln wird, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 6 und 11 des Abschnitts II ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010;
5. *bedauert* den Mangel an Koordinierung im Sekretariat, der zu Verzögerungen bei der Vorlage des in Ziffer 11 der Resolution 64/260 erbetenen Vorschlags geführt hat;
6. *beschließt*, den außerordentlichen Reservefonds nicht zur Finanzierung der Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs in Anspruch zu nehmen, und ersucht in dieser

Hinsicht den Generalsekretär, ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 über die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds genau zu befolgen;

7. *beschließt*, die Verlängerung des Mietvertrags für das sekundäre Datenzentrum in Piscataway (New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika) um einen Zeitraum von dreißig Monaten ab dem 31. Dezember 2011 und die Beschaffung von Software für die Aufrechterhaltung von Notfallvorsorgeplänen und des Personalbuchhaltungssystems zu genehmigen, und beschließt ferner, in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel zu bewilligen;

II

Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁹⁸;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ an;
3. *ermächtigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁰ auf die Rechnungslegungsverfahren und die Finanzberichterstattung für seine aus freiwilligen Beiträgen stammenden Mittel entsprechend anzuwenden, zu dem alleinigen Zweck, die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch das Amt rasch umzusetzen;

III

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2011 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2011 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹⁰¹ und des entsprechenden Be-

⁹⁶ A/66/516.

⁹⁷ A/66/7/Add.10.

⁹⁸ Siehe A/66/352.

⁹⁹ A/66/376.

¹⁰⁰ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

¹⁰¹ A/66/510.

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

IV

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2012-2013

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2012-2013¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰³;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 577.800 US-Dollar (vor Neukalkulation) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 erforderlich werden;

V

Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Fonds nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269 vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006, 62/241 vom 22. Dezember 2007 und 63/252 vom 24. Dezember 2008, Abschnitt II ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009 und ihre Resolution 65/249 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Übergangsmaßnahmen betreffend die Finanzberichterstattung des Fonds nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor¹⁰⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ an;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, durch Konsultationen mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen weiterhin für eine möglichst breite Bekanntmachung freier Stellen im Fonds, unter anderem gegebenenfalls auf der Inspira-Website, zu sorgen;

3. *billigt* die revidierten Ansätze von 154.545.700 Dollar im Zweijahreshaushalt 2010-2011 für die Verwaltung des Fonds;

4. *billigt außerdem* Ausgaben von insgesamt 173.412.600 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, die direkt zulasten des Fonds zu verbuchen sind;

5. *bewilligt ferner* den Betrag von 20.688.300 Dollar als Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des Fonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, wovon 13.240.500 Dollar den Anteil des ordentlichen Haushalts ausmachen und der Restbetrag von 7.447.800 Dollar den Anteil der Fonds und Programme der Vereinten Nationen bildet;

6. *billigt* die Verringerung des Anteils der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um 1.035.600 Dollar;

7. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um einen Betrag von bis zu 200.000 Dollar zu ergänzen;

8. *ermächtigt* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁰ weiter so auf seine Rechnungslegungsverfahren und seine Finanzberichterstattung anzuwenden, dass er ab dem 1. Januar 2012 die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor einhalten kann;

¹⁰² A/66/7/Add.9.

¹⁰³ A/66/170.

¹⁰⁴ A/66/7/Add.8.

¹⁰⁵ A/66/266 und Corr.1.

¹⁰⁶ A/C.5/66/2.

¹⁰⁷ A/66/7/Add.2.

9. *erinnert* an ihre Resolution 65/249;

VI

Internationales Handelszentrum

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹⁰⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, dass die befristete Stelle des Beigeordneten Grafikdesigners (P-2) weiterhin aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren ist;

3. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für diesen Zweijahreszeitraum vorgeschlagenen Mittel von 41.337.700 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 38.072.000 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0,921 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

VII

Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt III ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi¹¹⁰, über Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba¹¹¹ und über den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf¹¹² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{110,111,112};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste bei der Durchführung künftiger Bauprojekte die in früheren Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren zu berücksichtigen und insbesondere die in großen Investitionsprojekten, namentlich dem Sanierungsgesamtplan, erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass keine großen Investitionsprojekte parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert werden müssen;

5. *verweist* auf Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass wegen eines Fehlers des Architektur- und Baumanagementberaters geschätzte Ausgaben von 734.000 Dollar aus der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben anfallen, wodurch die veranschlagte Rückstellung erheblich geschrumpft und somit das Risiko für das Projekt bei der Wirtschaftskommission für Afrika gestiegen ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* darum, mit der Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erst dann zu beginnen, wenn die Generalversammlung einen Beschluss zu dieser Frage gefasst hat und der Sanierungsgesamtplan abgeschlossen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen detaillierten Durchführungsplan und eine Kostenanalyse auf der Grundlage der mittelfristigen Option vorzulegen, samt ausführlichen Erklärungen der Kostenbestandteile und -kalkulation sowie der Basis für die den Schätzungen zugrunde liegenden Annahmen, entsprechenden Belegdaten und einer nach Prioritäten geordneten Aufgabenliste, in der aus Sicherheits- und Gesunderwägungen renovierungsbedürftige unverzichtbare Einrichtungen hervorgehoben sind, unbeschadet etwaiger Beschlüsse der Generalversammlung zu dieser Frage;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als mögliche Ergänzung zu den Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten für die Verwirklichung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes Optionen für die freiwillige Finanzierung aus öffentlichen oder privaten Quellen im Einklang mit den Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen aufzunehmen;

9. *beschließt*, den Betrag von 810.600 Dollar für Zeitpersonal in Kapitel 29E (Verwaltung, Genf) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für einen Architekten (P-4) und einen Ingenieur (P-4) sowie den zusätzlichen Mittelbedarf von 2,8 Millionen

¹⁰⁸ A/66/6 (Sect. 13) und Add.1.

¹⁰⁹ A/66/7/Add.5.

¹¹⁰ A/66/336.

¹¹¹ A/66/351.

¹¹² A/66/279.

¹¹³ A/66/7/Add.3.

Dollar für Vertragsdienstleistungen in Bezug auf die Ausarbeitung des detaillierten Projektdurchführungs- und Stufenplans in Kapitel 34 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) zu bewilligen;

10. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 74.000 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) zu bewilligen, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu verrechnen ist;

VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Tagung und seiner fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Tagung und seiner fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵ an;

3. *begrüßt* die Schaffung des Büros des Präsidenten des Menschenrechtsrats;

IX

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹¹⁶ und über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone¹¹⁷ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{116,117};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸ an;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit größerer Transparenz bei der Vorlage von Mittelansätzen für Reisen und Beratungsdienste, damit die Generalversammlung fundierte Entscheidungen über den Mittelbedarf für besondere politische Missionen treffen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um sich zu vergewissern, dass die in Form von Beratungsdiensten beantragte Unterstützung nicht bereits intern oder vor Ort verfügbar ist;

5. *bedauert*, dass die Berichte über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen verspätet vorgelegt wurden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 57, 64, 82, 109, 112, 115, 138, 162 und 245 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹;

7. *beschließt*, den Haushaltsplan 2012 für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um 350.000 Dollar zu kürzen;

8. *beschließt außerdem*, den Haushaltsplan 2012 für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria um 250.000 Dollar zu kürzen;

9. *bewilligt* für die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁰ aufgeführten Haushaltspläne der neunundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen den Gesamtbetrag von 583.383.800 Dollar;

10. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 583.383.800 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen Verpflichtungen von bis zu 16 Millionen Dollar einzugehen;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone Verpflichtungen von bis zu 9.066.400 Dollar einzugehen;

¹¹⁴ A/66/586.

¹¹⁵ A/66/7/Add.20.

¹¹⁶ A/66/354 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2, Add.2 und Add.2/Corr.1, Add.3 und 4, Add.5 und Add.5/Corr.1 und Add.6.

¹¹⁷ A/66/563.

¹¹⁸ A/66/7/Add.12, 13 und 19.

¹¹⁹ A/66/7/Add.12.

¹²⁰ A/66/354 und Corr.1.

X

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2011¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

1. *erinnert* an ihre Resolution 66/235 vom 24. Dezember 2011;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung¹²¹;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² an;

XI

Finanzielle Auswirkungen der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/237 vom 24. Dezember 2011 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen zusätzlichen Betrag von 7.078.700 Dollar zu den Werten von 2012-2013 zu bewilligen, der eine Erhöhung um 2.178.600 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 557.600 Dollar in Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten), 402.600 Dollar in Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 299.400 Dollar in Kapitel 29A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), 689.200 Dollar in Kapitel 29C (Bereich Personalmanagement), 649.700 Dollar in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), 868.200 Dollar in Kapitel 29E (Verwaltung, Genf) und 695.000 Dollar in Kapitel 29G (Verwaltung, Nairobi) und eine Erhöhung um 738.400 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

2. *beschließt außerdem*, dass der zusätzliche Betrag von 7.078.700 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 verbucht wird;

¹²¹ A/66/394 und Corr.1.

¹²² A/66/7/Add.4 und Corr.1.

XII

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XIII

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 13.762.500 Dollar ausweist¹²⁵;

XIV

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.743.200 Dollar;

XV

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt außerdem für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.546.300 Dollar;

XVI

Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

nimmt Kenntnis von dem Bruttohaushalt für den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 in Höhe von 5.380.700 Dollar;

XVII

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 in Höhe von 244.536.400 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 215.032.200 Dollar;
- b) Wach- und Sicherheitsdienst im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 29.504.200 Dollar.

¹²³ A/66/614.

¹²⁴ A/66/7/Add.22.

¹²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Fifth Committee*, 25. Sitzung (A/C.5/66/SR.25) und Korrigendum.

RESOLUTIONEN 66/248 A bis C

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/248. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 5.152.299.600 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	105.133.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	616.654.500
Zwischensumme	721.788.300
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	1.193.700.800
4. Abrüstung	22.422.000
5. Friedenssicherungseinsätze	109.725.100
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.001.400
Zwischensumme	1.333.849.300
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	47.766.400
8. Rechtsangelegenheiten	45.388.700
Zwischensumme	93.155.100
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	148.979.300
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.264.900
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.587.700
12. Handel und Entwicklung	136.524.600
13. Internationales Handelszentrum	41.337.700
14. Umwelt	13.925.500
15. Menschliche Siedlungen	20.631.500
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechen- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.902.200

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
17. UN-Frauen	14.482.300
Zwischensumme	436.635.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	138.308.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.654.500
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.247.200
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.256.000
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	62.646.700
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	57.779.600
Zwischensumme	532.892.300
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
24. Menschenrechte	154.315.400
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	95.507.100
26. Palästinaflüchtlinge	47.377.700
27. Humanitäre Hilfe	29.374.000
Zwischensumme	326.574.200
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
28. Öffentlichkeitsarbeit	179.092.100
Zwischensumme	179.092.100
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
29. Management- und Unterstützungsdienste	600.210.000
Zwischensumme	600.210.000
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
31. Interne Aufsicht	38.254.200
Zwischensumme	38.254.200
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
32. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	10.762.400
33. Sonderausgaben	120.456.700
Zwischensumme	131.219.100
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
34. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	64.886.900
Zwischensumme	64.886.900
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
35. Sicherheit	213.412.400
Zwischensumme	213.412.400

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
36. Entwicklungskonto	29.243.200
Zwischensumme	29.243.200
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>	
37. Personalabgabe	451.086.800
Zwischensumme	451.086.800
Insgesamt	5.152.299.600

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2012-2013 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs-fonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 507.751.200 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	455.366.000
2. Allgemeine Einnahmen	52.500.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	(115.400)
Insgesamt	507.751.200

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2012*Die Generalversammlung*

trifft für das Jahr 2012 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.576.149.800 US-Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 bewilligten Mittel in Höhe von 5.152.299.600 Dollar, zuzüglich eines Betrags von 49.199.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 A vom 24. Dezember 2011 gebilligten Nettoerhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁶ wie folgt finanziert:

a) 40.118.000 Dollar, und zwar 26.192.600 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 13.925.400 Dollar, entsprechend der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, die von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B vom 24. Dezember 2011 gebilligt wurde;

b) 2.585.230.800 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 über den Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 222.065.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 227.683.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der in Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

b) abzüglich 5.617.400 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.

RESOLUTION 66/249

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

¹²⁶ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

66/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁷ sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2012-2013, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbefehlfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2012-2013, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzig-

¹²⁷ Ebd.

ten und achtundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 66/250

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2012;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 64/247 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren;

diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 66/249 vom 24. Dezember 2011 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2012-2013 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von Anleihen, die von der Versammlung genehmigt wurden, heranzuziehen.

RESOLUTION 66/251

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/584, Ziff. 6).

66/251. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demo-

kratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1991 (2011) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 2011, mit der der Rat das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Stabilisierungsmission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/296 vom 30. Juni 2011,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *betont*, dass der Generalsekretär mit allen Kräften sicherstellen muss, dass die gesamte technische und logistische Unterstützung für die Wahlen rechtzeitig bereitgestellt wird, im Einklang mit dem Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

¹²⁸ A/66/375.

¹²⁹ A/66/545.

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 65/296 für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bereits veranschlagten Betrag von 1.507.538.900 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.416.926.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Stabilisierungsmission, einem Betrag von 76.783.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 13.829.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien), den Betrag von 69.560.100 Dollar für die Unterstützung der Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo für denselben Zeitraum zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

5. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 65/296 für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bereits veranlagten Betrags von 1.507.538.900 Dollar den zusätzlichen Betrag von 69.560.100 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/92.	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge	616
66/93.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	616
66/94.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung	619
66/95.	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge.....	623
66/96.	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive	624
66/97.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	625
66/98.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung	627
66/99.	Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge	630
66/100.	Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen.....	633
66/101.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	642
66/102.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	645
66/103.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	646
66/104.	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter	647
66/105.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	648
66/106.	Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textilkoppsgerichts der Vereinten Nationen	852
66/107.	Änderungen der Verfahrensordnung des Textilkoppsgerichts der Vereinten Nationen	855
66/108.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	656
66/109.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Union Südamerikanischer Nationen....	657
66/110.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für erneuerbare Energien	657
66/111.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zentraleuropäische Initiative.....	657
66/112.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung.....	658
66/113.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion.....	658

RESOLUTION 66/92

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/469, Ziff. 8)¹.

66/92. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/34 vom 2. Dezember 2004 und 63/118 vom 11. Dezember 2008,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der neunundfünfzigsten, der dreiundsechzigsten und der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen³ über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt, sowie über die Ratsamkeit der Ausarbeitung eines Rechtsinstrumentes zu dieser Frage,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstrumentes über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Tschechischen Republik im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² A/59/180 und Add.1 und 2, A/63/113 und A/66/178 und Add.1.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15), und Korrigendum; ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 11. Sitzung (A/C.6/63/SR.11), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/66/SR.15), und Korrigendum.

2. *legt* den Staaten *abermals nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, mit denen Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge geregelt werden, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *betont* den Wert der Artikel als Orientierungshilfe für die Staaten bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere was die Vermeidung von Staatenlosigkeit angeht;

4. *beschließt*, auf Antrag eines Staates die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu gegebener Zeit im Licht der Entwicklung der Staatenpraxis in diesen Angelegenheiten wieder aufzugreifen.

RESOLUTION 66/93

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/470, Ziff. 8)⁴.

66/93. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen⁵,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁶ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen ver-

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

⁶ Siehe A/59/710.

wirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁷,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a)

21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁸ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses⁹ sowie der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ und der Berichte des Generalsekretärs¹¹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009 und 65/20 vom 6. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten be-

⁸ Siehe A/60/980.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

¹⁰ A/62/329.

¹¹ A/63/260 und Add.1, A/64/183 und Add.1 und A/65/185.

¹² A/66/174 und Add.1.

gehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des

Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *wiederholt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte⁸ unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln, und erbittet zu diesem Zweck weitere Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht, namentlich zu der Frage künftiger Maßnahmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen verübt wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsbürger diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zu bitten, schwere Verbrechen zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren erleichtern können, die von Staaten eingeleitet werden, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren zukommen zu lassen, die von Staaten eingeleitet werden;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen verübte schwere Verbrechen erheben;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110 und 65/20 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 dieser Resolution;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 5, 8 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Vorwürfe und über alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitglied-

staaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen verübte schwere Verbrechen aufzunehmen und auch anzugeben, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Meldung entsprechender Vorfälle ergriffen wurden;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/94

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/471, Ziff. 14)¹³.

66/94. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹⁴;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge¹⁵ und des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive¹⁶;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission im Zuge der Erarbeitung von Rechtsnormen für die Transparenz bei vertraglichen Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten, der Online-Streitbeilegung für grenzüberschreitende elektronische Rechtsgeschäfte und grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere bei dem Kolloquium im Februar 2011, der Auslegung und Anwendung ausgewählter Konzepte des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen¹⁷ im Zusammenhang mit dem Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen und einem Textentwurf über die Anmeldeung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen¹⁸ erzielt hat;

4. *begrüßt* die Beschlüsse der Kommission, in möglichst effizienter und praktischer Form einen Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in innerstaatliches Recht sowie eine Studie über mögliche künftige Arbeiten der Kommission auf dem Gebiet öffentlich-privater Partnerschaften und privat finanzierter Infrastrukturprojekte zu erstellen, Arbeiten auf dem Gebiet elektronisch übertragbarer Urkunden durchzuführen, in Zusammenarbeit mit der Weltbank im Rahmen der vorhandenen Mittel und ohne Inanspruchnahme von Ressourcen der Arbeitsgruppen einen Entwurf von Grundsätzen für wirksame Regelungen für Sicherungsgeschäfte zu erstellen sowie Mikrofinanzierung als Gegenstand in das künftige Arbeitsprogramm der Kommission aufzunehmen und die Angelegenheit auf ihrer nächsten Tagung 2012 weiter zu behandeln¹⁹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, zu empfehlen, für Transaktionen, bei denen auf Anfordern zahlbare Garantien zum Einsatz kommen, gegebenenfalls die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien in der geänderten Fassung von 2010 zu verwenden²⁰;

6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Umsetzung des am 10. Juni 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche²¹ und dem Beschluss der Kommission, das Sekretariat zur Fortsetzung seiner Bemühungen um die Erarbeitung eines Leitfadens zu dem Übereinkommen zu ersuchen²²;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Herrschaft des Rechts auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*.

¹⁵ Ebd., Kap. III und Anhang I.

¹⁶ Ebd., Kap. IV.

¹⁷ *UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency with Guide to Enactment* (United Nations publication, Sales No. E.99.V.3), erster Teil.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. V-IX.

¹⁹ Ebd., Kap. III, Ziff. 181–187, 190 und 191; Kap. VIII, Ziff. 228; und Kap. IX und X.

²⁰ Ebd., Kap. XI.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. XII.

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Kommission bei ihrer Koordinierungs- und Kooperationstätigkeit auf dem Gebiet der Sicherungsrechte gut vorangekommen ist, und namentlich davon, dass die Kommission ein von dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und den Sekretariaten der Kommission und des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts mit Unterstützung externer Sachverständiger gemeinsam erstelltes Papier mit dem Titel „Comparison and analysis of major features of international instruments relating to secured transactions“²³ (Vergleichende Analyse der wesentlichen Merkmale internationaler Rechtsinstrumente betreffend Sicherungsgeschäfte) gebilligt sowie um die möglichst weite Verbreitung dieses Papiers ersucht hat, so auch als Verkaufsveröffentlichung der Vereinten Nationen, unter gebührender Anerkennung des Beitrags des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und des Sekretariats des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts²⁴;

9. *nimmt Kenntnis* von dem in der Kommission bestehenden Einvernehmen darüber, dass ein koordiniertes Herangehen an die Frage des für die eigentumsrechtlichen Auswirkungen von Forderungsabtretungen geltenden Rechts im Interesse aller Staaten liegt, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Herangehen an die Frage sicherzustellen, unter Berücksichtigung des in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel²⁵ und dem UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften²⁶ verfolgten Ansatzes;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Han-

delsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem umfassenden Ansatz für technische Zusammenarbeit und Hilfe auf der Grundlage des strategischen Rahmens für technische Hilfe, den das Sekretariat vorgeschlagen hat, um die universelle Annahme der Texte der Kommission zu fördern und Informationen über kürzlich verabschiedete Texte zu verbreiten²⁷;

d) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

e) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die Beobachterorganisationen und das Sekretariat *auf*, die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden der Kommission anzuwenden, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung²⁸ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Annehmbarkeit der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente zu gewährleisten, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

12. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und der internen Genehmigungsverfahren des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in der Republik Korea ein Regionalzentrum für Asien und den Pazifik

²³ Siehe A/CN.9/720.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 278-283.

²⁵ Resolution 56/81, Anlage.

²⁶ United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. XIII.

²⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

einzurichten, als neuartigen, aber wichtigen ersten Schritt der Kommission, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe zu gewähren, mit der Maßgabe, dass zur Schaffung einer Regionalpräsenz ausschließlich außerplanmäßige Mittel in Anspruch zu nehmen sind, so unter anderem freiwillige Beiträge von Staaten, dankt der Regierung der Republik Korea für ihren großzügigen Beitrag zu dem Pilotprojekt und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung solcher Regionalzentren, einschließlich des Regionalzentrums für Asien und den Pazifik in der Republik Korea, und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage auf dem Laufenden zu halten²⁹;

13. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

14. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechszehnten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

15. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die während der vierundvierzigsten Tagung der Kommission veranstaltete Podiumsdiskussion über die Rolle der Kommission bei der

Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften und nimmt Kenntnis von der besonderen Bedeutung, die den Rechtsinstrumenten und Ressourcen der Kommission bei der Schaffung des Umfelds für eine tragfähige Wirtschaftstätigkeit zukommt, das dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit förderlich ist und verhindern hilft, dass Gesellschaften erneut in den Konflikt abgleiten;

17. *nimmt Kenntnis* von der am Ende der Podiumsdiskussion vorgebrachten Auffassung der Kommission, dass angesichts der unzureichenden Ressourcenausstattung innovative Möglichkeiten gefunden werden müssen, um die Rechtsinstrumente und die Ressourcen der Kommission bei Konfliktnachsorgeeinsätzen der Vereinten Nationen und anderer Geber frühzeitig zum Tragen zu bringen und ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickelt werden muss, dass die Kommission sich auch mit den Grundbausteinen der Wirtschaftstätigkeit befasst und daher in Postkonfliktgesellschaften einen echten und unmittelbaren Beitrag leistet³⁰;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen³¹, in denen insbesondere betont wird, dass eine geforderte Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen³²;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind, und legt der Kommission nahe, die Frage auf ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Berichts zu erörtern³³;

20. *erklärt erneut*, dass es gilt, eine möglichst breite Beteiligung an den Tagungen der Kommission sicherzustellen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Gründe, aus denen die Tagungen der Kommission traditionell an wechselnden Orten abgehalten wurden, nämlich die ausgewogene Verteilung der Reisekosten für die Delegationen, der weltumspannende Einfluss und die globale Präsenz der Kommission sowie die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, von denen viele nicht in Wien vertreten sind, verweist au-

²⁹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 262-270.

³⁰ Ebd., Ziff. 318 und 319.

³¹ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III und 58/250, Abschn. III.

³² Resolutionen 59/39, Ziff. 9 und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 333.

Berdem auf das Einvernehmen innerhalb der Kommission, dass alles daranzusetzen ist, um Alternativen zur Abschaffung der Abhaltung an wechselnden Orten zu finden, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, gemeinsam mit dem Sekretariat die bestehenden Arbeitsmethoden weiter auf Effizienzsteigerungen hin zu überprüfen, um Einsparmöglichkeiten zu ermitteln³⁴;

21. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie dies nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation von Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen, Mustergesetze in innerstaatliches Recht umzusetzen und zur Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

22. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁵, eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³⁶ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen, mit dem Ziel, Informationen über diese Texte verbreiten zu helfen und ihre Verwendung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung zu fördern.

RESOLUTION 66/95

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/471, Ziff. 14)³⁷.

66/95. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem

Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

feststellend, dass öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen bedeutenden Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/54 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Verwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen empfahl³⁸,

feststellend, dass das Mustergesetz von 1994, das zu einem wichtigen internationalen Referenzstandard bei der Reform des Vergaberechts geworden ist, Verfahren darlegt, die auf Konkurrenz, Transparenz, Fairness, Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Vergabeprozess gerichtet sind,

sowie feststellend, dass trotz des gemeinhin anerkannten Wertes des Mustergesetzes von 1994 seit seiner Verabschiedung neue Fragen und Verfahrensweisen aufgekommen sind, die eine Überarbeitung des Textes rechtfertigen,

in Anbetracht dessen, dass auf der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 Einigkeit darüber bestand, dass eine Aktualisierung des Mustergesetzes von 1994 von Vorteil wäre, um neuen Verfahrensweisen, insbesondere soweit sie sich aus der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ergeben, und den bei der Anwendung des Mustergesetzes von 1994 als Grundlage für Rechtsreformen gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen, ohne jedoch von den ihm zugrundeliegenden Grundprinzipien abzuweichen und ohne die Bestimmungen, die sich bewährt haben, abzuändern,

feststellend, dass die Änderungen des Mustergesetzes von 1994 Gegenstand angemessener Beratungen und ausgedehnter Konsultationen mit Regierungen und interessierten internationalen Organisationen waren und dass somit davon auszugehen ist, dass das überarbeitete Mustergesetz, das als „Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ bezeichnet werden wird, für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnungen annehmbar sein wird,

sowie feststellend, dass das überarbeitete Mustergesetz sicherlich einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten und modernen Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge leisten wird, der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Konkurrenz im Vergabewesen fördert und gleichzeitig zu Integrität, Vertrauen, Fairness und Transparenz im Vergabeprozess beiträgt,

überzeugt, dass das überarbeitete Mustergesetz allen Staaten, insbesondere den Entwicklungs- und Transforma-

³⁴ Ebd., Kap. XXI.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³⁶ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I, und ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Anhang I.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr. 1), Anhang I.

tionsländern, in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, ihre bestehenden Gesetze über das Vergabewesen zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit nicht gibt, neue auszuarbeiten, und dass es zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zu stärkerer wirtschaftlicher Entwicklung beitragen wird,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Entwurfs des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge³⁹;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, das Mustergesetz zu verwenden, wenn sie ihre für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Rechtsvorschriften bewerten, und es wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder abändern;

4. *fordert* eine engere Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Kommission und anderen auf dem Gebiet der Reform des Vergaberechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich Regionalorganisationen, um unerwünschte Doppelarbeit und nicht schlüssige, inkohärente oder widersprüchliche Ergebnisse bei der Modernisierung und Harmonisierung des Rechts der Vergabe öffentlicher Aufträge zu vermeiden;

5. *billigt* die Anstrengungen und Initiativen des Sekretariats der Kommission zur Verstärkung der Koordination und der Zusammenarbeit bei Rechtstätigkeiten im Zusammenhang mit der Reform des öffentlichen Auftragswesens.

RESOLUTION 66/96

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/471, Ziff. 14)⁴⁰.

66/96. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheit-

lichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

feststellend, dass in Anbetracht der weltweiten Geschäftstätigkeit von Personen und Unternehmen, die in mehr als einem Staat Vermögenswerte und Interessen haben, die effiziente Abwicklung von Insolvenzen dieser Personen und Unternehmen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung dieser Vermögenswerte und Geschäfte erfordert,

die Auffassung vertretend, dass das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴¹ in erheblichem Maße zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die wirksame Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen und die Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass insgesamt keine allzu große Vertrautheit mit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei grenzüberschreitenden Insolvenzfällen und mit der praktischen Umsetzung des Mustergesetzes besteht,

überzeugt, dass die Bereitstellung leicht zugänglicher Informationen über die Auslegung und aktuelle Handhabung des Mustergesetzes, die von Richtern in Insolvenzverfahren konsultiert und verwendet werden könnten, die breitere Verwendung und das umfassendere Verständnis des Mustergesetzes fördern und die grenzüberschreitende gerichtliche Zusammenarbeit und Abstimmung erleichtern und so unnötige Verzögerungen und Kosten vermeiden könnte,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive fertiggestellt und am 1. Juli 2011 verabschiedet hat⁴²,

feststellend, dass die Erarbeitung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive Gegenstand von Konsultationen mit Regierungen, Richtern und anderen Insolvenzverwaltern war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive⁴²;

2. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen um die Schaffung eines Mechanismus, der es gestattet, das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive fortlaufend auf die gleiche flexible Art und Weise zu aktualisieren, auf die es auch erstellt wurde, und der

³⁹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 192 und Anhang I.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴¹ *UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency with Guide to Enactment* (United Nations Publication, Sales No. E.99.V.3), erster Teil.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 198.

dafür Sorge trägt, dass es seinen neutralen Ton beibehält und seinen erklärten Zweck auch weiterhin erfüllt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive samt den gemäß Ziffer 2 vorgenommenen Aktualisierungen und Änderungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

4. *empfiehlt* Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen an grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beteiligten Interessenträgern, das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen;

5. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Umsetzung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴¹ in Erwägung zu ziehen.

RESOLUTION 66/97

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/472, Ziff. 7)⁴³.

66/97. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Spra-

chen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴⁴ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

besorgt feststellend, dass, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009 und 65/25 vom 6. Dezember 2010 weniger Mittel für Stipendien zugunsten der Entwicklungsländer angesetzt wurden,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs⁴⁴ enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, namentlich soweit sie die Stärkung und Neubelebung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts, in Antwort auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung, zum Ziel haben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2012 und 2013 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen in Einklang mit den in dem Bericht enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen durchzuführen und insbesondere

a) einige Stipendien für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht in den Jahren 2012 und 2013 in Den Haag, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Tschechischen Republik im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁴ A/66/505.

Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben,

b) einige Stipendien für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts in den Jahren 2012 und 2013, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben

und diese Aktivitäten aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2012 und 2013 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern für dieses Stipendium geleistete freiwillige Beiträge verfügbar sind, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen auf, für dieses Stipendium zweckgebundene freiwillige Beiträge zu leisten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiterzuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 18 und 19 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die 2011 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die Organisation regelmäßiger regionaler Völkerrechtskurse und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung in verschiedenen Formaten, so auch als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, und lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung von juristischen Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat;

10. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in dem Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

11. *regt an*, zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

12. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

13. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

14. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an den Kursen der Akademie ermöglicht;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, regionale Völkerrechtskurse als wichtige Ausbildungsmaßnahme mit neuen Impulsen zu versehen und durchzuführen;

17. *dankt* Äthiopien und Thailand für ihr Angebot, 2012 regionale Völkerrechtskurse auszurichten, und Mexiko für sein Angebot, 2013 vorbehaltlich einer ausreichenden Finanzierung aus den in Ziffer 2 genannten Gesamtmitteln einen regionalen Völkerrechtskurs auszurichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Einrichtungen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

21. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus den afrikanischen Staaten, fünf aus den asiatisch-pazifischen Staaten, drei aus den osteuropäischen Staaten, fünf aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sechs aus den westeuropäischen und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2012 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms zu ernennen⁴⁵;

22. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den kommenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/98

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁴⁶.

⁴⁵ Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms ernannt: Äthiopien, Argentinien, Chile, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Kanada, Kenia, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Guatemalas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

66/98. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁴⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

⁴⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁴⁷;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *lobt* die Völkerrechtskommission für den Abschluss ihrer Arbeit an dem Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen⁴⁹, dem Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge⁵⁰ und dem Praxisleitfaden für Vorbehalte gegen Verträge⁵¹;

5. *beschließt*, die Behandlung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung, in dem es um das Thema „Vorbehalte gegen Verträge“ geht, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Behandlung des Berichts der Kommission über ihre vierundsechzigste Tagung fortzusetzen;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

a) die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;

b) die Ausweisung von Ausländern;

c) den Schutz von Personen im Katastrophenfall;

d) die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*);

e) völkerrechtliche Verträge im Wandel;

f) die Meistbegünstigungsklausel;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 365 bis 369 des Berichts der Völkerrechtskommission und insbesondere von der Aufnahme der Themen „Entstehung und Nachweis von Völkergewohnheitsrecht“, „Schutz der Erdatmosphäre“, „Vorläufige Anwendung von Verträgen“, „Der Standard der gerechten und billigen Behandlung im internationalen Investitionsrecht“ und „Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission⁵² und nimmt außerdem Kenntnis von den diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, den Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ auch künftig Vorrang einzuräumen und auf ihren Abschluss hinzuarbeiten;

9. *nimmt Kenntnis* von dem mündlichen Bericht des Sekretariats über Hilfe für die Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission⁵³ und von Ziffer 400 des Berichts der Kommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß der Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatter unterstützt werden kann;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 370 bis 388 des Berichts der Völkerrechtskommission und begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit, die die Kommission während ihrer dreiundsechzigsten Tagung geleistet hat, um ihre Arbeitsmethoden in Bezug auf die Rolle der Sonderberichterstatter, die Studiengruppen, den Redaktionsausschuss, die Planungsgruppe, die Erarbeitung von Kommentaren zu Entwürfen von Artikeln, die endgültige Form der zu einem spezifischen Thema durchgeführten Arbeiten, den Bericht der Kommission und das Verhältnis zum Sechsten Ausschuss zu verbessern;

11. *begrüßt* in dieser Hinsicht insbesondere den Beschluss der Völkerrechtskommission, für die Entwicklung eines jeden neuen Themas einen vorläufigen Zeitplan festzulegen, regelmäßig die Erreichung jährlicher Ziele zu überprüfen und am Ende jeder Tagung einen vorläufigen Plan für die

⁴⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Kap. V, Abschn. E.

⁵⁰ Ebd., Kap. VI, Abschn. E.

⁵¹ Ebd., Kap. IV, Abschn. F.

⁵² Ebd., Kap. XIII, Ziff. 365.

⁵³ Ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 26. Sitzung (A/C.6/66/SR.26), und Korrigendum; siehe auch A/64/283 und A/65/186.

nächste Jahrestagung zu erörtern, und bittet die Kommission, diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

12. *beschließt*, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission enthaltene Empfehlung während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

13. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck den Mitgliedstaaten Vorschläge zu unterbreiten;

14. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 389 bis 391 und 413 bis 415 des Berichts der Völkerrechtskommission, beschließt unter Hinweis auf den Ausnahmeharakter der kurzen Tagungsdauer, dass die nächste Tagung der Kommission vom 7. Mai bis 1. Juni und vom 2. Juli bis 3. August 2012 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird, und ersucht das Sekretariat, Optionen vorzulegen, wie sich für die Kommission frühere Tagungstermine sichern lassen, damit sie über optimale Arbeitsbedingungen verfügt und ihr Bericht an die Generalversammlung zeitnah veröffentlicht werden kann;

16. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

17. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

19. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

20. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 418 bis 422 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, die Artikel 16 e), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

21. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

22. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

23. *billigt* die Schlussfolgerungen in Ziffer 402 des Berichts der Völkerrechtskommission und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁵⁴;

24. *begrüßt* die Bemühungen des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle versuchsweise in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen, befürwortet ihre Einstellung sofort nach Eingang der elektronischen Fassungen beim Kommissionssekretariat und sieht der Institutionalisierung dieser Praxis mit Interesse entgegen;

25. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 403 bis 405 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

26. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 406 bis 409 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

27. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 410 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

28. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die

⁵⁴ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10 und 37/111, Ziff. 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern⁵⁵;

29. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

31. *unterstreicht die Wichtigkeit* der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

32. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

33. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

34. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

35. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebenundsechzigsten

Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2012 beginnt.

RESOLUTION 66/99

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁵⁶.

66/99. Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels VI des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁵⁷, das den Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁵⁸,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁵⁷;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet der Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Thailands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

⁵⁸ Ebd., Ziff. 97.

⁵⁵ <http://www.un.org/law/ilc>.

4. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Staaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „Vertrag“ eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat, und schließt Verträge zwischen Staaten ein, denen auch internationale Organisationen als Vertragsparteien angehören;

b) bedeutet „bewaffneter Konflikt“ eine Situation, in der es zur Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten oder zu lang anhaltender Anwendung von Waffengewalt zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen kommt.

Zweiter Teil

Grundsätze

Kapitel I

Geltung von Verträgen im Fall bewaffneter Konflikte

Artikel 3

Allgemeiner Grundsatz

Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts beendet oder suspendiert nicht ipso facto Verträge

a) zwischen Staaten, die an dem Konflikt beteiligt sind;

b) zwischen einem Staat, der an dem Konflikt beteiligt ist, und einem Staat, der nicht daran beteiligt ist.

Artikel 4

Bestimmungen zur Geltung von Verträgen

Enthält ein Vertrag selbst Bestimmungen zu seiner Geltung in Situationen bewaffneten Konflikts, so finden diese Bestimmungen Anwendung.

Artikel 5

Anwendung der Regeln zur Vertragsauslegung

Um festzustellen, ob ein Vertrag im Fall eines bewaffneten Konflikts der Beendigung, dem Rücktritt oder der Sus-

pendierung unterliegt, sind die Regeln des Völkerrechts über die Auslegung von Verträgen anzuwenden.

Artikel 6

Faktoren, die darauf hindeuten, dass ein Vertrag der Beendigung, dem Rücktritt oder der Suspendierung unterliegt

Um festzustellen, ob ein Vertrag im Fall eines bewaffneten Konflikts der Beendigung, dem Rücktritt oder der Suspendierung unterliegt, sind alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, darunter

a) die Art des Vertrags, insbesondere sein Gegenstand, sein Ziel und Zweck, sein Inhalt und die Zahl der Vertragsparteien, und

b) die Merkmale des bewaffneten Konflikts, wie seine territoriale Ausdehnung, sein Ausmaß und seine Intensität, seine Dauer sowie, im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts, der Grad der Beteiligung externer Kräfte.

Artikel 7

Weitergeltung von Verträgen aufgrund ihres Gegenstands

Eine indikative Liste von Verträgen, deren Gegenstand darauf hindeutet, dass sie während eines bewaffneten Konflikts gänzlich oder teilweise weiter gelten, findet sich im Anhang zu diesen Artikeln.

Kapitel II

Sonstige für die Geltung von Verträgen maßgebliche Bestimmungen

Artikel 8

Abschluss von Verträgen während eines bewaffneten Konflikts

1. Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts berührt nicht die Fähigkeit eines an dem Konflikt beteiligten Staates nach dem Völkerrecht, Verträge zu schließen.

2. Staaten können in Situationen bewaffneten Konflikts Vereinbarungen über die Beendigung oder die Suspendierung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags, der zwischen ihnen wirksam ist, schließen oder können vereinbaren, den Vertrag zu ändern oder zu modifizieren.

Artikel 9

Notifikation der Absicht, einen Vertrag zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren

1. Ein Staat, der beabsichtigt, einen Vertrag, dessen Vertragspartei er ist, infolge eines bewaffneten Konflikts zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, hat dies dem anderen Vertragsstaat oder den anderen Vertragsstaaten oder dem Verwahrer des Vertrags zu notifizieren.

2. Sofern in der Notifikation kein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist, wird diese wirksam, sobald sie bei dem anderen Vertragsstaat oder den anderen Vertragsstaaten eingegangen ist.

3. Die vorstehenden Absätze berühren nicht das Recht einer Partei, innerhalb einer angemessenen Frist im Einklang mit dem Vertrag oder anderen anwendbaren Regeln des Völ-

kerrechts Einspruch gegen die Beendigung des Vertrags, den Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung zu erheben.

4. Wurde Einspruch nach Absatz 3 erhoben, bemühen sich die betreffenden Staaten um eine Lösung durch die in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel.

5. Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Rechte oder Pflichten von Staaten in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, insoweit diese weiterhin gültig sind.

Artikel 10

Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts beeinträchtigen in keiner Hinsicht die Pflicht eines Staates, eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er auch unabhängig von dem Vertrag aufgrund des Völkerrechts unterworfen ist.

Artikel 11

Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Parteien nichts anderes vereinbaren, hinsichtlich des gesamten Vertrags wirksam, außer in folgenden Fällen:

a) wenn der Vertrag Bestimmungen enthält, die von den übrigen Vertragsbestimmungen getrennt angewendet werden können;

b) wenn aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Annahme dieser Bestimmungen keine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien war, durch den gesamten Vertrag gebunden zu sein, und

c) wenn die Weiteranwendung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht unbillig ist.

Artikel 12

Verlust des Rechts, einen Vertrag zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren

Ein Staat kann einen Vertrag nicht länger infolge eines bewaffneten Konflikts beenden, von ihm zurücktreten oder ihn suspendieren, wenn, nachdem dem Staat der Sachverhalt bekannt geworden ist,

a) er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Vertrag in Kraft bleibt oder weiterhin angewendet wird, oder

b) aufgrund seines Verhaltens angenommen werden muss, er habe der Weiteranwendung des Vertrags oder seinem Inkraftbleiben stillschweigend zugestimmt.

Artikel 13

Wiederaufleben oder Wiederherstellung der vertraglichen Beziehungen nach einem bewaffneten Konflikt

1. Nach einem bewaffneten Konflikt können die Vertragsstaaten durch Vereinbarung regeln, dass Verträge, die infolge

des bewaffneten Konflikts beendet oder suspendiert wurden, wiederaufleben.

2. Die Wiederanwendung eines infolge eines bewaffneten Konflikts suspendierten Vertrags bestimmt sich nach den in Artikel 6 genannten Faktoren.

Dritter Teil

Sonstiges

Artikel 14

Auswirkung der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts auf einen Vertrag

Ein Staat, der sein naturgegebenes Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ausübt, ist berechtigt, einen Vertrag, dessen Vertragspartei er ist, gänzlich oder teilweise zu suspendieren, insoweit seine Anwendung mit der Ausübung dieses Rechts unvereinbar ist.

Artikel 15

Nutzniebungsverbot für Aggressorstaat

Ein Staat, der eine Aggression im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen begeht, ist nicht berechtigt, einen Vertrag wegen eines infolge der Angriffshandlung entstandenen bewaffneten Konflikts zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, wenn er davon einen Nutzen haben würde.

Artikel 16

Beschlüsse des Sicherheitsrats

Diese Artikel lassen einschlägige Beschlüsse, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen fasst, unberührt.

Artikel 17

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Neutralitätsrecht ergeben

Diese Artikel lassen die sich aus dem Neutralitätsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Staaten unberührt.

Artikel 18

Andere Fälle der Beendigung, des Rücktritts oder der Suspendierung

Diese Artikel berühren nicht die Beendigung, den Rücktritt oder die Suspendierung von Verträgen unter anderem infolge *a)* einer erheblichen Verletzung, *b)* der nachträglichen Unmöglichkeit der Erfüllung oder *c)* einer grundlegenden Änderung der Umstände.

Anhang

Indikative Liste entsprechend Artikel 7

a) Verträge über das Recht bewaffneter Konflikte, einschließlich Verträgen über das humanitäre Völkerrecht;

b) Verträge, durch die ein dauerhaftes Regime oder ein dauerhafter Status oder damit verbundene dauerhafte Rechte verkündet, geschaffen oder geregelt werden, einschließlich Verträgen zur Festlegung oder Änderung von Land- und Seegrenzen;

- c) multilaterale rechtsetzende Verträge;
- d) Verträge über die internationale Strafgerichtsbarkeit;
- e) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge und Übereinkünfte betreffend Privatrechte;
- f) Verträge zum internationalen Schutz der Menschenrechte;
- g) Verträge über den internationalen Schutz der Umwelt;
- h) Verträge über internationale Wasserläufe und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- i) Verträge über Grundwasserleiter und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- j) Verträge, die Gründungsurkunden internationaler Organisationen sind;
- k) Verträge über die internationale Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel, darunter Vergleich, Vermittlung, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung;
- l) Verträge über diplomatische und konsularische Beziehungen.

RESOLUTION 66/100

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁵⁹.

66/100. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁶⁰, das den Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁶¹,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für die Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁶²,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁶⁰;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, unbeschadet der Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

4. *beschließt*, den Punkt „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Erster Teil

Einleitung

Artikel 1

Geltungsbereich dieser Artikel

1. Diese Artikel finden Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation für eine völkerrechtswidrige Handlung.

2. Diese Artikel finden außerdem Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Thailands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

⁶¹ Ebd., Ziff. 85.

⁶² Ebd., *Sixth Committee*, 18. bis 28. und 30. Sitzung (A/C.6/66/SR.18-28 und 30) und Korrigendum.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „internationale Organisation“ eine durch einen Vertrag oder eine andere vom Völkerrecht bestimmte Übereinkunft geschaffene Organisation mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit. Mitglieder einer internationalen Organisation können neben Staaten auch andere Rechtsträger sein;

b) bedeutet „Vorschriften der Organisation“ insbesondere die Gründungsurkunden, die im Einklang damit angenommenen Beschlüsse, Entschließungen und sonstigen Akte der internationalen Organisation sowie die feststehende Übung der Organisation;

c) bedeutet „Organ einer internationalen Organisation“ jede Person oder Stelle, die diesen Status nach den Vorschriften der Organisation innehat;

d) bedeutet „Beauftragter einer internationalen Organisation“ einen Bediensteten oder eine andere Person oder Stelle, die nicht ein Organ ist und die von der Organisation beauftragt wird, eine ihrer Aufgaben durchzuführen oder bei deren Durchführung behilflich zu sein, und durch die die Organisation somit handelt.

Zweiter Teil

Die völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation für ihre völkerrechtswidrigen Handlungen

Jede völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieser Organisation zur Folge.

Artikel 4

Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung einer internationalen Organisation

Eine völkerrechtswidrige Handlung einer Organisation liegt vor, wenn ein Verhalten in Form eines Tuns oder eines Unterlassens

a) der Organisation nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und

b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Organisation darstellt.

Artikel 5

Beurteilung einer Handlung einer internationalen Organisation als völkerrechtswidrig

Die Beurteilung einer Handlung einer internationalen Organisation als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht.

Kapitel II

Zurechnung eines Verhaltens zu einer internationalen Organisation

Artikel 6

Verhalten von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation

1. Das Verhalten eines Organs oder Beauftragten einer internationalen Organisation in Ausübung seiner Aufgaben ist als Handlung der Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel welche Stellung das Organ oder der Beauftragte in Bezug auf die Organisation einnimmt.

2. Bei der Bestimmung der Aufgaben der Organe und Beauftragten der Organisation finden die Vorschriften der Organisation Anwendung.

Artikel 7

Verhalten von Organen eines Staates oder von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation, die einer anderen internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden

Das Verhalten von Organen eines Staates oder von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation, die einer anderen internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden, ist im Sinne des Völkerrechts als Handlung der letzteren Organisation zu werten, wenn diese eine wirksame Kontrolle über dieses Verhalten ausübt.

Artikel 8

Kompetenzüberschreitung oder weisungswidriges Handeln

Das Verhalten eines Organs oder Beauftragten einer internationalen Organisation ist als Handlung dieser Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ oder der Beauftragte dabei in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen der allgemeinen Aufgaben dieser Organisation handelt, selbst wenn das Organ oder der Beauftragte mit seinem Verhalten seine Kompetenzen überschreitet oder Weisungen zuwiderhandelt.

Artikel 9

Verhalten, das eine internationale Organisation als ihr eigenes anerkennt und annimmt

Ein Verhalten, das einer internationalen Organisation nicht nach den Artikeln 6 bis 8 zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung der Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit die Organisation dieses Verhalten als ihr eigenes anerkennt und annimmt.

Kapitel III

Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

Artikel 10

Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens einer internationalen Organisation liegt vor, wenn eine Handlung dieser Organisation nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder Wesen, von der Organisation verlangt.

2. Absatz 1 umfasst auch die Verletzung jeder völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation gegenüber ihren Mitgliedern, die sich aus den Vorschriften der Organisation ergibt.

Artikel 11

Gültige völkerrechtliche Verpflichtung einer internationalen Organisation

Eine Handlung einer internationalen Organisation stellt nur dann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung dar, wenn die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für die Organisation bindend war.

Artikel 12

Dauer der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine nicht fortdauernde Handlung einer internationalen Organisation tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Handlung stattfindet, selbst wenn ihre Auswirkungen andauern.

2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine fortdauernde Handlung einer internationalen Organisation erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen die Handlung andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

3. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation, ein bestimmtes Ereignis zu verhindern, tritt ein, wenn das Ereignis stattfindet, und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

Artikel 13

Verletzung durch eine zusammengesetzte Handlung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation durch eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig definiert werden, tritt ein, wenn die Handlung oder Unterlassung stattfindet, die zusammen mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen ausreicht, um den deliktischen Tatbestand zu erfüllen.

2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung über den gesamten Zeitraum, der mit der ersten Handlung oder Unterlassung beginnt, und dauert so lange an, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

Kapitel IV

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Handlung eines Staates oder einer anderen internationalen Organisation

Artikel 14

Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung

Eine internationale Organisation, die einem Staat oder einer anderen internationalen Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch den Staat oder

die letztere Organisation Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn sie dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

Artikel 15

Leitung und Kontrolle bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung

Eine internationale Organisation, die einen Staat oder eine andere internationale Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und kontrolliert, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn sie dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

Artikel 16

Nötigung eines Staates oder einer anderen internationalen Organisation

Eine internationale Organisation, die einen Staat oder eine andere internationale Organisation nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung des genötigten Staates oder der genötigten internationalen Organisation wäre und

b) wenn die nötigende internationale Organisation dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 17

Umgehung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Beschlüsse und Ermächtigungen, die an die Mitglieder gerichtet sind

1. Eine internationale Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn sie eine ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen umgeht, indem sie einen Beschluss fasst, der Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind, dazu verpflichtet, eine Handlung zu begehen, die völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

2. Eine internationale Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn sie eine ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen umgeht, indem sie Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind, dazu ermächtigt, eine Handlung zu begehen, die völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge, und wenn die betreffende Handlung aufgrund dieser Ermächtigung begangen wird.

3. Die Absätze 1 und 2 finden unabhängig davon Anwendung, ob die betreffende Handlung für die Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind und an die der Beschluss oder die Ermächtigung gerichtet ist, völkerrechtswidrig ist oder nicht.

Artikel 18

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist

Unbeschadet der Artikel 14 bis 17 entsteht völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist, außerdem in Bezug auf eine Handlung dieser anderen Organisation unter den in den Artikeln 61 und 62 genannten Bedingungen für Staaten, die Mitglied einer internationalen Organisation sind.

Artikel 19

Wirkung dieses Kapitels

Dieses Kapitel lässt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates oder der internationalen Organisation, die die betreffende Handlung begeht, oder jedes anderen Staates oder jeder anderen internationalen Organisation unberührt.

Kapitel V

Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen

Artikel 20

Einwilligung

Die gültige Einwilligung eines Staates oder einer internationalen Organisation in die Begehung einer bestimmten Handlung durch eine andere internationale Organisation schließt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung in Bezug auf den Staat oder die erstere Organisation aus, soweit die Handlung im Rahmen dieser Einwilligung bleibt.

Artikel 21

Selbstverteidigung

Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation ist ausgeschlossen, wenn und soweit es sich bei der Handlung um eine rechtmäßige Maßnahme der Selbstverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht handelt.

Artikel 22

Gegenmaßnahmen

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist die Rechtswidrigkeit einer Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem Staat oder einer anderen internationalen Organisation nicht im Einklang steht, ausgeschlossen, wenn und soweit die Handlung eine Gegenmaßnahme darstellt, die entsprechend den im Völkerrecht vorgesehenen materiellen und verfahrensmäßigen Bedingungen ergriffen wird, einschließlich derjenigen, die im Vierten Teil, Kapitel II in Bezug auf Gegenmaßnahmen gegen eine andere internationale Organisation genannt sind.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 darf eine internationale Organisation gegen einen verantwortlichen Staat oder eine verantwortliche internationale Organisation, die Mitglied der Organisation sind, keine Gegenmaßnahmen ergreifen, es sei denn,

a) die in Absatz 1 genannten Bedingungen sind erfüllt;

b) die Gegenmaßnahmen sind mit den Vorschriften der Organisation nicht unvereinbar und

c) es stehen keine geeigneten Mittel zur Verfügung, den verantwortlichen Staat oder die verantwortliche internationale Organisation auf andere Weise zu veranlassen, ihre Verpflichtungen zur Beendigung der Verletzung und zur Wiedergutmachung einzuhalten.

3. Eine internationale Organisation darf gegen einen Staat oder eine internationale Organisation, die Mitglied der Organisation sind, keine Gegenmaßnahmen aufgrund der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach den Vorschriften der Organisation ergreifen, es sei denn, diese Vorschriften sehen solche Gegenmaßnahmen vor.

Artikel 23

Höhere Gewalt

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn die Handlung auf höhere Gewalt, das heißt das Auftreten einer unwiderstehlichen Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der Organisation liegt und die Erfüllung der Verpflichtung unter den gegebenen Umständen tatsächlich unmöglich macht.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Situation höherer Gewalt entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten der Organisation zurückzuführen ist, die höhere Gewalt geltend macht, oder

b) wenn die Organisation die Gefahr des Eintretens dieser Situation in Kauf genommen hat.

Artikel 24

Notlage

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn der Urheber der Handlung in einer Notlage keine andere geeignete Möglichkeit hat, sein eigenes Leben oder das Leben anderer Personen, die seiner Obhut anvertraut sind, zu retten.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Notlage entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten der Organisation zurückzuführen ist, die sich auf die Notlage beruft, oder

b) wenn die Handlung geeignet ist, eine vergleichbare oder größere Gefahr herbeizuführen.

Artikel 25

Notstand

1. Eine internationale Organisation kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung

a) die einzige Möglichkeit für die Organisation ist, ein wesentliches Interesse ihrer Mitgliedstaaten oder der gesamten internationalen Gemeinschaft vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, wenn die Organisation im Einklang mit dem Völkerrecht die Aufgabe hat, das betreffende Interesse zu schützen, und

b) kein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die völkerrechtliche Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt.

2. In keinem Fall kann eine internationale Organisation sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen,

a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Tgxkukqp auf einen Notstand ausschließt oder

b) wenn die internationale Organisation zu der Notstandssituation beigetragen hat.

Artikel 26

Einhaltung zwingender Normen

Dieses Kapitel schließt die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer Verpflichtung aufgrund einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts nicht im Einklang steht, nicht aus.

Artikel 27

Folgen der Geltendmachung eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstands

Die Geltendmachung eines Umstands, der Rechtswidrigkeit nach diesem Kapitel ausschließt, berührt nicht

a) die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung, wenn und soweit der die Rechtswidrigkeit ausschließende Umstand nicht weiter besteht;

b) die Frage der Entschädigung für jeden durch die betreffende Handlung verursachten echten Schaden.

Dritter Teil

Inhalt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 28

Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die sich aus einer völkerrechtswidrigen Handlung nach den Bestimmungen des Zweiten Teils ergibt, zieht die in diesem Teil beschriebenen Rechtsfolgen nach sich.

Artikel 29

Fortbestehen der Erfüllungspflicht

Die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung nach diesem Teil berühren nicht die fortbestehende Ver-

pflichtung der verantwortlichen internationalen Organisation zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung.

Artikel 30

Beendigung und Nichtwiederholung

Die für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet,

a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;

b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.

Artikel 31

Wiedergutmachung

1. Die verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.

2. Der Schaden umfasst jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation verursacht worden ist.

Artikel 32

Erheblichkeit der Vorschriften der Organisation

1. Die verantwortliche internationale Organisation kann sich nicht auf ihre Vorschriften berufen, um die Nichterfüllung der ihr nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

2. Absatz 1 lässt die Anwendbarkeit der Vorschriften einer internationalen Organisation auf die Beziehungen zwischen der Organisation und ihren Mitgliedstaaten und -organisationen unberührt.

Artikel 33

Umfang der in diesem Teil aufgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen

1. Die in diesem Teil aufgeführten Verpflichtungen der verantwortlichen internationalen Organisation können gegenüber einem oder mehreren Staaten, einer oder mehreren anderen Organisationen oder der gesamten internationalen Gemeinschaft bestehen, insbesondere je nach Wesen und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung sowie den Umständen ihrer Verletzung.

2. Dieser Teil berührt kein sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation ergebendes Recht, das einer Person oder einer Stelle, die kein Staat und keine internationale Organisation ist, unmittelbar erwächst.

Kapitel II

Wiedergutmachung des Schadens

Artikel 34

Formen der Wiedergutmachung

Die volle Wiedergutmachung des durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schadens erfolgt durch Restitution, Schadenersatz und Genugtuung, entweder einzeln oder in Verbindung miteinander, in Übereinstimmung mit diesem Kapitel.

Artikel 35 Restitution

Eine für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, Restitution zu leisten, das heißt den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht.

Artikel 36 Schadenersatz

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.

2. Der Schadenersatz umfasst jeden finanziell messbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird.

Artikel 37 Genugtuung

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, für den durch die Handlung verursachten Schaden Genugtuung zu leisten, soweit er nicht durch Restitution oder Schadenersatz wiedergutzumachen ist.

2. Die Genugtuung kann in Form des Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns, einer förmlichen Entschuldigung oder auf andere geeignete Weise geleistet werden.

3. Die Genugtuung darf nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen und darf keine für die verantwortliche internationale Organisation erniedrigende Form annehmen.

Artikel 38 Zinsen

1. Zinsen auf jede nach diesem Kapitel geschuldete Hauptforderung sind zahlbar, soweit dies notwendig ist, um eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sind so festzusetzen, dass dieses Ergebnis erreicht wird.

2. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem die Hauptforderung hätte gezahlt werden sollen, bis zu dem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt wird.

Artikel 39 Mitverschulden am Schaden

Bei der Festsetzung der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, inwieweit der verletzte Staat, die verletzte in-

ternationale Organisation oder eine Person oder Stelle, bezüglich deren Wiedergutmachung verlangt wird, den Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen mitverschuldet hat.

Artikel 40 Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtung, Wiedergutmachung zu leisten

1. Die verantwortliche internationale Organisation ergreift alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Vorschriften, um zu gewährleisten, dass ihre Mitglieder ihr die Mittel zur wirksamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Kapitel bereitstellen.

2. Die Mitglieder einer verantwortlichen internationalen Organisation ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, die nach den Vorschriften der Organisation erforderlich sein können, um die Organisation in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu erfüllen.

Kapitel III Schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben

Artikel 41

Anwendungsbereich dieses Kapitels

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die begründet wird, wenn eine internationale Organisation eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.

2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwerwiegend, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch die verantwortliche internationale Organisation bedeutet.

Artikel 42

Besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung nach diesem Kapitel

1. Die Staaten und internationalen Organisationen arbeiten zusammen, um jeder schwerwiegenden Verletzung im Sinne des Artikels 41 mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen.

2. Kein Staat und keine internationale Organisation erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 41 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.

3. Artikel 42 berührt nicht die anderen in diesem Teil genannten Folgen und alle weiteren Folgen, die eine Verletzung, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

Vierter Teil

Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Kapitel I

Geltendmachung der Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Artikel 43

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation

Ein Staat oder eine internationale Organisation ist berechtigt, als verletzter Staat beziehungsweise verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde,

a) allein gegenüber diesem Staat oder der ersten internationalen Organisation besteht;

b) gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen, die diesen Staat oder die erste internationale Organisation einschließt, oder gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und die Verletzung der Verpflichtung

i) speziell diesen Staat oder diese internationale Organisation betrifft oder

ii) so beschaffen ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten und internationalen Organisationen, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

Artikel 44

Anzeige des Anspruchs durch den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Machen der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend, so zeigen sie dieser Organisation ihren Anspruch an.

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation kann insbesondere angeben,

a) welches Verhalten die verantwortliche internationale Organisation befolgen soll, um die völkerrechtswidrige Handlung, sofern sie andauert, zu beenden;

b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Dritten Teils erfolgen soll.

Artikel 45

Zulässigkeit von Ansprüchen

1. Ein verletzter Staat kann die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nicht geltend machen, wenn der Anspruch nicht im Einklang mit den anwendbaren Regeln über die Nationalität von Ansprüchen geltend gemacht wird.

2. Findet die Regel über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel auf einen Anspruch Anwendung, so kann der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Or-

ganisation nicht geltend machen, wenn nicht alle verfügbaren und wirksamen Rechtsmittel erschöpft wurden.

Artikel 46

Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen

Die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation kann nicht geltend gemacht werden,

a) wenn der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;

b) wenn aufgrund des Verhaltens des verletzten Staates oder der verletzten internationalen Organisation anzunehmen ist, dass er oder sie wirksam in das Erlöschen seines beziehungsweise ihres Anspruchs eingewilligt hat.

Artikel 47

Mehrheit verletzter Staaten oder internationaler Organisationen

Werden mehrere Staaten oder internationale Organisationen durch dieselbe völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation verletzt, so kann jeder verletzte Staat und jede verletzte internationale Organisation gesondert die Verantwortlichkeit der internationalen Organisation für die völkerrechtswidrige Handlung geltend machen.

Artikel 48

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation und eines oder mehrerer Staaten oder internationaler Organisationen

1. Sind eine internationale Organisation und ein oder mehrere Staaten oder andere internationale Organisationen für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates und einer jeden Organisation geltend gemacht werden.

2. Eine subsidiäre Verantwortlichkeit kann insoweit geltend gemacht werden, als die Geltendmachung der primären Verantwortlichkeit nicht zu einer Wiedergutmachung geführt hat.

3. Die Absätze 1 und 2

a) gestatten einem verletzten Staat oder einer verletzten internationalen Organisation nicht, einen Schadenersatz zu erlangen, der den erlittenen Schaden übersteigt;

b) berühren nicht ein Recht der Wiedergutmachung leistenden Staates oder der Wiedergutmachung leistenden internationalen Organisation, bei den anderen verantwortlichen Staaten oder internationalen Organisationen Rückgriff zu nehmen.

Artikel 49

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen anderen Staat oder eine andere internationale Organisation als den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Ein anderer Staat oder eine andere internationale Organisation als der verletzte Staat oder die verletzte interna-

le Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen besteht, die den Staat oder die Organisation einschließt, von denen die Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, und die zum Schutz eines kollektiven Interesses der Gruppe gegründet wurde.

2. Ein anderer Staat als der verletzte Staat ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht.

3. Eine andere internationale Organisation als die verletzte internationale Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und wenn der Schutz des der verletzten Verpflichtung zugrundeliegenden Interesses der gesamten internationalen Gemeinschaft in den Aufgabenbereich der internationalen Organisation fällt, die die Verantwortlichkeit geltend macht.

4. Ein Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit geltend zu machen, kann von der verantwortlichen internationalen Organisation verlangen,

a) im Einklang mit Artikel 30 die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden sowie Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und

b) die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach dem Dritten Teil zugunsten des verletzten Staates, der verletzten internationalen Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, zu erfüllen.

5. Die in den Artikeln 44, 45 Absatz 2 und 46 genannten Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation finden Anwendung auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 4 dazu berechtigt ist.

Artikel 50

Anwendungsbereich dieses Kapitels

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht einer Person oder Stelle, die weder ein Staat noch eine internationale Organisation ist, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen.

Kapitel II

Gegenmaßnahmen

Artikel 51

Zweck und Begrenzung von Gegenmaßnahmen

1. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation darf gegen die für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation Gegenmaß-

nahmen nur zu dem Zweck ergreifen, sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Dritten Teil zu veranlassen.

2. Gegenmaßnahmen sind auf die vorübergehende Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen begrenzt, die der Staat oder die internationale Organisation, der oder die die Maßnahmen ergreift, gegenüber der verantwortlichen internationalen Organisation hat.

3. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die die Wiederaufnahme der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zulässt.

4. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die ihre Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben der verantwortlichen internationalen Organisation begrenzt.

Artikel 52

Bedingungen für die Ergreifung von Gegenmaßnahmen durch Mitglieder einer internationalen Organisation

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf ein verletzter Staat oder eine verletzte internationale Organisation, der oder die Mitglied einer verantwortlichen internationalen Organisation ist, keine Gegenmaßnahmen gegen diese Organisation ergreifen, es sei denn

a) die in Artikel 51 genannten Bedingungen sind erfüllt;

b) die Gegenmaßnahmen sind mit den Vorschriften der Organisation nicht unvereinbar und

c) es stehen keine geeigneten Mittel zur Verfügung, um die verantwortliche internationale Organisation auf andere Weise zu veranlassen, ihre Verpflichtungen zur Beendigung der Verletzung und zur Wiedergutmachung einzuhalten.

2. Ein verletzter Staat oder eine verletzte internationale Organisation, der oder die Mitglied einer verantwortlichen internationalen Organisation ist, darf gegen diese Organisation keine Gegenmaßnahmen aufgrund einer Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach den Vorschriften der Organisation ergreifen, es sei denn, diese Vorschriften sehen solche Gegenmaßnahmen vor.

Artikel 53

Verpflichtungen, die von Gegenmaßnahmen nicht berührt werden

1. Gegenmaßnahmen lassen folgende Verpflichtungen unberührt:

a) die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verpflichtung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

b) die Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte;

c) die Verpflichtungen humanitärer Art, die Repressalien verbieten;

d) andere Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben.

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation, die Gegenmaßnahmen ergreifen, sind nicht von den Verpflichtungen entbunden,

a) die ihnen nach einem Streitbelegungsverfahren obliegen, das zwischen ihnen und der verantwortlichen internationalen Organisation Anwendung findet;

b) die Unverletzlichkeit der Organe oder Beauftragten der verantwortlichen internationalen Organisation und der Räumlichkeiten, Archive und Dokumente dieser Organisation zu achten.

Artikel 54 **Verhältnismäßigkeit von Gegenmaßnahmen**

Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.

Artikel 55 **Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen**

1. Bevor der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation Gegenmaßnahmen ergreifen,

a) haben sie die verantwortliche internationale Organisation im Einklang mit Artikel 44 aufzufordern, die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) haben sie der verantwortlichen internationalen Organisation jeden Beschluss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihr Verhandlungen anzubieten.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b können der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind.

3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,

a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und

b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die verantwortliche internationale Organisation die Streitbelegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.

Artikel 56 **Beendigung der Gegenmaßnahmen**

Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald die verantwortliche internationale Organisation die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.

Artikel 57

Ergreifung von Maßnahmen durch andere Staaten oder andere internationale Organisationen als den verletzten Staat oder die verletzte Organisation

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates oder einer internationalen Organisation, der oder die nach Artikel 49 Absätze 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diese Organisation zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zugunsten des verletzten Staates, der verletzten Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.

Fünfter Teil

Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation

Artikel 58

Beihilfe oder Unterstützung durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation

1. Ein Staat, der einer internationalen Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 58 aus.

Artikel 59

Leitung und Kontrolle durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation

1. Ein Staat, der eine internationale Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und sie kontrolliert, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 59 aus.

Artikel 60

Nötigung einer internationalen Organisation durch einen Staat

Ein Staat, der eine internationale Organisation nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung der genötigten internationalen Organisation wäre und

b) wenn der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 61

Umgehung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Mitgliedstaats einer internationalen Organisation

1. Ein Mitgliedstaat einer internationalen Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn er unter Ausnutzung der Tatsache, dass die Organisation Zuständigkeit in Bezug auf den Gegenstand einer der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates besitzt, diese Verpflichtung umgeht, indem er die Organisation zur Begehung einer Handlung veranlasst, die eine Verletzung der Verpflichtung dargestellt hätte, wenn sie von ihm selbst begangen worden wäre.

2. Absatz 1 findet Anwendung unabhängig davon, ob die betreffende Handlung für die internationale Organisation völkerrechtswidrig ist oder nicht.

Artikel 62

Verantwortlichkeit eines Staates, der Mitglied einer internationalen Organisation ist, für eine völkerrechtswidrige Handlung dieser Organisation

1. Ein Staat, der Mitglied einer internationalen Organisation ist, ist für eine völkerrechtswidrige Handlung dieser Organisation verantwortlich,

a) wenn er gegenüber der verletzten Partei die Verantwortlichkeit für diese Handlung übernommen hat oder

b) wenn er die verletzte Partei veranlasst hat, sich auf seine Verantwortlichkeit zu verlassen.

2. Jede völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates nach Absatz 1 gilt als subsidiär.

Artikel 63

Wirkung dieses Teils

Dieser Teil lässt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der internationalen Organisation, die die betreffende Handlung begeht, oder jedes Staates oder jeder anderen internationalen Organisation unberührt.

Sechster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 64

Lex specialis

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer interna-

tionalen Organisation oder eines Staates im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation speziellen Regeln des Völkerrechts unterliegen. Solche speziellen Regeln des Völkerrechts können in den Vorschriften der Organisation enthalten sein, die auf die Beziehungen zwischen einer internationalen Organisation und ihren Mitgliedern anwendbar sind.

Artikel 65

Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, die nicht durch diese Artikel geregelt sind

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

Artikel 66

Individuelle Verantwortlichkeit

Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen einer internationalen Organisation oder eines Staates handeln, unberührt.

Artikel 67

Charta der Vereinten Nationen

Diese Artikel lassen die Charta der Vereinten Nationen unberührt.

RESOLUTION 66/101

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/474, Ziff. 8)⁶³.

66/101. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁶⁴,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

ingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁶⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁷,

ingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der General-

versammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen daran gefasst werden könnten⁶⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2011⁶⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁶⁹;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 21. bis 28. Februar und am 1. März 2012 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2012 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2012 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundla-

⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47).*

⁶⁵ *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33), Ziff. 72.*

⁶⁶ A/66/201.

⁶⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33), Ziff. 77.*

⁶⁹ *Ebd., Sixty-sixth Session, Supplement No. 33 (A/66/33).*

ge aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁷⁰ und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Steigerung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2012 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei

der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

10. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen und insbesondere weiterhin das Problem des Rückstands bei der Ausarbeitung des Bandes III des *Repertory* anzugehen;

12. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* *auf*, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1952⁷¹ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁷², zu unterrichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷⁰ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225, A/65/217 und A/66/213.

⁷¹ A/2170.

⁷² A/66/213.

RESOLUTION 66/102

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/475, Ziff. 8)⁷³.

66/102. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/32 vom 6. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷⁴;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁷⁵;

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und *bekräftigt* ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu wahren und zu fördern;

4. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

5. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

6. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird;

7. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, so auch der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁵ A/66/133.

8. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

11. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

12. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

13. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unternehmungen;

14. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;

15. *erinnert* an ihren Beschluss, während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über das Thema „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ abzuhalten, und beschließt für die Tagung auf hoher Ebene die nachstehenden organisatorischen Vorkehrungen:

a) die Tagung auf hoher Ebene wird am Montag, dem 24. September 2012, als eintägige Plenartagung stattfinden;

b) der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Präsident des Internationalen Gerichtshofs, der Präsident des Sicherheitsrats, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Vorsitzende der Völkerrechtskommission, die Mitgliedstaaten und Beobachter sowie eine begrenzte Anzahl von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit

tätig sind⁷⁶, werden eingeladen, auf der Plenartagung das Wort zu ergreifen;

c) der Präsident der Generalversammlung erstellt eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen werden;

d) der Präsident der Generalversammlung erstellt eine Liste von Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit tätig sind, zur Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene und legt die Liste unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vor;

16. *beschließt*, dass aus der Tagung auf hoher Ebene ein knappes Ergebnisdokument hervorgehen wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Textentwurf zu erarbeiten und zu einem geeigneten Zeitpunkt alle Seiten einschließende informelle Konsultationen einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten vor der Tagung über ausreichend Zeit verfügen, den Entwurf zu erörtern und eine Einigung zu erzielen;

17. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Vorkehrungen für die Sitzungen, einschließlich der Rednerliste für die Plenartagung, abschließend festzulegen und dabei die Länge der Tagung auf hoher Ebene, die Repräsentationsebene, die ausgewogene geografische Vertretung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass alle auf der Rednerliste stehenden Redner Gelegenheit haben, das Wort zu ergreifen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung auf die Tagung auf hoher Ebene bis spätestens März 2012 einen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

19. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie den Generalsekretär, mögliche Unterthemen für künftige Aussprachen des Sechsten Ausschusses zur Aufnahme in den nächsten Jahresbericht vorzuschlagen, um dem Ausschuss bei der Auswahl künftiger Unterthemen behilflich zu sein.

RESOLUTION 66/103

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/476, Ziff. 9)⁷⁷.

⁷⁶ Sie ergreifen das Wort gemäß der bisherigen Praxis auf der Grundlage stillschweigender Zustimmung.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

66/103. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009 und 65/33 vom 6. Dezember 2010,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten, fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips⁷⁸,

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit der weiteren Behandlung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen⁸⁰;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2012 Anga-

ben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/104

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/477, Ziff. 7)⁸¹.

66/104. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/124 vom 11. Dezember 2008, in der sie von dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter Kenntnis nahm,

feststellend, dass dem Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in den Beziehungen zwischen den Staaten große Bedeutung zukommt und dass es notwendig ist, die grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, die eine außerordentlich wichtige natürliche Ressource darstellen, angemessen und ordnungsgemäß im Wege der internationalen Zusammenarbeit zu bewirtschaften,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁸²,

⁷⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Sixth Committee*, 12., 13. und 25. Sitzung (A/C.6/64/SR.12, 13 und 25), und Korrigendum; ebd., *Sixty-fifth Session, Sixth Committee*, 10. bis 12., 27. und 28. Sitzung (A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 12., 13., 17. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29), und Korrigendum.

⁷⁹ A/66/93 und Add.1; siehe auch A/65/181.

⁸⁰ Die Arbeitsgruppe wird das informelle Arbeitspapier der auf der sechsendsechzigsten Tagung eingesetzten Arbeitsgruppe (A/C.6/66/WG.3/1) berücksichtigen.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Japans im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Sixth Committee*, 26. Sitzung (A/C.6/63/SR.26), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 16. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.16 und 29), und Korrigendum.

1. *legt* den betroffenen Staaten *erneut nahe*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ihrer Resolution 63/124 als Anlage beigefügten Entwurfs von Artikeln geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

2. *legt* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf dessen Beitrag in der Resolution 63/124 hingewiesen wurde, *nahe*, den betroffenen Staaten weitere wissenschaftliche und technische Hilfe anzubieten;

3. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen sowie der Auffassungen, die in den auf ihrer dreiundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung im Sechsten Ausschuss geführten Debatten zum Ausdruck gebracht wurden, unter anderem die Frage der dem Entwurf der Artikel zu gebenden endgültigen Form weiter zu prüfen.

RESOLUTION 66/105

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/478, Ziff. 11)⁸³.

66/105. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁴, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste und zweite zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 beziehungsweise am 8. September 2010 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen⁸⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁸ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Er-

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁴ Resolution 60/288.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

⁸⁶ Siehe Resolution 50/6.

⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁸ Siehe Resolution 60/1.

scheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihand-

delsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, des Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008, 64/118 vom 16. Dezember 2009 und 65/34 vom 6. Dezember 2010 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und diese Frage auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) verabschiedete Schlussdokument der fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁸⁹, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen

⁸⁹ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁹⁰, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009 und 65/221 vom 21. Dezember 2010,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹¹, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁹² und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der auf der sechshundsechzigsten Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁹³,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁹⁴ sowie die Resolutionen über die erste und zweite zweijährliche Überprüfung der Strategie⁹⁴ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, sieht der dritten zweijährlichen Überprüfung mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, damit die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

10. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

11. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

12. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹⁵, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁶, des Protokolls von

⁹⁰ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁹¹ A/66/96 und Add.1.

⁹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 37 (A/66/37)*.

⁹³ Ebd., *Sixth Committee*, 28. Sitzung (A/C.6/66/SR.28), und Korrigendum.

⁹⁴ Resolutionen 62/272 und 64/297.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁹⁶ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁹⁷ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁹⁸, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹⁹, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁰⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Ratsresolution 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 13 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

15. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 65/34 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirkli-

chung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

16. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰¹ sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰² und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

19. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem am 19. September 2011 von den Vereinten Nationen und Saudi-Arabien unterzeichneten Beitragsabkommen zur Gründung des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, das innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung eingerichtet wird;

20. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

21. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

22. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkom-

⁹⁷ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

⁹⁸ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010, AS 2010 3345.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

¹⁰¹ Resolution 49/60, Anlage.

¹⁰² Resolution 51/210, Anlage.

mens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der sechsunndsechzigsten Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

24. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzen wird, die den Auftrag hat, den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertigzustellen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter zu erörtern;

25. *beschließt außerdem*, den Ad-hoc-Ausschuss nach Bedarf im Jahr 2013 für einen auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung festzulegenden Zeitraum erneut einzuberufen, damit er die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Versammlungsresolution 54/110 auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern kann;

26. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zur Regelung aller offenen Fragen zu unternehmen;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/106

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/481, Ziff. 14)¹⁰³.

66/106. Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textkopsgerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007, in der sie beschloss, dass der Rat für interne Rechtspflege einen von der Generalversammlung zu prüfenden Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textkopsgerichts der Vereinten Nationen ausarbeiten soll,

sowie unter Hinweis auf die in den einschlägigen Resolutionen an den Sechsten Ausschuss gerichtete Bitte, die rechtlichen Aspekte der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses,

nach Prüfung der Berichte des Rates für interne Rechtspflege, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten¹⁰⁴ und sechsunndsechzigsten¹⁰⁵ Tagung vorgelegt wurden und deren Anhänge den Textentwurf eines Verhaltenskodexes für die Richter der beiden Gerichte enthalten,

mit Dank an den Rat für interne Rechtspflege für die Erarbeitung des Entwurfs des Verhaltenskodexes für die Richter,

billigt den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textkopsgerichts der Vereinten Nationen.

Anlage

Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textkopsgerichts der Vereinten Nationen

Präambel

Da in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten bekräftigt wird, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit gewahrt werden kann, um eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung herbeizuführen,

da in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Grundprinzip anerkannt wird, dass jeder bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat,

da dieses Recht in einer Reihe wichtiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte bestätigt und weiter ausgestaltet wird, namentlich in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

da die Generalversammlung in Ziffer 4 ihrer Resolution 61/261 vom 4. April 2007 beschloss, ein unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Saudi-Arabiens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

¹⁰⁴ A/65/86.

¹⁰⁵ A/66/158.

da die gerechte Regelung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu einem effizienteren Arbeiten der Vereinten Nationen beitragen und die Integrität der Organisation erhöhen wird,

da das öffentliche Vertrauen in das System der internen Rechtspflege und in die moralische Autorität und die Integrität des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textilkupfergerichts der Vereinten Nationen im Arbeitsumfeld der Vereinten Nationen von größter Wichtigkeit ist,

da es wesentlich ist, dass die Richter einzeln und in ihrer Gesamtheit das Richteramt als Amt öffentlichen Vertrauens achten und ehren und danach streben, das Vertrauen in das System der internen Rechtspflege zu erhöhen und zu wahren,

und da die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sicherstellen und fördern sollen und als Leitlinien für die interne Rechtspflege dienen können,

werden die nachstehenden Werte und Grundsätze angenommen, die Verhaltensstandards für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textilkupfergerichts der Vereinten Nationen festlegen, diesen Richtern Orientierungshilfe geben und dazu beitragen, dass die Bediensteten und die Führungskräfte der Vereinten Nationen die Arbeit des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textilkupfergerichts der Vereinten Nationen im Rahmen der Vereinten Nationen besser verstehen und unterstützen:

1. Unabhängigkeit

a) Die Richter haben die Unabhängigkeit und Integrität des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen zu wahren und müssen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten unabhängig und ohne unangemessene Beeinflussung oder Einwirkung, Druck oder Bedrohung, gleichviel von welcher Partei oder Seite, tätig werden;

b) zum Schutz der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte haben die Richter alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass keine Personen, Parteien, Institutionen oder Staaten direkt oder indirekt in die Tätigkeit der Gerichte eingreifen;

2. Unparteilichkeit

a) die Richter haben in allen Angelegenheiten, in denen sie entscheiden, ohne Furcht, Bevorzugung oder Vorurteil zu handeln;

b) die Richter haben sich jederzeit so zu verhalten, dass das Vertrauen aller in die Unparteilichkeit der Gerichte gewahrt bleibt;

c) ein Richter hat in einer Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären, wenn

i) er einen Interessenkonflikt hat;

ii) bei einer hinreichend informierten Person nach vernünftigem Ermessen der Anschein entstehen kann, dass er einen Interessenkonflikt hat;

iii) er persönliche Kenntnis von streitigen Beweistatsachen mit Bezug zu dem Verfahren hat;

d) ein Richter darf seine Selbstablehnung nicht aus unerheblichen Gründen erklären. Entscheidungen über Anträge auf Selbstablehnung sind zu begründen;

e) die Richter haben den Parteien rechtzeitig jede Angelegenheit offenzulegen, die nach vernünftigem Ermessen als Grund für einen Antrag auf Selbstablehnung in einer bestimmten Sache angesehen werden könnte;

f) ein Richter darf nicht an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, in der ein Angehöriger seiner Familie Prozesspartei ist oder eine Prozesspartei vertritt oder an deren Ausgang ein Angehöriger seiner Familie ein erhebliches Interesse hat;

g) zur Feststellung dessen, ob sie in einer Sache ihre Selbstablehnung zu erklären haben, müssen die Richter ihre persönlichen und treuhänderischen finanziellen Interessen kennen und sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, über die finanziellen Interessen ihrer unmittelbaren Familienangehörigen informiert zu sein;

h) *i)* die Richter dürfen weder direkt noch indirekt Bezüge, Einkünfte, Vergütungen, Geschenke, Vorteile oder Privilegien aushandeln oder annehmen, die mit dem Richteramt unvereinbar sind oder die nach vernünftigem Ermessen den Anschein erwecken können, eine Belohnung darzustellen oder geeignet zu sein, sie zugunsten einer bestimmten Partei zu beeinflussen;

ii) die Richter dürfen symbolische Geschenke, Auszeichnungen, Preise oder Vergünstigungen annehmen, die nicht zu einer Unvereinbarkeit oder einem Anschein nach Buchstabe *h)* Ziffer *i)* führen;

i) die Richter dürfen keine finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Geschäfte oder Tätigkeiten, einschließlich Mitteleinwerbung, betreiben, die mit der aufgrund ihrer richterlichen Stellung erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unvereinbar sind oder diese beeinträchtigt erscheinen lassen, die nach vernünftigem Ermessen den Anschein erwecken können, als nutze der Richter seine richterliche Stellung aus, oder die in anderer Weise mit dem Richteramt bei den Vereinten Nationen unvereinbar sind;

3. Integrität

a) die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und zu allen Zeiten, nicht nur bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, ehrenhaft und im Einklang mit den in diesem Kodex niedergelegten Werten und Grundsätzen handeln;

b) die Richter haben jederzeit, auch außerhalb ihrer amtlichen Tätigkeit, die Gesetze des Landes einzuhalten, in dem sie leben, arbeiten oder sich aufhalten;

c) die Richter haben den vorsitzenden Richter ihres Gerichts von jeder Krankheit und jedem sonstigen gesundheitlichen Zustand zu unterrichten, der die Wahrnehmung ihres Amtes beeinträchtigen könnte;

4. Korrektheit

a) die Richter haben hohen richterlichen Verhaltensstandards zu entsprechen und diese zu fördern, um das Vertrauen in die Integrität der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen zu stärken;

b) die Richter dürfen außer in Ausübung ihres Richteramts zu den bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen weder in der Sache selbst öffentlich Stellung nehmen noch Kommentare abgeben, von denen nach vernünftigem Ermessen angenommen werden könnte, dass sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen oder Zweifel an seiner Fairness aufkommen lassen;

c) die Richter unterliegen in Bezug auf ihre Beratungen mit Richterkollegen und in Bezug auf vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Amtstätigkeit erlangen, der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit;

d) die Richter haben wie jeder andere Staatsbürger das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Glaubens-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit; bei der Ausübung dieser Rechte haben sie jedoch die in diesem Kodex niedergelegten Werte und Grundsätze gebührend zu berücksichtigen;

e) die Richter dürfen das Ansehen des Richteramts nicht dazu nutzen oder dafür hergeben, die eigenen Privatinteressen oder diejenigen eines Familienangehörigen oder einer anderen Person zu fördern, noch dürfen sie den Eindruck erwecken, jemand könne sie in unzulässiger Weise beeinflussen;

f) in ihrem persönlichen Umgang mit Bediensteten, die Partei in einem Verfahren sind, Rechtsvertretern und anderen Personen, die regelmäßig vor dem Gericht erscheinen, in dem sie tätig sind, haben die Richter Situationen zu vermeiden, die bei einem vernünftigen Beobachter den Verdacht der Begünstigung oder der Parteilichkeit erwecken könnten;

g) die hauptamtlichen Richter beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen keiner Anwaltstätigkeit nachgehen, dürfen jedoch Familienangehörigen, Freunden, wohlätigen Organisationen und ähnlichen unentgeltlich informelle Beratung erteilen;

h) die Richter sollen nach besten Kräften die Kollegialität in den Gerichten fördern. Dabei müssen sie sich höflich verhalten und die Würde anderer, einschließlich der Bediensteten des Gerichts, achten;

i) die Richter können Richtervereinigungen bilden und bestehenden Vereinigungen beitreten;

j) vorbehaltlich der ordnungsgemäßen und wirksamen Wahrnehmung ihrer richterlichen Pflichten dürfen die Richter jeder rechtmäßigen Tätigkeit nachgehen, solange diese das Richteramt bei den Vereinten Nationen in den Augen

vernünftiger Mitglieder der Gemeinschaft nicht in Verruf bringt;

5. Transparenz

die Richter haben den Grundsatz der offenen Justiz, das heißt einer sichtbar ausgeübten Rechtsprechung, einzuhalten und durch angemessene Maßnahmen zu gewährleisten, dass dieser Grundsatz bei der Behandlung der bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen befolgt wird;

6. Fairness in der Verfahrensführung

a) die Richter müssen die Streitsachen durch Feststellung der Tatsachen und auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem fairen Verfahren regeln. Dabei sind sie verpflichtet,

i) den Grundsatz *audi alteram partem* („Man höre auch die andere Seite“) in Buchstaben und Geist einzuhalten;

ii) offenkundig unparteiisch zu bleiben;

iii) die Gründe für jede Entscheidung zu veröffentlichen;

b) die Richter dürfen sich nicht rassistisch, sexistisch oder auf andere Weise diskriminierend verhalten. Sie haben die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankerten Grundsätze hochzuhalten und zu achten. Die Richter dürfen weder Einzelpersonen noch Gruppen von Personen auf unfaire Weise diskriminieren, sei es durch Worte oder durch Handlungen, noch dürfen sie die ihnen übertragene Amtsgewalt und Autorität missbrauchen;

c) die Richter dürfen nicht zulassen, dass Bedienstete der Gerichte, Rechtsvertreter, die vor den Gerichten erscheinen, oder andere ihrer Weisung oder Kontrolle unterstehende Personen sich rassistisch, sexistisch oder auf andere Weise diskriminierend verhalten;

d) die Richter sind verpflichtet, Zeugen und Parteien vor Belästigung und Einschüchterung während des Gerichtsverfahrens zu schützen;

e) die Richter haben sich bei der Führung des Verfahrens gegenüber Rechtsvertretern, Parteien, Zeugen, Gerichtsbediensteten, Richterkollegen und der Öffentlichkeit höflich zu verhalten und sie zur Höflichkeit anzuhalten;

7. Fachkenntnis und Sorgfalt

a) die Richter haben alle ihnen übertragenen richterlichen Pflichten, einschließlich aller für die Ausübung des Richteramts oder die Tätigkeit der Gerichte relevanten Aufgaben, sorgfältig wahrzunehmen und ihre richterliche Arbeit zügig, effizient und professionell zu erledigen;

b) die Richter haben Urteile oder sonstige Entscheidungen in einer Sache umgehend zu erlassen. Urteile sollen spätestens drei Monate nach dem Ende der mündlichen Verhandlung oder dem Schluss des schriftlichen Verfahrens oder,

im Falle des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen, nach dem Ende der Sitzung, in der die Sache entschieden wurde, ergehen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor;

c) die Richter haben an jeder offiziellen Untersuchung ihres Verhaltens im Amt mitzuarbeiten;

d) die Richter dürfen sich nicht so verhalten, dass die Rechtspflege in ihrer Wirksamkeit gemindert oder verzögert oder die Arbeit des Gerichts beeinträchtigt wird;

e) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Richter während der von den Mitgliedern des Gerichts festgelegten normalen Arbeitszeiten anwesend zu sein sowie an den mündlichen Verhandlungen und den Beratungen des Gerichts während der festgelegten Zeiten teilzunehmen, es sei denn, es liegen triftige Gründe für ein Fernbleiben vor. Die Richter haben den vorsitzenden Richter des Gerichts vorab über eine möglicherweise notwendige Abwesenheit zu unterrichten. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, haben sie die Genehmigung des vorsitzenden Richters des Gerichts einzuholen;

f) die Richter haben angemessene administrative Ersuchen des vorsitzenden Richters des Gerichts, dessen Mitglied sie sind, zu achten und ihnen nachzukommen;

g) die Richter haben angemessene Schritte zu unternehmen, um ihre Fachkenntnisse auf dem erforderlichen Stand zu halten und sich über maßgebliche Entwicklungen im internationalen Verwaltungs- und Arbeitsrecht sowie bei den internationalen Menschenrechtsnormen informiert zu halten;

h) die richterlichen Pflichten gehen anderen Pflichten und Tätigkeiten vor.

RESOLUTION 66/107

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/481, Ziff. 14)¹⁰⁶.

66/107. Änderungen der Verfahrensordnung des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008, in der sie die Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen verabschiedete, die sich in den Anlagen I und II der genannten Resolution finden,

sowie unter Hinweis auf Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Artikel 37 Absätze 1 und 2 der Verfahrensordnung des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten¹⁰⁷ und Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verfahrensordnung des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen¹⁰⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁹,

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen der Verfahrensordnung des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, die in Anlage I des Dokuments A/66/86 enthaltene und vom Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten am 14. Dezember 2010 im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 seiner Verfahrensordnung angenommene Änderung des Artikels 19 (Behandlung der Rechtssache) der Verfahrensordnung des Gerichts nicht zu billigen.

Anlage

Änderungen der Verfahrensordnung des Textkuppengerichts der Vereinten Nationen

Artikel 4 Ausschüsse

2. Ist der Präsident oder sind zwei der mit einer bestimmten Rechtssache befassten Richter der Auffassung, dass die Umstände es rechtfertigen, wird die Sache vom Plenum des Revisionsgerichts behandelt. Bei Stimmgleichheit der Richter im Plenum des Revisionsgerichts gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 9 Revisionserwiderung, Anschlussrevision und Anschlussrevisionserwiderung

4. Innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung der Revisionschrift kann die erwidernde Partei beim Revisionsgericht eine Revisionsanschlusschrift mit einer höchstens 15 Seiten umfassenden Darlegung des Gegenstands und der Gründe ihrer Anschlussrevision einreichen. In der Anschlussrevision dürfen keine neuen Ansprüche geltend gemacht werden.

6. Die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 1 bis 3 und 5 gelten sinngemäß auch für die Anschlussrevision und die Anschlussrevisionserwiderung.

Artikel 18 bis Behandlung der Rechtssache

1. Der Präsident kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen erlassen, die geeignet erscheinen, um die Sache fair und zügig zu behandeln und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

2. Unterrichtet der Revisionskläger vor dem Eröffnungsdatum der Sitzung, auf der die Sache behandelt werden soll, das Revisionsgericht schriftlich und mit Mitteilung an den

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Saudi-Arabiens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

¹⁰⁷ Resolution 64/119, Anlage I.

¹⁰⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁹ A/66/86 und Add.1.

Revisionsbeklagten, dass er die Einstellung des Verfahrens wünscht, so kann der Präsident die Streichung der Sache aus dem Register anordnen.

3. Ist eine Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache damit erledigt, kann der Präsident jederzeit von sich aus, nachdem er die Parteien von seiner Absicht unterrichtet und gegebenenfalls ihre Stellungnahmen eingeholt hat, eine begründete Anordnung erlassen.

4. Der Präsident kann einen Richter oder einen Ausschuss von Richtern damit betrauen, eine Anordnung nach diesem Artikel zu erlassen.

Artikel 19

Beschlussfassung und Erlass des Urteils

2. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet. Urteile im abgekürzten Verfahren können jederzeit ergehen, auch wenn das Revisionsgericht nicht tagt. Die Urteile werden durch einen vom Präsidenten bestimmten Ausschuss von drei Richtern erlassen.

RESOLUTION 66/108

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/482, Ziff. 8)¹¹⁰.

66/108. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹¹¹,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹², das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹³ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen

sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 39 seines Berichts¹¹¹ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹¹⁴ hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Gelegenheit befasst bleiben wird, damit das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *stellt fest*, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹³ auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 26 (A/66/26).*

¹¹² Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹¹³ Siehe Resolution 169 (II).

¹¹⁴ A/AC.154/355, Anlage.

Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen über die Entscheidung der JPMorgan Chase Bank, alle Bankkonten Ständiger Vertretungen bei den Vereinten Nationen zum 31. März 2011 zu schließen, und begrüßt die Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für Ständige Vertretungen bei anderen Geldinstituten zu erleichtern;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/109

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/484, Ziff. 7)¹¹⁵.

¹¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

66/109. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Union Südamerikanischer Nationen

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Union Südamerikanischer Nationen zu fördern,

1. *beschließt*, die Union Südamerikanischer Nationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/110

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/485, Ziff. 7)¹¹⁶.

66/110. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für erneuerbare Energien

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu fördern,

1. *beschließt*, die Internationale Organisation für erneuerbare Energien einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/111

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/486, Ziff. 7)¹¹⁷.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kuwait, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Sudan, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Italien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

66/111. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zentraleuropäische Initiative

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative zu fördern,

1. *beschließt,* die Zentraleuropäische Initiative einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/112

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/488, Ziff. 7)¹¹⁸.

66/112. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu fördern,

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Dschibuti, Italien, Kenia, Montenegro, Peru, Portugal, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan und Uganda.

1. *beschließt,* die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 66/113

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/550, Ziff. 8)¹¹⁹.

66/113. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion zu fördern,

1. *beschließt,* die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Senegal, Sudan und Togo.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
 2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
 3. Vollmachten der Vertreter auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
 4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
 6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
 7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
 8. Generaldebatte
- A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**
9. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
 10. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids
 11. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
 - a) Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals
 12. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit
 13. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
 14. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
 15. Kultur des Friedens
 18. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008
 19. Nachhaltige Entwicklung:
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 27. Soziale Entwicklung:
 - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie

^a Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

30. Bericht des Sicherheitsrats
31. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
32. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien
33. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
34. Verhütung bewaffneter Konflikte:
 - a) Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten
35. Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
36. Die Situation im Nahen Osten
37. Palästina-Frage
38. Die Situation in Afghanistan
39. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
40. Frage der Komoreninsel Mayotte
41. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
42. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
43. Zypern-Frage
44. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
45. Frage der Falklandinseln (Malwinen)
46. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
47. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
48. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

C. Entwicklung Afrikas

63. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

64. Bericht des Menschenrechtsrats
67. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
 - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

70. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Hilfe für das palästinensische Volk
 - c) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
71. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

72. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
73. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
74. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
75. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
76. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

G. Abrüstung

86. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

110. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
111. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
112. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
113. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
114. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission
 - c) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - d) Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung

115. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - h) Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
 - i) Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
 - j) Ernennung der Richter des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen
116. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
117. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
118. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus
119. Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
120. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
122. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
123. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen:
 - a) Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik
124. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
125. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
126. Globale Gesundheit und Außenpolitik
127. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
128. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
129. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union
135. Programmplanung

Erster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

G. Abrüstung

87. Reduzierung der Militärhaushalte:
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte

- b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
- 88. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz
- 89. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
- 90. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika
- 91. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation
- 92. Überprüfung der Umsetzung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit
- 93. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
- 94. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
- 95. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
- 96. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
- 97. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
- 98. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
 - a) Notifikation von Kernversuchen
 - b) Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung
 - c) Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)
 - d) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - e) Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen
 - f) Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
 - g) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - h) Regionale Abrüstung
 - i) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - j) Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene
 - k) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - l) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - m) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - n) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
 - o) Nukleare Abrüstung
 - p) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - q) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
 - r) Verringerung der nuklearen Gefahr

- s) Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
 - t) Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - u) Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper
 - v) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten
 - w) Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen
 - x) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
 - y) Flugkörper
99. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
 - b) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - d) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - e) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - f) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
100. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - b) Bericht der Abrüstungskommission
101. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
102. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
103. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
104. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
105. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
106. Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 135. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 49. Unterstützung von Antiminenprogrammen

50. Auswirkungen der atomaren Strahlung
51. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
52. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
53. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
54. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
55. Informationsfragen
56. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
57. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
58. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
59. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
60. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
135. Programmplanung

Zweiter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

16. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
17. Fragen der makroökonomischen Politik:
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
 - c) Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung
 - d) Rohstoffe
18. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008
19. Nachhaltige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

- e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechszwanzigste Tagung
 - h) Harmonie mit der Natur
 - i) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete
 - j) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen
20. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
21. Globalisierung und Interdependenz:
- a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
 - b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - c) Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen
22. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
- a) Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
23. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
- a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
 - b) Frauen im Entwicklungsprozess
 - c) Erschließung der Humanressourcen
24. Operative Entwicklungsaktivitäten:
- a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit
25. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit
26. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften
29. Ermächtigung der Menschen und ein friedensorientiertes Entwicklungsmodell

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

61. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
135. Programmplanung

Dritter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse
- A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**
 27. Soziale Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
 - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie
 - c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
 28. Förderung der Frauen:
 - a) Förderung der Frauen
 - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
- B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
 62. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen
- D. Förderung der Menschenrechte**
 64. Bericht des Menschenrechtsrats
 65. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
 - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
 - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
 66. Rechte indigener Völker:
 - a) Rechte indigener Völker
 - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
 67. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
 - a) Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
 - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
 68. Selbstbestimmungsrecht der Völker
 69. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
 - a) Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

- 107. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- 108. Internationale Drogenkontrolle

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 135. Programmplanung

Fünfter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 115. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - d) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung
 - k) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
 - l) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 129. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
- 131. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
 - a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
 - c) Sanierungsgesamtplan
- 132. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- 133. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011
- 134. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013
- 135. Programmplanung
- 136. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- 137. Konferenzplanung
- 138. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- 139. Personalmanagement
- 140. Gemeinsame Inspektionsgruppe
- 141. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
- 142. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

143. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
144. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
145. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
146. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
147. Finanzierung der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei
148. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad
149. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
150. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
151. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
152. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
153. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
154. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
155. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
156. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
157. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
158. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
159. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
160. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
161. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan
162. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
163. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
164. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
165. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Sechster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

77. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge
78. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

79. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung
80. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts
81. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung
82. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
83. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
84. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips
85. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

109. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
135. Programmplanung
143. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
166. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
167. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der turksprachigen Staaten
168. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Union Südamerikanischer Nationen
169. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für erneuerbare Energien
170. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zentraleuropäische Initiative
171. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation „Vereinigte Städte und lokale Gebietskörperschaften“
172. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung
173. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung der turksprachigen Länder
174. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz asiatischer politischer Parteien
175. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/1.	Vollmachten der Vertreter auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung				
	Resolution A	3 b)	2.	16. September 2011	3
	Resolution B	3 b)	3.	26. Oktober 2011	3
66/2.	Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten	117	3.	19. September 2011	3
66/3.	Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz	67 b)	14.	22. September 2011	11
66/4.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	138	32.	11. Oktober 2011	562
66/5.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	11 a)	34.	17. Oktober 2011	12
66/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	41	41.	25. Oktober 2011	14
66/7.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	86	48.	2. November 2011	15
66/8.	Programmplanung	135	58.	11. November 2011	562
66/9.	Humanitäre Nothilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	70 a)	58.	11. November 2011	16
66/10.	Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus	118	60.	18. November 2011	17
66/11.	Wiederherstellung der Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat	120	60.	18. November 2011	18
66/12.	Terroranschläge auf völkerrechtlich geschützte Personen	118	61.	18. November 2011	18
66/13.	Die Situation in Afghanistan	38	62.	21. November 2011	20
66/14.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	37	69.	30. November 2011	33
66/15.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	37	69.	30. November 2011	34
66/16.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	37	69.	30. November 2011	35
66/17.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	37	69.	30. November 2011	37

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/18.	Jerusalem	36	69.	30. November 2011	41
66/19.	Der syrische Golan	36	69.	30. November 2011	43
66/20.	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben	87 b)	71.	2. Dezember 2011	125
66/21.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	88	71.	2. Dezember 2011	127
66/22.	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	89	71.	2. Dezember 2011	128
66/23.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	90	71.	2. Dezember 2011	129
66/24.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	93	71.	2. Dezember 2011	130
66/25.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	94	71.	2. Dezember 2011	131
66/26.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	95	71.	2. Dezember 2011	133
66/27.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	96	71.	2. Dezember 2011	135
66/28.	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung	98 b)	71.	2. Dezember 2011	137
66/29.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	98	71.	2. Dezember 2011	139
66/30.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	98 l)	71.	2. Dezember 2011	141
66/31.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	98 m)	71.	2. Dezember 2011	142
66/32.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	98 n)	71.	2. Dezember 2011	143
66/33.	Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss	98	71.	2. Dezember 2011	144
66/34.	Unterstützung für Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	98 k)	71.	2. Dezember 2011	146
66/35.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	98 p)	71.	2. Dezember 2011	147

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/36.	Regionale Abrüstung	98 h)	71.	2. Dezember 2011	149
66/37.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	98 i)	71.	2. Dezember 2011	150
66/38.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	98 j)	71.	2. Dezember 2011	151
66/39.	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	98 g)	71.	2. Dezember 2011	152
66/40.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	98 q)	71.	2. Dezember 2011	154
66/41.	Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	98	71.	2. Dezember 2011	157
66/42.	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	98 f)	71.	2. Dezember 2011	158
66/43.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)	98 c)	71.	2. Dezember 2011	159
66/44.	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	98 u)	71.	2. Dezember 2011	160
66/45.	Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen	98 w)	71.	2. Dezember 2011	161
66/46.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	98 x)	71.	2. Dezember 2011	164
66/47.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	98 t)	71.	2. Dezember 2011	166
66/48.	Verringerung der nuklearen Gefahr	98 r)	71.	2. Dezember 2011	169
66/49.	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung	98	71.	2. Dezember 2011	170
66/50.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	98 s)	71.	2. Dezember 2011	172
66/51.	Nukleare Abrüstung	98 o)	71.	2. Dezember 2011	173
66/52.	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	98 d)	71.	2. Dezember 2011	177
66/53.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	99 b)	71.	2. Dezember 2011	178
66/54.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	99 c)	71.	2. Dezember 2011	179
66/55.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	99 f)	71.	2. Dezember 2011	181

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/56.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	99 e)	71.	2. Dezember 2011	183
66/57.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	99 d)	71.	2. Dezember 2011	184
66/58.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	99 a)	71.	2. Dezember 2011	185
66/59.	Bericht der Abrüstungskonferenz	100 a)	71.	2. Dezember 2011	187
66/60.	Bericht der Abrüstungskommission	100 b)	71.	2. Dezember 2011	188
66/61.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	101	71.	2. Dezember 2011	189
66/62.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	102	71.	2. Dezember 2011	190
66/63.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	103	71.	2. Dezember 2011	192
66/64.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	104	71.	2. Dezember 2011	194
66/65.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	105	71.	2. Dezember 2011	195
66/66.	Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen	106	71.	2. Dezember 2011	197
66/67.	Zehnter Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen	27	73.	5. Dezember 2011	362
66/68.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	76 b)	76.	6. Dezember 2011	44
66/69.	Unterstützung von Antiminenprogrammen	49	81.	9. Dezember 2011	200
66/70.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	50	81.	9. Dezember 2011	202
66/71.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	51	81.	9. Dezember 2011	204
66/72.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	52	81.	9. Dezember 2011	210
66/73.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	52	81.	9. Dezember 2011	211
66/74.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	52	81.	9. Dezember 2011	212
66/75.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	52	81.	9. Dezember 2011	216

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/76.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	53	81.	9. Dezember 2011	217
66/77.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	53	81.	9. Dezember 2011	219
66/78.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	53	81.	9. Dezember 2011	221
66/79.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen	53	81.	9. Dezember 2011	223
66/80.	Der besetzte syrische Golan	53	81.	9. Dezember 2011	226
66/81.	Informationsfragen				
	A Information im Dienste der Menschheit	55	81.	9. Dezember 2011	228
	B Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	55	81.	9. Dezember 2011	229
66/82.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	56	81.	9. Dezember 2011	237
66/83.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	57	81.	9. Dezember 2011	238
66/84.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	58	81.	9. Dezember 2011	240
66/85.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	59	81.	9. Dezember 2011	243
66/86.	Westsahara-Frage	60	81.	9. Dezember 2011	243
66/87.	Neukaledonien-Frage	60	81.	9. Dezember 2011	244
66/88.	Tokelau-Frage	60	81.	9. Dezember 2011	246
66/89.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln				
	A Allgemeines	60	81.	9. Dezember 2011	248
	B Einzelne Hoheitsgebiete	60	81.	9. Dezember 2011	251
66/90.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	60	81.	9. Dezember 2011	258

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/91.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	60	81.	9. Dezember 2011	260
66/92.	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge	77	82.	9. Dezember 2011	616
66/93.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	78	82.	9. Dezember 2011	616
66/94.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung	79	82.	9. Dezember 2011	619
66/95.	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge	79	82.	9. Dezember 2011	623
66/96.	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive	79	82.	9. Dezember 2011	624
66/97.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	80	82.	9. Dezember 2011	625
66/98.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung	81	82.	9. Dezember 2011	627
66/99.	Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge	81	82.	9. Dezember 2011	630
66/100.	Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen	81	82.	9. Dezember 2011	633
66/101.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	82	82.	9. Dezember 2011	642
66/102.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	83	82.	9. Dezember 2011	645
66/103.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	84	82.	9. Dezember 2011	646
66/104.	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter	85	82.	9. Dezember 2011	647
66/105.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	109	82.	9. Dezember 2011	648
66/106.	Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen	143	82.	9. Dezember 2011	652
66/107.	Änderungen der Verfahrensordnung des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen	143	82.	9. Dezember 2011	655
66/108.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	166	82.	9. Dezember 2011	656
66/109.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Union Südamerikanischer Nationen	168	82.	9. Dezember 2011	657

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/110.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für erneuerbare Energien	169	82.	9. Dezember 2011	657
66/111.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zentraleuropäische Initiative	170	82.	9. Dezember 2011	657
66/112.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung	172	82.	9. Dezember 2011	658
66/113.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion	175	82.	9. Dezember 2011	658
66/114.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	119	83.	12. Dezember 2011	64
66/115.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	126	83.	12. Dezember 2011	66
66/116.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens	15	83.	12. Dezember 2011	69
66/117.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	70	86.	15. Dezember 2011	71
66/118.	Hilfe für das palästinensische Volk	70 b)	86.	15. Dezember 2011	76
66/119.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	70 a)	86.	15. Dezember 2011	80
66/120.	Stärkung der humanitären Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die schwere Dürre in der Region des Horns von Afrika	70	86.	15. Dezember 2011	84
66/121.	Jugendpolitik und Jugendprogramme	27 b)	89.	19. Dezember 2011	364
66/122.	Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion	27 b)	89.	19. Dezember 2011	367
66/123.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	27 b)	89.	19. Dezember 2011	368
66/124.	Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen	27 b)	89.	19. Dezember 2011	370
66/125.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltfipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	27 a)	89.	19. Dezember 2011	372
66/126.	Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie	27 b)	89.	19. Dezember 2011	378
66/127.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	27 c)	89.	19. Dezember 2011	380
66/128.	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen	28 a)	89.	19. Dezember 2011	383
66/129.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	28 a)	89.	19. Dezember 2011	388

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/130.	Politische Teilhabe der Frauen	28 a)	89.	19. Dezember 2011	391
66/131.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	28 a)	89.	19. Dezember 2011	394
66/132.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	28 b)	89.	19. Dezember 2011	395
66/133.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	62	89.	19. Dezember 2011	399
66/134.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	62	89.	19. Dezember 2011	402
66/135.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	62	89.	19. Dezember 2011	403
66/136.	Bericht des Menschenrechtsrats	64	89.	19. Dezember 2011	408
66/137.	Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung	64	89.	19. Dezember 2011	408
66/138.	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	64	89.	19. Dezember 2011	411
66/139.	Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes	65 a)	89.	19. Dezember 2011	416
66/140.	Mädchen	65 a)	89.	19. Dezember 2011	417
66/141.	Rechte des Kindes	65 a)	89.	19. Dezember 2011	425
66/142.	Die Rechte indigener Völker	66 a)	89.	19. Dezember 2011	433
66/143.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	67 a)	89.	19. Dezember 2011	434
66/144.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	67 b)	89.	19. Dezember 2011	438
66/145.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	68	89.	19. Dezember 2011	445
66/146.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	68	89.	19. Dezember 2011	446
66/147.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	68	89.	19. Dezember 2011	448
66/148.	Internationale Menschenrechtspakte	69 a)	89.	19. Dezember 2011	451
66/149.	Welttag des Down-Syndroms	69 a)	89.	19. Dezember 2011	452

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/150.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	69 a)	89.	19. Dezember 2011	452
66/151.	Die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und der einander verstärkende Charakter aller Menschenrechte und Grundfreiheiten	69 b)	89.	19. Dezember 2011	457
66/152.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	69 b)	89.	19. Dezember 2011	458
66/153.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	69 b)	89.	19. Dezember 2011	460
66/154.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	69 b)	89.	19. Dezember 2011	462
66/155.	Das Recht auf Entwicklung	69 b)	89.	19. Dezember 2011	465
66/156.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	69 b)	89.	19. Dezember 2011	471
66/157.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	69 b)	89.	19. Dezember 2011	474
66/158.	Das Recht auf Nahrung	69 b)	89.	19. Dezember 2011	475
66/159.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	69 b)	89.	19. Dezember 2011	480
66/160.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	69 b)	89.	19. Dezember 2011	484
66/161.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	69 b)	89.	19. Dezember 2011	485
66/162.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	69 b)	89.	19. Dezember 2011	488
66/163.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung	69 b)	89.	19. Dezember 2011	490
66/164.	Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen	69 b)	89.	19. Dezember 2011	492
66/165.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	69 b)	89.	19. Dezember 2011	495
66/166.	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	69 b)	89.	19. Dezember 2011	499
66/167.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	69 b)	89.	19. Dezember 2011	502

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/168.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	69 b)	89.	19. Dezember 2011	504
66/169.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	69 b)	89.	19. Dezember 2011	508
66/170.	Internationaler Tag des Mädchens	69 b)	89.	19. Dezember 2011	510
66/171.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	69 b)	89.	19. Dezember 2011	511
66/172.	Schutz von Migranten	69 b)	89.	19. Dezember 2011	516
66/173.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens	69 b)	89.	19. Dezember 2011	521
66/174.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	69 c)	89.	19. Dezember 2011	522
66/175.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	69 c)	89.	19. Dezember 2011	526
66/176.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien	69 c)	89.	19. Dezember 2011	530
66/177.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren	107	89.	19. Dezember 2011	531
66/178.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung	107	89.	19. Dezember 2011	534
66/179.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	107	89.	19. Dezember 2011	536
66/180.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit	107	89.	19. Dezember 2011	537
66/181.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	107	89.	19. Dezember 2011	540
66/182.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	107	89.	19. Dezember 2011	545
66/183.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems	108	89.	19. Dezember 2011	547
66/184.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	16	91.	22. Dezember 2011	265
66/185.	Internationaler Handel und Entwicklung	17 a)	91.	22. Dezember 2011	269

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/186.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	17 a)	91.	22. Dezember 2011	271
66/187.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	17 b)	91.	22. Dezember 2011	272
66/188.	Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten	17 b)	91.	22. Dezember 2011	275
66/189.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	17 c)	91.	22. Dezember 2011	277
66/190.	Rohstoffe	17 d)	91.	22. Dezember 2011	281
66/191.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	18	91.	22. Dezember 2011	285
66/192.	Ölpest vor der libanesischen Küste	19	91.	22. Dezember 2011	289
66/193.	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	19	91.	22. Dezember 2011	291
66/194.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung	19	91.	22. Dezember 2011	293
66/195.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung	19	91.	22. Dezember 2011	295
66/196.	Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika	19	91.	22. Dezember 2011	298
66/197.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	19 a)	91.	22. Dezember 2011	299
66/198.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	19 b)	91.	22. Dezember 2011	303
66/199.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	19 c)	91.	22. Dezember 2011	304
66/200.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	19 d)	91.	22. Dezember 2011	305
66/201.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	19 e)	91.	22. Dezember 2011	306
66/202.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	19 f)	91.	22. Dezember 2011	308
66/203.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechszwanzigste Tagung	19 g)	91.	22. Dezember 2011	309
66/204.	Harmonie mit der Natur	19 h)	91.	22. Dezember 2011	310
66/205.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	19 i)	91.	22. Dezember 2011	311

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/206.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	19 j)	91.	22. Dezember 2011	316
66/207.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	20	91.	22. Dezember 2011	316
66/208.	Kultur und Entwicklung	21	91.	22. Dezember 2011	319
66/209.	Förderung der Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden	21	91.	22. Dezember 2011	322
66/210.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	21 a)	91.	22. Dezember 2011	323
66/211.	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	21 b)	91.	22. Dezember 2011	324
66/212.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	21 c)	91.	22. Dezember 2011	326
66/213.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	22 a)	91.	22. Dezember 2011	326
66/214.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	22 b)	91.	22. Dezember 2011	328
66/215.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	23 a)	91.	22. Dezember 2011	332
66/216.	Frauen im Entwicklungsprozess	23 b)	91.	22. Dezember 2011	336
66/217.	Erschließung der Humanressourcen	23 c)	91.	22. Dezember 2011	341
66/218.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	24 a)	91.	22. Dezember 2011	344
66/219.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	24 b)	91.	22. Dezember 2011	345
66/220.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	25	91.	22. Dezember 2011	346
66/221.	Internationales Jahr der Quinoa 2013	25	91.	22. Dezember 2011	351
66/222.	Internationales Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014	25	91.	22. Dezember 2011	352
66/223.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	26	91.	22. Dezember 2011	352
66/224.	Ermächtigung der Menschen und Entwicklung	29	91.	22. Dezember 2011	355

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/225.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	61	91.	22. Dezember 2011	356
66/226.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	15	92.	23. Dezember 2011	86
66/227.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung	70 a)	92.	23. Dezember 2011	88
66/228.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	71	92.	23. Dezember 2011	93
66/229.	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll	69 a)	93.	24. Dezember 2011	554
66/230.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	69 c)	93.	24. Dezember 2011	555
66/231.	Ozeane und Seerecht	76 a)	93.	24. Dezember 2011	94
66/232.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	131	93.	24. Dezember 2011	563
66/233.	Konferenzplanung	137	93.	24. Dezember 2011	564
66/234.	Personalmanagement	139	93.	24. Dezember 2011	571
66/235.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	141	93.	24. Dezember 2011	572
66/236.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	132 und 142	93.	24. Dezember 2011	575
66/237.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	143	93.	24. Dezember 2011	577
66/238.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	144	93.	24. Dezember 2011	581
66/239.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	145	93.	24. Dezember 2011	583
66/240.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	129, 144 und 145	93.	24. Dezember 2011	585

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
66/241.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei	147	93.	24. Dezember 2011	586
66/242.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	149	93.	24. Dezember 2011	587
66/243.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	161	93.	24. Dezember 2011	588
66/244.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	162	93.	24. Dezember 2011	589
66/245.	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011				
A	Endgültige Mittel für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	133	93.	24. Dezember 2011	590
B	Endgültige Einnahmenschätzungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	133	93.	24. Dezember 2011	594
66/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	134	93.	24. Dezember 2011	594
66/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	134	93.	24. Dezember 2011	604
66/248.	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013				
A	Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	134	93.	24. Dezember 2011	609
B	Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	134	93.	24. Dezember 2011	611
C	Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2012	134	93.	24. Dezember 2011	612
66/249.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	134	93.	24. Dezember 2011	612
66/250.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	134	93.	24. Dezember 2011	613
66/251.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	152	93.	24. Dezember 2011	613

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1014-9589

13-26180 – April 2013

Vereinte Nationen • Generalversammlung • Sechszwanzigste Tagung • Beilage 49 (Vol. I)

